Handbuch

des

Forstrechts

und des

Forstpolizeirechts

nach

den in Bayern geltenden Gesetzen

von

Dr. Friedr. Karl Roth,
o. ö. Professor an der Ludwigs-Maximilians-Universität.

München, 1863.
J. Lindauer'sche Buchhandlung.
(Schöpping.)

Vorwort.

Der Titel „Forstrecht" deutet schon an, daß in vorliegendem Lehrbuche der Standpunkt des positiven Rechts einzuhalten war, und Erörterungen über die zweckmäßige Art der Forstgesetzgebung, welche einem anderen Zweige der Forstwissenschaft angehören, ausgeschlossen bleiben mußten.

Da bekanntlich die in den verschiedenen deutschen Staaten geltenden Gesetze sehr mannigfacher Art sind, und in ihren Bestimmungen sehr von einander abweichen, so rechtfertigt sich dadurch die Beschränkung auf Bayern. Im privatrechtlichen Theile sind gleichwohl vorzugsweise die Bestimmungen des gemeinen Rechts berücksichtigt, zumal da es in verschiedenen Gebietstheilen Bayerns volle oder subsidiäre Geltung hat; außerdem die Bestimmungen des bayerischen und preußischen Landrechts, und des französischen Civilrechts.

Seinem Wesen nach hat das Forstrecht keine bestimmte Abgrenzung, und es hängt von den Umständen ab, wie viel vom allgemeinen Rechte in dasselbe aufzunehmen als zweckmäßig erscheinen mag. Dem Verfasser war durch seine Stellung an der hiesigen Universität, und durch den Zweck, welchen demnach dieses Werk zunächst hat, ein erweiterter Umfang vorgezeichnet. Diejenigen Forstkandidaten, welche die Forstschule zu Aschaffenburg absolvirten und zum höheren Forstverwaltungsdienst in Bayern adspiriren, haben nämlich an einer der beiden Universitäten München oder Würzburg,

einen staatswirthschaftlichen Cursus von einem Jahre zu machen, und dabei neben mehreren anderen Collegien auch Forstrecht zu hören. Bei dieser beschränkten Zeit können sie einem gründlicheren juristischen Studium sich nicht unterziehen, weshalb es nöthig ist, die Vorträge über Forstrecht weiter auszudehnen, und dieselben nicht auf diejenigen Gesetze zu beschränken, welche sich nur allein auf die Waldungen beziehen, wie es hauptsächlich mit jenen über Waldservituten und Forstfrevel der Fall ist.

Bei der Forstverwaltung sind Verträge verschiedener Art an der Tagesordnung, und der Forstbeamte hat Ursache genug, mit den Bestimmungen des Obligationenrechts und auch des Pfandrechts sich thunlichst bekannt zu machen. Eine Hauptaufgabe desselben ist es ferner, die Integrität des Waldeigenthums zu wahren; hiezu bedarf er aber Kenntnisse von den Rechtsbestimmungen über Besitz, Eigenthum und Dienstbarkeiten im Allgemeinen. Was unser Forstgesetz über Ausübung, Ermäßigung, Umwandlung der Forstberechtigungen enthält, ist nicht ausreichend. Die Bestimmungen des Forstgesetzes über Forstfrevel, Forstpolizeiübertretungen und das Strafverfahren hierüber sind allerdings eher ein in sich abgeschlossenes Ganzes, aber es kommen auch Rechtsverletzungen in den Wäldern vor, die nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche geahndet werden; ferner haben dessen allgemeine Bestimmungen subsidiäre Geltung für Forstfrevel und es dürfte sonach die Ordnung des strafrechtlichen Theiles, welche das Lehrbuch befolgt, gerechtfertigt erscheinen.

München, im September 1863.

Der Verfasser.

Uebersicht des Inhalts.

Einleitung.

Erstes Kapitel. §. §.
Begriff, Begrenzung und Eintheilung des Gegenstandes . . . . 1—8.

Zweites Kapitel.
Von Gesetzen, Rechten und Verbindlichkeiten im Allgemeinen . . 9—18.

Drittes Kapitel.
Vom Subject der Rechte und Verbindlichkeiten . . . . . . 19—24.

Viertes Kapitel.
Vom Objecte derselben (Sachen und Handlungen) . . . . . 25—29.

Fünftes Kapitel.
Von den Willenshandlungen als Entstehungsgrund von Rechten und Verbindlichkeiten . . . . 30—38.

Sechstes Kapitel.
Von der Sicherung, vom Aufhören und der Wiederherstellung der Rechte . . . . 39—41.

I. Abschnitt.
Staatsrechtliche Gegenstände.

Erstes Kapitel.
Kurze Darstellung der früheren forstlichen Verhältnisse in Deutschland . . . . 42—61.

Zweites Kapitel.
Von der Staatsgewalt in ihren Beziehungen auf die Wälder des Landes . . . . 62—69.

Drittes Kapitel.
Von den Verhältnissen der Waldungen juristischer Personen im Staate:

§. §.
I. Der ärarialischen Waldungen . . . . 70—72.
II. Der Stiftungswaldungen . . . . 73—76.
III. Der Corporationswaldungen . . . . 77—82.
IV. Von der Curatel des Staats über letztere beiden Arten . . 83—90.

Viertes Kapitel.
Von den forstlichen Beziehungen zu benachbarten Staaten . . . 91—95.

II. Abschnitt.
Privatrechtliche Gegenstände.
Uebersicht und Begrenzung des Abschnitts . . . . 96—97.

Erstes Kapitel.
Vom Familienrechte in Bezug auf Dispositionsfähigkeit.
I. Von den Verhältnissen zwischen Ehegatten . . . . 98—101.
II. Von den Verhältnissen zwischen Aeltern und Kindern . . 102—104.
III. Von der Vormundschaft . . . . 105—109.

Zweites Kapitel.
Vom Obligationenrechte.
A. Entstehung der Forderungen . . . . 110.
I. Ueber Verträge, und diesen ähnliche Entstehungsgründe.
1. Von Verträgen im Allgemeinen . . . . 111—125.
2. Vom Kaufvertrage.
Im Allgemeinen . . . . 126—131.
Insbesondere über die bei der Forstverwaltung vorkommenden Käufe und Verkäufe . . . . 132—138.
3. Vom Tauschvertrage . . . . 139—140.
4. Von Kauf- und Tauschverträgen über Forstrechte (insbesondere Forstrechtsablösungen) . . . . 141—143.
5. Vom Mieth- und Pachtvertrag.
Im Allgemeinen . . . . 144.
Vermiethung von Sachen . . . . 145—149.
Insbesondere bei der Forstverwaltung . . . . 150—151.
Miethe von Diensten . . . . 152—157.
Insbesondere bei der Forstverwaltung . . . . . . 158—163.
6. Vom Vollmachtsvertrage im Allgemeinen und in seinem Vorkommen bei der Forstverwaltung . . . . . 164—170
7. Vom Gesellschaftsvertrage ebenso . . . . 171—174.
8. Vom Darlehensvertrage . . . . 175.
9. Ueber Leihverträge und Precarien . . . . 176.
10. Vom Aufbewahrungsvertrag und der Sequestration . . 177.
11. Vom Trödelvertrag . . . . 178.
12. Ueber Schenkungen . . . . 179.

§. §.
13. Ueber gewagte Rechtsgeschäfte . . . . 180.
14. Ueber Bürgschaften . . . . 181—183.
15. Von der Verpfändung . . . . 184.
16. Von Verträgen zur Schlichtung zweifelhafter Rechtsverhältnisse . . . . 185.
17. Von der Erbschaftsantretung . . . . 186.
18. Von der Geschäftsführung kraft öffentlichen Auftrags . 187.
19. Von der Geschäftsführung ohne Auftrag . . . . . 188.
20. Von der Rechtsgemeinschaft . . . . 189.
II. Entstehung von Obligationen aus unerlaubten Handlungen, und diesen ähnlichen Gründen . . . . 190—194.
III. Entstehung aus sonstigen Ursachen . . . . 195.
B. Vom Uebergang der Obligationen auf Andere.
I. Durch Vererbung . . . . 196—197.
II. Durch Cession . . . . 198.
C. Vom Erlöschen der Forderungen.
I. Durch Leistung des Schuldigen . . . . 199.
II. Durch Hinterlegung bei Gericht . . . . 200.
III. Durch Hingabe an Zahlungsstatt . . . . 201.
IV. Durch Zahlungsanweisung (Assignation) . . . . 202.
V. Durch Delegation und Expromission . . . . 203.
VI. Durch Confusion und Compensation . . . . 204.
VII. Auf sonstige Art . . . . 205.

Drittes Kapitel.

Vom Sachenrechte.

Einleitung . . . . 206.

1. Titel. Vom Eigenthum.

I. Vom Inhalte desselben . . . . 207—208.
II. Arten des Eigenthums.
1. Alleineigenthum und Miteigenthum . . . . 209—211.
2. Volles und getheiltes Eigenthum . . . . 212—214.
III. Von den Beschränkungen des Eigenthums . . . . 215—218.
IV. Ueber den Besitz von Sachen.
1. Begriff und Arten des Besitzes . . . . 219.
2. Vom Subject und Object des Besitzes . . . . . . 220.
3. Von dessen Erwerbung . . . . 221.
4. Vom Verlust des Besitzes . . . . 222.
5. Von den Rechtsmitteln zu dessen Schutz . . . . . 223—224.
6. Vom Besitz am Waldeigenthum insbesondere . . . . 225—228.
V. Von den Arten das Eigenthum zu erwerben.
1. Durch Tradition . . . . 229—230.

§. §.

2. Durch Occupation . . . . 231.
3. Durch Neugestaltung, Vermischung und Vermengung . 232.
4. Durch Verbindung einer Sache als einer Nebensache mit einer Hauptsache . . . . 233.
5. Durch Anschwemmung und Aenderung des Stromlaufs 234.
6. Durch Fruchterzeugung . . . . 235.
7. Durch Verjährung (Ersitzung) . . . . 236—242.

VI. Von den Klagen zum Schutze des Eigenthums.
1. Von der Eigenthumsklage . . . . 243—245.
2. Von der Publizianischen Klage . . . . 246.
3. Von der Negatorienklage . . . . 247—248.
4. Von der Klage auf Grenzberichtigung . . . . 249.

VII. Vom Verluste des Eigenthums . . . . 250.

2. Titel. Von den Dienstbarkeiten.

I. Begriff und Arten . . . . 251—252.

A. Von den Personalservituten.
1. Vom Nießbrauch . . . . 253—258.
2. Vom Gebrauchsrechte . . . . 259.

B. Von den Prädialservituten, im Allgemeinen . . . . . 260—262.
1. Von den Wegegerechtigkeiten . . . . 263—265.
2. Von den Weidegerechtsamen . . . . 266—274.
3. Von der Mastgerechtigkeit . . . . 275—278.
4. Von den Holzbezugsrechten . . . . 279—288.
5. Von den Streuberechtigungen . . . . 289.
6. Von Gerechtsamen auf Lohrinde . . . . 290.
7. Von Pechlereirechten . . . . 291.
8. Von sonstigen Forstrechten . . . . 292.

C. Ueber Forstberechtigungen insbesondere noch einiges Gemeinsame.
1. Von Forstrechtsgegenreichnissen . . . . 293—294.
2. Ueber Forstrechte, welche Gemeinden zustehen . . . . 295.
3. Von Streitigkeiten über die Art und Weise der Ausübung 296.
4. Von temporären Ermäßigungen der Abgaben auf Forstrecht 297—299.
5. Von Beschränkungen des forstwirthschaftlichen Betriebs durch Forstberechtigungen . . . . 300—300.
6. Von der Umwandlung unbemessener in bemessene Forstrechte . . . . 304—305.
7. Von der Veräußerung der auf Forstrecht bezogenen Waldproducte . . . . 306.
9. Ueber Veräußerung und Transferirung von Forstrechten 307.
9. Ueber Besteuerung der Forstrechte . . . . 308.

II. Vom Besitze der Dienstbarkeiten . . . . 300—311.

III. Von deren Erwerbung . . . . 312—314.

§. §.
IV. Von deren Erlöschung . . . . 315—321.
V. Von den Rechtsmitteln zu deren Schutz . . . . 322.
3. Titel. Vom Pfandrechte . . . . 322—330.

Dritter Abschnitt.
Strafrechtliche Gegenstände.
Einleitung . . . . 331—332.
Erstes Kapitel.
Allgemeines vom Strafrechte.
I. Begriff der Verbrechen, Vergehen, Uebertretungen und deren Bestrafung im Allgemeinen . . . . 333—334.
Ueber Forstfrevel insbesondere . . . . 335—340.
II. Von den Folgen der Verurtheilung . . . . 341—345.
III. Vom Versuche . . . . 346-348.
IV. Von der Theilnahme und Begünstigung . . . . 349—356.
V. Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder mindern . . . . 357—368.
VI. Von der Straferhöhung (Strafschärfung) . . . . 369—371.
Insbesondere vom ausgezeichneten Rückfall . . . . . 372—375.
VII. Vom Zusammenflusse strafbarer Handlungen . . . . . 376—378.
VIII. Von den Gründen, welche die Strafverfolgung oder den Strafvollzug ausschließen . . . . 379—387.
IX. Von den Entschädigungen und Kosten . . . . 388—393.
X. Von der Civilverantwortlichkeit . . . . 394—397.
Zweites Kapitel.
Von den strafbaren Handlungen, welche am Forstpersonal in seiner Eigenschaft als Staatsbeamter und öffentlicher Diener begangen werden können.
I. Strafbare Handlungen gegen das Ansehen der Obrigkeit und Angriffe auf die Ehre . . . . 398—402.
II. Ungehorsam gegen die Obrigkeit, und gewaltthätige Verletzung öffentlicher Autorität . . . . 403—407.
Drittes Kapitel.
Von den strafbaren Handlungen, welche das Forstpersonal in Bezug auf seinen Dienst sich zu Schulden kommen lassen kann.
I. Von Verletzung besonderer Berufspflichten der Staatsbeamten und öffentlichen Diener . . . . 408-421.
II. Von allgemein strafbaren Handlungen Forstbediensteter in ihrem Berufsverhältnisse . . . . 422—426.
Viertes Kapitel.
Von strafbaren Handlungen am Waldeigenthum, welche keine Forstfrevel sind.
Aufzählung derselben . . . . 427.
I. Vom Diebstahl an Walderzeugnissen . . . . 428—440.

§. §.

II. Vom Raube . . . . 441—442.
III. Von der Hehlerei . . . . 443—444.
IV. Von strafbarem Eigennutz und unbefugter Anmaßung . . 445—446.
V. Von der Eigenthumsbeschädigung . . . . 447—450.
VI. Von der Brandstiftung und andern gemeingefährlichen Handlungen . . . . 451—459.

Fünftes Kapitel.

Von den Strafbestimmungen gegen Forstfrevel . . . . 460.
I. Ueber Forstfrevel durch Entwendung . . . . 461—468.
II. „ „ „ Beschädigung, Uebertretung forstpolizeilicher Bestimmungen u. a. Gefährden . . . . . 469—478.
III. Ueber Forstfrevel durch unbefugte Veräußerung von Walderzeugnissen . . . . 479—480.
IV. Besondere Maßregeln bei Ueberhandnahme von Forstfreveln 481.

Sechstes Kapitel.

Vom Gerichtsverfahren bei Bestrafung der Forstfrevel . . . . 482—483.
I. Von den Organen der Forststrafgerichtsbarkeit . . . . . 484—488.
II. Von den Anzeigen über Forstfrevel . . . . 489.
III. Ueber Verhaftung von Frevlern . . . . 490—491.
IV. Von der Pfändung und Beschlagnahme von Thieren, Werkzeugen und Fuhrwerken . . . . 492—493.
V. Von der Haussuchung und Beschlagnahme gefrevelter Objecte 494—495.
VI. Von der Einleitung der Aburtheilung . . . . 496—499.
VII. Ueber die Verhandlung und Aburtheilung in I. Instanz . 500—510.
VIII. Von der Berufung und dem Verfahren in II. Instanz . . 511—517.
IX. Von der Nichtigkeitsbeschwerde . . . . 518—519.
X. Vom Vollzuge rechtskräftiger Urtheile . . . . 520—525.
XI. Ueber das Strafverfahren beim Gewohnheitsfrevel . . . 526—527.

Vierter Abschnitt.

Forstpolizei.

Einleitung . . . . 528.

Erstes Kapitel.

Forstpolizeiliche Beschränkungen des Waldeigenthums in Bayern rechts vom Rhein . . . . 529.
I. Gesetzliche Bestimmungen hierüber . . . . 530—544.
II. Strafandrohung gegen Zuwiderhandlungen, d. i. gegen Forstpolizeiübertretungen . . . . 545—556.
III. Verfahren in Forstpolizeisachen . . . . 557.
1. Forstpolizeibehörden und Geschäftsgang bei denselben . 558—561.
2. Forststrafgerichte und Verfahren bei Forstpolizeiübertretungen . . . . 562—568.

§. §.

Zweites Kapitel.

Von der Thätigkeit der Forstpolizei zum Schutze des Waldeigenthums 569.

Drittes Kapitel.

Ueber die Forstpolizei in der Pfalz . . . . 570.

I. Anhang in Betreff der bayer. Ges. vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers und den Uferschutz.

Im Allgemeinen . . . . 571—574.

I. Ueber die Rechtsverhältnisse bei öffentlichen Gewässern . . 575—579.

II. „ „ „ „ Privatgewässern . . . . 580—583.

III. „ „ „ „ Triftgewässern . . . . . 584—589.

IV. Besondere Bestimmungen über Triebwerke u. Stauvorrichtungen 590—593.

V. Zwangsrechte zur Beförderung der Wasserbenützung . . . 594—596.

VI. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren der Verwaltungsbehörden . . . . 597.

VII. Strafbestimmungen . . . . 598—603.

VIII. Schlußbestimmungen des Wasserbenützungsgesetzes . . . . 604.

IX. Gesetzliche Bestimmungen über den Uferschutz . . . . . 605—608.

X. Schutz gegen außerordentliche Wassersgefahr und Ueberschwemmungen . . . . 609—610.

XI. Allgemeine Bestimmungen über Uferschutz und Schutz gegen Ueberschwemmungen . . . . 611—615.

XII. Schlußbestimmungen hierüber . . . . 616—617.

II. Anhang. Exemplifikationen für Verträge.

Einleitung.

Erstes Kapitel.

Begriff, Begrenzung und Eintheilung des Gegenstandes.

§. 1.

Das Wort Recht in dem Ausdrucke Forstrecht hat eine ähnliche Bedeutung, wie in den Zusammensetzungen: Staatsrecht, Privatrecht, Criminalrecht rc. und bezeichnet einen Inbegriff von Rechtsgesetzen gewisser Gattung. — In einem anderen Sinne ist Forstrecht gleichbedeutend mit Forstberechtigung, d. h. einer rechtlichen Befugniß in einem fremden Walde.

Jedes Gesetz bringt stets eine Nothwendigkeit mit sich, die nach einer gewissen Regel und Norm eintritt. Nach der verschiedenen Art dieser Nothwendigkeiten gibt es

1) Naturgesetze, d. i. diejenigen unabänderlichen Regeln, nach welchen die Kräfte der Natur, der Sinnenwelt, wirksam sind. Auch der Mensch ist als physisches Wesen den Naturgesetzen unterworfen. Weil er aber Vernunft und Willensfreiheit besitzt und zu einem künftigen besseren Dasein berufen ist, bestehen auch für ihn

2) Sittengesetze, d. i. die Gesetze der Religion und Moral; er soll das Gute thun und das Böse meiden.

Eine andere Nothwendigkeit, in gewisser Art zu handeln, wird durch das bürgerliche Zusammenleben im Staate herbeigeführt, und

3) durch die Rechtsgesetze vorgeschrieben. Die Befugnisse der Einzelnen und deren Verbindlichkeiten unter sich und im Verhältnisse zur Gesammtheit müssen nämlich durch Gesetze geregelt, und letztere durch Strafe und Zwang nach Erforderniß aufrecht erhalten werden, wofür der Staat durch die Obrigkeit Sorge trägt.

Die Sittengesetze werden nicht erzwungen, außer in so weit sie mit Rechtsgesetzen zusammenfallen, d. h. so weit es die bürgerliche Ordnung und das gemeine Wohl erfordern. — Der Obrigkeit zu gehorchen, und die Rechte Jedermanns zu achten, ist ein Gebot auch der Religion und Moral. Diese beiden fordern aber vom Menschen noch viel Mehreres, und legen noch andere Pflichten auf, deren Erfüllung vom irdischen Richter nicht erzwungen, wegen deren Vernachläßigung von ihm nicht mit Strafe eingeschritten wird. Die sittlichen Gesetze haben daher ein viel weiteres Gebiet, als die Rechtsgesetze, und nur letztere werden von der Staatsgewalt vorgeschrieben, sanktionirt und aufrecht gehalten.

§. 2.

Das Forstrecht steht zum Staatsrecht, zum Privat- oder Civil-Recht und zum Criminalrecht nicht in einem coordinirten, abgesonderten Verhältnisse, sondern schlägt vielmehr in alle diese Theile der Rechtswissenschaft mehr oder weniger ein, weil die Waldungen eine Sache, ein Rechtsobjekt sind, bezüglich dessen theils die allgemeinen Gesetze und Rechtsnormen gleichmäßig wie bei anderen Sachen Geltung haben, theils aber auch wegen obwaltender Eigenthümlichkeit seiner Natur und Benützung besondere Rechtsgrundsätze nothwendig sind.

Von diesen eigenthümlichen Gesetzen handelt das Forstrecht zunächst und vorzugsweise, jedoch erlangt dasselbe dadurch eine größere Ausdehnung, weil in dessen wissenschaftliche Darstellung außerdem noch aufgenommen werden muß, was zum Verständniß der Forstgesetze aus der allgemeinen Rechtswissenschaft erforderlich ist, ferner dasjenige, was vom allgemeinen Rechte bei einer Forst-Verwaltung so häufig vorkommt, daß dessen Kenntniß von dem Forstbeamten nicht entbehrt werden kann.

Der weitere Begriff von Forstrecht stellt sich demnach dahin fest, daß es die Wissenschaft der Rechtsgesetze ist, in so weit deren Kenntniß für den Beruf eines Forstmannes nöthig erscheint.

§. 3.

Die Hauptheile der Rechtswissenschaft, nach welchen sich demnach auch das Forstrecht im Kleinen abtheilt, unterscheiden sich folgendermaßen:

1) Das S t a a t s r e c h t enthält die Gesetze über Verfassung und Verwaltung des Staats, über die Zuständigkeiten der Staatsgewalt, und die Rechte und Pflichten der Unterthanen als Staatsangehöriger.

2) Das Privat- oder Civilrecht (Privatrecht im Gegensatze von Staatsrecht, Civilrecht im Gegensatze von Criminalrecht) begreift die Gesetze über die Rechte und Verbindlichkeiten der Staatsangehörigen unter sich.

Der Civilprozeß oder das Civilprozeßrecht ist der Inbegriff der gesetzlichen Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren bei Privatstreitigkeiten.

3) Das Criminalrecht oder Strafrecht enthält die Gesetze über die Bestrafung von Rechtsverletzungen durch widerrechtliches Thun, durch unerlaubte Handlungen, d. h. über Bestrafung von Verbrechen, Vergehen und (geringeren) Uebertretungen.

Das richterliche Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von solchen Rechtsverletzungen wird durch die Gesetze des Criminal-Prozesses geregelt.

Civil- und Criminalrechtspflege machen die Hauptzweige der Justizverwaltung aus, neben welcher die Polizeiverwaltung (Administration) steht.

§. 4.

4) Der Begriff Polizei ist ein sehr umfangreicher und begreift verschiedenerlei, was sich aber in zwei Hauptabtheilungen bringen läßt:

a. alle directen Maßregeln des Staats, um die öffentliche Ordnung zu handhaben, und Personen und Eigenthum vor Verletzungen zu sichern; Sicherheitspolizei. Ausgeschlossen ist die indirecte Maßregel der Strafandrohung und des Strafvollzugs für Verletzungen der Person und des Eigenthums, welche das Wesen des Criminalrechts ausmacht. Die Wirksamkeit der Polizei ist eine vorkehrende, sie sucht Rechtsverletzungen vorzubeugen; bezüglich schon begangener hat sie nur zur Entdeckung und Ueberführung der Schuldigen beizutragen, und mitzuwirken. —

Den zweiten Haupttheil der Polizei bilden

b. die Veranstaltungen, um das materielle und geistige Wohl der Staatsangehörigen zu fördern, — Sorge für Bildung und Unterricht, für Gesundheit, Pflege der Nationalwirthschaft. —

Auch die Polizei bedarf der Strafandrohung und des Strafvollzugs, um ihre Gebote und Verbote durchzusetzen. Nichtbeobachtung der Polizeigesetze wird Polizeiübertretung genannt. Nach der

Trennung der Justiz von der Verwaltung steht die Verhandlung und Aburtheilung der Polizeiübertretungen den Gerichten zu. —

§. 5.

Vom Staatsrechte schlägt Verschiedenes in das Forstrecht ein, nämlich die Rechte der Staatsgewalten in Bezug auf die Forstgesetzgebung, Forstgerichtsbarkeit und Forstverwaltung, dann die Verhältnisse der juristischen Personen und des Waldbesitzes derselben, endlich die Beziehungen zu den Nachbarstaaten in Hinsicht auf Forstadministration.

Vom Privatrechte gehört in das Forstrecht hauptsächlich die Lehre vom Besitz und Eigenthum und von den Rechten an fremden Sachen, ferner das Wesentlichste über die Lehre von den Verträgen und von den privatrechtlichen Folgen unerlaubter Handlungen.

Strafrechtlicher Art sind die gesetzlichen Bestimmungen über Forstfrevel, aber auch aus dem allgemeinen Strafrechte ist Mehreres in das Forstrecht zu ziehen.

Nachdem die Waldungen ein sehr wichtiger Theil des National-Vermögens sind, und der Staatsregierung sehr daran gelegen sein muß, daß sie geschützt und gepflegt werden, so ist die Forstpolizei ein sehr bedeutungsvoller Zweig der Polizeiverwaltung und gehört theils der Sicherheitspolizei an, in so ferne sie den Schutz der Waldungen und des Waldeigenthums gegen die Natur und gegen widerrechtliche Eingriffe bezweckt, theils schlägt sie in die Pflege der Nationalökonomie ein, in so ferne sie eine gute Forstwirthschaft fördern hilft, und gegen Wald zerstörende Handlungen der Waldeigenthümer selbst und von Forstberechtigten anstrebt.

§. 6.

Nach dieser Vorerörterung theilt sich das Forstrecht einschlüssig der Forstpolizei zweck- und sachgemäß in folgende 4 Abschnitte. Der

1te Abschnitt behandelt die staatsrechtlichen,
2te „ „ „ privatrechtlichen,
3te „ „ „ strafrechtlichen,
4te „ „ „ polizeilichen Gegenstände.

§. 7.

Jeder Theil der Jurisprudenz kann von einem dreifachen Standpunkte behandelt werden:

1) vom historischen. Dieser betrachtet die früheren Rechtszustände bis auf die Gegenwart herab, und dient nicht bloß zur juristischen Ausbildung überhaupt, sondern auch öfters zum Ver-

ständniß der gegenwärtigen Gesetze. Deßhalb wird auch auf unsern Universitäten über verschiedene Zweige der Rechtswissenschaft eine Rechtsgeschichte vorgetragen;

2) ein zweiter Standpunkt ist der positive, nämlich die systematische Darstellung und Erläuterung des positiven Rechts d. h. der bestehenden Gesetze. Er ist der wichtigste, weil er unmittelbare praktische Bedeutung hat;

3) ein dritter Standpunkt ist endlich der staatswissenschaftliche. Es wird dabei nicht in Frage gezogen, welche Gesetze dermalen Geltung haben, wenigstens hierauf sich nicht beschränkt, sondern erörtert, auf welche Weise der Rechtszustand vom Gesetzgeber am zweckmäßigsten zu ordnen wäre. So ist z. B. die Theorie des Criminalrechts vom positiven Strafrechte eines Landes ganz verschieden, die Polizeiwissenschaft etwas ganz anderes, als das Polizeirecht, welches letztere durch das Polizei-Gesetzbuch des Landes feststeht; die Finanzwissenschaft etwas anderes als das Finanzrecht, d. h. als die positiven Finanzeinrichtungen eines Landes.

Für unsern Zweck kann dem historischen Standpunkte nur im staatsrechtlichen Abschnitt durch eine ganz kurze Darstellung der früheren forstrechtlichen Zustände Rechnung getragen werden.

Die staatswissenschaftlichen Erörterungen gehören in die zweite Abtheilung der Encyclopädie der Forstwissenschaft, und wir haben es also hier nur mit dem positiven Forstrechte zu thun.

Da die Gesetze in den deutschen Ländern so sehr mannigfaltig sind, so würde ein deutsches Forstrecht viel zu weit führen, und wir müssen uns auf die uns zunächst angehenden bayerischen Gesetze beschränken.

Im Privatrechte gelten selbst in den bayerischen Landestheilen so vielerlei Gesetze, daß nicht alle berücksichtigt werden können, weßhalb im privatrechtlichen Abschnitte nur das gemeine deutsche Privatrecht, dann die, größere Landestheile beherrschenden Partikularrechte, wie das bayerische Landrecht, das preußische Landrecht, der Code civil Napoleon in Betracht kommen können.

§. 8.

Literatur:

Moser, Forstrecht, Bayreuth 1813.
Egerer, Grundsätze des Forstrechts 1818.
Schilling, Lehrbuch des Forst- und Jagdrechtes, Dresden 1822.
Krause, über Forstrecht und Forstpolizei. 1834.

Pietsch, Grundsätze des Forst- und Jagdrechtes (brauchbar in Bezug auf die früheren deutschen Verhältnisse).

Schenk, Handbuch über Forstrecht und Polizei, Gotha 1825.

Zweites Kapitel.

Von Gesetzen, Rechten und Verbindlichkeiten im Allgemeinen.

§. 9.

Der Unterschied zwischen Sitten- und Rechtsgesetzen ist schon in der Vernunft begründet, und durch die Philosophie ist anerkannt, daß die Erfüllung gewisser Verpflichtungen müsse erzwungen werden dürfen.

Die Vernunft fordert jedoch auch ein staatsbürgerliches Zusammenleben der Menschen, wobei Niemand sich selbst Recht schaffen und selbst Zwangsmaßregeln anwenden darf, sondern Jedermann die Hilfe der Obrigkeit anrufen muß, um seine Zuständigkeiten aufrecht zu erhalten.

Die Staatsgewalt kann aber nur nach solchen Gesetzen richten, die sie als Rechtsgesetze aufgestellt, oder wenigstens anerkannt und zugelassen hat, nicht aber nach bloßen Rechtsideen.

Daher der Unterschied zwischen positivem und philosophischem Recht. Nur ersteres besitzt praktische Wirksamkeit.

§. 10.

Das positive Recht hat zweierlei Ursprung, indem es

a. entweder auf ausdrücklicher Erklärung des Gesetzgebers d. h. auf vorgeschriebenen Gesetzen beruht (geschriebenes Recht) oder

b. auf sonstiger Anerkennung (ungeschriebenes Recht), wozu insbesondere das Gewohnheitsrecht und der Gerichtsgebrauch gehören.

Die von der gesetzgebenden Gewalt des Staats erlassenen Gesetze wirken erst vom Tage der Bekanntmachung (Promulgation) oder dem etwa bestimmten späteren Anfangstermin, und dauern bis sie durch gegentheilige gesetzliche Bestimmungen wieder aufgehoben werden. Neue Gesetze haben der Regel nach keine rückwirkende Kraft.

Jeder Richter muß das geschriebene Recht kennen, und dessen Bestimmungen dürfen nicht zum Gegenstand einer Beweisauflage gemacht werden.

Seuffert, praktisches Pandectenrecht (1852) S. 5. 6. 18. 19.

Das Gewohnheitsrecht geht aus der Rechtsansicht und dem Willen des Volkes hervor, und es gibt allgemeine, partikulare, locale und Standesgewohnheiten, je nachdem eine Rechtsregel auf der Gewohnheit der ganzen Nation oder nur gewisser Landestheile oder gewisser Stände beruht. —

Bedingung des Bestehens eines Gewohnheitsrechtes ist, daß sich die Ansicht und der Wille der Betheiligten durch gleichförmige längere Befolgung der Norm kund gegeben habe, so daß letztere als Rechtsregel anerkannt ist, ferner aber auch, daß die gesetzgebende Gewalt wenigstens stillschweigend oder indirect zugestimmt habe. — Gegen ein Prohibitivgesetz (s. unten §. 12) kann sich daher kein Gewohnheitsrecht bilden.

Das gemeine deutsche Recht läßt Rechtsgewohnheiten als gültige Normen zu. Thibaut, System des Pandectenrechtes §. 17. Seuffert ꝛc. ꝛc. S. 13 §. 9. Anmerkung zum bayer. Landrecht I. Thl. 2. Kap. §. XV. Eichhorn, deutsches Privatrecht 1829 §. 26.

Auch das bayer. Landrecht Thl. I. Kap. II. §. 15 räumt dem Gewohnheitsrechte oder Herkommen gesetzliche Kraft ein, wenn die landesherrliche Zustimmung muthmaßlich angezeigt, die Gewohnheit vernünftig, öffentlich wiederholt, beständig, gleichförmig, in- und außergerichtlich ist, und wenigstens 30 Jahre (der Regel nach) bestanden hat.

Manche Landesgesetze schließen das Gewohnheitsrecht der Regel nach aus. So sagt z. B. das österreichische Gesetzbuch §. 10: auf Gewohnheiten kann nur Rücksicht genommen werden, wenn ein Gesetz sich darauf beruft.

Das preuß. Landrecht verlangt die Aufnahme der Gewohnheitsrechte und Observanzen in die Provinzialgesetzbücher, Publikations-Patent Ziff. IV. und VII. Einleitung §. 3.

Neue Gewohnheitsrechte können nur dann rechtsverbindliche Kraft erhalten, wenn ihnen die Bestimmungen des preuß. Landrechtes und der Provinzialrechte nicht entgegenstehen, und nur in jenen Fällen, wo das all. preuß. Landr. sie ausdrücklich in Bezug nimmt.

Dr. Kochs Commentar zum preuß. Landrecht Not. 15 zum Publ.-Patent.

Wer sich auf ein Gewohnheitsrecht beruft, muß dasselbe beweisen, soferne es dem Richter unbekannt ist. Uebrigens hat letzterer die ihm bekannten derartigen Rechte von selbst zu berücksichtigen, ohne deßhalb eine Beweisauflage zu machen. v. Vangerow, Lehrbuch der Pandecten 1851, §. 17.

Der Gerichtsgebrauch bezieht sich theils auf die Normen über Art und Ordnung der Geschäftsbehandlung, theils auf die Auslegung und Anwendung der Gesetze selbst. —

Die Gerichte sind nur für die Aufrechthaltung der Gesetze da, und es kann daher gegen klare Gesetzesbestimmungen der Gerichtsgebrauch keine Kraft bekommen. Wohl aber sollen bei zweideutigen Gesetzen die richterlichen Sprüche gleichförmig geschehen, und die Untergerichte haben sich hierin den Entscheidungen der höheren zu unterwerfen, d. h. in gleichen Fällen sich nach ihnen zu richten.

Seuffert ꝛc. ꝛc. §. 12. Bayer. Landrecht Theil I. Kap. II. §. XIV., 3. und Anmerk. hiezu. —

Nach dem bayer. Gesetze vom 17. Nov. 1837 (Präjudiziengesetz) soll ein Plenarbeschluß des Oberappellationsgerichts unter Anwesenheit von mindestens $^2/_3$ sämmtlicher Collegialmitglieder gefaßt werden, wenn über ein und dieselbe Rechtsfrage mehrere von einander abweichende Senatsurtheile vorliegen und neuerdings ein Fall gleicher Art vorliegt, oder wenn mehrere gleichartige Erkenntnisse in Betreff einer Rechtsfrage vorliegen und in einem neuen Falle ein Senat abweichender Rechtsansicht ist.

Ein solcher Plenarbeschluß ist ein Präjudiz im Sinne des bayer. Landrechtes, Thl. I. Kap. II. §. 15 Nr. 3, in so lange nicht eine authentische Auslegung unter Mitwirkung der Stände erfolgt.

§. 11.

In Bezug auf den territorialen Umfang der Gesetzesgültigkeit unterscheidet man

a. gemeines deutsches Recht und

b. partikuläres Recht.

Ersteres besteht theils aus einheimischen Rechtsnormen, theils aus dem recipirten römischen und canonischen Rechte, welche beide nur subsidiäre Gültigkeit haben, und unter welchen das canonische dem römischen vorgeht. — Seuffert ꝛc. ꝛc. §. 2.

Unter dem partikulären Rechte beherrscht das eine ein weiteres, das andere ein engeres Gebiet. Es gibt Landesgesetze, die sich auf

größere Territorien erstrecken, zum Theil jedoch unbeschadet gewisser Localrechte. —

Im Allgemeinen gilt der Rechtssatz, daß das mehr partikuläre dem allgemeinen Rechte vorgehe (Willkühr bricht Stadtrecht, Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemeines Recht). — Seuffert §. 17.

Eine andere Frage ist die, welches von mehreren coordinirten Rechten in einem Collisionsfalle zur Anwendung zu kommen habe. Dieselbe wird nach folgenden Grundsätzen beantwortet.

1) Die Gesetze des Wohnortes entscheiden
   a. über die persönlichen Verhältnisse in Bezug auf Familienstand, Rechts- und Handlungsfähigkeit,
   b. in Fragen, welche das ganze Vermögen einer Person betreffen.

2) Ueber einzelne bewegliche und unbewegliche Sachen, und dingliche Rechte an denselben, in Bezug auf deren Erwerb, Inhalt und Verlust entscheiden die Gesetze des Ortes, wo sie sich befinden.

3) Ueber die Form der Verträge und letztwilligen Verfügungen entscheidet der Ort der Handlung, über die materiellen Bedingungen der Gültigkeit und die Wirkungen von Rechtsgeschäften der Ort des Vollzugs.

Seuffert 2c. §. 17.

Bayer. Landrecht Thl. I. Kap. 2 §. 17.

§. 12.

Die Wirksamkeit der Gesetze ist verschiedenartig, und hierüber zuerst zu bemerken:

a. Der Unterschied zwischen Prohibitiv- und Dispositivgesetzen.

1) Die Prohibitivgesetze gebieten oder verbieten unbedingt, und zwar so, daß entweder Strafe auf der Nichtbefolgung steht, oder Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes. In die erstere Art gehören Criminal- und Polizeigesetze, zu der letzteren verschiedene Bestimmungen des Privatrechtes z. B. über die Rechtsgeschäfte Unmündiger, über die Form der Testamente, über Zinsbeschränkungen, über die Nothwendigkeit öffentlicher Urkunden bei gewissen Rechtsgeschäften.

2) Die Dispositivgesetze enthalten bloß Bestimmungen für den Fall, daß die Betheiligten nicht ausdrücklich etwas vereinbart

und festgesetzt haben. Sie sind somit keine unbedingten Vorschriften, und es kann davon abgegangen werden. Seuffert ꝛc. §. 3.

b. In Rücksicht auf den Umfang der Gesetzeswirksamkeit hat man zu unterscheiden:

I. Allgemeine Gesetze, leges generales, welche allgemeine Rechtsregeln für alle Personen und Fälle überhaupt oder von gewisser Art aufstellen, und diese begründen bald

1) ein jus commune, d. h. Rechtsbestimmungen, die von der gemeinen Rechtsansicht nicht abweichen, bald aber auch

2) ein jus singulare, d. h. Rechtsbestimmungen, die als etwas Absonderliches, Ungewöhnliches sich darstellen. So ist es z. B. eine Singularität des römischen Rechts, daß der Käufer einer Schuldforderung nur so viel davon einklagen kann, als er dafür zahlte. — Hieher können auch die Privilegien im weitern Sinn gerechnet werden, z. B. jene der Minderjährigen, der Frauenspersonen.

II. Spezielle Gesetze, leges speciales, enthalten Rechtsnormen, die nur für bestimmte Personen und Fälle gegeben sind, Privilegien im engern Sinne, z. B. Großjährigkeitserklärung.

Seuffert ꝛc. §. 3, 20, 21, Arndts Lehrbuch der Pandecten, 1859, §. 23.

§. 13.

Die Anwendung der Gesetze auf die Einzelfälle ist bedingt durch die Auffassung sowohl des Wortsinns, als auch der Absicht derselben, d. h. es wird eine Auslegung derselben erfordert, und man hat zu unterscheiden:

1) Die authentische Interpretation, wenn sich der Gesetzgeber selbst veranlaßt sieht, ein Gesetz zu erläutern. Diese hat Gesetzeskraft und überwiegt natürlich die folgenden Arten.

2) Die usuelle Interpretation beruht auf dem Gewohnheitsrecht und Gerichtsgebrauch, und hat damit gleiche Wirkung.

3) Die doctrinelle ist Sache jedes Rechtsverständigen.

Es kommt bei der Interpretation oft nur darauf an, den richtigen Wortsinn darzulegen (grammatische Auslegung), oft aber auch die Absicht des Gesetzgebers zu erforschen (logische Interpretation) und zwar ist bald aus mehreren möglichen Auffassungen des Wortsinns nach der Absicht des Gesetzes die richtige zu bestimmen, bald ist der Wortsinn unzweideutig, dem Gesetze aber doch nach der Absicht des Gesetzgebers eine weitere oder engere Anwendung zu geben, als der Wortsinn mit sich bringt.

Thibaut rc. rc. §. 42. Seuffert rc. §. 5. v. Vangerow §. 24.

§. 14.

Die Wirkungen der Gesetze bestehen darin, daß sie einen Rechtszustand, Rechtsverhältnisse begründen, die vom Staate nöthigenfalls mit Zwangsmaßregeln aufrecht erhalten werden. Sie begründen also auf einer Seite Rechte, rechtliche Befugnisse, welchen auf Seite Anderer Verbindlichkeiten, rechtliche Verpflichtungen gegenüberstehen.

Die Rechte sind verschiedener Art:

1) Rechte auf Freiheit und Unverletzbarkeit der Person und des Eigenthums. Ihnen gegenüber stehen Verbindlichkeiten aller Anderen, Verletzungen und Eingriffe zu unterlassen; sie sind geschützt durch die Criminal- und Polizeigesetze.

2) Rechte aus dem Familienstande, — persönliche und Vermögensrechte, — welchen Verbindlichkeiten der anderen Familienglieder und auch Dritter gegenüberstehen.

3) Staatsbürgerliche Rechte, in Bezug auf das öffentliche Leben im Staate.

4) Rechte an Sachen und zwar

a. an einzelnen Sachen, Rechte des Eigenthums, und Rechte an fremden Gut.

b. Rechte an Verlassenschaften, am ganzen Vermögenscomplexe eines Verstorbenen.

Auch in Bezug auf diese Rechte haben alle Anderen die Verbindlichkeit, dieselben zu achten, und keine Eingriffe oder Störungen zu machen.

5) Forderungsrechte, d. h. Rechte gegen bestimmte Andere, welchen die Verbindlichkeit (obligatio) aufliegt, etwas zu geben, oder zu thun (selten etwas zu unterlassen). Diese Rechte hören mit der Leistung, d. h. mit der Erfüllung der Verbindlichkeit wieder auf, und heißen auch persönliche Rechte, weil dabei nur zwischen bestimmten Personen ein Rechtsverhältniß besteht, wogegen die Rechte an Sachen, welche auf einem Verhältniß zur Sache beruhen, und gegen Jedermann wirken, dingliche Rechte heißen

Seuffert rc. §. 22 und 23. Arndts rc. §. 22.

§. 15.

Ohne Gesetze sind Rechte und Verbindlichkeiten nicht möglich. Nur manche Rechte folgen aber unmittelbar schon aus dem Gesetze,

wie die angeborenen Rechte der Freiheit der Person und des Familienstandes. Andere werden noch durch besondere Entstehungsgründe bedingt, und diese sind bald einseitige oder zweiseitige Willenshandlungen (Rechtsgeschäfte zum Zweck der Begründung rechtlicher Verhältnisse), Verträge, Testamente 2c. 2c., bald unerlaubte Handlungen, Vergehen, durch welche der Thäter in die Verbindlichkeit zu Schadensersatz kommt, bald verschiedene andere Ereignisse, welche Forderungs- oder Sachenrechte zur Folge haben.

§. 16.

In jedem Rechte sind folgende Befugnisse inbegriffen:

I. Die Freiheit zu thun und zu lassen, so weit das Recht geht, und nicht Rechte Anderer, d. h. eigene Verpflichtungen Schranken setzen. Wer durch die Ausübung eines Rechts von Seite eines Andern in Schaden kommt, muß es sich gefallen lassen.

II. Die Möglichkeit des Zwangs gegen Andere, wenn diese nicht freiwillig ihren Verbindlichkeiten nachkommen.

Zwang kann geübt werden vom Berechtigten selbst und durch Vermittlung des Richters.

a. Der Berechtigte selbst darf Zwang mittelst Angriff, d. h. Selbsthilfe nicht anwenden; denn diese ist eine Verletzung der Rechtsordnung im Staate und hat je nach Umständen Strafe oder sonstige Rechtsnachtheile zur Folge. — Wohl aber ist Jedermann die Selbstvertheidigung erlaubt, nicht bloß zum Schutze der Person, sondern auch von Sachen, in deren Besitz man sich unzweifelhaft befindet, soferne nicht mehr Gewalt angewendet wird, als zur Abwehr der Störung nöthig ist.

Seuffert §. 36. Arndts 2c. §. 94.

Bayer. Strafges.-B. 10. Nov. 1861, Art. 72.

b. Die richterliche Hilfe wird durch Klagen angerufen, und es ist mit jedem durch die Gesetze anerkannten Privat-Rechte zu dessen Schutze ein Klagerecht verbunden. — Die strafrichterliche Thätigkeit wird durch Anzeigen geweckt.

§. 17.

Klage (actio) ist die Handlung einer Partei, wodurch sie in einer Privatrechtsangelegenheit die richterliche Hilfe in Anspruch nimmt. Dieselbe muß stets gegen einen bestimmten Gegner gerichtet seyn, sie mag sich auf ein persönliches oder dingliches Recht stützen. Im letzteren Falle kann je nach Umständen Herausgabe

von Sachen, sonstige Schadloshaltung, Cautionsleistung wegen weiterer Störungen einzeln oder in Verbindung gefordert werden. Bei obligatorischen Verhältnissen geht die Klage auf die schuldige Leistung, und Schadloshaltung wegen des Verzugs. In allen Fällen wird noch verlangt, daß dem Gegner die Prozeßkosten aufgebürdet werden sollen.

Seuffert ꝛc. §. 26. Arndts §. 96.

Zur Begründung einer Klage gehört zweierlei, erstens ein Gesetz, welches unter bestimmten Voraussetzungen die Forderungen des Klägers rechtfertigt, und zweitens die Anführung von Thatsachen, wonach die obigen Voraussetzungen im gegebenen Falle vorhanden sind. (Rechtsgrund und factischer Grund der Klage.)

Nach Erhebung einer Klage hat der Richter zunächst zu prüfen, ob der richtige Zusammenhang zwischen den factischen Angaben, dem Gesetze, und dem Verlangen des Klägers stattfinde, somit ob, die Wahrheit der factischen Angaben vorausgesetzt, die Klage als zulässig und begründet erscheine oder nicht. Im letzteren Falle ist dieselbe sofort (angebrachtermaßen) abzuweisen. Im Bejahungsfalle wird sie dagegen dem Beklagten zur Aeußerung insinuirt, und damit ist nach heutigem Recht der Streit anhängig gemacht.

Seuffert ꝛc. §. 295 Not. 1. Arndts ꝛc. ꝛc. §. 113.

Die Vertheidigung des Beklagten kann in dreifacher Richtung stattfinden:

1) es kann die Zulässigkeit der Klage bestritten werden, weil es am Rechtsgrunde hiezu mangle,

2) der Beklagte kann die vom Kläger angeführten thatsächlichen Verhältnisse als unwahr widersprechen; endlich

3) kann er eigentliche Einreden (exceptiones) vorbringen, d. h. Gründe, die mit den thatsächlichen Behauptungen des Klägers nicht im Zusammenhange stehen, und wenn diese letzteren auch wahr sind, doch die Wirkung der Klage ganz oder theilweise aufheben. — Diese Einreden beziehen sich theils bloß auf das Prozeßverfahren, theils auf die Sache selbst, und sind entweder bloß dilatorisch, in so ferne sie nur einen Aufschub bewirken, oder peremtorisch, wenn sie die Klage ganz vernichten.

Wenn der Beklagte sich nicht vertheidigt, sondern alle Angaben und Forderungen des Klägers zugesteht und anerkennt, so kommt es natürlich zu keinem Prozesse und der Richter kann sofort Beschluß fassen und den Vollzug einleiten. —

Dem Kläger steht eine Erwiederung auf die Vertheidigung des Beklagten zu. Dieselbe kann

1) widerlegen, was der Beklagte gegen den Rechtsgrund und factischen Grund der Klage vorgebracht hat,

2) kann sie die Einreden des Beklagten widersprechen und anfechten, endlich

3) können Einreden gegen die Einreden des Beklagten, eigentliche Repliken (replicationes) vorgebracht werden.

Der Beklagte hat dann wieder eine Aeußerung, durch welche er seine Einreden aufrecht halten, die Repliken des Klägers bekämpfen, und Einreden gegen diese letzteren, Dupliken (duplicationes) vorbringen kann, bezüglich welcher auch der Kläger wieder gehört werden muß, so daß es noch zur Triplik und Quadruplik kommen kann. Gewöhnlich schließt aber das rechtliche Gehör der Parteien mit der Duplik. Unter Einrede versteht man nämlich in einem weiteren Sinne auch die ganze Vertheidigung des Beklagten, unter Replik die ganze Erwiederung des Klägers 2c.

Wenn die beiderseitige mehrmalige Vernehmung der streitenden Theile beendigt ist, so erläßt der Richter, wenn wegen Widerspruchs thatsächlicher Behauptungen nicht sofort das Endurtheil erlassen werden kann, das Beweisinterlocut, d. h. er spricht aus, welche thatsächlichen Verhältnisse von jeder Partei zu beweisen sind. Hierüber gelten folgende Grundsätze:

1) Nur relevante Behauptungen können Gegenstand des Beweises seyn.

2) Was notorisch wahr, oder von der Gegenpartei nicht widersprochen ist, braucht nicht erwiesen zu werden;

3) ebenso wenig dasjenige, was das Gesetz präsumirt, d. h. bis zum Beweise des Gegentheils als wahr bestehend annimmt. Eine solche Rechtsvermuthung belastet daher die Gegenpartei mit der Beweisführung.

4) Im Uebrigen hat jede Partei zu beweisen, was sie als ihrer Sache dienlich behauptet hat, also der Kläger die factischen Grundlagen der Klage, und der Repliken, der Beklagte jene der Einreden und Dupliken.

5) Jeder Partei steht es zu, die Beweisführung des Gegners wo möglich durch einen Gegenbeweis zu schwächen oder zu entkräften.

Beweismittel sind: Augenschein, Zeugen, Sachverständige, Urkunden*). Ist durch solche Behelfe der Beweis nur theilweise erbracht, so kann der Richter, wenn mehr als halber Beweis geliefert ist, der beweisführenden Partei den Erfüllungseid, außerdem der Gegenpartei den Reinigungseid auflegen.

Von diesen Eiden verschieden ist der Haupteid. Wenn nämlich der Beweisführende keine anderen Beweismittel hat, oder kein rechtes Vertrauen in dieselben setzt, so kann er der Gegenpartei antragen, daß sie das Gegentheil seiner Behauptung, also ihren Widerspruch eidlich erhärte. Thut sie dieß, so ist der Beweis mißlungen, schwört sie aber nicht, so gilt dieß als Zugeständniß der zu beweisenden Thatsache. Es kann aber auch der angetragene Eid zurückgeschoben werden, und dann hängt es von dem Schwören oder Nichtschwören des Beweisenden ab, ob er den Beweis erbringe oder nicht. — Das Beweisverfahren schließt zweierlei in sich, erstens die Angabe der Beweismittel von Seite der Parteien, und zweitens die richterliche Untersuchung und Erhebung derselben.

Ist dieses Verfahren geschlossen, so erfolgt das Urtheil; dessen Vollzug tritt aber erst ein, wenn es rechtskräftig geworden ist. Dieß ist der Fall, wenn die Parteien sich demselben ausdrücklich unterworfen haben, oder wenn sie die Frist der Berufung an ein höheres Gericht unbenützt vorüberstreichen ließen, oder wenn ein höchstrichterliches Erkenntniß vorliegt.

Auch gegen Zwischenurtheile, namentlich über die Beweislast, ist die Appellation zuläßig. —

Seuffert ꝛc. §. 24—26, 32—36. Arndts ꝛc. ꝛc. §. 95—116.

§. 18.

Wenn ein Recht selbst aufhört zu existiren, so fällt natürlich auch das zugehörige Klagerecht weg. Es kann aber auch letzteres durch Nichtgebrauch d. h. durch Verjährung erlöschen, ohne daß dadurch an sich und unmittelbar das Recht selbst aufgehoben wird.

---

*) Oeffentliche Urkunden sind vollbeweisend; gegen Privaturkunden können Einwendungen gemacht werden. Die einem Schuldscheine, einer Quittung oder einem sonstigen ein Empfangsbekenntniß enthaltenden Urkunde entgegengestellte Behauptung, daß der Aussteller das als empfangen bescheinigte nicht erhalten habe, benimmt nach dem bayer. Gesetze vom 26. März 1859 der Urkunde Nichts an ihrer Beweiskraft.

Eine Ausnahme ist nur gemacht für Hypothekenbriefe und Hypotheken-Protokolle, wenn der Schuldner innerhalb 30 Tage eine Protestation wegen nicht empfangenen Geldes hat vormerken lassen. —

Die Klagenverjährung setzt die Möglichkeit der Rechtsverfolgung voraus. So lange letztere fehlt, ruht die erstere und es wird die deßfallsige Zeit nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet.

Unterbrochen wird die Verjährung, so daß die Frist wieder von Neuem beginnen muß:

a) durch jede Anerkennung der Schuld mittelst Abschlagszahlung, Zinsenzahlung, Bestellung eines Bürgen oder Pfandes,

b) durch Anstellung der Klage, oder Verwahrung bei der Obrigkeit wegen der Verjährung,

c) durch Wegfallen der Verletzung, wenn bei Klagen gegen den Besitzer ein neuer Besitzer eingetreten ist, der nicht Rechtsnachfolger des vorigen ist.

Die regelmäßige Verjährungszeit beträgt 30 Jahre. Ausnahmsweise kommen kürzere Fristen vor, die bei den einzelnen Rechtsverhältnissen namhaft zu machen seyn werden.

Wenn Klagen, die sonst in 10, 20 oder 30 Jahren erlöschen, einer Kirche oder milden Stiftung zustehen, so dauern sie ausnahmsweise 40 Jahre.

Seuffert ꝛc. §. 27—31. Arndts ꝛc. ꝛc. §. 106 u. f.

Drittes Kapitel.

Vom Subject der Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 19.

Die natürliche Rechtsfähigkeit ist an die Eigenschaft eines Menschen als vernünftigen Wesens geknüpft, denn nur kraft dieser Eigenschaft kann der Mensch Rechte und Verbindlichkeiten haben. Jeder Mensch ist daher ein Rechtssubject; die Gesetze legen aber außerdem noch unter Umständen einer Vereinigung mehrerer Personen, oder einem Vermögenscomplexe eine ideale, fingirte Persönlichkeit bei, und es heißen solche Rechtssubjecte juristische Personen, im Gegensatz der physischen.

Seuffert ꝛc. §. 37. Arndts ꝛc. §. 24.

I. Von den physischen Personen.

§. 20.

Die natürliche Rechtsfähigkeit beginnt mit dem Leben des Kindes nach der Trennung vom Mutterleibe, wenn anders die

Geburt einen menschlichen Körper hat. Monstrositäten sind nicht rechtsfähig, wenn sie auch nicht willkührlich von ihren Aeltern beseitigt werden dürfen.

Doch müssen auch die Rechte der noch im Mutterleib befindlichen Kinder für den Fall ihrer Geburt sicher gestellt werden. —

Mit dem Tode der physischen Person erlischt ihre Rechtsfähigkeit. Bei Verschollenen wird der Tod vermuthet, wenn von der Geburt an 70 Jahre verflossen sind; es treten aber die rechtlichen Folgen des Todes erst dann ein, wenn eine gerichtliche Edictalladung fruchtlos blieb.

Seuffert 2c. §. 38, 39. Arndts §. 25. 26.

§. 21.

Auf die Rechtsfähigkeit der physischen Personen sind verschiedene Eigenschaften derselben von Einfluß.

1. Das Geschlecht. Im Allgemeinen sind zwar die Rechte beider Geschlechter gleich, sowohl im öffentlichen, als im Privatrechte kommen jedoch Ausnahmen vor.

Seuffert 2c. §. 31. Arndts 2c. §. 35.

2. Der Stand, — die Unfreiheit und die aus ihr hervorgegangene Rechtsungleichheit existirt jetzt in Deutschland nicht mehr, wohl aber gibt es noch einzelne Privilegien gewisser Stände, welche im Staatsrecht der verschiedenen Bundesstaaten näher bestimmt sind.

3. Die Religion begründet jetzt in der Regel nur mehr staatsrechtliche Verschiedenheiten. Die drei christlichen Confessionen insbesondere haben nach Art. 16 der deutschen Bundesacte gleiche bürgerliche und politische Rechte.

4. Der Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden berührt auch hauptsächlich nur politische Verhältnisse.

5. Gesundheit des Geistes und Körpers. — Personen, welche ihrer Vernunft nicht mächtig sind (Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige) sind zwar Rechtssubjecte, aber die lichten Zwischenräume der Verrückten abgerechnet, nicht handlungsfähig. Der gerichtlich erklärte Verschwender wird einem Rasenden gleichgeachtet.

Auch bleibende körperliche Gebrechen, wie Blindheit, Taubheit, Stummheit, Zeugungsunfähigkeit haben rechtliche Folgen, ebenso solche Krankheiten, die zu Rechtsgeschäften unfähig machen.

Seuffert 2c. §. 32. Arndts 2c. §. 37.

6. Das Alter. Die Kindheit endet mit dem zurückgelegten 7. Lebensjahre, die Unmündigkeit mit dem zurückgelegten 14. bei

Knaben, und 12. bei Mädchen, die Minderjährigkeit nach gemeinem Recht mit zurückgelegtem 25. Jahre, in Bayern nach vollendetem 21. — Der Regent kann aber schon früher durch ein Privilegium die Volljährigkeit bewilligen.

Seuffert ꝛc. §. 43. Arndts ꝛc. §. 36.

Unmündige müssen zu ihren Rechtsgeschäften einen Tutor, Minderjährige einen Curator haben. Bei uns besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen Tutel und Curatel nicht mehr, und es wird der gemeinschaftliche Ausdruck Vormund und Vormundschaft gebraucht.

Bayerisches Landrecht Theil I, Cap. VII. §. 36. 2.

7. Der Familienstand. Die eheliche Geburt (liberi legitimi) gibt Vorzüge vor der unehelichen (liberi illegitimi); doch hat das uneheliche Kind im Verhältnisse zur Mutter volle verwandtschaftliche Rechte. Außer der Blutsverwandtschaft oder natürlichen Verwandtschaft im weitern Sinn, wird eine rein bürgerliche Verwandtschaft durch die Annahme an Kindesstatt begründet. Die Blutsverwandtschaft ist eine legitime, wenn sie auf richtigen Ehen beruht; das Gegentheil ist die natürliche Verwandtschaft im engern Sinne. Agnaten heißen insbesondere Männer, welche durch lauter Mannspersonen mit einander legitim verwandt sind; Cognaten die übrigen Blutsverwandten. Man unterscheidet halbe, ganze und mehrfache Verwandtschaft; Verwandtschaft in der geraden und in der Seitenlinie. So viele Zeugungen, so viele Grade der Verwandtschaft. — Nach gemeinem weltlichen Rechte wird der Grad der Verwandtschaft dadurch bestimmt, daß man in beiden Linien bis zum gemeinschaftlichen Stammvater zählt, und die Grade addirt; nach canonischem Rechte werden auch bei der Seitenverwandtschaft die Glieder nur in einer Linie, und zwar bei ungleicher Länge in der längern bis zum gemeinschaftlichen Stammvater gezählt. Schwägerschaft ist das Verhältniß des einen Ehegatten zu den Blutsverwandten des andern. — In dem Grade, in welchem Jemand zu einem Ehegatten verwandt ist, steht er zum andern in Schwägerschaft. —

Seuffert ꝛc. §. 44—46. Arndts ꝛc. §. 38—40.

II. Von den juristischen Personen.

§. 22.

Was die Gesetze außer den physischen Personen als Rechtssubject anerkennen, ist eine juristische Person. Solche Personen

existiren bloß in der Vorstellung, sind jedoch äußerlich durch etwas repräsentirt, entweder durch physische Personen, oder durch ein Vermögen.

I. Gemeinheiten (universitates personarum), Korporationen im weitern Sinne, sind Vereinigungen Mehrerer, die in ihrem Verein eine juristische Person bilden. Zu ihrer Rechtsgiltigkeit wird erfordert, daß die Vereinigung auf längere Dauer und auf den Zugang neuer Mitglieder bemessen ist (universitas non moritur), ferner, daß die Genehmigung und Anerkennung derselben als einer juristischen Person von Seite des Staats vorliege. Solche Korporationen können Vermögen erwerben, an welchem aber nicht die Einzelnen, sondern eben die Gesammtheit als juristische Person das Eigenthum besitzt, vorbehaltlich gewisser Nutzungsrechte der Mitglieder. Ihre Angelegenheiten werden durch Vorsteher und Stellvertreter besorgt, und durch Beschlüsse der Mehrheit geregelt. — Arten derselben sind die Gemeinden (Communen), dann die Korporationen im engern Sinn (collegia, corpora).

Eine universitas hört wieder auf durch den Tod oder rechtmässigen Austritt aller ihrer Mitglieder, durch Zurücknahme der Anerkennung juristischer Persönlichkeit von Seite des Staats, durch das Wegfallen des von ihr anfänglich beabsichtigten Zweckes, endlich, wenn dieß in den Statuten vorgesehen ist, durch einen Auflösungsbeschluß von Seite der Mehrheit der Mitglieder.

Wem das Vermögen einer aufgelösten Korporation zufalle, hängt von den Umständen ab.

Bei Privatkorporationen kann eine Theilung des Vermögens, oder sonstige Verfügung darüber im Falle der Auflösung schon in den Statuten begründet seyn, oder durch einen Beschluß der Korporation vor der Auflösung noch begründet werden; auch kann eine Theilung sich von selbst verstehen, wie bei korporativen Actien-Gesellschaften.

II. Der Fiskus, oder das Staatsvermögen ist eine Person, ein Rechtssubject, das dem gemeinen Rechte zwar unterworfen ist, jedoch mit manchen Ausnahmebestimmungen. Er ist der Repräsentant der privatrechtlichen Seite des Staats. —

III. Die milden Stiftungen zu religiösen und wohlthätigen Zwecken gehören auch zu den juristischen Personen. Das Stiftungs-Vermögen in seiner Bestimmung zu einem der erwähnten Zwecke

stellt äußerlich die Persönlichkeit dar. — Neue Stiftungen müssen vom Regenten genehmigt werden.

Seuffert rc. §. 50—55. Arndts rc. §. 41—47.

III. Von mehreren Subjecten eines Rechts oder einer Verbindlichkeit.

§. 23.

Es können auch Mehrere derartig in einer Rechtsgemeinschaft stehen, daß Jeder nach einem gewissen idealen, gleichen oder ungleichen, Antheil berechtigt oder verpflichtet ist. Es heißt eine solche Gemeinschaft communio, und sie kann vertragsmäßig oder zufällig, durch andere Umstände entstehen. Das Miteigenthum (condominium) ist eine Art davon. —

Dieses Rechtsverhältniß ist von der Gesammtberechtigung und Verpflichtung und von dem Gesammteigenthum einer Korporation wohl zu unterscheiden. Denn bei demselben kommen mehrere einzelne Theilberechtigte vor, eine juristische Person ist dagegen nicht vorhanden.

§. 24.

In der Regel können Diejenigen, welche bei einer Rechtsgemeinschaft von einem Dritten etwas zu fordern haben, Jeder nur seine Rate verlangen, oder es können die Mehreren ihr Recht nur gemeinschaftlich geltend machen, und umgekehrt kann von Mehreren, welche gemeinschaftlich etwas schulden, Jeder nur auf seine Rate, seinen Antheil angegangen werden. Es kommt aber auch vor, daß Mehrere sammt und sonders correaliter, in solidum, berechtigt oder verpflichtet sind. Dann ist Jedem der mehreren Gläubiger gestattet, das Ganze von dem Schuldner zu fordern, der aber durch einmalige Leistung an einen, allen gegenüber frei wird. Umgekehrt kann Derjenige, welchem Mehrere sammt und sonders verpflichtet sind, Jeden auf das Ganze belangen, jedoch so, daß nach einmaliger Leistung durch einen, die übrigen Schuldner frei werden.

Weiteres hierüber wird im Obligationenrechte vorkommen. —

Seuffert rc. §. 228. Arndts rc. rc. §. 213 u. fg.

Viertes Kapitel.

Vom Object der Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 25.

Gegenstand der Rechte und Verbindlichkeiten sind:

1. Sachen, und
2. Handlungen.

I. Von den Sachen.

§. 26.

Alle sichtbaren Dinge außer dem Menschen sind Sachen. Im juristischen Sinne begreift man unter dem Ausdruck Sache überhaupt alle Dinge, die Gegenstand von Rechten und von Rechtsgeschäften seyn können. Man hat daher zu unterscheiden:

1. körperliche Sachen, welche als gewisse sinnliche Gegenstände individuell existiren;

2. unkörperliche Sachen, bei welchen dieß nicht der Fall ist. Dahin gehören:

   a) Rechte; eine Forderung an einen Dritten, eine Servitut auf einer fremden Sache, können zwischen zwei Personen ein Rechtsgegenstand seyn. Ferner sind aber auch hiezu zu rechnen

   b) Sachen, die zwar körperlich, aber nicht individuell, sondern nur nach der Gattung und Qualität bestimmt sind, z. B. eine bestellte Lieferung von 100 Schäffel Waizen.

Seuffert rc. §. 57 und 58. Arndts rc. rc. §. 48.

§. 27.

Gegenstand von Rechten des Privatlebens können aber nur diejenigen Sachen seyn, welche nicht dem Verkehre entzogen sind, und es wird daher ein Unterschied gemacht zwischen res in commercio und res extra commercium.

Dem Verkehre entzogen sind:

1. aus religiösen Gründen die res divini juris (res sacrae et religiosae),

2. die res communes, welche Gemeingut der Menschheit sind, wie Luft und Meer; endlich

3. die res publicae, welche dem Gemeinwesen gehören und zu öffentlichen Zwecken dienen; z. B. öffentliche Straßen und Plätze, öffentliche Flüsse.

Seuffert rc. §. 57. Arndts rc. §. 49.

§. 28.

Außerdem gibt es noch folgenderlei Unterschiede unter den Sachen:

1. Bewegliche und unbewegliche (res mobiles, res immobiles), Mobiliar und Immobilien. Unbeweglich sind Grundstücke, die darin wurzelnden Pflanzen, und darin gefesteten Gebäude, alle anderen Sachen sind beweglich. — Rechte an Immobilien sind unbewegliches, Forderungsrechte und Rechte an Mobilien sind bewegliches Vermögen.

Seuffert ꝛc. §. 59. Arndts ꝛc. §. 50.

2. Theilbare und untheilbare Sachen (res dividuae, res individuae). — Manche Sachen sind sowohl physisch als intellectuell (nach idealen Theilen) theilbar, z. B. Grundstücke, und viele körperliche bewegliche Sachen; bloß intellectuell theilbar sind viele körperliche Sachen, bei welchen durch eine Theilung der Untergang oder eine unverhältnißmäßige Werthsabminderung der Sache eintreten würde; nicht einmal intellectuell theilbar sind Rechte, die ihrer Natur nach die Concurrenz Mehrerer ausschließen, z. B. ein Amt, das Recht eine Sache nach Nothdurft zu gebrauchen, Wegegerechtigkeiten.

Seuffert ꝛc. §. 63. Arndts ꝛc. §. 53.

3. Verbrauchbare und nicht verbrauchbare Sachen. — Verbrauchbare (res quae usu consumuntur) sind diejenigen, deren regelmäßige ihrer Bestimmung entsprechende Benützung darin besteht, daß ihre Substanz angegriffen wird. Auch das Geld gehört dazu, indem das Ausgeben desselben dem Verbrauche gleichkommt.

Arndts ꝛc. §. 52.

4. Vertretbare und nicht vertretbare Sachen (res fungibiles, res non fungibiles). Bei letzteren kommt es auf das Individuum an, und sie können rechtlich durch andere gleicher Art nicht vertreten werden; erstere sind bloß in genere bestimmt nach Maß, Zahl und Gewicht.

Seuffert ꝛc. §. 60. Arndts ꝛc. ꝛc. §. 51.

5. Einzelne Sachen und Sachencomplexe (res singulae et universitates rerum). Beispiele von letzteren sind Erbschaften, Waarenlager, Bibliotheken, Viehheerden, Naturaliensammlungen, in so ferne sie in der Verbindung ihrer Theile ein Rechtsobjekt bilden.

Seuffert ꝛc. §. 62. Arndts ꝛc. §. 48.

6. Haupt- und Nebensachen, res principales, res accessoriae. Zu den Nebensachen gehören:

a) Zugehörungen, Pertinenzen, d. h. die Nebentheile einer Hauptsache, z. B. Gerechtsame, welche auf Grundstücken haften, Sachen, welche zum Gebrauch für andere Sachen bestimmt sind. — Die Verfügung über die Hauptsache erstreckt sich stillschweigend auch auf die Pertinenzen.

Arndts rc. §. 54. Seuffert rc. §. 64.

b) Verwendungen (impensae), was man auf eine fremde Sache verwendet hat, um sie zu erhalten (impensae necessariae) oder um sie nutzbarer zu machen (impensae utiles) oder endlich um deren Annehmlichkeit zu erhöhen und sie zu verschönern (impensae voluptuariae).

Seuffert rc. §. 66.

c) Früchte (fructus), die Erzeugnisse einer Sache. Auch Zins- und Miethgelder werden dazu gerechnet, und man unterscheidet natürliche und bürgerliche Früchte. Die Früchte sind hängend (pendentes), so lange sie mit der Hauptsache noch verbunden sind; getrennt (separati), wenn dieß nicht mehr der Fall ist, eingesammelt (percepti), wenn mit der Trennung die Zueignung in Verbindung kam. Vernachlässigte Früchte (percipiendi) sind diejenigen, welche hätten bezogen werden können, aber nicht perzipirt wurden.

Seuffert rc. §. 65. Arndts rc. §. 55.

Zinsen (usurae) insonderheit sind Entschädigungen für den Gebrauch fungibler Sachen, zumal von Geldsummen. — Es gibt vertragsmäßige Zinsen, Zinsen wegen unerlaubter Handlungen, wohin auch die Verzugszinsen gehören, ferner Zinsen auf Grund singulärer Rechtsvorschriften.

II. Von den Handlungen.

§. 29.

Außer den Sachen sind auch die Handlungen der Menschen Gegenstand der Rechte und Verbindlichkeiten, und zwar sind dieselben stets die nächste Folge von Rechtverhältnissen, Sachen aber gewöhnlich das Object, auf das sich Handlungen beziehen. Man hat dreierlei Vorkommnisse zu unterscheiden:

1. Der Berechtigte kann befugt seyn, vom Verpflichteten eine positive Handlung zu verlangen, also daß derselbe etwas gebe,

oder thue, wie es bei den meisten Forderungsrechten der Fall ist;

2. es kommt aber auch vor, daß der Berechtigte vom Verpflichteten fordern kann, etwas zu unterlassen, wozu er an und für sich befugt wäre. Darauf gehen öfters dingliche Rechte an fremden Sachen, selten Forderungsrechte. Endlich ist

3. der Berechtigte oft befugt selbst zu handeln, und zu fordern, daß der Verpflichtete die Handlung gestatte oder leide, wie bei verschiedenen dinglichen Rechten an fremden Sachen.

Eine Verbindlichkeit, etwas zu thun (Nr. 1) kann nur auf mögliche, den allgemeinen Gesetzen und guten Sitten nicht widerstreitende, erlaubte Handlungen gerichtet seyn.

In dieser Voraussetzung müssen dann aber die schuldigen Handlungen zu rechter Zeit, in rechter Art, mit Fleiß und Sorgfalt geschehen. Wenn durch Nachlässigkeit und Fahrlässigkeit dem Berechtigten ein Schaden zugeht, so kommt der Verpflichtete dadurch in neue Verbindlichkeiten, weil er unrecht handelte (s. §. 36).

Die Handlungen, von welchen in diesem §. die Rede war, und die als Folge von Rechten und Verbindlichkeiten erscheinen, dürfen mit den Willensäußerungen und sonstigen Handlungen nicht verwechselt werden, welche Rechte und Verbindlichkeiten begründen und von denen das folgende Kapitel handelt.

Fünftes Kapitel.

Von den Handlungen als Entstehungsgrund von Rechten und Verbindlichkeiten.

§. 30.

Die meisten Rechte und Verbindlichkeiten entstehen aus Handlungen, und zwar theils aus solchen, welche die Absicht haben, neue Rechtsverhältnisse zu begründen, theils aus unrechtem Thun. Man hat daher als Entstehungsgrund von Rechten und Verbindlichkeiten zu unterscheiden:

1. die Rechtsgeschäfte, und
2. die unerlaubten Handlungen.

I. Von den Rechtsgeschäften.

§. 31.

Rechtsgeschäfte sind Willensäußerungen, welche die Absicht haben, Rechte und Verbindlichkeiten zu begründen, aufzuheben oder zu

verändern. — Sie haben diese Wirkung unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die handelnden Personen müssen rechtsfähig und handlungsfähig seyn, nämlich reifen und ungestörten Verstand besitzen.

Arndts rc. §. 59.

2. Die Willensäußerung muß eine bestimmte seyn, kann übrigens nicht bloß ausdrücklich durch Worte und diesen gleichgeachtete Zeichen geschehen, sondern auch stillschweigend durch Handlungen, aus welchen mit Sicherheit auf eine Einwilligung geschlossen werden kann. — Der Satz: qui tacet consentire videtur ist aber nicht unbedingt anwendbar.

Nicht immer genügt eine einfache Willenserklärung, oft wird vielmehr eine gewisse Förmlichkeit zum Abschlusse des Geschäftes erfordert; eine Urkunde, Beiziehung von Zeugen, Mitwirkung obrigkeitlicher Personen, z. B. bei Verträgen über Immobilien, bei der Testamentserrichtung, Eingehung der Ehe.

Seuffert rc. §. 72 und 75. Arndts §. 64.

3. Die Willensbestimmung muß frei seyn von Zwang und Betrug. Zwang, d. h. widerrechtliche Anwendung oder Androhung eines bedeutenden Uebels und Furcht vor demselben (vis et metus), dann Betrug, d. h. absichtliche Erregung oder böswillige Benützung eines Irrthums von einem Andern, (dolus in einem engern Sinne) machen ein Rechtsgeschäft ungültig, und geben eine Einrede, wenn darauf hin geklagt werden will. Ferner steht dem Gezwungenen oder Betrogenen eine Klage auf Entschädigung, oder Widereinsetzung in den vorigen Stand zu. — Betrug in Nebenpunkten macht nur diese hinfällig.

Arndts rc. §. 61. 237. Seuffert rc. §. 69 und 70.

Irrthum allein hindert in der Regel nicht die Wirksamkeit einer Handlung. Insbesondere gilt die Regel, daß der Rechts-Irrthum (error juris), d. h. Unwissenheit oder Irrthum in Hinsicht auf Gesetzesbestimmungen nicht entschuldbar sey. Der Irrthum in thatsächlichen Verhältnissen (error facti) kann dagegen entschuldbar seyn, und unter Umständen die regelmäßige Wirkung der Handlung verändern.

Arndts rc. §. 62.

§. 32.

Es gibt mehrere Eintheilungen der Rechtsgeschäfte:

1) in einseitige und zweiseitige. Zweiseitige Rechtsgeschäfte

sind die Verträge, welche eine gegenseitige Willensäußerung enthalten und eine Willenseinigung erfordern.

Zu den einseitigen gehört die Testamentserrichtung.

Eine andere Eintheilung ist

2. jene in Rechtsgeschäfte unter Lebendigen (inter vivos) und für den Todesfall (mortis causa). Letztere sind widerruflich bis zum Tode.

Seuffert ꝛc. §. 73.

Endlich unterscheidet man noch

3. lästige und rein vortheilhafte Geschäfte, negotia onerosa et gratuita. Durch letztere erlangt man einen Vortheil ohne irgend ein Entgelt, bei ersteren wird eine Gegenleistung bedungen.

§. 33.

Die gewöhnlich vorkommenden Nebenbestimmungen bei Rechtsgeschäften sind Bedingungen, Zeitbestimmungen (Termine) und Auflagen.

I. Bedingung ist ein ungewisses zukünftiges Ereigniß, von welchem Rechtsverhältnisse abhängig gemacht werden. Dieß kann in doppelter Weise geschehen:

1. in der Art, daß die Erwerbung eines Rechts vom Eintreten eines Thatumstandes abhängig gemacht ist. Suspensiv- oder aufschiebende Bedingung; oder

2. so, daß die Rückerwerbung eines Rechts, die Auflösung eines Rechtsverhältnisses vom Eintritt eines Ereignisses abhängt, Resolutiv- oder wiederauflösende Bedingung. Weiter unterscheidet man:

a) affirmative und negative Bedingungen, je nachdem ein Geschehen oder Nichtgeschehen bedungen ist;

b) willkührliche (potestativae), zufällige (casuales) oder gemischte (mixtae), je nachdem die Erfüllung vom Willen ganz abhängig ist, oder gar nicht, oder nur theilweise;

c) mögliche oder unmögliche, und zwar physisch oder rechtlich oder moralisch mögliche und unmögliche. Unmögliche Bedingungen sind eigentlich keine, und bewirken, wenn sie suspensiv sind, Nichtigkeit des Geschäfts bei Verträgen, während sie bei letztwilligen Verfügungen als nicht beigesetzt angesehen werden. Als Resolutivbedingungen sind sie wirkungslos, weil der Rückfall dabei unmöglich ist.

So lange die Bedingung noch nicht erfüllt ist, aber noch erfüllt werden kann, ist sie schwebend (conditio pendens), ist sie

in Erfüllung gegangen, so sagt man sie existirt (conditio existens), ist sie unmöglich geworden, so heißt sie weggefallen (conditio deficiens). — Negative Bedingungen werden unmöglich durch den Eintritt des Ereignisses, welches nicht eintreten soll.

Die Wirkung des Obschwebens einer Bedingung ist, daß der Rechtsstand im Ungewissen sich befindet. Nach der Verwirklichung einer Suspensivbedingung tritt das Recht, — einer Resolutivbedingung der Rückfall in's Leben. — Wenn die Bedingung unmöglich geworden ist, kann bei der Suspensivbedingung die Erwerbung, bei der Resolutivbedingung der Rückfall nicht mehr statt finden. —

Seuffert ꝛc. §. 76 u. f. Arndts ꝛc. §. 65 u. f.

II. Termine (dies) sind bei den meisten Rechtsgeschäften möglich. Ist kein Termin gesetzt, so beginnt das Rechtsverhältniß sofort, und dauert auf unbestimmte Zeit, bis neue Umstände eine Aenderung herbeiführen.

Es gibt Anfangstermine (dies a quo), und Endtermine (dies ad quem). Erstere schieben nicht das Recht selbst auf, wie die Suspensivbedingungen, sondern nur dessen Geltendmachung. Die Endtermine haben zur Folge, daß mit ihrem Eintritt das Recht wieder aufhört.

Es gibt gewisse und ungewisse Termine (dies certus und incertus) und zwar kann bei letzteren entweder das ob und wann ungewiß seyn, z. B. wenn der Tag der Verheirathung einer Person als Termin bestimmt ist, oder bloß das ob, z. B. wenn der Tag der Großjährigkeit, oder endlich bloß das wann, z. B. wenn der Todestag einer Person den Termin bildet. Die Ungewißheit ob ein bestimmter Termin kommen wird, verursacht, daß derselbe den Charakter einer Bedingung an sich trägt. — Oft ist auch ein Termin zur Begrenzung einer Bedingung beigefügt, z. B. wenn es heißt: eine Wittwe soll, wenn sie innerhalb drei Jahren nach dem Tode ihres Mannes nicht wieder heirathet, ein gewisses Vermögen erhalten.

Seuffert ꝛc. ꝛc. §. 80. Arndts ꝛc. ꝛc. §. 73.

III. Auflage (modus) ist eine Nebenbestimmung, vermöge welcher derjenige, dem durch Schenkung oder letzten Willen ein Vermögenstheil zugewendet wird, etwas zu leisten hat. Dieselbe ist keine Bedingung, und schiebt die Erwerbung des Rechts nicht auf. Es kann aber auf deren Erfüllung geklagt werden, wenn das

Gegebene angenommen ward, oder auf dessen Zurückerstattung, unter Umständen auf Leistung des Interesse.

Seuffert 2c. 2c. §. 81. Arndts 2c. §. 74.

§. 34.

Bestärkungsmittel der Willensäußerung sind der Eid, das Dargeben eines Handgeldes (arrha) und das Versprechen einer Conventionalstrafe.

I. Der Eid ist eine Betheuerung unter Anrufung Gottes, und zweierlei Art: Versicherungseid (juramentum assertorium), wenn dadurch die Wahrheit einer Aussage bekräftiget, und Verpflichtungs-Eid (juramentum promissorium), wenn dadurch ein Versprechen bekräftiget wird. Nur letztere Art gehört hieher.

Es kann der Eid mündlich (körperlich) oder schriftlich abgelegt werden. —

Der Verpflichtungseid bestärkt bloß eine Verbindlichkeit, ändert aber Nichts am Objecte derselben.

Seuffert 2c. §. 93.

II. Ueber das Handgeld (arrha) wird bei den Verträgen noch Mehreres vorkommen. §. 115.

III. Conventionalstrafe ist, was sich Jemand für den Fall der Nichterfüllung der Verbindlichkeit von Seite eines Andern als Buße bedungen hat. — Ob neben dieser Strafe auch noch die Hauptleistung gefordert werden könne, hängt von den Umständen ab.

Seuffert 2c. 2c. §. 281. Arndts 2c. 2c. §. 211.

Nach dem bayer. Landrecht Theil IV. Cap. I §. 11 bleibt im Contraventionsfall der Uebertreter ungeachtet des entrichteten Pönfalles (d. h. der Conventionalstrafe) nichts desto weniger in der Hauptsache selbst obligat, außer soweit per pactuni ein Anderes beliebt ist. —

Gleiches bestimmt das preuß. Landr. Thl. I Tit. 5 §. 311 und 312. — S. auch Allg. deutsch. Handelsges. Art. 284.

II. Von den unerlaubten Handlungen.

§. 35.

Unerlaubte Handlungen sind diejenigen, welche den Gesetzen und speziellen Rechten Anderer zuwider sind. Damit sie rechtliche Folgen haben, muß auf Seite des Handelnden Zurechnungsfähigkeit, d. h. Vernunft und freie Willensbestimmung, ferner ein Verschulden vorhanden seyn. Dieses Verschulden ist zweierlei

Art, entweder rechtswidriger Vorsatz (dolus im weitern Sinne), wenn eine Handlung oder ein gewisser Erfolg derselben beabsichtigt war, oder ein Verschulden im engern Sinne (culpa), wenn nämlich eine Handlung oder deren Erfolg zwar nicht beabsichtigt war, aber durch Nachlässigkeit, Mangel an Aufmerksamkeit und Sorgfalt herbeigeführt worden ist. Man unterscheidet jetzt nach gemeinem Rechte in Bezug auf das letztere Verschulden

a) culpa lata, grobes Versehen, wenn nicht so viel Sorgfalt und Aufmerksamkeit angewendet wurde, als selbst minder sorgsame und vorsichtige Leute zu verwenden pflegen,

b) culpa levis, geringes Versehen, wenn ein geringerer Grad der Vernachlässigung vorliegt, den nur ganz gute Hausväter zu vermeiden wissen.

In manchen Fällen wird aber auch dasjenige Maß der Sorgfalt in Betracht gezogen, welches der Verpflichtete in eigenen Angelegenheiten zu beobachten pflegt. Erfüllt letzterer dieses Maß nicht, so nennt man sein Verschulden eine culpa in concreto.

Arndts 2c. §. 86.

Manche Landesgesetze haben drei Abstufungen des Verschuldens, so versteht z. B. das bayer. Landrecht Theil IV. Cap. I. §. 20 unter culpa lata, die Verabsäumung der allgemeinsten Sorgfalt, die fast jeder mit fünf Sinnen begabte Mensch nicht bei Seite setzt; unter culpa levis die Außerachtlassung jener Sorgfalt, welche ein kluger und fleißiger Mensch in Obacht nimmt, unter culpa levissima die Vernachlässigung dessen, was nur von den klügsten und aufmerksamsten Leuten beobachtet zu werden pflegt.

Auch das preußische Landrecht bestimmt drei Grade von culpa, nämlich grobes, mäßiges und geringes Versehen. Ein grobes Versehen ist dasjenige, welches bei gewöhnlichen Fähigkeiten ohne Anstrengung der Aufmerksamkeit vermieden werden konnte, ein mäßiges ist jenes, welches bei einem gewöhnlichen Grad von Aufmerksamkeit zu vermeiden war, ein geringes endlich jenes, welches nur bei vorzüglichen Fähigkeiten, oder besonderer Kenntniß der Sache oder des Geschäfts, oder durch ungewöhnliche Anstrengung der Aufmerksamkeit vermieden werden konnte. Thl. I Titl. 3 §. 18–23.

§. 36.

Es kann dolus und culpa vorkommen, ohne daß ein obliga-

torisches Verhältniß zwischen den beiden Betheiligten vorliegt, und auch in solchen Verhältnissen.

1. Ohne ein besonderes Verpflichtungsverhältniß ist man zu positiven, fremdes Interesse fördernden Handlungen nicht verbunden. Es kann also auch durch Unterlassung keine culpa vorkommen, sondern nur durch directes Handeln, durch ein Thun. Dagegen muß für das geringste Versehen eingestanden werden, und es besteht kein Unterschied in der culpa.

2) In vertragsmäßigen und sonstigen obligatorischen Verhältnissen ist dagegen sowohl durch ein Thun, als auch durch Unterlassungen ein Verschulden möglich, weil eben die Obligationen vielfach die Verpflichtung zu positivem Handeln in sich schließen. Die Unterlassung der schuldigen Aufmerksamkeit, Sorgfalt und Wachsamkeit ist dann eben auch ein Verschulden, und zwar muß bald bloß culpa lata, bald culpa levis, oder auch levissima prästirt werden, bald in abstracto, d. h. ohne Rücksicht auf die gewöhnliche Handlungsweise in eigenen Sachen, bald in concreto, d. h. der Verpflichtete ist dann, grobe Versehen abgerechnet, nur solchen Grad von Fleiß und Sorgfalt zu leisten schuldig, welchen er in eigenen Angelegenheiten gewöhnlich anzuwenden pflegt. — Die Rechtsverhältnisse sind hierin sehr verschieden.

Seuffert 2c. 2c. §. 95—98. Arndts 2c. §. 84—86.

§. 37.

Unter Zufall (casus), versteht man Ereignisse, die sich nicht vorhersehen und abwenden lassen, und nicht Folge von dolus oder culpa sind. Im weiteren Sinne begreift der Zufall aber auch die Folgen eines solchen Verschuldens, für welches nach Lage der Umstände eine Haftbarkeit nicht begründet ist.

Der Zufall wird in der Regel von Niemanden prästirt, sondern derjenige muß den zufälligen Schaden tragen, der davon getroffen wird, dem die Sache gehört. (Casum sentit dominus.) Ausnahmen treten nur ein:

1. wenn Jemand die Gefahr zufälliger Beschädigungen übernommen hat,

2. oder wenn ein vorausgehendes Verschulden einen Zufall nach sich zog, z. B. beim Diebstahl, wenn die gestohlene Sache beim Dieb durch einen Zufall zu Grunde ging.

Seuffert 2c. 2c. §. 98.

§. 38.

Die Folgen unerlaubter Handlungen sind: Verbindlichkeit zum Ersatze des, einem Andern verursachten Schadens, und nach Umständen außerdem noch eine Strafe.

I. Unter Schaden versteht man im Allgemeinen jede Beeinträchtigung einer Person in ihrem Vermögen, — jede Verringerung desselben.

Diese Benachtheiligung kann in verschiedener Weise eintreten; einmal durch Verlust von schon vorhandenem Vermögen (positiver Schaden, damnum emergens) sodann durch Vereitlung einer Mehrung desselben (negativer Schaden, lucrum cessans).

Auch kommt nicht bloß derjenige Schaden in Betracht, welcher unmittelbar aus der Handlung folgte, sondern auch derjenige, welcher nur durch ein Zusammentreffen besonderer Umstände sich ergab.

Der Beschädigte kann so viel fordern, als ihm daran lag, daß das beschädigende Ereigniß nicht eingetreten sey (id quod interest, das Interesse). —

Vergütet wird immer damnum emergens, in der Regel auch lucrum cessans, mit Ausnahme des unerlaubten und unsichern Gewinns. Das Interesse affectionis wird in der Regel nicht vergütet.

Seuffert rc. §. 67. Arndts rc. §. 206.

II. Strafe ist jetzt nie mehr ein Gegenstand des Privatrechts, und die Geldstrafen, soweit sie noch bei Gesetzesübertretungen verhängt werden, fließen der Regel nach in die Staatskasse. Der Beschädigte kann nur Ersatz des verursachten Schadens, aber nicht, wie es bei manchen Fällen im römischen, und als Regel im altgermanischen Rechte zulässig war, eine Geldbuße fordern. Es besteht also jetzt kein Unterschied mehr zwischen öffentlichen und Privatstrafen. Denn die auf Vertrag beruhenden Conventionalstrafen sind etwas Anderes und gehören nicht hieher.

Sechstes Kapitel.

Von der Sicherung, vom Aufhören und Wiederherstellen der Rechte.

§. 39.

Die Rechte werden gewahrt und gesichert:

1. durch Behauptung des Besitzes und Selbstvertheidigung innerhalb der gesetzlichen Schranken,

2. durch possessorische und petitorische Klagen, erstere zum Schutze des Besitzes, letztere zur Behauptung des Rechtes selbst,

3. durch Protestationen; dazu gehören Einsprachen gegen fremde Handlungen, damit nicht aus deren stillschweigender Hinnahme die Anerkennung oder Einräumung eines Rechts gefolgert werde, ferner Verwahrungen gegen eine falsche Auslegung der eigenen Handlungen;

4. durch Reservationen, d. h. ausdrückliche Vorbehalte gewisser Rechtstheile bei Uebertragung von Rechten oder Verzichtleistungen;

Seuffert rc. rc. §. 88.

5. durch richterliche Verfügungen verschiedener Art:

a) Einweisung in den Besitz von Sachen,

b) Personal- oder Realarrest, d. h. Beschränkung einer Person in ihrer Freiheit, oder in der Disposition über Vermögens-Gegenstände,

c) Sequestration, d. h. Uebergabe von Sachen an einen Dritten zur Verwahrung, oder auch zur Verwaltung;

6. durch Cautionen, welche gefordert werden können, wenn Benachtheiligungen drohen, oder Rechte erst später verwirklicht werden sollen, oder auch wenn vertragsmäßig eine Sicherheit für die Erfüllung einer Verpflichtung bedungen ward.

Realcautionen werden durch Bürgen, Pfänder, Hinterlegung von Geld und Geldeswerth bei Gericht oder einem Dritten aufrecht gemacht. Eine Verbalcaution ist die eidliche Bestärkung eines Versprechens.

Seuffert rc. rc. §. 35. Arndts rc. rc. §. 93.

§. 40.

Die Rechte dauern fort, bis sie durch besondere Umstände und Veranlassungen ihr Aufhören finden. Jede Gattung von Rechten hat hierin ihre Eigenthümlichkeiten, und es ist bei den verschiedenen Arten weitere Ausführung zu machen, hier aber nur kurz Folgendes zu bemerken:

1. Die Rechte auf Freiheit und Unverletzlichkeit der Person sind unveräußerlich, und können nur mittelst richterlichen Erkenntnisses zur Strafe für Verbrechen und Vergehen entzogen werden,

2. die Rechte des Familienstandes und die staatsbürgerlichen Rechte ändern sich mit den persönlichen Verhältnissen durch verschiedene Umstände,

3. die Sachenrechte erlöschen mit dem Untergang der Sache, durch Veräußerung und sonstige Erwerbung auf Seite eines Andern,

4. die Forderungsrechte in der Regel durch Erfüllung der Obligatio, auch durch Uebertragung auf Andere.

Gemeinschaftliche Erlöschungsgründe für die beiden letzteren Arten sind: Verzichtleistung (renuntiatio), das Eintreten einer Resolutivbedingung oder eines Endtermins, ferner wenn der Berechtigte Rechtsnachfolger des Verpflichteten wird, und umgekehrt, also wenn Recht und Pflicht in einer Person zusammentreffen, was man Confusion nennt.

Auf die Erben gehen in der Regel die Rechte und Verbindlichkeiten über, welche das Vermögen betreffen.

§. 41.

Einmal erloschene Rechte leben in der Regel nur durch solche Thatumstände wieder auf, welche neue Rechte begründen. Doch lassen die Gesetze in manchen besonderen Fällen ohne weiteres (ipso jure) ein Recht wieder aufleben, und stellen den früheren Rechtsstand wieder her, wenn die bestimmte Bedingung eintritt.

Thibaut rc. §. 206. Arndts §. 117 Not. 2.

Ausnahmsweise kann auch der Richter Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (restitutio in integrum) ertheilen.

Die Gewährung dieser außerordentlichen Rechtshilfe setzt voraus:

1. eine Verletzung, d. h. Benachtheiligung desjenigen, welcher um Restitution nachsucht, in so ferne er dieselbe durch sein Thun oder Lassen in entschuldbarer Art erleiden würde;

2. Mangel eines anderen ordentlichen Rechtsmittels;

3. ein besonderer Restitutionsgrund, der auf dem Gerechtigkeitsgefühle (der aequitas) ruhend die Ausnahme von der gesetzlichen Norm zulässig macht. — Solche Gründe sind mit gewissen Einschränkungen und Voraussetzungen: die Minderjährigkeit, Abwesenheit, Zwang, Betrug, entschuldbarer Irrthum.

Die Restitution bedingt einen richterlichen Beschluß nach vorgängiger Untersuchung der Sache und Anhörung beider Parteien. Das Verfahren kann ein selbstständiges seyn, oder mit einem laufenden Prozesse im Zusammenhange vorkommen.

Seuffert rc. §. 665 u. f. Arndts rc. §. 117 u. f.

I. Abschnitt.

Staatsrechtliches.

Erstes Kapitel.

Kurze Darstellung der früheren forstlichen Verhältnisse in Deutschland.

§. 42.

Literatur:

Eichhorn, K. Fried., deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Göttingen 1843.

Stieglitz, Christ. Ludwig, geschichtl. Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd, Leipzig 1832.

Dr. Meyer, Chr. Friedr., der frühere und dermalige Stand zc. bei den Waldungen und Jagden in Deutschland, Nürnberg 1851.

Stisser, Forst- und Jagdhistorie, Leipzig 1751.

Anton, Geschichte der deutschen Landwirthschaft, Görlitz 1799.

I. Periode. Von den ältesten Zeiten bis zur Auflösung des fränkischen Reiches (bis 888 n. Chr.)

§. 43.

Die Standesverhältnisse stunden früher in Deutschland zu dem Waldbesitze in engster Beziehung.

In der ältesten Zeit bis zur großen fränkischen Monarchie war ein Hauptunterschied zwischen Freien und Unfreien, der noch in den folgenden Perioden seine Geltung behielt.

I. Frei waren nur die Mitglieder, Genossen, einer freien germanischen Volksgemeinde der Franken, Alemannen, Bayern, Thüringer, Sachsen, Friesen, Burgunder, Ostgothen, Westgothen, Longobarden. Unter den Freien gab es zwei, bei einigen Völkern 3 Abstufungen. Die unterste Stufe nehmen die gewöhnlichen Freien ein (ingenui), die 2. Stufe die Adeligen (nobiles); über welchen noch fürstliche und herzogliche Personen vorkommen. Bei den Franken wurde Chlodwig König über alle Zweige dieses Volks,

nachdem die übrigen Fürsten beseitigt worden waren, und durch Unterwerfung der benachbarten germanischen Stämme, so wie durch Eroberung römischer und slavischer Gebiete bildete sich das große Frankenreich, zu dem schon Chlodwig den Grund legte. — Bei den Franken kamen neben dem König nur noch zwei Klassen der Freien vor, 1. die Vornehmen, die Führer freier Dienstgefolge, welche in spezieller Dienstpflicht zum König stunden, und 2. die gewöhnlichen Freien des Volks. Die Adeligen hatten stets ein höheres Wehrgeld und stunden sonach unter einem kräftigeren Rechts-Schutz.

II. Auch unter den Unfreien gab es Abstufungen. — Die strengste Art der Unfreiheit war

1. die Leibeigenschaft. Die eigenen Leute hatten zuweilen nicht einmal ein Wehrgeld, sondern bloß einen Sachwerth; und befanden sich am strengsten in der Gewalt ihres Herrn.

2. Besser gestellt waren die Hofhörigen (Liti, Lassi, Aldiones); diese waren immer durch ein Wehrgeld geschützt, welches der Herr bezog, zuweilen aber mit den Verwandten des Hörigen theilen mußte.

Ferner hatten sie ein, bis zu gewissem Grade erbliches Besitzrecht an Gütern (Höfen, mansi) ihres Schutzherrn, welche sie gegen Abgaben bebauten und benützten, und welche Zugehörigen eines Hauptgutes (einer curtis) waren. —

3. Die Ministerialen, unfreie Dienstleute, unterscheiden sich von den beiden vorigen durch die Art der Leistungen, welche ihr Herr von ihnen forderte. Es gehören in diese Categorie die Verwalter der herrschaftlichen Güter, die persönliche Dienerschaft größerer Herrn, das unfreie reisige Dienstgefolge, die unfreien Handwerker.

Alle Unfreien mußten bei den Volksgerichten durch ihren Schutzherrn vertreten werden; nur in ihren Verhältnissen untereinander und zu ihrem Herrn waren sie der Gerichtsbarkeit des letzteren unterworfen, die durch dessen Richter auf der curtis (Hofrichter) geübt wurde. — Eine weitere Folge der Unfreiheit war das Mortuarium, ein Recht des Herrn auf gewisse Theile des Nachlasses.

III. Durch die Freilassung wurde vollkommene Freiheit nicht erworben, vielmehr bedurfte der Freigelassene immer noch des Schutzes von einem Schutzherrn, Vogt, der ihn bei Gericht zu vertreten hatte, dagegen aber diese oder jene Rechte genoß (Bezug eines Schutzzinses, des Wehrgeldes vom Schützling, ein Erbrecht vor den

Seitenverwandten bis zum dritten Grade. — Schutzhörigkeit und Vogtei, unvollkommene Freiheit).

Eichhorns deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 47 u. f.

§. 44.

Echtes Eigenthum an Grundstücken konnten nur Freie erwerben; der abgeleitete Besitz Unfreier, vermöge dessen sie unter dem Schutze ihres Herrn Eigenthumsrechte ausüben konnten, ist vom echten Eigenthum verschieden. —

Das gesammte Grundeigenthum eines Gaues war in Feldmarken eingetheilt, und es sind zweierlei Arten dieser Feldmarken zu unterscheiden:

I. Ganze Feldmarken befanden sich im Eigenthume des Königs, der Kirche, der Adeligen; eine oder mehrere zusammen bilden eine curtis, einen größeren Hof, welcher Immunität, d. h. Exemtion von der ordentlichen k. Gerichtsbarkeit der Grafen besaß.

Die kleineren Höfe (mansi), welche dazu gehörten, machten die Bauerschaft der curtis aus. Diese kleineren Höfe wurden von Hofhörigen bebaut, konnten aber auch nach Hofrecht an andere Freie oder Unfreie überlassen werden.

II. Feldmarken, die aus kleineren Gütern freier Leute bestunden, wobei die einzelnen Gehöfte bald zerstreut lagen, bald zusammenhängende Niederlassungen (villae) bildeten.

Jede dieser freien Gemeinden hatte eine Obrigkeit, später Schultheiß genannt, und stand unter der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Grafen und seiner Unterbeamten. — Die Aufnahme in eine solche setzte Bewilligung derselben, oder unwidersprochenen Aufenthalt binnen Jahr und Tag voraus.

Die Feldmarken dieser Gemeinden waren in eine gewisse Zahl von Mansi eingetheilt, deren jeder regelmäßig eine Hufe Landes und einen vollen Antheil an der Benützung der unvertheilten Gründe der Feldmarkung begriff. Es konnten aber auch Höfe mit mehreren Hufen Landes vorkommen, und umgekehrt nur mit Theilen einer Hufe, wonach denn auch der Antheil an den Allmanden (Gemeindegründen), die aus Waldungen und Huten bestanden, verschieden war. — Die Regeln für die Benützung dieser Allmanden wurden von den Markgenossen selbst aufgestellt. —

III. Durch die Feldmarken war das ganze Land nicht erschöpft, namentlich blieben die großen Waldungen im gemeinschaftlichen Eigenthum größerer Bezirke, ja des ganzen Gaues, wobei alle in

der größeren Mark gelegenen Feldmarken betheiligt waren. Eigentliche Markgenossen waren zwar nur die echten Eigenthümer, jedoch gab auch der hofrechtliche Besitz wenigstens Nutzungsrechte. Bezüglich der herrschaftlichen Feldmarkungen konnten nämlich nur deren Besitzer (der König, oder Adelige, oder die Kirche) auf den Markenversammlungen Sitz und Stimme (Echtwort) haben; durch ihn übten aber das Nutzungsrecht die einzelnen mansi aus, in welche die Feldmark getheilt war. —

IV. Denn diese Theilung in Höfe kam auch bei den herrschaftlichen Feldmarken vor. Nur war daselbst aller Grund und Boden ein Eigenthum des Herrn, und bestund aus folgenden Theilen:

a) Das Land, welches für Rechnung des Herrn durch einen besonderen Beamten (villicus, major) verwaltet, und durch das hörige Gesinde mit Hilfe der Frohndienste bebaut wurde, welche die Besitzer der sub b folgenden Gutstheile zu leisten hatten (terra salica). —

b) Die Mansi, Bauernhöfe, welche der Herr Anderen zur Benützung gegen Abgaben und Dienste überlassen hat, unter Umständen:

c) eine ungetheilte Allmande, deren Benützung freilich der Herr nach Gefallen regelte.

d) Wohnungen mit einem kleinen Landbesitz ohne Nutzungsrecht an der gemeinen Mark besaßen hörige oder schutzpflichtige Handwerker und Andere, welche casati hießen, von casa (Köthe), welches überhaupt einen Besitz ohne Mansen-Recht am Gemeindegute bezeichnet.

Eichhorn a. a. O. §. 83 u. f.

§. 45.

Regalien als königliche Rechte an Sachen, vermöge deren gewisse Arten dem Privateigenthum ganz entzogen oder wenigstens die Nutzungsrechte der Eigenthümer beschränkt waren, kamen damals noch nicht vor, insbesondere war das Grundeigenthum noch nicht durch ein Berg-, Forst- und Jagdregale beschränkt. Die Jagd zumal war damals noch mit dem echten Eigenthum verbunden, und die Waldungen wurden, so weit sie nicht im Privateigenthum stunden, von den Markgenossenschaften benützt. — Freilich mochten damals große Forste noch im Urzustande und in Niemandens Besitz gewesen seyn. —

Die Benützung der größeren Markwaldungen wurde auf den Markenversammlungen geregelt, und durch die Markgenossen ein Markrichter (Holzgraf, Waldbote, Obermärker) erwählt, welcher die Aufsicht führte, und mit Hilfe von Unterbeamten Recht und Ordnung handhabte.

In denjenigen Allmanden, die einzelnen freien Feldmarken zugehörten, wurde die Benützung durch die berechtigten Hofbesitzer und den Gemeindevorstand geleitet; die gemeinschaftliche Benützung von Waldungen in herrschaftlichen Feldmarken durch den Herrn und seine Beamte.

Sämmtliches Waldeigenthum, sowohl das gemeinschaftliche, als dasjenige, welches im alleinigen Privateigenthum sich befand, stand unter dem Schutze der Volksrechte, und es wurden Eingriffe Dritter empfindlich gestraft.

Uebergriffe, welche sich einzelne Markgenossen in den gemeinschaftlichen Waldungen erlaubten, wurden von der Genossenschaft selbst nach ihrer Ordnung bestraft. Forstfrevel der Hofhörigen und eigenen Leute innerhalb der herrschaftlichen Mark strafte der Herr nach Hofrecht; für Frevel in Waldungen außer derselben mußte er selbst für seine Leute im Volksgerichte zu Recht stehen. —

Eichhorn 2c. §. 84 a u. §. 86.

§. 46.

Die Erstarkung der königlichen Gewalt bei der fränkischen Monarchie, welche unter Carl den Großen ihren höchsten Gipfel erreichte, hatte auch auf die forstlichen Verhältnisse Einfluß; denn gerade aus jener Zeit datirt der Ausdruck Forst. — Es wurde nämlich das königliche Recht des Gebots und Verbots neben anderen Verhältnissen auch auf die Waldungen ausgedehnt, und es entstund der Forstbann.

Bann (bannus) bezeichnet das Recht zu gebieten und verbieten mit Zwangs- und Strafgewalt. Es kommt dieses Wort in jener Zeit noch vor in der Zusammensetzung „Gerichtsbann,“ wonach vom Könige alle öffentliche Gerichtsbarkeit ausging, und von den königl. Beamten geübt wurde (1. Grafen, deren Stellvertreter Vicegrafen und Unterbeamte, 2. Sendgrafen, 3. das höchste kgl. Gericht in der Pfalz). Ferner entstund in jener Zeit der Heerbann, welchem die Pflicht aller Freien entsprach, einem Aufgebot zum Kriege bei Strafe Folge zu leisten.

Ebenso der Forstbann, wonach der König bei Strafe die freie oder eigenmächtige Waldbenützung und Jagdausübung in gewissen größeren Waldungen verbot, welche den Namen Forste (foresta auch forestes) im Gegensatz der übrigen Waldungen erhielten. Inforestore, einforsten, nannte man die Auflegung des Forstbannes, deforestare dessen Wiederaufhebung. — Später kommt der Ausdruck Forst- und Wildbann vor. —

Zunächst wurden ohne Zweifel die größeren Waldungen auf königlichen Gütern gebannt, und diejenigen großen zusammenhängenden Wälder, über welche sich die markgenossenschaftliche Benützung nicht vollständig erstreckte, so wie jene größeren Markwaldungen, in welchen die Krone selbst wegen königlicher Höfe Markenrecht hatte, dann aber auch noch sonstige Markwaldungen.

Die Wirkung des Forstbannes war, daß der König Forst-Beamte (forestarii) aufstellte, welchen der Schutz der Forste und die Regelung der Waldnutzung übertragen war. Zu diesem Ende verlieh er ihnen eben die Ausübung des Bannes, d. h. Gebot und Verbot mit der eindringlicheren höheren Strafe, welche die Nichtbeachtung unmittelbarer königlicher Befehle nach sich zog. — Diese Strafe betrug regelmäßig 60 solidi *).

Durch diesen sogenannten Königsbann waren die Forste unter einen wirksameren Schutz gestellt, als die größeren Markwaldungen, die gemeinschaftlichen Waldungen freier Feldmarken, und als die im echten Eigenthum befindlichen, weil der gewöhnliche Gerichts-Bann der Grafen sich nicht weiter erstreckte, als auf die in den Volksrechten bestimmte Strafe der Eingriffe in das Waldeigenthum, welche Strafe eine viel geringere war, als jene des Königsbannes.

Ueber die Abstammung des Wortes forestum weiß man nur, daß es einen, hauptsächlich aus Wald bestehenden Distrikt bezeichnet, in welchem die Ausübung der Jagd und Fischerei, und die Benützung des Bodens durch Ausstockung von der Bewilligung des Forstherrn

---

*) Die Geldbußen wurden nach den Volksrechten in Goldschillingen zu je 40 Denaren bestimmt. — Wegen der Strenge der fränkischen Gesetze gestatteten Pipin und Karl der Große die Zahlung der Strafen in Silberschillingen zu 12 Denaren. Pipin regelte 755 die Münze in der Art, daß aus einem römischen Pfund Silber zu 12 Unzen 22 Silberschillinge geprägt wurden, wovon einer für das Münzen zurückbehalten wurde.

J. Georg. ab. Eckhart commentar: de rebus Franciae orientalis Würzburg 1729 pag. 73.

abhing. Die Beholzungs- und andere Waldnutzungsrechte, soweit solche bisherigen Markgenossen zustanden, wurden ohne Zweifel den letzteren belassen, nur traten an die Stelle der Markrichter (Holzgrafen) die k. Forstbeamten, welche nun die richterliche Gewalt im Namen des Königs ausübten. — Die bisherigen Jagdrechte Anderer in den eingeforsteten Bezirken mußten dagegen aufhören, wozu freilich deren Einwilligung strenge genommen erforderlich war, bei manchen Bannforsten auch erweislich eingeholt wurde.

§. 47.

Wie die meisten Hoheitsrechte und nutzbaren Regalien kam auch der Forst- und Wildbann später an die weltlichen und geistlichen Großen, und es wurde hiemit bereits in der Carolingischen Zeit der Anfang gemacht, indem theils durch königliche Schenkung und Belehnung — Bannforste in deren Besitz kamen, theils von den Königen die Erlaubniß ertheilt ward, einen Distrikt einzuforsten. Auch mochten die Reichsbeamten vermöge der ihnen übertragenen öffentlichen Gewalt in ihren Bezirken ohne ausdrückliche königliche Erlaubniß*) Bannforste errichtet haben, welche ihnen verblieben und durch das Herkommen oder spätere ausdrückliche Bestätigung sanktionirt wurden.

Man findet daher unter den Carolingern folgende Categorien des Waldbesitzes:

1. Forste mit dem Regale des Forst- und Wildbannes im Besitze der Könige, der geistlichen und weltlichen Großen.

2. Markwaldungen und Allmanden im ungetheilten Besitze der echten Eigenthümer größerer Bezirke und einzelner Feldmarken (Gesammteigenthum).

3. Waldungen im echten Eigenthum des Adels, der Kirche und der Freien.

4. Privatwaldungen in abgeleiteten Besitz nach Hofrecht, auf herrschaftlichen Gütern, soweit mit den Bauernhöfen Waldstücke verbunden waren.

---

*) Capitulare quartum anni 819 De forestibus noviter institutis. Ut quicunque illas habet, dimittat, nisi forte indicio veraci ostendere possit, quod per jussionem sive permissionem Dom. Caroli genitoris nostri eas instituisset, praeter illas, quae ad opus nostrum pertinent, unde nos decernere volumus, quidquid nobis placuerit.

§. 48.

Ein weiteres abgeleitetes Besitzrecht an Ländereien außer dem bäuerlich-hofrechtlichen brachte mit sich:

1. die Verleihung als Belohnung für Kriegs- und Hofdienste,

2. die Verleihung der Benützung wegen eines öffentlichen Amtes, zumal des Grafenamtes.

Beide Verleihungen gaben ursprünglich nur ein persönliches Nutzungsrecht, und es bestund dieses Verhältniß noch unter den Carolingern. Später aber wurden diese Lehen erblich, und dieß war mit ein Hauptgrund der großen, folgenschweren Aenderungen in der deutschen Verfassung.

Ad 1. Die ersten Eroberungen der merowingischen Könige wurden hauptsächlich mit Hilfe ihrer Gefolgschaften gemacht. Schon in der ältesten germanischen Zeit scharten sich nämlich um kriegsberühmte Anführer von Adel die Mannschaften freier Leute, welche kampf- und beutelustig waren, und verpflichteten sich denselben zu persönlicher Treue und Folgsamkeit, wogegen diese Führer für ihren Unterhalt zu sorgen hatten. Die ersten fränkischen Könige vereinigten unter sich viele solche Dienstgefolge sammt deren Anführern und belohnten sie nach den Eroberungen durch Ländereien, die theils als Eigenthum, theils als bloßes Beneficium unter Vorbehalt des Eigenthums des Königs zur Benützung hingegeben wurden. Den Vornehmeren von diesen Dienstmannen wurden auch die Hof- und Ehrenämter übertragen. — Eine allgemeine Heerbannspflicht wie unter den Carolingern bestund damals bei Gründung der fränkischen Monarchie noch nicht; es konnte nur eine Aufforderung ohne Bann, eine bloße Mahnung an sämmtliches freie Volk (Mannitio) zu einem Heereszug erlassen werden. Um so wichtiger waren die Dienste der Leudes (Dienstmannen), welche vermöge ihrer speziellen Dienstespflicht gegen den König und wegen ihrer Lehen (Beneficia) stets dem Aufgebote Folge leisten mußten.

Ad 2. Auch zur Belohnung der Dienste in öffentlichen Aemtern als Markgrafen, Grafen 2c. wurden Kronländereien zur Benützung verliehen.

Obschon bereits in der Carolingischen Zeit diese Kriegs- und Amtslehen in der Familie der Belehnten gewöhnlich belassen wurden, so beruhte doch die Wiederverleihung ganz auf freier Bewilligung, ohne Rechtsanspruch auf Belehnung auf Seite der Söhne und noch

weniger der Seitenverwandten. — Es war daher damals erst der Keim zu dem Lehenswesen der späteren Perioden gelegt.

II. Periode. Von Auflösung der fränkischen Monarchie bis zur Ausbildung der Landeshoheit, 888 bis Ende des 15. Jahrhunderts.

§. 49.

Nachdem das große Frankenreich zerfallen war, bildete Deutschland ein eigenes Reich, welches bald zu neuem Flor gelangte, die römische Kaiserkrone an sich brachte, und den größeren Theil des Frankenreiches in sich vereinigte, mit neuen Eroberungen im slavischen Norden und Osten.

Allein die Krone wurde in keinem der verschiedenen Fürstenhäuser, welche sie trugen, erblich, vielmehr gestaltete sich Deutschland entschieden zu einem Wahlreich, und das hatte neben den harten Kämpfen der Kaiser mit der päpstlichen Macht, dann mit inneren und äußeren Feinden zur Folge, daß die Reichsgüter, die Regalien und Hoheitsrechte fast gänzlich in die Hände der Fürsten, Grafen und Herren übergingen, daß deren Territorien die Landeshoheit unter Kaiser und Reich erlangten, und letzteres als ein Aggregat größerer und kleinerer Staaten sich darstellte, die nur durch einen sehr lockeren Verband zusammenhingen.

Für die Conservation des Waldstandes war übrigens dieser Entwicklungsgang vortheilhaft; denn bei dem Forstbann, der in größerer Ausdehnung auf die Reichsstände überging, wurden die Waldungen besser behandelt, als es in der fortgesetzten markgenossenschaftlichen Verwaltung ohne Zweifel der Fall gewesen seyn würde.

§. 50.

Die großen Veränderungen in den deutschen Zuständen hatten einen doppelten Ursprung:

1. in dem veränderten Kriegssysteme,
2. in dem Erblichwerden der Dienst- und Amtslehen.

§. 51.

Ad 1. Seit dem 10. Jahrhundert wurde der ordentliche Dienst im Heerbann wegen der Kämpfe mit den Reiterschaaren der räuberischen Ungarn immer mehr reisiger Dienst zu Pferd, und die Bewaffnung schwerer, so daß nur mehr die begüterteren Freien, und die Dienstmannen vermöge ihrer Beneficien die Kosten erschwingen konnten. Ein großer Theil der Freien kam daher in

die Nothwendigkeit, den Schutz eines Mächtigeren zu suchen, der für sie den Heerdienst übernahm. Die Zahl der freien Grundbesitzer minderte sich dadurch immer mehr, indem dieser Theil derselben in die Kategorie von Schutzpflichtigen herabstieg, von seinem Besitzthum Abgaben an den Schutzherrn zu leisten hatte, vielfach selbst sein echtes Eigenthum ganz verlor, welches in ein abgeleitetes Besitzrecht unter dem Obereigenthum des Schutzherrn überging. —

Diese Freien bildeten fortan mit den früheren Hintersassen ihrer Schutzherrn den Bauernstand, der theils aus freien, theils aus unfreien (leibeigenen) Bauern bestund. Die Hofhörigen des älteren Rechts, die nur wegen ihres Grundbesitzes, nicht aber wegen ihres persönlichen Verhältnisses, Dienste und Abgaben zu prästiren hatten, kamen öfters in die Classe der freien Bauern. Aus den Dienstmannen und den wohlhabenderen Freien, welche den Kriegsdienst fortleisteten, entstund der Ritterstand (Ritterbürtigkeit), der niedere Adel, dessen Güter theils freieigen (Allodien), theils Lehengüter waren. Mancher Freie war auch in die Lage gekommen, sein freies Eigenthum in Lehen zu verwandeln (zu Lehen aufzutragen). Reisige Ministerialen verloren sich allmählich durch Freilassung unter den freien Dienstmannen.

Eichhorns deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 223, 445. 448.

§. 52.

Ad 2. Durch das Erblichwerden der Reichsämter schied sich der alte Adel der Carolingischen Zeit in zwei Klassen, a) in den Fürstenstand, und b) in den Grafen- und Herrenstand.

a) Zum Fürstenstande gehörte derjenige Adel, welcher vom Kaiser ein Fahnlehen mit dem Heerbann über mehrere Grafschaften erblich in der Familie besaß. Solche Fahnlehen waren das Herzogthum, die Pfalzgrafschaft, Markgrafschaft, Landgrafschaft (letztere, die alte Gaugrafschaft, wurde später nach ihrer Exemtion vom Herzogthum ebenfalls als Fahnlehen betrachtet). — Als besonderer Titel kam der Ausdruck „Fürst" erst nach dem 13. Jahrhundert vor.

Auch die Stifte und Abteien wurden durch Erwerbung von Grafschaften oder Theilen derselben zu Territorien mit fürstlicher Gewalt, so weit nicht ihre Sprengel zu einem Fahnlehen gehörten. (Fürstbischöfe, gefürstete Aebte.)

b) Zum Herrenstande (Dynasten, Semperfreie) gehörte der übrige alte Adel; insbesondere auch diejenigen Grafen, welche von einem geistlichen oder weltlichen Fürsten — Grafschaften, oder Theile derselben erblich zu Lehen trugen (Vicegrafen im Sinne der Carolingischen Verfassung). Der hohe Adel verband mit seinen Allodien die Güter, welche er lehensweise besaß, und brachte somit einen größeren Territorialbesitz zusammen, — mit welchem in größerem oder geringerem Maße — Rechte der öffentlichen Gewalt verbunden waren. — Daher kommt sowohl für die Fürsten, als für die Grafen und Herren schon unter Friedrich II. (1232) der Ausdruck Landesherrn (domini terrae) vor. (Der Ausdruck Landeshoheit erst später.)

Beide Gattungen von Landesherren waren Reichsstände, welche auf die Reichsregierung Einfluß übten*).

Wer unter einem solchen Landesherrn nicht gesessen war, stund unter dem Reich, wie erstere selbst. Die Grafschaft, das Grafenamt über jene Districte, welche keinem fürstlichen oder gräflichen Territorium einverleibt waren, insbesondere über die Städte, wurde durch Reichsvögte ausgeübt.

Eichhorn rc. §. 234 a. b. §. 290.

§. 53.

Die Landesherrlichkeit im 13. Jahrhundert schloß folgende Rechte in sich:

a) als Eigenthum oder Lehen besessene königl. Rechte, Regalien im weitern Sinn,

1. den Heerbann; d. h. das Recht von seiner Dienstmannschaft und Lehensmannschaft den Reichsdienst zu fordern, von den übrigen Landsassen aber eine Entschädigung wegen des für sie mit übernommenen Reichsdienstes zu verlangen, so wie im Nothfall alle Landsassen zur Landwehr aufzubieten. — Burgen anzulegen. —

2. Die Gerichtsbarkeit im Territorium.

3. In der Regel wenigstens fiskalische Nutzungen, Münze, Zoll, Bergregal, so weit es sich bereits gebildet hatte; — der Forst- und

---

*) Schon die Carolingischen Könige und Kaiser konnten nicht ohne Beirath von Reichsständen die Regierung führen und es wurden damals die Bischöfe, Aebte, die königl. Getreuen, welche mit Hof- und Staatsämtern betraut waren, als die Reichsstände erachtet.

Wildbann erscheint nur in so ferne als ein Regal, als der Schutz des Königsbannes auf alle Waldungen und Jagden der Landesherrn überging, keineswegs aber ein ausschließliches Recht der Jagd im ganzen Territorium;

b) Lehensherrlichkeit, d. i. die Befugniß mindestens ritterbürtige Personen als Dienstgefolge zu haben, und damit den Reichsdienst für die Grafschaft, oder die von Fürsten zu Lehen habenden Reichsafterlehen zu leisten;

c) Schutzherrlichkeit (Vogtei), d. i. das Recht die Landsassen im Reichsdienste zu vertreten, und Abgaben dafür zu erheben.

Die Grafen und Herren waren entweder reichsunmittelbar, oder im Territorium eines Fürsten seßhaft, landsässiger Herrenstand, und in letzterem Fall ihr Verhältniß zu dem Fürsten ein sehr verschiedenes; im günstigen Falle war deren Landesherrlichkeit durch die fürstliche nur beschränkt, oder der Fürst bloß Lehensherr; im ungünstigen kamen sie in das Verhältniß gewöhnlicher Landsassen der Fürsten.

Eichhorns deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 299 u. f.

§. 54.

Im 14. und 15. Jahrhundert erwarben die Landesherrn (Reichsstände) die meisten Rechte der Staatsgewalt, die Reste der Reichsgüter, und die Reichsvogteien, und es wurde ihre politische Stellung am Schlusse des 15. Jahrhunderts mit Recht als eine Landeshoheit bezeichnet.

Von den deutschen Städten, welche im Mittelalter zu großem Flor gelangten, wurden sehr viele zu Reichsstädten, und erwarben die Reichsstandschaft und Reichsunmittelbarkeit, so daß die Reichsversammlung, an deren Spitze der Kaiser stund, aus dreierlei Ständen zusammengesetzt war, 1. den geistlichen und weltlichen Fürsten, darunter 7 Churfürsten, welche den Kaiser wählten, 2. den Reichsgrafen, 3. den Reichsstädten. —

Gegen die Landeshoheit suchten sich der landsässige Adel, die nicht reichsunmittelbare Geistlichkeit und die Landstädte in ihren althergebrachten Rechten zu schützen, und erlangten Mitwirkung an der Landesregierung in den fürstlichen Territorien als Landstände.

Ein Theil des nicht reichsständischen (niederen Adels) bewahrte sich durch Verbindungen gegen die Unterwerfung unter die Landeshoheit und gründete die Reichsritterschaft (mit später 3 Ritterkreisen,

fränkische, schwäbische und rheinische Ritterschaft), welche einen besonderen Stand des Reichs darstellte.

§. 55.

Die Standesverhältnisse in Deutschland nach ihrer Stellung im Reich waren demnach zu Ende des 15. Jahrhunderts, nach Ausbildung der Landeshoheit, ziemlich complizirt. Es gab

I. Reichsunmittelbare und zwar:
 1. Reichsstände. a) geistliche und weltliche Reichsfürsten, b) Reichsgrafen und c) Reichsstädte.
 2. Reichsritterschafts-Angehörige. —

II. Landsassen, die Eingesessenen unter Landeshoheit, und zwar:
 1. der landsässige Adel,
 2. die Geistlichkeit und die Klöster,
 3. der Bürgerstand,
 4. Vogteileute und Hintersassen (der Bauernstand),
  a) des Landesherrn selbst,
  b) der Ritterschaft, Stifte und Klöster, und von Städten.

§. 56.

In der Periode vom Ende des 9. bis Ende des 15. Jahrhunderts gingen sehr bedeutende Aenderungen in den forstlichen Zuständen vor:

1. Alle vormals königl. Bannforste, später Reichsforste oder Reichswaldungen, kamen in den Besitz der geistlichen und weltlichen Fürsten, der Grafen und Reichsstädte.

Vermöge des vom Kaiser ihnen übertragenen Gerichtsbannes wurden nicht bloß die eigenen Waldungen der Landesherrn, so weit sie nicht schon früher Forstbann hatten, gebannt, sondern auch viele Markwaldungen wurden dadurch zu landesherrlichen Forsten, daß die Landesherren die Gerichtsbarkeit der Holzgrafen an sich zogen, oder daß diese Gerichtsbarkeit (Holzgrafenamt), die ihnen von den übrigen Markgenossen als Mitbetheiligten übertragen war, bei ihren Familien erblich wurde.

2. Doch erhielt sich noch ein Theil der alten Markwaldungen mit ihrer Verfassung. — Auch verblieben diejenigen Waldungen, welche einzelnen Gemeinden gehörten, in deren Besitz.

3. Die Waldungen, welche in der Carolingischen Zeit im Eigenthum des Adels, der Kirche, und der Freien sich befanden, theilten das Schicksal ihrer Besitzer.

a) ein Theil wurde zu landesherrlichen Forsten erhoben,

b) ein anderer ward Bestandtheil reichsritterschaftlicher Güter,

c) ein anderer wurde der Landeshoheit unterstellt, jedoch mit den Vorrechten, welche die Landstandschaft gewährte, Waldungen der landsässigen Adeligen und Klöster, —

d) die Waldungen derjenigen Freien, welche vogteipflichtig und zu Hintersassen wurden, traten in dasselbe Verhältniß, wie diejenigen Waldungen, die zur Carolingischen Zeit nicht im echten Eigenthum, sondern in hofrechtlichen Besitz waren, und verschmolzen mit ihnen,

4. zu den gemeinen Privatwaldungen, welche theils freieigen, d. h. bloß der Gerichts- oder Schutzherrschaft eines Andern unterworfen waren, theils im Obereigenthum desselben sich befanden, grundbare Waldungen.

III. Periode. Von Ausbildung der Landeshoheit bis zur neuesten Zeit. Ende des 15. Jahrh. bis jetzt.

§. 57.

Obschon auch noch in dieser Periode der Ausdruck Forst- und Wildbann sehr häufig vorkommt, so hatte derselbe doch seine ursprüngliche Bedeutung verloren, seitdem die Landesherrn das Recht der Gesetzgebung erlangt hatten, und vermöge derselben Forst- und Jagdgesetze und Verordnungen erließen, auf deren Uebertretung andere Strafen gesetzt waren, als die veraltete Strafe des Königs-Bannes.

Die Verhältnisse jener Zeit machen nun folgende Unterscheidung nöthig:

1. Die Forsthoheit war ein Theil der Landeshoheit, d. h. ein Ausfluß der auf die Landesherren übergegangenen Staatsgewalt, und begriff alle, den Landesherren über sämmtliche Waldungen des Territoriums zuständigen Befugnisse. Gleichbedeutend sind damit die Ausdrücke forstliche Obrigkeit, höheres Forstregale. — Regale als k. Befugniß hat nämlich zweierlei Bedeutung, erstens im höheren Sinn: Hoheitsrecht der Staatsgewalt, zweitens im niedrigen: privilegirte fiskalische k. Gerechtsame.

Die Forsthoheit enthielt, wie es noch der Fall ist, das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht in Forstsachen, namentlich auch das Recht sämmtliche Waldbesitzer aus Rücksichten auf das gemeine Wohl polizeilichen Beschränkungen in der Benützung ihres Eigenthums zu unterwerfen. Geübt wurde dieses Recht durch Erlassung

von Forst- oder Waldordnungen, welche außer verschiedenen Bestimmungen über die Administration der landesherrlichen Forste, auch forstpolizeiliche Verfügungen über die Behandlung der übrigen Waldungen und die Ausübung von Forstberechtigungen enthielten.

2. Verschieden von der Forsthoheit war die sogenannte Forstgerechtigkeit, auch niederes Forstregale genannt, welches die Forstgerichtsbarkeit und Leitung der Forstöconomie durch eigene Beamte begriff.

Dieses niedere Forstregale wurde von den Landesherren nicht ausschließlich ausgeübt, sondern war gewöhnlich dem landsässigen Adel und den Prälaten in deren eigenen Waldungen und den Waldungen deren Hintersassen theils aus alter Zeit zuständig (von der Immunität abstammend), theils von den Landesherren besonders verliehen.

Ein eigentliches Forstregale, in dem Sinne wie z. B. das Bergregal, welches alle Waldnutzungen des Landgebiets umfaßt hätte, gab es nie, vielmehr wurde das Eigenthums- und Nutzungsrecht der Landesunterthanen an Waldungen geachtet, und aufrecht erhalten. —

§. 58.

Auch bei der Jagd wurde die Jagdhoheit als die Befugniß des Landesherrn, die Ausübung der Jagd im Allgemeinen polizeilich zu regeln, und Strafen auf Eingriffe in das Jagdrecht so wie auf Uebertretungen der Jagdordnung zu setzen, von dem Jagdregale im niederen Sinne unterschieden.

Uebrigens hat dieses Jagdregale doch eine ganz andere Bedeutung erlangt, als das Forstregale, indem allerdings angestrebt wurde, die Jagdausübung und Jagdnutzung als ein wahres Regale, als eine ausschließliche königliche Befugniß, die auf den Landesherren überging, darzustellen. Es konnten sich auch in der That nur die Stifte, Klöster und der Adel vermöge ihrer Landstandschaft im Besitze hergebrachten Jagdrechtes auf ihren Gütern behaupten, und selbst diese mußten meistentheils wenigstens die hohe Jagd des Landesherrn sich gefallen lassen. — (Schon der alte Forstbann war ja hauptsächlich ein Wildbann.)

§. 59.

Die forstlichen Verhältnisse unter der Landeshoheit näherten sich bereits den späteren und jetzigen:

I. Für die landesherrlichen Waldungen waren Forstbehörden bestellt, welche zugleich die Aufsicht über die anderen Waldungen zu führen hatten, nach Maßgabe der Forstordnungen.

Auch die Reichsstädte sorgten für eine ordentliche Behandlung ihres Waldbesitzes durch Forstordnungen.

Die Reichsritterschaft behauptete sich in ihren hergebrachten Forstgerechtsamen.

II. In den landesherrlichen Gebieten veranlaßte

1. bezüglich auf die Waldungen der Landstädte, Landgemeinden, Korporationen und Stiftungen die aus dem römischen Rechte herüber gekommene Curatel der Obrigkeiten über das Vermögen juristischer Personen ein Aufsichtsrecht, welches bis auf eine spezielle Leitung des forsttechnischen Betriebs sich erstreckte.

2. Die Adeligen, Klöster und Stifte besaßen in der Regel das niedere Forstregale, und waren bezüglich ihrer Waldungen zwar an die landesherrlichen Forstordnungen gebunden, jedoch gewöhnlich minder beschränkt.

An denjenigen Wäldern, die der Adel vom Landesherrn mit seinen Gütern zu Lehen trug, gab die Lehnsherrlichkeit einen besonderen Rechtsgrund, auf eine pflegliche, nachhaltige Bewirthschaftung zu sehen.

3. Die Beaufsichtigung der übrigen Unterthanswaldungen ist in den verschiedenen Ländern mehr oder weniger strenge gehandhabt worden. Sie beschränkte sich bald nur auf Verhütung von Abschwendungen, Devastationen, ungeeigneten Ausstockungen, bald erstreckte sie sich auf spezielle wirthschaftliche Anordnungen, insbesondere auf die Holzauszeigung zum Hiebe.

4. Diejenigen Unterthans-Waldungen insbesondere, welche im Lehens- oder Grundbarkeitsverbande zum Landesherrn stunden, befanden sich wegen dieses privatrechtlichen Verhältnisses in strengerer Aufsicht.

Auch Andere, Landeseingesessene, die Ritterschaft und die Prälaten, wie auch Communen und Stiftungen konnten aus Privatrechtstiteln auf eine pflegliche Behandlung der ihnen grund- oder lehenbaren Waldungen dringen.

§. 60.

Durch die Auflösung des deutschen Reichs (1806) und die Errichtung des deutschen Bundes (1815) so wie durch die vorausgegangenen und damit verbundenen Säcularisationen und Mediati-

sirungen traten auch in den forstlichen Verhältnissen bedeutende Aenderungen ein:

1. Die Landeshoheit vieler deutscher Fürsten, Grafen, Reichsstädte und der geistlichen Stifte verschwand unter der Souveränität der deutschen Bundesstaaten.

Aus den landesherrlichen Waldungen der souverän gewordenen Fürsten und aus den Waldungen der freien Städte, vermehrt durch die Waldungen der säcularisirten geistlichen Besitzungen, und von mediatisirten Reichsstädten entstunden die Staats- und Domänenwaldungen der deutschen Bundesstaaten. — Die mediatisirten Reichsstädte behielten übrigens größtentheils ihre Waldungen als Communalwaldungen. —

2. Die Waldungen der mediatisirten, vormals reichsunmittelbaren und reichsständischen Fürsten und Grafen wurden standesherrliche Waldungen, und die deutsche Bundesacte sicherte den Standesherrn die Forstgerechtigkeit (Forstgerichtsbarkeit und forstpolizeiliche Aufsicht) in ihren Gebieten zu.

3. Denjenigen Adeligen, welche Gerichtsbarkeit hatten, verblieb sie in der Regel, und dann auch die Bestrafung der Forstfrevel; daher die Bezeichnung: adelige Waldungen mit Gerichtsbarkeit.

4. Außerdem gab es nach wie vor adelige Waldungen ohne solche Gerichtsbarkeit, ferner Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen, und gemeine Privatwaldungen.

5. Der lehens- und grundherrliche Verband dauerte noch fort, nur die Leibeigenschaft war aufgehoben, daher blieb noch der Unterschied zwischen eigenen und lehen- oder grundbaren Waldungen, sowohl beim Waldbesitz der Adeligen, als der Nichtadeligen.

§. 61.

Erst durch die neuesten Gesetzgebungen von 1848 trat noch eine weitere Vereinfachung der forstlichen Verhältnisse ein.

a) Durch die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit ist nun die Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei ganz in den Händen der Staatsbehörden, und die standesherrlichen und adeligen Waldungen stehen nun mit den übrigen Privatwaldungen in einer Categorie.

b) Durch die Ablösbarkeit des Lehens- und Grundbarkeits-Verbandes fiel der Unterschied zwischen freieigenen und nicht freieigenen Waldungen. In so weit jedoch gewisse Lehen von der Ablösbarkeit des Lehensverbandes ausge-

schlossen sind, oder bei ablösbaren Lehen die Ablösung noch nicht geschah, besteht noch ein privatrechtliches Verhältniß des Lehensherrn zum lehenbaren Walde fort.

c) Nur die Curatel des Staats über die Waldungen juristischer Personen blieb aufrecht, und man hat daher jetzt in Bezug auf das Verhältniß zum Staate bloß mehr 3 Categorien von Waldungen zu unterscheiden:

1. Staatswaldungen.

2. Curatelwaldungen, d. h. Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen.

3. Privatwaldungen.

Zweites Kapitel.

Von der Staatsgewalt in ihrer Beziehung auf die Wälder.

§. 62.

Die Rechte des Staatsoberhaupts in Bezug auf Gesetzgebung und Regierung heißen Staatsgewalten oder Hoheitsrechte.

Die Ausdrücke Regalien oder höhere Regalien sind jetzt dafür nicht mehr gebräuchlich, und man versteht unter Regalien nur mehr die niederen, die Finanzregalien, d. h. ausschließliche Rechte des Staatsärars auf gewisse Sachen, oder Nutzungen oder Geschäftszweige, welche Rechte nicht wesentlich zur Staatsverwaltung gehören und keine Hoheitsrechte sind.

Solche Finanzregalien sind z. B. das Bergregale, Perlen- und Flußgoldregale, Salzregale, Post- und Eisenbahn- und Münzregale; ähnlich sind die Rechte des Fiskus an herrenlosen und erblosen Gütern. Ueber die Regalien nach bayerischem Staatsrecht s. Pözl bayer. Verfassungsrecht §. 159.

Das Jagdregale, dessen Einkünfte in Bayern gleich jenen aus Forsten schon vor dem Jahr 1848 bei den Staatsdomänen verrechnet wurden, ist seit 1848 bekanntlich aufgehoben.

Ein Forstregale bestund eigentlich in dem Sinne, wie die erwähnten Finanzregalien, nie (s. oben §. 57) und der Ausdruck Forstregale ist jetzt ebenso veraltet, wie der Ausdruck Forst- und Wild-Bann. Daher erscheinen auch alle Rechte des Fiskus in fremden Waldungen als privatrechtlicher Natur, und dessen eigener Wald-

besitz als Staatsgut, als Staatsdomänen, (bezüglich dessen die Bestimmungen sowohl des Privatrechtes, als der übrigen Gesetze des Staats gleichmäßige Geltung haben, wie bei den übrigen Waldungen.)

§. 63.

Die Forsthoheit, oder der Inbegriff der Hoheitsrechte des Staatsoberhaupts in Bezug auf die Waldungen des Staatsgebiets äußert sich

1. in der gesetzgebenden,
2. in der richterlichen,
3. in der Polizei- und
4. in der Finanzgewalt.

I. Von der gesetzgebenden Gewalt.

§. 64.

Vermöge der gesetzgebenden Gewalt kann das Staatsoberhaupt bezüglich auf die Waldungen neue Gesetze erlassen und bestehende abändern oder aufheben, wie es für das allgemeine Wohl als nöthig und zweckmäßig erachtet wird. Hiebei ist dasselbe außer den Erfordernissen und Formen, welche die Verfassung überhaupt bei der Gesetzgebung vorschreibt, an keine andere Regel und Richtschnur gebunden. Es unterliegt daher auch keinem Zweifel, daß vom Staate Forstgesetze erlassen werden können, durch welche die Waldbesitzer in der freien Ausübung des Eigenthumsrechts aus Rücksichten auf das allgemeine Beste beschränkt werden.

Die schon öfters gestellte Frage, ob der Staat das Recht habe, seine Unterthanen in ihrer Waldwirthschaft zu beschränken und zu bevormunden, ist daher nicht richtig formulirt.

Es kann vielmehr nur die staatswissenschaftliche Frage aufgeworfen werden, ob Gründe der Nothwendigkeit als Motive für den Gesetzgeber vorliegen, oder nicht, um Forstgesetze zu erlassen oder beizubehalten, welche der freien Waldbehandlung und Forstbenützung Schranken auferlegen. Diese Frage gehört aber nicht in das Forstrecht.

Die verschiedenen Zeitalter in der Geschichte eines Volkes haben ihre eigenthümlichen Zustände, welchen die Gesetze angepaßt werden müssen. Dieß gilt insbesondere auch von der Forstgesetzgebung, für welche die jeweiligen forstlichen Zustände und nationalwirthschaftlichen Bedürfnisse an Forstproducten die Motive dargeben, welche bei Erneuerung der Forstgesetze zu leiten haben.

Diese Forstgesetze, d. h. diejenigen gesetzlichen Normen, welche durch eigenthümliche Verhältnisse der Waldungen und der Waldwirthschaft bedingt sind, begreifen folgende Arten:

1. Privatrechtliche Gesetze über Regulirung der Befugnisse des Waldeigenthümers und der Forstberechtigten; über Fixirung, Umwandlung, Reduction und Ablösung der Forstrechte; über den Nießbrauch an Waldungen.

2. Strafrechtliche Gesetze über Entwendungen und Beschädigungen am Waldeigenthum, und das richterliche Verfahren dabei.

3. Polizeigesetze, und zwar:

a) zum Schutz der Wälder und des Waldeigenthums und zur Abwendung von Gefahren für dasselbe;
b) zum Zweck einer conservativen und pfleglichen Behandlung der Wälder durch ihre Besitzer;
c) über das Verfahren in Forstpolizeisachen.

Alle vorgenannten Gesetze sind allgemeiner Art, d. h. sie erstrecken sich über alle Waldungen. Außerdem gehören aber zu den Forstgesetzen auch noch

4. Gesetzesbestimmungen über die Grundsätze der Administration der Staatswaldungen, und über die Handhabung der Curatel des Staats in Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen. —

Endlich hat

5. das Staatsoberhaupt auch das Recht, den Vollzug der Forst-Gesetze durch Verordnungen einzuleiten und zu regeln, d. h. Vollzugsvorschriften zu erlassen.

II. Von der richterlichen Gewalt.

§. 65.

Vermöge der richterlichen Gewalt läßt das Staatsoberhaupt durch die von ihm bestellten Gerichtsbehörden die Civiljustiz in Forstsachen, und die Forststrafgerichtsbarkeit ausüben.

1. Die Civiljustiz in Forstsachen befaßt sich mit der Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten über Waldeigenthum und Forstbenutzung, theils nach den allgemeinen Landesgesetzen, theils nach den besonderen Bestimmungen der Forstgesetze, wobei sowohl in Hinsicht auf die Competenz der Gerichte, als auf das gerichtliche Verfahren nichts Besonderes festgesetzt zu seyn pflegt.

2. Die Strafgerichtsbarkeit des Staats in Bezug auf Waldungen und deren Erzeugnisse ist zweierlei Art:

a) Bedeutendere Entwendungen und Beschädigungen an solchen fallen den Criminalgesetzen und Criminalgerichten anheim, wobei von dem gewöhnlichen Gange der Criminaljustiz keine Abweichung stattfindet.

b) Die minder bedeutenden Entwendungen und Beschädigungen, welche nebst verschiedenen polizeilichen Ordnungswidrigkeiten und gefährdenden Handlungen in fremden Wald den Begriff Forstfrevel ausmachen, werden dagegen von den Forststrafgerichten untersucht und abgeurtheilt. Wenn hiefür auch keine eigenen Richter bestellt, sondern die Forststrafgerichtsbarkeit den gewöhnlichen Gerichten zugewiesen ist, so wird dabei doch ein eigenthümliches Verfahren und eine gesonderte Geschäftsbehandlung beobachtet, welche durch die Häufigkeit und Besonderheit der Forstfrevel bedingt ist.

III. Von der Polizeigewalt.

§. 66.

Vermöge derselben bestellt der Regent:

a) Forstbehörden, mit forstwissenschaftlich gebildeten Beamten besetzt (Forstämter).

b) Forstpolizeibehörden.

Ad a. Die Forstbehörden haben folgenden Wirkungskreis:

1. Die forstpolizeiliche Aufsicht im eigentlichen Sinne über alle Waldungen des Landes, in Hinsicht auf deren Zustand und Bewirthschaftung im Allgemeinen und auf die Beobachtung der Forstgesetze insbesondere;

2. Abgabe forsttechnischer Gutachten und Antragstellung in Bezug auf forstpolizeiliche Anordnungen;

3. Anzeigen mit Strafanträgen bei vorkommenden Uebertretungen allgemeiner Gesetzesvorschriften oder Nichtbefolgung spezieller forstpolizeilicher Befehle.

4. Handhabung der besonderen Aufsicht über die Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen, d. h. Ueberwachung des forstwirthschaftlichen Betriebs in denselben, Ertheilung von Gutachten, Antragstellung.

In Bayern sind nach Art. 112 des Forstgesetzes die Forst-

ämter diese Forstbehörden, welchen die Antragstellung und das amtliche Gutachten bei den Forstpolizeibehörden zusteht, ohne Unterschied, ob es sich hiebei um Staats- oder andere Waldungen handelt.

Ad b. Im Wirkungskreise der Forstpolizeibehörden liegt dagegen:

1. Die Beschlußfassung auf die Anzeigen und Anträge der Forstämter. — Anordnungen und Befehle innerhalb der gesetzlichen Zuständigkeiten mit Strafandrohungen, soweit es nöthig erscheint.

Die Bestrafung der Forstpolizeiübertretungen, d. h. der Nichtbefolgung allgemeiner Forstpolizeigesetze oder spezieller forstpolizeilicher Anordnungen von Seite der Waldbesitzer ist nach den neueren Staatseinrichtungen, Art. 114 des bayer. Forstgesetzes, den Gerichts-Behörden übertragen. —

2. Beschlußfassung und Anordnung in Betreff der Curatel über die Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen auf Grund der forstamtlichen Anträge.

3. Gewisse Geschäfte in Betreff der Streitigkeiten zwischen Waldeigenthümer und Forstberechtigten über die Art und Weise der Ausübung von Forstberechtigungen, welche verschiedentlich bestimmt seyn können.

In Bayern ist nach Art. 108 und 109 den Polizeibehörden I. und II. Instanz auch die Function von Forstpolizeibehörden zugewiesen. Weiteres im IV. Abschnitte.

Organe der Forstämter und Forstpolizeibehörden sind das allgemeine Polizeiaufsichtspersonal und das niedere Forstdienst- insbesondere Forstschutzpersonal. (Art. 113 des bayer. Forstges.) (Wenn auch das Privatforstschutzpersonal von den Waldbesitzern bestellt wird, so bleibt doch dessen Bestätigung und Verpflichtung den erstgenannten Staatsbehörden vorbehalten, und es tritt erst dadurch in die Klasse öffentlicher Diener.)

IV. Von der Finanzgewalt.

§. 67.

Im Wirkungskreise der Finanzgewalt liegt

a) die Verwaltung und Beschützung der Staatswaldungen als eines Staatsgutes, so wie die Ausübung von Activ-Gerechtsamen in Privatwaldungen durch das ärarialische Forstpersonal;

b) die Besteuerung des Waldbesitzes.

Die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Holzverbringung ist eine allgemeine Befugniß unter den vermöge der Polizeigewalt ertheilten Vorschriften und unter Umständen gegen Gebühren an das Staatsärar von Seite der Privaten als Vergütung für die Kosten der Schiffbar- oder Floßbarmachung und die Unterhaltung der deßfalls nöthigen Anstalten.

§. 68.

Die Einheit im Organismus der Staatsverwaltung erfordert es, daß die Forstbehörden (Forstämter) des Staats die Functionen der forstpolizeilichen Aufsicht und der Administration der Staats-Forste in sich vereinigen, welche Vereinigung auch in der bayerischen Forstdiensteinrichtung begründet ist, und durchaus kein Bedenken hat, nachdem neben den Forstämtern noch die Forstpolizeibehörden bestehen, welche in Forstpolizeisachen allein das Recht der Beschluß-fassung und Anordnung haben.

Eine Garantie, daß auch in den Staatswaldungen die Forst-polizeigesetze gehandhabt werden, ist durch die Inspectionen der höheren Staatsforstbeamten erzielt.

§. 69.

Die Besteuerung der Wälder muß mit den Grundsätzen der Besteuerung anderer Arten von Grundstücken übereinstimmen.

Das Gesetz vom 15. August 1828, die allgemeine Grund-steuer betreffend, enthält die in Bayern geltenden Grundsätze:

1. Die Grundsteuer trifft alle fruchtbaren und nutzbaren Grund-stücke gleichmäßig nach ihrer Ertragsfähigkeit, welche durch die zwei Factoren: Flächenraum und Bonität bestimmt wird.

2. Der Flächeninhalt wird durch die allgemeine Landesvermes-sung (Katastermessung und Flächenberechnung) in bayerischen Tag-werken und Hunderttheilen derselben (Dezimalen) festgestellt.

3. Die Bonität wird durch eigene Taxatoren unter Anglei-chung an Mustergründe classifizirt, deren Ertragsfähigkeit zuvor genauer erhoben wird.

Als Maßstab der Bonitirung dient der wahrscheinliche mittlere Rohertrag von $^1/_8$ Schäffel Korn oder Roggen im Werthe von 1 fl. auf einem bayerischen Tagwerk; so daß $^1/_8$ Schäffel oder 1 fl. Rohertrag die 1. Bonitätsklasse bezeichnet, 2 fl. Rohertrag die 2. Bonitätsklasse, 5 fl. die 5. u. s. w.

Andere Getreidefrüchte, Heu, Holz werden an Korn angeglichen, so daß ein Schäffel Korn = $^{2}/_{3}$ Schäffel Waizen à 12 fl., = $1^{1}/_{3}$ Schäffel Gerste à 6 fl., = 2 Schäffel Haber à 4 fl. ist. Von Heu sind $1^{2}/_{3}$ Centner à 36 kr. = $^{1}/_{8}$ Schäffel Roggen. Beim Holz ist zu erheben, wie viel Klafter auf dem Stamme, d. h. ohne Hauerlohn unter den betreffenden Verhältnissen einem $^{1}/_{8}$ Schäffel Korn gleichzuachten sey, d. h. einen Werth von 1 fl. habe.

Nur der mitteljährige Ertrag des Hauptproducts wird bei jeder Kulturart in Betracht gezogen, und zwar

a) bei Aeckern der mitteljährige Ertrag an Körnern nach Abzug der Aussat, mit Freilassung des Strohes, der Brachfrüchte und der Weide;

b) bei Wiesen der mitteljährige Ertrag an Heu und Grumet;

c) bei Waldungen der nachhaltige Holzertrag nach der, der Holzart entsprechenden Wirthschaftsmethode und unter Freilassung der Nebennutzungen;

d) bei den übrigen Kulturarten der dem voraufgeführten assimilirte (d. h. in ähnlicher Weise veranschlagte) Ertrag.

4. Aus der Fläche multiplizirt mit der Bonitätsklasse ergibt sich die Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrags. Hat z. B. eine Waldparzelle von $11,_{50}$ Tagwerk die Bonitätsklasse 3, so ist die Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrags $34,_{5}$ fl. —

Von 1 fl. Rohertrag ist das Steuersimplum 1 kr. Wie viele solche Simpla erhoben werden ist wandelbar, und wird im Finanzgesetz für jede Finanzperiode bestimmt.

Dermalen werden $2^{2}/_{10}$ Simpla entrichtet, wonach die jährliche Steuer von obigem Walde $34,_{5}$ kr. $\times$ $2^{2}/_{10}$ = 1 fl. 15 kr. 7 hl. betrüge.

Gegen eine fehlerhafte Messung und unrichtige Berechnung der Kataster-Sätze können zu jeder Zeit Beschwerden angebracht werden; gegen eine im Gegenhalt zu den Mustergründen unrichtige Klassifikation nur innerhalb einer Frist von 1 Jahr und 3 Monaten vom Tage der proclamirten Einführung des Katasters.

Ueber die Theilung der Grundsteuer zwischen dem Waldeigenthümer und anderen Nutzungsberechtigten s. unten §. 308.

Drittes Kapitel.

Von den Verhältnissen der Waldungen juristischer Personen im Staate.

I. Von den ärarialischen Waldungen.

§. 70.

Der Fiskus, d. i. der Inbegriff des Staatsvermögens kann

1. wie andere Personen Privatrechte erwerben, und sie nach den Normen des Civilrechts und Civilprozesses geltend machen. Insbesondere besitzt derselbe in den deutschen Bundesstaaten und zumal in Bayern ein ausgedehntes Waldareale.

Ueber das Verhältniß der Staatswaldungen in Bayern zur Polizei- und Finanzverwaltung ist schon in den vorhergehenden §§. das Nöthige vorgekommen. Wenn demnach auch die Staatsforst-Verwaltung einen Theil der Finanzverwaltung ausmacht, so besteht doch in Bezug auf die Unterthanen, welche Forstgefälle schuldig werden, nur ein privatrechtliches Verhältniß, welches z. B. von jenem der Steuerpflichtigkeit, die auf einem staatsrechtlichen Grunde ruht, wesentlich abweicht. — Ueberhaupt richten sich alle Rechte aus obligatorischen und dinglichen Verhältnissen, welche der Staat als Waldeigenthümer besitzt und erwirbt, nach dem Privatrechte.

2. Umgekehrt muß derselbe auch nach dem Privatrechte zu Recht stehen und zwar sowohl

a) bezüglich auf dingliche Rechte, welche Andere am Staatswaldeigenthum geltend machen, d. h. bei Grenz-, Eigenthums-, Forstrechtsstreitigkeiten, als auch

b) bezüglich auf obligatorische Verpflichtungen aus Verträgen.

Pözl, bayer. Verfassungsrecht §. 86.

Mit den übrigen privilegirten Gerichtsständen ist nun auch jener des Fiskus aufgehoben.

Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 10. Novbr. 1861 Art. 76.

Uebrigens nehmen die Gerichte keine Civilklage gegen den Fiskus an ohne den Nachweis, daß in allen Instanzen der Finanzadministration vergeblich Abhilfe der Beschwerde gesucht wurde. —

Nach dem Finanzgesetze vom 28. Dezbr. 1831 §. 31 und 32 verjähren Klagen aus Forderungsrechten sowohl des Fiskus als gegen den Fiskus innerhalb 3 Jahren. —

§. 71.

Die Staatswaldungen sind zwar in Bezug auf Besteuerung classifizirt, und die Verhältnißzahlen des steuerbaren Ertrags festgestellt; die Steuer selbst wird aber nicht verrechnet. Geschähe dieß, so wäre sie ein durchlaufender Posten, der bei den Steuergefällen in Einnahme, bei den Forstgefällen in Ausgabe zu kommen hätte. — Wenn aber Waldtheile durch Veräußerung in den Privatbesitz übergehen, so wird die Besteuerung verwirklicht.

So weit der Fiskus Grund und Boden in einer Gemeinde oder in einem Polizeidistrict besitzt, ist er pflichtig, bei den Gemeinde-, Districts- und Kreisumlagen zu concurriren.

Pözl, bayer. Verfassungsrecht §. 86 Nr. 3. §. 116 Nr. 4. §. 123.

Vom Gemeindeverbande sind durch das revidirte Gemeindeedict von 1834 §. 4 ausgenommen: größere, außer den früheren Ortsmarkungen gelegene Waldungen, Seeen und Freigebirge.

Der Fiskus, wie jeder andere Eigenthümer solcher Grundstücke ist aber nach obigem §. des revidirten Gemeindeedikts verpflichtet, innerhalb derselben nach Maßgabe des durch ihre Lage und Beschaffenheit bedingten öffentlichen Bedürfnisses alle jene polizeilichen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche die Gemeinden innerhalb ihrer Markungen zu bestreiten haben; somit auch die nöthigen Wege und Brücken, mit Ausnahme derjenigen Straßen, welche Staats- oder Districtsstraßen sind. — Auch gehören diese vom Gemeindeverbande ausgenommenen größeren Waldungen und Gebirge jedenfalls zur Districtsgemeinde des Polizeibezirks und concurriren zu den Districtsumlagen.

Pözl, bayer. Verfassungsrecht §. 112.

In Hinsicht auf die Zutheilung der Staatswaldungen zu Steuergemeinden wurde verschiedentlich verfahren. Manche größere Forste bilden mit ihren Inclaven eigene Steuerdistricte, Forstbezirke genannt; gewöhnlich sind aber die Waldungen, selbst größere, Steuergemeinden zugetheilt, woraus aber noch nicht die Einverleibung in den Gemeindeverband gefolgert werden darf; denn politische Gemeinde und Steuergemeinde sind verschiedene Begriffe.

§. 72.

Die obersten Grundsätze, nach welchen die Staatswaldungen Bayerns zu bewirthschaften sind, wurden durch das Forstgesetz von 1852 Art. 2—5 festgesetzt. Sie sind:

1. Nachhaltigkeit der Nutzung nach Wirthschaftsplänen, die sich auf sorgfältige Ertragsermittelungen stützen sollen.

2. Höchstmögliche Production in den, dem Bedürfnisse der Gegend und des Landes entsprechenden Sortimenten.

3. Einschränkung der Nebennutzungen auf ein die Holzproduktion nicht gefährdendes Maß.

4. Möglichste Rücksichtsnahme auf die Bedürfnisse der Landwirthschaft und Gewerbe.

II. Von den Stiftungswaldungen.

§. 73.

Die milden Stiftungen (vid. §. 22) sind wegen ihrer gemeinnützigen Zwecke des Gottesdienstes, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit der besonderen Fürsorge (Curatel) des Staats unterstellt.

In Tit. IV. §. 10 der bayerischen Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 ist dieser Schutz des Staats ausdrücklich zugesichert, mit dem Beifügen, daß das Stiftungsvermögen unter keinem Vorwande zum Finanzvermögen eingezogen, auch in der Substanz für andere Zwecke ohne Zustimmung der Betheiligten, und bei allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände des Reichs veräußert oder verwendet werden dürfe.

Neue Stiftungen entstehen nur durch königliche Bestätigung.

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens wird nicht unmittelbar vom Staate besorgt, sondern je nach Verschiedenheit der Stiftungen durch besondere Stiftungsverwaltungen. — Die Staatsbehörden führen lediglich die Aufsicht, — üben die Curatel. —

Sehr häufig gehören zum Stiftungsvermögen Waldungen. Die gewöhnlichen sind: Kirchenwaldungen, Pfarrwaldungen, Spitalwaldungen, Almosenwaldungen.

§. 74.

Die Administration der Kirchenstiftungswaldungen steht den Kirchen-Verwaltungen zu, welche eigens für die Verwaltung des Kirchen-Vermögens unter Aufsicht der Staats- und der kirchlichen Oberbehörden für die einzelnen Kirchengemeinden bestellt sind.

Gesetz vom 1. Juli 1834.

Mitglieder der Kirchenverwaltung sind:

a) der Ortspfarrer kraft seines Amtes. Wenn Mehrere bei einer Kirche bestellt sind, der ältere, oder ein aus ihrer Mitte gewählter;

b) ein Abgeordneter der Gemeindeverwaltung (des Magistrats oder bei Landgemeinden des Gemeindeausschusses);
c) in den Städten 4—8, in den Landgemeinden 2—4 von den Gemeindegliedern Gewählte.

Diese Mitglieder wählen aus ihrer Mitte als vollziehendes Organ den Kirchenpfleger.

Gewöhnlich genießen Pfarrer und Schullehrer aus denselben Bezüge an Brennholz und Streu, auch finden gewöhnlich Bauholzabgaben zu den Pfarr- und Schulgebäuden, außer jenen zu den Kirchengebäulichkeiten, statt. Die Ausdehnung dieser Leistungen richtet sich nach den Stiftungsbriefen, oder nach dem verjährten Besitzstand und ist bezüglich der Deputate der Pfarrer und Lehrer in den Pfarr- und Schulfassionen ausgesprochen und festgehalten.

Die Pfarr- und Schulstellen befinden sich alsdann zu den Kirchenwaldungen im Verhältnisse von Nutzungs- oder Forstberechtigten; es stehen aber auch zuweilen dritten Personen eigentliche Forstrechte an solchen Waldungen zu. Ohne Zweifel finden die forstgesetzlichen Bestimmungen über Fixirung und Ermäßigung der Forstrechte auch auf die ersteren Nutzungsberechtigten (Pfarrer und Lehrer) Anwendung. —

Der Ertragsüberschuß der Kirchenwaldungen nach Abzug der Forstrechts- und Deputatabgaben, dann der Kosten für Betriebsführung und Forstschutz fließt in die Kirchenkasse.

Bei außerordentlichen Materialanfällen durch verheerende Naturereignisse wird der Reinerlös jedenfalls zum Stiftungsfonde geschlagen. Eigentliche Forstberechtigte müssen dabei pro rata ihres Rechtes am Materialergebniß sich betheiligen, und auf eine Reihe von Jahren ihre Bezüge vorausnehmen. Bei den Deputaten der Pfarrer und Lehrer geht dieß aber nicht an, sie sind vielmehr in so lange und in so weit, als nach einem solchen Ereignisse ihr Deputat nicht in natura verabfolgt werden kann, aus dem Stiftungsfonde, und beziehungsweise aus den Zinsen des angelegten Erlöses vom Materialanfall zu entschädigen.

§. 75.

Die Administration der Pfarrstiftungswaldungen steht unter Curatel des Staats und unter Aufsicht der kirchlichen Oberen dem jeweiligen Pfarrer zu, der mit der Pfarrpfründe auch den Nießbrauch am Pfarrwalde auszuüben berechtigt ist. Seine Nutzungs-

befugnisse richten sich daher nach den privatrechtlichen Grundsätzen dieses Rechtsverhältnisses.

Die Ansätze der Nutzungen aus einem Pfarrwalde in der Pfarrpfründefassion geben daher keine unbedingte Norm für die Nutzungen. Soferne temporär, oder wie es bei der Streunutzung leicht seyn kann, für alle Zeit die Verwirklichung des fassionsmäßigen Quantums wirthschaftlich nicht thunlich ist, muß der Nutznießer mit weniger sich begnügen, kann dagegen auch beanspruchen, was etwa in Folge verbesserten Waldstandes nachhaltig über das fatirte Holzquantum geschlagen werden kann. Doch beschränken manche Gesetze die Veräußerung eines Ueberschusses über den eigenen Bedarf, und für einen Bauholzvorrath zu den Pfarrgebäuden muß gesorgt werden. —

Der Nutznießer hat keinen Anspruch auf bedeutende Anfälle durch Naturereignisse, welche die nachhaltige Nutzung weit übersteigen und auf längere Zeit alteriren. Diese müssen vielmehr für die Pfarrei verwerthet, und der Reinerlös als Kapital angelegt werden, dessen Zinsen dann aber auch sowohl dem jetzigen, als den künftigen Pfründeinhabern zu Gute kommen. Die Waldnutzung ist aber wirthschaftlich neu zu reguliren.

Das preuß. Landr. Thl. II. Tit. 11 bestimmt Folgendes über Pfarrwälder:

Der jedesmalige Pfarrer kann solchen Wald nach den Regeln der Forstordnung nutzen; er ist aber Bauholz daraus zu verkaufen nicht befugt. Dieses soll vielmehr zu vorkommenden Bauen und Reparaturen an den Pfarr- und Küstergebäuden reservirt werden, so weit es ohne Abbruch des benöthigten Brennholzes für den Pfarrer geschehen kann. Ueberschüssiges Bauholz soll mit höherer Genehmigung verkauft, und der Erlös verzinslich angelegt werden. Dergleichen Kapital gehört zum Pfarrvermögen und muß vorzüglich zu den erwähnten Gebäulichkeiten verwendet werden. Bis dahin kommen aber die Zinsen davon dem jedesmaligen Pfarrer zu Gute. §. 804—809.

Auch Brennholz ist der Pfarrer nur in so weit zu verkaufen befugt, als entweder der Pfarrwald in gewisse Schläge eingetheilt und ihm solchergestalt zum Nießbrauch eingeräumt, oder ihm ein gewisses Deputat daraus angewiesen ist. Außerdem wird bei einem Brennholzüberschusse wie bei einem Bauholzüberschusse verfahren. §. 810. 811.

Wenn in dem eigentlichen Hufschlage der Pfarre Holz gewachsen, so kann ein nachfolgender Pfarrer zwar die Wiederausstockung verlangen, auf das Holz hat er aber keinen Anspruch. §. 812.

§. 76.

Die Waldungen der Ortsstiftungen, wie Spital-, Almosenwaldungen werden in der Regel von den Gemeindebehörden unter Curatel verwaltet.

Der Stiftungszweck bestimmt bei denselben schon die Verwendung des Waldertrags.

III. Von den Corporationswaldungen.

§. 77.

Nur die Waldungen der öffentlichen Corporationen unterscheiden sich in ihrem rechtlichen Verhältnisse von den Privatwaldungen, nicht aber die allenfalls vorkommenden Wälder von Privatcorporationen — Vermöge der allgemeinen Wichtigkeit der Zwecke, welche die öffentlichen Corporationen verfolgen, sind sie nämlich nicht nur fähig, Vermögen zu besitzen und zu erwerben, sondern ihr Vermögen ist wie das Vermögen der milden Stiftungen der besonderen Fürsorge und dem Schutze (Curatel) des Staats untergeben.

§. 78.

Die wichtigsten Corporationswaldungen sind die Waldungen der Ortsgemeinden. —

Diese Gemeindewaldungen (Communal-Waldungen) stammen meist aus uralter Zeit und sind dann die Ueberreste von den, in den alten Feldmarkungen eingeschlossen gewesenen, unvertheilten Waldungen, die von den Besitzern der Höfe gemeinschaftlich benützt wurden. Gemeindewaldungen entstunden aber auch durch Abtheilung von Markwaldungen unter den Gemeinden, welche im markgenossenschaftlichen Verbande waren, und Theil hatten an der Mark. Außerdem entstunden auch Communalwaldungen durch kaiserliche und landesherrliche Verleihungen, insbesondere an Städte; ferner durch Kauf und andere Verträge.

Je nach der Art der Entstehung, je nach Verschiedenheit der nachgefolgten Gesetzgebung, und nach dem, im Laufe der Zeit sich gebildeten Herkommen sind die Nutzungsrechte an den Gemeinde-Waldungen verschiedener Art:

1. Es gibt Communalwaldungen, z. B. die sogenannten Stadtkammerwaldungen, von welchen in der Hauptsache alle Nutzungen

in die Gemeindekasse fließen, und den Gemeindegliedern höchstens Weidenschaft und andere Nebennutzungen, oder Holzbezüge gegen Bezahlung des Werths zustehen.

2. In manchen Gemeindewaldungen haben alle, oder gewisse Gemeindeangehörigen bestimmte Nutzungsrechte, und nur der Ueberschuß des Ertrags wird zu Gemeindezwecken verwendet.

3. In vielen erstrecken sich die Bezüge der Nutzungsberechtigten sogar auf den ganzen Waldertrag, ohne daß der Gemeindekasse etwas zufließt. —

Auch hinsichtlich der Gemeindeglieder, welche nutzungsberechtigt sind, besteht eine große Verschiedenheit.

a) In vielen Gemeinden haben nicht alle Gemeindeglieder Theil an den Nutzungen der Gemeindegründe, sondern nur die alten Hofanwesen mit verschiedenen Quoten (ganze, halbe ꝛc. Gemeinderechte), und dieß ist bei den Landgemeinden namentlich da der Fall, wo das ursprüngliche Verhältniß der Höfe und deren Nutzungsrecht an den Allmanden durch spätere Gesetze nicht verändert worden ist.

b) In anderen dagegen erlangen auch die sämmtlichen später zugehenden Gemeindeglieder Nutzungsrecht am Gemeindegut*).

§. 79.

Als das Gemeindeedikt vom Jahre 1818 den Begriff eines Gemeindegliedes neu bestimmte, hat es doch in Bezug auf die privatrechtlichen Verhältnisse nichts geändert, und die älteren Nutzungsrechte an den Gemeindegründen in Schutz genommen. Gem.-Edikt von 1818 §. 1. 3. 26.

Daraus folgt aber auch, daß Gemeindewaldungen, welche vor 1818 die Eigenschaft eines Gemeindegutes hatten, dieselbe durch das

---

*) „Das Gemeindeleben hat sich an verschiedenen Orten Deutschlands dahin ausgebildet, daß neben dem eigentlichen, für alle Gemeindeglieder nutzbringenden Gemeindeeigenthume auch noch besonders für eine engere Genossenschaft (Markgenossenschaft) nutzbringendes Gemeindeeigenthum vorkommt, und insbesondere die Theilung in der Benützung der Allmandengüter nicht selten in der Art festgestellt wurde, daß nur zu jedem, in der Markung liegenden Gute oder Hause ein bestimmter Allmandentheil gehörte, wobei dann der, einem Gute zugewiesene Nutzungsantheil demselben ohne Zustimmung des Gutsbesitzers nicht mehr entzogen oder geschmälert werden durfte."

Oberstr. Erk. vom 25. Juni 1858. Reg.-Bl. S. 837.

S. auch oberstr. Erk. vom 29. Dezbr. 1856. Reg.-Bl. 1857 S. 99 bis 104.

Edict nicht verlieren konnten, selbst wenn die alten gemeindeberechtigten Hofbesitzer ausschließlich die Nutzungsrechte fortbehielten. Sie traten durch dieses Edict nicht in die Categorie von theilbaren, gemeinschaftlichen Privatwaldungen, sondern blieben nach wie vor Gemeindewald und unter Curatel. Auch die Vereinigung von zwei kleinen Ortschaften, deren jede einen gesonderten Gemeindewald besaß, in eine politische Gemeinde, konnte am früheren Rechtsstande der Gemeindewälder Nichts ändern.

Der Art. 18 des Forstgesetzes vom Jahre 1852, welcher sagt: die Bestimmungen über Gemeinde- und Stiftungswaldungen finden auch auf die sogenannten Körperschaftswaldungen Anwendung, soferne diese nicht Privatwaldungen sind, hat diese Curatel aufrecht erhalten; denn nach dem Ausschußberichte der Kammer der Abgeordneten sind unter den sogenannten Körperschaftswaldungen diejenigen gemeint, welche entweder einer Körperschaft als juridischer Person angehören (wie Universitätswaldungen) oder welche als Gemeindeeigenthum zu betrachten sind, dessen Benützung aber einer gewissen Klasse von Gemeindegliedern zusteht. Jedenfalls sind daher auch Gemeindewaldungen dieser Art der Curatel des Staats nach den Bestimmungen der Art. 6—17 des Forstgesetzes unterworfen.

Zuweilen wird es streitig, ob ein, in gemeinschaftlicher Benützung einer gewissen Anzahl von Gemeindegliedern stehender Wald ein Gemeindewald im letzterwähnten Sinn ist, oder ein gemeinschaftlicher Privatwald, jure condominii, der unbeschränkt benützt und auch vertheilt werden könne.

In zweifelhaften Fällen können sich die Forstbehörden des Staats nur an den Besitzstand halten, und soferne eine Waldung bisher als Gemeindegut unter Curatel bewirthschaftet wurde, dieses Verhältniß in so lange wahren, bis im Administrativ- oder Rechtswege endgültig für die Eigenschaft eines gemeinschaftlichen Privatwaldes entschieden wurde. Diese Entscheidung wird erfolgen, wenn der Nachweis eines privatrechtlichen Erwerbes z. B. durch Kauf aus Privatmitteln, oder Forstrechtsablösung erbracht ist. — Der Vortrag im Grundsteuerkataster als Privateigenthum nach idealen Theilen der Nutzinhaber kann nicht unbedingt für die Entscheidung maßgebend seyn, wenn im Widerspruch damit der Wald bisher als Gemeindewald behandelt worden ist.

Brater, das Forstgesetz erläutert. S. 25.

Wir haben also in Bayern bei Waldungen, die nicht im Alleineigenthum stehen, folgende 4 Verschiedenheiten:

I. Waldungen der öffentlichen Corporationen im weiteren Sinne, alle unter Curatel, und zwar

1) Gemeindewaldungen, die einer Gemeinde als solcher gehören, in der Art, daß entweder alle, auch die neu zugehenden Gemeindeglieder nutzungsberechtigt sind, oder die Waldnutzung in der Hauptsache, mit Vorbehalt etwaiger beschränkter Nutzungsrechte aller oder gewisser Gemeindeglieder, für die Gemeindekasse verrechnet wird.

2) Gemeindewaldungen, deren Benützung nur einer gewissen Klasse von Gemeindegliedern zusteht, nämlich den Gemeindegliedern in der früheren Bedeutung des Wortes. Nunmehr eine Art von Corporationswaldungen im engeren Sinne.

3) Uebrige Corporationswaldungen im engern Sinne, welche einer anderen Corporation, außer den Gemeinden, als juristischer Person gehören.

II. Waldungen von Privatcorporationen, oder solche, die sich im Miteigenthum mehrerer nach idealen Theilen befinden. Diese gelten als Privatwaldungen und stehen nicht unter Curatel.

§. 80.

Die Administration des städtischen Gemeindevermögens, somit auch der Stadtwaldungen gebührt den Magistraten, revidirtes Gemeindeedict von 1834 §§. 57. 64 und 65; jene der Landgemeindewaldungen wird durch den Gemeindepfleger nach den Beschlüssen des Gemeindeausschusses geführt; rev. G. E. §§. 101 und 102. Pözl bayr. Verf.-Recht S. 269. 275.

Bei Veräußerungen und Verpfändungen städtischer unbeweglicher Gemeindegüter, somit auch der Stadtwaldungen, müssen die Gemeindebevollmächtigten (der Gemeindeausschuß) zu Rath gezogen werden. Pözl S. 272 und 273.

In den Landgemeinden ist bei Erwerbung oder Vertheilung oder Veräußerung von Gemeinderealitäten ein Gemeindebeschluß erforderlich, wozu alle Gemeindeglieder geladen werden, wenigstens $^2/_3$ davon erscheinen müssen, und wobei absolute Mehrheit der Erschienenen entscheidet.

Die Verwaltung des Gemeindevermögens, somit auch der Gemeindewaldungen steht unter Aufsicht des Staats, rev. G. E. §. 21 und folg.

Gemeindewaldungen können in Bayern nur behufs der Ab-

treibung (Ausstockung) und nur alsdann vertheilt werden, wenn sie zur Waldcultur nicht geeignet erscheinen, oder in fraglicher Gegend der Ueberfluß an Waldbeständen, der Mangel an Aeckern und Wiesen eine Theilung im Interesse der Kultur nöthig macht, und der Gemeinde zur Deckung der gemeindlichen Verwaltungsbedürfnisse noch ein angemessener Waldstand verbleibt. Rev. Gem. Ed. von 1834 §. 25.

Wenn es sich nicht um die Bewirthschaftung eines Gemeindewaldes, sondern um die Anlegung eines solchen, d. h. um die Verwandlung bisheriger Oedungen und Hutweiden in Waldung handelt, so können die darauf abzielenden administrativen Erlasse nicht als forstpolizeiliche Verfügungen, sondern nur als Anordnungen betrachtet werden, welche in Ausübung der der Staatsregierung gemäß §. 21. 121 u. f. des Gemeindeedicts zustehenden besonderen Aufsicht und Curatel über die Verwaltung des Gemeindevermögens erlassen worden sind. O. Erk. vom 4. April 1856.

Bei Cultivirungsprojecten von Gemeindeödungen ist zu berücksichtigen, ob sie nachweislich ohne Beeinträchtigung der Viehzucht entbehrlich sind, und es ist zu sorgen, daß die nöthigen Tummelplätze für das Vieh erhalten bleiben. E. d. M. d. J. 15. April 1857.

Für größere Kulturunternehmungen bezüglich der Aufforstung bisheriger Gemeindeödungen stehen den Gemeinden Belohnungen aus den, dem Centralcomite des landwirthschaftlichen Vereins zur Verfügung gestellten Zuschüssen aus Centralfonds in Aussicht, und es sollen die Gemeinden zu solchen Aufforstungen angeeifert und dabei mit Rath und That unterstützt werden. E. d. M. d. J. 20. Aug. 1855.

§. 81.

In manchen Gegenden Deutschlands (Westphalen, Niederrhein, Hessen) kommen noch Markwaldungen vor; in Bayern sind keine mehr vorhanden.

Die Märkerschaften sind Corporationen und zwar größere Gemeinden, welche mehrere Dorfschaften, Weiler und Höfe begreifen, und deren Vereinigungsband in dem gemeinschaftlichen Grundbesitze liegt.

Das Eigenthum der Mark gehört auch hier der Gesammtheit als juristischer Person; die Nutzungsrechte der einzelnen Markgenossen richten sich nach den Markordnungen; Nutzungsrechte Auswärtiger (Ausmärker), welche in den Markenversammlungen nicht stimmberechtigt sind, werden als Forstberechtigungen betrachtet.

Auch die Art der Vorstandschaft und Verwaltung, so wie die Rechte der Markgenossen in den Markenversammlungen sind durch die Markenordnungen verschiedentlich bestimmt.

Ein Aufsichtsrecht steht dem Staate kraft seiner Forsthoheit auch über diese Art von Gemeindeeigenthum zu.

Schenks Handbuch über Forstrecht und Forstpolizei S. 272.

§. 82.

Außer den Gemeinden und Märkerschaften, deren corporative Vereinigung durch das nachbarliche Zusammenwohnen in gewissen Bezirken begründet ist, gab und gibt es in Deutschland noch mehrere andere öffentliche Corporationen, die auf verschiedenem Grunde ruhen, als da sind Klöster, Ritterorden, Zünfte, Universitäten u. a. öffentliche Institute.

Ihr Waldbesitz gehört in die Categorie der Körperschaftswaldungen, und zwar in einem engern Sinne, wenn die Gemeindewaldungen, wie es im bayer. Forstgesetz der Fall ist, eigens benannt werden.

Die Wälder der Corporationen werden von den Verwaltungsorganen derselben nach den sanctionirten Statuten unter Aufsicht und Curatel des Staats administrirt, benützt, und der Ertrag zu den Korporationszwecken verwendet.

IV. Von der Curatel des Staats über die Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen.

§. 83.

Die Curatel des Staats erstreckt sich bezüglich dieser Waldungen im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Dieselben können nicht ohne Zustimmung der betreffenden Staatsbehörden verkauft, vertauscht, verpfändet, überhaupt nicht veräußert; Gemeindewaldungen insbesondere auch nicht vertheilt werden.

2. Auch zu gänzlicher oder theilweiser Ausstockung und Umwandlung in Feld oder Wiesen ist Curatelgenehmigung erforderlich.

3. Sie müssen pfleglich behandelt, dürfen nicht abgeschwendet, Blößen müssen aufgeforstet werden; außerordentliche Holzhiebe unterliegen gleichfalls der Curatelbewilligung.

4. Die Aufsicht des Staats über das Rechnungswesen der Gemeinden, Stiftungen und Corporationen berührt auch die Erträgnisse der Waldungen derselben.

§. 84.

In Bayern ist die Art und Weise, wie die Oberaufsicht, d. h. Curatel des Staats über die Forstwirthschaft in diesen Waldungen stattfinden soll, durch die Art. 7—18 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 und durch die besonderen Vollzugsbestimmungen hiezu in Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen genauer normirt worden.

Die Curatel des Staats äußert sich hiernach in einer dreifachen Fürsorge:

1. für entsprechende Wirthschaftspläne,
2. für den Vollzug derselben nach technischen Grundsätzen,
3. für den Schutz des Waldes gegen Frevel und Gefährden.

§. 85.

I. Die Bewirthschaftung fraglicher Waldungen muß sich also auf Wirthschaftspläne stützen (Art. 7 des Forstges.), worüber Nachstehendes zu bemerken ist:

1. Bei deren Herstellung sind folgende Grundsätze zu beobachten:
   a) Nachhaltigkeit auf Grund sorgfältiger Ertragsermittelung,
   b) Einschränkung der Nebennutzungen in so weit, daß die Holznutzung dadurch nicht gefährdet wird,
   c) Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der betreffenden Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft.

2. Die Anfertigung dieser Wirthschaftspläne hat durch tüchtige Forsttechniker zu geschehen, welche ihre theoretische und praktische Befähigung zu diesem wichtigen Geschäfte bereits bewiesen haben.
Art. 7 des Forstges. und besondere Vollzugsvorschriften §. 3. Abs. 2.

Die Wahl dieser Sachverständigen geschieht durch die Verwaltungsorgane der Gemeinden ꝛc., unterliegt aber der Bestätigung von Seite der Forstpolizeibehörde (I. Instanz), welche nach Einvernehmung des Forstamtes auch einen oder mehrere Befähigte zur Auswahl bezeichnen kann. Wenn die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen der k. Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind, hat diese als Forstpolizeistelle (II. Instanz) die Wahl zu bestätigen. Art. 7 des Forstges. Bes. Vollz. Vorschr. §. 3. Abs. 1. 2. 6.

3. Die Wirthschaftspläne sind auf Veranlassung und auf Kosten der Gemeinde, Stiftung ꝛc. herzustellen. Art. 7. Sollten übrigens deren Verwaltungen säumig seyn, so ist von der Forstpolizeibehörde ein Termin festzusetzen, innerhalb welchem mit einem befähigten Techniker ein Accord abgeschlossen werden muß, der innerhalb 14

Tagen nach der Vorlage von der Forstpolizeibehörde zu genehmigen ist, soferne gegen die Befähigung des Technikers und gegen die Kosten Nichts zu erinnern kommt. Im Accorde ist die Herstellung der Arbeit binnen Jahresfrist zu bedingen. Bes. Vollz. Vorschr. §. 3. Abs. 3.

4. Der Anfertiger des Wirthschaftsplanes soll, wenn ihm nicht selbst die technische Betriebsleitung übertragen ist, bei allen wichtigen Fragen z. B. über Bestandsabtheilung, Umtriebszeit, künftige Bewirthschaftung den Techniker für Betriebsleitung (§. 86) zu Rathe ziehen, und das Forstamt soll divergirende Ansichten beider schon während der Arbeit ausgleichen. Bes. Vollz. Vorschr. §. 3. Abs. 4.

Eine Anleitung zur Aufstellung solcher Wirthschaftspläne ist den besonderen Vollzugsvorschriften zum Forstgesetze in Ansehung fraglicher Waldungen beigefügt.

Der hergestellte Wirthschaftsplan ist dem Forstamte zur Prüfung und Erinnerungsabgabe vorzulegen, von wo derselbe an die Verwaltung ebenfalls zur Erinnerungsabgabe und durch diese dann an die Forstpolizeibehörde gelangt, welche ihn mit Gutachten an die Forstpolizeistelle einbefördert. Ebendas. Abs. 5. — Letzterer steht die Beschlußfassung und Genehmigung zu. Art. 7.

Die den k. Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magistrate und Stiftungsverwaltungen haben die Bestätigung des Wirthschaftsplanes bei der Forstpolizeistelle unmittelbar nachzusuchen. Bes. Vollz. Vorschr. §. 3. Abs. 6.

Das Original des hergestellten Wirthschaftsplanes erhält der mit der Betriebsleitung beauftragte Techniker, von zwei Copien, welche gefertigt werden sollen, erhält eine die Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung, die andere das Forstamt. Bes. Vollz. Vorschr. §. 3. Abs. 7.

5. Nur mit Genehmigung der Forstpolizeistelle und nur bei jenen Curatelwaldungen, die einer regelmäßigen Bewirthschaftung nicht fähig sind, kann von Wirthschaftsplänen Umgang genommen werden. Art. 7 Abs. 4 des Forstges.

Bei Beurtheilung der Vorfrage über die Unmöglichkeit einer regelmäßigen Wirthschaft ist in Betracht zu ziehen:

a) Lage, Größe, Figur des Waldobjects; Kultur der Umgebung,

b) die dermalige Bestands- und Benützungsart desselben,

c) die Frage, ob es mit anderen Waldobjecten desselben Eigenthums zu einem Wirthschaftscomplexe vereinigt werden könne.

Jedenfalls müssen auch solche Waldungen pfleglich behandelt und dürfen nicht abgeschwendet werden. V. V. V. §. 4.

§. 86.

II. Die Ausführung des Betriebs nach den festgesetzten Wirthschaftsplänen hat durch Forsttechniker zu geschehen, welche ihre Befähigung in der Concursprüfung für den Staatsforstdienst nachgewiesen haben.

Nur ausnahmsweise kann die Forstpolizeistelle jenen Förstern, welche bei Einführung des Forstgesetzes schon im Forstdienste standen und ihre Befähigung praktisch bewährt haben, den Nachweis der bestandenen Concursprüfung erlassen. Art. 8 des Forstg.

Die Bestellung dieser technischen Betriebsleitung kann auf verschiedene Weise geschehen:

1. Durch eigene Förster, welche die Forstpolizeistelle zu bestätigen hat. Art. 8 und Art. 13 des Forstg.

2. Durch Vereinigung mehrerer Corporationen, Gemeinden oder Stiftungen zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Försters. Art. 9 d. F. G. Hiezu ist Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern erforderlich. Bes. Vollz. Vorschr. §. 6. Abs. 2.

3. Durch Vereinbarung mit der Staatsforstverwaltung wegen Uebernahme der Betriebsführung durch einen k. Revierförster gegen einen verhältnißmäßigen Besoldungsbeitrag (Art. 9 des Forstg.), der an die Staatskasse gezahlt wird. Hiezu ist erforderlich, daß die beiden k. Regierungskammern deßhalb in's Benehmen treten und das k. Finanzministerium seine Zustimmung ertheile. Bes. V. V. §. 6. Abs. 1.

4. Durch Uebertragung an einen benachbarten Sachverständigen, der im Dienste des Staats, anderer Gemeinden, oder von Privaten stehen kann. Außer der Bestätigung von Seite der Forstpolizeistelle (Art. 13) ist in diesem Falle die Zustimmung des Dienstherrn dieser Sachverständigen, beziehungsweise ihrer vorgesetzten Stelle erforderlich. Art. 12. (Bei Staatsforstbediensteten die Genehmigung der k. Regierung, K. d. Fin.; bei Gemeindebediensteten jene der betreffenden Verwaltungen. Bes. Vollz. Vorschr. §. 5.)

Bei kleineren Waldungen von geringerem Ertrage und bei jenen Waldungen, welche einer regelmäßigen, auf Wirthschaftspläne gegründeten Bewirthschaftung nicht fähig sind, kann mit Genehmigung der Forstpolizeistelle die Betriebsführung mit dem Forstschutze vereinigt werden. Art. 11 des Forstg. Für die Ausführung des

Betriebs enthalten die bes. Vollz. Vorschr. §. 9 bis 31 detaillirte Bestimmungen.

§. 87.

III. Auch für die Handhabung des Forstschutzes haben die Gemeinden ꝛc. zu sorgen und das erforderliche Schutzpersonal zu bestellen, Art. 10. Letzteres unterliegt der Bestätigung der Forstpolizeibehörden, Art. 13, und muß die allgemein vorgeschriebene Befähigung für das Waldaufsichtspersonal besitzen. Bes. V. V. §. 7 Art. 118 des Forstges.

Es sollen zur Kostenersparniß so viel als möglich gemeinschaftliche Schutzbezirke gebildet werden. Bes. V. V. §. 7.

Auch kann einem benachbarten Forstschutzindividuum mit Zustimmung der Dienstherrschaft desselben (vid. vor. §. Nr. 4) und mit Genehmigung der Forstpolizeibehörde der Forstschutz übertragen werden. Art. 12 d. F. G.

§. 88.

Wenn die Gemeinden, Stiftungen und Corporationen mit der Wahl des Forstbetriebs- und Forstschutzpersonals säumig sind, so sorgt für ersteres die Forstpolizeistelle, für letzteres die Forstpolizeibehörde selbst, im Falle innerhalb der zuvor zu bestimmenden zweimonatlichen Frist der Aufforderung hiezu nicht Genüge geleistet worden ist. Art. 13 des Forstges.

Die Kosten sowohl der Betriebsleitung als des Forstschutzes fallen den Gemeinden, Stiftungen oder Corporationen zur Last. — Die Kosten der Oberaufsicht dagegen trägt der Staat. Art. 15 des Forstg.

§. 89.

Diese Oberaufsicht wird zunächst durch die k. Forstämter ausgeübt, Art. 14, und es sollen die Forstmeister oder deren Stellvertreter die Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen ihres Bezirks mindestens einmal jährlich begehen. Bes. V. V. §. 1.

Diese Behörden sind verbunden und ermächtigt, den Gemeinde- ꝛc. Verwaltungen Erinnerungen zu machen, und wenn sie nicht befolgt werden, der vorgesetzten Forstpolizeibehörde oder Stelle darüber Anzeige zu erstatten, in dringenden Fällen auch provisorische Verfügungen selbst zu treffen (Art. 14), worüber jedoch der Verwaltung und nöthigenfalls der Forstpolizeibehörde sofort Notiz zu geben ist. Bes. V. V. §. 1.

Außer ihrer Mitwirkung bei Herstellung der Wirthschaftspläne,

bei Aufstellung der Betriebstechniker und des Schutzpersonals haben die Forstämter nach den Bestimmungen der bes. Vollz. Vorschr. auch noch die jährlichen Fällungs-, Nebennutzungs- und Kulturanträge und Nachweisungen, welche die Betriebstechniker fertigen, zu revidiren, und die Einhaltung des Wirthschaftsplanes zu überwachen. Auch ist es nöthig, daß sie über die Wirthschaftsergebnisse Vormerkungen führen, und durch Uebersichten sämmtlicher derartiger Waldungen ihres Bezirks über deren Verhältnisse in Bezug auf Wirthschaftspläne, Betriebsleitung und Forstschutz in steter Kenntniß und bei schnellem Ueberblick sich zu erhalten.

Die höhere Oberaufsicht des Staats wird durch dessen Forstinspectionsbeamten geübt, §. 9 und 12 der Instr. für dieselben vom 31. März 1854. Nach §. 16 dieser Instr. sind Verhandlungen der Kreisforstbeamten bei Gelegenheit der Visitation der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen in ein besonderes Protokoll aufzunehmen, welches von der k. Regierung K. d. Fin. mit den erforderlichen Erinnerungen des Kreisforstrathes der K. d. Innern mitzutheilen ist.

§. 90.

Ausnahmsverhältnisse bestehen:

1. In jenen Gebietstheilen von Unterfranken und Aschaffenburg, in welchen vor Erlassung des Forstgesetzes kraft besonderer Verordnungen die Bestellung der Gemeinde-Revierförster durch landesherrliche Ernennung und theilweise Besoldung derselben aus der Staatskasse gegen gewisse Leistungen von Seite der Gemeinden und Stiftungen erfolgte, und woselbst diese Einrichtung durch Art. 16 des Forstgesetzes, welches im Uebrigen auch für diese Landestheile Geltung hat, aufrecht erhalten ward.

Nach Art. 26 der allerhöchsten forstorganischen Verordnung vom 1. Juli 1853 werden die Gebühren, welche die Gemeinden &c. zu entrichten haben und die jetzt nach dem Durchschnitte von 1842/52 fixirt sind, in die Staatskasse gezahlt, welche dagegen die Besoldungsnormen der ärarialischen Revierförster auch auf die Communalreviere anwendet. Nur die Naturalleistungen der Gemeinden an Besoldungsholz oder Dienstland werden den Revierförstern an den Nebenbezügen abgerechnet, welche sonst auf Rechnung des Forstetats kommen.

2. Eine weitere Ausnahme besteht in der Pfalz, auf welche das Forstgesetz von 1852 keine Anwendung erhielt, und wo das

Institut der Communalreviere besteht, welche durch königliche Ernennung besetzt werden.

Gemäß Art. 27 obiger allerhöchster Verordnung werden die Communalrevierförster nach den Normen für Aerarialreviere besoldet. Die statusmäßigen Besoldungsbezüge sämmtlicher Communal-Revierförster, dann die Pensionen und Alimentationen für das Communal-Forstpersonal und dessen Relicten nach Abzug des hergebrachten und künftig fortzuleistenden Aerarialzuschusses von jährlich 2500 fl., und nach Abzug der Pensionsbeiträge, welche die Communalrevierförster zu leisten haben, werden auf die ganze Fläche der Gemeinde- und Stiftungswaldungen ausgeschlagen, und nach dem durchschnittlichen Ansatze per Tagwerk entrichtet.

Uebrigens hat sich auch in der Pfalz die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen auf Wirthschaftspläne zum Zwecke nachhaltiger Benützung zu stützen.

Die Fürsorge für den Schutz so wie für die Verwendung der Walderträgnisse ist den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen unter Aufsicht der zuständigen Staatsbehörden und Stellen überlassen.

Die Gemeindewaldungen der Pfalz waren schon durch die französ. Gesetzgebung unter die Aufsicht der Forstbehörden gestellt. Ordonnanz 1669. Ges. 20. Aug. 1791. Consularbeschluß vom 19. Vent. X.

Hinsichtlich des Gabholzes stellte das Ges. v. 26. Niv. II. Consul. Beschl. vom 19. Frim. X und das Staatsrathsgutachten vom 20. Juli 1807 die Regel, daß die Vertheilung nach Feuerstellen geschehen, und jedes Gemeindeglied betheilt werden soll. Sodann bestimmte die Verordn. 21. Aug. 1816 das Maximum der Gaben auf 2 Klafter Scheit- und Prügelholz und 100 Wellen, oder 1 Klafter und 250 Wellen oder 400 Wellen ohne Klafter. Ein Ueberschuß soll versteigert werden.

Ueber die Bauholzabgaben aus Gemeindewaldungen zu Privatbauten enthält die Regier.-Verf. vom 29. April 1818 eine beschränkende Bestimmung.

Siebenpfeiffers Handbuch B. II. S. 135—137.

Spätere Regierungsentschließungen über das Gabholz v. 10. Aug. 1832. Amtsbl. pag. 489 und 22. Nov. 1832 das. pag. 683. Siebenpfeiffer Forts. B. I. 377.

Ueber die Holztage in Gemeindewaldungen für Leseholz und Streuwerk, Regier.-Verfüg. 3. Juli 1834. Amtsbl. pag. 395. Siebenpfeiffer a. a. O. S. 378.

Viertes Kapitel.

Von den forstlichen Beziehungen zu benachbarten Staaten.

§. 91.

Es kommen in Deutschland noch Fälle vor, daß ein Bundes-Staat im Territorium eines andern Inclaven besitzt. In diesen Inclaven steht jenem Staate, zu dessen Gebiet sie als Bestandtheile, wenn auch getrennte, gehören, die volle Staatsgewalt, somit auch die Forsthoheit über alle Waldungen zu, ganz unabhängig von dem Staate, dessen Territorium diese Inclaven umschließt.

Ein ganz anderes Verhältniß ist jenes, wenn ein Staat im Gebiete eines anderen bloß Grundeigenthum an Waldungen besitzt. Dann ist er bezüglich desselben der Forsthoheit, den Forstgesetzen, und der forstlichen Obrigkeit des andern Staats wie jeder Waldeigenthümer unterworfen, so weit nicht etwa durch Staatsverträge in gewissen Beziehungen eine Ausnahmsstellung begründet worden ist.

§. 92.

So wie ein Staat in einem benachbarten ein inclavirtes Gebiet besitzen kann, so kann er auch Staatsrechtsdienstbarkeiten auf dem benachbarten fremden Territorium haben, z. B. Rechte auf Durchzüge, Benützung von Heerstraßen; auch Forstrechte in den Staatswaldungen des fremden Landes, welche dann durch Veränderungen in der Gesetzgebung jenes Landes nicht berührt werden, eben weil sie auf einem staatsrechtlichen Verhältnisse beruhen. —

Verschieden davon sind privatrechtliche Dienstbarkeiten, welche der Fiskus als Rechtsnachfolger eines Privaten, oder überhaupt aus Privatrechtstiteln in Staats-, Domänen- oder Privatwaldungen des Nachbarstaats etwa besitzt, und bezüglich welcher er den jeweiligen Gesetzen desselben wie jeder Eingesessene unterworfen ist, ohne daß er eine Ausnahme beanspruchen könnte. —

§. 93.

Die Unterthanen, Gemeinden, Stiftungen und Privatleute eines Staates, welche in einem fremden Staate Waldeigenthum oder Forstrechte in Staats- oder Nicht-Staatswaldungen besitzen, sind bezüglich dieses Besitzes und dieser Rechte den Forst- und anderen Gesetzen jenes Staates gerade so unterworfen wie dessen Unterthanen.

Ueber die rechtliche Stellung der Fremden in Bayern s. Pözl bayer. Verf.-R. §. 23.

§. 94.

Wenn die Unterthanen eines Staats in den Waldungen eines benachbarten Staats, es mögen Staats- oder Nichtstaatswaldungen seyn, Forstvergehen, Forstfrevel sich zu Schulden kommen lassen, so werden sie nach den Gesetzen des Landes bestraft, wo sie die That begangen haben, soferne sie betreten und festgehalten wurden, oder doch im Lande begütert sind.

Ist aber das eine oder andere nicht der Fall, so hängt die Rechtsverfolgung von einer Uebereinkunft beider Staaten ab.

Daß die Bestrafung erfolge, liegt im wechselseitigen Interesse, bezüglich des wie? sind zwei Fälle möglich:

a) es kann ein Staat seine, wegen Forstvergehens im fremden Gebiet angeschuldigten Unterthanen zur Aburtheilung dem Nachbarstaate stellen und zur Execution die Hand bieten,

b) oder dieselben nach seinen eigenen Forstgesetzen gerade so bestrafen, als hätten sie nicht im Auslande, sondern im Inlande die Uebertretung begangen.

§. 95.

In Bezug auf Bayern ist noch Folgendes weiter zu erörtern:

I. Das Forstgesetz von 1852 bestimmt für den Fall der Betretung auf frischer That im Art. 125—127 Folgendes:

Wenn das Forstschutzpersonal eine ihm unbekannte Person, oder einen im Inlande nicht begüterten Ausländer auf frischer That betritt, so ist es befugt, den Betretenen vor den zunächst wohnenden Gemeindevorstand zu führen, und dieser hat ihn längstens am folgenden Tage an das zuständige Forststrafgericht abzuliefern, welches die Haft gegen Unbekannte in so lange fortdauern läßt, bis sie sich als Inländer oder im Inlande begüterte Ausländer ausgewiesen haben, im Inlande nicht begüterte Ausländer aber erst dann frei gibt, wenn sie für Strafe, Werths- und Schadensersatz und Kosten Bürgschaft oder sonst genügende Sicherheit geleistet haben. —

Durch diese Cautionsleistung von Seite im Inlande nicht begüterter, und durch den inländischen Besitz von im Inlande begüterter Ausländer, ist die Möglichkeit der Aburtheilung und des Strafvollzugs im Inlande ohne Requisition der ausländischen Behörden gegeben.

II. Der bayer. Staat hat aber auch mit allen benachbarten Bundesstaaten dahin Verträge abgeschlossen, daß wechselseitig die von Inländern im Auslande begangenen Forstfrevel auf Anzeige der ausländischen Forstbehörden gerade so behandelt und bestraft werden sollen, als wären sie im Inlande vorgefallen.

Dabei genießen die in gehöriger, gesetzlicher Form gemachten Anzeigen, die aufgenommenen Protokolle und die Schätzungen des ausländischen Forstschutzpersonals gleiche Glaubwürdigkeit, wie jene des inländischen.

Auch haben die Forstschutzindividuen die Befugniß, die Frevler in das benachbarte Gebiet zu verfolgen, und daselbst ordnungsgemäße Haussuchungen zu veranlassen.

Durch diese Verträge wird die Verhaftung bekannter Ausländer, auch wenn sie im Inlande nicht begütert sind, unnöthig, weil die Rechtsverfolgung dennoch gesichert ist; andererseits wurde in der Mehrzahl der erwähnten Verträge die Verhaftung nur bedingt zugelassen, und nur in einigen die Aburtheilung der Ausländer im Inlande vorbehalten für den Fall, daß man ihrer im Inlande noch habhaft werden konnte. —

Nur wo dieser Vorbehalt besteht, oder gegen Ausländer, welche Staaten angehören, mit welchen keine ähnlichen Verträge vorliegen, erscheint daher die Festhaltung der Betretenen bis Caution geleistet ist, und die Aburtheilung im Inlande unzweifelhaft gerechtfertigt.

Die Geldstrafen und Untersuchungskosten bei Forstfreveln, die von bayer. Unterthanen im Auslande begangen, aber in Bayern abgeurtheilt wurden, verbleiben dem bayer. Aerar; der Werths- und Schadenersatz wird an das Ausland abgeliefert. Ebenso halten es die Nachbarstaaten, mit welchen solche Vereinbarungen bezüglich der Forstfrevel in Grenzwaldungen bestehen.

Durch Art. 181 des Forstg. sind die Bestimmungen dieser Uebereinkünfte gewahrt.*)

---

*) Alle Verträge Bayerns mit Nachbarstaaten wegen der Forstfrevel in den Grenzwaldungen bestimmen als Regel, daß die Forstschutzindividuen des Staats, wo der Frevel durch Unterthanen des Nachbarstaats vorfiel, diese Frevel nach den Gesetzen des letzteren zu constatiren haben, und daß die Anzeigen und Nachweise an die Behörden desselben zum Zwecke der Abstrafung zu übermitteln seyen, wobei die Protokolle 2c. denen inländischer Anzeiger in Bezug auf Glaubwürdigkeit gleichstehen.

Nur in den Verträgen mit dem Königreiche Sachsen und mit Reuß-

Plauen ist die Klausel beigefügt: „vorausgesetzt, daß der Staat, in dessen Gebiet der Frevel vorfiel, des Frevlers nicht habhaft worden sey."

Bezüglich der Verhaftung im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf Aburtheilung sind die Verträge sehr von einander abweichend.

a) Jene mit Oesterreich, Preußen, Churhessen enthalten gar Nichts über Verhaftung; dieß schließt aber nicht aus, daß die im Inlande betretenen unbekannten Ausländer wenigstens in so lange festgehalten werden, bis sie sich über ihre Person ausgewiesen haben.

b) In den Verträgen mit Hessen-Darmstadt, Baden, Weimar und Coburg-Gotha ist die Verhaftung ausdrücklich auf Thatbetretung unbekannter Frevler beschränkt, zum Zwecke der Abführung an die nächste Orts-Behörde, um die Person zu ermitteln, und nur in so weit es das Gesetz gestattet. Bei Hessen-Darmstadt heißt es: „so ferne es ohne blutige Auftritte möglich ist."

c) In den Verträgen mit Württemberg und Sachsen-Meiningen ist die Verhaftung vereinbart: wenn der Frevler unbekannt ist, ohne gewaltthätige Auftritte verhaftet werden kann, zum Zweck der Abführung an die nächste Ortsbehörde, um die Person zu ermitteln, übrigens ohne Beschränkung auf Thatbetretung. —

Die Befugniß zur Haussuchung ist mit Ausnahme des Vertrags mit Oesterreich in allen anderen vereinbart. Dieß schließt jedoch nicht aus, daß auf Anregung österreichischer Forstbediensteten vom bayer. Forstschutzpersonal in gesetzlicher Form Haussuchungen vorgenommen werden, in Voraussetzung gegenseitiger derartiger Unterstützung.

In den Verträgen mit dem Königreich Sachsen, mit Reuß-Plauen, Churhessen kommt der Beisatz vor, daß der Angeber das Recht hat, einen Förster oder Waldwärter des Orts zur Haussuchung beizuziehen.

Die Verträge wurden abgeschlossen
mit Oesterreich im Jahr 1839, erneuert am 16. April 1844 auf unbestimmte Zeit mit 3monatlicher Kündigung,
„ Preußen am 6. April 1822,
„ Württemberg am 1. Oktober 1826,
„ Königreich Sachsen am 7. Oktober 1846,
„ Baden am 9. Dezember 1832,
„ Churhessen am 3. Juni 1835, erneuert am 30. Juli 1841,
„ Hessen-Darmstadt am 30. Juli 1822,
„ Sachsen-Weimar am 21. April 1836,
„ „ Meiningen am 27. Juni 1829,
„ „ Coburg-Gotha am 16. April 1839,
„ Reuß-Plauen am 10. Juli 1847,
„ Schwarzburg-Rudolstadt am 30. Septbr. 1841.

II. Abschnitt.

Privatrechtliche Gegenstände.

§. 96.

Nach den verschiedenen Arten der Rechte (§. 14) hat das Privatrecht folgende Eintheilung:

1. Das Familienrecht begreift die Gesetze, welche die Rechts-Verhältnisse des Familienstandes regeln, und zwar
   a) das Eherecht, d. h. die gesetzlichen Bestimmungen über das privatrechtliche Verhältniß der Ehegatten unter sich und zu Dritten,
   b) die Rechtsverhältnisse zwischen Aeltern und Kindern, insbesondere das Verhältniß der väterlichen Gewalt,
   c) die gesetzlichen Bestimmungen über Vormundschaften, und
   d) über die Verhältnisse zwischen Dienstherrschaften und Dienstboten.

2. Das Obligationenrecht oder das Recht der Forderungen begreift die Gesetze über die Rechtsverhältnisse zwischen bestimmten Personen, welche aus Verträgen, unerlaubten Handlungen, und gewissen verschiedenen anderen Gründen entstehen. Gegenstand dieses Theils vom Privatrechte sind also die persönlichen Rechtsverhältnisse im Gegensatze der dinglichen.

3. Das Sachenrecht regelt die Rechtsverhältnisse an Sachen, und die hieraus folgenden Rechte heißen auch dingliche Rechte im Gegensatze der bloß persönlichen Forderungsrechte.

4. Das Erbrecht enthält die Gesetze über die Rechtsverhältnisse in Bezug auf Verlassenschaften.

§. 97.

Das Forstrecht greift nicht in alle diese Theile des Privatrechts ein; vorzugsweise in das Sachenrecht, weil dorthin die spezifischen Forstgesetze über das Waldeigenthum und die Forstberechtigungen einschlagen. Das Obligationenrecht muß übrigens im Forst-

rechte ebenfalls genauer behandelt werden, weil die Forstbeamten in ihrem Wirkungskreise vielerlei Verträge abzuschließen haben, ferner weil die Ansprüche auf Schadensersatz wegen Forstfrevel im Allgemeinen nach den Grundsätzen des Obligationenrechts über Forderungen wegen unerlaubter Handlungen sich richten.

Das Erbrecht ist dem Forstrechte fremdartig, und das Familienrecht kommt beim Forstwesen nur in so fern in Betracht, als die Familienverhältnisse auf die Dispositionsfähigkeit, insbesondere über Immobilien, von Einfluß sind, und bei Vertragsunterhandlungen über das Waldeigenthum berücksichtiget werden müssen.

Es ist daher in 3 Kapiteln zu handeln:

1. Von den Familienverhältnissen in Bezug auf Dispositionsfähigkeit.
2. Vom Obligationenrechte.
3. Vom Sachenrechte.

Erstes Kapitel.

Vom Familienrechte in Bezug auf Dispositionsfähigkeit.

I. Von den Verhältnissen zwischen den Ehegatten.

§. 98.

Man hat dreierlei Arten der ehelichen Güterverhältnisse zu unterscheiden:

a) allgemeine Gütergemeinschaft, d. i. Gemeinschaft alles Vermögens und alles Erwerbs;
b) partikuläre Gütergemeinschaft, d. h. die bloße Gemeinschaft des Erwerbes und gewisser Güter;
c) ganz gesondertes Vermögen des einen und des andern Ehegatten.

§. 99.

I. Die allgemeine Gütergemeinschaft der Eheleute ist nach manchen Provinzialgesetzen und Statutarrechten die gesetzliche Regel, kann jedoch daselbst vertragsmäßig ausgeschlossen, so wie auch umgekehrt an Orten, wo sie gesetzlich nicht besteht, vertragsmäßig bedungen werden, und zwar kann man der Regel nach solche, das gesetzliche Güterverhältniß abändernde Verträge vor und nach eingegangener Ehe abschließen, jedoch ohne Präjudiz Dritter, soferne

sich nicht etwa nachweisen läßt, daß diese Dritten von dem ausnahmsweise bestehenden Güterverhältnisse Kenntniß hatten.

Eichhorns deutsches Privatrecht §. 307.

Das preußische Landrecht Theil II. Titl. 1 §. 412, 413 gestattet den Ausschluß der gesetzlichen Gütergemeinschaft nur vor Eingehung der Ehe und fordert im Art. 422 eine öffentliche Bekanntmachung hierüber, ebenso kann an Orten, wo gesetzlich (d. h. nach Provinzial- oder Statutarrechten) keine Gütergemeinschaft besteht, dieselbe vertragsmäßig in der Regel nur vor Eingehung der Ehe bedungen werden, l. c. §. 354.

Eine bloß durch Vertrag entstandene Gütergemeinschaft kann zu jeder Zeit durch Vertrag wieder abgeändert werden, §. 419; — auch können die Eheleute, was bloß die künftige Succession betrifft, zu jeder Zeit die Folgen der Gemeinschaft aufheben oder abändern, §. 418. —

Nach Art. 48, Abs. 2 des Notariatsges. vom 10. Nov. 1861 soll in jenen Gebietstheilen Bayerns diesseits des Rheins, wo die Gütergemeinschaft den gesetzlichen Güterstand der Eheleute bildet, bei jedem Notare ein Verzeichniß offen liegen, in welchem diejenigen im Bezirksgerichtssprengel wohnenden Eheleute eingetragen sind, welche die Gütergemeinschaft, öffentlicher Ausschreibung gemäß, ausgeschlossen haben. —

Wenn Eheleute später an einen Ort ziehen, wo Gütergemeinschaft gilt, so ist zu unterscheiden, ob die Ehe eine verdingte, d. h. durch Ehepakten geregelte ist, oder nicht. In letzterem Falle tritt die Gütergemeinschaft in der Regel von selbst ein, im ersteren Falle muß das vertragsmäßig bestehende gegentheilige Verhältniß bekannt gemacht werden.

Eichhorn a. a. O.

Das preuß. Landr. bestimmt hierüber Theil II. Tit. 1:

Haben Eheleute ihren Wohnsitz von einem Orte, wo keine Gütergemeinschaft gilt, an einen Ort verlegt, wo sie gilt, so müssen in Bezug auf Dritte alle an diesem Orte von ihnen vorgenommenen Handlungen nach den Regeln der Gütergemeinschaft beurtheilt werden. §. 352. Die Eheleute können sich aber auch in Bezug auf die Erbfolge durch Vertrag diesen Regeln unterwerfen. §. 355. Sie können sich aber ferner auch den Folgen der Wohnsitzänderung, welche §. 352 ausspricht, durch Vertrag entziehen. §. 416.

Geschieht die Verlegung des Wohnsitzes in stehender Ehe von

einem Orte, wo Gemeinschaft der Güter (oder des Erwerbs) obwaltet, an einen andern, wo sie nicht stattfindet, so kann die bestandene Gemeinschaft durch Vertrag wieder aufgehoben werden. §. 417.

Die Verträge über Eingehung und Aufhebung oder Ausschluß der Gütergemeinschaft müssen gerichtlich abgeschlossen werden. §. 356. 422.

Das bayer. Landrecht enthält nur weniges über die allgemeine Gütergemeinschaft, weil sie in altbayer. Landen selten nach Local-Rechten vorkommt. Vertragsmäßig ist sie jedoch allgemein zugelassen. Cod. max. Bav. civ. Theil I. Cap. 6 §. 32 und Anmerk hiezu.

Nach französischem Rechte, Code civil Art. 1400 und folg. tritt beim Mangel eines Ehevertrages*) eine gesetzliche Gütergemeinschaft der Eheleute ein, jedoch mit Einschränkungen in Bezug auf Immobilien, weßhalb sie mehr als eine bloße partikulare sich darstellt.

Dem Manne kommt zwar bei der allgemeinen Gütergemeinschaft die Verwaltung des gesammten Vermögens zu, allein unbewegliche Güter kann er in der Regel ohne Zustimmung der Frau nicht veräußern.

Eichhorn, deutsches Privatrecht §. 308 Nr. II. und III., ferner Anmerkungen zum bayerischen Landrecht Theil I. Cap. VI. §. 32 Nr. 4.

Das preuß. Landrecht fordert im II. Theil Tit. 1 §. 377 und 378 gleichfalls diese Zustimmung, die aber unter Umständen vom Richter ergänzt werden kann. §. 388. a. a. O.

§. 100.

II. Die partikuläre Gütergemeinschaft begreift jedenfalls die Errungenschaft und setzt Gemeinschaft der Nutzung aller Güter der Eheleute voraus, kann sich aber auch auf einen Theil der eingebrachten Güter der Eheleute erstrecken, gewöhnlich auf die Fahrniß. Eichhorn, deutsches Privatrecht §. 311.

---

*) Der Cod. civ. enthält gesetzliche Bestimmungen über zweierlei Güterverhältnisse der Eheleute, über Gütergemeinschaft, und über das Brautschatzverhältniß. In Ermangelung eines ausführlicheren Ehevertrags können die Brautleute sich wenigstens darüber erklären, in welches der beiden Güterverhältnisse sie treten wollen. Liegt eine solche Uebereinkunft oder Erklärung nicht vor, so greift die gesetzliche Gütergemeinschaft Platz. — Ueber alle Eheverträge müssen vor der Heirath Notariatsurkunden aufgenommen werden. Art. 1387. 1391. 1394. 1400.

Nach dem preuß. Landrecht Theil II. Tit. 1 §. 396 und 402 erstreckt sie sich in der Regel nur auf den gesammten Erwerb der beiden Eheleute mit Ausnahme von Erbschaften, Vermächtnissen und Geschenken; nach dem bayer. Landrecht Theil I. Cap. 6 §. 32 außer der Errungenschaft auch gewöhnlich auf die Hochzeitgeschenke und gemeine gemischte Hausfahrniß.

Auch bei dieser ehelichen Gütergemeinschaft steht dem Ehemanne die Verwaltung über das gemeinsame Vermögen beider Ehegatten zu, jedoch ist er bei der Veräußerung von Immobilien an die Zustimmung der Ehefrau gebunden.

Preuß. Landrecht a. a. O. §. 411 mit 377, 378.

Nach dem bayer. Landrecht a. a. O. §. 32 werden der eheliche Erwerb (§. 20), die Hochzeitgeschenke (§. 19) und die gemeine gemischte Hausfahrniß (§. 21) von den beiden Ehegatten gemeinschaftlich pro indiviso besessen und der Antheil der Frau wird zum Paraphernalgute gerechnet (s. folg. §).

Auch nach dem Code civil verwaltet bei der gesetzlichen Gütergemeinschaft der Ehemann allein das gemeinschaftliche Vermögen, und kann ohne Zustimmung der Ehefrau davon veräußern, ferner steht ihm die Verwaltung des der Ehefrau besonders gehörigen Vermögens zu, Immobilien kann er aber nicht ohne Zustimmung derselben veräußern. Art. 1421 und 1428.

§. 101.

III. Der Ehemann ist über sein eigenes Sondergut stets freier Herr; die Ehefrau aber vermöge der sog. potestas maritalis in der Regel über ihr Vermögen ohne Einwilligung des Ehemannes nicht dispositionsfähig. Uebrigens sind die Gesetze verschieden:

A. Das römische Recht hält das Vermögen der beiden Ehegatten juristisch ganz getrennt, und läßt durch die Ehe an sich keine Aenderung eintreten. Weil aber dem Ehemanne zunächst obliegt, die Kosten des ehelichen Haushalts zu bestreiten, so wird ein Beitrag der Frau durch das Rechtsverhältniß des Heirathsgutes oder der dos, auch Brautschatz genannt, erzielt. Diese dos ist ein Vermögen, welches die Frau oder ein Dritter in das Eigenthum des Mannes übergibt, damit dessen Nutzung ihm während der Ehe zukomme. Dieses Eigenthum des Mannes ist aber nur ein widerrufliches, und die Dotalgüter müssen nach der Trennung der Ehe vom Manne oder dessen Erben restituirt werden, und zwar vertretbare Sachen durch Rückgabe anderer von gleicher Art und Quan-

tität, nicht vertretbare durch individuelle Restitution, es müßte denn seyn, daß der Mann die fraglichen Sachen mit Bestimmung eines Schätzungswerthes gleichsam käuflich übernommen hat, in welchem Falle dieser Werth rückzuzahlen ist.

Der Ehemann kann Dotalgüter rechtsgültig veräußern; jedoch unbewegliche zu veräußern, zu verpfänden, sonstige dingliche Rechte daran einzuräumen, ist ihm selbst mit Einwilligung der Ehefrau nicht erlaubt, und die Veräußerung ꝛc. ungültig; es müßte denn seyn, daß er die fraglichen Immobilien mit einer Schätzung übernahm, in welchem Falle präsumirt wird, daß diese Schätzung venditionis causa als Kaufpreis festgesetzt worden sey, und das Eigenthum voll auf den Mann überging.

An dem übrigen Vermögen der Frau bleiben dieser alle Rechte, und es hängt von ihr ab, ob sie dem Manne die Verwaltung oder Nutzungen davon einräumen will. Diese sonstigen Güter der Frau heißen Paraphernalgüter.

Das einheimische deutsche Recht ertheilt aber gewöhnlich auch über diese Güter dem Ehemanne gewisse Befugnisse.

Arndts Pandectenrecht, 3. Aufl. §. 394 und folg. Seuffert praktisches Pandectenrecht §. 451 und folg.

B. Das bayerische Landrecht Theil I. Cap. 6 §. 22 und folg. unterscheidet:

1. Heirathgut der Frau (dos), nämlich Alles, was dem Manne ausdrücklich unter diesem Namen zugebracht wird, und woran er das dominium civile (wie nach röm. Recht) erlangt.

2. Vorbehaltenes Gut der Frau (bona receptitia), an welchem der Frau durch Vertrag die Administration und Nutznießung ausdrücklich vorbehalten worden ist.

3. Paraphernalgut, alles sonstige Vermögen der Frau, insbesondere auch die Morgengabe, der Mahlschatz, die Brautgeschenke ꝛc. An diesem Vermögen steht dem Manne die Administration und Nutznießung zu. —

Die Vermuthung spricht stets für Paraphernalgut, und es muß die behauptete Eigenschaft von Dotal- oder Receptitsgut erwiesen werden.

Der Ehemann kann weder über Liegendes noch Bewegliches von diesen drei Arten von Gütern ohne ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der Frau veräußern, ausgenommen zu deren Nutzen oder aus Nothwendigkeit, oder wenn es sich um ver-

tretbare Sachen handelt, oder solche, welche mit einer Schätzung venditionis causa übergeben wurden.

Die Ehefrau kann nur über Receptitsgüter frei verfügen, bezüglich ihres übrigen Vermögens ist sie vom Manne abhängig. §. 26. 27. a. a. O. —

C. Das preußische Landrecht unterscheidet im II. Theil 1. Tit. §. 205 u. f.:

1. Vorbehaltenes Vermögen der Frau. Dazu gehört:
   a) was nach seiner Beschaffenheit zum Gebrauch der Frau bestimmt ist,
   b) die bei Schließung der Ehe versprochene Morgengabe,
   c) was durch Vertrag ausdrücklich der Frau vorbehalten wurde.

2. Eingebrachtes Vermögen derselben, nämlich alles sonstige Gut, was sie mit in die Ehe brachte, oder während derselben durch Erbschaft, Geschenke oder Glücksfälle erlangt. Was sie sonst während der Ehe erwirbt, erwirbt sie dem Manne.

In Ansehung des vorbehaltenen Vermögens gebührt der Frau die Verwaltung, der Nießbrauch und die freie Disposition ohne Beiziehung des Ehemannes. Wenn sie verschwenderisch damit umgeht, kommt sie unter Curatel, welche in der Regel dann der Ehemann mit den Pflichten eines Vormundes zu führen hat. §. 221 u. f.

In Ansehung des Eingebrachten genießt der Ehemann alle Rechte mit allen Pflichten eines Nießbrauchers.

Ueber Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche dazu gehören, kann er nicht ohne Zustimmung der Ehefrau disponiren, §. 231; wohl aber hinsichtlich der eingebrachten Mobilien §. 247. Dagegen kann die Ehefrau, wenn er Immobilien besitzt, zur Sicherstellung ihres Vermögens auch ohne seine Einwilligung eine Hypothek darauf eintragen lassen, sonst übrigens nur bei Gefahr von Verlusten eine anderweitige Sicherheit verlangen. §. 254. 255.

D. Nach dem Cod. civil ist Brautschatz (Heirathgut) dasjenige Vermögen, welches die Frau dem Manne zur Bestreitung der Lasten der Ehe zubringt. Art. 1540. — Alles gehört in Ermangelung einer entgegenstehenden Uebereinkunft zum Brautschatz, was die Frau im Ehevertrag sich selbst aussetzt, oder was ihr darin gegeben wird. Art. 1541. — Der Brautschatz kann das ganze gegenwärtige und zukünftige Vermögen der Frau oder nur ersteres oder nur Vermögenstheile zum Gegenstande haben. Art. 1542. Derselbe

kann während der Ehe weder bestellt noch vermehrt werden. Artikel 1543. Der Mann allein hat die Verwaltung des Brautschatz-Vermögens während der Ehe. Art. 1549. Immobilien können während der Ehe weder vom Manne noch von der Frau, noch von beiden zusammen veräußert werden, jedoch mit Ausnahmen. Artikel 1554. Nach Auflösung der Ehe sind der Ehemann oder dessen Erben zur Rückerstattung des Heirathsguts verpflichtet. Art. 1564 u. f.

Alles Vermögen der Frau, welches nicht zum Brautschatze bestellt wurde, ist Paraphernalvermögen, an welchem der Frau die Verwaltung und Benützung zusteht. Jedoch kann sie ohne Zustimmung des Mannes, oder bei dessen Weigerung, ohne Erlaubniß des Gerichts nicht veräußern, und in Bezug auf dasselbe nicht vor Gericht auftreten. Art. 1574. 1576.

II. Verhältnisse zwischen Aeltern und Kindern.

§. 102.

Hiebei berührt uns bloß die väterliche Gewalt, und zwar nur bezüglich der in ihr enthaltenen Rechte des Vaters am Vermögen der Kinder.

Die väterliche Gewalt entsteht:

1. durch Geburt, indem die in rechtsgiltiger Ehe erzeugten Kinder der Gewalt ihres Vaters unterworfen sind. Ist dieser selbst noch unter väterlicher Gewalt, so steht diese dem Großvater auch über die Enkel zu;

2. durch Legitimation der eigenen unehelichen Kinder, welche Legitimation durch nachfolgende Ehe, oder durch Rescript des Regenten eintreten kann;

3. durch Annahme an Kindesstatt, womit aber die Annahme von bloßen Pflegkindern nicht zu verwechseln ist.

Sie hört auf:

1. durch den Tod des Vaters,

2. zur Strafe desselben in gewissen Fällen, zumal wenn er die Kinder mißhandelt,

3. durch Emancipation, d. h. freiwillige Entlassung aus der väterlichen Gewalt von Seite des Vaters,

4. durch Verheirathung der Töchter, oder Gründung eines selbstständigen Haushalts durch die Söhne.

Seuffert, prakt. Pandectenrecht §. 480. Arndts Lehrbuch der Pandecten §. 420. folg. 426. folg.

Bayer. Landrecht Theil I. Kap. 5 §. 7—12. Preuß. Landrecht Theil II Tit. II §. 210. 214. 228.

Für das eigene Vermögen des Hauskindes besteht die Regel, daß dem Vater dessen Verwaltung und Nießbrauch zusteht, und dem Kinde die Befugniß mangelt, darüber von Todeswegen zu verfügen.

Nur bezüglich gewisser Vermögenstheile haben die Kinder mehr Rechte, und man hat zuerst nach gemeinem Recht zu unterscheiden:

1. peculium castrense und quasicastrense. Unter ersterem wird verstanden, was der Sohn in seiner Eigenschaft als Soldat erwirbt, unter letzterem, was er durch ein Staatsamt, durch die Advocatur, oder als Geistlicher erwirbt, oder was ihm vom Regenten, oder dessen Gemahlin geschenkt wird. Hinsichtlich dieser Güter wird der Sohn als selbstständig betrachtet.

2. peculium adventitium irregulare. Dazu gehört:

a) was ein Kind wider des Vaters Willen erworben hat,

b) was es von Geschwistern erbte, wenn der Vater ebenfalls einen besonderen Erbtheil an deren Nachlaß erhielt,

c) was ein Kind von einem Dritten mit der Bestimmung erhielt, daß der Vater nicht die Rechte der väterlichen Gewalt daran haben solle.

Ueber diese Güter ist zwar das Hauskind einer selbstständigen Person nicht gleich und kann nicht für den Todesfall darüber verfügen, aber der Nießbrauch daran gebührt ihm, und selbst die Verwaltung, wenn es anders seinem Alter nach hiezu fähig ist, und im Falle c nicht etwas Anderes ausdrücklich darüber bestimmt wurde.

Sind die Kinder noch minderjährig, so kann ein Vormund für sie bestellt, oder die Verwaltung dieses Vermögens dem Vater übertragen werden, der aber dann zur Cautionsleistung und Rechnungsstellung wie ein Vormund verpflichtet ist.

3. peculium adventitium regulare begreift das übrige Vermögen der Kinder, an welchem dem Vater auf die Dauer seiner väterlichen Gewalt die als Regel schon angegebenen Rechte der Administration und der Nutznießung zustehen. Bezüglich der Verwaltung ist er weder zur Cautionsleistung noch zur Rechnungsstellung verpflichtet, kann aber rechtsgültig keine Veräußerung vornehmen, den Fall einer Nothwendigkeit ausgenommen.

Das römische peculium profectitium hat heut zu Tage keine praktische Bedeutung mehr. Was der Vater insbesondere selbst

seinen Kindern gibt, richtet sich nach seiner Absicht und nach den Grundsätzen über Adventitien.

Seuffert rc. §. 483 u. f. Arndts rc. §. 429 u. f.

Die Mutter hat die bezeichneten Rechte am Vermögen der Kinder nicht, und es gebührt ihr nach dem Tode des Vaters nur das Recht der Erziehung und der Einwilligung zu deren Verheirathung, welche Rechte sie jetzt auch zu Lebzeiten des Vaters mit diesem zu theilen pflegt.

Arndts rc. §. 428. 437. Seuffert rc. §. 449.

Eichhorns deutsches Privatrecht §. 315.

Außerdem besteht noch zwischen Aeltern und Kindern die gegenseitige Verbindlichkeit zur Gewährung des Unterhalts, die Bedürftigkeit auf der einen und die Mittel auf der andern Seite vorausgesetzt.

Arndts rc. §. 348 und 437.

§. 103.

Das bayr. Landrecht Theil I. Kap. 5. §. 4—6 schließt sich im Wesentlichen den Bestimmungen des gemeinen Rechts über die Peculien an.

Das preuß. Landrecht Theil II. Tit. 2. §. 147 u. f. unterscheidet

1. das freie Vermögen der Kinder, und begreift darunter Alles, was sie außer dem Betriebe der väterlichen Geschäfte durch Fleiß und Geschicklichkeit, oder durch Civil- und Militärdienste oder bei Gelegenheit derselben zur Ausrüstung oder Beihilfe erwerben oder erhalten, oder was ihnen zur Belohnung ihres Fleißes und ihrer Geschicklichkeit, oder für geleistete Dienste vom Vater oder einem Dritten geschenkt oder vermacht wird; ferner was sie sich an dem ersparen, was ihnen zum Unterhalt außer dem väterlichen Hause ausgesetzt ist; endlich, was ihnen mit der Bestimmung zugewendet wird, daß es dem väterlichen Nießbrauch entzogen seyn solle;

2. das nicht freie Vermögen der Kinder, nämlich was sie ohne ihren Fleiß und ihre Geschicklichkeit durch bloße Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse, Glücksfälle erwerben.

In Ansehung des freien Vermögens stehen die Kinder, wenn sie anders majorenn geworden sind, ganz in demselben Verhältnisse, wie selbstständige Leute. Der Vater kann aber verlangen, daß dessen Nutzungen zum Unterhalte der Kinder beigezogen werden. So lange die Kinder minderjährig sind, führt der Vater die vormundschaftliche Verwaltung über das freie Vermögen der Kinder Bezüglich des nicht freien Vermögens der Kinder gebührt dem Vater auf die Dauer

seiner väterlichen Gewalt die Administration und der Nießbrauch. Zu allen Veränderungen in der Substanz, zur Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken hat er aber die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichts zu erholen.

Einen ähnlichen Unterschied macht auch der Code civil Art. 387, wonach der in der väterlichen Gewalt liegende Nießbrauch weder dasjenige Vermögen begreift, welches die Kinder allenfalls durch ihre Arbeit und ihren Fleiß besonders erwerben, noch auch dasjenige, welches unter der ausdrücklichen Bedingung, daß den Aeltern dessen Benutzung nicht zustehen solle, den Kindern geschenkt oder vermacht worden ist. Eigenthümlich ist aber die Bestimmung, daß nach Auflösung der Ehe auch die Mutter, bis sie etwa zur zweiten Ehe schreitet, vom Rechte der väterlichen Gewalt nicht ausgeschlossen ist. Art. 373. 384. 386. — Ferner dauert die väterliche Gewalt, wie die Vormundschaft nur bis zur erreichten Volljährigkeit (dem zurückgelegten 21. Lebensjahre), jedoch so, daß auch früher schon eine Emancipation stattfinden kann, welcher Ausdruck für die Entlassung sowohl aus der väterlichen Gewalt, als auch aus der Vormundschaft gebraucht wird. Art. 389. 476—478 und 488.

§. 104.

Wenn die Ehegatten in allgemeiner Gütergemeinschaft sich befinden und ein Ehegatte stirbt mit Hinterlassung von Kindern, so setzt der Ueberlebende in der Regel die Gütergemeinschaft mit den Kindern fort, bis er freiwillig oder aus gesetzlichen Gründen die Kinder mit ihrem Antheile absondert. Auch der Mutter steht dann die Verwaltung und das Depositionsrecht mit gewissen Beschränkungen zu.

Bei kinderloser Ehe hört die Gütergemeinschaft mit dem Tode eines Ehegatten auf und der Ueberlebende wird je nach den Particularrechten entweder Alleineigenthümer, oder er hat mit den Blutsverwandten des Verstorbenen zu theilen.

Eichhorn deutsch. Privatr. §. 309.

III. Von der Vormundschaft.

§. 105.

Der Staat nimmt sich derjenigen Personen an, die wegen ihrer Jugend, wegen Geisteskrankheit, oder aus einem sonstigen Grunde ihre Angelegenheiten zu besorgen nicht im Stande sind. Er sorgt

für eine Vormundschaft, und man hat nach dem Grunde derselben zu unterscheiden:

1. Die Altersvormundschaft über Minderjährige als Surrogat des Schutzes, den die väterliche Gewalt mit sich bringt, in Fällen, wo letztere fehlt, oder wo sie zwar besteht, wo es sich aber um Rechtsverhältnisse zwischen Vater und Kind handelt, oder um ein Vermögen, welches nach der Bestimmung des Gebers der väterlichen Einwirkung entzogen ist,

2. die Vormundschaft über großjährige Personen, denen es wegen Geistesstörung an der Willensfähigkeit mangelt,

3. die Vormundschaft über gerichtlich erklärte Verschwender,

4. eine Vormundschaft über Taubstumme, und mit anhaltender Schwäche oder Kränklichkeit behaftete Personen, welche mit deren Willen eintreten kann. Seuffert ꝛc. §. 492. Arndts ꝛc. §. 439. 440.

Ueber die Vermögensverwaltung aus öffentlichem Auftrag (cura bonorum) bei Abwesenheit, bei Erbschaften und im Concursverfahren s. unten §. 187.

Das bayer. Landr. Th. I. Kap. 7 hat außer der Altersvormundschaft auch die Vormundschaft über Wahnsinnige, Blödsinnige und gerichtlich erklärte Verschwender §§. 37 und 39; ferner eine Curatel für specielle Acte bei Rechtsgeschäften der Kinder mit dem Vater oder der Pflegbefohlenen mit dem Vormund §. 38. Unverpflichtete Beiständer sind bloße Rathgeber. §. 40.

Das preuß. Landr. Th. II. Tit. 18 §§. 3—5 u. f. unterscheidet:

a) Vormünder für alle Angelegenheiten der Pflegbefohlenen (Minderjähriger, Wahnsinniger, Blödsinniger, Verschwender, u. A. Taubstummer, Abwesender),

b) Curatoren für die bloß persönliche Aufsicht und Erziehung oder nur für gewisse Geschäfte und Angelegenheiten (der minderjährigen Kinder in väterlicher Gewalt mit dem Vater, der volljährigen Ehefrauen mit dem Ehemann, der Bevormundeten mit dem Vormund, ferner Curatoren für unbekannte oder verhinderte Interessenten.)

c) Beistände, die Jemand bei gewissen Geschäften zu Hilfe nimmt, welche er für sich allein vorzunehmen nach besonderen Gesetzen nicht fähig ist, oder sie solchergestalt vorzunehmen sich nicht getraut.

Hinsichtlich des franz. Rechts s. folg. §.

Die Bestellung des Vormundes mag auf testamentarischer Verfügung des Vaters, oder auf gesetzlichem Anrecht der nächsten Verwandten, oder auf richterlicher Wahl beruhen, immer ist eine obrigkeitliche Decretur erforderlich, wodurch die Vermögensverwaltung übertragen wird, auch hat der Vormund einen Eid zu leisten, Sicherheit zu bestellen und ein Inventar über das Vermögen des Pfleglings zu errichten. Seuffert ꝛc. §. 499. Arndts ꝛc. §. 448.

Bayer. Landr. Th. I. Cap. 7 §. 9 und 10. — Ob Caution zu verlangen sey, ist hier dem richterlichen Ermessen anheimgestellt. Preuß. Landrecht Theil II. Tit. 18 §. 220 u. f. 351 u. f. 376 u. f. 424. Dort ist u. a. bestimmt, das vormundschaftliche Gericht müsse das Vermögen des Mündels feststellen.

Außer der Sorge für die Erfüllung dieser Erfordernisse hat das obervormundschaftliche Gericht auch noch die Vormundschaftsführung überhaupt zu überwachen, Veräußerungen von Vermögenstheilen zu genehmigen, den Vormund zur jährlichen Rechenschaftsablage anzuhalten, nach Endigung der Vormundschaft die Schlußrechnung zu prüfen und den Vormund seiner Haftung zu entledigen.

Arndts ꝛc. §. 462.

Hat der Vater durch Testament keinen Vormund bestimmt, so steht nach gemeinem Rechte der leiblichen Mutter und Großmutter der nächste Anspruch auf die Vormundschaft über ihre Kinder oder Enkel zu, vor den Seitenverwandten. Sie müssen sich aber den allgemeinen Obliegenheiten der Vormünder unterziehen.

Seuffert ꝛc. §. 497. a. E. und bayer. Landr. l. c. §. 9.

Das bayer. Landr. l. c. §. 6 fordert noch zwei unverpflichtete Beiständer für die Mutter oder Großmutter, wenn sie in Folge väterlicher Disposition die Vormundschaft überkommen, und zwei ordentlich verpflichtete Mitvormünder, wenn sie auf sonstige Art die Vormundschaft erlangen.

Das französ. Civilrecht weicht vom deutschen erheblich ab. Es unterscheidet die Rechte der väterlichen Gewalt und der älterlichen Vormundschaft. Letztere gebührt nach des Vaters Tode der Mutter, doch kann ihr der Vater einen Rathgeber beiordnen, ohne dessen Gutachten sie keine vormundschaftliche Handlung vornehmen kann. Außerdem gibt es nach dem Code civil eine von den Aeltern übertragene Vormundschaft, eine Vormundschaft der Ascendenten, und eine durch den Familienrath übertragene Vormundschaft. Dieser Familienrath besteht aus dem Friedensrichter und 6 Verwandten

oder Verschwägerten der Pupillen und übt die Functionen der Obervormundschaft. Bei jeder Vormundschaft wird ein Gegenvormund aufgestellt, welcher für das Interesse des Minderjährigen sorgt, wenn dasselbe mit jenem des Vormundes collidirt. Der Vormund muß ein Inventar über das Vermögen des Minderjährigen aufnehmen und ist zur Rechenschaftsablage verpflichtet. Code civil Art. 388 u. f.

§. 106.

In Hinsicht auf Dispositionsfähigkeit ist zu unterscheiden:

1. Kinder und solche, die ihres Verstandes nicht mächtig sind, können ohne Vormund gar nicht rechtsgiltig handeln. Jedoch sind die Rasenden in lichten Zwischenräumen handlungsfähig.

Arndts ꝛc. §. 452. Seuffert ꝛc. §. 513.

2. Minderjährige, welche die Kindheit bereits überschritten haben, können ohne Einwilligung ihres Vormundes wohl acceptiren, was ihnen bloß Gewinn und Vortheil bringt, aber sich nicht rechtsgiltig verpflichten. Ebenso verhält es sich mit dem gerichtlich erklärten Verschwender. Seuffert ꝛc. §. 513. Arndts ꝛc. §. 452.

Das bayer. Landrecht l. c. §. 17 stimmt damit überein und sagt noch besonders, daß in Sachen, die zu des Mündels offenbaren Vortheil gereichen, der Consens des Vormundes nicht verweigert und allenfalls vom Gerichte ergänzt werden könne.

3. Bei den Stummen, Tauben, Gebrechlichen hat die Curatel nur den Charakter einer Beistandschaft, ohne Beschränkung der Selbstständigkeit des Pfleglings, der daher auch ohne Mitwirkung des Curators rechtsgiltig handeln kann.

Seuffert ꝛc. §. 513. Arndts ꝛc. §. 452.

Nach preuß. Rechte Theil II. Tit. 18 §. 15 und 16 wird für Taubstumme ein eigentlicher Vormund bestellt, außer wenn sie erst nach zurückgelegtem 14. Jahr in diesen Zustand geriethen, und wenn sie überdieß sich durch allgemein verständliche Zeichen ausdrücken können. Nicht bevormundete Taubstumme bedürfen nur zu gewissen Rechtsgeschäften eines Beistandes.

Nach Art. 48 des Notar.-G. für Bayern rechts vom Rhein soll im Geschäftslocale eines jeden Notars ein Verzeichniß derjenigen Personen mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort offen liegen, welche in dem Umkreise des Bezirksgerichts, in welchem der Notar sein Amt verrichten darf, wegen Verschwendung, Geistes- oder Körperschwäche von den Gerichten unter Curatel gestellt sind.

Das französ. Recht, Code civil Art. 489 u. f., bestimmt, daß dem Volljährigen, der sich fortwährend in einem Zustande von Blödsinn, Wahnsinn oder Raserei befindet, die eigene Verwaltung seines Vermögens entzogen werden soll, selbst wenn bei ihm zu Zeiten Zwischenräume des Vernunftgebrauchs eintreten. Diese sogenannte Interdiction, oder auch die bloße Bestellung eines Beistandes, ohne welchen die betr. Person wichtige Rechtsgeschäfte nicht vornehmen darf, erfolgt durch richterliches Erkenntniß auf Antrag der Angehörigen oder des Staatsprocurators. Den Verschwendern kann es untersagt werden, ohne Mitwirkung eines vom Gerichte bestellten Beistandes, vor Gericht aufzutreten, Vergleiche zu schließen, ein Anlehen aufzunehmen, ein kündbares Kapital einzuheben und darüber zu quittiren, zu veräußern, oder ihr Vermögen mit Hypotheken zu beschweren. Art. 513 u. f. Minderjährige und Interdicirte sind unfähig Contracte abzuschließen, es können aber die zur Uebernahme von Verbindlichkeiten fähigen Personen nicht auf diese Unfähigkeit sich berufen. Art. 1124 und 1125.

§. 107.

Eine Vermögensverwaltung kommt nach gemeinem Rechte nur den Vormündern über Minderjährige und Geisteskranke zu.

Seuffert ꝛc. §. 513.

Dieselben sind verpflichtet, die Angelegenheiten der Mündel mit gleicher Sorgfalt zu behandeln, wie ihre eigenen. Seuffert ꝛc. §. 501. Arndts ꝛc. §. 453, — und sie sollen auf Erhaltung und thunlichste Vermehrung des Vermögens der Pflegbefohlenen bedacht seyn. Arndts §. 454 und 455.

In Bezug auf Veräußerungen ist der Vormund sehr beschränkt. Er kann für sich allein nur unbedeutende, nicht wohl aufzubewahrende Gegenstände veräußern, insbesondere die Naturalfrüchte des Mündelgutes, auch kann er nur solche Zahlungen machen, welche zur Befriedigung der laufenden Ausgaben des Mündels nöthig sind. Handelt es sich um Veräußerung, Verpfändung, Belastung von Liegenschaften oder Gerechtigkeiten, um Aufgebung dinglicher Rechte, um Abtretung von Forderungen, Anlegung von Kapitalien, außergewöhnliche Geldausgaben, so ist eine obrigkeitliche Decretur erforderlich, und es soll diese Ermächtigung nur ertheilt werden nach vorgängiger Prüfung der Sache, wenn eine dringende Nothwendigkeit oder ein offenbarer Nutzen vorliegt.

Seuffert ꝛc. §. 505. Arndts §. 457.

Gleiches verordnet das bayer. Landrecht l. c. §. 13 mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der restitutio in integrum bei einer zwar giltigen, aber dem Pupillen nachtheiligen Veräußerung.

Das preuß. Landr. bestimmt u. a.: wenn in Waldungen des Mündels ein außerordentlicher Holzhieb stattfinden soll, so muß der Vormund zuvörderst bei der Obrigkeit anfragen, l. c. §. 534. Unbewegliche Güter des Pflegbefohlenen und was ihnen im Rechte gleichsteht, dürfen ohne wichtige Ursache, ohne Untersuchung und Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts nicht veräußert werden. Insbesondere soll auch ein Verkauf nur mittelst öffentlicher Versteigerung stattfinden, und wenn der Mündel schon das 18. Jahr zurückgelegt hat, wird zu solchen Veräußerungen, soferne sie bloß des Nutzens wegen geschehen, seine Zustimmung gefordert. l. c. §. 550 und 560.

Daß bereits erwachsene, an Verstandesbildung reifere Pfleglinge bei ihren wichtigeren Angelegenheiten wenigstens um ihre Meinung gefragt werden, wenn diese auch nicht entscheidet, ist ein allgemeiner Gebrauch. Seuffert &c. §. 502.

Nach dem Code civil Art. 457 kann der Vormund, auch wenn es der Vater oder die Mutter wäre, ohne Genehmigung des Familienrathes für den Minderjährigen weder ein Anlehen aufnehmen, noch dessen unbewegliches Vermögen veräußern oder mit Hypotheken beschweren. Ferner ist zu den Beschlüssen des Familienraths hierüber die Bestätigung des Gerichts I. Instanz zu erholen. Art. 458. Endlich muß der Verkauf im Beisein des Gegenvormundes durch öffentliche Versteigerung geschehen. Art. 459. Auch kann der Vormund im Namen des Minderjährigen nicht anders einen Vergleich abschließen, als nach vorheriger Genehmigung des Familienraths und auf ein Gutachten dreier vom Staatsprocurator bei dem Gerichte I. Instanz ernannten Rechtsgelehrten. Ferner wird zur Gültigkeit des Vergleichs die Bestätigung von Seite dieses Gerichts nach vorgängiger Vernehmung des Staatsprocurators erfordert. Art. 467.

§. 108.

Außer dem Tode des Mündels und dessen Annahme an Kindesstatt hört die Vormundschaft über Minderjährige auch auf mit eingetretener Volljährigkeit oder mit der Großjährigkeitserklärung, aber nicht durch die Verheirathung. Eichhorns deutsch. Privatrecht §. 323.

Gleichlautend damit ist das preuß. Landr. l. c. §. 736—744. Nur die Rechte, welche der Ehemann an dem Vermögen der minder-

jährigen Frau erlangt, modificiren den Fortbestand der Vormundschaft. Nach preuß. Recht insbesondere erlangt zwar der Ehemann die Verwaltung des nicht vorbehaltenen Vermögens seiner Frau von Rechts wegen, jedoch nur unter Respizienz des vormundschaftlichen Gerichts, so lange sie minderjährig ist.

Eine entgegengesetzte Verordnung hat das bayer. Landrecht l. c. §. 36, wonach durch die Verehelichung sowohl auf Seite des Mannes als auch der Frau die Vormundschaft aufgehoben wird, vorbehaltlich des Rechts auf restitutio in integrum bei vorkommenden Uebervortheilungen.

Auch der Code Napoleon Art. 476 bestimmt, daß der Minderjährige durch die Heirath kraft des Gesetzes emancipirt werde (von der väterlichen Gewalt und von der Vormundschaft). Ferner kann nach Art. 477 und 478 der nicht verheirathete Minderjährige durch Erklärung des Vaters, oder in dessen Ermangelung der Mutter vom zurückgelegten 15. Jahre an emancipirt werden, der vater- und mutterlose Minderjährige vom zurückgelegten 18. Jahre an auch durch einen Beschluß des Familienraths.

Wenn minderjährige Töchter bei Lebzeiten des Vaters heirathen, hört zwar die väterliche Gewalt auf, der Vater behält aber unbeschadet der Rechte, welche der Ehemann erlangt, die vormundschaftliche Verwaltung des Vermögens bis zur Großjährigkeit.

Eichhorn deutsch. Privatrecht §. 316. Preuß. Landr. Th. II. Tit. 1. §. 229.

§. 109.

Eine allgemeine Bevormundung der Frauenspersonen besteht jetzt gemeinrechtlich nicht mehr.

Nach dem alten deutschen Rechte konnten Weiber keine gerichtliche Handlung vornehmen ohne Mitwirkung eines Vormundes. In manchen Partikulargesetzen hat sich diese Art von Bevormundung noch im Institute der Beistände erhalten, mit welchen sich selbstständige Frauen bei allen gerichtlichen und wichtigen außergerichtlichen Geschäften, namentlich über Immobilien versehen müssen und die ihnen entweder vom ordentlichen Richter für alle ihre Angelegenheiten bestätigt, oder von demjenigen Richter, vor welchem eine gewisse Handlung zu geschehen hat, für diese Handlung speziell beigegeben werden.

Solche Beistände sind keine Vormünder, indem sie nicht selbstständig für die Frauensperson handeln können und keine Verwaltung

zu führen haben. Allein Geschäfte der betr. Art, denen der Beistand nicht zugestimmt hat, sind zum Vortheil der Curandin nichtig, obschon sie wegen einer Verwendung in ihren Nutzen haftbar wird. Eichhorn rc. §. 326.

Für Bayern diesseits des Rheins ist durch den Landtagsabschied vom 10. Novbr. 1861 mit Gesetzeskraft ausgesprochen worden, daß die auf Gesetz oder Herkommen beruhenden Bestimmungen, wodurch Frauenspersonen lediglich ihres Geschlechts wegen bei Vornahme von Rechtsgeschäften oder Führung von Prozessen an die Mitwirkung von Pflegern oder Beiständen gebunden werden, aufgehoben seyen. Gesetzesblatt 1861 Nr. 10.

Dem französischen Rechte ist die Geschlechtsvormundschaft fremd.

Zweites Kapitel.

Vom Obligationenrechte.

A. Von Entstehung der Forderungen.

§. 110.

Obligatio bezeichnet im engern Sinne die Verbindlichkeit, die bei einem persönlichen Rechtsverhältnisse auf der einen Seite vorkommt; in einem weiteren Sinne aber das ganze beiderseitige Rechtsverhältniß. Arndts rc. §. 201. Puchta rc. §. 219.

Obligationen entstehen:

1. Durch Vertrag und aus gewissen Verhältnissen, die in ihren Folgen einem Vertrage ähnlich sind (obligationes ex contractu und quasi ex contractu),

2. aus Vergehen und gewissen Verhältnissen, die ähnliche privatrechtliche Folgen haben, wie Vergehen (obligationes ex delicto und quasi ex delicto),

3. sonst noch aus einigen verschiedenen Gründen (ex variis causarum figuris).

I. Ueber die Verträge und ihnen verwandte Rechtsverhältnisse.

1. Im Allgemeinen.

§. 111.

Man versteht unter einem Vertrage die von mehreren Personen wechselsweise gegebene Einstimmung über Begründung oder Ab-

änderung rechtlicher Verhältnisse. Es gehört dazu Versprechen auf der einen, und Annahme auf der andern Seite. Häufig ist das Versprechen und die Annahme ein gegenseitiges und der Vertrag alsdann ein zweiseitiger.

Im Allgemeinen ist über Verträge Folgendes zu betrachten:

I. Wer kann Verträge schließen und über welche Sachen oder Handlungen,

II. was wird zum rechtsgiltigen Abschlusse erfordert, und

III. welches sind die Wirkungen davon?

§. 112.

I. Verträge können alle Personen schließen, welche einer Einwilligung überhaupt fähig, und einer Beschränkung im Rechtsverkehre nicht unterworfen sind.

1. Wegen Mangel des ersten Erfordernisses können nicht Verträge eingehen: Kinder und alle, welche ihres Verstandes beraubt, oder temporär nicht mächtig sind. Puchta 2c. 2c. §. 50.

Das bayer. Landrecht Theil IV. Cap. I. §. 12 schließt aus: Kinder, Unsinnige, stark Betrunkene.

Auch das preuß. Landrecht Th. I. Tit. 4 erklärt die Willensäußerungen der Kinder, welche das 7. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, für nichtig (§. 20). Rasende und Wahnsinnige sind Kindern gleich geachtet (§. 23). Personen, welche durch den Trunk des Gebrauchs ihrer Vernunft beraubt worden sind, werden in so lange den Wahnsinnigen gleichgestellt (§. 28), ebenso diejenigen, welche durch Schrecken, Furcht, Zorn und andere heftige Leidenschaft in einen Zustand versetzt wurden, wobei sie ihres Verstandes nicht mächtig sind (§. 29). —

2. Personen, welche minderjährig, oder sonst bevormundet sind, werden, wenn sie für sich allein handeln, wenigstens nicht verpflichtet, obschon sie befugt sind, wenn es in ihrem Interesse liegt, auf beiderseitige Erfüllung zu dringen. Seuffert 2c. 2c. §. 257.

Das bayer. Landrecht Th. I. Cap. 7 §. 17 bestimmt:

Was der Pupill (Unmündige, — und diesen stehen andere Minderjährige und die Verschwender gleich) in seinen Sachen ohne Bewilligung und Auctorität des Vormundes thut oder handelt, hat wenigstens auf seiner Seite keine Kraft und Verbindlichkeit, wohl aber bleibt der Andere, welcher sich mit ihm einläßt, verbunden, wenn der Pupill Vortheil davon hat, und seinerseits praestanda prästiren will.

Das preuß. Landrecht Th. I. Tit. IV. §. 21 und 22 Tit. V. §. 11—14 unterscheidet Verträge, durch welche ein Unmündiger, Blödsinniger, Minderjähriger oder Verschwender bloß Vortheile erwirbt, ohne zugleich Lasten und Verbindlichkeiten zu übernehmen von lästigen Verträgen, wobei letzteres der Fall ist. Erstere können diese Personen rechtsgiltig eingehen, letztere nur mit vormundschaftlicher Nachgenehmigung. So lange der Vormund sich noch nicht erklärt hat, kann der andere Theil vom Vertrage nicht zurücktreten, ist jedoch zu jeder Zeit befugt, eine Frist zu bestimmen, binnen welcher der Vormund sich zu erklären hat.

§. 113.

Gegenstand von Verträgen können sein: Sachen (und Rechte) oder Handlungen. Immer muß der Gegenstand ein hinreichend bestimmter seyn. Indessen kann die genauere Bestimmung auch dem billigen Ermessen oder einer Auswahl des Mitcontrahenten oder eines Dritten überlassen werden. Seuffert ꝛc. §. 258 und 259. — Puchta ꝛc. §. 220 und 221.

Ueber alle körperlichen und unkörperlichen, gegenwärtigen oder zukünftigen Sachen kann paktirt werden, soferne darüber verfügt werden kann, und Rechte daran erworben werden können.

Cod. max. bav. civ. Thl. IV. Cap. I. §. 15. Preuß. Landrecht Thl. I. Tit. 4. §. 5. — Tit. 5. §. 39.

Ein Vertrag, wodurch einer Person eine Sache versprochen wird, die ihr schon gehört, ist nichtig. Seuffert ꝛc. ꝛc. §. 259.

Verträge über fremde Sachen für den Fall des Erwerbs durch den Promittenten, sind bedingt giltig; unbedingt sind Verträge über fremde Sachen giltig, wenn der Eigenthümer zustimmt. Seuffert a. a. O.

Im übrigen ist bei Verträgen über fremde und über dem Verkehr entzogene Sachen nach gemeinem Rechte, und auch nach bayer. Landrecht (Thl. IV. Cap. I. §. 16) zu unterscheiden, ob derjenige, dem die Sache versprochen wurde, um deren deßfallsige Eigenschaft wußte oder nicht. Im ersteren Falle kann er vom Versprechenden Nichts verlangen, im letzteren zwar nicht die Sache selbst, aber das Interesse, welches er daran hat, die Sache zu bekommen.

War beiden Contrahenten das fremde Eigenthum unbekannt, so ist der Vertrag unbeschadet der Rechte des Eigenthümers vollgiltig. War bloß der Promittent im Irrthum, so kann nur er auf

Erfüllung klagen, und nur dann, wenn er die Sache selbst zu leisten vermag. Seuffert ꝛc. a. a. O.

Der Code civil Nap. sagt Art. 1599 nur, der Verkauf einer fremden Sache sey nichtig, doch könne dadurch ein Anspruch auf vollständige Schadloshaltung begründet werden, wenn der Käufer nicht wußte, daß die Sache einem Andern gehöre. Ausgedehnt auf den Tausch durch Art. 1707.

Das preuß. Landrecht nimmt an, daß wenn beide Theile ausdrücklich über eine fremde Sache einen Vertrag eingingen, anzunehmen sey, der eine habe sich bloß verpflichten wollen, den Dritten zum Besten des Andern zu einer dem Vertrage gemäßen Handlung zu vermögen. Kann diese Absicht nicht angenommen werden, so ist der Vertrag nichtig; doch muß Jeder dem Andern dasjenige vergüten, was in Rücksicht auf solchen Vertrag wirklich gegeben oder geleistet worden. §. 46 — 48. Im übrigen finden die gesetzlichen Bestimmungen über Betrug und Irrthum Anwendung.

§. 114.

Verträge über unmögliche oder unerlaubte Handlungen sind nichtig. Arndts ꝛc. §. 202. Puchta §. 220. Bayer. Landrecht Th. IV. Cap. I. §. 17 Nr. 2. Preuß. Landrecht a. a. O. §. 51 und 68.

Was die Verträge über fremde Handlungen betrifft, so verpflichtet nach gemeinem Recht das Versprechen, daß ein Dritter dem Promissar etwas thun werde, den Promittenten nur in so fern, als die Meinung war, er solle seinerseits nach Kräften thätig seyn, um den Dritten zur versprochenen Handlung zu vermögen, oder in so ferne, als er die Erfüllung garantirte. Im letzteren Falle haftet der Promittent unbedingt für das Interesse, wenn er die Handlung nicht zu Wege brachte; im ersteren haftet er nur dann dafür, wenn er die versprochene Bemühung unterließ.

Seuffert ꝛc. §. 259. Thibaut ꝛc. §. 158.

Das bayer. Landrecht a. a. O. §. 17 verpflichtet Denjenigen, welcher eine fremde Handlung verspricht, das Factum zu verschaffen, oder das Interesse zu prästiren, soferne er sich nicht zur bloßen Bemühung oder Vermittlung anheischig machte, welchen Falls dem Versprechen Genüge geschehen ist, wenn nur gebührender Fleiß angewendet ward. —

Das preuß. Landrecht a. a. O. §. 40 sagt: Verträge, durch welche Jemand die Handlung eines Dritten verspricht, verpflichten

denselben in der Regel nur, seine Bemühungen zur Bewirkung der versprochenen Handlung anzuwenden. Kann er sie nicht zu Wege bringen, so hat auch der andere Theil keine Verbindlichkeit den Vertrag zu erfüllen, und kann zurückfordern, was er gegeben hat. — Zur Entschädigung wird aber der Versprecher verpflichtet, wenn er sich keine Mühe gab, die fremde Handlung zu Weg zu bringen, dieselbe durch eigene Schuld vereitelte, oder ausdrücklich den Eintritt der fremden Handlung garantirte.

§. 115.

II. Zum rechtsgiltigen Abschlusse eines Vertrags gehört:

1. vollendete gegenseitige Erklärung der Parteien über die Begründung des Rechtsverhältnisses. Bloße Tractaten, d. h. Besprechungen, Unterhandlungen über die Vertragsbedingungen, selbst wenn die beiderseitigen vorläufigen Aeußerungen zusammenstimmen, sind noch kein Vertrag. Erst die kundgegebene Absicht, sich verbindlich zu machen und das Offert anzunehmen, begründet denselben. Seuffert ꝛc. ꝛc. §. 256. Bayer. Landr. Th. IV. Cap. I. §. 5.

Auch ist ein Versprechen, so lange die Annahme nicht erfolgte, unverbindlich und kann zurückgezogen werden. Ausnahmsweise ist eine sogenannte Pollizitation, d. i. ein Versprechen ohne Annahme, giltig, wenn es dem Staate, der Kirche oder einer Gemeinde geleistet wurde, und ein bestimmtes Motiv beigefügt ward, oder mit der Erfüllung bereits begonnen worden ist. Seuffert l. c. Arndts §. 241. Puchta §. 259. Bayer. Landrecht a. a. O. §. 2; woselbst noch beigefügt ist, daß die verbindliche Kraft eines geistlichen Gelübdes (votum) nach dem geistlichen Rechte zu beurtheilen sey. — Das preußische Landrecht Thl. I. Tit. 5 §. 5 sagt: Gelübde, als einseitige Versprechen sind nach bürgerlichen Gesetzen nicht rechtsverbindlich. — (Unter Gelübde ist sowohl das Schenkungsversprechen an eine Stadtgemeinde (pollicitatio) als zum Gottesdienst (votum) verstanden. Kochs Commentar, Note 6 zu Th. I. Tit. 5.

Als Zeichen der völligen Vereinbarung pflegt bei manchen Verträgen ein Draufgeld (Handgeld, arrha) gegeben zu werden. Dasselbe ist in der Regel ein bloßes Bestärkungsmittel der Willenserklärung (arrha confirmatoria) und kein Reugeld, keine Wandelpön, gegen deren Zurücklassung oder (doppelte) Zurückgabe vom Vertrage wieder abgestanden werden könnte. — Sollte die Arrha die Wirkung eines Reugeldes haben (sollte sie eine arrha poenitentialis seyn),

so müßte dieß bedungen werden, oder ein spezielles Provinzialgesetz oder Gewohnheitsrecht dafür sprechen. — Arndts ꝛc. §. 240. Thibaut ꝛc. §. 144.

Bayer. Landrecht a. a. O. §. 11. Preuß. Landr. a. a. O. §. 205. 206. 207. 210. 211. 213. 214. Deutsch. Handelsgesetz Art. 285.

Eben weil die arrha ein bloßes Zeichen des Abschlusses ist, wird sie auch als Angeld betrachtet, d. h. sie wird, wenn das Geschäft zum Vollzuge kommt, zurückgegeben, oder am Kaufpreise oder Miethzinse abgerechnet (s. vor. Citate), es müßte denn nach Gesetz, Gewohnheit oder Vertrag etwas Anderes bestimmt seyn.

Anders verhält es sich, wenn eine arrha vor Perfection des Vertrags gegeben ward (arrha pacto imperfecto dato) und der eine Contrahent die Perfection weigert oder hintertreibt. Dann verliert er die arrha, wenn er sie gegeben hat, und muß sie im doppelten Betrage erstatten, wenn er sie empfing. — Arndts ꝛc. §. 240. Seuffert ꝛc. §. 280. Puchta ꝛc. §. 254.

Das französ. Recht betrachtet gegentheilig die arrha als ein Reugeld, indem durch Art. 1590 und 1707 wenigstens für den Kauf und Tausch bestimmt ist, daß, wenn ein Handgeld zum Versprechen hinzukam, jeder Contrahent berechtiget sey, vom Vertrage abzugehen, der etwas gab, indem er es verliert, der etwas empfing, indem er letzteres doppelt erstattet.

Wenn zur Giltigkeit gewisser Verträge eine schriftliche Abfassung oder gerichtliche Protokollirung nöthig ist, so kann dieses Erforderniß durch ein Handgeld nicht ersetzt werden. Dasselbe ist dann eine arrha pacto imperfecto dato. —

§. 116.

2. Wird zum rechtsgiltigen Abschlusse eines Vertrages erfordert, daß die Einwilligung ernstlich gemeint sey, und frei von Zwang, Betrug und Irrthum.

a) Haben die Contrahenten bei Eingehung eines Vertrags nicht im Ernste, sondern nur zum Scheine gehandelt, so existirt kein Vertrag; wurde aber ein beabsichtigtes Geschäft unter dem Scheine eines anderen eingegangen, so sind Giltigkeit und Wirkungen nach dem beabsichtigten zu beurtheilen; geschah aber die Simulation, um ein unerlaubtes Geschäft zu verstecken, so ist die Handlung ganz wirkungslos.

Seuffert ꝛc. §. 273.

Einseitiges Vorgeben einer nicht erkennbar gemachten Simulation kann die Wirkungen einer ernstlich erscheinenden Willenserklärung nicht schmälern. Arndts ꝛc. ꝛc. §. 237.

Das preuß. Landr. Thl. I. Tit. 4 § 52 sagt hierüber weiter: Die Richtigkeit des Vorgebens, daß eine Erklärung nur zum Schein oder nur scherzweise gemacht worden sey, müsse aus den Umständen klar erhellen, und es hafte derjenige für Schadensersatz, welcher durch ungebührlichen Scherz einen Andern zu Vornehmungen verleitete, die ihm Nachtheile brachten.

b) Wenn Jemand durch Zwang, mit physischer directer oder indirecter Gewalt, gefährlichen Drohungen zu einem Vertrage genöthigt worden ist, so kann der Vertrag angefochten, und das Gegebene zurückverlangt werden, der Zwang mag von andern Contrahenten selbst, oder von einem Dritten herrühren.

Seuffert ꝛc. ꝛc. §. 260. Arndts ꝛc. ꝛc. §. 237.

Bayer. Landrecht Thl. IV. Cap. I. §. 5 und 25. Preuß. Landrecht I. Theil 4. Tit. §. 31 und folg. Code civil Art. 1111 bis 1115.

c) Beim Betruge macht das gemeine Recht, (Seuffert ꝛc. §. 461) und auch das bayer. Landrecht (Thl. IV. Cap. I §. 25) einen Unterschied, ob der Betrug von einem Dritten, oder von einem der Contrahenten verübt wurde. Im ersteren Falle bleibt der Vertrag fest, der Verletzte kann aber von dem Dritten Schadloshaltung fordern; nur wenn er diese nicht mehr erlangen kann, wird ihm die restitutio in integrum gewährt. Ist dagegen der andere Contrahent am Betruge Schuld, so hat der Betrogene die Wahl, den Vertrag umzustoßen, oder praestatio doli, d. h Schadloshaltung zu verlangen. Wenn jedoch der Betrug Nebenumstände betrifft, und der Contract im Hauptwerke selbst nichts destoweniger seinen Fortgang genommen hätte, kann bloß Schadloshaltung gefordert, nicht aber der Vertrag umgestoßen werden.

Auch nach dem preuß. Landrecht a. a. O. §. 84 u. f. ist jede durch Betrug veranlaßte Willenserklärung für den Betrogenen unverbindlich, und der Betrüger muß nicht nur den Betrogenen, sondern auch Andere, die bei solchem Irrthum Schaden leiden, entschädigen. — Ist die Willenserklärung zwar nicht durch Betrug veranlaßt, aber doch der Erklärende zu einem Irrthum bei derselben vorsätzlich verleitet worden, so hängt es von der Beschaffenheit dieses Irrthums an und für sich betrachtet ab, ob und in wie weit die

Erklärung bestehen könne oder nicht. Jedenfalls muß der Betrüger den Erklärenden, oder wenn der Irrthum von einem Dritten veranlaßt wurde, dieser die beiden Theile entschädigen.

Der Code civil Nap. sagt im Art. 1116. Ein Betrug begründet die Nichtigkeit des Vertrags, wenn die von einem der Contrahenten gebrauchten Kunstgriffe von der Art sind, daß der andere Theil ohne dieselben zuverläßig nicht würde contrahirt haben.

d) Hinsichtlich der Folgen des Irrthums und Mißverständnisses hat man nach gemeinem Recht zu unterscheiden:

α) Irrthum in den Beweggründen hat abgesehen von einem Betruge keinen Einfluß auf die Giltigkeit des Vertrags; nur wenn Jemand in der irrigen Meinung, dazu verpflichtet zu seyn, etwas versprochen oder gegeben hat, steht ihm eine Einrede oder Zurückforderungsklage wegen Nichtschuldigkeit zu.

β) Irrthum in der Person des Mitcontrahenten hindert die Wirksamkeit des Vertrags, vorausgesetzt, daß man nur mit derjenigen Person contrahiren wollte, für welche man den andern hielt.

γ) Nichtig ist der Vertrag, wenn der Eine ein anderes Rechtsgeschäft im Sinne hat, als der Andere;

δ) desgleichen wenn der Wille beider Theile nicht auf denselben Gegenstand gerichtet ist. Bei einem Mißverständnisse über Summe oder Quantität ist mit Beschränkung auf den geringeren Betrag das einseitige Versprechen immer giltig, der gegenseitige Vertrag nur dann, wenn derjenige, welcher die Gegenleistung verspricht, den geringeren Betrag will; —

ε) ebenso wenn der Irrthum über Eigenschaften des Vertragsobjects obwaltet, vermöge deren dasselbe nach der herrschenden Ansicht des Verkehrs zu einer anderen Art von Sachen zu rechnen wäre, als wozu es wirklich gehört;

ζ) ebenso wenn beiden Theilen unbekannt war, daß die Sache schon über die Hälfte oder ganz vernichtet ist; eine bloße Minderung der Gegenleistung findet statt, wenn die Vernichtung nur bis zur Hälfte sich erstreckte. Wenn dagegen nur auf einer Seite ein Irrthum über die unversehrte Existenz der Sache obwaltet, und der Promittent wußte vom theilweisen oder gänzlichen Untergang, so ist dieser zur Erfüllung und Leistung des Interesse verbunden; wußte nur der Acceptant, so ist dieser zur vertragsmäßigen Gegenleistung ohne Abminderung verpflichtet.

η) Betrifft der einseitige oder zweiseitige Irrthum nur un-

wesentliche Eigenschaften (im Sinne von ε) oder nur Zahl und Maß von Sachen, die in Bausch und Bogen versprochen wurden, oder Bestandtheile einer universitas rerum, so kann der Irrende nur in so weit Entschädigung verlangen, als der Andere den Irrthum veranlaßt hat.

Seuffert rc §. 262. 264. Arndts rc. §. 237—239. Puchta §. 65.

Nach dem bayer. Landrechte a. a. O. §. 25 gibt der Irrthum keinen hinlänglichen Fug zur Annullirung einer Convention, ausgenommen, wenn folgende zwei Requisite vorhanden sind, wenn er sich in einem Hauptumstande ereignet, und nicht von einem Dritten, sondern von dolus oder culpa des Mitcontrahenten herrührt; außerdem fällt der Irrthum mehr dem Irrenden, als einem Andern zur Last.

Nach dem preuß. Landrecht Thl. I. Tit. 4 §. 75 u. f. macht der Irrthum, auch wenn er hätte vermieden werden können, eine Willenserklärung nichtig, wenn er das Wesentliche des Geschäfts, den Hauptgegenstand der Willenserklärung betrifft, oder die Person dessen, der Rechte erwerben soll, soferne ohne diesen Irrthum die Einwilligung nicht erfolgt wäre; ferner vereitelt der Irrthum in ausdrücklich vorausgesetzten Eigenschaften der Person oder Sache die Willenserklärung. Jedoch folgen aus dem Irrthum Verbindlichkeiten zum Schadensersatze, wenn dem Irrenden bezüglich des Irrthums ein grobes oder mäßiges Versehen zur Last liegt, und dem andern Theil dieser Irrthum unbekannt war. — Ist von beiden Seiten ein vermeidlicher Irrthum vorgefallen, so findet keine Entschädigung statt.

Irrthum in solchen Eigenschaften der Person oder der Sache, welche gewöhnlich vorausgesetzt werden, entkräftet die Willenserklärung nur dann, wenn dem Irrenden kein grobes oder auch nur mäßiges Verschulden des Irrthums zur Last liegt. — Durch Irrthum in anderen Eigenschaften und Umständen wird die Willenserklärung niemals vereitelt.

Der Code civil sagt Art. 1109 und 1110: ist die Einwilligung nur aus Irrthum gegeben, so hat sie keine Giltigkeit. Der Irrthum verursacht aber nur alsdann Nichtigkeit, wenn er das Wesen der den Gegenstand des Vertrags ausmachenden Sache betrifft, nicht aber, wenn er sich nur auf die Person, mit der man zu contrahiren die Absicht hat, bezieht, es sey denn, daß die Rücksicht auf diese Person den Hauptgrund des Vertrags ausmachte.

Die Rechtsmittel, welche bei Mängeln in der Willensbestimmung zustehen, sind je nach Umständen Klagen oder Einreden.

Im Art. 1117 des Code civil ist ausgesprochen, daß ein Vertrag, der durch Zwang, Irrthum oder Betrug zu Stande kam, nicht ohne kraft des Gesetzes nichtig sey, sondern nur eine Nichtigkeitsklage begründe, welche nach Art. 1304 in der Regel 10 Jahre dauert, — bei Zwang vom Tage des Aufhörens desselben, beim Betrug und Irrthum vom Tage an gerechnet, wo derselbe entdeckt wurde.

§. 117.

3. Zur Giltigkeit mancher Verträge ist eine gewisse Form erforderlich, welche die speziellen Gesetze vorschreiben, insbesondere ist öfters eine schriftliche Aufzeichnung nöthig.

a) Manche Verträge, wie die Wechselverträge setzen ihrer Natur nach eine Schrift in gewisser Form voraus;

b) andere sind nach Partikularrechten nichtig, wenn sie nicht schriftlich abgefaßt wurden, z. B. früherhin die Ehe- und Erbverträge Siegelmäßiger nach dem bayer. Landrecht (Thl. I. Cap. 6 §. 29 Nr. 3). Thl. III. Cap. 11 §. 1 Nr. 10; ferner Vergleiche nach Cod. civ. Artikel 2044, oder

c) werden nur dann klagbar, wenn eine Schrift errichtet wurde, z. B. nach preußischem Landrecht (Thl. I. Tit. 5 §. 131. 135. 155. 156.) Verträge über Grundgerechtigkeiten und ständige persönliche Lasten, sowie alle Verträge, die sich über 50 Thaler Silbercourant im Werthe belaufen; und nach dem Cod. Napol. Art. 1341 bei Gegenständen, deren Summe oder Werthsbetrag 150 Frcs. übersteigt; — in so ferne hier der Zeugenbeweis ausgeschlossen ist.

Eine gewisse Form der Schrift wird bei den sub b und c bezeichneten Verträgen nicht verlangt. Die Unterschrift der Parteien ist aber absolut erforderlich, weil sonst dafür gehalten wird, daß der Handel noch nicht vollständig abgeschlossen, sondern nur im Werk und Vorhaben begriffen gewesen sey. Bayer. Landr. Thl. IV. Cap. 1 §. 6 Nr. 5; Preuß. Landr. Thl. I. Tit. 5 §. 116.

Der Unterschrift von beiden Theilen ist es gleichzuachten, wenn zwei Exemplare der Schrift hergestellt werden, und jedes nur von der Gegenpartei dessen unterzeichnet ist, der das Exemplar erhält.

Wenn die Parteien freiwillig verabreden, daß der Vertrag in eine Urkunde gebracht werden soll, so wird derselbe erst durch

Unterzeichnung derselben perfekt, es müßte denn ausgemacht worden seyn, oder diese Absicht aus den Umständen hervorgehen, daß der Vertrag sofort bindend seyn und nur des Beweises wegen eine Urkunde gefertigt werden solle. Seuffert ꝛc. §. 27.

Der Code civil. Art. 1325 setzt fest, daß Privaturkunden, welche gegenseitige Verabredungen enthalten, nur dann giltig sind, wenn so viele Originale ausgefertigt wurden, als Parteien vorhanden sind, die ein verschiedenes Interesse haben.

§. 118.

4. Zu manchen Verträgen wird nach verschiedenen deutschen Gesetzen eine öffentliche Beurkundung derselben erfordert,

a) theils damit der Richter Gelegenheit erhalte, das Geschäft zu prüfen, ob es nicht gegen Gesetz, Ordnung und Billigkeit verstoße, z. B. nach bayer. Landrecht bei Ehe- und Erbverträgen (Thl. I. Cap. 6 §. 29; Thl. III. Cap. 11 §. 1 Nr. 10) und nach preuß. Landr. bei Geschäften, welche eine richterliche Untersuchung bedingen, über Bevormundungen, Erbabsonderungen, Gütergemeinschaft (Thl. II. Tit. 17 §. 55. 56. 57);

b) theils zum Zwecke, damit die Vertragsverhandlung durch das gerichtliche Protokoll oder durch die Aufnahme des Notars öffentlichen Glauben erhalte (und die Betheiligten eine öffentliche Urkunde erlangen), wie z. B. bei den Verträgen über Immobilien*) und nach dem Cod. civ. Art. 1394 bei Eheverträgen.

---

*) Ueber die rechtliche Wirkung von Verträgen über Immobilien, wenn sie bloß außergerichtlich abgeschlossen wurden, sey es mündlich oder schriftlich, wichen bisher die Landesgesetze sehr von einander ab.

Nach den einen hatte der außergerichtliche Abschluß die Wirkung, daß eine Klage auf gerichtliche Verbriefung daraus entstund, welch' letztere die Bedingung für den Eintrag des neuen Besitzers in die öffentlichen Bücher über Immobilien war. So z. B. bestimmt das preuß. Landrecht, daß Handlungen, welche die Veräußerung oder Verpfändung eines Grundstückes oder die Belegung desselben mit einer bleibenden Reallast betreffen, vor dem Gerichte, in dessen Bezirk das Object gelegen ist (forum rei sitae), verlautbart werden müssen, ferner daß schriftliche außergerichtliche derartige Verträge die Wirkung einer Punktation besitzen und daraus auf die Errichtung eines förmlichen gerichtlichen Instruments geklagt werden kann. Preuß. Landr. Thl. II. Tit. 17 §. 53 u. Tit. 10 §. 16. u. 17.

Nach anderen Gesetzen war ein außergerichtlicher Vertrag über Immobilien ganz wirkungslos, und es konnte jeder der Betheiligten vom Geschäfte wieder zurücktreten, so lange darüber vor Gericht eine Protokollirung oder Insinuation noch nicht stattgefunden hatte z. B. nach oberpfälzischem Rechte, dessen Bestimmung das bayer. Landrecht Theil IV. Cap. 3 §. 26 aufrecht erhielt, obschon

c) Nach manchen Gesetzen müssen manche Personen in Fällen, wo eine schriftliche Abfassung von Verträgen nöthig ist, diese Schrift bei Gericht aufnehmen lassen, z. B. nach preuß. Landrecht, Thl. I. Tit. 5 § 171 und 172, Taubstumme, Blinde, des Lesens und Schreibens Unkundige oder temporär zum Schreiben Unfähige. — Das bayer. Landr. Thl. IV. Kap. I. §. 6 Nr. 4 verlangt, daß schriftliche Verträge von des Lesens unkundigen Personen vor der Obrigkeit, Notaren oder genugsamen Zeugen abgefaßt werden sollen.

Für Bayern rechts vom Rheine ist nunmehr die nicht streitige Gerichtsbarkeit, wozu auch die Verbriefung von Verträgen gehört, zwischen den Gerichten und den Notaren getheilt.

a) Den Gerichten ist vorbehalten, und zwar in dem Wirkungskreise der Stadt- und Landgerichte:

1. Das Hypotheken- und Grundbuchwesen nebst den Ewiggeldsachen,

2. das Vormundschafts- und Curatelwesen,

3. die Verlassenschaften,

4. alle übrigen Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege, welche nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder überhaupt eine Beschlußfassung erfordern. (S. oben 4, a) Gesetz, die Gerichtsverfassung betr. v. 10. Nov. 1861. Art. 18.

b) Der Wirkungskreis der Notare umfaßt alle übrigen Geschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, und sie haben innerhalb desselben

1. alle auf Rechtsverhältnisse sich beziehenden Erklärungen, Verhandlungen, Verträge und Thatsachen zu beurkunden, über welche entweder nach gesetzlicher Vorschrift oder nach dem Willen der Betheiligten eine öffentliche Urkunde zu errichten ist,

2. die Urschriften aufzubewahren,

3. Ausfertigungen und Abschriften zu ertheilen,

4. den Ausfertigungen die Vollziehbarkeitsclausel beizusetzen.

---

unter der Herrschaft des letzteren selbst jeder erweisliche derartige Vertrag ein Klagerecht auf Erfüllung begründete wie nach gem. Recht.

Wo diese letzteren Gesetzesvorschriften bestunden, war in der Regel eine doppelte gerichtliche Verhandlung nothwendig, nämlich erstens die gerichtliche Insinuation, um nur vorerst eine Rechtskraft für den Vertrag zu erlangen; sodann weiter die eigentliche gerichtliche Verbriefung und Beurkundung, welche öfters noch Verschiedenes voraussetzt, z. B. Einwilligung von Hypothekgläubigern, ein Ummessungsoperat 2c. und welche daher nicht immer sogleich beschäftigt werden konnte.

Auch steht es bei den, nach Obigem (a, 4) den Gerichten vorbehaltenen Rechtsgeschäften den Betheiligten frei, ihre desfallsigen Erklärungen durch einen Notar aufnehmen zu lassen. Haben solche Erklärungen Bestandtheile gerichtlicher Acten zu bilden, so hat sie der Notar, und zwar wenn die Notariatsurkunde nichts Weiteres enthält, in Urschrift, andernfalls in beglaubigtem Auszuge dem betr. Gerichte oder Hypothekenamte zu übersenden. Ges. v. 10. Novbr. 1861 das Notariat betr. Art. 11.

Die Beurkundung von Verträgen, bei welchen Minderjährige oder unter gerichtliche Curatel gestellte Personen betheiligt sind, ist unter den, dem ausschließlichen Wirkungskreise der Notare zugewiesenen Geschäften der nicht streitigen Rechtspflege begriffen.

Gleiches gilt bezüglich der Beurkundung von Verträgen und Schuldbekenntnissen, auf deren Grund ein Eintrag oder eine Vermerkung im Hypothekenbuche statt zu finden hat, oder eine Aenderung eines Eintrags vorzunehmen ist, oder durch welche die gänzliche oder theilweise Löschung eines Eintrags bedungen wird. Der Notar hat die von ihm aufgenommenen Urkunden der vorbezeichneten Art zum Zwecke des Vollzugs in Urschrift an das Hypothekenamt zu übersenden. Art. 12.

In denjenigen Fällen, in welchen eine Notariatsurkunde dem Gerichte zur Prüfung und Beschlußfassung vorzulegen ist, hat der Notar dem Gerichte die Urschrift zu übersenden. Das Gericht setzt seinen Beschluß auf die Urschrift und sendet diese an den Notar zurück, welcher den Gerichtsbeschluß in alle von ihm zu ertheilenden Ausfertigungen und Abschriften aufzunehmen hat. Art. 13.

In welchen Sachen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder Beschlußfassung (oben a, 4) erforderlich sey, hängt von den verschiedenen in Kraft bestehenden Civilgesetzgebungen ab, eben so in welchen Sachen eine öffentliche Urkunde errichtet werden muß.

Nur das ist in Art. 14 des Notariatsgesetzes allgemein vorgeschrieben worden, daß über alle Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen, oder diesen gleichgeachteten Rechte betreffen, bei Strafe der Nichtigkeit Notariatsurkunden zu errichten seyen.

Von allen Verträgen, die eine Veränderung des Besitzes unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte betreffen, hat der Notar dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte Kenntniß zu geben.

Geht aus den Notariatsverhandlungen über eine unbewegliche Sache hervor, daß dieselbe im Hypothekenbuche eingetragen sey, so hat der Notar die Urschriften dem Hypothekenamte mitzutheilen. Art. 15. Vergl. §. 230.

Rechtsgeschäfte, zu deren Giltigkeit bisher zwar keine richterliche Prüfung oder Bestätigung, jedoch eine gerichtliche Aufnahme oder siegelmäßige Fertigung erforderlich war, können fortan giltig nur vor einem Notare errichtet werden. Art. 16.

Auch ist die Zuziehung eines Notars erforderlich, wenn die Parteien freiwillig die Errichtung einer öffentlichen Urkunde für angemessen halten und beschließen. Art. 17.

Uebrigens können die Betheiligten der über ein Rechtsgeschäft errichteten Privaturkunde die Eigenschaft einer Notariatsurkunde dadurch verleihen, daß sie die Privaturkunde zu diesem Zwecke bei einem Notare hinterlegen, welcher darüber eine Urkunde aufnimmt, und dieser die übergebene Privaturkunde beiheftet. Die beiden Urkunden vereint bilden sodann die Urschrift des Rechtsgeschäfts. Es hat aber eine solche Hinterlegung nur Wirksamkeit gegen diejenigen Verpflichteten, welche bei der Hinterlegung mitgewirkt haben. Art. 22.

Versteigerungen von Immobilien können rechtsgiltig nur von einem Notar vorgenommen werden. Art. 19.

Wo das Gesetz bei gewissen Rechtsgeschäften eine Belehrung (Certioration) vorschreibt, kann solche von dem Notare, welcher die Urkunde errichtet, ertheilt werden. Art. 21.

Die Wahl des Notars zur Vornahme eines Geschäftes ist den Betheiligten überlassen, und dieselben sind hiebei nicht an die Notare des Bezirksgerichtssprengels, in welchem sie wohnen, oder in welchem der Gegenstand der Beurkundung liegt, gebunden, Art. 44 des Not.-G.; nur macht dabei der Art. 9 Ziff. 3 die Beschränkung, daß bei der Wahl eines außer dem Bezirksgerichtssprengel wohnenden Notars die Beurkundung des Geschäfts im Umkreise des Bezirksgerichts seines Wohnorts geschehen muß.

Versteigerungen, welche bisher den Gerichten oblagen, sind mit dem Eintritte der Wirksamkeit des Notar.-Ges. von den Gerichten einem im Sprengel des betr. Bezirksgerichts wohnenden Notare zu übertragen. Art. 52.

§. 119.

III. Die Wirkungen rechtsgiltiger Verträge sind folgende:

1. Sie begründen Rechte und Verbindlichkeiten, aber nur per-

sönliche zwischen den beiden Contrahenten. Dritte werden dadurch in der Regel weder verpflichtet, noch können sie sich Rechte daraus ableiten. Ausnahmen werden aber durch folgende Verhältnisse veranlaßt:

a) durch die Vormundschaft,

b) durch Auftragertheilung,

c) durch Besorgung fremder Geschäfte ohne Auftrag unter gewissen Voraussetzungen, worüber später im Einzelnen noch Mehreres vorkommen wird,

d) durch nachträgliche Annahme oder Genehmigung von Seite des Dritten, der berechtigt oder verpflichtet werden soll, bayer. Landr. Thl. IV. Cap. 1 §. 13; Preuß. Landr. Thl. I. Tit. 5 §. 75.

e) endlich neigt sich nach Seuffert §. 278 a. E. die gemeinrechtliche Praxis zu der Ansicht, daß jede Leistung an einen Dritten, welche ein Contrahent in seinem eigenen Interesse von einem andern sich versprechen läßt, auch vom Dritten durch die vom Promissar erworbene Klage (vermöge stillschweigender Cession) eingefordert werden könne.

§. 120.

2. Bei einseitigen Verpflichtungen kann der Berechtigte die Leistung rechtzeitig und am rechten Orte fordern; bei gegenseitigen Verpflichtungen aber kann Jeder den Andern erst dann anfordern, wenn er selbst das Seinige geleistet oder wenigstens zur Leistung sich erboten hat, ausgenommen, wenn durch Nebenvertrag etwas Anderes ausgemacht worden ist, oder wenn es in der Natur der Sache liegt, wie z. B. bei der Miethe, daß der Eine zuerst erfülle. Wer erfüllt hat, kann nur auf Gegenleistung klagen, nicht aber das Gegebene zurückfordern, wenn der Andere säumig oder böswillig ist. Seuffert ꝛc. §. 276, Arndts ꝛc. §. 220 u. 221, Puchta ꝛc. §. 241 und 246. Anders nach dem Code civ. Art. 1610 und 1654 beim Kauf.

§. 121.

3. Jeder Contrahent muß von dem Augenblick an, wo der Vertrag über eine in specie abzuliefernde Sache perfect wurde, auch den Nutzen der Sache (commodum rei), nämlich Zuwachs und Früchte dem Empfänger gewähren, da dieser von dort an auch die Gefahr (periculum) zu tragen hat, und wenn die Sache zufällig zu Grunde ging oder verschlechtert wurde, seine Gegenleistung ohne Abminderung oder Vergütung gleichwohl voll zu machen schuldig

ist. Bei bedingten Verträgen hat aber der Empfänger, so lange die Bedingung in Schwebe ist, nur die Gefahr der Verschlechterung, nicht aber des Untergangs zu tragen.

Bei Verträgen über eine species, jedoch auf Abmaß oder Zuwägen, geht die Gefahr erst mit letzteren Handlungen auf den Empfänger über, es müßte denn diesem eine Verzögerung zur Last liegen.

Bei Verträgen über Sachen, die nur in genere bestimmt sind, trägt der Empfänger die Gefahr erst vom Tage der Uebergabe oder der Absendung an ihn, soferne anders die Waare acceptabel war, was aber nicht der Absender, sondern wovon der Empfänger das Gegentheil zu beweisen hätte.

Jeder Contrahent haftet übrigens für jeden Schaden, den er beim oder bis zum Vollzuge des Contracts durch seine Schuld für den Mitcontrahenten herbeiführt.

Seuffert &c. §. 277; Arndts &c. §. 253; Puchta §. 272. 302, §. 122.

4. Wer auf einen andern durch onerosen Vertrag ein Recht überträgt (der auctor), muß Eviction, d. h. Schadloshaltung leisten, wenn selbiges dem Empfänger durch einen Dritten abgestritten wird.

Vorkommende Fälle der Evictionsleistung sind: wenn derjenige, welcher eine Sache übertrug oder ein dingliches Recht an einer Sache bestellte, nicht Eigenthümer derselben war und nicht darüber disponiren konnte; wenn ohne daß der Veräußerer davon Erwähnung machte, die veräußerte Sache mit einer Hypothek, einem Nießbrauch, oder einer anderen, nicht gewöhnlich als vorhanden anzunehmenden Last behaftet ist, oder wenn Freiheit von Lasten irgend einer Art versprochen wurde, und doch die Belastung besteht, oder wenn der Empfänger über eine Belastung wissentlich im Irrthum belassen ward; endlich wenn Rechte mit einer Sache versprochen wurden, die in Wirklichkeit nicht damit verbunden sind.

Bedingung der Klage wegen Evictionsleistung sind: daß der Rechtsgrund der Eviction schon vor der Uebertragung vorhanden war, daß der Erwerbende das Recht in einem Prozesse mit dem Dritten vertheidigte, dem Auctor rechtzeitig vom Streite Nachricht gab und ohne eigene Schuld den Prozeß verlor. Die Ansprüche wegen Eviction gehen auf volle Schadloshaltung, einschließlich der Kosten des Evictionsprozesses.

Seuffert §. 268, Puchta §. 362, Thibaut &c. §. 178. — Bayer. Landr. Thl. IV. Cap. 3 §. 15, Preuß. Landr. Thl. I. Tit. 5 §. 317 u. 318 und folg.

Auch nach dem Code civil. Art. 1626. 1707 muß nicht bloß für das entzogene Gut, sondern auch für die beim Verkauf oder Tausch nicht angegebene Belastung Eviction geleistet werden.

Die Parteien können durch besondere Verträge den Umfang der Haftung ausdehnen oder vermindern, sie können auch verabreden, daß der Verkäufer zu keiner Gewährleistung verbunden seyn soll. Cod. civ. Art. 1627. Preuß. Landr. Thl. I. Tit. 5 §. 348.

§. 123.

5. Wer eine Sache verkauft oder auch vertauscht, muß dafür haften, daß sie die versprochenen Eigenschaften besitze und frei von bedeutenden verborgenen Mängeln sey, gleichviel ob letztere dem Veräußerer selbst bekannt waren oder nicht. Vorausgesetzt ist dabei, daß der Fehler schon bei Eingehung des Vertrags begründet und nicht augenfällig war, ferner, daß die gerühmten Eigenschaften nicht offenbar mangelten. Die Haftbarkeit erstreckt sich auch auf die versprochenen Pertinenzen der Sache z. B. Activgerechtsame.

Der Empfänger kann entweder die Rückgängigwerdung des Vertrags verlangen, d. h. innerhalb 6 Monaten die Wandelklage (actio redhibitoria) anstellen, oder binnen eines Jahres auf Minderung der Gegenleistung (actio quanti minoris) antragen.

Die Gewährleistung fällt weg, wenn der Auctor bedungen hat, für alle oder gewisse Mängel nicht haften zu wollen.

Seuffert ꝛc. §. 265 u. f., Arndts ꝛc. §. 304 und 308, Puchta ꝛc. §. 363.

Das bayer. Landrecht Thl. IV. Cap. 3 §. 23—25 läßt die völlige Aufhebung des Contracts durch die actio redhibitoria binnen 6 Monaten zu, wenn der Mangel den völligen oder doch den meisten Gebrauch der Sache nimmt, so daß z. B. der Kauf gar nicht eingegangen worden wäre, wenn der Empfänger gleich Anfangs den Mangel gewußt hätte. Außerdem ist nur die Klage auf Minderung der Gegenleistung (actio aestimatoria) innerhalb eines Jahres zulässig, welche jedoch auch einen so großen Mangel voraussetzt, daß durch ihn der Gebrauchswerth merklich beeinträchtigt wird. Zu den Mängeln gehört bei Grundstücken insbesondere die Belastung mit Hypotheken, Dienstbarkeiten, und anderen beim Verkaufe nicht angezeigten unvermutheten Beschwernissen.

Das preuß. Landrecht unterscheidet folgendermaßen:

a) Hat sich Jemand gewisse Eigenschaften einer Sache oder

Freiheit von gewissen Lasten bedungen, so haftet der Veräußerer dafür, daß erstere wirklich da, oder letztere nicht vorhanden sind. Ferner haftet derselbe, wenn sich geheime Mängel zeigen, die zur Zeit der Uebergabe schon vorhanden waren, oder wenn die Sache mit einer außergewöhnlichen Belastung behaftet ist, von welcher der Empfänger (ohne seine Schuld) nichts wußte. Pr. Landr. Thl. I. Tit. 5 §. 325. 331. 332. 334.

Ist der Geber der Sache in solchen Fällen nicht im Stande, die fehlenden Eigenschaften zu gewähren, oder die Mängel und Lasten zu beseitigen, so kann der Uebernehmer wieder vom Contrakte abgehen, muß die Sache aber dann, wie er sie empfing, restituiren. Kann oder will er dieses nicht, so kann er die Minderungsklage anstellen. Das. Art. 326—328.

b) Wenn dagegen Jemand eine Sache mit augenfälligen Mängeln, ohne ausdrückliche Rüge übernommen hat, so kann er weder vom Vertrage zurücktreten, noch Vergütung fordern; ebenso wenig wegen Lasten, die einer Sache gewöhnlich ankleben. Das. Art. 330. 333.

c) Fehlen der Sache solche Eigenschaften, die gewöhnlich vorausgesetzt werden, so kommen die Art. 81 und 82 des Thl. I. Tit. 4 über den Irrthum (oben §. 116) zur Anwendung, d. h. der Vertrag ist dann nichtig, außer wenn der Mangel bei einem gewöhnlichen Grad von Aufmerksamkeit zu entdecken gewesen wäre.

Eben so verhält es sich, wenn ungewöhnliche Lasten auf der Sache ruhen. a. a. O. Art. 329. 335.

Nähere Bestimmungen kommen auch bei den einzelnen Arten der Verträge vor.

Nach dem Cod. civ. Nap. Art. 1641 bis 1646 und 1707 wird beim Kauf und Tausch nur für verborgene Mängel gehaftet, wenn sie von Bedeutung sind. Waren sie dem Veräußerer bekannt, so muß er dem Erwerber unbedingt volle Schadloshaltung gewähren, nicht bloß gegen Rückempfang der Sache die Gegenleistung restituiren. Waren sie aber dem Veräußerer selbst unbekannt, so liegt ihm nur letzteres ob, nebst Erstattung der durch den Vertrag verursachten Kosten, und er ist ganz frei, wenn er sich bedungen hat, keine Gewähr leisten zu dürfen. Der Erwerber hat übrigens auch die Wahl, außer der Aufhebung des Geschäfts auch bloß Abminderung der Gegenleistung zu fordern.

Die Gewährleistung beim Verkauf gewisser Hausthiere ist für

das ganze Königreich Bayern durch das Gesetz vom 26. März 1859. Ges.=Bl. Nr. 4 neu geregelt worden.

§. 124.

6. Wenn bei onerosen Verträgen die eine Partei weniger als die Hälfte von dem erhielt, als sie an Werth weggab, so ist sie enorm oder über die Hälfte verletzt. In wie weit wegen einer solchen laesio enormis s. ultra dimidium eine Wiederaufhebung des Vertrags gefordert werden könne, darüber sind die Lehrer des gemeinen Rechts nicht einig. Ein Theil derselben beschränkt dieses Recht der Rescission auf den Verkäufer, weil die betreffenden Gesetzesstellen des röm. Rechts nur von diesem sprechen. Puchta §. 364. Arndts ꝛc. §. 307. Der Käufer kann die Aufhebung des Contracts nur abwenden, wenn er bis zum vollen Werth der Sache nachzahlt. Andere Juristen dehnen diese Befugniß auch auf den Käufer aus, ja auf alle onerosen Verträge mit Ausnahme derer, die ihrer Natur nach ein Wagniß enthalten. Klage und Einrede seyen aber ausgeschlossen, wenn dem Verletzten das Daseyn der Verletzung bekannt war, wenn er auf die Ansprüche oder Einsprüche wegen derselben verzichtet hat, ferner wenn der Beklagte die Sache vor Anstellung der Klage ohne Arglist veräußert, oder das Empfangene ohne dolose Mitwirkung verloren hat, nach der Ansicht der Praxis, auch wenn die Sache in einer Versteigerung erkauft ward. Auch wirkt die Aufhebung des Contracts überhaupt nicht gegen Dritte, welche die Sache oder Rechte daran vom Beklagten erworben haben.

Seuffert ꝛc. §. 272. Thibaut ꝛc. §. 197.

Für Bayern diesseits des Rheins ist durch den Landtagsabschied vom 10. Nov. 1861 (Gesetzblatt 1861 Nr. 10) mit Gesetzeskraft ausgesprochen worden, daß bei entgeltlichen Verträgen, Theilungen ausgenommen, aus dem Mißverhältnisse zwischen dem Werth der Leistung und jenem der Gegenleistung für sich allein weder ein Anfechtungsgrund noch sonstige Ansprüche abgeleitet werden können, und alle hiemit im Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben seyen.

Der Cod. civil. Art. 1674 u. f. beschränkt die Aufhebungsklage wegen Verletzung bloß auf den Verkäufer von Immobilien, wenn der Verkauf ohne gerichtliche Mitwirkung geschah und der Verkaufende um mehr als $^{7}/_{12}$ am Preise verletzt worden ist. Die Klage kann innerhalb 2 Jahren angestellt werden, und wenn die Voraussetzungen gegeben sind, selbst dann, wenn beim Vertrags=

abschlusse darauf sollte verzichtet worden seyn. Der Käufer kann durch Nachzahlung bis zu $^{9}/_{10}$ des vollen Werthes die Aufhebungsklage abwenden. Der dritte Besitzer hat das nämliche Recht, mit Vorbehalt seines Anspruchs auf Gewährleistung wider seinen Verkäufer.

§. 125.

7. Ein eigenthümliches Rechtsverhältniß entsteht, wenn entweder

a) zwei oder mehrere Personen einer Dritten sich in solidum, solidarisch, correaliter, sammt und sonders, einer für alle, alle für einen verpflichten (Correalschuldner, correi debendi), wobei zwar nur eine obligatio entsteht, aber jeder der Mehreren für das Ganze haftet; oder wenn

b) eine Person mehreren in solcher Art sich verbindlich macht, wobei jeder der Mehreren (correi credendi, Correalgläubiger) das Ganze einfordern kann, der Schuldner aber nur zu einmaliger Leistung verbunden ist.

Diese Art der Verpflichtung wird bei Verträgen, wo eine Partei aus mehreren Personen besteht, nicht vorausgesetzt, sondern wenn nicht ausdrücklich obige Bezeichnungen gebraucht, und somit eine Correalobligation ausdrücklich errichtet wurde, so ist stets anzunehmen, daß die Mehreren nur pro rata, d. h. Jeder nur für seinen idealen Antheil verpflichtet oder berechtiget werden, — wenigstens nach gemeinem Recht (Seuffert ꝛc. §. 228) und nach dem bayer. Landrecht Thl. IV. Cap. 1. §. 21 Nr. 6; auch nach dem Cod. Nap. Art. 1197 und 1202; gegentheilig im Preuß. Landrecht Thl. I. Tit. 5. §. 424 und 450, wonach, wenn mehrere Personen einer Dritten sich gemeinschaftlich verpflichteten, solidarische Haftung angenommen wird, soferne beim Vertragsabschlusse nicht deutlich gegen die Solidarität eine Willenserklärung stattfand, und wenn eine Person Mehreren zu ein und derselben Sache oder Leistung sich verpflichtete, die mehreren Berechtigten nur gemeinschaftlich nach den Grundsätzen über gemeinschaftliches Eigenthum handeln können.

Die Wirkungen der Correalobligationen sind:

a) Bei correis debendi kann der Gläubiger jeden Schuldner auf das Ganze belangen und die übrigen werden frei, wenn der Eine das Ganze bezahlt hat, dem aber der Regreß an die anderen bezüglich ihrer Rate verbleibt.

Nach gemeinem Rechte hat aber der auf das Ganze belangte Correalschuldner das beneficium divisionis, d. h. die Einrede, daß

8*

mehrere Schuldner vorhanden seyen, und daß er nur zur Abtragung seiner Rate verurtheilt werden möge. Sind aber die andern Schuldner abwesend oder insolvent, so liegt in diesem Umstande eine wirksame Replik. Auch kann der seine Rate Zahlende, oder von Anfang nur auf diese belangte Schuldner später doch noch weiter in Anspruch genommen werden, wenn die Ausklagung der Uebrigen wegen sich ergebender Insolvenz fruchtlos blieb. Wenn der Gegenstand der Correalobligation eine untheilbare Sache ist, so steht demjenigen Correalschuldner, der sie besitzt, das beneficium divisionis nicht zu.

Seuffert rc. §. 228. Puchta rc. §. 234 und 235. Arndts rc. §. 213—216.

Das bayerische Landrecht Theil IV. Cap. 1 §. 23 läßt die Rechtswohlthat der Theilung regulariter nicht zu, gibt jedoch dem das Ganze Zahlenden den Regreß gegen die übrigen. Ebenso der Cod. civ. Art. 1203. 1213 und 1214. — Auch das preuß. Landrecht Thl. I. Tit. 5 §. 431—434 gestattet das beneficium divisionis nicht, und macht in §. 443—446 die Beantwortung der Frage wegen des Regresses zunächst von der Bestimmung des Vertrages, oder den besonderen Verhältnissen des Geschäfts abhängig. Kann hienach eine Entscheidung nicht erfolgen, so haften die Verpflichteten unter sich zu gleichen Theilen.

b) Von correis credendi kann Jeder das Ganze der Schuld einfordern, und der Schuldner sich durch Zahlung des Ganzen an einen der Gläubiger befreien. So lange ihm eine Klage von einem oder mehreren der Correalgläubiger noch nicht insinuirt ist, hat er die Wahl, welchem er die Leistung machen will; ist ihm einmal eine Klage insinuirt, so haben die Klagenden den Vorzug.

Ob derjenige oder diejenigen, welche das Ganze erhalten haben, mit den übrigen theilen müssen, hängt nach gemeinem Rechte davon ab, in welchem Rechtsverhältnisse die mehreren Gläubiger zu einander stehen.

S. die Citate bei lit. a.

Das bayer. Landrecht l. c. §. 22 gibt den übrigen Gläubigern den Regreß wegen ihres Antheils an den Empfänger ohne Einschränkung. — Der Cod. Nap. erwähnt am betreffenden Orte Art. 1197—1199 Nichts von einem solchen Regresse, so daß er ohne besondere Gründe nicht wird statt haben können, wie nach dem Pandectenrecht. —

2. Vom Kauf-Vertrage.

Im Allgemeinen.

§. 126.

Kauf und Verkauf ist derjenige Vertrag, durch welchen die eine Partei sich verbindlich macht, einen Vermögensgegenstand auf die andere zu übertragen, während diese zur Bezahlung einer Geldsumme sich verpflichtet. Waare gegen Geld ist daher das Merkmal vom Kauf.

a) Gewöhnlich werden körperliche, bewegliche und unbewegliche Sachen verkauft, aber auch unkörperliche Sachen, Rechte, z. B. Forderungen, Servituten, auch künftige Sachen, wie das Junge im Mutterleib. —

b) Der Kaufpreis muß

1. ernstlich gemeint seyn. Ueber die Wirkungen der Simulation s. §. 116. Das preuß. Landrecht sagt Thl. I. Tit. 11 §. 70, daß Geschäfte, bei welchen der Kaufpreis nur zum Schein bestimmt ist, nicht nach den Regeln des Kaufs beurtheilt werden sollen, und nach dem bayer. Landrecht Thl. IV. Cap. 3 §. 6 soll die Obrigkeit allzeit mehr auf das sehen, was in der That geschieht, als was nur zum Scheine simulirt wird.

2. Der Kaufpreis muß ferner bestimmt seyn, entweder durch ausdrückliche Benennung der Geldsumme, oder durch indirecte Bezeichnung des Betrags, z. B. so hoch, als der Verkäufer die Sache selbst erwarb, oder nach dem Marktpreise zu einer gewissen Zeit. Die Preisbestimmung kann aber auch dem Gutdünken eines Dritten anheimgestellt werden. Seuffert zc. §. 322. Arndts zc. §. 300. Bayer. Landrecht a. a. O. §. 7. Preuß. Landr. a. a. O. §. 46 und folg. Cod. civ. §. 1591 und 1592.

3. Endlich darf der Kaufpreis allenfallsige gesetzliche Taxen nicht übersteigen. Bayer. Landrecht a. a. O. §. 8.

c) Der Kauf ist perfekt, sobald die Einwilligung über Sache und Preis erfolgt ist; es müßte denn noch eine Bedingung zu erfüllen seyn.

Eine solche Bedingung liegt darin, wenn eine Waare mit Vorbehalt der Besichtigung oder Auskostung gekauft wurde, wobei auf Seite des Käufers eine Verbindlichkeit gar noch nicht vorliegt, sondern Alles seinem Belieben anheim gegeben ist. Ebenso verhält es sich beim Kauf auf Probe (versuchsweise), wobei die Bedingung suspensiv oder resolutiv gestellt seyn kann. —

Ein fester Vertrag liegt zwar vor, aber perfect ist er doch noch nicht, und die Waare steht noch auf Gefahr des Verkäufers:

1. wenn eine Collectiv-Species nicht in Pausch und Bogen, sondern nach Maß, Zahl oder Gewicht gekauft, und der Preis nach der Einheit bestimmt wurde — bis zum Abmessen ꝛc.;

2. wenn von einer speziell bestimmten theilbaren Sache nur eine gewisse Quantität gekauft wurde, — bis zu deren Ausscheidung;

3. wenn in genere verkauft wurde bis zur speziellen Dargebung. Geschah in solchem Falle der Kauf nach einem Muster (nach einer Probe), so ist auch der Käufer gebunden, und muß annehmen, wenn anders die Waare dem Muster entspricht.

Deutsch. Handelsgesetz Art. 340.

Seuffert ꝛc. §. 322. Arndts ꝛc. §. 301. — Puchta §. 360. Nach dem Cod. civ. Art. 1588 wird ein auf Probe abgeschlossener Verkauf stets als unter einer aufschiebenden Bedingung eingegangen betrachtet. —

Die Uebergabe der Sache und der Empfang des Geldes erfolgt zwar öfters unmittelbar auf die Vereinbarung. Beides gehört aber zum Vollzuge des Contracts und kann auch später geschehen.

§. 127.

d) Der Verkäufer muß die Sache mit allen Zugehörungen, Früchten und Accessionen (Zuwachs und Zugang) abliefern und übergeben, jedoch soferne nichts anderes nebenbedungen ist, nur gegen Erlag des Kaufschillings. Andererseits kann auch der Verkäufer den Kaufpreis nicht anders als gegen Ablieferung der Sache verlangen. Bayer. Landrecht Theil IV. Cap. 3 §. 10 Nr. 3. 5. §. 14 Nr. 4. Preuß. Landrecht Thl. I. Tit. 11 §. 92. Cod. civil. Art. 1612. 1614. 1615. 1610. 1651.

Der Baarkauf versteht sich also von selbst, nicht der Creditkauf, auch nicht der Pränumerationskauf, welche beide darauf abzielende Nebenverabredungen voraussetzen.

Der Verkäufer ist auch schuldig, über die Eigenschaften, Grenzen und Bestandtheile, Gerechtsame und Lasten der verkauften Sache Aufschluß und Nachweis zu geben, ferner haftet er bis zur Uebergabe für allen Schaden, welcher durch sein Verschulden, oder durch nachlässige Verwahrung und Bewachung der Sache entsteht, und zwar haftet er für dolus, culpa lata und levis. Dagegen hat er Anspruch auf Ersatz von nothwendigen und nützlichen Verwendungen.

Hat der Käufer die Sache vor erlegtem Kaufpreise überkommen, so muß er vom Tage des Fälligwerdens des letzteren denselben verzinsen, auch wenn ihm nicht ein eigentlicher Verzug (mora s. §. 199 unten) zur Last liegt. Seuffert 2c. §. 323. Arndts 2c. §. 302. — Der Cod. civ. Art. 1652 beschränkt die Verzinsung des Kaufpreises auf folgende Fälle: wenn dieß beim Kaufe verabredet ward, wenn die verkaufte und überlieferte Sache Früchte oder andere Einkünfte trägt, endlich wenn an den Käufer eine Aufforderung zur Zahlung erging, von der Zeit an, wo dieß geschah (also wird im letzten Falle ein Verzug vorausgesetzt).

Das Eigenthum der Sache geht erst durch die Extradition derselben an den Käufer über, soferne anders der Verkäufer wirklicher Eigenthümer war. Bayerisches Landrecht a. a. O. §. 10 Nr. 6. Preuß. Landrecht a. a. O. §. 124—127. — Arndts §. 145. Puchta 2c. §. 148. Eichhorns deutsch. Privatrecht §. 175. — Der Cod. civ. sagt im Art. 1183: der Verkauf ist vollkommen (perfect) und das Eigenthum wird kraft des Gesetzes vom Käufer in Beziehung auf den Verkäufer erworben, sobald man über Preis und Sache übereingekommen ist, wenn auch die Sache noch nicht überliefert, und der Preis noch nicht gezahlt ist. (In Bezug auf Dritte gehört also zur Eigenthumserwerbung gleichfalls die Uebergabe.)

Was als Zugehör einer Sache zu betrachten sey, richtet sich beim Verkauf nach den allgemeinen deßfallsigen Bestimmungen. S. oben §. 28. Nr. 6.

Das preuß. Landrecht enthält in Bezug auf Waldverkäufe Thl. I. Tit. 2 §. 64—66 einige besondere Bestimmungen: Forstgeräthschaften sind Pertinenzstücke eines Waldes; geschlagenes Holz nicht, es müßte denn ein ganzer Gutscomplex, wozu Waldungen gehören, verkauft worden seyn, in welchem Falle vom geschlagenen Holze so viel zum Zugehör des Gutes gerechnet wird, als die Wirthschaft bis zum nächsten Holzhieb erfordert.

(Es ist immerhin räthlich, bei Verkäufen die Zugehörungen durch spezielle Vertragspunkte möglichst genau festzustellen, weil die betr. Gesetze in ihrer Anwendung auf den Einzelfall leicht zweifelhaft werden, und ohne ausdrückliche Vereinbarung Streitigkeiten entstehen können.)

§. 128.

e) Hinsichtlich des Uebergangs der Gefahr und der Nutzungen

der Sache vom Verkäufer auf den Käufer gilt nach gemeinem Recht dasjenige, was im §. 121 im Allgemeinen über Verträge vorgetragen ist. — Die verschiedenen Landesgesetze haben hierüber sehr von einander abweichende Bestimmungen.

Das bayer. Landrecht Thl. IV. Cap. 3 §. 11 bis 43 setzt folgendes fest:

Obwohl der Käufer das Eigenthum der verkauften Sache durch den bloßen Contrakt, ohne erfolgende wirkliche Uebergabe niemals erlangt, so trägt er gleichwohl von Zeit des abgeschlossenen Vertrags auch noch vor geschehener Extradition wider die sonst obwaltende Rechtsregel, quod res pereat suo domino die Gefahr der Sache dergestalt, daß, wenn sie etwa zu Grunde geht, oder deteriorirt wird, alsdann der Schaden oder Verlust nicht mehr den Verkäufer, sondern den Käufer betrifft, folglich auch der Kaufschilling deßungeachtet ganz gezahlt werden muß; wo hingegen aber auch der Käufer solchenfalls befugt ist, wider jene, welche am Schaden, Verlust oder Untergang der Sache schuldig sind, sofort zu klagen, ohne daß er noch eine vorgängige Abtretung der Klage von Seite des Verkäufers nöthig hätte.

(Nach der Ansicht der neueren Pandectisten ist dieß keine Singularität des Kaufvertrags, sondern bei allen Verträgen giltig s. §. 121.)

Nur ausnahmsweise trifft der Untergang, Schaden und Verlust, der sich vor Ablieferung oder Uebergabe der Sache ergibt, den Verkäufer:

1. wenn ihm eine, wenn auch nur geringe Schuld dabei zur Last fällt, oder wenn er mit der Uebergabe säumig war,

2. wenn er die Gefahr ausdrücklich bis zur Uebergabe übernommen hat,

3. wenn die Sache in Folge eines Mangels zu Grunde ging, der schon beim Verkaufsabschlusse vorhanden war,

4. wenn der Schaden sich ereignete, ehe der Verkauf perfect wurde, z. B. in contractu sub conditione suspensiva ante existentiam conditionis,

5. wenn keine species, sondern nur in genere verkauft wurde, z. B. 10 Eimer Neckarwein, 50 Schäffel Haber u. dgl.,

6. in Käufen, wo mehrere Sachen alternative verkauft wurden, und vor der Wahl die eine zu Grunde geht oder beschädiget wird.

Nachdem der Käufer die Gefahr zu tragen hat, genießt er auch schon vom Abschlusse an die Vortheile, nämlich es gebühren ihm

1. die Früchte, welche zur Zeit des Vertrags noch hängen oder stehen, und noch später erzielt werden.

2. Zinsen, Stiften, Mieth- und Pachtgelder werden pro rata der Zeit getheilt, und es erhält der Käufer vom Kaufe an seinen Antheil berechnet,

3. auch gebührt dem Käufer der Zuwachs, z. B. durch Alluvion, vom Vertragsabschlusse an.

Das preuß. Landrecht unterscheidet:

Bei gerichtlichen nothwendigen Verkäufen gehen durch den Zuschlag Eigenthum, Nutzung, Gefahr und Lasten auf den Käufer über, wenn er gleich die Sache noch nicht in Empfang genommen hat. Thl. I. Tit. 11 §. 342.

Bei freiwilligen Verkäufen, wenn die Sache in Bausch und Bogen, wie sie steht und liegt verkauft wird, übernimmt der Käufer gleich nach unterzeichnetem Contracte nebst allen Nutzungen und Rechten zugleich diejenigen Gefahren, die ihn sonst erst nach der Uebergabe getroffen hätten. Der Verkäufer hat bis zur Extradition nur die Verantwortlichkeit eines Verwalters fremder Sache, von der er sich, wenn die Uebergabe ohne seine Schuld sich verzögert, durch Uebergabe in gerichtliche Aufsicht und Administration befreien kann, l. c. §. 117 bis 119.

Bei anderen freiwilligen Verkäufen geht, wenn nichts Anderes bedungen ward, die Gefahr der Sache erst mit der Uebergabe auf den Käufer über, auch wenn diese letztere sich durch Zufall verzögerte. Fällt dem Verkäufer die Verzögerung zur Last, so trägt er nicht nur den Schaden, sondern haftet dem Käufer auch für den entgangenen Gewinn, wenigstens in dem Falle, wenn ihm dolus oder grobes Versehen bei der Verzögerung zur Schuld liegt. Wenn dagegen der Käufer diese Verzögerung verschuldete, so trägt er den zufälligen Schaden, und der Verkäufer haftet bloß für dolus und grobes Versehen. §. 95—98. Geht jedoch die Sache vor der Uebergabe durch einen Zufall ganz zu Grunde, so wird der Vertrag als aufgehoben angesehen. §. 100.

So lange der Verkäufer die Gefahr und Lasten der Sache trägt, gebühren ihm auch die Nutzungen in der Regel, §. 105. Mieth- und Pachtgelder werden nach dem Verhältnisse der Besitzzeit zwischen Käufer und Verkäufer getheilt, §. 105 und 106.

Was der Sache nach geschlossenem Vertrage durch natürlichen An- und Zuwachs beitritt, gehört dem Käufer, soferne nicht kraft

des gewöhnlichen Nutzungsrechtes bis zur Uebergabe eine Absonderung statt gehabt hat. §. 108.

Keiner kann, wider des andern Willen, Sache und Kaufgeld zugleich nutzen. §. 109.

Nach dem Cod. civ. Art. 1583 geht mit dem Kaufsabschlusse sofort das Eigenthum, also Gefahr und Nutzen, auf den Käufer über, s. auch Art. 1614 und 1615. — Nur wenn Waaren nicht in Bausch und Bogen sondern nach dem Gewichte, nach Maß oder Zahl verkauft werden, geht die Gefahr erst mit dem Abwägen, Zumessen oder Zuzählen auf den Käufer über. Art. 1585.

§. 129.

f) In Betreff der Evictionsleistung, der Gewähr der Mängel, und des Mißverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung, s. oben das Allgemeine über Verträge in §. 122 bis 124.

g) Es kann sich auch vom Verkäufer das Eigenthum am Verkaufsobjecte für den Fall vorbehalten werden, daß der Käufer den Kaufpreis bis zu einem bestimmten Termin nicht abführe. — Der Vorbehalt wirkt dann als Suspensivbedingung. Seuffert ꝛc. §. 395. Arndts ꝛc. §. 145. Bayer. Landrecht Thl. IV. Cap. 3. §. 10.

Das preuß. Landrecht Thl. I. Tit. 11 §. 266 legt solchem Vorbehalte nur die Wirkung einer wiederauflösenden Bedingung bei, wenn ein Termin für die Bezahlung des Kaufpreises bestimmt ward. Ist dieß nicht der Fall, so hat bei Mobilien jener Vorbehalt gar keine Wirkung, bei Immobilien gibt er nur Anspruch, daß der rückständige Kaufpreis im Hypothekenbuche vorgemerkt werde, §. 268 und 269.

Das gemeine Recht und das bayer. Landrecht lassen auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt des Eigenthums dasselbe ungeachtet der Uebergabe der Sache nicht an den Käufer gelangen, wenn der Kaufpreis nicht gezahlt, und ein Zahlungsaufschub vom Verkäufer nicht bewilligt worden ist. (Es wird für solchen Fall ein Eigenthumsvorbehalt vom Gesetze angenommen.) Seuffert ꝛc. §. 132. Arndts ꝛc. §. 145. Puchta ꝛc. §. 148. Bayer. Landrecht Theil IV. Cap. 3. §. 10.

Gegentheilige Bestimmung des Cod. civ. Art. 1583; dagegen kann nach Art. 1654 der Verkäufer die Aufhebung des Vertrags verlangen, wenn der Käufer den Kaufpreis nicht bezahlt.

§. 130.

h) Im deutschen Rechte kommt in Bezug auf Immobilien

beim Kauf ein eigenthümliches Institut vor, nämlich das Retract- oder Einstandsrecht, auch Näherrecht genannt, kraft dessen Jemand befugt ist, in einen bereits abgeschlossenen Kauf statt des ursprünglichen Käufers einzutreten, und diesen bei Eingehung gleicher Bedingungen zu verdrängen. Sogar wenn der Kauf schon vollzogen, und die Sache schon extradirt ist, kann dieselbe durch den Retractberechtigten gegen Erlag des Kaufpreises und Ersatz der Kosten und Auslagen vom Käufer zurückgefordert werden.

Durch letztere, weiter gehende Befugniß unterscheidet sich der Retract von einem bloßen Vorkaufsrechte, welches auch vertragsmäßig oder durch Testament eingeräumt werden kann, dagegen auch nur persönliche Rechte zwischen dem Eigenthümer und dem Vorkaufsberechtigten gibt, nicht aber als dingliches Recht gegen Dritte wirkt, d. h. nach vollzogenem Verkaufe und geschehener Extradition der Sache kein Rückforderungsrecht in sich schließt.

Das Näherrecht beruht aber auch in der Regel nur auf einem gesetzlichen Grunde, nach dessen Verschiedenheit mehrerlei Arten von Retracten bestehen:

1. die Erblosung der Blutsverwandten,
2. die Marklosung der Einheimischen gegen Fremde,
3. die Theillosung, d. h. das Näherrecht des Besitzers von einem Theile eines früher ungetrennt gewesenen Ganzen, wenn andere Theile an Dritte verkauft werden,
4. das Näherrecht des Miteigenthümers gegen fremde Käufer anderer idealer Theile,
5. das Nachbarrecht der Besitzer von Grundstücken, die an das verkaufte anstoßen, gegen andere nicht angrenzende Käufer,
6. der grundherrliche Retract des Obereigenthümers.

Das Einstandsrecht erlischt im Einzelfalle:

a) durch Verzicht, d. h. durch die Erklärung, keinen Gebrauch davon machen zu wollen,

b) wenn dem Nähergelter der Verkauf angezeigt wurde, und derselbe sich binnen einer gesetzlichen, oder vom Richter bestimmten, oder von ihm selbst bezeichneten Frist, nicht erklärt hat, daß er sein Recht geltend machen wolle,

c) wenn demselben der Verkauf nicht angezeigt, gleichwohl aber vollzogen und die Sache extradirt wurde, durch Verjährung binnen Jahr und Tag von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo dem Retractberechtigten die Uebergabe der Sache bekannt wurde.

Eichhorn, deutsches Privatrecht §. 99 u. f.; über Verkaufsrecht Seuffert 2c. §. 390, Arndts 2c. §. 301.

Für Bayern diesseits des Rheins ist im Landtagsabschiede vom 10. November 1861, Ges.=Blatt Nr. 10, ein Antrag beider Kammern mit Gesetzeskraft bekleidet worden, daß alle Arten des gesetzlichen Retract=, Näher=, Anfall=, Abtriebs= oder Zugrechtes, so wie das Reunions= und Redintegrationsrecht aufgehoben seyn sollen. Nicht begriffen hierunter ist das auf letzten Willen oder Vertrag beruhende Vorkaufsrecht. Auch steht dem Theilhaber an einer Gemeinschaft bei Veräußerung des Antheils eines anderen Theilhabers an einen Fremden das Verkaufsrecht zu.

§. 131.

i) Eine besondere Art von Verkäufen sind die Versteigerungen, die insbesondere bei der Forstverwaltung häufig vorkommen. Dabei werden vom Verkaufenden zuerst die Kaufsbedingungen (Nebenbestimmungen) bekannt gemacht, unter denen er verkaufen will, sodann das oder die Kaufsobjecte ausgeboten. Diese müssen beim Aufwerfen, d. h. beim Ausbieten genau bezeichnet werden.

Wer ein Angebot macht, unterwirft sich dadurch den Kaufsbedingungen, und wird überhaupt dadurch verpflichtet, jedoch unter der Resolutivbedingung, daß kein höheres Gebot nachfolge. Sowie ein Anderer mehr bietet, ist der Vorhergehende wieder frei, es müßte denn der Mehrbietende nach den Kaufsbedingungen zurückgewiesen werden können. Seuffert 2c. §. 256 Not. 2^b — Puchta 2c. §. 252. Ist ein Zeitraum für die Verkaufsverhandlung bestimmt, so kann der Meistbietende verlangen, daß nach dessen Ablauf kein höheres Gebot (Nachgebot) mehr angenommen werde. Ist eine Schlußzeit in den Kaufsbedingungen nicht bezeichnet worden, so braucht sich der Meistbietende keine ungebräuchliche oder unbillige Verzögerung des Zuschlags gefallen zu lassen, und kann in solchem Falle sein Wort zurückziehen.

Eine andere Frage ist die, ob der Verkaufende gehalten sey, in jedem Falle die Sache um das Meistgebot auch wirklich abzulassen? Zunächst müssen hierüber die Kaufsbedingungen entscheiden. Der Verkaufende kann bedingen, daß eine gewisse Schätzung oder ein Aufwurfspreis erreicht werde. So lange dieß nicht der Fall ist, erscheint dann auch der Verkäufer durch ein Meistgebot nicht gebunden. Hat sich derselbe überhaupt vorbehalten, den Zuschlag zu versagen, wenn kein angemessener Preis erzielt wird, so hängt

es lediglich von seinem Ermessen ab, ihn zu ertheilen, oder nicht. Enthalten die Bedingungen nichts darüber, so spricht die Vermuthung nicht dafür, daß der Verkäufer um jeden Preis loszuschlagen beabsichtigt habe, vielmehr ist, wenn dieß nicht ausdrücklich gesagt wurde, der stillschweigende Vorbehalt, den Zuschlag nur bei einem angemessenen Preise zu ertheilen, anzunehmen. Seuffert 2c. §. 256. Not. 2[a].

Wieder etwas Anderes ist der bedingte Zuschlag, wenn die Genehmigung des Eigenthümers oder einer höheren Behörde vorbehalten wird, wobei der Zuschlag vorläufig nur die Wirkung hat, daß anderweitige Angebote nicht mehr angenommen werden können.

Demnach können verschiedene Verfahrungsarten bei Versteigerungen Platz greifen:

1. man kann bestimmen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Aufschub und unbedingt ertheilt werde, so wie keine Mehrgebote mehr erfolgen, und eine gewisse Schätzung oder ein Minimum des Erlöses erreicht ist, welches dann durch den Aufwurfspreis ausgedrückt und bekannt gegeben wird. Angebote unter letzterem kann man dabei entweder

a) ganz unberücksichtigt lassen, oder

b) eine Bedenkzeit oder höhere Genehmigung sich vorbehalten.

Wer den Aufwurfspreis bietet oder mehr, kann hier den Zuschlag unbedingt verlangen, so wie Niemand weiter schlägt. Soll derjenige, welcher im Falle b mit einer geringeren Summe als der Aufwurfspreis Meistbietender verbleibt, schuldig seyn, innerhalb der bestimmten Frist, oder bis zum Eintreffen höherer Entschließung sein Angebot zu halten, so muß ihm ein bedingter Zuschlag, der wenigstens Nachgebote ausschließt, ertheilt werden.

2. Es kann aber auch festgesetzt werden, daß die Meistgebote, wie sie sich stellen, sofort notirt, und Nachgebote nicht angenommen werden, daß aber eine Erklärung über Annahme oder Nichtannahme der Meistgebote erst nach beendigter Versteigerung aller Sachen oder Loose abgegeben werden könne, oder aber daß eine höhere Genehmigung der ganzen Verhandlung vorbehalten bleibe.

Die Benennung eines Aufwurfspreises hat hier keine besondere Bedeutung; oft wird bloß eine Schätzung der Objecte bekannt gemacht.

3. Bei wichtigen Verkäufen einzelner oder weniger Verkaufsobjecte pflegt man zu bedingen, daß bis zu einer gewissen Zeit,

z. B. bis 12 Uhr Mittags am Verkaufstermine noch Gebote angenommen, alsdann aber die Meistgebote festgestellt und Nachgebote nicht mehr berücksichtigt werden. Ob nach Ablauf der bestimmten Frist dann der Zuschlag ohne Weiteres ertheilt werden könne, oder nur wenn eine gewisse Summe erreicht ist, oder ob höhere Genehmigung vorbehalten bleibt, hängt von den Umständen ab; es ist jedoch hierüber das Nöthige in die Kaufsbedingungen aufzunehmen. Bei dieser Modalität werden alle einzelnen Angebote schriftlich festgestellt.

Die Worte „zum dritten und letzten Mal," welche bei der 1. und 2. Modalität gebräuchlich sind, schließen jedenfalls Nachgebote aus, zeigen aber einen unbedingten Zuschlag nur im 1. Falle an, wenn der Aufwurfspreis erreicht oder überboten ist.

Es gibt gerichtliche oder notarielle und Privat-Versteigerungen. Eine Mittelklasse sind die öffentlichen Versteigerungen, welche die Forst- und Administrativbehörden des Staats abhalten, weil der Fiscus hier als Partei erscheint, in eigener Sache handelt, daher die Aufschreibungen nicht unbedingten öffentlichen Glauben haben.

Von den Kaufverträgen der Forstverwaltung insbesondere.

§. 132.

Die bei der Forstadministration häufig vorkommenden Kaufverträge sind Käufe und Verkäufe:

1. von Waldparzellen oder Waldtheilen, auch anderen Grundstücken,
2. von stehendem Holz, und zwar
   a) von ganzen Holzbeständen oder Bestandsresten,
   b) von einzelnen Bäumen,
3. von gefälltem, zubereiteten Holze, und zwar
   a) von speziellen Quantitäten,
   b) generell auf Lieferung (im Accordwege),
4. von verschiedenen Nebenproducten.

§. 133.

Was bei den Verträgen über Grundstücke im Allgemeinen in Hinsicht auf Dispositionsfähigkeit, Form des Vertragsabschlusses, so wie was überhaupt beim Kaufvertrage zu beobachten ist, gilt auch für den Ankauf und Verkauf von Waldobjecten.

Eine Eigenthümlichkeit besitzt aber der Wald darin, daß das stehende Holz einerseits zweifellos zur Substanz des Waldes gehört

(s. oben §. 28 und Anmerk. zum bayer. Landr. Thl. II. Cap. II. §. 14 Nr. 1 lit. e.), andererseits aber auch als dessen Frucht sich darstellt, und die Grenze unbestimmt ist, wo die Frucht aufhört, und die Substanz anfängt.

Soferne Jemand ein Grundstück mit der Bezeichnung „Wald" verkauft, ist das stehende Holz als Theil desselben inbegriffen, auch wenn unterlassen worden ist, dieß im Vertrage ausdrücklich zu bemerken. Soll dem Verkäufer dieß oder jenes vom stehenden Holze vorbehalten werden, so ist solches und die Zeitfrist für die Wegnahme im Vertrage zu bezeichnen.

Wo nicht schon das Gesetz bestimmt, daß Nutzen und Gefahr vom Zeitpunkte der Kaufsvereinbarung auf den Käufer übergehen, ist es nöthig, dieß durch eine Nebenbestimmung festzusetzen, um Streitigkeiten über das Maß der Nutzung des Verkäufers bis zur Extradition und über das Maß der Entschädigung des Käufers wegen eintretender Unfälle oder vorfallender Forstfrevel vorzubeugen, welche ohne die gesetzliche oder vertragsmäßige Bestimmung, daß Nutzen und Gefahr mit dem Kaufsabschlusse sofort auf den Käufer übergehen, nothwendig sich ergeben müßten. Selbst wo das Gesetz schon hiefür spricht, kann es Nichts schaden, noch Ausdrückliches hierüber zu bedingen. Der Verkäufer kann sich dann auch die im Walde liegenden Windwürfe, oder das abgesprengt zu Boden liegende Gehölz nicht mehr aneignen, und es gebührt ihm nur das schon fabrizirt im Walde befindliche Material, soferne er es nicht ausdrücklich mit in den Kauf gibt.

Besonders in jenen Fällen, wo die Vollgültigkeit des Vertrags von der Einwilligung Anderer, oder höherer Genehmigung abhängt, ist eine Nebenbestimmung über Nutzen und Gefahr bis zur Uebergabe nöthig. — So lange die Ratifikation in Schwebe ist, kann dem Käufer eine Nutzung noch nicht gestattet werden, erfolgt aber die Genehmigung, so geht der Vertrag von einem bedingten in einen unbedingten über, und die Sache wird nach dem Satze: conditio existens retrotrahitur, so angesehen, als wäre der Verkauf von Anfang an unbedingt gewesen. (Arndts ꝛc. §. 71. Puchta ꝛc. §. 61.) Wenn auch über den Bezug der Früchte vom Tage des Abschlusses bis zum Eintritt der Suspensivbedingung die Juristen im Allgemeinen nicht einig sind, so kann wenigstens bei den Waldungen vermöge der angegebenen Eigenthümlichkeit in Bezug auf Substanz und Früchte, auch wenn mit Vorbehalt der Genehmigung

verkauft wurde, der Verkäufer keine andere als etwa ausdrücklich vorbehaltene und genau bezeichnete Nutzungen sich aneignen. Im Uebrigen muß die Holzfabrikation auf das Unverschiebliche beschränkt werden, z. B. wenn Borkenkäfer Fällungen nöthig machen und dann ist das Material entweder zu reserviren, oder wenn es aus dem Walde muß, hat die Verwerthung unter Beiziehung des Käufers zu geschehen; kleinere Quantitäten können auch letzteren um einen gewissen Preis überlassen werden, den er zu entrichten hat, wenn der Vertrag nicht perfect wird. Anderenfalls bleibt ihm der Werth der Nutzung, gegen Vergütung der vom Verkäufer ausgelegten Kosten.

Der Verkäufer muß die vorgezeigten Grenzen und das Eigenthum garantiren und Eviction darüber leisten (s. oben §. 122), auch dafür stehen, daß das Kaufsobject nicht mit anderen, als den gewöhnlichen oder speziell angegebenen Lasten behaftet sey (oben §. 123).

Hinsichtlich der Flächengarantie hat man folgende Fälle zu unterscheiden:

I. Wenn Jemand von einem Grundstücke nur einen Theil vom bestimmten Flächenmaße verkauft, so ist dieß offenbar ein Verkauf auf Abmaß. Das Verkaufsobject stellt sich erst durch Wegmessung an Ort und Stelle fest, aber es ist eine genaue Bestimmung darüber nöthig, wo und wie die Wegmessung geschehen soll. Hat das ganze Grundstück nicht so viel an Fläche, als verkauft wurde, so ist bezüglich des Defizits dem Verkäufer die Erfüllung unmöglich, und es mindert sich in so weit die Gegenleistung, d. h. der Kaufpreis, s. unten II. 3 b.

II. Wenn Jemand ein ganzes Object verkauft, und zwar:

1. Ohne Flächenangabe, um eine gewisse Summe, so kann natürlich von einer Flächengarantie keine Rede seyn;

2. wird zwar eine Fläche angegeben, aber nur als beiläufige ungefähre Größe, oder mit der ausdrücklichen Erklärung, daß man für die angegebene Fläche nicht garantire, so ist die Flächenangabe kein wesentlicher Punkt; ein Mangel verpflichtet den Verkäufer nicht zu einem Nachlasse am Kaufpreis, so wenig, als er bei einem Ueberschuß mehr fordern kann;

3. wird vom Verkäufer eine Flächengröße bestimmt bezeichnet, und sich gegen eine Garantie nicht ausdrücklich verwahrt, so muß er Garantie leisten, obschon sie nicht ausdrücklich bedungen ward. Man hat übrigens hier wieder mehrere Fälle:

a) wurde der Kaufpreis pro Einheit der Fläche festgesetzt

und Ausmessung bedungen, so bestimmt sich der Preis im Ganzen unzweifelhaft erst durch das Ausmaß,

b) wurde der Kaufpreis im Ganzen bestimmt, so kann nach gemeinem Rechte sowohl der Käufer eine Vergütung oder Abminderung des Kaufpreises verlangen, wenn es sich zeigt, daß es an der Fläche fehlt, als der Verkäufer eine Erhöhung beanspruchen kann, wenn ein Mehr zum Vorschein kommt; Seuffert ꝛc. §. 264;

c) dieß muß um so mehr gelten, wenn ohne die Bedingung des Ausmaßes der Kaufpreis pro Einheit bestimmt ward.

Im Falle b und c gibt das bay. Landr. Thl. IV. Cap. IV. §. 5 nur dem Käufer ein Recht auf Vergütung, wenn sich ein Abgang zeigt, nicht aber dem Verkäufer eine Mehrforderung bei einem Mehrbetrage.

Das preuß. Landr. bestimmt im Thl. I. Tit. 11 §. 207—209 Folgendes: Hat der Verkäufer ein bestimmtes Maß oder Gewicht, oder eine gewisse Zahl zu gewähren sich ausdrücklich verpflichtet, und es fehlt etwas daran bei der Uebergabe, so ist der Käufer die Sache anzunehmen nicht schuldig. Doch steht es ihm frei, auch die Nachlieferung des Fehlenden zu verlangen.

Der Code civil. unterscheidet im Art. 1617 und 1618 zuerst den Fall, wo ein Grundstück mit Angabe der Größe und zwar für so und so viel das Maß (pro Einheit des Maßes) verkauft worden ist. Hier muß der Verkäufer die angegebene Größe überliefern, und wenn es ihm unmöglich ist, oder der Käufer es nicht verlangt, eine Preisabminderung sich gefallen lassen. Findet sich aber eine beträchtlichere Flächengröße, so muß der Käufer den Preis verhältnißmäßig vermehren. Wenn aber der Ueberschuß die angegebene Größe um den zwanzigsten Theil übersteigt, hat er auch die Wahl vom Kaufe abzugehen.

In den übrigen Fällen, Art. 1619 und 1620, wo entweder eine genau bestimmte und begrenzte Sache, oder von einander verschiedene und abgesonderte Grundstücke verkauft wurden, begründet in Ermangelung einer entgegenstehenden Uebereinkunft die Angabe eines Maßes weder zum Vortheile des Verkäufers noch des Käufers eine Preisveränderung, so lange nicht der Unterschied zwischen dem wirklichen und dem im Vertrage angegebenen Maße den zwanzigsten Theil mehr oder weniger beträgt. Der Käufer hat bei einem derartigen Uebermaße die Wahl vom Vertrage abzugehen oder die Ergänzungssumme zu bezahlen. In allen Fällen dauern die Klagen

auf Ergänzung oder Abminderung des Kaufpreises oder Aufhebung des Vertrags nur ein Jahr, Art. 1622.

§. 134.

Wenn Holzbestände ohne Grund und Boden zum Abtrieb verkauft werden, oder durch ein Naturereigniß ganz niedergelegte Holz-Partien, so gehört es

1. zur Bestimmung des Kaufobjectes, daß die Fläche, auf welcher das Holzmaterial an den Käufer übergehen soll, genau abgegrenzt und ausgesteckt, ferner eine Uebereinkunft getroffen werde, welche Stämme allenfalls der Besamung und des Einwachsens wegen stehen bleiben sollen, und die sich demnach der Verkäufer vorbehält. Auch ist festzusetzen, ob die Stöcke gerodet werden dürfen oder vom Boden weggesägt werden müssen. Wurde über letzteren Punkt nichts ausgemacht, so kann nur die Ortsgewohnheit für das eine oder andere entscheiden.

2. Der Kaufpreis kann in doppelter Weise vereinbart werden:

a) entweder durch eine Aversalsumme, die sich gleich bleibt; es mag die Klafterzahl ausfallen, wie sie will. Man hat dann einen Verkauf in Bausch und Bogen;

b) oder in der Art, daß die Preiseinheiten nach den verschiedenen Sortimenten festgesetzt werden und die Gesammtschuldigkeit des Käufers nach der Zahl des Ergebnisses in den Sortimenten sich richtet. Verkauf auf Abmaß und Abzählung.

Im Falle a ist es Regel und natürlich, daß der Käufer die Aufarbeitung und Sortirung selbst auf eigene Kosten besorgt, denn die Art der Zurichtung und Benützung berührt nur sein Interesse. Im Falle b dagegen ist der Verkäufer bei der Holzfabrikation und Sortirung noch stärker betheiligt als der Käufer, und es ist eine Vertragsbestimmung nöthig, wer die Fabrikation zu besorgen habe und ob die Preiseinheiten inclusive oder exclusive Fabrikationskosten zu verstehen seyen. Ist über ersteren Punkt ausdrücklich nichts bestimmt, wohl jedoch über letzteren, so muß man bei dem Preise einschließlich der Hauerlöhne annehmen, daß der Verkäufer die Holzhauerei zu besorgen und die Arbeiter auszulöhnen habe, beim Preise ausschließlich der Hauerlöhne aber der Käufer. Ist über letzteren Punkt nichts bestimmt, wohl aber über ersteren, so ist bei der Bestimmung, daß der Verkäufer die Holzhauerei zu besorgen habe, die Absicht anzunehmen, daß dieß auf seine Kosten geschehen solle, und ein Preis inclusive Fabrikationskosten gemeint sey, und umgekehrt

im entgegengesetzten Falle. Ist endlich weder über das eine noch das andere etwas ausgemacht, so spricht die natürliche Auslegung des Vertrags dafür, daß der Verkäufer die Sortimente auf seine Kosten herstellen lassen müsse, da er nach Sortimenten verkaufte. Uebrigens kann und soll man derartige schlimme Unbestimmtheiten bei den Contracten vermeiden, sie werden auch im Leben kaum vorkommen.

3. Eine nothwendige Nebenbestimmung bei solchen Verkäufen ist die Festsetzung der Frist, binnen welcher der Platz geräumt seyn muß, und der Folgen für den Käufer, wenn er sie nicht einhält.

4. Der Verkäufer hat für nichts weiter zu stehen, als daß der Abnutzung des fraglichen Holzes kein Hinderniß im Weg liege. Gesetzliche Hindernisse, wenn z. B. ein forstpolizeiliches Verbot einer Hiebsführung wie die beabsichtigte ist, entgegensteht, machen den Vertrag nichtig, s. oben §. 114.

5. Es können derartige Verkäufe unter der Hand oder im Versteigerungswege stattfinden; jedoch eignet sich letztere Modalität besser für den Verkauf in Bausch und Bogen, als nach Sortimenten und dem Ausmaße.

6. Wenn beim Verkauf in Bausch und Bogen viele Bäume faul fallen, so kann man dieß nicht als einen Mangel ansehen, den der Verkäufer gewährleisten müßte; denn es ist öfters der Fall, daß ein Bestand viel schlechtes Holz mit enthält, auch läßt es sich schon aus den Umständen ermessen, ob dieß im höheren oder geringeren Maße zu besorgen ist. Doch kann es nichts schaden, wenn der Verkäufer ausdrücklich eine Gewährleistung deßhalb ausschließt. Beim Verkauf nach Sortimenten wird ohnehin für das schlechte Holz ein geringerer Preis bestimmt.

7. Wenn in Bausch und Bogen verkauft ist, geht mit dem Vertragsabschlusse die Gefahr auf den Käufer über, — wenn auf Abzählung — erst mit letzterer und in so weit sie erfolgt. Dieß ist zwar an sich rechtens, doch erscheint es rathsam, ausdrücklich eine Nebenbestimmung hierüber zu vereinbaren.

8. Ist über die Bezahlung des Kaufpreises nichts Anderes bestimmt, so kann man beim Verkaufe in Bausch und Bogen nur annehmen, daß derselbe abzutragen sey, sobald der Käufer mit dem Holzhiebe beginnen will, weil er damit anfängt, vom Kaufobjecte Besitz zu ergreifen. Richtet sich der Kaufpreis nach dem Abmaße, so kann immer erst Bezahlung verlangt werden, wenn eine Quan-

tität abgezählt ist und abgefahren werden kann; denn hier wird erst mit der Abzählung der Kauf perfekt und zugleich die Uebergabe vollzogen.

§. 135.

Einzelne schöne, werthvolle Bäume werden öfters stehend unter der Hand verkauft oder versteigert.

Das Kaufsobject ist hier an sich bestimmt; der Kaufpreis wird (soferne nicht ausdrücklich auf das Ausmaß nach Kubikfußen gehandelt wurde) für den ganzen Baum nebst Aesten und Gipfel angenommen. Bezüglich auf den Stock ist eine besondere Vereinbarung nöthig, außerdem müßte das Ortsgewöhnliche entscheiden.

Von Wichtigkeit ist hier die Frage über die Gewähr der Mängel und Eigenschaften. Nach §. 123 könnte der Käufer vom Vertrag abstehen oder auf Preisabminderung Anspruch machen, wenn ein Baumstamm in der wahrscheinlichen Voraussetzung, daß er zu Bau- und Nutzholz tauglich sey, theuer erkauft wurde und nach der Fällung sich als faul oder anbrüchig zeigt. Soll der Verkäufer von einer Gewähr der Mängel durchaus frei und jeder Streit abgeschnitten seyn, so ist es nöthig, ausdrückliche Bedingung hierüber zu machen.

Wieder etwas anderes sind Beschädigungen, welche dem Stamm durch die Fällung zugehen können. Das natürliche Verhältniß ist, daß wer einen Baum stehend kauft, die Fällung selbst zu besorgen und vom Kaufsabschlusse an die Gefahr zu tragen hat. (Die Uebergabe erfolgt von kurzer Hand mit der Ermächtigung zur Wegnahme, obschon der Besitz selbst erst mit der Lostrennung vom Boden erworben wird.) Immerhin ist es jedoch zweckdienlich, eine ausdrückliche Verabredung und Bedingung hierüber zu machen, oder wenn zu Gunsten des Käufers etwas Anderes beliebt wird, dieß mit seinen Consequenzen genau festzustellen.

So lange ein stehend verkaufter Baum mit dem Erdboden zusammenhängt, ist er noch im Besitze des Verkäufers, wenn auch dem Käufer die Befugniß zur beliebigen Wegnahme ertheilt ist. Erst durch letztere, durch das Absägen oder Ausgraben geht auf den Käufer Besitz und Eigenthum über. Wenn daher der Verkäufer denselben Baum zweimal verkauft, und der jüngere Käufer kommt dem älteren in der Besitzergreifung zuvor, so erlangt der erstere das Eigenthum und dem letzteren bleibt nur eine persönliche Entschädigungsklage gegen den Verkäufer. Wenn aber ein Dritter rechts-

widrig von dem Baum Besitz nimmt, so hat auch der Käufer nach jetzigem Rechte Civilrechtsmittel gegen den Dritten, um zu seiner Sache oder zu Schadensersatz zu gelangen, Arndts rc. §. 323, auch bezieht er den Schadensersatz, wenn der Dritte wegen Forstfrevels verurtheilt wird, denn der Käufer ist der Damnifikat, auf dessen Gefahr der Baum seit dem Kaufe stund.

§. 136.

Die gewöhnlichen Holzverkäufe sind jene von gefälltem aufgeklafterten oder sonst zum Verkauf zugerichteten Material, welches zum Unterschiede von einander gewöhnlich mit Nummern versehen wird. Hiebei kommen verschiedene Modalitäten vor:

1. Am einfachsten ist der Gang der Sache, wenn an Ort und Stelle verkauft, Nummer für Nummer vorgezeigt, bei Versteigerungen der Zuschlag unbedingt ertheilt und auch die Abfuhr sogleich gestattet werden kann. Alsdann wird die Uebergabe sofort mit dem Kaufsabschluß verbunden und der Verkäufer ist keinerlei Reclamation oder Haftung ausgesetzt. Nur bezüglich auf Bau- und Nutzholz, welches inwendig schadhaft und unbrauchbar ist, ohne daß äußerliche Merkmale solchen Mangel zu erkennen geben, besteht eine Haftung, wenn sie nicht durch eine ausdrückliche Bedingung ausgeschlossen worden ist.

2. Wenn nicht an Ort und Stelle und zwar aus der Hand (ohne Versteigerung) verkauft wird, so kann der Vertrag unter Umständen erst mit der Vorzeigung und Uebernahme des Materials perfekt werden, wenn sich nämlich der Käufer noch die Einsichtsnahme vorbehielt. Hat sich der Käufer unbedingt anheischig gemacht, eine Quantität Holz von bestimmtem Sortiment um bestimmten Preis aus einem Waldorte abzunehmen, und ist ihm die Zusicherung vom Verkäufer gemacht worden, so ist zwar der Kauf rechtsgültig, aber doch können sich noch Anstände bei der Ueberweisung ergeben, wenn der Käufer die Qualität der ausgezeigten Klaftern nicht billigen kann, und es ist erst von der Uebernahme an der Kauf völlig bereinigt. Auch geht erst von da an die Gefahr auf den Käufer über, weil erst von da an das Kaufsobject, welches nur generell bestimmt war, in specie ausgezeigt wurde.

Früherhin waren Holzschreibtage gewöhnlich, an welchen die Holzbedürftigen bei der Forstverwaltung ihren Bedarf verzeichnen ließen. Aus dieser Aufnahme konnte an und für sich weder eine unbedingte Verpflichtung zur Abnahme noch zur Abgabe gefolgert

werden, es müßte denn nach den Bedingungen der Aufzeichnung ein sicheres Versprechen gegeben worden seyn.

Bei den Abgaben um einen gewissen Preis aus Staatswaldungen wird jedem Bedürftigen eine Quantität zurepartirt, auf die er auch verzichten kann. Im Fall der Annahme ist der Kauf zwar abgeschlossen, doch wird derselbe ebenfalls erst durch die Uebernahme des ausgezeigten Materials völlig bereinigt.

3. Wenn Holzversteigerungen im Detail nicht an Ort und Stelle gehalten werden, so ist es nöthig, den Kaufslustigen Gelegenheit zu geben, zuvor das Holz anzusehen und allenfalls gewisse Nummern sich zu notiren. Der Verkäufer haftet dafür, daß die beim Ausgebot bezeichneten Sortimente wirklich vorhanden seyen und das richtige Maß haben. Gewöhnlich kann der Zuschlag nicht unbedingt ertheilt werden, und es sind mindestens in Bezug auf Zahlungsfähigkeit noch Erhebungen zu machen. Deßhalb kann auch vom Zuschlage an die Gefahr nicht sofort auf den Käufer übergehen, sondern der Verkäufer muß die Haftung behalten, bis die Ueberweisung geschehen kann, zu welcher im Interesse der Ordnung bei größeren Forstwirthschaften die Aushändigung eines Holzabfolgescheins gehört. Bei dieser Ueberweisung wird die Richtigkeit des Materials constatirt. Auch bei Versteigerungen an Ort und Stelle muß ein späterer Ueberweisungstermin in jenen Fällen angesetzt werden, wo der Zuschlag nur bedingt gegeben werden konnte.

4. Es können auch größere bestimmte Holzquantitäten an einen Abnehmer verkauft werden, z. B. sämmtliches Klafterholz auf einem Schlage, und zwar in verschiedener Weise:

a) in Bausch und Bogen, ohne Bezeichnung einer Klafterzahl, um eine Gesammtsumme. Die Gefahr geht dabei sofort vom Abschlusse an auf den Käufer über, wenn anders unbedingt verkauft werden konnte. Uebrigens ist diese Methode allzu summarisch und insbesondere für bedingte Käufe ungeeignet;

b) nach der Klafterzahl, um einen Preis per Klafter. Der Kauf wird hier erst mit der Abzählung und Ueberweisung perfect, welche öfters erst stattfinden kann, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind, z. B. höhere Genehmigung, Kautionsleistung von Seite des Käufers wegen des Kaufpreises, welcher hier erst nach der Abzählung im Ganzen sich feststellt. (Kauf auf Abmaß);

c) endlich können auch verschiedene Preise für verschiedene Sortimente bedungen werden. Es ist dann alles wie bei lit. b,

nur daß die Kaufssumme von der Zahl in jedem Sortiment abhängt, somit die Rechnung minder einfach ist, auch zwischen Käufer und Verkäufer Differenzen möglich sind, wenn verschiedene Bonitätsklassen im Preise ausgeschieden wurden. In beiden Fällen muß der Verkäufer für das richtige Maß einstehen, und thut wohl, wenn er den Käufer zu einer vorläufigen Einsichtsnahme vor dem Abschlusse veranlaßt.

Es können auch nach lit. b oder c größere Quantitäten versteigert werden. Der Kaufpreis ist dann freilich ein Preis in Bausch und Bogen, aber der Verkäufer muß für seine Angaben in Bezug auf Zahl und Sortimente haften, und bei einem wahren Mangel eine Abminderung des Preises sich gefallen lassen oder sonst Vergütung leisten. Gewöhnlich ist der Verkauf ein bedingter, und die Gefahr trägt der Käufer erst von der Ueberweisung an.

5. Verschieden von den bisher erwähnten Verkäufen bestimmter Holzquantitäten sind die Holzabgabe- und Holzabnahme-Accorde, wodurch sich der Eine verbindlich macht, dem Anderen eine generell bestimmte Quantität fabrizirten Holzes abzugeben, der letztere einen gewissen Preis dafür zu zahlen. Es handelt sich nämlich hier nicht um ein bestimmtes Holzmaterial, welches in diesem oder jenem Waldorte bereits geschlagen ist, sondern die Quantität ist ganz allgemein festgesetzt und der Verkäufer kann da oder dort die Auszeigung und Abgabe machen. Solche Verträge begründen ohne Zweifel Rechtsverbindlichkeiten; perfekt werden sie aber erst insoweit, als die Abgabe und Uebernahme spezieller Quantitäten wirklich erfolgt. Damit bei diesem Vollzuge des Akkordes keine Streitigkeiten entstehen, ist es nöthig, bei dessen Abschluß Näheres über die Art der Verwirklichung zu bestimmen, nämlich

a) über den Wald, aus dem die Abgabe geschehen soll,

b) über die Hiebsarten, insbesondere in wie weit Durchforstungs- und Reinigungsholz anzunehmen ist,

c) über die Zeit, innerhalb welcher die Abgabe statt zu finden hat, ferner innerhalb welcher die Abfuhr oder Verkohlung geschehen muß,

d) über die Mäßerei und Sortirung,

e) über den Preis für die einzelnen Sortimente,

f) über den Zahlungstermin und die allenfallsige Sicherstellung des Kaufpreises.

In der Zwischenzeit vom Abschlusse des Vertrags bis zur Abgabe können die allenfallsigen Vorbedingungen erfüllt werden. —

Durch die Annahme von Seite des Käufers wird die contractmäßige Abgabe anerkannt, und durch die Anzahl der Stücke jeden Sortiments die Schuldigkeit in Geld festgestellt. Diese Constatirung kann entweder protokollarisch geschehen oder durch einen Empfangsschein, den der Käufer dem Verkäufer übergibt. Von der Ueberweisung an steht das Holz auf Wag und Gefahr des Käufers im Walde, auch wenn keine ausdrückliche Vertragsbedingung hierüber gemacht wurde; indessen kann es nichts schaden, wenn eine solche in den Akkord eingestellt wird.

§. 137.

Die Verwerthung der Forstnebenproducte wird theils durch Kauf und Verkauf, theils durch Pachtverträge vollzogen, und es kann manchmal zweifelhaft seyn, ob ein Geschäft der einen oder anderen Gattung angehöre.

1. Weidenschaften, Grasnutzungen, landwirthschaftliche Zwischennutzungen, Mastnutzung, Harznutzungen werden verpachtet.

2. Erdgruben, Sandgruben, Steinbrüche können pachtweise oder auch durch Verkauf der Produkte benützt werden.

a) Wenn die Quantität der zugelassenen Nutzung unbestimmt ist und die Nutzung nur in der Zeit, oder allenfalls im Raume eine Beschränkung findet, so hat man einen Pacht, selbst wenn die Geldvergütung an den Eigenthümer nicht in Bausch und Bogen, sondern nach dem wirklich gewonnenen Quantum bestimmt wird.

b) Wird dagegen eine bestimmte Quantität Erde, Steine, Sand um einen gewissen Preis abgegeben, so liegt ein Kaufsgeschäft vor, auch in dem Falle, wenn die Gewinnung, d. h. die Lostrennung vom Boden, durch den Empfänger und auf dessen Kosten geschieht.

Gewöhnlich wird bei einem Verkaufe von Forstproducten ein Zahlungstermin bestimmt. Ist dieß nicht geschehen, so kann sofort nach der Ueberweisung des Materials die Bezahlung des Kaufgeldes verlangt werden.

Wenn der Käufer selbst die Gewinnung übernimmt, so kann diese Ueberweisung auf zweierlei Art geschehen; bei geringfügigen Sachen z. B. einigen Fudern Bausand, Straßenkies, ordinären Thon durch die einfache Anweisung und Ermächtigung zur Entnahme innerhalb einer zu bestimmenden Frist, bei belangreicheren Sachen dadurch, daß man den Empfänger das Material gewinnen läßt, die Abfuhr aber erst gestattet, wenn dasselbe eingeschätzt oder abgemessen

ist. Der Verkauf wird dann erst hiedurch perfekt und der Verkäufer erst von da an den Kaufpreis schuldig.

Wenn der Verkäufer die Gewinnung selbst besorgt, so kann der Verkauf in ähnlicher Weise, wie bei fabrizirtem Holze, entweder aus der Hand, oder im Versteigerungswege, oder, was übrigens selten der Fall seyn wird, im Accordwege geschehen.

3. Der Torf kann auf verschiedene Weise verwerthet werden:

a) Durch Verpachtung des Stiches mit unbestimmter Quantität, aber mit einem Preise, der sich nach dem gestochenen Quantum richtet (ist übrigens nicht recht zweckmäßig),

b) durch einen Austorfungsvertrag, d. h. durch käufliche Ueberlassung sämmtlichen Torfes unter einer gewissen Bodenfläche um eine gewisse Aversal-Kaufssumme, wobei dem Käufer innerhalb einer bestimmten Zeit und unter gewissen Modalitäten die Torfgewinnung selbst obliegt, und über die Zahlung des Preises Nebenbestimmungen nöthig sind. In Ermanglung letzterer kann der Verkäufer sicherlich in dem Maße Zahlung verlangen, als die Austorfung fortschreitet,

c) durch Torflieferungsaccorde, welche in ähnlicher Weise, wie die Holzabgabe-Accorde (s. vor. §.) behandelt werden. Der Käufer kann bei der Ueberweisung verlangen, daß der vom Verkäufer hergerichtete Torf gehörig getrocknet sey und die bedungene Qualität und Mäßerei habe. Es kann nach Klaftern, Stücken oder Centnern accordirt werden.

d) Aehnlich mit der vorigen Art zu verkaufen ist die Abgabe kleinerer Quantitäten auf Bestellung oder Subscription. — Wer eine Torfsubscriptionsliste circuliren läßt, muß außer dem Preise, dem Bezugsorte und den sonstigen Bedingungen insbesondere auch bekannt geben, ob er zum Voraus die volle Lieferung des ganzen subscribirt werdenden Quantums zusichern könne, oder nur eine gewisse Quantität, die sich dann auf die Subscribenten pro rata vertheilt Jedenfalls müssen sich aber die letzteren zur Abnahme bis zum subscribirten Quantum verpflichten.

Dieses Verfahren ist übrigens nicht recht praktisch, und nur dann sachgemäß, wenn irgendwo die Verwendung von Torf erst beginnt und der Absatz noch zweifelhaft ist. — Der Kauf wird dabei erst perfekt mit der Abgabe selbst.

e) Der Verkauf von bestimmten Quantitäten gefertigten Torfes durch Versteigerung oder aus der Hand ist jenem von fabrizirtem Holze ganz ähnlich zu beschäftigen.

f) Endlich kann eine gewisse Quantität Torfes in der Art verkauft werden, daß der Käufer selbst auf seine Kosten die Gewinnung besorgt, wobei Nebenbestimmungen über die Art und Weise des Stiches nöthig sind.

4. Das Streuwerk wird nur verkauft, in verschiedener Weise: Es kann

a) sämmtliches auf einer begrenzten Fläche eben vorhandene Streuwerk ohne Angabe eines Maßes des Flächeninhalts, oder wenigstens ohne Garantirung desselben gegen eine Aversalsumme, die ohne Rücksicht auf das Streuergebniß festgesetzt wird, verkauft werden. Diese Art des Verkaufs kann durch Versteigerung, oder aus der Hand stattfinden. Der Vertrag ist mit der Vereinbarung oder mit dem Zuschlage perfect, wenn anderes ein Vorbehalt wegen Genehmigung oder Recherchen über Zahlungsfähigkeit nicht erforderlich sind. Nöthig ist eine Vertragsbedingung über die Zeit der Wegnahme der Streu.

b) Durch Verkauf bestimmter Quantitäten von Streu, welche der Verkäufer selbst in ein gewisses Maß bringen ließ. Diese Modalität wird selten vorkommen; es verhält sich dabei Alles wie beim Verkauf gewisser Quantitäten von Holz.

c) Durch Verkauf des sämmtlichen Streuwerks auf einer abgegränzten Fläche, jedoch so, daß sich der Preis nach dem Ergebniß in Haufen oder Fudern richtet. Kommt auch seltner vor, und ist ein Kauf nach Abmaß, der erst mit der Abmessung und Abzählung perfect wird. Die Gewinnung kann, je nachdem man es bedingt, der Verkäufer oder Käufer besorgen. Der Regel nach geschieht dieselbe bei allen Streuverkäufen von dem Empfänger.

d) Man kann auch auf einer bestimmten Fläche nicht sämmtliches Streumaterial, sondern nur eine gewisse Quantität um einen bestimmten Preis verkaufen. Der Kauf ist dann ebenfalls in specie geschehen, die Vollendung aber von dem Abmaße abhängig.

e) Endlich kann man eine bestimmte Quantität Streu generell verkaufen, wobei der Ort der Abgabe unbestimmt ist, und der Kauf erst perfect wird, wenn auf einem anzuweisenden Orte das Quantum aufgerecht oder sonst gewonnen, auch abgezählt und abgemessen worden ist. — Doch kann bei der Anweisung zur Streugewinnung der Vertrag auch noch in einen Kauf in Bausch und Bogen verwandelt werden, wenn der Käufer die Streu auf einer abgegränzten Fläche für das bestimmte Quantum annimmt. Dann

bedarf es keiner Abzählung oder Abmessung mehr, der Kauf wird perfect mit der Uebernahme nach der Fläche, und der Käufer trägt von da an die Gefahr.

5. Die Lohrinde wird verkauft und zwar in verschiedener Weise — aus der Hand und im Versteigerungswege, nach der Klafterzahl, von der sie anfällig wurde, nach Haufen oder Gebunden von bestimmter Größe, oder nach dem Gewichte.

§. 138.

Der Vorbehalt des Eigenthums beim Verkaufe von Forstproducten zur Sicherung des Kaufpreises ist kein zweckmäßiges Mittel. Denn wenn auch nach dem geltenden Gesetze deßhalb nur der Besitz, nicht das Eigenthum mit der Extradition übertragen wird, demnach der Käufer das Object mit Recht nicht veräußern oder verbrauchen darf, so hat doch der Verkäufer im letzteren Falle der Zuwiderhandlung nur eine persönliche Forderung gegen den Käufer, wie auch ohne Vorbehalt, aber keine reelle Sicherheit.

Will man gleichwohl den Eigenthumsvorbehalt zur Sicherung des Kaufpreises machen, so darf erstens der Zahlungstermin nicht weit hinausgerückt werden, denn eine eventuelle anderweitige Verwerthung ist mißlicher, wenn das Material schon länger gestanden hat, überhaupt selten von Nutzen; zweitens ist bei der Uebergabe ausdrücklich zu bedingen, daß zwar mit derselben die Gefahr auf den Käufer übergehe, dieser aber in so lange nicht veräußern, abfahren oder die Substanz verändern dürfe, bis der Kaufpreis gezahlt ist; drittens endlich muß die Einhaltung letzterer Bedingung gut überwacht werden können.

Im praktischen Leben ist eine Caution durch hypothekarische Einschreibung, oder Deponirung von Werthspapieren, bei geringeren Kaufssummen auch durch Bürgschaft solchem Eigenthumsvorbehalte weit vorzuziehen.

Beim Verkaufe von Waldgrundstücken wird regelmäßig längstens bis zur oder bei der Verbriefung der Kaufpreis gezahlt, und wenn ein Theil davon länger stehen bleibt, wird zu dessen Gunsten ein zu bedingendes Pfandrecht oder der gemachte Eigenthumsvorbehalt im Hypothekenbuche eingetragen, womit dann eine hinreichende Sicherheit erlangt ist.

3. Vom Tauschvertrage.

§. 139.

Der Tauschvertrag ist derjenige Contract, wobei eine Sache für eine andere gegenseitig versprochen wird. Derselbe bezweckt ebenfalls Eigenthumsübertragung wie der Kauf und ist nach jetzigem Rechte vollständig abgeschlossen, so wie die Einwilligung beider Theile zu Stande kam.

Auf Vollzug kann wie beim Kaufe nur derjenige Theil dringen, welcher seinerseits die Leistung oder wenigstens das Anerbieten hiezu gemacht hat, soferne nicht besondere Vertragspunkte etwas Anderes bestimmen. Seuffert ꝛc. §. 325. Arndts ꝛc. §. 308.

Wenn von einer Seite außer einer Sache noch eine Geldsumme gegeben wird, so heißt diese ein Aufgeld. Uebersteigt letzteres den Werth der Sache, so hat man vielmehr einen Kauf mit Dareingabe einer Sache. Thibaut ꝛc. §. 857.

Ein wichtiger Unterschied zwischen Tausch und Kauf besteht darin, daß bei ersterem der Uebergang des Eigenthums bei der Extradition von einer Seite nicht alsdann gehindert ist, wenn die andere Partei ohne Fug die Gegenleistung verzögert, wie es bei versäumter Zahlung des Kaufpreises nach gemeinem Rechte der Fall ist. S. o. §. 129.

Das preuß. Landrecht I. Thl. 11. Tit. §. 364 regelt den Tausch nach den Grundsätzen des Kaufs und Verkaufs, indem es bestimmt, daß beim Tausche jeder Contrahent in Ansehung der Sache, die er gibt als Verkäufer, und in Ansehung jener, die er empfängt, als Käufer zu betrachten sey. Darum läßt es auch die Regeln über das Mißverhältniß zwischen dem beiderseitigen Werth der Vertragsobjecte, welche beim Verkaufe gelten, auch auf den Tauschvertrag in Anwendung bringen. §. 365 a. a. O.

Der Cod. civ. Art. 1704 — 1707 läßt eine Aufhebung von Verletzung beim Tausche nicht zu, und gestattet demjenigen Tauschcontrahenten, welchem die tauschweise empfangene Sache evincirt wurde, die Wahl, auf vollständige Schadloshaltung anzutragen, oder seine Sache zurückzufordern. Ist er noch in Besitz letzterer, und kann er beweisen, daß diejenige Sache, welche er empfing, nicht Eigenthum des anderen Contrahenten ist, so kann er nicht gezwungen werden, die seinige dagegen zu geben, sondern braucht nur die empfangene zu restituiren. Im Uebrigen gelten alle für den Kauf vorgeschriebenen Regeln auch für den Tausch.

§. 140.

Tauschverträge pflegen bei der Forstadministration nur bezüglich auf Grund und Boden vorzukommen, wobei, wenn es sich um Waldtheile handelt, auf beiden Seiten diejenigen Vorsichtsbedingungen nicht außer Acht zu lassen sind, die bei Waldverkäufen angegeben worden sind.

Jeder, welcher einen Waldtheil tauschweise hingibt, muß sich ausdrücklich bedingen, was er an stehendem, oder liegendem, noch unaufgearbeiteten Holze sich vorbehalten will; ebenso muß derjenige, welcher ein landwirthschaftliches Grundstück veräußert, ausdrücklich es sich ausbedingen, wenn er von den Früchten nach dem Vertragsabschlusse noch etwas percipiren will.

Außerdem ist über Flächenbestimmung und Flächengarantie das Erforderliche zu bedingen, und hinsichtlich der Uebernahme der Gefahr bis zur Extradition Verabredung zu machen.

Im Uebrigen kommt in Bezug auf Waldgrundtausche nichts Besonderes vor. —

4. Von Kauf- und Tauschverträgen über Forstrechte.

§. 141.

Die entgeltlichen (onerosen) Verträge, durch welche Forstberechtigungen errichtet, auf Andere übertragen oder abgelöst zu werden pflegen, sind bald als Kauf bald als Tausch anzusehen.

I. Es kann ein Waldeigenthümer seinen Wald mit einer Servitut durch Vertrag beschweren, und zwar durch Tausch oder Verkauf. In beiden Fällen erhält der Mitcontrahent eine unkörperliche Sache, ein Recht gegen Hingabe einer anderen Sache oder gegen eine Geldsumme.

Wenn der Waldeigenthümer sich bloß für seine Person, auf Lebens- oder Besitzesdauer verpflichtet, einem Andern etwas in seinem Walde zu gestatten oder zu gewähren, so wird dadurch ein dingliches Recht nicht begründet. — Umgekehrt, wenn der Waldeigenthümer sich zwar für sich und seine Besitznachfolger verbindlich macht, daher ein dingliches Recht errichtet, aber nur zu Gunsten einer bestimmten Person, auf deren Lebzeiten, oder so lange sie ein benachbartes Gut besitzt, so entsteht dadurch ebenfalls keine bleibende Belastung, kein eigentliches Forstrecht, d. h. kein solches, wobei der jeweilige Besitzer eines Grundstückes, nicht eine bestimmte Person das berechtigte Subject ist.

Die neue Errichtung derartiger Forstrechte, die eine bleibende Belastung in sich schließen, ist nach Art. 34 des bayer. Forstgesetzes vom 23. März 1852 unstatthaft, daher ein darauf bezüglicher Vertrag nichtig. Keineswegs ist aber ein Vertrag ungiltig, durch welchen eine Belastung geschaffen wird, die auf Seite der Verpflichteten oder Berechtigten nur ein persönliches, kein dingliches Verhältniß zeigt. Vergl. Braters Erläuterungen zum Forstges. S. 48 u. 82.

§. 142.

II. Ein Forstrecht, welches zu Gunsten eines Gutes, des herrschenden besteht, und an dasselbe gebunden ist, kann nicht veräußert, und durch Kauf, Tausch oder in sonstiger Weise auf ein anderes Anwesen transferirt werden, ohne daß der belastete Waldeigenthümer zustimmt. Fehlt diese Zustimmung, so berührt der Vertrag den Waldeigenthümer nicht, und kann nicht vollzogen werden.

Schenks Forstrecht §. 169. I. Weiteres hierüber s. unten §. 307.

§. 143.

III. Wenn der Waldeigenthümer selbst eine auf seinem Walde lastende Berechtigung durch Hingabe von Geld oder einer anderen Sache erwirbt, d. h. das Forstrecht einlöst, damit es erlösche, so heißt man ein solches Rechtsgeschäft einen Forstrechtsablösungsvertrag, der die Natur eines Kaufes oder Tausches an sich trägt. Letzteres ist z. B. der Fall, wenn durch Abtretung eines Theils vom belasteten Walde purifizirt wird.

Die Gesetze enthalten in Bezug auf Form, Wirkung und Auslegung solcher Verträge nichts Besonderes, und es kommt insbesondere zur Anwendung, was bereits über Kauf und Tausch vorgetragen worden ist.

Gewöhnlich sind mit den Forstrechtsbezügen Gegenreichnisse verbunden, welche mit der Einlösung des Forstrechts wegfallen, auch wenn es nicht ausdrücklich bedungen ward, weil durch die Einlösung das Recht auf diese Gegenleistungen und die Verpflichtung hiezu in einer Person zusammentreffen, ferner weil der Erwerber des Forstrechts um dessen Belastung wußte. — Sollten gewisse Gegenreichnisse auch nach der Ablösung des Forstrechts als eine selbstständige Belastung des bisher forstberechtigten Gutes fortbestehen, so müßte dieß ausdrücklich bedungen werden.

Je nach dem Zeitpunkte, in welchem Forstrechtsablösungsver-

träge eingegangen werden, sind Nebenbestimmungen über die letztmalige Leistung des Waldeigenthümers erforderlich.

Die einzulösenden Forstrechte sind im Vertrage genau zu bezeichnen, ebenso die Gegengabe, welche bei der vertragsweisen Forstrechtsablösung ganz der freien Uebereinkunft der Parteien überlassen ist.

Die zwangsweise Ablösung, welche nach gesetzlichen Normen unter gewissen Voraussetzungen einseitig verlangt werden kann, gehört nicht hieher, sondern zum Sachenrechte.

5. Vom Mieth- und Pachtvertrag.

§. 144.

Der Mieth- und Pachtvertrag unterscheidet sich vom Kauf und Tausch darin, daß dabei keine Eigenthumsübertragung beabsichtigt wird, sondern daß der Eine die Benützung einer Sache einzuräumen oder Dienste zu leisten, der Andere dagegen eine Geldsumme zu entrichten verspricht.

Wenn der Bezug von Früchten, oder ähnlichen Nutzungen Gegenstand der Miethe ist, so heißt sie insbesondere Pacht, der Vermiether wird Verpächter und der Miether Pächter genannt.

Das Miethen von Diensten nennt man auch dingen, das Vermiethen verdingen. Es können aber auch Dienste in der Art gemiethet werden, daß dieselben nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar Gegenstand des Contracts sind, insoferne sie ein gewisses Werk zu Stande bringen sollen, das den Vertragsgegenstand bildet. Man nennt dieß das Verdingen eines Werkes, wobei Dienste indirect gedungen werden.

Der Miethsvertrag bezieht sich daher auf Verschiedenerlei, und man hat zu unterscheiden:

1. Miethverträge über Sachen und zwar
   a) Pachtverträge auf Gewinnung von Früchten oder anderen Producten und Einkünften,
   b) Miethverträge über sonstigen Gebrauch von Sachen.
2. Miethverträge über Dienste und zwar
   a) eigentliche Dienstverträge über zu leistende Dienste,
   b) Verdingungsverträge über ein auszuführendes Werk.

Die Gegenleistung ist wenigstens in der Regel Geld, es können aber auch Sachen als Gegenleistung bedungen werden, z. B. Ge-

treide für Arbeiten, oder eine Quantität gewisser Früchte, wie solches beim Pachte von Landgütern öfters vorkommt.

Der Vertrag ist perfect, so wie die Parteien über Gegenstand und Preis einig worden sind.

Arndts rc. §. 309 u. f. Seuffert rc. §. 326 u. f. Puchta rc. §. 365.

a) Vermiethung von Sachen.

§. 145.

Gegenstand derselben können seyn: bewegliche und unbewegliche, fruchttragende und andere Sachen, nur keine verzehrbare, (denn diese eignen sich nur zum Darlehen); ferner unkörperliche Sachen, nämlich Gerechtsame, z. B. das Recht des Nießbrauchs, Brücken- und Pflasterzoll.

§. 146.

Der Vermiether oder Verpächter von Sachen ist schuldig

1. dem Miethsmann oder Pächter dieselben zum bedungenen Gebrauche im ordentlichen Stande einzuräumen, d. h. ihm die zugesicherte Benützung zu verschaffen.

2. Der Vermiether muß ferner während der Dauer des Verhältnisses die Sache in gutem, brauchbaren Stand erhalten, dem Miethsmanne nachtheilige Veränderungen unterlassen, und nothwendige Reparaturen auf seine Kosten vornehmen; auch

3. die auf der Sache haftenden Lasten tragen,

4. dem Miethsmann die gemachten nothwendigen Verwendungen unbedingt ersetzen; die nützlichen wenigstens dann, wenn die Sache dadurch auf die Dauer verbessert wurde; bloß zierende Verwendungen kann der Miethsmann nur wieder wegnehmen, soweit es unbeschadet der Sache möglich ist.

5. Endlich ist der Vermiether für jedes Verschulden haftbar, und muß insbesondere dem Miethsmann volle Entschädigung leisten, wenn diesem dadurch die Benützung der Sache entzogen oder geschmälert wurde.

Arndts rc. §. 311. Puchta rc. §. 366. Seuffert rc. §. 327.

Das bayer. Landrecht bestimmt über die Obliegenheiten des Vermiethers insbesondere Folgendes:

Wird der Miether im Gebrauche gehindert oder gestört, und rührt die Ursache vom Vermiether und einem Verschulden desselben her, so muß dieser den Miethsmann schadlos halten, welcher auf

mehr Anspruch hat, als auf einen bloßen Nachlaß am Miethzinse, und auch auf fernere Gestattung des Gebrauchs klagen kann. Theil IV. 6. Cap. §. 4 und 5. — Nothwendige und bleibend nützliche, nicht im Uebermaß gemachte Verwendungen auf die Sache kann der Miethsmann vom Vermiether rückersetzt verlangen, auch etwaige entrichtete Steuern, Umlagen und ähnliche den Eigenthümer treffende Lasten, a. a. O. §. 8.

Das preuß. Landrecht dagegen gibt keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten für Verbesserungen, wenn nicht eine schriftliche Genehmigung des Vermiethers für den Aufwand vorliegt. Theil I. Tit. 21 §. 280 und 124. Was dagegen zur Erhaltung der Sache, zur Abwehr von Schaden zweckmäßig aufgewendet worden ist, kann rückverlangt werden, nach dem Rechte des Uebernehmers fremder Geschäfte, a. a. O. §. 287 im Vergleiche mit Thl. I. Tit. 13 §. 234. 237. Auch die Lasten und Abgaben und Kosten der Instandhaltung der Sache trägt in der Regel der Vermiether. Thl. I. Tit. 21 §. 288. 291. Eine Ausnahme ist nur gemacht für Pachtungen in Bausch und Bogen (von Landgütern), wo der Pächter, wenn er von den Lasten und Abgaben befreit seyn will, dieß ausdrücklich bedingen muß. §. 292. Jedenfalls trägt der Pächter diejenigen Kosten und Abgaben, welche auf die Früchte gelegt sind (Bebauungs-, Erndtekosten, Zehnten), a. a. O. §. 295. Ebenso nach bayer. Landrecht Thl. IV. Cap. 6 §. 8 Nr. 3.

Der Cod. Nap. hat von Art. 1713 an ausführliche Bestimmungen über den Miethvertrag. Der Vermiether ist schuldig, die vermiethete Sache dem Miether zu überliefern, sie in gebrauchsfähigen Stand zu halten und dem Miethsmanne die ungestörte Benützung der Sache zu verschaffen.

§. 147.

Der Miethsmann hat folgende Obliegenheiten:

1. Den versprochenen Mieth- oder Pachtzins in den bedungenen oder herkömmlichen Fristen, oder sonst nach Beendigung des Verhältnisses zu entrichten. (Der Vermiether muß also hier mit der Leistung vorausgehen.) Einen gänzlichen oder theilweisen Nachlaß kann er verlangen, wenn ihm durch irgend ein, außer seiner Person liegendes Hinderniß die vertragsmäßige Benützung entzogen oder geschmälert wurde. Seuffert 2c. §. 330. Arndts 2c. §. 312. §. 366. Bayer. Landr. Thl. IV. Cap. 6 §. 5.

Insbesondere kann bei Landpachtungen, wenn die Früchte vor

der Perzeption von außergewöhnlichen Unfällen betroffen werden, und der Pächter einen bedeutenden Ausfall erleidet, ein Pachtnachlaß gefordert werden, soferne nicht eine ausdrückliche Bedingung dagegen ist, wenn der Pächter nicht den Zufall ausdrücklich übernahm, oder wenn nicht bei einem Pacht auf mehrere Jahre durch den reichlichen Fruchtertrag besonders fruchtbarer Jahre eine Ausgleichung stattfindet.

2. Der Miethsmann und Pächter sind ferner schuldig, die Sache nach Beendigung ihres Rechts an den Vermiether zurückzugeben, und

3. allen durch ihr Verschulden, Vernachlässigen, und durch vertragswidrigen Gebrauch verursachten Schaden zu ersetzen. (Dagegen stehen sie für die durch rechtmäßigen Gebrauch bewirkte Abnutzung und zufällige Beschädigungen nicht ein.) Seuffert 2c. §. 330. Puchta 2c. §. 366. Arndts 2c. §. 312. Bayer. Landr. a. a. O. §. 6. Cod. Nap. Art. 1769—1773. Preuß. Landrecht Thl. I. Tit. 21 §. 478 u. f.

§. 148.

Der Miether ist, wenn nichts Anderes bedungen ward, und dem Vermiether daraus kein Nachtheil zugeht, die Sache ganz oder theilweise in Aftermiethe zu geben befugt, wodurch aber am bisherigen Rechtsverhältnisse nichts geändert wird. Der Dritte (Aftermiether) kommt dabei nur zum Miethsmanne (Aftervermiether) nicht aber zum Vermiether in persönliche Rechtsverhältnisse. Seuffert 2c. §. 329. Puchta 2c. §. 366. Bayer. Landrecht a. a. O. §. 20. Cod. Nap. Art. 1717. — Nach preuß. Landr. Thl. I. Tit. 21 §. 309 erfordert die Zulässigkeit der Aftermiethe ausdrückliche Einwilligung des Vermiethers.

§. 149.

Das Miethsverhältniß wird beendigt nach gemeinem Rechte:

1. Durch den Untergang der Sache.

2. Durch Ablauf der Zeit, die entweder bestimmt festgesetzt, oder von der Aufkündigung des einen oder anderen Theils abhängig gemacht seyn kann. Doch kann auch nach Ablauf der Zeit durch stillschweigende Einwilligung beider Theile das Verhältniß noch fortgesetzt werden.

3. Durch Entsetzung des Miethers, wenn er zwei Jahre mit dem Miethzins im Rückstande bleibt, oder die Sache mißbraucht, wenn Reparaturen nöthig sind, welche den Gebrauch der Sache

hindern, wenn bei vermietheten Wohnungen der Vermiether wegen unvorhergesehener Ereignisse das Locale selbst nöthig hat, wenn der Pächter in Concurs geräth.

4. Durch einseitigen Rücktritt des Miethsmannes, wenn ihm die Sache nicht rechtzeitig überliefert wurde, wenn der Vermiether die nöthigen Reparaturen nicht vornehmen will, oder dem Miethsmann sonst den Genuß der Sache schmälert, wenn gegründete Furcht vor einer mit dem fortgesetzten Gebrauch verbundenen Gefahr vorhanden ist.

Durch den Tod eines der Contrahenten erlischt das Verhältniß in der Regel nicht.

Wenn der Vermiether die Sache veräußert, oder mit einem dinglichen Nutzungsrechte (Nießbrauch) beschwert, so kann der Erwerber sofort die Miethe kündigen, aber auch der Miethsmann. Jedoch ist letzterer auch befugt, eine Entschädigung vom Vermiether zu verlangen, wenn er in Folge der Veräußerung vor der Zeit ausgetrieben wird.

Auch ist der neue Besitzer an den Miethsvertrag seinerseits gebunden, wenn er bei der Erwerbung der Sache versprochen hat, denselben gelten zu lassen. Seuffert 2c. §. 331. Arndts 2c. 2c. §. 313. Puchta 2c. 2c. §. 369.

§. 150.

Auch bei der Forstverwaltung kommen Vermiethungen von Sachen vor, nämlich Verpachtungen von Waldnebennutzungen, von denen folgende Arten zu erwähnen sind:

1. Die Verpachtung des Weidegangs. Bei deßfallsigen Verträgen sind als rechtliche Momente in's Auge zu fassen und zu bestimmen:

a) die Waldfläche, auf welcher der Weidegang eingeräumt wird, mit den Triebwegen; — zur Vermeidung von Irrungen nöthigenfalls mit spezieller Einweisung;

b) der Zeitraum und zwar nicht bloß, ob auf ein oder mehrere Jahre, sondern auch für jedes Jahr der Anfang und das Ende des Eintriebs;

c) die Viehgattung und nach Umständen die Zahl des einzutreibenden Weideviehs,

d) das Weidegeld, welches nach der Viehzahl, oder summarisch bestimmt seyn kann, mit dem Zahlungstermin;

e) allenfallsige Mithut des Eigenthümers oder Anderer,

f) verschiedene Modalitäten des Eintriebs, Aufstellung eines Hirten, Verbot der Nachtweide 2c. 2c.

2. Die Verpachtung der Grasnutzung erfordert Bestimmungen

a) über die Nutzungsfläche, b) über den Pachtzins und dessen Zahlungstermin, c) über die Zeitdauer des Pachts, ähnlich wie bei der Weidenschaft, d) über die Instrumente, welche gebraucht werden dürfen, e) über Verzichtleistung auf einen Nachlaß wegen Mißwachs und auf Ersatz wegen Meliorationen, f) nöthigenfalls über Ausschluß von Afterpacht.

3. Bei Verpachtung der Mastnutzung ist zur Feststellung des Vertrags und zur Beseitigung von Differenzen Aehnliches zu beobachten, wie bei der Verpachtung von Weidenschaften.

4. Die Verpachtung von Eicheln, Bucheln u. a. Baumfrüchten zur Einsammlung erfordert u. a. Bestimmung über die Art der Gewinnung, damit Beschädigungen vermieden werden, über den Waldort und die Zeitdauer der Nutzung.

5. Bei der Verpachtung der Harznutzung müssen insonderheit genaue Bestimmungen über die Art und Weise der Ausübung festgesetzt werden, damit nicht dem Waldeigenthümer großer Schaden zugehe.

6. Die Verpachtung von Sandgruben, Steinbrüchen, Torfstichen, hat darin etwas Besonderes, daß nicht Früchte, oder der Gebrauch einer Sache dabei vermiethet sind, sondern daß die Wegnahme eines Theils der Substanz zugelassen wird. Es unterscheidet sich daher, wie schon im §. 137 bemerkt wurde, ein solcher Vertrag vom Kaufe nur durch die unbestimmte Quantität des Gegenstandes, und dadurch, daß der Pächter stets die Gewinnung zu besorgen hat.

Es werden solche Pachte nach der Zeit begrenzt, durch Abschluß auf ein oder mehrere Jahre, aber auch der Raum wird ausgesteckt, auf den sich die Nutzung zu beschränken hat.

Kommt beiderlei Begrenzung im Vertrage vor, so ist eine Bestimmung darüber nöthig, ob nach Ausnutzung des Raums vor Ablauf der Zeit eine weitere Einräumung statt zu finden habe, oder der Pacht vor der Zeit alsdann aufhöre. Im Zweifel muß wohl ersteres angenommen werden, wenn anderes ein weiterer Platz eingeräumt werden kann.

§. 151.

Die Pächter müssen in allen Fällen einer ordnungsgemäßen Benützung sich befleißigen, welche möglichst durch spezielle Vertragspunkte zu regeln ist.

Auch die Haftung für gewisse Beschädigungen von Seite des Pächters oder seiner Leute wird in zweckmäßiger Weise ausbedungen. Es haftet zwar ersterer schon nach den Gesetzen für allen Schaden, den er bei Ausübung seiner Nutzungsbefugniß absichtlich oder schuldvoll dem Eigenthum des Verpächters zufügt, doch kann es Nichts schaden, wenn letzterer durch spezielle Vertragsbedingungen sich noch besser sichert.

Die Bedingung von Conventionalstrafen, welche bei Ueberschreitungen der Nutzung oder Nichtbefolgung von Vertragspunkten vom Pächter an den Verpächter gezahlt werden müßten, ist nicht üblich. Oeffentliche Strafen für Uebergriffe in fremden Wald, diese Uebergriffe mögen im Zusammenhange mit der Ausübung einer Befugniß, oder nur bei Gelegenheit derselben geschehen, sind durch die Forststrafgesetze bedingt und treten auch ohne Vertragsbedingung ein. Ein deßfallsiger Vertragspunkt könnte keine andere Wirkung haben, als den anderen Contrahenten (Pächter oder Käufer) auf das Gesetz aufmerksam zu machen.

Der Pachtzins kann durch eine jährliche Aversalsumme, oder wo es die Umstände gestatten, nach der Quantität der Nutzung bestimmt werden. In letzterem Falle darf der Pächter Nichts ohne vorherige Einsichtsnahme von Seite des Verpächters und Feststellung des Quantums abführen.

Gewöhnlich werden Nebennutzungen meistbietend verpachtet, wobei in ähnlicher Weise, wie bei den Holzversteigerungen verfahren wird. Ueber die Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, in welchem zuerst die Bedingungen festgestellt und vorgelesen werden. Unter Anderem ist bei wichtigen Verpachtungen, wie bei den Holzverkäufen zu bedingen, daß der Pächter auf Verlangen wegen des Pachtschillings binnen einer Frist Sicherheit leiste, widrigenfalls der Pacht als nicht eingegangen zu betrachten sey und der Verpächter wieder freie Hand habe. Auch ist unter Umständen höhere Genehmigung vorzubehalten.

b) Vermiethung von Diensten.

§. 152.

Gegenstände dieses Vertrags können seyn: alle erlaubten, ge-

wöhnlichen Dienstleistungen, welche einen Marktpreis haben und eine Schätzung zulassen, die man gewöhnlich zu vermiethen pflegt und deren Preis ausschließlich durch die Concurrenz bestimmt wird. (Operae illiberales, locari solitae, aber honestae). — Arbeiten, die eine besondere Wissenschaft oder Kunstfertigkeit oder Erfahrung bedingen (operae liberales), sind nicht Gegenstand der Miethe. — Arndts ꝛc. §. 314.

§. 153.

1. Der Vermiether von Diensten ist schuldig, die versprochenen Dienste wirklich zu leisten. Hat dieselbe Person ihre Dienste mehreren Anderen vermiethet, so geht der frühere Miether vor. Außerdem hat der Vermiether den Schaden zu ersetzen, welchen er durch Nichtleistung oder nicht gehörige Leistung oder sonst durch bösen Willen und Nachlässigkeit seinem Dienstherrn verursacht.

2. Der Miether ist dagegen schuldig, den Dienstlohn und etwaige Nebenleistungen (Kost, Logis ꝛc.) zu entrichten. Der Lohn kann, wenn nichts Anderes bedungen ward, erst nach vollendeter Arbeit gefordert werden. Auch wenn die Dienste unnütz, oder durch einen nicht die Person des Vermiethers betreffenden Zufall vereitelt worden sind, kann doch der Lohn gefordert werden, ausgenommen, wenn der Dienende durch anderweitige Vermiethung seiner Dienste Entschädigung gefunden hat. Arndts ꝛc. §. 314. Seuffert ꝛc. §. 332.

3. Das Dienstverhältniß endet wie die Miethe von Sachen nach Ablauf der bestimmten Zeit, oder auf Kündigung, oder aber nach Beendigung eines bestimmten Geschäfts, wenn auf dessen Dauer die Miethe eingegangen war.

§. 154.

Das bayer. Landrecht Thl. IV. Cap. 6 §. 7 bestimmt über die Hindernisse und Unterbrechungen der Dienstleistung Folgendes:

a) Ereignen sich dieselben durch Zufälle, ohne Schuld des Vermiethers, so mindert sich bloß der Lohn verhältnißmäßig;

b) liegt die Schuld am Arbeiter, so ist man ihm den Lohn weder ganz noch theilweise schuldig, sondern die Obrigkeit soll vielmehr mit gebührender Strafe einschreiten;

c) liegt endlich die Schuld am Dingenden, so muß von diesem der ganze Lohn gezahlt werden, auch wenn die Arbeit nicht vollendet ward.

Das preuß. Landrecht Thl. I. Tit. 11 hat über die Miethe von Diensten sehr detaillirte Bestimmungen:

a) Wenn die Dauer des Vertrags weder an sich, noch in Bezug auf die Vollendung einer Arbeit bestimmt ist, so ist bei gemeinen Handarbeitern der Vertrag nur auf einen Tag für geschlossen zu erachten, und es kann jeder Theil nach dem Ende jeden Tages vom Vertrage wieder abgehen. Dieß gilt auch, wenn nicht im Taglohn gezahlt wird, sondern per Kftr. oder Ruthe, soferne nur klar ist, daß nicht das Werk selbst verdungen ward. §. 905. 906.

b) Der gedungene Arbeiter kann nur mit Einwilligung des Dingenden an seiner Statt einen anderen stellen. §. 900.

c) Bei eintretenden unübersteiglichen Hindernissen ist er einen Andern zu stellen nicht verpflichtet, muß aber seinem Dienstherrn von seiner Verhinderung sofort Nachricht geben. §. 902. 903.

d) Außerdem muß er die Arbeit vollbringen und kann dazu angehalten werden, muß aber auch für den Nachtheil einstehen, der aus der Unterlassung für den Dienstherrn entspringt. §. 904.

e) Dagegen kann aber auch der letztere den Arbeiter vor der Zeit nicht abdanken, außer wenn er untüchtig befunden wird oder seiner Pflicht nicht Genüge leistet. §. 907.

f) Wird bei einer an sich oder in Bezug auf eine gewisse Arbeit bestimmten Vertragsdauer die Arbeit durch Zufall gehemmt und unterbrochen, wenn auch nur auf kurze Zeit, so kann der Dingende vom Vertrage abgehen, und hat nur das Geleistete auszulöhnen. Er kann aber auch verlangen, daß der Gedungene die Arbeit später wieder aufnehme; dieser hat dann aber auch für die Zwischenzeit auf den Lohn Anspruch, soweit er nicht sonstigen Verdienst fand. §. 909. 912.

g) Unterbricht der Herr die Arbeit willkührlich oder auch nur durch ein grobes oder mäßiges Verschulden, so kann der Arbeiter vom Vertrage ganz abgehen, muß aber dann mit contractmäßigem Lohn des Geleisteten sich begnügen; will er die Arbeit nach gehobenem Hinderniß fortsetzen, so kann er wie im vorigen Falle für die Zwischenzeit Vergütung verlangen. §. 910 u. 911.

h) Entsteht die Unterbrechung durch die Schuld des Arbeiters, so kann der Dingende vom Vertrage abgehen, und der Arbeiter kann nur in so weit für das bereits Geleistete Vergütung verlangen, als dadurch der Vortheil des Dingenden wirklich schon gefördert worden ist; auch haftet er dem Dingenden für den Schaden, der aus der Unterbrechung entsteht. §. 913 u. 914. Will der Dingende beim Vertrage stehen bleiben und verlangt er, daß der Arbeiter

nach gehobenem Hinderniß die Arbeit fortsetze, so muß er das schon Geleistete contractmäßig vergüten. §. 915.

i) Wird die Arbeit durch Schuld oder Willkühr des Arbeitgebers ganz eingestellt, so muß er nicht nur das bereits Geleistete contractmäßig vergüten, sondern auch dem Arbeiter in so lange, bis er andere Arbeit zu finden Gelegenheit hat, nach richterlichem Ermessen den gewöhnlichen Tagelohn entrichten. §. 918.

k) Wird die Arbeit durch Schuld des Arbeiters ganz abgebrochen, so muß dieser nicht nur mit einer Vergütung sich begnügen, welcher dem durch das Geleistete dem Dingenden wirklich verschafften Vortheil angemessen ist, sondern haftet auch dem letzteren für den durch die Rückgängigwerdung verursachten Schaden. §. 919.

l) Veranlaßt ein Zufall den Abbruch der Arbeit, so erhält der Arbeiter für das bereits Geleistete contractmäßige Vergütung, außerdem ist aber kein Theil dem Andern zur Schadloshaltung verpflichtet. §. 917.

§. 155.

Wird ein Werkverdungen (locatio et conductio operis), so hat

1. der Unternehmer (Akkordant, conductor operis) folgende Pflichten: er ist verbunden, die Sache oder das Werk der Bestellung gemäß und fehlerfrei zu verfertigen oder auszuführen, und haftet dabei für jedes Verschulden. Ist durch ein solches, oder durch fehlerhafte Arbeit das Werk oder die Sache zu Grunde gegangen, so ist der Besteller von seiner Verbindlichkeit frei und kann Entschädigung fordern. Beruhte aber der Untergang auf einem äußeren Zufall, so kann der Unternehmer in so weit den Lohn fordern, als er nachweisen kann, daß das Werk gediehen war, vorbehaltlich des Gegenbeweises, daß es nicht ablieferungsfähig gewesen sey.

2. Der Besteller (Vermiether des Werks, Accordgeber, locator operis) ist schuldig, nach Ablieferung der Sache oder des Werks den bedungenen Lohn oder Preis zu entrichten. Hat er sich die Billigung des Werks vorbehalten, so kann er sie wenigstens nicht ohne triftige Gründe verweigern. — Zeigt sich bei der Ablieferung eine Fehlerhaftigkeit oder Abweichung von Plan und Vorschrift, so kann der Besteller den Preis zurückbehalten, Verbesserung fordern, unter Umständen auch die mangelhafte Arbeit heimschlagen und eine andere verlangen, vorausgesetzt, daß die Fehlerhaftigkeit nicht von der Instruction des Vermiethers herrührt. Seuffert ꝛc. §. 333, Arndts ꝛc. §. 315, Puchta §. 367.

§. 156.

Das preuß. Landrecht Thl. I. Tit. 11 §. 925 u. f. hat auch über dieses Rechtsverhältniß sehr detaillirte Bestimmungen. Für uns die wichtigsten und auch in allgemeinen Rechtsgrundsätzen begründet sind folgende:

a) der Unternehmer kann wegen Verletzung über die Hälfte nicht Aufhebung des Vertrags verlangen;

b) derselbe kann nicht einen andern Accordanten substituiren, wohl aber fremde Gehilfen oder Mitarbeiter annehmen. (In der Regel liegt dieß schon in der Natur der Sache.) Er darf aber zu Arbeiten, welche handwerksmäßige Kenntnisse und Geschicklichkeiten erfordern, nicht gewöhnliche Handarbeiter, auch nicht überhaupt untüchtige Arbeiter oder Gehilfen nehmen;

c) der Accordant muß innerhalb der bedungenen Zeit das Werk fertig bringen, oder wenn eine Zeit nicht festgesetzt ward, sogleich anfangen und ohne Unterbrechung fortfahren; widrigenfalls haftet er für den Schaden, der aus der Verzögerung entsteht und für Zufälle auch bezüglich auf die vom Accordgeber beschafften Materialien, wenigstens in so weit die Zufälle in der Verzögerung ihren Grund haben. Auch steht es dem Besteller frei, wenn das Werk mit Ablauf der ausdrücklich bestimmten Zeit durch die Schuld des Werkmeisters, oder durch einen in dessen Person sich ereignenden Zufall nicht abgeliefert wird, vom Vertrage zurückzutreten;

d) dagegen kann der Accordant auch verlangen, daß das fertige Werk ohne Zögerung übernommen und sodann Zahlung geleistet werde, und haftet bei einer Verzögerung der Uebernahme nicht weiter für Schaden und Zufälle, kann auch auf Bezahlung dringen. — Abschlagszahlungen kann er vor der Vollendung ohne besonderes Geding nicht fordern.

e) Wenn Streitigkeiten bei der Uebernahme in Hinsicht auf tüchtige und contractmäßige Leistung entstehen, so entscheidet die Einsichtsnahme und das Gutachten von Sachverständigen. Wird das Werk untüchtig befunden, so hat der Besteller die Wahl, ob er vom Contracte abgehen oder Schadloshaltung wegen der bemerkten Fehler (beziehungsweise Abminderung der Accordsumme) fordern wolle; jedoch findet in Ansehung solcher Fehler, welche keinen wesentlichen Einfluß auf den Gebrauch der Sache haben, nur eine Minderung des bedungenen Preises oder Schadloshaltung statt.

f) Unglücksfälle an den Materialien während der Arbeit treffen

nach §. 959 u. f. den Eigenthümer derselben; wird das Werk selbst vor der Uebergabe durch einen Zufall vernichtet oder unbrauchbar gemacht, so verliert der Werkmeister Arbeitslohn und Auslagen.

Hat der Besteller die Materialien geliefert, so muß er sie zurücknehmen, wie sie sind, hat aber die Wahl, ob er vom Vertrage abgehen oder mit Beigebung neuer Materialien die Vollendung des Werkes verlangen will.

Hat der Accordant die Materialien beschafft, so hat er die Wahl, ob er vom Vertrage zurücktreten oder mit neuen Materialien das Werk herstellen will.

g) Ist die Auswahl und Anschaffung der Materialien dem Werkmeister überlassen worden, so muß er dabei auch ein geringes Versehen vertreten. Hat der Besteller die Materialien geliefert und kein Urtheil des Werkmeisters darüber verlangt, so haftet dieser letztere für einen aus der Beschaffenheit derselben entstandenen Fehler nur dann, wenn sie zu der bestellten Arbeit offenbar untüchtig waren, und er den Besteller deßhalb nicht gewarnt hat. — Verlangte der Besteller über die von ihm angeschafften Materialien ein Urtheil des Werkmeisters, so haftet dieser bei der Beurtheilung nur für ein mäßiges Versehen.

h) Wenn ein übernommener Bau vor der Uebergabe einstürzt oder Schaden leidet, so wird vermuthet, daß der Unfall aus einem Versehen des Werkmeisters herrühre. Ist aber der Schaden erweislich durch einen bloßen Zufall oder durch einen solchen Fehler entstanden, welchen der Baumeister als Kunstverständiger nicht hat vorhersehen können, so trifft der Verlust den Bauherrn. — Wurde der Bau vom Bauherrn bereits übernommen, so kann der Baumeister wegen Fehler in der Bauart und Vernachlässigung der Kunstregeln, die ihm zur Last fallen sollen, nur innerhalb drei Jahre in Anspruch genommen werden; wegen schlechter Materialien aber innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist. §. 966 u. f.

§. 157.

Der Cod. civ. Art. 1787 u. f. bestimmt unter Anderem:

Wird Jemandem die Verfertigung einer Sache oder eines Werks übertragen, so kann man übereinkommen, daß er entweder nur seine Arbeit oder seinen Gewerbfleiß dabei anwenden oder auch den Stoff dazu liefern solle.

Im letzteren Falle trifft der Verlust den Arbeiter, wenn die Sache noch vor der Uebergabe zu Grunde ging, ausgenommen wenn

der Besteller hinsichtlich der Uebernahme in Verzug sich befindet. Im ersteren Falle ist der Arbeiter, wenn die Sache zu Grunde geht, nur wegen seines Verschuldens verantwortlich. Er verliert aber auch, wenn die Sache ohne seine Schuld vor der Uebernahme zu Grunde geht, und der Besteller nicht mit der Uebernahme in Verzug gewesen ist, wenigstens den Anspruch auf Lohn, ausgenommen, wenn der Untergang durch einen Fehler des Stoffs herbeigeführt ward. Wenn ein nach einem im Ganzen bestimmten Preise aufgeführtes Gebäude durch die fehlerhafte Bauart, oder auch nur durch einen Fehler des Bodens ganz oder zum Theil zu Grunde geht, so sind während 10 Jahren der Baumeister und Bauunternehmer dafür verantwortlich.

Der Miethsvertrag über Arbeiten erlischt durch den Tod des Arbeiters, des Baumeisters oder Unternehmers; der Besteller ist aber verbunden, an die Erben der gedachten Personen den Werth der schon fertigen Arbeit und den Werth der wirklich zubereiteten Materialien, jedoch nur alsdann zu bezahlen, wenn diese Arbeiten oder diese Materialien für ihn brauchbar sind, und zwar nach dem Verhältnisse des im Vertrage bestimmten Preises.

Der Unternehmer haftet für die Handlungen der Personen, deren er sich zur Arbeit bedient. Diese letzteren haben gegen den Besteller nur bis zu dem Betrag eine Klage, welchen er zur Zeit der Klage dem Unternehmer noch schuldet.

Die Maurer, Zimmerleute, Schlosser u. A., welche unmittelbar einen Accord im Ganzen abschließen, sind als Unternehmer in Ansehung derjenigen Arbeit zu betrachten, deren Ausführung sie übernommen haben.

§. 158.

Sehr häufig sind die Waldeigenthümer Miether von Diensten Anderer, oder Verdinger von Werken (Accordgeber).

I. Die Holzhauerei erfordert Miethverträge mit gewöhnlichen Taglöhnern und Handarbeitern, deren Auslöhnung am zweckmäßigsten für beide Theile nach der Stückzahl von Klaftern, Baustämmen, Sägblöchern 2c. geschieht, was daher auch die Regel ist.

Die Dauer des Vertrags kann

a) ausdrücklich auf eine gewisse Zeit bestimmt, oder
b) von einer bestimmten Arbeit abhängig gemacht, oder
c) auf die ganze Holzhauerei eines Jahres erstreckt, oder endlich
d) ganz unbestimmt gelassen werden.

Soferne nicht aus den Umständen hervorgeht, daß es im letzten Falle in Absicht lag, gegenseitig sich auf die Dauer einer bestimmten Arbeit zu verpflichten, so kann jeder Theil am Schlusse eines jeden Tages vom Vertrage wieder abgehen.

Im ersten und zweiten Falle kann über die Dauer der beiderseitigen Verpflichtung kein Zweifel obwalten. Eine andere Frage ist aber die, ob der Dienstherr befugt ist, zu einem gewissen Holzhiebe auch noch mehrere Holzhauer anzustellen, als die ursprünglich gedungenen? Es muß aus der gepflogenen Besprechung sich ergeben, ob den Arbeitern ein ausschließliches Recht auf eine gewisse Arbeit eingeräumt werden wollte. Vermuthet kann dieß zwar nicht werden, doch ist es immer gut, die Arbeiter durch eine Aeußerung darüber ins Klare zu setzen, wenn nöthigenfalls noch andere Arbeiter beigezogen werden wollen.

Wenn die ganze Holzhauerei eines Jahres verdungen wird, so ist dieß dasjenige Geschäft, welches man bei größeren Forstwirthschaften die Veraccordirung der Hauerlöhne nennt.

§. 159.

Die Hauptsache ist bei diesen Veraccordirungen:

1. Die Feststellung der Bedingungen, und unter diesen sind zu bemerken:

a) die Vorschriften über die Arbeitsleistung; Bezugnahme auf die vorzulesende Holzhauerinstruction;

b) die Gründe, welche einen Ausschluß von der Arbeit oder eine Lohnsabminderung (Strafabzüge) nach sich ziehen;

c) etwaiger Vorbehalt der Annahme noch mehrerer Holzhauer;

d) die Zeit der Holzhauerei. Weder der Dienstherr macht sich verbindlich, ununterbrochen Arbeit zu geben, noch der Holzhauer, ununterbrochen das ganze Jahr zu arbeiten. Jedenfalls sind aber letztere zu verpflichten, daß sie die Hiebe rechtzeitig auf Berufung und Anweisung beginnen und vollführen;

e) der Vorbehalt angemessener Vertheilung der Hiebe an die verschiedenen Arbeiterrotten.

2. Ein zweiter Hauptpunkt ist die Bestimmung der Lohnsätze für die verschiedenen Sortimente — der Hauer-, Setzer- und Rückerlöhne, so wie der Art der Ausbezahlung derselben. (Wahl der Rottmeister und Bevollmächtigung derselben zur Lohnserhebung von Seite der Holzhauer; — Bezeichnung der Holzsetzer.)

3. Durch die Annahme des Accordes und Unterschrift erlangen

die einzelnen Arbeiter ein Recht auf die Theilnahme an der Holzhauerei, und können ohne zureichende Gründe nicht ausgeschlossen werden; sie verpflichten sich aber auch dazu unter den festgesetzten Bedingungen.

Statt mit den einzelnen Arbeitern selbst, kann auch mit einem oder mehreren Unternehmern (Holzmeistern) ein Miethvertrag eingegangen und diesen die Ausführung gewisser Hiebe übertragen werden. Diese Unternehmer haben dann für die benöthigten Arbeiter zu sorgen und treten mit letzteren unmittelbar in vertragsmäßige Verhältnisse. So z. B. die Veraccordirung der Holzhauerei und der Holzausbringung im Hochgebirge.

§. 160.

II. Die Torfstecherei wird in ähnlicher Weise wie die Holzhauerei verdungen.

Besondere Vertragspunkte sind erforderlich wegen frühzeitigen Beginns, unausgesetzten Betriebs, vorschriftsmäßiger Ausführung des Stiches und sorgfältiger Trocknung des Torfes.

§. 161.

III. Forstcultur-, Waldwegbau- und ähnliche Waldarbeiten können nicht, wie die Holzhauerei, in einen Accord für jedes Jahr zusammengefaßt, sondern müssen wegen Verschiedenheit in den Arbeiten und in der Beschaffenheit der Kulturorte &c. einzeln behandelt werden, und es kann die Veraccordirung an die verschiedenen Arbeitergruppen im Laufe des Betriebs geschehen.

1. Grabenarbeiten können nach den Dimensionen genau bestimmt und nach der Ruthe ausgelöhnt werden.

2. Bodenvorbereitungen zur Saat, einfache Umhackungen in Pflanzkämpen kann man im Tagelohn machen lassen oder nach der Fläche in Accord vergeben. Die Art der Ausführung ist im letzteren Falle genau zu bestimmen.

3. Verschiedene andere Arbeiten mögen besser im Tagelohn unter Aufsicht geschehen.

Wird im Tagelohn gearbeitet, so haftet der Arbeiter nur für Fleiß und Folgsamkeit, und es kann für den Fall ungenügender Arbeit ein Lohnabzug, auch die Ausweisung und die Annahme anderer Arbeiter ausdrücklich bedungen werden.

Wurde die Arbeit nach der Fläche oder Ruthenzahl in Accord gegeben, so müssen die Arbeiter rechtzeitig beginnen, ununterbrochen die Arbeit fortsetzen und dieselbe den Accordbestimmungen gemäß

ausführen. Für den Fall der Verzögerung oder contractwidriger Arbeit kann die Aufhebung des Vertrags und anderweitige Vergebung vorbehalten werden. Auch muß, wenn die Arbeit ungenügend ausfiel, der Mangel durch Nacharbeit gehoben werden, oder die Arbeiter haben sich einen Lohnabzug gefallen zu lassen. Auch hierüber sind spezielle Vertragspunkte rathsam.

Im Allgemeinen passen auf solche speziell veraccordirte Arbeiten die Rechtsgrundsätze des preuß. Landrechts (s. §. 154) und haben in Ermangelung besonderer Vereinbarung wenigstens in jenen Landschaften Bayerns Kraft, wo dieses Recht Geltung besitzt. Sie beruhen übrigens in der Hauptsache auf allgemeiner Rechtsanschauung, und können auch da, wo speziellere gesetzliche Bestimmungen über das Verhältniß gedungener Lohnarbeiter zu ihrem Dienstherrn fehlen, zum Anhalte für spezielle Vertragsbedingungen dienen.

§. 162.

IV. Außer den Accorden mit den Waldarbeitern kommen bei der Forstverwaltung noch folgende Verdingungsverträge vor:

a) durch Bestellung verschiedener Geräthschaften,

b) durch Veraccordirung größerer Werke, z. B. Erbauung von Diensthütten, Torfbetriebshäuschen, Triftanstalten 2c. 2c.

Bei den Contracten über die Lieferungen ersterer Art ist nur Folgendes zu berücksichtigen: eine genaue Beschreibung der Sache nach Größe, Form und Materie, die Bestimmung über Preis, Lieferungszeit, über die Folgen nicht rechtzeitiger oder bestellungswidriger Lieferung, und über Bezahlung des Preises. Den Stoff liefert in der Regel der Verfertiger und trägt die Gefahr bis zur Uebernahme (nach den Gesetzesbestimmungen der vorhergehenden §§.). In solchem Falle, d. h. wenn der Verfertiger den Stoff dargibt, erscheint der Vertrag aber mehr unter dem Gesichtspunkte des Kaufes. —

Wichtiger und schwieriger sind die Accorde über größere Werke. Dieselben müssen mit großer Sorgfalt schriftlich abgefaßt werden, wobei Folgendes zu beobachten ist:

1. Zuvörderst ist das Werk genau zu bezeichnen und zu beschreiben, nach allen seinen Theilen und Erfordernissen; ein Plan mit zugehöriger Spezifikation und Erläuterung ist dem Vertrage anzufügen, und ein Exemplar vom Accorde und dem Plane dem Accordanten zum Anhalt auszuhändigen.

2. Es darf die Vorsteckung eines Termines für die Ausführung nicht versäumt werden.

3. In wie weit der Accordant oder der Accordgeber die Materialien zu beschaffen habe, ist festzusetzen, ebenso im ersteren Falle deren Qualität.

4. Außer dem Betrage des Preises (Accordsumme) sind auch Nebenbestimmungen erforderlich über die Modalität der Zahlung, in wie weit Abschlagszahlungen gewährt werden wollen, ꝛc. ꝛc.

5. Weil bei der Ausführung zuweilen die Nothwendigkeit sich ergibt, Einzelnes am Plane zu ändern, so ist es rathsam, letzterem einen Kostenanschlag beizufügen und zu bedingen, daß der Accordant sich solche Aenderungen gegen Ab- und Zurechnung der Minder- oder Mehrkosten nach dem Ansatze im Kostenvoranschlage gefallen lassen müsse. —

6. Ueber die Billigung des Werks und dessen Uebernahme von Seite des Bestellers, und über die Gefahr bis dahin ist das Nöthige zu vereinbaren und ausdrücklich zu bestimmen, desgleichen

7. über die Art und Zeit der Haftung des Accordanten nach der Ablieferung für später sich zeigende Mängel, und über deßfallsige Kautionsleistung.

8. Allenfalls nöthiger Vorbehalt höherer Genehmigung.

§. 163.

Auch über solche Dienste, die nicht gewöhnlich vermiethet zu werden pflegen, die nicht zu den operae locari solitae, sondern zu den operae liberales gehören, können Verträge gemacht und ein gewisses Entgelt, welches honorarium heißt, versprochen werden. Solche Verträge sind aber keine Miethsverträge, und haben keinen besonderen Namen. Theilweise sind sie im Mandatsvertrage inbegriffen.

Uebrigens ist man für Dienstleistungen der Art, wenn sie gewöhnlich gegen Bezahlung geschehen, auch ohne Versprechen ein billiges oder tarifmäßiges Honorar schuldig. Dahin gehören der Unterricht, die Dienstleistungen der Aerzte, Advokaten, Feldmesser, Unterhändler u. ähnliche. — Arndts ꝛc. §. 314. Anm. Bayer. Landrecht Thl. IV. Cap. IX. §. 6.

b) Vom Mandats- oder Vollmachtvertrage.

§. 164.

Dieser Vertrag ist vorhanden, wenn Jemand einem Anderen den Auftrag ertheilt, Geschäfte für ihn zu besorgen, und dieser

Andere die Besorgung verspricht. Letztere kann unentgeltlich geschehen, oder gegen ein Honorar, welches unter Umständen auch ohne daß es ausbedungen ward, gezahlt werden muß, wenn nämlich der Bevollmächtigte berufsmäßig fremde Geschäfte besorgt, und seinen Lebensunterhalt davon zieht.

Der Auftraggeber heißt Mandant, der Bevollmächtigte Mandatar, auch Procurator.

Es gibt Spezialmandate über einzelne spezielle Geschäfte und Generalmandate über gewisse Arten von Geschäften, oder für alle Angelegenheiten einer Person. Im letzteren Falle gebraucht man auch die Bezeichnung Universalmandate. Seuffert rc. rc. §. 337. Note 3.

Der Mandant muß am Vollzuge des Auftrags ein Interesse haben; es kann jedoch das, was besorgt werden soll, ein Geschäft des Mandanten oder auch eines Dritten seyn. Seuffert rc. §. 335. Arndts rc. §. 291.

Der Mandatvertrag ist abgeschlossen, wenn die Willenserklärung des Mandanten in irgend einer Form, als Wunsch, Bitte, Befehl, Auftrag gemacht, und vom Mandatar angenommen worden ist.

Der bloße Rath, etwas zu thun, steht aber dem Auftrage nicht gleich, und verpflichtet der Regel nach den Rathgeber nicht.

Die Ertheilung oder Annahme des Mandats kann auch stillschweigend, d. h. durch solche Handlungen geschehen, aus welchen mit Sicherheit auf das eine oder andere geschlossen werden kann. Beispiele stillschweigender und präsumtiver Vollmachtertheilung sind, wenn Jemand, während der Andere seine Geschäfte besorgt, gegenwärtig ist, ohne Einspruch zu thun, ferner die Einhändigung einer Quittung zum Zwecke des Geldempfanges, die Uebergabe einer Sache zur Extradition an den Käufer in Bezug auf die Einhebung des Preises.

Schriftliche Form ist nur erforderlich, wo es die Gesetze ausdrücklich verlangen, es genügt dann aber die schriftliche Vollmachtertheilung. Die Annahme kann auch mündlich, und selbst stillschweigend geschehen.

Bayer. Landrecht Theil IV. Cap. 9 §. 1 und 2. Preuß. Landrecht Thl. I. Titl. 13 §. 5 und 6. §. 11. §. 130 und 131. Cod. Nap. Art. 1984. 1985. Nach dem letzteren Rechte kann nur die Annahme einer Vollmacht auch stillschweigend geschehen, die Ertheilung aber kann schriftlich oder mündlich stattfinden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nöthig, wenn der Gegenstand der Vollmacht den Werth von 150 Fr. übersteigt. Auch nach preuß. Landrecht ist eine schriftliche Vollmacht in jenen Fällen erforderlich, wo das betreffende Geschäft schriftlich zu machen ist, weil es 50 Reichsthaler im Werthe übersteigt.

Das preuß. Landrecht l. c. §. 8 bestimmt noch weiter, daß auch in solchen Fällen, wo es zwischen dem Mandanten und Mandatar keines schriftlichen Vertrags bedarf, ein Dritter, welcher sich mit dem Mandatar eingelassen hat, gegen den Mandanten doch nur alsdann ein Klagerecht erhält, wenn der erstere durch einen schriftlichen Auftrag des letzteren legitimirt war. Ist dieß nicht der Fall gewesen, und der Auftraggeber will nicht für die Handlung des Mandatars einstehen, so kann der Dritte nur gegen den letzteren auf Schadloshaltung klagen, und dieser sich nur an seinen Mandanten regressiren, wenn dieser mit Unrecht diejenigen Handlungen nicht anerkennen will, zu denen er mündlich Auftrag ertheilte.

Gleichwohl kann umgekehrt der Vollmachtgeber auch bei bloß mündlicher Vollmachtertheilung gegen den Dritten klagen, mit welchem der Bevollmächtigte in seinem Namen gehandelt hat.

Nach dem gemeinen Rechte ist dem Dritten bei einer bloß mündlichen Vollmacht die Klage gegen den Mandanten zwar nicht entzogen, aber in Bezug auf den Beweis der Vollmachtertheilung, den der Dritte im Falle der Ableugnung zu führen hat, ist derselbe in schlimmerer Lage, und wer mit Jemandem sich einläßt, der ohne Vorzeigung einer schriftlichen Vollmacht, sich für den Mandatar eines Andern ausgibt, vertraut immer zunächst diesem angeblichen Mandatar und geht nur dann sicher, wenn letzterer in solchen Verhältnissen lebt, daß man sich an ihn halten kann.

Alle Privatgeschäfte, die Jemand selbst vorzunehmen berechtigt ist, können von ihm in der Regel einem Anderen übertragen werden. Preuß. Landrecht Thl. I. Tit. 13 §. 18.

Unehrbare oder verbotene Geschäfte können mit Giltigkeit nicht übertragen werden und es entstehen durch solche Mandate keine Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Auftraggeber und Bevollmächtigten, wohl aber haften beide Theile der Obrigkeit für gebührende Strafe, und Anderen, welche zu Schaden kommen, um Genugthuung. Bayer. Landrecht Thl. IV. Cap. 9 §. 4 und zwar haften beide wegen des Schadensersatzes solidarisch. Preuß. Landrecht Theil I. Tit. 6 §. 51. Niemand darf ein Mandat annehmen oder behalten,

wo sein eigenes Interesse mit dem des Mandanten collidirt. Preuß. Landrecht Thl. I. Tit. 13 §. 21.

§. 165.

Der Bevollmächtigte übernimmt folgende Verbindlichkeiten:

1. Das Geschäft zu Stande zu bringen. Hat er die Ausführung ganz oder theilweise einem Andern übertragen, so haftet er für dessen Verschulden nur in so ferne, als ihm bei der Auswahl des Substituten ein Versehen zur Last liegt, es müßte denn seyn, daß er gegen ausdrückliches Verbot oder gegen die Natur des Geschäfts die Substitution vornahm. — Arndts ꝛc. ꝛc. §. 292. Puchta ꝛc. §. 324.

Nach bayer. Landrecht Thl. IV. Cap. 9 §. 5 muß der Bevollmächtigte das Geschäft seinem besten Wissen und Gewissen nach treu und fleißig ausrichten, oder wenigstens durch einen tauglichen Substituten, soferne selbes nicht von gar großer Wichtigkeit ist, oder sonst persönliche Geschicklichkeit erfordert, auf solche Weise ausrichten lassen. —

Das preuß. Landrecht Thl. I. Tit. 13 §. 38 bestimmt: Substituirt der Mandatar einen Anderen ohne Zustimmung des Mandanten, so muß er für diesen Substituten einstehen. — War ihm die Wahl eines Substituten vom Mandatar erlaubt, oder das Geschäft von der Art, daß es ohne Gehilfen nicht besorgt werden kann, oder war der Bevollmächtigte ein dringendes Geschäft zu vollziehen selbst verhindert, so haftet er für seine Gehilfen oder Substituten nur in so weit, als ihm ein grobes und mäßiges Versehen bei deren Auswahl zur Last fällt. —

Der Cod. Nap. sagt im Art. 1994: Der Bevollmächtigte haftet für denjenigen, welchem er statt seiner die Geschäftsführung übertragen hat, in folgenden Fällen: 1. wenn ihm das Recht zu substituiren nicht ertheilt worden ist, 2. wenn ihm dieses Recht ohne Bestimmung einer Person gegeben wurde, und die von ihm gewählte kundbar untüchtig oder zahlungsunfähig war. — In allen Fällen kann der Vollmachtgeber unmittelbar gegen die Person klagen, welche der Bevollmächtigte an seine Stelle gesetzt hat.

Geschäfte eines öffentlichen Amtes kann man nicht eigenmächtig an Andere übertragen, das ist: nicht weiter als es die allgemeine Dienstordnung zuläßt, oder durch spezielle Genehmigung gestattet wurde. Preuß. Landrecht a. a. O. §. 41.

2. Der Bevollmächtigte muß sich an die ihm ertheilten Vor-

schriften halten, und haftet für Schaden, der aus der Nichtbefolgung entspringt. Uebrigens kann er Alles thun, was die Natur des Geschäftes mit sich bringt, wenn es auch in der Vollmacht nicht ausdrücklich enthalten ist. Bayer. Landrecht a. a. O. §. 5. Preuß. Landrecht a. a. O. §. 49 u. f.

3. Er muß das Geschäft rechtzeitig und sorgsam ausführen, und haftet für jedes, auch nur geringe Versehen. Seuffert ꝛc. §. 336; nach dem bayer. Landr. a. a. O. §. 5 für culpa levissima, nach dem preuß. Landrecht a. a. O. §. 55 u. f. ist der Bevollmächtigte in der Regel denjenigen Grad von Fleiß und Aufmerksamkeit schuldig, den er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Ist dieser Grad nicht zu ermitteln, oder hat er den Auftrag gegen Belohnung übernommen, so haftet er für jedes mäßige Versehen. Nur Kunst- und Sachverständige stehen in solchem Falle auch für ein geringes Versehen ein. Ist der Bevollmächtigte an der Ausführung seines Versprechens gehindert, so muß er dem Mandanten sogleich Nachricht geben. Seuffert ꝛc. §. 336.

4. Der Mandatar ist verpflichtet, Rechnung abzulegen. Arndts ꝛc. §. 292. Preuß. Landr. a. a. O. §. 61. Cod. civ. Art. 1993.

5. Mehrere die einen Auftrag gemeinschaftlich übernahmen, haften in solidum. Arndts ꝛc. §. 292. Seuffert ꝛc. ꝛc. §. 336. Preuß. Landrecht Thl. I. Tit. 13 §. 201. — Der Cod. civ. Nap. Art. 1995 läßt ein Solidarverhältniß nur dann eintreten, wenn dieß ausdrücklich festgesetzt ward.

§. 166.

Der Auftraggeber hat folgende Verpflichtungen gegen den Bevollmächtigten:

1. Er muß letzterem alle nothwendigen und nützlichen Auslagen für das Geschäft rückersetzen, und ausgelegte Gelder verzinsen. Seuffert ꝛc. §. 337. Arndts ꝛc. §. 293. Puchta ꝛc. §. 324; selbst wenn das Geschäft nicht nach Wunsch ausfiel, soferne nur dem Bevollmächtigten deßhalb keine Schuld zur Last liegt. Bayer. Landrecht a. a. O. §. 6. Preuß. Landr. l. c. §. 65. Cod. civ. Art. 1999. 2001.

2. Er muß den Mandatar von den übernommenen Verbindlichkeiten befreien, so weit sie nicht auf einer Vollmachtsüberschreitung beruhen. (Diese Beschränkung gilt auch in Bezug auf den Ersatz der Auslagen.) Arndts und Puchta a. a. O.

3. Er hat jeden Schaden zu ersetzen, der durch seine, des

Mandanten Schuld dem Mandatar zuging. Bayer. Landr. a. a. O. §. 6. Preuß. Landr. §. 80. Zufälligen Schaden kann letzterer nicht ersetzt verlangen, wenn ihn ein solcher bei Gelegenheit der Geschäftsausführung betraf. Puchta rc. §. 324. Der Cod. Nap. verfügt, daß der Vollmachtgeber jeden Verlust ersetzen müsse, welcher den Bevollmächtigten bei Gelegenheit seiner Geschäftsführung ohne eine ihm zuzurechnende Unvorsichtigkeit betroffen hat. Art. 2000.

4. Der Auftraggeber muß dem Mandatar das versprochene oder gesetzliche Honorar bezahlen, wenn das Geschäft beendiget ist. Soferne weder eine Belohnung versprochen wurde, noch eine solche durch gesetzliche Taxen schon bestimmt ist, kann sie nur gefordert werden, wenn das fragliche Geschäft zum ordentlichen Gewerbe des Bevollmächtigten gehört, und wird dann, wenn Streit entsteht, unpartheiisch oder vom Richter taxirt. Bayer. Landr. Thl. IV. Cap. 9 §. 6. Der Cod. civ. Nap. Art. 1986 bestimmt: der Bevollmächtigungsvertrag ist in Ermangelung einer entgegenstehenden Uebereinkunft für unentgeltlich zu halten.

5. Mehrere Mandanten, die dasselbe aufgetragen haben, haften solidarisch. Seuffert rc. §. 337. Arndts rc. §. 293. Puchta rc. §. 324. Gleichlautend damit ist der Cod. civ. Art. 2002. Preuß. Landrecht Thl. I. Tit. 13 §. 211 mit Thl. I. Tit. 5 §. 424.

§. 167.

In Folge des Mandatvertrags und der daraus hervorgehenden Stellvertretung des Auftraggebers durch den Bevollmächtigten entstehen aus den Handlungen des letzteren Rechte und Verbindlichkeiten zwischen ersterem und Dritten. Es ist hierüber im Weiteren Folgendes zu bemerken:

1. Was der Mandatar von Commissionswegen mit einem Dritten handelt und schließt, ist ebenso, als hätte es der Prinzipal selbst gethan, und es erwächst hieraus letzterem Klagerecht und Verbindlichkeit gegen den Dritten. Bayer. Landrecht Thl. IV. Cap. 9 §. 7. Preuß. Landrecht Thl. I. Tit. 13 §. 85 §. 153.

2. Hat der Bevollmächtigte in Sachen des Auftraggebers, aber nicht ausdrücklich für letzteren gehandelt, so kann der Dritte, welcher von der Commission keine Kenntniß hatte, nur gegen den Bevollmächtigten, nicht gegen den Mandanten klagen und letzterer umgekehrt auch nur gegen den Mandatar, daß dieser die Leistung des Dritten ihm zu Wege bringe oder Schadensersatz gewähre. — Bayer. Landrecht a. a. Orte §. 7. Preuß. Landr. a. a. O. §. 154.

Der Bevollmächtigte kann aber auch vom Mandanten verlangen, daß ihn dieser von Verbindlichkeiten befreie, die er im Sinne des Mandats als selbsthaftend eingegangen hat. Preuß. Landrecht a. a. O. §. 82.

3. Der Bevollmächtigte, welcher als solchen sich zu erkennen gebend mit Dritten für den Mandanten Geschäfte schloß, kann zwar ebenfalls daraus belangt werden, jedoch nicht länger, als die Anwaltschaft dauert, und nur dahin, daß er dem Kläger aus dem Vermögen des Mandanten Genugthuung schaffe. Aus Eigenem haftet er nur, wenn er das Mandat überschritt, oder sonst sich was zu Schulden kommen ließ. Bayer. Landr. im angef. §. Preuß. Landrecht a. a. O. §. 150.

§. 168.

Zu gewissen Handlungen erfordern die Gesetze gewöhnlich Spezialvollmachten, u a. zum Abschluß von Vergleichen, zur Veräußerung oder zum Ankauf von Grundstücken, zum Eintrag oder zur Löschung von Gerechtsamen im Hypothekenbuche, zur Einhebung von Geldern und Abquittirung darüber, so z. B. nach preuß. Landrecht Theil I. Tit. 13 §. 99 u. f. Auch ist daselbst im §. 110 bestimmt, daß Spezialvollmachten vom Vollmachtgeber geschrieben, oder wenigstens eigenhändig unterzeichnet seyn sollen. — Solche Spezialvollmachten können auch in einer generellen Vollmacht ausgedrückt, d. h. damit verbunden werden. Das. §. 118. Der Cod. civ. sagt Art. 1988: die in allgemeinen Ausdrücken ertheilte Vollmacht begreift nur Verwaltungshandlungen; — soll etwas veräußert, mit einer Hypothek beschwert, oder sonst eine Handlung, die nur dem Eigenthümer zukommt, vorgenommen werden, so muß die Vollmacht ausdrücklich darauf gerichtet worden seyn.

Bei außergerichtlichen Handlungen ist es Sache des Dritten, der sich mit dem Bevollmächtigten einläßt, wie er sich von der Richtigkeit der Vollmacht überzeugen wolle; bei gerichtlichen Handlungen wird regelmäßig eine mit öffentlichem Glauben versehene schriftliche Vollmacht verlangt.

Nach preuß. Landrecht Thl. I. Tit. 13 §. 119—122 wird eine Vollmacht vermuthet, wenn nahe stehende Personen für Jemand Angelegenheiten besorgen wollen, und es müssen in dringenden Fällen auch ohne ausdrückliche Vollmacht folgende Personen wenigstens zu Handlungen, die keine Spezialvollmacht erfordern, zugelassen werden: Anverwandte in auf- und absteigender Linie, Ehe-

leute, Geschwister und Geschwisterkinder ersten Grades, Schwiegerältern, Schwiegerkinder, Schwäger und Schwägerinnen, Miteigenthümer, Streitgenossen, Verwalter, Buchhalter, Hausoffizianten. Doch wird der Vertretene durch die Handlungen dieser Personen erst verpflichtet, wenn sie ihm bekannt gemacht wurden, und er eine Mißbilligung innerhalb einer bestimmten Frist unterlassen hat.

§. 169.

Das Mandatsverhältniß hört auf:

1. nach Vollendung des Geschäfts, oder nach Ablauf der Zeit, für welche der Auftrag etwa beschränkt war,

2. durch Zurücknahme des Auftrags von Seite des Mandanten und durch Aufkündigung von Seite des Mandatars, beides jedoch unbeschadet der bereits entstandenen Rechtsverhältnisse und vorbehaltlich etwaiger Entschädigungsklagen bei unzeitiger Kündigung. — Arndts &c. §. 294. Puchta §. 325.

Das bayer. Landrecht bestimmt Thl. IV. Cap. 9 §. 11 u. 12 Folgendes:

Der Prinzipal kann die Vollmacht nach Belieben widerrufen. Der Widerruf hindert aber nicht die Giltigkeit dessen, was der Mandatar bereits gehandelt hat. Der Widerruf kann auch stillschweigend geschehen, z. B. wenn der Prinzipal selbst, mit Ausschluß des Anwalts Hand an's Werk legt.

Auch der Mandatar kann sich zu jeder Zeit der übernommenen Commission wieder entschlagen, soferne es in Zeiten geschieht, daß das Geschäft vom Prinzipal selbst oder einem Andern noch gelegentlich verrichtet werden mag, außerdem ist er schuldig, die Commission zu vollenden, oder widrigenfalls den Prinzipal schadlos zu halten, es wäre denn eine ehehafte Ursache im Wege, welche jedoch dem Mandanten zeitlich notifizirt werden soll.

Der Cod. civ. Art. 2004 und folg. gestattet dem Vollmachtgeber gleichfalls, die Vollmacht nach Gutdünken zu widerrufen, und die Urkunde zurückzufordern. Er haftet aber gleichwohl Dritten, welchen der Widerruf unbekannt blieb, wenn dem ungeachtet der Mandatar noch weiter gehandelt hat, vorbehaltlich des Entschädigungsanspruchs gegen letzteren. — Die Ernennung eines neuen Bevollmächtigten für dasselbe Geschäft gilt als Widerruf von dem Augenblicke an, wo dem früheren Bevollmächtigten Kunde davon zuging. — Auch der Bevollmächtigte kann die Vollmacht kündigen, vorbehaltlich der Entschädigungspflicht, wenn dem Vollmachtgeber

die Kündigung nachtheilig ist; es sey denn, daß es dem Bevollmächtigten unmöglich wäre, sich dem Auftrage länger zu unterziehen, ohne selbst einen beträchtlichen Nachtheil dadurch zu erleiden.

Auch nach preuß. Landrecht Thl. I. Tit. 13 §. 159 u. f. kann sowohl der Machtgeber als der Bevollmächtigte kündigen. Schriftliche Vollmachten müssen dabei zurückgefordert oder zurückgestellt werden.

3. Als ein auf persönlichem Vertrauen beruhendes Rechtsverhältniß erlischt das Mandat durch den Tod des Mandanten oder des Mandatars, jedoch unbeschadet bereits entstandener Rechtsansprüche. Arndts 2c. §. 294. Puchta 2c. §. 325.

Das bayer. Landrecht a. a. O. §. 13, 14 unterscheidet wieder, ob das Geschäft bereits begonnen wurde oder nicht. Nur in letzterem Falle erlischt durch den Todesfall eines der Contrahenten das Mandat unbedingt. — Im ersteren Falle dagegen ist der Mandatar schuldig, nach des Mandanten Tode das Geschäft zu vollenden; und wenn der Mandatar stirbt, müssen dessen Erben das Geschäft fortsetzen, es sey denn, daß dasselbe besondere Geschicklichkeit erfordert, oder sonst von den Erben so leicht nicht bewerkstelligt werden kann.

Nach dem Cod. civ. erlischt die Vollmacht durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod oder Interdiction oder Vermögensverfall sowohl auf Seiten des Vollmachtgebers, als des Bevollmächtigten. Art. 2003. Ist aber dem letzteren die, das Rechtsverhältniß aufhebende Ursache unbekannt geblieben, so bleibt in Kraft, was er noch gehandelt hat, und die Verbindlichkeiten gegen Dritte, die dabei redlich zu Werk gingen, müssen erfüllt werden. Art. 2008. 2009. — Wenn der Bevollmächtigte stirbt, sind dessen Erben verbunden, den Vollmachtgeber zu benachrichtigen, und inzwischen dasjenige zu besorgen, was die Umstände für dessen Interesse erfordern. Art. 2010.

Mit ähnlichen Modalitäten werden auch nach preuß. Landrecht durch den Tod eines der beiden Contrahenten in der Regel alle Aufträge geendiget, welche nicht ausdrücklich mit auf die Erben gerichtet sind. Thl. I. Tit. 13 §. 186 u. f.

§. 170.

Auch bei der Forstverwaltung kommen verschiedene Rechtsverhältnisse vor, die nach den Grundsätzen des Mandatvertrags zu beurtheilen sind:

1. Die Forstverwalter selbst stellen sich als Mandatare des Waldeigenthümers dar;

2. der Waldeigenthümer oder deren Beamte haben öfters mit Mandataren Anderer zu verhandeln.

Ad 1. In ersterer Beziehung ist durch die in der Dienstesinstruction eingeräumte Competenz der Forstbeamten der Umfang ihres Mandats bestimmt. Ueberschreiten sie diese Competenz ohne Vorbehalt der Genehmigung, so haften sie dem Dritten persönlich, wenn es ihnen nicht gelingt, eine nachträgliche Genehmigung zu erlangen. Das Geschäft ist dann nichtig und der Dritte hat nur eine Entschädigungsklage gegen den Verwalter.

Bei Geschäften, die nicht ohne Einschränkung in der Competenz der Forstbeamten liegen, und bei welchen auch ein Vorbehalt der Genehmigung nicht thunlich ist, müssen sie sich mit einer Spezialvollmacht ihres Dienstherrn versehen.

Ad 2. Wenn Andere als Bevollmächtigte Dritter mit dem Waldeigenthümer oder dessen Beamten verhandeln wollen, so ist es nöthig,

a) in bedeutenden und zumal in solchen Sachen, welche die Vermögenskräfte des angeblichen Mandatars übersteigen, dessen Vollmacht genau zu prüfen und auf einem legalen Nachweis derselben zu bestehen;

b) ist der angeblich Bevollmächtigte selbst Mann's genug für das Geschäft, so kann man mit ihm unter der Bedingung eventueller Selbsthaftung wohl abschließen;

c) in minder wichtigen Sachen, z. B. beim Verkauf von einigen Klaftern Holz, Verpachtung kleiner Grasplätze u. dgl. kann man auch die präsumtive Vollmacht der nächsten Angehörigen gelten lassen; aber diejenigen, auf deren Namen gehandelt wurde, müssen davon in Kenntniß gesetzt und zur Ueberweisung beschafft oder deren Anerkennung muß auf sonstige Art erholt werden;

d) eine besondere Art von Mandataren sind die Rottmeister, welche von den Waldarbeitern beauftragt sind, die gemeinschaftlich verdienten Löhne zu erheben. Soferne diese Rottmeister oder Vorarbeiter von den Arbeitern gewählt wurden, und das Nöthige über den Geldempfang im Accordprotokolle festgestellt ist, so hat die Forst-Verwaltung nach der Auszahlung der verdienten Beträge an die Rottmeister den Arbeitern gegenüber keine Haftung mehr, doch ist es rathsam, nur ordentliche Leute (wo möglich mit einigem Ver-

mögen) als Geldempfänger anzunehmen, und außerdem zu überwachen, daß die Arbeiter durch sie ihre Löhne richtig bekommen.

Wenn ein solcher Auftrag der Arbeiter an einen aus ihrer Mitte zum Geldempfang nicht vorliegt, so kann sich der Waldeigenthümer oder Forstverwalter nur dadurch seiner Verbindlichkeit entledigen, daß er an alle Arbeiter gleichzeitig und insgesammt Zahlung macht, oder an jeden einzelnen seine Rate am Lohne abträgt, wenn sie anders festgestellt und dem Zahlungspflichtigen bekannt ist.

7. Vom Gesellschaftsvertrage.

§. 171.

Der Ausdruck „Gesellschaft" begreift im rechtlichen Sinne allgemein eine Vereinigung mehrerer Personen zu einem gemeinschaftlichen, erlaubten Zwecke. Unerlaubte Gesellschaften, deren Zweck den Gesetzen, der Ordnung und dem Wohle des Staats entgegen ist, haben keine Rechte, weder gegen ihre Mitglieder, noch nach außen.

In privatrechtlicher Hinsicht besteht ein wesentlicher Unterschied

a) zwischen Gesellschaften, welche juristische Persönlichkeit besitzen, und deren Rechtsverhältnisse sich nach den Grundsätzen über eine universitas personarum richten, und

b) zwischen solchen Gesellschaften, die keine juristische Persönlichkeit haben, und bezüglich welcher die Grundsätze des Societäts- oder Gesellschaftsvertrags in Anwendung kommen.

Zu letzteren gehören unzweifelhaft die abgeschlossenen Verbindungen bestimmter Personen zu einer rechtlichen, das Vermögen betreffenden Gemeinschaft, wobei auf einen Wechsel, einen Ab- und Zugang der Mitglieder keineswegs gerechnet ist (die eigentliche Societät). Arndts &c. §. 317.

Zu ersteren gehören die öffentlichen Corporationen, welche öffentlichen, gemeinnützigen Zwecken dienen, und die nicht bloß juristische Persönlichkeit besitzen, sondern auch unter der besonderen Fürsorge (Curatel) des Staats sich befinden.

Zwischen beiden eben beschriebenen Arten stehen noch verschiedene Gattungen von erlaubten Privatgesellschaften, die auf Ab- und Zugang von Mitgliedern berechnet sind, und deren innere Verhältnisse in ähnlicher Weise durch Statuten geregelt werden, wie bei den öffentlichen Corporationen, die aber Privatzwecke des Gewinnes,

des Vergnügens, der Ausbildung ꝛc. ꝛc. verfolgen und nach außen nur dann als Corporation erscheinen, wenn sie der Staat wegen ihrer Beziehungen zum öffentlichen Leben als solche anerkennt.

Man hat daher zu unterscheiden:

I. Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit,

1. öffentliche Corporationen,
2. Privatgesellschaften mit Corporationsrechten.

II. Privatgesellschaften ohne juristische Persönlichkeit,

1. mit wechselnden Mitgliedern,
2. aus bestimmten Personen zusammengesetzt.

Auf die letzte Art (II. 2) beziehen sich vorzugsweise die Rechtsregeln des Societätsvertrages.

§. 172.

Derselbe besteht in der Uebereinkunft mehrerer Personen, etwas gemeinschaftlich zu haben, zu gebrauchen oder zu unternehmen. Er bezieht sich bald auf gemeinschaftlichen Erwerb, bald auf andere Zwecke, und im ersteren Falle bald auf das ganze gegenwärtige und zukünftige Vermögen der Gesellschafter, bald nur auf einen gewissen Erwerbszweig, bald nur auf eine einzelne Unternehmung.

Der Gesellschaftsvertrag entsteht durch die gegenseitige Zusage der Gemeinschaft. Die Beiträge und Leistungen der Gesellschaftsmitglieder, sowie deren Antheil am Gewinn und Verlust können verschiedentlich verabredet werden, sonst ist gleichmäßiger Antheil Regel. Arndts ꝛc. ꝛc. §. 317. Seuffert ꝛc. §. 350. Preußisches Landrecht Thl. I. Tit. 17 §. 189. Daselbst §. 170 ist bestimmt, daß der Zweck der Verbindung und das Verhältniß der Verbundenen bei und zur Erlangung desselben bei Vermeidung der Nichtigkeit schriftlich abgefaßt werden müsse.

Die Gesellschafter sind verbunden:

1. das Versprochene zur Gesellschaft beizutragen,
2. auf die Gesellschaftsangelegenheiten denselben Fleiß zu verwenden, wie auf die eigenen,
3. alles, was sie für die Gesellschaft erwerben, zum gemeinschaftlichen Vermögen einzuliefern,
4. über besorgte Geschäfte der Gesellschaft Rechnung zu legen,
5. wogegen sie aber auch Entlastung wegen der für die Gesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten, Ersatz von Auslagen und der bei Besorgung gemeinschaftlicher Angelegenheiten erlittenen Be-

schädigungen, Verzinsung ausgelegter Gelder, aus dem gemeinsamen Vermögen fordern können.

Jeder Gesellschafter hat seinen idealen Antheil am Activ- und Passivvermögen der Gesellschaft und am Gewinne.

In der Societät (auch Assoziation genannt) wird die Minderheit der Mitglieder durch die Mehrheit nicht gebunden. Was daher letztere ohne Einwilligung der ersteren thut, gilt für einen Partikularhandel. Bayer. Landr. Thl. IV. Cap. 8 §. 8 Nr. 4.

Ueber das Verhältniß zu Dritten hat das gemeine Recht folgende Bestimmungen:

a) aus Rechtsgeschäften, welche die Gesellschafter insgesammt eingingen, kann jeder Einzelne für seinen Antheil gegen den Dritten Klage erheben, ebenso aus solchen, die einzelne Gesellschafter für die Gesellschaft eingingen, indem hier die Grundsätze über den Rechtserwerb durch Mandatare und Geschäftsführer eintreten;

b) dagegen haften aber auch alle dem dritten Contrahenten, selbst noch nach Aufhebung der Societät und mit ihrem ganzen Vermögen, und zwar:

1. wenn sie zusammen den Vertrag eingingen, jeder pro rata seiner Betheiligung nach dem Grundsatz, daß wenn mehrere gemeinschaftlich sich verpflichten, ohne ausdrückliches Geding eine solidarische Haftung nicht stattfindet;

2. dagegen haftet jeder Gesellschafter in solidum, wenn einer aus ihrer Mitte aus Auftrag für die Gesellschaft handelte (s. §. 166 N. 5);

3. endlich wenn einer ohne Auftrag der übrigen für die Gesellschaft handelte, haften die letzteren nur pro rata insoweit als durch das Geschäft das Gesellschaftsvermögen Vortheil hat.

Seuffert rc. §. 351.

Das bayer. Landr. Thl. IV. Cap. 8 §. 8 stimmt damit im Wesentlichen überein, das preuß. Landr. Th. I. Tit. 17 §. 230 weicht davon ab, conform mit seinen Bestimmungen über Correalobligationen, über Mandat, nützliche Geschäftsführung und nützliche Sachverwendung.

Die Societät erlischt:

1. durch Untergang des Gegenstandes, Beendigung oder Vereitelung des Geschäfts,

2. durch einseitige Kündigung, die jedem Mitgliede jederzeit freisteht, wenn nicht die Compagnie auf eine gewisse Zeit geschlossen

war, auch darf außerdem nicht zur Unzeit und in doloser Absicht gekündet werden;

3. durch den Tod eines der Mitglieder, wenn nicht ausdrücklich im Societätsvertrage bestimmt wurde, daß dann bezüglich der übrigen das Verhältniß noch fortbestehen solle. Die Erben des Verstorbenen sind aber keinenfalls zur Fortsetzung gehalten;

4. wenn ein Theilnehmer in Concurs geräth.

Seuffert ꝛc. §. 352. Arndts ꝛc. §. 319.

In Betreff der Handelsgesellschaften sind nun die Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches Art. 85—172 und 250—270 maßgebend. Einführ.-Gesetz 10. Novbr. 1861, publ. 10. Febr. 1862.

§. 173.

Diejenigen Gesellschaften, welche auf Ab- und Zugang von Mitgliedern berechnet sind*), stellen sich bei natürlicher Anschauung als ideale Personen dar, eben weil sie an bestimmte physische Personen nicht gebunden sind. In ihren inneren Verhältnissen weichen sie auch kraft ihrer Statuten von der Societät oder Assoziation in vielen Stücken ab; in ihren Verhältnissen zu Dritten freilich müssen, so lange sie als universitates personarum nicht anerkannt**) sind, die Grundsätze über die Wirkungen des Societätsvertrags in Anwendung kommen.

---

*) Eine besondere Art solcher Gesellschaften sind die Actiengesellschaften, wobei sich die Mitglieder nicht persönlich, sondern nur mit einem begrenzten Vermögen am Unternehmen betheiligen.

Handelsgesellschaften der Art können nach Art. 208 des allgem. Handelsgesetzbuches nur mit staatlicher (in Bayern königlicher) Genehmigung errichtet werden, sie erlangen aber durch letztere die juristische Persönlichkeit. Art. 213. Die Actien können auf Namen und auf den Inhaber lauten.

Eine besondere Art der Handelsgesellschaft ist die Commanditgesellschaft, bei welcher ein Theil der Mitglieder persönlich haftend ist, die übrigen nur mit einer bestimmten Einlage, als Commanditisten, betheiligt sind. Das Capital der letzteren kann auch in Actien auf Namen zerlegt werden; zu einer solchen Commanditgesellschaft auf Actien ist die Genehmigung des Staats erforderlich. A. H. G. B. Art. 150—206.

**) Durch das Gesetz vom 26. Febr. 1850 ist in Bayern das Vereinsrecht geregelt worden. Man sollte wohl annehmen dürfen, daß ein Verein, der diesem Gesetze genügt, juristische Persönlichkeit genieße, und die Fähigkeit habe, Eigenthum zu erwerben und in den öffentlichen Büchern als Eigenthümer vorgetragen zu werden. Für einen Wohlthätigkeits-Verein liegt meines Wissens eine desfallsige Entscheidung eines k. Bezirksgerichts bereits vor.

Ihre Statuten sind das Fundament der Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder unter sich und im Verhältnisse zum Gesellschaftsvermögen.

Die Gesellschaftsangelegenheiten werden, wie bei den Corporationen durch Berathung und Beschlüsse der Mehrheit geregelt, durch Vorsteher und Ausschuß der Vollzug bewirkt. — Austretende Mitglieder haben in der Regel keine Ansprüche am Gesellschaftsvermögen. — Für den Fall der Auflösung pflegt über letzteres schon in den Statuten Vorausbestimmung getroffen zu seyn.

Bei Actiengesellschaften ist die Theilung des Vermögens nach Abzug der Schulden unter die Actionäre das natürliche Verhältniß im Falle der Auflösung der Gesellschaft, und auch als gesetzliche Norm in Art. 245 des a. d. H.-G.-B. ausgesprochen.

Der Austritt aus der Actiengesellschaft geschieht regelmäßig durch die Abtretung und Uebertragung der Actie, mit dem ihr anklebenden Rechte, wenn anders der gezeichnete Betrag voll eingezahlt ist. Wo nicht, so bleibt der Zeichner auch nach der Cession der Gesellschaft noch verhaftet.

§. 174.

Bei der Forstverwaltung kommen Societätsverhältnisse in doppelter Weise in Betracht:

1. insoferne sie selbst durch Vertrag mit anderen Rechtssubjecten sich assozirt, z. B. zur gemeinschaftlichen Unternehmung von Entwässerungen, Wegbauten u. dergl., oder was häufiger vorkommt

2. insoferne sie als dritte Person mit Genossenschaften in Rechtsverhältnisse tritt.

Letzteres ist immer der Fall, wenn mehrere Arbeiter ein Geschäft gemeinschaftlich in Accord nehmen, wobei die Forstverwaltung beziehungsweise der Waldeigenthümer zur Arbeiterschaft im Verhältnisse des Miethvertrags, die Arbeiter unter sich aber im Verhältnisse der Societät stehen. Von letzteren ist jeder Einzelne zur Arbeit verpflichtet und haftbar; den verdienten Lohn schuldet der Waldeigenthümer Allen insgesammt, und kann nur Alle zusammen bezahlen, wenn sie nicht einen aus ihrer Mitte zum Geldempfang ermächtigt haben. Eine Ratenzahlung an die Einzelnen, wenn sie auch nach dem Gesetze von ihnen gefordert werden kann, wäre in der Regel nicht möglich, weil dem Arbeitsherrn der Maßstab der Vertheilung abgeht.

Die bloße Zulassung einzelner Arbeiter mit anderen zu Tage-

lohnsarbeiten bringt übrigens an und für sich ein Societätsverhältniß derselben noch nicht zu Wege.

Außerdem kommt der Waldeigenthümer auch noch durch Verkauf von Forstproducten an Gesellschaften, als Dritten, mit diesen in Berührung, und es richtet sich dann sein Recht und seine Verbindlichkeit gegen die Gesellschaft ganz nach den in §. 172 vorgetragenen Rechtsgrundsätzen.

Bei Privatgesellschaften, welche keine juristische Persönlichkeit besitzen, müssen in den Forstproductenverzeichnissen diejenigen Mitglieder derselben namhaft gemacht werden, welche für die Gesellschaft handelten. Haben sie sich nicht als Mandatare derselben ausgewiesen, so sind sie selbst haftbar zu machen, und dieß ist im Abgabeverzeichnisse zu bemerken; sie müssen dann aber hinlänglich zahlungsfähig seyn. — Für die mit jurist. Persönlichkeit begabten Gesellschaften können deren Vertreter oder die von diesen Bevollmächtigten rechtsgiltig handeln.

3. Indirect ist die Forstverwaltung bei den hie und da vorkommenden gegenseitigen Unterstützungsvereinen der Holzhauer interessirt, insoferne ihr daran liegen muß, deren Verhältnisse verbessert zu sehen.

8. Vom Darlehensvertrage.

§. 175.

Darlehen (mutuum) ist derjenige Vertrag, wodurch Jemand einem Andern eine vertretbare (nach Maß, Zahl oder Gewicht bestimmte) Sache, Geld oder Waare, unter der Bedingung übergibt, dieselbe in gleicher Art und Quantität seiner Zeit zurück zu erstatten. — Arndts 2c. §. 280. Puchta 2c. §. 304. Seuffert 2c. §. 309. Bei Gelddarlehen sind Zinsen kein wesentliches Erforderniß und müssen vom Gläubiger ausdrücklich bedungen werden.

Arndts 2c. §. 283. Preuß. Landr. Thl. I. Tit. 11 §. 824.

Das Darlehen wird erst durch die Uebergabe der Sache perfect, womit der Regel und Absicht nach das Eigenthum an den Empfänger übergeht und dieser wirklich Schuldner des Darleihers wird. So lange das Darlehen bloß versprochen ist, erscheint der künftige Gläubiger als der verpflichtete Theil, insofern er schuldig ist, das Darlehen zu geben und sich dieser Schuldigkeit nur aus erheblichen Gründen oder gegen Entschädigung des Andern entschlagen kann. Aber auch der Schuldner muß den Gläubiger entschädigen,

wenn er ein bedungenes, verzinsliches Darlehen nicht annehmen will. Preuß. Landr. a. a. O. §. 656—659.

Die Zeit der Rückzahlung oder die Aufkündigungsfrist wird gewöhnlich im Vertrage bestimmt; ist dieß nicht geschehen oder der Zahlungstermin mit unbestimmten Worten, z. B. ehestens, in Kurzem, bezeichnet, so muß nach der Kündigung oder Mahnung noch eine billige Frist mit der Klage zugewartet werden. Seuffert ꝛc. §. 310. Das Preuß. Landr. a. a. O. §. 761. 762 bestimmt im Zweifel 3monatliche Kündigung, wenn das Darlehen über 50 Thaler beträgt, 4wöchentliche, wenn bloß 50 Thaler und weniger.

Darlehensverträge kommen übrigens bei der Forstverwaltung nicht leicht vor.

9. Ueber Leihverträge und Precarien.

§. 176.

Eben so wenig Leihverträge (commodatum), durch welche Jemand die Sache eines andern zu einem bestimmten unentgeltlichen Gebrauche mit der Verpflichtung erhält, dieselbe nach gemachtem Gebrauche in specie wieder zurückzustellen. — Eine Eigenthumsübertragung findet also dabei nicht statt, und dadurch unterscheidet sich dieser Vertrag wesentlich vom Darlehen. Vom Miethvertrag über Sachen unterscheidet er sich durch die Unentgeltlichkeit der Benützung. Dauer und Umfang letzterer hängt von der Bestimmung des Leihenden (commodans) ab.

Auch dieser Vertrag wird erst durch die Uebergabe der Sache perfekt.

Der Empfänger (commodatar) erhält die Verpflichtung:

a) die Sache während des Gebrauchs auf's sorgfältigste und schonendste zu behandeln, und haftet für das geringste Versehen, aber nicht für reinen Zufall;

b) nach geendigtem Gebrauche muß er sie mit allen Zugehörungen und Früchten, ohne Verschlechterung zurückstellen. Früher kann sie der Leihende nicht zurückfordern, außer wenn sie der Commodatar verdirbt oder mißbraucht.

Der Leihende ist schuldig, dem Commodatar außerordentlichen Aufwand auf die Sache, so weit er nöthig, nutzbar und mäßig ist, zu ersetzen, aber nicht die gewöhnlichen Unterhaltungskosten. Auch haftet er nur für dolus und grobes Versehen, wenn der Gebrauch

der Sache gefährlich war. — Arndts ꝛc. §. 284. Seuffert ꝛc. §. 314. Puchta ꝛc. §. 319. Bayer. Landr. Thl. IV. Cap. 2 §. 5.

Das Precarium unterscheidet sich vom Leihvertrag nur dadurch, daß bei ersterem eine Sache auf Bitten zum unentgeltlichen, unbestimmten, stets widerruflichen Gebrauche übergeben wird, daß der Precarist juristischen Besitz erlangt (s. unten §. 219) und nur für dolus und culpa lata verantwortlich ist. Seuffert ꝛc. §. 315. Arndts §. 173. Bayer. Landr. a. a. O. §. 6.

In einem weiteren Sinne ist precarium jede bittweise in widerruflicher Eigenschaft unentgeltlich eingeräumte Befugniß, wie solche auch in Wäldern nicht selten vorkommen, worüber später (§. 311. 314) noch Einiges zu bemerken seyn wird.

10. Vom Aufbewahrungsvertrag und der Sequestration.

§. 177.

Wenn Jemand unentgeltlich eine Sache in Verwahrung nimmt, so ist dieß ein Aufbewahrungsvertrag, (depositum, obschon die Sache selbst eigentlich so heißt). Der Vertrag ist vollkommen (perfect) durch die Uebernahme von Seite des Depositars, mit dem Versprechen der Verwahrung und der Zurückgabe in specie. Eigenthum und juristischer Besitz bleibt dem Deponenten; der Depositar erhält nur Naturalbesitz (wie der Commodatar s. §. 219) und übernimmt die Verbindlichkeit sorgfältiger Aufbewahrung ohne Benützungsrecht, wobei er jedoch nur für grobe Versehen haftet. Nur im Fall er die Sache nicht zurückgibt, wann er soll und kann, wird seine Haftung eine größere, unter Umständen sogar für den Zufall und mit Verzugszinsen. Der Deponent muß dagegen die nothwendigen Auslagen ersetzen und haftet für jedes Versehen, wenn die aufzubewahrende Sache gefährlich war und dadurch dem Depositar ein Schaden zuging. Seuffert ꝛc. §. 316. Arndts ꝛc. §. 285. Puchta ꝛc. §. 321.

Eine besondere Art von Depositum ist die Uebergabe einer streitigen Sache an einen Dritten (Mittelsmann, sequester) zur Aufbewahrung, um Rechte sicher zu stellen, entweder nach freiwilligem Entschluß der Parteien oder durch den Richter. Es können dem Sequester noch weitere Obliegenheiten, als bloße Verwahrung übertragen und auch der juristische Besitz eingeräumt werden. Derselbe übernimmt dann die Verbindlichkeiten eines redlichen Verwal-

ters von fremdem Gut. Seuffert ꝛc. §. 318. Arndts ꝛc. 287. Puchta ꝛc. §. 322.

11. Vom Trödelvertrag.

§. 178.

Dieser besteht darin, daß der eine Contrahent dem andern eine Sache zu dem Zwecke übergibt, damit sie dieser entweder um einen bestimmten Preis verkaufe und das Geld abliefere, oder die Sache selbst zurückgebe. — Das Eigenthum der Sache geht nicht sofort mit der Extradition über, sondern erst, wenn der Trödler wirklich verkauft, oder selbst den Preis bestimmt zusichert. Seuffert ꝛc. §. 319.

12. Ueber Schenkungen.

§. 179.

Schenkungen sind Verträge, wodurch einer dem Andern das Eigenthum einer Sache oder sonst einen Vermögensvortheil unentgeltlich zu überlassen sich verpflichtet.

Wie bei allen Verträgen muß auch bei den Schenkungen in der Regel die Annahme ausdrücklich oder durch Handlungen erklärt werden.

Wenn die Erklärung der Absicht zu schenken und die Uebergabe einerseits, und die Annahme andererseits in einer Handlung zusammenfallen, so nennt man dieß eine reale Schenkung im Gegensatz der conventionalen. Seuffert ꝛc. §. 362. Arndts ꝛc. §. 279. Bayer. Landr. Thl. III. Cap. 8 §. 6.

13. Ueber gewagte Rechtsgeschäfte.

§. 180.

Spielverträge und Wetten haben nur eine beschränkte rechtliche Giltigkeit, gehen übrigens die Forstadministration nicht an. Dagegen kommen bei derselben Assecuranzverträge vor, wenigstens über forstliche Gebäude und forstliches Inventar.

Man versteht darunter diejenigen Verträge, wodurch Jemand die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung von Sachen eines Andern gegen Bezahlung einer Geldsumme (Prämie) übernimmt. — Gewöhnlich sind es Gesellschaften, deren Zweck die Versicherung fremder Sachen ist, welche die Assecuranz gegen verschiedene Gefahren übernehmen.

Der Versicherte hat die festgesetzte Prämie unbedingt zu entrichten, erhält dagegen vom Versicherer den Schaden ersetzt, wenn

sich ein solcher innerhalb der Zeitdauer der Versicherung durch einen derartigen Zufall am versicherten Gute ereignet, auf den die Versicherung sich bezieht.

Ein anderes Verhältniß besteht bei den gegenseitigen Versicherungen, wobei die Versicherten selbst in einen Verein (Gesellschaft) treten, um gemeinschaftlich den Schaden zu tragen, der einzelne Mitglieder durch ein gewisses Ereigniß betrifft.

14. Von der Bürgschaft.

§. 181.

Jedermann kann sich eine Caution d. h. eine Sicherheit für seine Forderung vertragsmäßig verschaffen, und zwar geht gewöhnlich die desfallsige Nebenbestimmung des Hauptvertrages entweder dahin, daß der Schuldner einen Bürgen stelle, oder daß er eine Verpfändung mache. Sobald die Art der Cautionsleistung im Vertrage genau festgesetzt ist, so kann keine Partei einseitig davon abgehen. Das preuß. Landrecht Th. I. Tit. 14 §. 197 und 198 gestattet indessen, daß vom Schuldner Pfänder für Bürgen substituirt werden, aber nicht umgekehrt. Aehnlich auch Cod. Nap. Art. 2041.

Bei der Caution durch Bürgschaft ist dann noch ein Vertrag zwischen Gläubiger und Bürgen erforderlich, der Bürgschaftsvertrag, wobei der Bürge sich zur Erfüllung der Verbindlichkeit des Hauptschuldners für den Fall verpflichtet, daß dieser seiner Obliegenheit nicht nachkommen sollte. Preuß. Landr. Th. I. Tit. 14 §. 200. Bayer. Landr. Thl. IV. Cap. 10 §. 2. Cod. Nap. Art. 2011.

Der Bürge übernimmt nur eine accessorische subsidiäre Haftung für den Hauptschuldner und unterscheidet sich daher wesentlich vom Correalschuldner.

Zur Bestellung einer Bürgschaft ist die bestimmte Willensäußerung des Bürgen erforderlich, für die Verpflichtung des Dritten einstehen zu wollen. In Ansehung der Form der Bürgschaft läßt das gemeine Recht eine mündliche Erklärung des Bürgen genügen. Die Annahme der Bürgschaft kann auch stillschweigend geschehen. Arndts §. 353. Das bayr. Landr. a. a. O. §. 3 und 4 fordert aber, wenigstens wenn Bauern oder gewöhnliche Bürger sich verbürgen wollen, bei Vermeidung der Nichtigkeit eine gerichtliche Verbriefung des Vertrags, oder doch eine gerichtliche (Insinuation) Protokollirung und Einschreibung. — Das preuß. Landrecht a. a. O. §. 202—205 verlangt eine schriftliche oder

gerichtliche Erklärung des Bürgen, läßt dann aber aus der einseitigen Erklärung, ohne daß eine Annahme des Gläubigers erforderlich wäre, die Rechtsverbindlichkeit des Bürgen entstehen, wenigstens dann, wenn die Bürgschaft ohne Bedingung und Vorbehalt eingegangen worden ist. — Wurde eine Bedingung oder ein Vorbehalt gemacht, so gelangt die Bürgschaft nicht eher zur Wirksamkeit, als bis der Berechtigte sich darüber erklärt hat.

An die Stelle gerichtlicher Erklärung tritt nun eine Notariatsurkunde s. o. §. 118.

Die Bürgschaften, wie jede sonstige Intercession, d. h. Uebernahme einer fremden Verbindlichkeit, von Seite der Frauenspersonen sind, abgesehen von einigen besonderen Ausnahmsfällen ungiltig, wenn nicht die Frauensperson auf diese Rechtswohlthat verzichtet hat, nachdem sie von einem Rechtsverständigen über die Folgen einer solchen Verzichtleistung belehrt worden war, oder wenn sie nicht die Bürgschaftserklärung eidlich bekräftigt hat. Die Rechtsbelehrung vor dem erwähnten Verzichte kann auch durch eine eidliche Bestärkung des Verzichts ersetzt werden. — Außerdem wird zur Giltigkeit einer weiblichen Intercession eine öffentliche, oder von 3 Zeugen unterschriebene Urkunde darüber erfordert.

Wenn Ehefrauen sich für ihren Ehemann verbürgen wollen, muß ihr Verzicht in dessen Abwesenheit erklärt oder eidlich bestärkt werden. Arndts 2c. §. 358—363. Puchta 2c. §. 362 u. f.

Das bayer. Landrecht Thl. IV. Cap. 10 §. 23 u. f. hat ähnliche Bestimmungen. Nach dem preuß. Landrechte a. a. O. §. 221 u. 222 müssen Frauenspersonen bei Uebernehmung einer Bürgschaft über die rechtlichen Folgen derselben vor Gericht verständigt und verwarnt, auch daß diese Verwarnung geschehen im Bürgschaftsinstrumente selbst bemerkt und verzeichnet werden. Im Cod. Nap. finden sich keine besonderen Bestimmungen über die weiblichen Bürgschaften.

Die geltenden Vorschriften über die Form der Intercession von Frauenspersonen erlitten durch den Landtagsabschied vom 10. Nov. 1861 §. 28 Nr. 1 keine Veränderung (vergl. oben §. 109).

§. 182.

Der Bürge haftet für die ganze verbürgte Hauptschuld, soferne er sich nicht unter Beschränkungen verbürgt hat; lautet die Bürgschaft auf mehr oder lästigere Bedingungen, so ist sie zwar nicht ganz ungiltig, wird aber nur nach der Hauptschuld aufrecht erhalten.

Arndts ꝛc. §. 350—354. Puchta ꝛc. §. 404 und 405. Bayer. Landr. Thl. IV. Cap. 10 §. 9. Preuß. Landr. Thl. I. Tit. 14 §. 258 und 259. Cod. civil. Art. 2013. Für die accessorischen Verbindlichkeiten haftet der Bürge nur so weit er sich hiezu anheischig machte. Arndts ꝛc. §. 354. Puchta ꝛc. §. 405.

Das bayer. Landrecht im a. §. 9 äußert sich folgendermaßen: 3tens pflegt jede Fidejussion (Bürgschaft) stricte interpretirt zu werden. Folglich ist der Bürge dem Gläubiger für Interessen, Schäden und Kosten nur alsdann obligirt, wenn es ausdrücklich also bedungen, oder die Bürgschaft wenigstens in omnem causam (für Haupt- und Nebenpunkte) geleistet worden ist, worunter man insonderheit den Fall versteht, da sich der Bürge als Haupt- oder Selbstzahler mit verbürget. Gleiche Regel hat das Preuß. Landr. a. a. O. §. 259, indem es sagt, es werde nicht vermuthet, daß sich der Bürge über die Capitals-Summe auch für Zinsen, Früchte, Schäden, Kosten und Conventionalstrafen verpflichtet habe. — Im Cod. civ. Art. 2016 dagegen ist gesagt: eine Bürgschaft, welche man unbestimmt für eine Hauptschuld übernommen hat, erstreckt sich auf alle Nebenverbindlichkeiten.

Der Bürge genießt in der Regel die Rechtswohlthat der Vorausklage (beneficium ordinis s. excussionis), d. h. er kann durch eine Einrede verlangen, daß zuerst der Hauptschuldner oder dessen Erben und die etwaigen Correalschuldner ausgeklagt werden sollen. Arndts ꝛc. §. 355. Seuffert ꝛc. §. 385. Bayer. Landr. a. a. O. §. 11. Cod. civ. Art. 2021 u. f., ferner eben so nach preuß. Landr. a. a. O. §. 257. 283 mit mehreren Ausnahmen, §. 297 u. f.

Die hauptsächlichsten Ausnahmen sind, wenn der Bürge als Selbstschuldner sich verpflichtete, oder auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat.

Ferner genießt der Bürge die Rechtswohlthat der Theilung, wenn mehrere sich gemeinschaftlich verbürgten. Arndts ꝛc. §. 355. Puchta ꝛc. §. 405. Bayer. Landr. a. a. O. §. 12, subsidiär haften sie aber solidarisch, §. 9 Nr. 6. Dasselbe bestimmt der Cod. civ. Art. 2025 u. 2026. Das preuß. Landr. wendet im Zweifel seine Grundsätze über Correalobligationen auf mehrere gemeinschaftliche Bürgen an, §. 374 a. a. O. s. oben §. 125.

Der Bürge, welcher gezahlt hat, besitzt den Regreß auf Schadloshaltung an den Hauptschuldner und tritt in die Rechte des

Gläubigers ein. Arndts 2c. §. 356. Seuffert 2c. §. 386; bayer. Landrecht a. a. O. §. 14; preuß. Landrecht a. a. O. §. 338; Cod. civ. Art. 2028 und 2029.

Es kann sich auch Jemand für einen Bürgen wieder verbürgen. Ein solcher Bürge heißt dann Afterbürge oder Nachbürge. Verschieden davon ist der Rückbürge, wenn nämlich Jemand einem Bürgen Schadloshaltung verspricht, für den Fall, daß er für den Schuldner zahlen muß, und sich an diesem nicht regressiren kann. Bayer. Landr. a. a. O. §. 19.

§. 183.

Bei der Forstverwaltung kommen Bürgschaften öfters in der Beziehung vor, daß der Waldeigenthümer als Gläubiger sich für verkaufte Forstproducte einen Bürgen stellen läßt, wobei dann die, nach dem je geltenden Rechte erforderlichen Förmlichkeiten nicht außer Acht gelassen werden dürfen, widrigenfalls der Zweck nicht erreicht wird. Wenn der Forstverwalter als Mandatar des Eigenthümers hierin etwas versieht, trifft ihn selbst die Haftung für den zweifelhaften Schuldner.

Wenn bei bedeutenden Holzverkäufen der Waldeigenthümer, oder die höhere Verwaltungsstelle eine Sicherheit unbedingt, d. h. auch von solchen Leuten fordert, die gut stehen, und als vermöglich bekannt sind, so kann eine Bürgschaft Anderer nicht für zureichend erachtet werden, und es ist nöthig beim Verkauf eine Caution durch Pfandrecht zu bedingen.

15. Von der Verpfändung.

§. 184.

Ein vertragsmäßiges Pfandrecht — vom gesetzlichen kann bloß im Sachenrechte die Rede seyn — wird auf zweifache Weise geschaffen:

1. entweder durch Uebergabe einer beweglichen Sache oder von Werthspapieren als Faustpfand, oder
2. durch Bestellung einer Hypothek auf Immobilien und was ihnen gleich ist, durch Eintragung im Hypothekenbuche.

Der Nebenvertrag, durch den sich der Gläubiger ein Pfandrecht bedungen hat, gibt Anspruch auf Aushändigung des Faustpfandes oder Eintragung der Hypothek. Durch das eine wie das andere tritt das Pfandrecht in's Leben, welches ein dingliches Recht

ist, und über dessen Umfang und Wirkungen das Weitere dem Sachenrechte angehört.

Durch Uebernahme eines Faustpfandes entstehen aber auch persönliche Rechtsverhältnisse zwischen dem Gläubiger und dem Eigenthümer des Faustpfandes, welches der Schuldner selbst, aber auch ein Dritter seyn kann, der seine Sache für eine fremde Schuld verpfändet.

Der Faustpfandgläubiger erhält durch die Uebergabe den juristischen Besitz an der Sache, mit Klagerechten gegen Störungen, aber in der Regel keine Nutzungen; er muß höchsten Fleiß und Sorgfalt in Aufbewahrung der Sache anwenden, haftet aber nicht für den Zufall. Dagegen kann er den Ersatz gemachter Auslagen verlangen. Wenn die Schuld auf andere Weise, als durch den Verkauf des Pfandes getilgt worden ist, muß letzteres mit allen Zugängen zurückgegeben werden. Im Falle des Verkaufes ist wenigstens dem Schuldner zu behändigen, was mehr erlöst wurde, als die Schuld beträgt. Arndts &c. §. 288. Puchta &c. §. 320.

16. Von Verträgen zur Schlichtung zweifelhafter Rechtsverhältnisse.

§. 185.

Hiezu gehören das Compromiß, der außergerichtliche Schiedseid und der Vergleich.

a) Ein Compromiß ist vorhanden, wenn zwei Parteien mit einander sich vereinbaren, daß ein Dritter als Schiedsrichter ihren Streit schlichten soll. Dessen Ausspruch hat dann die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils, und es kann daraus auf Erfüllung geklagt werden. Näheres hierüber s. Arndts &c. §. 270. Puchta &c. 296. Seuffert &c. 375.

b) Wenn zwei Personen, die einen Rechtsstreit haben, sich dahin vereinbaren, daß die eine den Anspruch der anderen anerkennen, oder ihren Anspruch fallen lassen wolle, wenn die andere Person die Richtigkeit ihres, oder die Unrichtigkeit des gegnerischen Anspruchs eidlich erhärtet, und wenn die Eidesleistung wirklich erfolgt, so hat dieß ebenfalls die Wirkung einer rechtsgiltig entschiedenen Sache (einer res judicata) und es folgt daraus eine Klage auf Erfüllung des durch den Eid unbestreitbar gewordenen Anspruchs, und eine Einrede, wenn der durch den Eid gefallene Anspruch gleichwohl bei Gericht geltend gemacht werden will. —

Schwört die betreffende Person nicht, so gewinnt sie nichts, verliert aber auch nichts, vielmehr bleibt eben der alte Streit. Dadurch unterscheidet sich dieser freiwillige Schiedseid von dem, durch den Richter auferlegten. — Seuffert ꝛc. §. 379. Puchta ꝛc. §. 295. —

c) Vergleiche nennt man diejenigen Verträge, durch welche zwei Personen oder Parteien die bisher unter ihnen streitig oder zweifelhaft gewesenen Rechte in der Art bestimmen, daß wechselseitig etwas gegeben oder nachgelassen, dadurch aber ein gewisser Rechtsstand geschaffen wird.

Entsagungen über unstreitige Rechte, und bloße Anerkenntnisse sind kein Vergleich.

Die Erfordernisse über Verträge im Allgemeinen müssen auch bei den Vergleichen vorhanden seyn, und insbesondere dürfen bei Vergleichen über Immobilien und Gerechtigkeiten die vorgeschriebenen Vertragsformen nicht vernachläßigt werden. Preuß. Landrecht Thl. I. Tit. 16 §. 407.

Wer einen Vergleich abschließt, kann sich später in der Regel nicht der Einrede bedienen, daß er sich bezüglich der Zweifelhaftigkeit des Rechts geirrt habe; wohl aber schadet Zwang und Betrug dem Vergleiche.

Die Wirkung eines rechtsgiltigen Vergleichs ist wie bei einer rechtskräftig entschiedenen Sache; es kann von keiner Partei auf die früheren ungewissen Ansprüche zurückgegangen werden, und es folgen aus dem Vergleiche unter Umständen Klagen und Einreden.

Seuffert ꝛc. §. 371 u. f. Puchta ꝛc. §. 294; preuß. Landrecht Thl. I. Tit. 16 §. 405 u. f.; Cod. civ. Art. 2044 u. f.

Nicht bloß in Prozessen können Vergleiche geschlossen werden, sondern auch so lange ein Streit bei Gericht noch nicht anhängig ist, und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Außergerichtliche Vergleiche müssen aber von demjenigen, der sich darauf beruft, bewiesen werden. — Der Cod. civ. Art. 2044 fordert jedenfalls schriftliche Abfassung.

Nach Art. 21 des Notar.-Ges. für Bayern rechts v. Rhein können Vergleiche vor einem Notare errichtet werden, selbst wenn sie einen bereits anhängigen Streit betreffen.

Ueber Immobilien und was ihnen gleich ist, müssen Vergleiche vor einem Notar abgeschlossen werden, wenn ein Streit noch nicht anhängig ist. Im gegentheiligen Falle können sich die Parteien auch bei Gericht vergleichen.

Vergleiche kommen im Leben in sehr mannigfacher Weise vor, und auch bei der Forstverwaltung über Waldeigenthum, Waldgrenzen, Forstrechte, Forderungen. Jeder Fall hat seine Besonderheiten, und bezüglich der Behandlung kann im Allgemeinen nur auf die geltenden Gesetze über Verträge hingewiesen werden.

Von gewissen, den vertragsmäßigen Obligationen ähnlichen Rechts-Verhältnissen.

17. Von der Erbschaftsantretung.

§. 186.

Wer eine Erbschaft annimmt, wird nicht nur der Rechtsnachfolger des Erblassers, so daß u. a. Forderungsrechte gegen Dritte und Verpflichtungen gegen Dritte auf ihn übergehen, sondern er übernimmt dadurch auch gemäß Auftrag des Erblassers die Verbindlichkeit Legate zu entrichten, und wird den Legataren wie aus einem Vertrage (quasi ex contractu) verhaftet.

Er muß nicht bloß mit dem Vermögen des Erblassers für die also übernommenen Pflichten einstehen, sondern auch mit seinem eigenen, ausgenommen, wenn er die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten, und demgemäß innerhalb der gesetzlichen Frist und in gesetzlicher Form ein Vermögensverzeichniß der Erbschaft hergestellt hat, in welchem Falle er aus Eigenem nicht haftet. Arndts 2c. 2c. §. 522—525. Puchta 2c. 2c. §. 507—510. Diese Grundsätze des gemeinen Rechts finden sich auch in den verschiedenen Landesgesetzen.

18. Von der Vormundschaft und Geschäftsführung kraft öffentlichen Auftrags (cura bonorum).

§. 187.

Durch Uebernahme und Führung einer Vormundschaft entstehen obligatorische Verhältnisse zwischen Vormund und Mündel, und zwischen beiden und Dritten.

a) Der Vormund hat die Verpflichtung, die Geschäfte des Mündels zu besorgen, und haftet für dolus und grobe Versehen, auch für geringe, soferne er in eigenen Sachen sorgfältiger zu seyn pflegt. Arndts 2c. §. 453. Puchta 2c. §. 347. Der Mündel muß dagegen den Vormund für Auslagen und Kosten schadlos

halten. Arndts ꝛc. §. 459. Seuffert ꝛc. §. 509. — Bayer. Landrecht Thl. I. Tit. 7 §. 14 und 15.

b) Was der Vormund ausdrücklich in dieser Eigenschaft mit einem Dritten gehandelt hat, ist für den Mündel verbindlich, und gibt ihm Rechte und Pflichten gegen den Dritten. Arndts ꝛc. §. 246 und 247. Bayerisches Landrecht Thl. I. Cap. 7. §. 19; preuß. Landr. Thl. II. Tit. 18. §. 250. Freilich steht, so lange die Vormundschaft dauert, dem Vormunde die Ausübung der Rechte und die Leistung der Verbindlichkeiten des Mündels zu.

Die mittelst des Mündels-Vermögens erworbene Forderung wird dem Mündel selbst dann zugestanden, wenn der Vormund nicht einmal den Willen gehabt hat, für jenen zu contrahiren. Arndts ꝛc. §. 246 a. E Das bayer. Landr. a. a. O. §. 19 sagt hierüber: Wenn der Vormund in eigenem Namen mit des Mündels Geld handelte, so hat der Mündel das Recht eventuell sich an die erhandelte Sache zu halten, wenn er vom Vormunde selbst das aufgewendete Geld nebst Zinsen nicht mehr erlangen kann. —

Im preuß. Landr. Thl. II. Tit. 18 §. 251 und 252 ist bestimmt, daß, wenn der Vormund zwar in eigenem Namen ein Geschäft abschloß, jedoch aus den Umständen klar erhellet, daß es ein vormundschaftliches sey, und daß dieß dem Dritten bekannt war, alsdann sowohl der Mündel daraus gegen den Dritten Rechte erlangt, als auch dessen Vermögen dadurch den Dritten verhaftet wird, der Dritte jedoch auch die Wahl hat, an den Vormund sich zu halten.

Nicht bloß gewissen Personen werden von der Obrigkeit Vormünder oder Curatoren gesetzt, die dann in ähnlicher Weise handeln wie Mandatare jener Personen, sondern auch für einen Vermögenscomplex bestellt die Obrigkeit öfters einen Curator, dessen Geschäftsführung der vormundschaftlichen analog ist. So z. B. die Massencuratoren beim Concurse der Gläubiger, die Geschäftsführung in Betreff der Güter eines Abwesenden, ferner in Betreff einer Erbschaft, wenn der Erbe ungewiß ist.

Die Uebernahme einer solchen cura bonorum ist stets eine freiwillige, deßhalb haftet aber der Curator für jedes Versehen wie der Mandatar. Arndts ꝛc. §. 296. Puchta ꝛc. §. 330.

19. Von der Geschäftsführung ohne Auftrag.

§. 188.

Ein dem Mandate ähnliches Rechtsverhältniß entsteht ferner durch die Besorgung fremder Geschäfte ohne Auftrag (negotiorum gestio). Nach gemeinem Rechte heißt derjenige ein negotiorum gestor, welcher ohne ein giltiges Mandat die Geschäfte eines Anderen besorgt, wodurch er ähnlich dem Mandatare verpflichtet wird. Er haftet dabei für jede Nachläßigkeit und jedes Versäumniß, selbst für den zufälligen Schaden, alsdann, wenn er etwas Neues gegen die Weise des Geschäftsherrn unternahm; nur für grobes Versehen aber, wenn er für die Güter des letzteren unter Umständen sorgte, wo sie sonst verloren gegangen wären. — Dagegen hat der Geschäftsführer ähnliche Forderungen an den Geschäftsherrn, wie der Mandatar, nämlich auf Ersatzleistung und Befreiung von Verbindlichkeiten, vorausgesetzt, daß er die Geschäfte verständig, dem wirklichen Interesse des Geschäftsherrn gemäß und nicht der Willensmeinung desselben entgegen oder seines eigenen Vortheils wegen besorgt habe. Arndts rc. §. 297 und 298. Seuffert rc. §. 542. Puchta rc. §. 327—329.

Das bayer. Landr. Thl. IV. Cap. 13 §. 2 stimmt im Wesentlichen damit überein. Nach demselben ist ein negotiorum gestor derjenige, welcher ein außergerichtliches fremdes Geschäft freiwillig, ohne Schuldigkeit, aber auch ohne Auftrag oder Vorwissen des Principals jedoch demselben zum Besten auf sich nimmt. Er hat dann die Pflicht, dasselbe sorgfältig auszuführen, und dem Prinzipal Rechnung zu legen, haftet dabei auch für geringe Versehen, unter Umständen sogar für die geringsten und den Zufall, namentlich wenn er sich eines gefährlichen außergewöhnlichen Dinges unterzieht, oder gegen ein ausdrückliches Verbot sich eingelassen hat. Dagegen kann er nothwendige und nutzbare Kosten zurückersetzt, und sonstige Schadloshaltung verlangen, außer so weit er gegen ein ausdrückliches Verbot des Prinzipals, oder nicht zu seinem Nutzen, oder erweislichermaßen mehr schenkungsweise gehandelt hat.

Das preußische Landrecht Thl. I. Tit. 13 §. 228 u. f. bestimmt:

a) In der Regel ist Niemand befugt, ohne gesetzliches Recht oder Auftrag in die Geschäfte eines Andern sich zu mischen, und wer es doch thut, wird dadurch verantwortlich, sowohl letzterem als Dritten.

Wiederum soll sich aber auch Niemand auf fremde Kosten bereichern; wer also aus dem, von einem Andern besorgten Geschäfte wirklichen Vortheil zieht, muß, so weit dieser Vortheil reicht, jenen schadlos halten.

b) Wer die Geschäfte eines Andern zur Abwehr eines nach vernünftigen und wahrscheinlichen Gründen bevorstehenden Schadens besorgt, ist berechtigt, Genehmigung zu erwarten, erfolgt diese auch nicht, so kann er doch Ersatz der hiebei nützlich aufgewendeten Kosten verlangen, selbst wenn die Sache ohne Schuld des Besorgers später doch zu Grunde ging. Auch haftet letzterer nur für ein grobes Versehen.

c) Wer die Geschäfte eines Andern besorgt, um dessen Vortheil zu befördern, muß sich um die Genehmigung bewerben, durch welche, soferne sie erfolgt, das Rechtsverhältniß zwischen Mandanten und Mandatar eintritt. -- Wird die Genehmigung versagt, so muß sich der Versagende auch der Vortheile aus den Handlungen des Besorgenden begeben. Hat er sich den Vortheil einmal angeeignet, so muß er auch, so weit dieser reicht, dem Besorger für Schaden und Kosten gerecht werden. Hier haftet der Besorger auch für geringe Versehen, und ist im Falle der Nichtgenehmigung in Bezug auf Restitution oder Entschädigung haftbar.

d) Wer gegen ein ausdrückliches Verbot die Geschäfte eines Andern übernommen hat, verletzt dessen Rechte, und wird haftbar für Zufall und entgangenen Gewinn.

Aehnliche Bestimmungen wie das röm. Recht hat auch der Cod. civ. Art. 1372—1375. Wenn Jemand freiwillig die Geschäfte eines Andern besorgt, mag dieser von der Besorgung Wissenschaft haben oder nicht, so muß er die Besorgung fortsetzen und unterwirft sich den Verbindlichkeiten eines ausdrücklich Bevollmächtigten. Er ist schuldig, die Sorgfalt eines guten Hauswirths anzuwenden, dagegen muß der Eigenthümer, dessen Geschäft gut besorgt wurde, die in seinem Namen eingegangenen Verbindlichkeiten erfüllen, den Geschäftsführer wegen persönlich übernommener Verpflichtungen entschädigen, und ihm alle nützlichen oder nothwendigen Auslagen ersetzen.

20. Von der Rechtsgemeinschaft.

§. 189.

Ein ähnliches Rechtsverhältniß, wie aus dem Societätsvertrag entsteht, wenn auf andere Weise als durch diesen Vertrag, z. B.

durch Erbschaft oder Schenkung, etwas gemeinschaftlich geworden ist (communio bonorum incidens).

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Theilhaber sind dieselben, wie bei der Societät. Jeder hat seinen Anspruch auf die Früchte, Einkünfte u. s. w., aber auch die Verbindlichkeit an den Lasten und Schäden mit zu tragen. Jeder kann auf Theilung der gemeinschaftlichen Sache klagen (actio communi dividundo). — Wird dieselbe von einem Theilhaber verwaltet, so haftet dieser nach Umständen den übrigen als Mandatar oder negotiorum gestor. Seuffert 2c. 2c. §. 356. Arndts 2c. §. 320. Puchta 2c. §. 373.

Das bayer. Landrecht Thl. IV. Kap. 13 §. 3 bestimmt hierüber:

Jeder Theilhaber kann auf Abtheilung nicht nur der Früchte und Nutzungen, sondern auch der Sache selbst dringen, und Rückersatz der aus Eigenem auf die Sache gemachten Verwendungen fordern. — So lange das gemeinschaftliche Eigenthum dauert, kann kein Theilhaber einseitiger Weise über die Sache verfügen, und greift auch Stimmenmehrheit nicht Platz. Jedoch können Einzelne nicht verhindern, was zur Erhaltung der Sache nothwendig ist, müssen vielmehr ihre Kostenrate hiezu beitragen.

Das preuß. Landr. Thl. I. Tit. 17 §. 1 u. f. unterscheidet gemeinschaftliches Eigenthum aus Vertrag, aus Verfügungen eines Dritten und aus zufälligen Veranlassungen. Für letztere Art, und auch in so weit für die beiden ersteren nicht aus dem Gesellschaftsvertrage oder der Verordnung des Dritten und den besonderen Gesetzen über solche Gemeinschaften Entscheidung zu suchen ist, gelten hauptsächlich folgende Bestimmungen.

a) Kein Theilhaber kann ohne Beistimmung der übrigen über die gemeinschaftliche Sache, deren Besitz oder Benützung giltige Verfügung treffen; auch die Mehrheit der Stimmen kann die übrigen Theilnehmer in ihrem Rechte nicht beeinträchtigen. Sie entscheidet zwar in Fragen, welche Verfügungen über die Substanz und die Verwaltung betreffen, aber die Minderheit kann Aufhebung der Gemeinschaft fordern.

b) Nutzen und Lasten der Sache sind gemeinschaftlich, und müssen getheilt werden.

c) Wenn ein Theilhaber als Mandatar, oder Geschäftsführer gehandelt hat, finden die deßfallsigen Rechtsgrundsätze Anwendung.

In dringenden Fällen wird eine Vollmacht vermuthet, wenn ein Theilnehmer handelnd auftreten will.

d) Bei gemeinschaftlichem Eigenthum, das weder durch Vertrag, noch durch Verordnung eines Dritten entstund, kann jeder Miteigenthümer sein Recht frei veräußern, die übrigen haben aber ein Vorkaufsrecht. — Bei gemeinschaftlichem Eigenthum, welches durch Vertrag oder Verfügung eines Dritten entstund, kann jeder sein Anrecht einem Mitgenossen giltig abtreten. — Auch an einen Fremden ist die Abtretung zulässig, mit einem Vorkaufsrechte der übrigen Theilhaber, jedoch können letztere auch sofort auf Theilung antragen, und es findet dann eine Veräußerung an einen neuen Mitgenossen nicht statt; dieß ist auch der Fall, wenn erwiesen werden kann, daß durch einen solchen ein Nachtheil für die übrigen entstehen würde. — Bei der vertragsmäßigen Gemeinschaft insbesondere ist die Veräußerung an einen Fremden auch in dem Fall ausgeschlossen, wenn das fragliche Mitglied zugleich gewisse Handlungen und persönliche Pflichten in Rücksicht des gemeinschaftlichen Geschäfts übernommen hat.

e) Die Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums findet in allen Fällen statt, wo nicht ausdrückliche Gesetze, Verträge oder rechtsgiltige Verordnungen eines Dritten entgegenstehen.

II. Ueber die Obligationen aus Vergehen, und ähnlichen Verhältnissen.

§. 190.

Nicht jede Widerrechtlichkeit ist ein Vergehen (ein maleficium oder delictum). Wer seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, wer in vertragsmäßigen Verhältnissen durch Unredlichkeit, Nachläßigkeit einen Andern beeinträchtigt und beschädigt, handelt widerrechtlich und wird dem Andern aus dem bestehenden Rechtsverhältnisse für Schaden haftbar. Es kann dadurch das bestehende Schuldverhältniß eine Veränderung erleiden, z. B. statt einer Sache deren Werthsersatz eintreten; es können die Verpflichtungen auf Schadensvergütung, Zinsleistung ꝛc. ꝛc. erweitert werden, aber eine ganz neue Obligation, ein neues Klagerecht entsteht nicht daraus; es liegt nur die Verletzung einer bestehenden Obligation vor.

Noch weniger ist jede Beschädigung eines Andern ein Vergehen; denn wer ein Recht in gesetzmäßiger Weise ausübt, ist

einem Andern zu Nichts verpflichtet, wenn dieser dadurch zu Schaden kommt; seine Handlung ist nämlich alsdann eine erlaubte und gesetzmäßige.

Wer aber durch eine verbotene, ungesetzliche Handlung irgend Jemanden in Schaden bringt, wird dadurch sein Schuldner und zum vollen Ersatze verpflichtet.

Diese Pflicht der Schadloshaltung ist eine civilrechtliche Obligatio und von der öffentlichen Strafe der Gesetzesübertretung verschieden.

Mehrere, die gemeinschaftlich eine unerlaubte Handlung begingen, haften stets solidarisch, ohne Einrede der Theilung und ohne Regreß des Zahlenden an die Mitschuldigen, letzteres wenigstens nach gemeinem Rechte. Seuffert 2c. 2c. §. 228. Arndts 2c. 2c. §. 214 und 215. Puchta 2c. 2c. §. 235. Das bayer. Landr. Thl. IV. Cap. 16 §. 4 hält dagegen die complices delicti den correis debendi ex conventione gleich.

Das preuß. Landrecht Thl. I. Tit. 6 §. 29 u. f. macht Unterschiede. Haben mehrere zur Zufügung eines Schadens aus Vorsatz oder grobem Versehen mitgewirkt, so haften sie solidarisch; bei mäßigem oder geringem Versehen steht jeder nur für die Folgen seines eigenen Versehens ein; solidarisch haften sie aber, wenn der durch das besondere Versehen eines Jeden entstandene Schaden nicht ermittelt werden kann. Bei solidarischer Haftung hat der Beschädigte gleiche Rechte wie bei Correalobligationen. — Was den Regreß der Beschädiger unter sich betrifft, so findet ein solcher bei vorsätzlichen Handlungen nicht statt, sondern nur bei Versehen. Dagegen muß bei vorsätzlichen Beschädigungen jeder seinen Antheil, welchen er den Beschädigten hätte vergüten müssen, soferne dieser alle zusammen belangt hätte, in die Armenkasse des Ortes zur Strafe entrichten. —

§. 191.

Die volle Schadloshaltung, volle Genugthuung begreift zweierlei in sich, den wirklichen positiven Schaden und den entgangenen Gewinn, s. oben §. 38.

Das bayer. Forstgesetz von 1852 hat noch eine andere Unterscheidung, welche in den eigenthümlichen Verhältnissen der Forstproducte ihren Grund hat. Es unterscheidet nämlich Werthsersatz, und Ersatz anderweitigen Schadens. Werthsersatz ist immer Ersatz eines positiven Schadens, erschöpft aber letzteren nicht ganz;

der Ersatz anderweitigen Schadens kann nach Umständen als wirklicher Schaden oder entgangener Gewinn angesehen werden.

Die forstgesetzlichen Bestimmungen über Werths- und Schadensersatz werden am besten bei den einzelnen Forstfreveln im III. Abschnitte angeführt.

Was die allgemeinen civilrechtlichen Grundsätze über Schadensersatz aus unerlaubten Handlungen betrifft, so bestimmt insbesondere das bayer. Landrecht Thl. IV. Cap. 16 §. 2:

Wer ein Delict begeht, wird schuldig, nicht bloß genommene Sachen zu restituiren, sondern auch Indemnisation aller hierum erlittenen Schäden oder Kosten zu leisten. Die Schätzung des Schadens geschieht in der Regel nur auf die Zeit, wann solcher geschehen ist, jedoch dergestalt, daß bei dem Anschlag unzeitiger Früchte die Rücksicht darauf nicht völlig bei Seite gesetzt wird, was sie genützt hätten, wenn sie zur Reife gekommen wären.

Das preuß. Landr. Th. I. Tit. 6 hat ähnliche Bestimmungen:

Wer Jemanden ohne Recht Schaden zufügt, der kränkt oder beleidigt denselben.

a) Geschah es aus Vorsatz oder grobem Versehen, so muß volle Genugthuung geleistet werden. Geschah es aber nur aus mäßigem Versehen, so wird nur für wirklichen Schaden und solchen entgangenen Gewinn gehaftet, der durch den gewöhnlichen Gebrauch der Sache, an welcher die Verletzung geschah, erlangt worden wäre. §. 8. 10. 12. 13.

b) Wer eine unerlaubte Handlung befiehlt, haftet hauptsächlich für den daraus entstandenen Schaden. §. 58.

Wer die Befehle eines Andern zu befolgen hat, haftet gleichwohl selbst, wenn die betreffende Handlung in den Gesetzen ausdrücklich verboten ist. §. 46.

Für Kinder, Dienstboten, Handwerksgesellen, Lehrlinge wird nur gehaftet, insoferne die Aeltern, Herren und Meister selbst etwas dabei versahen, §. 56 u. f., insbesondere wenn sie die Beschädigung wissentlich geschehen ließen.

Der Cod. civil. Art. 1384 geht weiter und legt den Aeltern, Lehrern und Handwerkern eine Verantwortlichkeit für ihre Kinder, Zöglinge und Lehrlinge auf, wenn sie nicht den Beweis führen, daß sie die fragliche Handlung nicht verhindern konnten.

Hausherren und diejenigen, welche Jemanden ein Geschäft übertragen haben, sind für den, durch ihr Hausgesinde und ihre

Beauftragten in den anvertrauten Geschäften verübten Schaden haftbar.

Noch ausgedehnter ist die Civilverantwortlichkeit der genannten Personen für ihre Untergebenen bei Forstfreveln nach dem bayer. Forstgesetze, indem sich dieselbe auch auf die Strafe erstreckt. S. unten im III. Abschn.

§. 192.

Nach gemeinem Rechte entstehen Forderungen von Schadensersatz und Genugthuung unter folgenden Umständen:

I. Durch Diebstahl (Entwendung, furtum) und Raub (rapina). Eine Entwendung begeht, wer eine bewegliche Sache in gewinnsüchtiger Absicht, ohne Gewalt einem Andern widerrechtlich entzieht; ist Gewalt damit verbunden, so liegt ein Raub vor.

Der Bestohlene oder Beraubte kann Zurückgabe der Sache und Ersatz alles sonstigen Schadens verlangen. Seuffert rc. §. 396—399. Arndts rc. §. 323.

II. Durch widerrechtliche Beschädigung (damnum injuria datum). Vorausgesetzt ist ein positives Thun, durch welches die Beschädigung an der Person oder Sache des Verletzten erfolgt. — Die Beschädigung an der Person kommt bei der Civilklage nur in so fern in Betracht, als sie Vermögensnachtheile mit sich bringt. Bei Körperverletzungen kann für Kurkosten und Verluste durch Arbeitsunfähigkeit Ersatz verlangt werden. Die Praxis des gemeinen Rechts und manche Landesgesetze gestatten aber auch Forderungen von sogenannten Schmerzensgeldern, und den Hinterbliebenen eines Getödteten ist eine Entschädigungsklage für Begräbniß- und Trauerkosten, so wie für den Entgang eines Versorgers eingeräumt. Seuffert rc. §. 400. Arndts rc. §. 324. Bayer. Landr. Thl. IV. Cap 16 §. 6. Preuß. Landr. Thl. I. Tit. 6. Dieses bestimmt insbesondere noch in §. 54: Wer einen außer Contrakt erlittenen Schaden innerhalb dreier Jahre, nachdem er vom Daseyn und Urheber Kenntniß erhielt, nicht einklagt, hat sein Recht verloren.

III. Wegen Gewalt und Drohung, Betrug und Arglist. Ueber deren Einfluß auf die Rechtsgiltigkeit der Verträge s. oben §. 116. Bei bereits erlittenem Vermögensverlust steht aber dem Beschädigten eine Klage auf Ersatz gegen den Zwingenden und den Betrüger zu; — bei erlittener Gewalt und Drohung auch gegen Dritte, an welche in Folge dessen Etwas gekommen ist.

Seuffert rc. §. 423 und 424. Arndts rc. §. 333. 334.

IV. Durch widerrechtliche Störung thatsächlicher Zustände. (Hierüber Mehreres in der Lehre vom Besitz).

V. Durch Real- und Verbalinjurien.

Injuria im weitern Sinne ist jedes wissentlich verübte Unrecht, welches nach der Gesinnung des Handelnden ausschließlich gegen die Person eines Andern, ohne die Absicht einer Vermögensbeschädigung gerichtet ist.

Im engern Sinne bezeichnet aber Injurie eine die Ehre eines andern verletzende Handlung, die in der Aeußerung einer verachtenden Gesinnung gegen denselben besteht, sey es durch Thätlichkeiten oder durch schriftliche oder mündliche Worte, oder durch Zeichen. Auch durch Beleidigung seiner nächsten Angehörigen kann Jemand injurirt werden.

Immer gehört zu einer Injurie zweierlei: die äußere kränkende Handlung und die Absicht zu beleidigen.

Nach heutigem gemeinen Rechte hat der Beleidigte die Wahl, auf eine Geldbuße als Vergütung zu klagen, oder auf Widerruf, Abbitte, Ehrenerklärung. Die Klage fällt weg, wenn der Beleidigte einmal an den Tag gelegt hat, daß er sich die Beleidigung nicht zu Gemüthe ziehe, so wie wenn er eine andere Genugthuung genommen, oder sonst mit dem Gegner sich verglichen hat. — Puchta §. 387. Arndts rc. §. 339.

In Bayern sind nunmehr durch Art. 64 des Einführungsgesetzes zu den neuen Strafgesetzbüchern vom 10. Nov. 1861 alle in der bisherigen Civilgesetzgebung begründeten Klagen aus solchen Injurien, deren Aburtheilung jetzt den Civilstrafgerichten zusteht, aufgehoben, ausgenommen soweit dieselben lediglich auf den Ersatz eines in Folge der Ehrenkränkung erlittenen Vermögensnachtheils, oder auf die Bezahlung eines Schmerzensgeldes gerichtet sind. Die sonstige Genugthuung muß also der Verletzte in der Bestrafung finden, welche nach dem 13. Hauptstück des Strafges.-B. bei Angriffen auf die Ehre einzutreten hat, wenn der Beleidigte oder dessen Stellvertreter beim Strafgerichte Klage erhebt und die Beweismittel anzeigt. Art. 61 des Einführ.-Ges. Art. 264. 265 des St.-G.-B.

Ist der Beleidiger eine Militärperson, so hat der Beleidigte die Wahl, ob er beim Militärstrafgerichte die Bestrafung auf Grund der Bestimmungen des Strafges.-B. beantragen, oder die nach den bürgerlichen Gesetzen zulässige Injurienklage bei dem Civil-

richter erheben wolle. — Aeuß. der Ref. des G. A. der Kamm. d. Abgeord. und des k. Justizminist.

VI. Durch Verletzung besonderer Berufspflicht, wenn ein Richter mit Arglist oder durch grobes Versehen einer Partei Nachtheil zufügt, oder in gleicher Weise, wenn Feldmesser oder andere Kunstverständige durch falsche Berechnung und Maßangabe Jemanden beschädigen. Arndts ꝛc. §. 338.

§. 193.

Aehnlich der Haftung aus einem Vergehen sind folgende zwei Fälle:

I. Wenn durch Hinauswerfen oder Hinausgießen aus einem, an gangbarem Orte gelegenen Hause eine Beschädigung zugefügt wird, so hat der Verletzte nicht nur eine Klage gegen den Thäter, sondern auch statt dessen gegen den Bewohner jenes Hauses oder des betreffenden Theils desselben salvo regressu gegen den Thäter.

Arndts ꝛc. §. 326. Bayer. Landr. Thl. IV. Cap. 16 §. 8.

II. Wenn ein Thier ohne Zuthun eines Menschen durch eine seiner Gattung ungewöhnliche Wildheit Schaden verursacht, oder wenn ein Thier ohne Verschulden eines Menschen fremde Früchte abgeweidet hat, so ist dessen Eigenthümer zum Schadensersatze verpflichtet, kann sich aber durch Hingabe des Thiers an den Beschädigten befreien. Zum Schadensersatze ist auch verpflichtet, wer gefährliche Thiere an gangbaren Orten hält. — Arndts ꝛc. §. 327.

Das bayer. Landrecht Thl. IV. Cap. 16 §. 7 macht den Eigenthümer eines Thiers für den Schaden haftbar, den es verübt, es mag gegen die Natur seiner Art geschehen oder nicht, auch schließt es die Hingabe an Entschädigungsstatt aus, wenn der Schaden von ungezähmten oder sonst gefährlichen bösen Thieren verübt worden ist, die nicht zum Nutzen sind, oder auch wenn zahmes, ungefährliches Vieh mit Fleiß gejagt oder gehetzt wurde; denn dann wird der Schaden nicht sowohl dem Vieh, als jenem zugemessen, der es jagte oder hetzte. — Wenn mehrere Thiere mit einander raufen, so muß der Herr desjenigen Thieres, welches dem andern Schaden gethan hat, solchen vergüten oder das Thier als Ersatz hingeben, außer er müßte beweisen, daß das beschädigte angefangen hat.

Das preuß. Landr. Thl. I. Tit. 6 § 70 u. f. macht den Eigenthümer, wenn ihm selbst kein Verschulden durch versäumte Verwahrung oder Beaufsichtigung zur Last liegt, nur haftbar für

Schaden, den solche Thiere verüben, die vermöge ihrer Natur den Menschen oder den in der Wirthschaft nützlichen Thieren schaden und auf dem Lande oder in den Häusern nicht gehalten zu werden pflegen, oder die zwar vermöge ihrer Natur nicht schädlich sind, aber auch in städtischen und ländlichen Haushaltungen nicht gebraucht werden. — Wenn Thiere zweier Eigenthümer ohne Anreizung von einem Menschen einander beschädigen, so haftet nur derjenige, welcher bei der Aufsicht über die schädlich gewordenen Thiere seine Pflicht vernachlässigt hat.

Der Cod. civ. Art. 1385 sagt: Der Eigenthümer eines Thiers ist, wie auch derjenige, welcher sich dessen bedient, so lange er es im Gebrauche hat, für den durch dasselbe verursachten Schaden verantwortlich, es mag nun das Thier sich unter seiner Aufsicht befunden haben, oder verirrt oder entlaufen gewesen seyn.

§. 194.

Pfändung (außergerichtliche) ist die eigenmächtige Wegnahme einer fremden Sache, in der Absicht, sich dadurch den Ersatz eines zugefügten Schadens zu versichern oder künftige Beeinträchtigung abzuwenden. Sie ist eine einheimisch deutsche Rechtseinrichtung und als ein Akt der Privatgewalt nur mit Beschränkungen zulässig.

Das bayer. Landrecht Thl. II. Cap. 6 §. 24 fordert, daß ein Schaden wirklich geschehen und ohne Pfändung schwer zu beweisen und zu erholen sey, daß die Pfändung auf frischer That, nicht mit unnöthigem, sichtlichem Uebermaße und nicht mit Excessen verübt, daß das Pfand innerhalb drei Tagen vor Gericht gebracht, oder wenn ein Thier gepfändet wurde, dasselbe gleich anderen Tages dem Gepfändeten, wenn er bekannt ist, im Beiseyn zweier Zeugen ausgehändiget werde, wogegen der Gepfändete ein anderes unessendes Pfand zu geben hat.

Das preuß. Landrecht Thl. I. Tit. 14 §. 413 u. f. läßt die Pfändung auch zur Abwendung eines noch nicht geschehenen Schadens zu, aber nur, wenn der Beschädiger oder Störer fremd, unbekannt oder unsicher ist, oder wenn dadurch allein ein Beweis möglich wird. Es gestattet ferner die Pfändung nur auf frischer That, innerhalb der Grenzen der Feldflur oder des Bezirks, innerhalb dessen Jemand ein Recht auszuüben hat, in der Regel nur an Vieh und anderen beweglichen Sachen, nicht mit Anwendung gefährlicher Waffen oder reißender Hunde, nicht in mehr als nothwendig ist. — Der Pfänder muß die geschehene Pfändung der

Obrigkeit des Orts sogleich anzeigen und die gepfändeten Sachen dorthin zur Verwahrung geben. — Einer gesetzmäßigen Pfändung darf sich Niemand bei Strafe widersetzen.

Das bayer. Forstgesetz enthält ähnliche Bestimmungen über Pfändung bei Forstfreveln, worüber das Nähere im III. Abschnitt, im Zusammenhange mit dem Strafverfahren vorkommen wird.

III. Von den Obligationen aus sonstigen Gründen.

§. 195.

Hier sind zuvörderst zu nennen:

1. Forderungsrechte auf Rückerstattung eines grundlosen Gewinnes. Die wichtigste Klage ist auf Zurückgabe dessen, was Jemand zur Abtragung einer vermeintlichen, aber in Wirklichkeit nicht begründeten Rechtsverbindlichkeit aus entschuldbarem Irrthum gegeben hat. Arndts ꝛc. §. 341. Seuffert ꝛc. §. 436. Bayer. Landr. Thl. IV. Cap. 13 §. 5. Preuß. Landr. Thl. I. Tit. 16 §. 166. Cod. civ. Art. 1376 u. 1377.

2. Gehört hieher die Exhibitionsklage auf Vorlegung einer beweglichen Sache zum Zweck der Geltendmachung eines Rechtsanspruchs. Arndts ꝛc. §. 346.

3. Ferner gehören hieher Alimentationsforderungen, die unter Umständen obliegende Pflicht zu beerdigen, und Anderes, was zum Forstrechte auch nicht entfernt in Beziehung steht.

B. Vom Uebergange der Obligationen und Forderungen auf Andere.

I. Durch Vererbung.

§. 196.

Bezüglich auf Vererbung unterscheiden sich die Obligationen und Forderungen aus Verträgen von jenen aus Delicten.

a) Die ersteren gehen in der Regel auf die Erben über, d. h. der Erbe des Berechtigten tritt in das Recht, der Erbe des Verpflichteten in die Verbindlichkeit ein, und das obligatorische Verhältniß wird fortgesetzt. — Ausnahmen finden nur statt, wenn die Erfüllung der Verbindlichkeit eine besondere Geschicklichkeit des Verstorbenen voraussetzte, oder der Vertrag auf einem besonderen Vertrauen beruhte, z. B. beim Mandats- und Societätsvertrag, s. oben §. 169 und 172.

Wenn der Erbe die Erbschaft ohne Inventar angetreten hat,

haftet er für die Schulden unbedingt, außerdem nur insoweit die Erbschaft reicht. Andererseits können aber die Gläubiger und Vermächtnißnehmer (Legatare) des Verstorbenen die Gütertrennung verlangen, (das jus separationis geltend machen) und darauf antragen, daß sie aus der Erbschaft zuvörderst und vor den Gläubigern des Erben befriedigt werden. Seuffert 2c. §. 571 u. f. Arndts 2c. §. 521 u. f.

Das bayer. Landr. Thl. IV. Cap. 1 §. 19 sagt Nr. 4 u. 5: Die Wirkung eines Vertrags erstreckt sich regelmäßig, und so weit keine besondere Beschränkung gemacht wurde, sowohl active als passive auf der Paciszenten Erben und Erbeserben, wenn auch derselben im Vertrage ausdrücklich keine Erwähnung gemacht war, und wenn gleich die Convention so beschaffen ist, daß sie durch den Tod erlischt, so geht doch die hieraus schon erwachsene Action und Obligation quoad praeteritum auf die Erben über. — Ausnahmsbestimmungen kommen vor beim Mandate, bei der Societät, s. oben §. 169 und 171, ferner beim Miethcontract, wenn hauptsächlich auf die Geschicklichkeit der Person gesehen war. Th. IV. Cap. 6 §. 13.

Das preuß. Landr. Thl. I. Tit. 5 §. 415 u. f. bestimmt: Die Rechte und Verbindlichkeiten aus Verträgen werden durch den Tod des einen Contrahenten in der Regel nicht geändert, sondern gehen auf die Erben über. — Nur wenn der Gegenstand des Vertrags eine Handlung war, bei welcher es auf besondere Fähigkeiten und Verhältnisse des Verpflichteten ankam und derselbe vor der Erfüllung starb, ist der Vertrag für aufgehoben zu erachten. — Was der Verpflichtete bereits für die Handlung voraus erhielt, müssen die Erben zurückgeben, dem Berechtigten auch den Schaden vergüten, welcher ihm allenfalls aus der Aufhebung des Contracts zugeht, sofern der Verstorbene die Erfüllung schuldhaft verzögerte. — Wurde schon theilweise erfüllt, so können die Erben pro rata die Gegenleistung fordern, jedoch nicht weiter, als der Andere von der theilweisen Erfüllung Nutzen hatte.

§. 197.

b) Was die Folgen widerrechtlicher Handlungen betrifft, so gehen die Rechte auf Schadensersatz unbedingt auf die Erben über. Bezüglich der Pflicht, Schadensersatz zu leisten, hat man nach gemeinem Recht zu unterscheiden:

1. für Böswilligkeit oder Versehen des Erblassers in Contracten müssen die Erben unbedingt Schadloshaltung leisten,

2. für den Schadensersatz aus unerlaubten Handlungen aber nur insoweit, als die Erbschaft reicht, es müßte denn noch bei Lebzeiten des Schuldigen der Streit anhängig geworden seyn.

Puchta rc. §. 88. Arndts rc. §. 104—113. Anm. 4 f.

Das bayer. Landr. Thl. IV. Cap. 16 §. 4 Nr. 7 kennt aber letztere Einschränkung nicht, und läßt auch für unerlaubte Handlungen, was den Schadensersatz betrifft, den Erben unbedingt einstehen, ohne Unterschied, ob durch die fragliche Handlung des Erblassers etwas auf ihn kam, oder der Rechtsstreit wegen Ersatz schon anhängig geworden ist oder nicht. — Ebenso das preuß. Landrecht Th. I. Tit. 6 §. 28.

Ueber die Vererbung der Verbindlichkeit zur Zahlung von Geldstrafen und von Schadensersatz und Untersuchungskosten in Strafsachen s. III. Abschn. §. 381. 388 u. f.

II. Uebergang von Forderungsrechten auf Andere durch Cession.

§. 198.

Der Schuldner kann seine Verpflichtung nur mittelst Delegation auf einen Andern übertragen, wobei sowohl letzterer, als auch der Gläubiger einwilligen müssen und ein ganz neues Rechtsverhältniß entsteht. Daher zählt auch die Delegation zu den Arten der Beendigung obligatorischer Verhältnisse.

Auch bezüglich des Gläubigers war eigentlich die Uebertragung seines Rechts auf einen andern an die Form der Delegation geknüpft. Jedoch gestattete das röm. Recht eine Cession der Klage, wozu eine Einwilligung des Schuldners nicht erforderlich war, der aber auch nach der Cession durch Leistung an den eigentlichen Gläubiger sich noch befreien konnte. — Gegenwärtig können mit einigen Ausnahmen alle Forderungen durch Kauf, Tausch, Schenkung oder aus sonstigem Grunde (causa cessionis) auf andere Personen übertragen werden, und es erlangt durch eine solche Cession der Cessionar selbst eine Klage, ohne daß es noch der Klagenabtretung bedürfte. — Der Verfügung des Cedenten wird die Forderung erst von dem Augenblick an entzogen, wo der Schuldner (debitor cessus) von der Cession Nachricht erhält. — Bis dahin kann dieser noch rechtsgiltig an den Cedenten Zahlung leisten. Seine Zustimmung zur Cession ist nicht erforderlich. Das Rechtsverhältniß zwischen Cedent und Cessionar bestimmt sich nach dem Rechtsgrunde

der Cession, jenes zwischen Cessionar und Schuldner ist dasselbe, wie zuvor zwischen Cedent und Schuldner, weil die Cession kein neues Rechtsverhältniß statt des alten begründet, d. h. keine Novation ist. — Der Cessionar muß die stattgehabte Cession nöthigenfalls beweisen, wozu, abgesehen von Schuldurkunden auf den Inhaber, der Besitz des Schuldscheins nicht hinreicht. — Seuffert x. §. 297 u. f. Arndts x. §. 254 u. f.

In der Hauptsache stimmt damit überein das bayer. Landr. Thl. II. Cap. 3 §. 8, welches die Cession als Quasitradition einer unkörperlichen Sache betrachtet, und der Cod. civ. Art. 1689 u. f.

Das preuß. Landr. Thl. I. Tit. 11 §. 376 u. f. hat Bestimmungen über die Abtretung der Rechte im Allgemeinen und dieselbe richtet sich bald nach den Grundsätzen von Kauf, bald von Tausch oder Schenkung.

Bloße Anweisung einer Schuldforderung ist noch keine Cession. (S. auch unten §. 202). — Alle Rechte können abgetreten werden, die nicht bloß an der Person des Berechtigten hängen. Die Einwilligung des Verpflichteten ist nicht erforderlich, doch soll er durch die Cession nicht in eine schlimmere Lage kommen. — Durch beiderseitige Erklärung und Einwilligung des Cedenten und Cessionars ist der Vertrag abgeschlossen, wenn aber ein schriftliches Dokument vorliegt, muß die Cession darauf bemerkt und dasselbe an den Cessionar ausgehändigt werden.

Gewisse Beschränkungen der Cession, welche nach dem gemeinen Rechte und nach Landesgesetzen diesseits des Rheins bisher bestunden, sind durch das Ges. vom 22. Februar 1855 aufgehoben worden.

Es kann demnach derjenige, welchem eine Forderung abgetreten worden ist, die Bezahlung des vollen Betrags derselben vom Schuldner auch dann verlangen, wenn dieser Betrag die Summe des für die Abtretung der Forderung bezahlten Preises übersteigt. Art. 1.

Der Umstand, daß über ein, seiner Natur nach übertragbares Recht ein gerichtlicher Streit anhängig ist, bildet kein Hinderniß gegen die rechtsgiltige Abtretung desselben, nur darf die Abtretung nicht an Gerichtsmitglieder oder Anwälte geschehen, welche den Streit führen. Art. 2.

Die Rechtsbeständigkeit der Abtretung kann nicht durch die Einrede angefochten werden, daß die Abtretung an eine mächtigere Person geschehen sey. Art. 3.

C. Vom Aufhören der Obligationen.

I. Von der Leistung des Schuldigen.

§. 199.

Die natürliche und gewöhnliche Art, auf welche obligatorische Verhältnisse wieder aufhören, ist die Erfüllung der Verbindlichkeiten, Zahlung im weiteren Sinne. Bayer. Landr. Thl. IV. Cap. 14 §. 1. Zahlung im engern Sinn ist vorhanden, wenn die Erfüllung durch Hingabe von Geld geschieht. Das preuß. Landr. Thl. I. Tit. 16 §. 28 dehnt das Wort Zahlung auch auf die Hingabe dem Gelde gleicher, auf jeden Inhaber lautenden Papiere aus.

1. Zur rechtsgiltigen Erfüllung gehört die hierauf gerichtete Absicht, und die genaue Leistung des Schuldigen. Arndts rc. rc. §. 261. Bayer. Landrecht Thl. IV. Cap. 14 §. 1. Cod. civ. Art. 1243.

2. Jeder kann für sich selbst eine schuldige Leistung machen. Wenn er auch über seine Sache nicht frei disponiren kann, so wird er wenigstens durch die Leistung von seiner Verbindlichkeit befreit; der Empfänger ist aber gegen die Zurückforderung nicht gesichert. Für Andere können auch diejenigen zahlen, welche sie kraft Spezialmandat, Vormundschaft, väterlicher Gewalt zu vertreten haben. Auch jeder Dritte kann einen Andern durch Zahlung befreien, selbst wider dessen Willen; ob er aber den Regreß an den Schuldner erhalte, hängt von den Umständen ab. Seuffert rc. §. 237. Bayer. Landr. a. a. O. §. 2 und 3. Preuß. Landrecht Thl. I. Tit. 16 §. 40 u. f.

3. Nur an den Gläubiger selbst, dessen Spezialbevollmächtigten oder Vertreter (Vormund rc. rc.) oder an denjenigen, der im Vertrage als solcher benannt ist, dem ebenfalls Zahlung gemacht werden könne, ist die Entrichtung der Schuld statthaft. — Demjenigen der nicht dispositionsfähig ist, kann rechtsgiltig nicht gezahlt werden, doch hat der Zahlende ein Rückforderungsrecht. Arndts rc. §. 261; bayer. Landr. a. a. O. §. 5; preuß. Landr. a. a. §. 30 u. f.; Cod. civ. Art. 1239.

4. Die Zahlung muß zur bestimmten Zeit geschehen, doch kann der Schuldner schon früher erfüllen, wenn der Aufschub nicht zu Gunsten des Gläubigers gereichen sollte. Ist eine Zeit nicht bestimmt, und folgt einiger Aufschub nicht schon aus den Umständen, so kann die Erfüllung sofort gefordert werden, so wie der Gläubiger

seinerseits die allenfallsigen Bedingungen erfüllt hat. Seuffert ꝛc. §. 243.

Der Gläubiger braucht ohne besondere Vertragsbedingung Abschlagszahlungen nicht anzunehmen. Seuffert ꝛc. §. 238. Bayer. Landr. a. a. O. §. 6. 8; Cod. civ. Art. 1244; preuß. Landrecht Thl. I. Tit. 16 §. 57.

Verzögerung in der Erfüllung oder auch in der Annahme begründet den Verzug (mora solvendi oder debitoris und mora accipiendi oder creditoris).

Damit auf Seite des Schuldners die Folgen des Verzugs eintreten, ist eine vorgängige Mahnung durch den Gläubiger erforderlich, es müßte denn ein bestimmter Termin für die Leistung gesetzt seyn. Diese Folgen bestehen darin, daß der Schuldner nun den Zufall tragen muß, wenn ihm auch bisher dieser nicht zur Last war, daß er für jedes Verschulden und für allen Schaden haftet, der aus dem Verzuge entsteht, daß er, wenn der Gegenstand der Leistung eine fruchtbringende Sache war, für die entzogene Benützung schadlos halten, und daß er Verzugszinsen zahlen muß. Seuffert ꝛc. §. 246.

Den Gläubiger treffen, wenn er die Annahme grundlos verzögert, folgende Nachtheile: Die geschuldete Sache steht nun auf Gefahr des Gläubigers; der Schuldner haftet nur mehr für dolus und culpa lata, und kann seinerseits für die durch den Verzug erlittenen Schäden Vergütung verlangen, endlich hören die Folgen einer vorgängigen mora solvendi auf. — Seuffert ꝛc. §. 248. Arndts ꝛc. §. 251.

5. Es muß am bestimmten Orte die Leistung geschehen. Was rechtens sey, wenn nicht durch Privatwillen, oder durch die Natur des Contracts, wie z. B. bei Immobilien, über den Ort der Erfüllung etwas feststeht, darüber sind die Lehrer des gemeinen Rechts nicht ganz einig. Seuffert ꝛc. §. 242. Arndts ꝛc. §. 221. Das bayer. Landr. a. a. O. §. 10 Nr. 3 sagt: ist gar kein Ort bedungen, so zahlt man den Creditor regulariter am Gerichte seines Wohnortes. Nach dem Cod. civ. muß, wenn kein Ort bestimmt wurde, die Zahlung am Wohnsitze des Schuldners geschehen. Nur wenn eine gewisse, bestimmte Sache den Vertragsgegenstand ausmacht, und ein Ort ist nicht festgesetzt, so entscheidet der Ort, wo sie sich zur Zeit des Vertragsabschlusses befand. Art. 1247. Das preuß. Landr. unterscheidet, ob die Forderung eine ver-

tragsmäßige ist, oder auf anderen Gründen beruht, ob der Vertrag ein entgeltlicher oder wohlthätiger ist, ob eine Sache oder eine Handlung geleistet werden soll. —

Thl. I. Tit. 5 §. 247 u. f. Thl. I. Tit. 16 §. 52 und 53.

6. Durch die richtige Abtragung der Schuld wird der Verpflichtete nebst seinen Bürgen frei, und die Verbindlichkeit hört auf. Wird aber aus einer bestandenen, obschon getilgten Schuld dennoch geklagt, so muß vom Schuldner die Erfüllung seiner Verbindlichkeit bewiesen werden. Zu diesem Endzwecke ist er bei der Zahlung befugt, vom Gläubiger die Zurückgabe der Schuldurkunde und eine Quittung zu verlangen. Arndts rc. §. 262. Preuß. Landr. Thl. I. Tit. 16 §. 86. 125.

Die Zurückgabe des Schuldscheins, oder der Umstand, daß sich derselbe in den Händen des Gläubigers cassirt befindet, gewährt bloß eine Vermuthung der Zahlung, die noch durch einen Gegenbeweis entkräftet werden kann. Arndts rc. §. 262. Preuß. Landrecht a. a. O. §. 97 u. f. Bayer. Landr. a. a. O. §. 13.

Quittungen (auch Schuldscheine und sonstige ein Empfangsbekenntniß enthaltende Urkunden) verlieren durch die ihnen entgegengesetzte Behauptung, daß der Aussteller das als empfangen Bescheinigte nicht erhalten habe, in Bayern dermalen Nichts mehr an ihrer Beweiskraft, und es wird, damit sie beweisend seien, der Ablauf einer gewissen Zeit nicht erfordert.

Ges. vom 26. März 1859, s. auch oben §. 17 Note.

II. Von der Hinterlegung bei Gericht.

§. 200.

Durch eine rechtmäßige Deponirung beim Gerichte des Zahlungsortes wird ebenfalls die Schuld getilgt. Es kann dieselbe aber nur dann stattfinden, wenn die Zahlung wegen eines Hindernisses in der Person des Gläubigers nicht vollführt werden kann; insbesondere wenn der Gläubiger in mora accipiendi ist, oder nicht mit Sicherheit an ihn gezahlt werden kann. Seuffert rc. §. 250. Arndts rc. rc. §. 261. Bayer. Landr. Thl. IV. Cap. 14 §. 15. Preuß. Landr. Thl. I. Tit. 16 §. 213 u. f.

III. Von der Uebergabe an Zahlungsstatt.

§. 201.

Durch Hingabe an Zahlungsstatt kann sich der Schuldner befreien, in so ferne bei Geldschulden, wenn der debitor kein

Geld aufzubringen vermag, der Gläubiger genöthiget werden kann, von den besseren Sachen des Schuldners etwelche um einen gerichtlichen Schätzungswerth anzunehmen. (Beneficium dationis in solutum.)

Etwas Anderes ist eine freiwillige Annahme an Zahlungsstatt von Seite des Gläubigers um einen bestimmten Preis.

Seuffert rc. §. 238. Arndts rc. §. 222.

IV. Von der Zahlungsanweisung oder Assignation.

§. 202.

Assignation oder Anweisung heißt dasjenige Rechtsgeschäft, wodurch Jemand (Assignant) einen Andern (Assignatar) an einen Dritten (Assignat) verweis't, um von diesem sich eine Geldsumme ausbezahlen zu lassen. Wenn der Assignat Schuldner des Assignanten, und dieser Schuldner des Assignatars ist, so dient die Assignation dazu, um Forderungen aufzuheben.

Der Gläubiger kann die Assignation an einen Andern ablehnen, und wenn er sie angenommen hat, so wird sein Schuldner, d. h. der Assignant dadurch noch nicht frei, sondern erst dann, wenn der Assignat wirklich gezahlt hat. Nur dann wird der Assignant sofort frei, wenn der Assignatar den Assignaten ausdrücklich oder stillschweigend, z. B. durch Abquittirung des Assignanten, als seinen Schuldner anerkannt hat. Dann ist aber das Rechtsgeschäft keine bloße Assignation mehr, sondern eine Cession an Zahlungsstatt, und es setzt dieß voraus, daß der Assignat Schuldner des Assignanten, nicht bloß dieser Schuldner des Assignatars ist.

Wenn der Assignat Schuldner des Assignanten ist, so wird er um seine Einwilligung nicht gefragt, so wenig als der Schuldner bei der Cession, aber angezeigt muß ihm die Assignation werden, und er hat sich darauf zu erklären. Will er der Anweisung ohne triftigen Grund nicht Folge leisten, so wird er dem Anweisenden, und dieser dem Assignatar zur allenfallsigen Schadloshaltung verpflichtet. Leistet er Zahlung, so compensirt sich seine bisherige Schuld bis zum gezahlten Betrage. —

Ist der Assignat dagegen nicht Schuldner des Assignanten, so kann er die Anweisung ablehnen oder annehmen. Im Falle der Ablehnung haftet der Anweisende dem Assignatar für den allenfallsigen Schaden wegen des Verzugs rc. rc. Im Falle der Annahme wird der Assignat zur Zahlung an den Assignatar verpflichtet,

und erlangt bei wirklicher Zahlung den Regreß an den Assignanten wegen Befolgung erhaltenen Auftrages. — Arndts 2c. §. 295.

Gezogene Wechsel sind ihrem Wesen nach Assignationen, aber ausgezeichnet durch die bestimmte Form des Geschäfts, durch strengere, daraus folgende Haftungen, und ein schnelleres Proceßverfahren bei sich ergebenden Anständen. Bayer. Landr. Thl. IV. Cap. 15 §. 7. Preuß. Landr. Thl. I. Tit. 16 §. 251 u. f.

V. Von der Delegation und Expromission.

§. 203.

Delegation ist ein Vertrag zwischen Schuldner, Gläubiger und einem Dritten, wonach der Schuldner den Gläubiger wegen seiner Forderung an einen Dritten verweist, dieser die Verbindlichkeit übernimmt, und der Gläubiger, damit einverstanden, seinen bisherigen Schuldner frei gibt. Dabei hört das alte Schuldverhältniß ganz auf, und wird ein neues zwischen dem Delegatar (Gläubiger) und Delegaten (neuen Schuldner) geschaffen, so daß der Delegant (bisherige Schuldner) dem Delegatar für Nichts weiter haftet. Bayer. Landr. Thl. IV. Tit. 15 §. 5; preuß. Landrecht Thl. I. Tit. 16 §. 264.

Wie bei der Assignation kann der Dritte Schuldner des Delegirenden seyn, oder nicht. Im ersteren Falle stehen ihm gegen den Delegatar diejenigen Einreden nicht mehr zu, welche er gegen den Deleganten hatte. Seuffert 2c. 2c. §. 382.

Expromission ist ein Vertrag zwischen dem Gläubiger und einem Dritten, wodurch letzterer die Schuld eines Andern an den Gläubiger zu zahlen verspricht. Auch hiedurch entsteht ein neues Schuldverhältniß, und das frühere hört ohne Zuthun des Schuldners auf. — Seuffert 2c. §. 382. Bayer. Landr. l. c. §. 6.

VI. Von der Compensation und Confusion.

§. 204.

Wenn der Fall eintritt, daß zwei liquide, fällige, gleichartige Forderungen in denselben Personen einander gegenüber stehen, so daß der Gläubiger der einen Forderung Schuldner der anderen ist, und umgekehrt, so kann der eine Theil, wenn er vom andern gerichtlich belangt wird, seine Gegenforderung durch eine Einrede geltend machen, und es tritt dann eine Compensation, d. h. gegenseitige Aufhebung der Forderungen, ganz oder bis zum

Betrage der kleineren Schuld ein, auch wenn vorher über eine solche Compensation zwischen den Parteien nichts ausgemacht worden war.

Die freiwillige Compensation hängt lediglich von der Uebereinkunft beider Theile ab. — Arndts &c. &c. §. 264 und 265. Seuffert &c. &c. §. 286 u. f. Puchta &c. &c. §. 289 und 290.

Durch sogenannte Confusion erlöschen Obligationen, wenn Recht und Verbindlichkeit in ein und derselben Person zusammentreffen, z. B. wenn der Gläubiger den Schuldner beerbt, und umgekehrt, oder wenn Hauptverbindlichkeit und accessorische Verpflichtung in ein und derselben Person sich vereinigen, wobei die accessorische Verbindlichkeit erlischt, z. B. wenn der Bürge den Hauptschuldner beerbt, oder umgekehrt. Seuffert &c. §. 290. Puchta &c. §. 300. Arndts &c. §. 273.

VII. Sonstige Arten der Aufhebung von Forderungs-Rechten.

§. 205.

Außerdem erlöschen noch Forderungsrechte und Obligationen auf verschiedene Weise:

1. Durch entgegengesetzte Vereinbarung (mutuus dissensus, consensus in contrarium), z. B. wenn beide Theile einstimmig werden, einen Vertrag rückgehen zu lassen. Seuffert &c. §. 291.

2. Durch Nachlaß von Seite des Gläubigers (remissio) mittelst Vertrag oder Testament. Die Entsagung bereits bestehender Rechte erfordert ausdrückliche Willenserklärung und Annahme, wie bei Schenkungen. Seuffert &c. §. 291.

3. Durch zufälligen Untergang des Objects, soferne dieses individuell bestimmt war, und der Schuldner nicht für den Zufall einstehen muß, in welchem letzteren Falle dann nur das Schuldverhältniß verändert wird. Arndts &c. §. 274.

4. Durch den Tod in jenen Fällen, wo der Uebergang auf die Erben nicht stattfindet. Seuffert &c. §. 296 Nr. 6.

5. Durch Aufhören der Hauptverbindlichkeit cessiren auch die accessorischen Verpflichtungen der Bürgen. Seuffert &c. §. 296 Nr. 7.

6. Rechtsverhältnisse insbesondere, für welche ein Endtermin oder eine Resolutivbedingung festgesetzt ist, hören mit deren Eintritt auf. Arndts &c. §. 272.

7. Streitige Verbindlichkeiten hören auf durch rechtskräftiges, freisprechendes, richterliches Erkenntniß; ist das Erkenntniß ein zusprechendes, so richtet sich die Verbindlichkeit nach Maßgabe des letzteren.

Auch durch Vergleich hören ungewisse Rechte und Pflichten auf, und es treten bestimmte an ihre Stelle.

Arndts rc. §. 269. 271.

8. Klagerechte insbesondere erlöschen durch Verjährung, wenn sie innerhalb der gesetzlichen Frist nicht geltend gemacht werden. — Arndts rc. rc. §. 277. — Die regelmäßige Verjährungszeit beträgt 30 Jahre. (S. oben §. 18.) Für Bayern diesseits des Rheins sind durch das Gesetz vom 6. April 1859. Ges.-Bl. Nr. 3 hinsichtlich gewisser Forderungen kürzere Verjährungsfristen allgemein festgesetzt worden.

Art. 1. Fällig gewordene Beträge an Renten, Unterhaltsbeiträgen, Mieth- und Pachtgeldern, und andere jährlich oder in kürzeren Fristen wiederkehrende Leistungen, soferne die letzteren nicht als Theilzahlungen eines Kapitals anzusehen sind, verjähren in 5 Jahren vom Tage der jedesmaligen Verfallzeit. In derselben Frist verjähren auch die Zinsen jeder Art.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Verjährung der Staatsgefälle und der Forderungen an die Staatskasse bleiben vorbehalten. (S. oben bei §. 70.)

Art. 2. Die Forderungen der Anwälte für Gebühren und Auslagen wegen einer Sachvertretung verjähren in 3 Jahren vom Zeitpunkte der Erledigung der Sache oder der Erlöschung der Vollmacht. — Nach Ablauf dieser Frist erlischt auch die Verantwortlichkeit der Anwälte für Urkunden und Acten, und ebenso erlöschen die Ansprüche auf Rückzahlung von Vorschüssen.

Art. 3. In 3 Jahren verjähren ferner die Forderungen:

1. Der Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Bader, Apotheker, für Hilfeleistungen rc. und gelieferte Arzneien.

2. Der Vorsteher von Erziehungs- und Verpflegungsanstalten, der Lehrer, Meister von wissenschaftlichen Fächern, Künsten und Gewerben, wegen Bezahlung von Kost, Unterricht, Lehrgeld und Auslagen.

3. Der Handelsleute wegen Bezahlung von Waaren, die sie an Nichthandelsleute abgaben.

4. Der Künstler, Gewerbtreibenden, Handwerker, wegen Bezahlung von Lieferungen, Dienstleistungen und Verrichtungen.

5. Der Spediteure, Mäckler und ähnlicher Personen wegen ihren Provisionen, Gebühren und Auslagen.

6. Der Wirthe wegen Bezahlung der von ihnen gegebenen Kost, Getränke, Wohnung und gemachten Auslagen.

7. Der Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnkutscher, Leinreiter, Vorspanngeber, Boten wegen Bezahlung von Fracht, Fahrgeldern, des Lohnes und der bestrittenen Auslagen.

8. Der Gehilfen, Gesellen, Dienstboten, Taglöhner und Arbeiter wegen ihres Lohnes und sonstiger Ansprüche aus dem Dienst-Verhältnisse.

Bei allen diesen Forderungen beginnt die Verjährungsfrist mit Ablauf des letzten Tages des Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

Drittes Kapitel.

Vom Sachenrechte.

§. 206.

Bei den Rechten an Sachen hat man zu unterscheiden: erstens das Eigenthum (dominium) und zweitens die dinglichen Rechte an fremden Sachen (jura in re aliena). Ersteres unterwirft die Sache in allen Richtungen der Willensherrschaft des Berechtigten, die letzteren geben nur partielle Befugnisse und erscheinen als Beschränkungen des Eigenthumsrechtes oder Ausbrüche aus demselben. Zu ihnen gehören hauptsächlich die Servituten oder Dienstbarkeiten und das Pfandrecht. Vermöge der ersteren muß der Eigenthümer zu Gunsten des Berechtigten etwas unterlassen, oder demselben einen gewissen Gebrauch oder Nutzen an der Sache gewähren; das Pfandrecht dagegen gibt dem Berechtigten die Befugniß, eventuell die Veräußerung der Sache zu verlangen, um aus dem Erlöse wegen seiner Forderung befriedigt zu werden. Die Emphyteusis — ein dingliches, veräußerliches und vererbliches Nutzungsrecht an fremden Grundstücken, und die Superficies, — ein solches Recht an einem auf fremden Boden stehenden, daher auch in fremden Eigenthum befindlichen Gebäude, haben beide dermalen keine praktische Bedeutung. Puchta ꝛc. §. 174 u. f. Arndts ꝛc. §. 126. 195.

Ueber die Entstehungsart und das Erlöschen der dinglichen Rechte wird bei den einzelnen Arten derselben Vortrag zu machen seyn, da sich im Allgemeinen, d. h. bezüglich auf alle Gattungen wenig sagen läßt.

In Betreff der Ausübung kommen dagegen die Sachenrechte, abgesehen vom Pfandrechte, darin überein, daß sie ein fortgesetztes Thun, oder ein Unterlassen auf Seite des Eigenthümers in sich schließen, so daß sie einen dauernden, thatsächlichen Rechtszustand begründen, wodurch sie sich von den persönlichen Forderungsrechten wesentlich unterscheiden. Denn diese letzteren erlöschen ihrer Natur nach durch die einmalige, bestimmte und begrenzte Leistung des Verpflichteten; der Eigenthümer z. B. ist dagegen fortwährend mit Ausschluß Anderer befugt, nach Belieben mit seiner Sache zu schalten und zu walten, und dem Servitutberechtigten steht die fortdauernde, wiederholte Geltendmachung seiner Befugnisse gegen den Eigenthümer und jeden Nachfolger desselben zu.

Dieses faktische Verhältniß der Ausübung ist die Realisirung des dinglichen Rechts. Es kann aber Jemand, ohne wirklich berechtigt zu seyn, doch thatsächlich in der Lage sich befinden, daß er die Befugnisse des Eigenthums oder einer Servitut ausübt. Den thatsächlichen Zustand der Ausübung eines dinglichen Rechts nun, er mag mit dem Rechte dazu in Wirklichkeit verbunden seyn, oder ohne Berechtigung stattfinden, nennt man Besitz im juristischen Sinne, welcher deßhalb von großer Bedeutung ist, weil die Gesetze denselben in so lange schützen müssen, als nicht ein Anderer ein besseres Recht nachweis't, und weil unter Umständen der längere Zeit andauernde Besitz zum Rechte selbst führt.

Im eigentlichen Sinne wird das Wort Besitz vom Eigenthumsbesitze oder vom Besitze von Sachen gebraucht, im uneigentlichen Sinne vom Besitz anderer dinglicher Rechte (Quasibesitz). — Seuffert 2c. §. 104. Puchta 2c. §. 122. 140. Arndts 2c. 126. 129.

Das vorliegende Kapitel theilt sich nun in 3 Titel, der erste handelt vom Eigenthum, einschlüssig des Eigenthumsbesitzes, das zweite von den Servituten einschlüssig des Quasi-Besitzes solcher Rechte, das dritte endlich von dem Pfandrechte.

1. Titel.

Vom Eigenthume.

I. Vom Inhalte desselben.

§. 207.

Das Eigenthum gibt seiner Natur nach die vollkommene Herrschaft über eine körperliche Sache, mit Ausschluß Anderer. Bei Grundstücken erstreckt sich dasselbe auch auf das, was unter dem Boden ist, und auf den Raum über demselben.

Es begreift in sich:

1. die Befugniß über die Substanz der Sache physisch und juristisch zu verfügen, sie zu verändern, zu verbrauchen, zu vernichten, zu veräußern, mit dinglichen Rechten Anderer zu beschweren;

2. die Befugniß, jeden Gebrauch von der Sache zu machen, und die Früchte zu beziehen;

3. die Befugniß, die Sache zu besitzen und sie von jedem Dritten zurückzufordern, der sie wider Wissen und Willen des Eigenthümers inne hat.

Seuffert ꝛc. §. 122.

Das Eigenthumsrecht äußert sich also in zwei Richtungen, durch eigene Befugniß und Ausschließung Anderer. Dessen Begriff ist übrigens nicht dadurch aufgehoben, wenn durch allgemeine Rechtsvorschriften und durch dingliche Rechte Anderer gewisse Beschränkungen des Eigenthümers vorkommen. Arndts ꝛc. §. 130.

§. 208.

In Bezug auf Waldeigenthum ist über Besitz und Rechtsverfolgung, Veräußerung und Verpfändung nichts Besonderes zu bemerken. Ueber die Belastung mit neuen Waldservituten s. oben §. 141 und unten §. 314.

Die Befugniß, die Substanz der Waldungen zu verändern, äußert sich vorzugsweise im Recht der Ausstockung und Umwandlung in Feld, Wiesen und andere Grundstücke, welches Recht übrigens durch Gesetze beschränkt zu seyn pflegt. Das Weitere hierüber im 3. forstpolizeilichen Abschnitte.

Substanzveränderungen an Waldproducten geschehen öfters im Walde; der wichtigsten eine ist die Verkohlung, welche zwar an sich gesetzlich nicht beschränkt ist, aber nur mit Beobachtung forstpolizeilicher Vorsichtsmaßregeln geschehen darf.

Das Waldnutzungsrecht begreift nicht nur die ganze Holznutzung, sondern auch alle Forstnebennutzungen, mit Einschluß der im Boden befindlichen Erden, Steine, und des Torfes. Ausgenommen sind aber jene Mineralien, die nach dem geltenden Berggesetze dem Bergregale angehören. — Wilde Bienenstöcke in den Wäldern (Waldbienen) gehören ebenfalls dem Waldeigenthümer. — Sonst gelten die Bienen bei uns als zahme Thiere, und ein junger Schwarm kann vom Eigenthümer des Mutterstocks in eine fremde Besitzung verfolgt, und dort gefaßt werden, gegen Vergütung allenfalls verursachten Schadens. Ist vom Eigenthümer des Stocks die Verfolgung aufgegeben worden, oder die Identität des Schwarms nicht mehr erweislich, so geht das Recht der Besitzergreifung auf den Eigenthümer des Grund und Bodens über, wo der Schwarm gefunden wird. Hat sich ein entflogener Schwarm in einen hohlen Baum gezogen, so ist er einem wilden gleich zu achten. Anmerk. zum bayer. Landr. Thl. II. Cap. 1 §. 7 Nr. 2; preuß. Landrecht Thl. I. Tit. 9 §. 118 u. f.

Außerdem ist der Waldeigenthümer befugt, diejenigen Vornehmungen in seinem Walde zu machen, welche dessen Ausnutzung erfordert: Anlage von Wegen, Gräben, Herstellung von Gebäulichkeiten, — letztere unter Umständen nicht ohne polizeiliche Genehmigung, — ferner Einrichtungen zum Vergnügen.

Die Ausübung der Jagd gebührt nach den neueren Jagdgesetzen dem Grundeigenthümer, wenn sein zusammenhängender Grundbesitz eine gewisse Ausdehnung hat, wobei er jedoch den jagdpolizeilichen Bestimmungen unterworfen ist. Dieß gilt daher auch für das Waldeigenthum.

Für Bayern rechts des Rheins ist das Jagdgesetz vom 30. März 1850 Norm gebend, welches folgende Bestimmungen enthält:

a) Die Berechtigung zur Jagd ist ein Ausfluß des Grundeigenthums, und kann als Realrecht auf fremden Grund und Boden nicht mehr bestellt und erworben werden.

b) Die Jagdausübung durch den Grundeigenthümer ist aber nur zulässig in vollständig abgeschlossenen Hofräumen und Hausgärten, auf allen mit Mauern oder dichten Zäunen umgebenen Grundstücken, auf zusammenhängendem Grundbesitz von mindestens 240 bayerischen Tagwerk im Flachlande und von 400 Tagwerk im Hochgebirge, endlich auf mindestens 50 Tagwerk großen Seen

und Teichen. Straßen und Flüsse unterbrechen den Zusammenhang nicht.

c) In solchen Complexen steht deren Eigenthümern die Jagdausübung auch auf den inclavirten Grundstücken gegen Schadloshaltung der Inclavenbesitzer zu.

d) Außer diesen Fällen übt die politische Gemeinde Namens der Grundeigenthümer das Jagdrecht aus, in der Regel durch Verpachtung.

Außer dem obigen Jagdgesetze vom 30. März 1850 sind noch zu erwähnen:

das Gesetz vom 28. Mai 1850, über das Verbot von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen,

das Gesetz vom 15. Juni 1850, den Ersatz des Wildschadens betreffend,

das Gesetz vom 25. Juni 1850, über die Bestrafung der Jagdfrevel,

die Vollzugsvorschriften zum Jagdgesetze vom 3. Februar 1857,

die allerhöchste Verordnung vom 6. December 1857 in Betreff der polizeilichen Vorschriften über Behandlung der Jagden.

Für die Pfalz vertritt die Verordnung der gemeinschaftlichen Landesadministration vom 21. Sept. 1815 die Stelle eines Jagdgesetzes. Nach derselben ist das Jagdnutzungsrecht ebenfalls ein Ausfluß des Eigenthumsrechts, welches Princip schon seit der Besitzergreifung des linken Rheinufers durch Frankreich (1791) Geltung hatte. Das Aerar übt in den Staatswaldungen die Jagd ohne Rücksicht auf deren Flächeninhalt durch Verpachtung oder in Regie. Auf den Feldern, in den Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-, so wie in den kleineren Privatwaldungen werden die Jagden zum Besten der Gemeindekasse verpachtet, §. 5 d. V., doch ist den Eigenthümern eines im Zusammenhange mindestens 40 Hektare (= 100 rheinischen Morgen = 116 bayer. Tagw.) großen Grundbesitzes die Befugniß der Mitbenützung der niederen oder Feldjagd auf diesem Grundbesitze neben dem Jagdpächter jedoch nur für ihre Person eingeräumt, §. 5. — Von der Verpachtung der Gemeinden sind ausgeschlossen diejenigen Privatwaldungen, die in unmittelbarem Zusammenhange mindestens 80 Hektare (200 rhein. Morgen = 232 bayer. Tagw.) enthalten, so wie alle Grundstücke, die mit Mauer, Zaun oder Hecke umgeben, und mit Thür und Schloß versehen sind. Dort hat der Eigenthümer die Jagdausübung, §. 5. — In den

Feldern und in einzelnen zwischen Feldern gelegenen Waldparzellen unter 232 Tgw. Flächenraum erstreckt sich das Jagdrecht der Gemeinden nur auf die niedere Jagd, und es dürfen daselbst von den Pächtern Rehe und anderes Hochwild nicht erlegt werden. §. 5 und 6. Handbuch der Verfassung und gesammten Verwaltung Rheinbayerns von Dr. Siebenpfeiffer IV. B. S. 35.

Diese Verordnung enthält auch jagdpolizeiliche Bestimmungen und Strafbestimmungen gegen Jagdfrevel (s. Forstverwaltung Bayerns 1861), welche jedoch durch Art. 15 u. 16 des Einführungsges. vom 10. Nov. 1861 modifizirt worden sind.

II. Arten des Eigenthums.

1. Alleineigenthum und Miteigenthum.

§. 209.

Wenn eine einzige, physische oder juristische Person, Subject des Eigenthums an einer Sache ist, so befindet sich diese in deren alleinigem Eigenthum (dominium solitarium); haben dagegen mehrere Personen das Eigenthumsrecht nach idealen Theilen (partes pro indiviso), so ist ein Miteigenthum (condominium) vorhanden, worüber folgende Grundsätze gelten:

Kein Miteigenthümer kann allein und ausschließlich über die ganze Sache oder einen Theil derselben verfügen, vielmehr ist die Dispositionsbefugniß und das Benützungsrecht gemeinschaftlich zu üben, wie auch die Kosten und Lasten gemeinschaftlich zu tragen sind. Jedoch kann jeder Einzelne zur Erhaltung der Sache auch ohne gemeinschaftliche Zustimmung das Nöthige vorkehren und verhältnißmäßigen Ersatz der Auslagen fordern.

Das Miteigenthum erzeugt überhaupt unter Umständen Forderungsrechte der Miteigenthümer unter einander (s. oben 2. Cap. §. 189).

Ueber seinen idealen Antheil kann dagegen jeder Miteigenthümer frei schalten und walten, er kann ihn veräußern und verpachten, Alles aber insoweit nicht die ganze Sache davon berührt wird, oder besondere Verpflichtungen, wie bei der Societät, entgegenstehen.

Jeder Genosse kann auch mit der Theilungsklage (actio communi dividundo) auf Abtheilung und Aufhebung der Gemeinschaft dringen, wenn eine besondere Verpflichtung nicht hinderlich ist. Der Richter hat dann, wenn sich die Interessenten nicht selbst einigen, die Abtheilung nach billigem Ermessen zu bewerkstelligen,

und so weit eine Naturaltheilung mit Verlosung der Theile nicht zulässig ist, erscheint die Versteigerung mit oder ohne Zulassung Nichtbetheiligter als der zweckmäßigste Ausweg.

Arndts rc. §. 133. Puchta rc. §. 144.

Durch das Ges. vom 10. Nov. 1861 Ges.-Bl. Nr. 10 ist dem Miteigenthümer bei Veräußerung des Antheils eines andern Theilhabers an einen Fremden ein Vorkaufsrecht eingeräumt.

§. 210.

An Waldungen kommt ein Miteigenthum öfters vor, entstanden durch Vertrag, Erbschaft, Forstrechtsablösung und andere Veranlassungen. — Die Grundsätze über Miteigenthum im Allgemeinen gelten auch bezüglich auf das Miteigenthum an Waldungen.

In Hinsicht auf Naturaltheilung enthält aber der Art. 20 des bayer. Forstgesetzes Bestimmungen, die aus forstpolizeilichen Rücksichten vom allgemeinen Rechte abweichen. Es darf nämlich nach obigem Artikel, wenn die Fortsetzung der forstlichen Benützung des Waldes in Absicht liegt, die Naturaltheilung nur mit Genehmigung der Forstpolizeistelle stattfinden. Liegt die Ausstockung und Umwandlung in landwirthschaftliche Grundstücke nach der Theilung in Absicht, so muß hiezu nach Art. 37 die forstpolizeiliche Erlaubniß erholt werden, und wenn diese erlangt ist, bedarf es keiner Genehmigung zur Theilung mehr.

Letztere kann nicht versagt werden, wenn die einzelnen Theile nach der Theilung einer regelmäßigen Bewirthschaftung als Wald fähig bleiben. — Die Frage, ob dieß der Fall ist oder nicht, haben die begutachtenden Forstämter ohne Rücksicht auf sonstige Nachtheile der Theilung zu beantworten.

Für das Alleineigenthum enthält obiger Art. 20 des Forstgesetzes keine Beschränkung. — Der Alleineigenthümer kann daher seinen Wald ohne Hinderniß theilen und Stücke davon veräußern. Ebenso wenig für eine sonstige Art der Theilung außer der Naturaltheilung.

Ein Miteigenthum kommt ferner an einzelnen Bäumen vor, die auf der Grenzlinie zweier Grundstücke aufgewachsen sind und den Angrenzern gemeinschaftlich gehören. Pr. Landr. Th. I. Tit. 9 §. 286. Entscheidend ist die Stelle, wo der Stamm aus dem Boden kommt, und es gibt die Visirlinie von einem Mark auf das andere über den Stockabschnitt den Anhaltspunkt für die Bestim-

mung des Antheils der Angrenzer am Baume. Das bloße Herüberhängen verleiht dem Nachbar kein Recht am Baum.

§. 211.

Vom Miteigenthum verschieden ist:

1. Das Eigenthum Mehrerer, die als universitas personarum dasselbe inne haben; denn hier handelt es sich um das Alleineigenthum einer juristischen Person.

2. Das Eigenthum Mehrerer an einer Sache in der Art, daß Jeder einen körperlich gesonderten Theil (partes pro diviso) besitzt, z. B. wenn von einem Hause der untere Theil dem A, der obere dem B gehört; denn hier ist jeder Alleineigenthümer von seinem Theile.

3. Das deutsche Gesammteigenthum, auf welches weder die Annahme einer juristischen Persönlichkeit der mehreren Betheiligten (universitas personarum) noch eines Miteigenthums vollkommen paßt, und welches sich in den Allmanden (Gemeindegründen im Sinne des älteren Rechts) erhalten hat und noch praktische Bedeutung besitzt. Hiezu gehören die sogenannten Korporationswaldungen des bayer. Forstgesetzes (s. oben Abschn. I. §. 79).

2. Volles und getheiltes Eigenthum.

§. 212.

Wenn das Nutzungsrecht an einer Sache nicht bloß vorübergehend, wie beim Nießbrauch, oder wenn nicht bloß einzelne Befugnisse, wie bei den Dienstbarkeiten, vom Eigenthumsrechte losgetrennt sind, sondern wenn das ganze Nutzungsrecht erblich bei der Person eines Andern in der Art sich befindet, daß dieser dem rechten Eigenthümer nur zu gewissen Abgaben und Leistungen verpflichtet ist, so spricht man von einem getheilten Eigenthum im Gegensatze des vollen. Diese Trennung in sogenanntes Obereigenthum (dominium directum) und nutzbares Eigenthum (dominium utile) kam früher sehr häufig vor, ist aber durch die Ablösungsgesetze der neueren Zeit größtentheils weggefallen. — Sie fand sich in zweierlei Verhältnissen, im Lehen und in der Grundbarkeit. Im Lehen kommt sie zum Theil noch vor.

§. 213.

Der Lehensherr ist Proprietär des Lehengutes, hat das Obereigenthum, der Lehensmann (Vasall) dagegen das Nutzungsrecht, welches zwar in der Regel erblich ist, aber doch bei jeder

Veränderung in der Person des Lehensherrn (Hauptfall) oder des Vasallen (Lehensfall) neu erworben werden muß. Auch kann bei Verlust des Lehens dasselbe ohne Zustimmung des Lehensherrn nicht veräußert werden.

Bei jeder Erneuerung der Investitur oder Belehnung müssen vom Vasallen in der Regel ein Lehengeld (laudemium) und Lehenstaxen entrichtet werden. Außerdem ist derselbe dem Lehensherrn besondere Treue und in der Regel ritterliche Dienste oder deren Surrogat in Geld schuldig.

Der Lehensmann genießt den juristischen Besitz am Lehengute mit den possessorischen und petitorischen Klagen, ferner das volle Nutzungs- und Gebrauchsrecht an demselben, so weit es dadurch nicht verschlechtert wird. — Eine bedeutende Verschlechterung, und wenn vom Lehensherrn hiegegen der Verlust des Lehens angedroht war, kann selbst letzteres verwirken und zieht jedenfalls Entschädigungsforderungen nach sich.

Deßhalb müssen auch insbesondere Waldungen, die zu Lehen gehören, nachhaltig und pfleglich bewirthschaftet werden.

In Bayern ist durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 dem Vasallen die Ablösung des Lehensverbandes gestattet worden und er kann durch Entrichtung der gesetzlichen Ablösungssumme sein Lehen in freies Eigenthum (Allode) verwandeln. Ausgenommen sind (außer den thronlehnbaren Würden der Kronämter) nur diejenigen Lehengüter, welche auf königlicher Dotation oder auf Staatsverträgen beruhen, ohne daß diesen ein lästiger Titel zu Grunde liegt.

Das bayer. Forstgesetz vom Jahre 1852 Art. 21 bestimmt für die Waldungen dieser Lehengüter, welche von der Allodifikation ausgeschlossen sind, daß deren Besitzer verbunden seyen, die Bewirthschaftung unter genügende technische Leitung zu stellen und hierüber der Forstpolizeistelle den Nachweis zu liefern. Im übrigen sind die Besitzer solcher Lehenwaldungen außer den allgemeinen forstpolizeilichen auch den betreffenden Bestimmungen des Lehenedicts vom 7. Juli 1808 unterworfen, demnach zu einer conservativen Behandlung und nachhaltigen Benutzung verpflichtet.

Gleiches gilt für diejenigen Lehenwaldungen, bezüglich welcher der Lehensverband zwar abgelöst werden kann, aber noch nicht abgelöst worden ist. (Art. 22 des Forstg.)

§. 214.

Das grundherrliche Verhältniß oder die Grundbarkeit

kam schon als eine Einrichtung des römischen Rechts vor, und erlangte im deutschen Rechte eine große Mannigfaltigkeit.

Im römischen Rechte erscheint es unter dem Namen emphyteusis und entstund hauptsächlich durch Vertrag zwischen dem Grundeigenthümer (dominus) eines Gutes und dem Bebauer (emphyteuta).

Der letztere hatte

1. das Recht, das Gut zu besitzen und zu benützen, jedoch unter der Bedingung, dasselbe wenigstens nicht zu verschlechtern.

2. Er konnte sein Recht vererben, und auch veräußern, letzteres jedoch nur mit Zustimmung des Herrn, die aber ohne Grund nicht versagt werden konnte. Auch hatte der Herr ein Vorkaufsrecht.

Dagegen war der emphyteuta schuldig:

1. Alljährlich eine Abgabe, einen canon, als Vergütung für die Benützung an den Herrn zu entrichten.

2. Für die Bewilligung der Veräußerung mußte er das laudemium, Lehn- oder Handgeld, Handlohn, im Zweifel 2 pCt. vom Kaufpreise oder Werth des Gutes bezahlen.

Als die Deutschen weströmische Provinzen eroberten, trafen sie das Grundeigenthum fast ausschließlich in den Händen Großbegüterter (possessores), welche dasselbe in kleineren Gütern an Colonen gegen Abgaben überlassen hatten. Den deutschen Eroberern mußten die Grundeigenthümer einen Theil ihrer Ländereien sammt den Bebauern abtreten, und letztere kamen dabei meist in das härtere Verhältniß der Leibeigenschaft. Auch bei der Unterwerfung eines deutschen Volksstammes durch einen andern, und bei der Eroberung slavischer Länder im Osten fand sich ein grundbares Verhältniß theils schon vor, theils wurde es erst geschaffen. Aber auch von dem vollen echten Eigenthum der geringer begüterten freien Volksangehörigen wurde ein großer Theil in den letzten Zeiten der fränkischen Monarchie und noch später in grundbares Eigenthum umgewandelt. Aus mannigfachen Ursachen befand sich daher bis zum Jahr 1848 der bäuerliche Grundbesitz in Deutschland größtentheils im Grundbarkeitsverbande zu den Landesherren, zu adeligen Gutsherrschaften, zu Corporationen und Stiftungen. Dabei erschien das Colonatsverhältniß vielfach durch die Verbindung mit der Unfreiheit modifizirt, in Folge dessen vom Bauer außer den jährlichen Zehnten, Zinsen, Gilten und Frohnden und außer den Abgaben bei Besitzveränderungen auch noch bei Todesfällen besondere Ab-

gaben an den Gutsherrn zu leisten waren. Es gab freie und unfreie Grundholden, — freie Bauern mit freieigenem Grundbesitz waren verhältnißmäßig selten. — Als die Unfreiheit der Person aufgehoben wurde, blieben doch noch Folgen davon in der Belastung der Güter.

Ein Kennzeichen der Grundbarkeit war die Handlohnspflicht bei Besitzveränderungen, wenn auch das Nutzungsrecht erblich war. Jene Güter, welche frei vererbt, und frei veräußert wurden, mochten sie auch mit Reallasten (Zehnten, Zinsen, Gilten) beschwert seyn, die auch von der Schutz- und Gerichtsherrlichkeit herrühren konnten, waren volles, ungetheiltes Eigenthum der Besitzer.

Je nachdem die Bauerngüter, zu welchen Waldungen gehörten, freieigen oder grundbar waren, hatte man es mit freieigenen oder grundbaren gemeinen Privatwaldungen zu thun. Bei letzteren gab die Pflicht des Besitzers, das Object nicht zu verschlechtern, den Grund zu einem strengeren Beaufsichtigungsrechte, welches die Grenzen der allgemeinen forstpolizeilichen Aufsicht überstieg, und öfters bis zum Holzanweisungsrechte sich erstreckte. — Bayer. Landr. Thl. IV. Cap. 7 §. 8 Nr. 6.

Mit den Ablösungsgesetzen des Jahres 1848, wonach die Handlöhne fixirt werden mußten, und die Ablösbarkeit aller Grundlasten ausgesprochen wurde, ist die Theilung des Eigenthums in grundherrliches und nutzbares weggefallen, — der Grundbarkeitsverband beseitiget worden. —

III. Von den Beschränkungen des Eigenthums.

§. 215.

Außer den Einschränkungen des Eigenthums durch Servituten, über welche im folgenden 2. Titel Vortrag zu machen ist, gibt es auch Beschränkungen, die unmittelbar aus den Gesetzen folgen. Hiezu gehören bei Immobilien:

1. die Beschränkungen des allgemeinen Bestens wegen durch Forstpolizei- und Jagdgesetze, durch Expropriations-, Arrondirungsgesetze, Gesetze über Benützung des Wassers, über Uferschutz und ähnliche*). Ferner Beschränkungen

---

*) Bayer. Entwehrungsgesetz vom 17. November 1837. — Bayer. Gesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 10. Nov. 1861. — Die bayer. Jagdgesetze s. bei §. 208. — Die bayer. Wassergesetze s. b. §. 571.

2. durch Regalien, insbesondere durch das Bergregale und andere Vorrechte des Fiskus;

3. zu Gunsten benachbarter Grundstücke. In dieser Hinsicht sind die für uns bemerkenswerthen nach gemeinem Recht:

a) jeder Grundeigenthümer muß das Herüberhängen der über 15 Fuß vom Boden auslaufenden Zweige des Baumes leiden, der auf des Nachbars Grunde steht;

b) er muß gestatten, daß der Nachbar je über den andern Tag die Früchte abhole, die von dessen Bäumen herübergefallen sind;

c) er muß dem Nachbar, wenn dieser zu seinem Grundstücke anders nicht gelangen könnte, gegen billige Entschädigung einen Nothweg über das seine gestatten;

d) er darf den natürlichen Ablauf des Wassers zum Nachtheil des Nachbars nicht ändern oder hemmen (Art. 34 und 35 des Ges. v. 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers);

e) er kann angehalten werden, dem Nachbar Gefahr drohende Gebäude in erforderlichen Stand zu setzen, und sonst gefährliche Anlagen zu beseitigen.

4. Auch in der Veräußerung ist der Eigenthümer öfters beschränkt, durch ein Gesetz, z. B. bei Grundstücken, die zum Heirathgut der Ehefrau gehören (fundus dotalis) oder durch ein rechtmäßiges richterliches Verbot. In beiden Fällen findet bei dennoch geschehener Veräußerung der Uebergang des Eigenthums nicht statt, d. h. die Veräußerung ist nichtig, während bei Veräußerungsverboten, die auf Privatwillkühr beruhen, dritte Erwerber nicht darunter leiden, und nur eine persönliche Haftbarkeit aus Zuwiderhandlungen entspringt.

Arndts ꝛc. §. 132. Seuffert ꝛc. §. 124.

Ueber einige der angeführten Beschränkungen ist noch etwas Mehreres zu bemerken. — Ueber die Eigenthumsbeschränkungen durch die bayerischen Wassergesetze vom 28. Mai 1852 s. den Nachtrag bei §. 571.

§. 216.

Jeder Grundeigenthümer ist verbunden, den **Bergbau** kraft der Regalität desselben auf seinem Boden zu gestatten, und hat nur in so lange, bis er die betreffende Fläche wieder ganz benützen kann, eine Entschädigung anzusprechen. Die Abfindung hierüber ist zunächst der gütlichen Vereinbarung des Bergbauunternehmers

mit dem Grundeigenthümer überlassen, kommt diese nicht zu Stande, so bestimmt das Bergamt mit Zuziehung verpflichteter Taxatoren die Entschädigung, wogegen jedoch, wenn eine Partei sich nicht dabei beruhigen will, der Rechtsweg vorbehalten ist. So z. B. nach preuß. Landrecht Thl. II. Tit. 16. §. 109 u. f.

Welche Fossilien zu dem Bergregale gehören, bestimmen die partikularen Berggesetze. Jedenfalls gehören dazu die edlen Metalle und das Steinsalz (Eichhorns deutsch. Privatr. §. 273 und 274), gewöhnlich aber auch die unedlen Metalle, die Edelsteine, andere Salzarten, verschiedene Brennstoffe, insbesondere Stein- und Braunkohlen. Dagegen sind der Regalität des Bergbaues nicht unterworfen: massenhaft vorkommende Steine, Thon, Mergel, Lehm, Sand, Torf.

Niemand darf nach Objecten des Bergregales suchen und graben (schürfen genannt) ohne einen Erlaubnißschein des Bergamtes (Schürfschein), welcher nur auf eine gewisse Zeit Giltigkeit hat, und die Gegend, auf welche er sich erstreckt, genau bezeichnen muß. Der Grundeigenthümer darf sich dem Schürfen nicht widersetzen, er müßte denn ein älteres Schürfrecht haben. Der Schürfende darf aber auch nicht graben, ohne zuvor mit dem Eigenthümer sich benommen zu haben. Anstände entscheidet das Bergamt, und jedenfalls erhält der Grundbesitzer Entschädigung. — Wer glücklich erschürfte, kann muthen, d. h. um Belehnung mit dem Bergbau nachsuchen. Danach ist aber der Belehnte schuldig mit dem Grundeigenthümer wegen Grundeinräumung sich abzufinden. — Eichhorn rc. §. 275 u. f.

§. 217.

Nach gemeinem Rechte ist jeder Grundeigenthümer verbunden, seine Bäume, deren Aeste in fremdes Eigenthum hinüberreichen, bis auf eine Höhe von 15 Fuß über den Boden auf der betreffenden Seite auszuasten. Thut er es nicht, so kann der Nachbar die Ausastung selbst so weit vornehmen, und das Weggenommene behalten. Thibaut, System des Pandectenrechts §. 582. Dieß gilt ohne Zweifel auch für Waldbäume, wenigstens wo Felder, Wiesen rc. an den Wald grenzen.

Andere Bestimmungen haben manche Landesgesetze. So sagt z. B. das preuß. Landr. Thl. I. Tit. 9 §. 287—291, daß Niemand die unter seinem Grund und Boden fortlaufenden Wurzeln oder die über seine Grenzen hinüberhängenden Zweige eines fremden

Baumes zu leiden verpflichtet ist, daß er aber schuldig sey, das Holz dem Eigenthümer des Baumes zu geben. Auf seinem Grund und Boden kann aber auch der Eigenthümer des Baumes die in fremdes Land überhängenden Aeste seiner Bäume weghauen.

Auch die Anmerk. zum bayer. Landrecht Thl. II. Cap. 8 §. 6 lit. c sprechen dem Nachbar das Recht unbedingt zu, die Aeste überhängender Bäume wegzunehmen, soferne nicht eine Servitut des anderen Nachbars entgegensteht.

Der Cod. civ. sagt im Art. 671. 672: In Ermangelung besonderer Verordnungen oder eines anerkannten Herkommen, sollen hochstämmige Bäume zwei Meter, andere Bäume einen halben Meter von der Scheidungslinie der Grundstücke entfernt bleiben, und der Nachbar kann verlangen, daß die in geringerer Entfernung gepflanzten ausgerissen werden.

Derjenige, auf dessen Eigenthum die Aeste von des Nachbars Bäume überhängen, kann letzteren zwingen, dieselben abzuschneiden. Erstrecken sich die Wurzeln herüber, so hat er das Recht sie in seinem Grundstücke selbst abzuhauen.

§. 218.

Wenn durch den Sturmwind, oder sonst einen Zufall Bäume auf des Nachbars Grund geworfen werden, so gehören sie doch demjenigen, auf dessen Grund und Boden sie gestanden haben. — Der Nachbar muß die Wegnahme gestatten, kann aber auch verlangen, daß dieselbe ohne Zeitverlust geschehe. Preuß. Landrecht Thl. I. Tit. 9 §. 293 und 295. Anmerk. zum bayer. Landrecht Thl. II. Cap. 3 §. 18.

Derjenige Schaden, welcher durch die Wegnahme oder deren Verzögerung geschieht, muß ersetzt werden, nicht aber jener, welcher durch den Fall eintrat, es müßte denn dem Eigenthümer des Baumes oder seinen Leuten ein verantwortliches Versehen zur Last liegen. Preuß. Landrecht a. a. O. §. 296 und 297.

Nach dem röm. Rechte muß der Nachbar gestatten, daß der Eigenthümer des Baumes je über den andern Tag die hinübergefallenen Früchte auflese. — Auch hierin verordnen die Landes-Gesetze Anderes.

Das bayer. Landr. Thl. II. Cap. 3 §. 20 Nr. 2 spricht die Baumfrüchte, welche von überhängenden Aesten abfallen, dem Nachbar zu.

Nach preuß. Landr. Thl. I. Tit. 9 §. 289. 290. 292.

294. ist der Nachbar befugt, wenn er Aeste überhängend duldet, die davon abfallenden Früchte sich anzueignen, welche der Eigenthümer des Baumes, ohne das fremde Grundstück zu betreten, nicht sammeln kann. Dergleichen Früchte darf der Eigenthümer auch nicht mit Instrumenten herüberlangen, oder durch Ueberbeugung der Aeste an sich ziehen. — Vom Wind übergewehte Früchte darf ebenfalls der Nachbar sich aneignen, fällt der Baum sammt Früchten über, so gehören dessen Eigenthümer diejenigen, welche bei der Wegnahme noch daran befestigt sind.

IV. Ueber den Besitz von Sachen.

1. Begriff und Arten des Besitzes.

§. 219.

Das Eigenthum gibt die rechtliche Herrschaft über eine körperliche Sache, somit auch das Recht, sie zu besitzen, d. h. factisch sie in der Gewalt zu haben, und über sie schalten und walten zu können. Oefters ist aber dem Eigenthümer diese faktische Herrschaft mit oder ohne seinen Willen entzogen, und es besitzt dann ein Nichteigenthümer, wobei zwei Fälle zu unterscheiden sind. Es kann nämlich der Besitzer zwar die Sache in seiner Gewalt haben, aber ohne die Meinung oder wenigstens ohne die Absicht, dieselbe als seine eigene Sache zu haben, oder haben zu wollen, (ohne den animus domini oder rem sibi habendi); dann ist er bloß Besitzer im natürlichen Sinne. Ist aber mit der faktischen Möglichkeit über die Sache zu verfügen der Wille, sie als die seinige zu haben verbunden, so ist der Besitz ein Besitz in juristischem Sinne. Einen solchen Besitz hat daher auch der Eigenthümer, wenn er seine Sache entweder selbst in der Gewalt, oder ein Anderer mit seinem Wissen und Willen sie für ihn inne hat.

Es ist daher zu unterscheiden:

1. der Naturalbesitz, die bloße Detention, der Besitz in fremden Namen, wie ihn z. B. der Depositar und Commodatar, und der redliche Finder ausüben;

2. der juristische, oder Interdictenbesitz, zu dessen Schutz dem Besitzer besondere Rechtsmittel (interdicta), nämlich Klagen wegen eigenmächtiger Störung oder Entziehung des Besitzes eingeräumt sind.

Obgleich zu diesem Besitze der Regel nach animus domini gehört, so verleihen die Gesetze doch ausnahmsweise obige Klagerechte

auch dem Faustpfandgläubiger, dem Sequester und Precaristen, anstatt des Eigenthümers, in dessen Namen sie besitzen. Man nennt den Besitz dieser Personen abgeleiteten juristischen Besitz.

Zum juristischen Besitze wird weder ein rechtmäßiger Erwerb desselben, noch die Meinung ein Recht auf den Besitz zu haben erfordert, indem auch ohne diese Eigenschaften und deren Nachweis die Klagen zum Schutze gegeben sind, die also sowohl dem gerechten als ungerechten Besitzer, sowohl dem Besitzer in gutem als in bösem Glauben zustehen. — Ungerecht oder fehlerhaft ist der Besitz (possessio injusta im Gegensatz der possessio justa, des rechtmäßigen Besitzes), wenn er durch Gewalt (vi) heimlich (clam) oder bittweise (precario) erlangt wurde. Auch der Precarist ist nämlich widerrechtlicher Besitzer, sobald er auf Widerruf nicht sofort restituirt. — Besitz im bösen Glauben (malae fidei possessio — Gegentheil bonae fidei possessio) ist vorhanden, wenn der Besitzer der Widerrechtlichkeit seines Besitzes sich bewußt ist.

Wer aus einem gerechten Grunde und in gutem Glauben besitzt, den schützen nicht bloß die Gesetze gegen Störungen, sondern er kann auch außerdem durch ordentliche Ersetzung nach Ablauf einer Zeit zum Eigenthumsrechte gelangen. Solchen Besitz nennt man insbesondere

3. Civilbesitz (possessio civilis oder ad usucapionem).

Wenn auch der bloße Naturalbesitzer, welcher in seinem Besitze gestört wird, oder ihn verloren hat, nicht klagend auftreten kann, so ist er doch nicht ganz ohne Befugnisse, sondern er hat gewisse Zuständigkeiten, die allen Arten von Besitzern zukommen:

a) er kann seinen Besitz gegen Angriffe durch erlaubte Selbstvertheidigung schützen;

b) er hat ein Retentionsrecht wegen connexer Forderungen, d. h. er kann die Sache demjenigen vorenthalten, der sie abzufordern berechtigt ist, bis er mit seinen Gegenansprüchen wegen der Sache befriedigt wird;

c) er kann seinen Besitz behaupten, bis ein Anderer ein Recht zu dessen Aufhebung nachweist, nach dem Rechtssatze, daß der Besitzer vom Beweise der Rechtmäßigkeit seines Besitzes frei ist, und daß im Zweifel für den Besitzer entschieden wird.

Seuffert rc. §. 104—106. Puchta rc. §. 122 u. f. Arndts rc. §. 135 und 136.

Auch die Landesgesetze folgen in der Hauptsache, obschon nicht

ohne mancherlei Eigenthümlichkeiten diesen Bestimmungen des gemeinen Rechts. — Bayer. Landr. Thl. II. Cap. 5. Preuß. Landrecht Thl. I. Tit. 7. Cod. civ. Nap. Art. 2228.

2. Vom Subject und Object des Besitzes.

§. 220.

Besitzen kann, wer fähig ist, Eigenthum zu erwerben, auch Kinder, Wahnsinnige und juristische Personen, obgleich ihnen die natürliche Willensfähigkeit fehlt, denn die Erwerbung und Ausübung des Besitzes ist auch durch Stellvertreter zulässig.

Gegenstand des Eigenthumsbesitzes sind nur körperliche Sachen und zwar nur solche, die im Privateigenthum sich befinden können. Besitz von Rechten an fremden Sachen ist eine Quasipossessio, worüber im 2. Titel noch Mehreres vorkommen wird. Eine universitas rerum, als Ganzes, kann nicht Gegenstand des Besitzes seyn, sondern nur die einzelnen Sachen, welche dazu gehören, können besessen werden. An idealen Theilen einer Sache ist ein Besitz möglich, d. h. mehrere können gemeinschaftlich nach solchen Theilen besitzen, aber es kann nicht jeder von Mehreren eine Sache gleichzeitig ganz besitzen. — An Grundstücken kann auch ein reeller Theil (locus certus, pars pro diviso) Gegenstand des Besitzes seyn.

Seuffert ꝛc. §. 107. Puchta §. 128 und 129. Arndts ꝛc. §. 137. 138.

3. Von Erwerbung des Besitzes.

§. 221.

Zur Erwerbung des juristischen Besitzes gehören seinem Wesen nach, zwei Erfordernisse vereint, nämlich erstens, daß der Erwerbende in das äußere Verhältniß der Herrschaft über die Sache komme, und zweitens, daß er die Absicht fasse, dieselbe sich zuzueignen. Der Besitz wird also erworben, corpore et animo, durch ein factum apprehensionis, und den animus rem sibi habendi.

Die Apprehension oder Besitzergreifung erfordert nicht gerade körperliche Berührung der Sache, es kommt nur darauf an, daß der Erwerber die gegenwärtige Möglichkeit vollständiger Einwirkung auf dieselbe erlangt habe, entweder mit Willen des bisherigen Besitzers (durch Tradition) oder durch einen einseitigen Akt des neuen Besitzers (durch Occupation). — Die Besitzergreifung

ist bewirkt: bei Grundstücken, wenn nur ein Theil derselben betreten, oder vom Uebergebenden dem neuen Besitzer, in der Absicht, den Besitz einzuräumen, aus der Ferne vorgezeigt wird; bei beweglichen Sachen durch Ergreifung mit der Hand, durch Besiegelung oder andere Bezeichnung der Sache, so ferne sie nicht mehr im Gewahrsam eines Andern ist, ferner wenn die Sache dem Erwerber vor Augen gelegt, in seine Wohnung gebracht, oder ihm der Schlüssel zum Behältnisse, worin sie sich befindet, übergeben wird.

Wer schon den Naturalbesitz hat, erlangt mit Willen des bisherigen juristischen Besitzers den Besitz durch die bloße Absicht, die Sache nun als die seine zu haben (solo animo) durch eine Uebergabe von kurzer Hand; ohne dessen Willen aber nur durch eine Handlung, welche die gefaßte Absicht, die Sache nun für sich in eigenem Namen zu haben, zu erkennen gibt. Seuffert ꝛc. §. 108. Arndts ꝛc. §. 139.

Da die äußere Herrschaft über eine Sache auch durch einen Stellvertreter für den eigentlichen Besitzer ausgeübt werden kann, so ist auch die Besitzerwerbung durch eine Mittelsperson statthaft. Für Kinder, Wahnsinnige, juristische Personen wird durch deren Vormünder und Vertreter Besitz erworben. In Folge eines ertheilten Mandats kann aber auch sonst Jedermann durch einen Andern Besitz erlangen. Dazu ist erforderlich: die Absicht und den Willen zu besitzen auf Seite des Erwerbenden, ferner die wirkliche Besitzergreifung im Namen des Auftraggebers durch den Mittelsmann. Daß der erstere von der Besitzergreifung Nachricht erhalte, wird nicht gefordert. Wenn Jemand an einen Stellvertreter eine Sache mit der Absicht übergibt, daß ein bestimmter Anderer den Besitz erhalte, so wird dadurch diesem letzten der Besitz auch wirklich erworben, wenn gleich der Mittelsmann die Absicht faßt, für sich oder einen Dritten den Besitz zu ergreifen.

Ohne Apprehension wird der Besitz durch bloße beiderseitige Absicht erworben (das sogenannte constitutum possessorium), wenn der bisherige juristische Besitzer verspricht, die Sache von nun an im Namen des andern Erwerbers fortzubehalten. — (Das constitutum possessorium ist das Gegentheil der brevi manu traditio, mit der es aber den Mangel der Apprehension gemein hat.)

Seuffert ꝛc. §. 109. Arndts ꝛc. §. 140. 141.

4. Vom Verluste des Besitzes.

§. 222.

Der einmal erworbene Besitz dauert so lange fort, bis das Gegentheil von dem einen oder andern Erfordernisse der Erwerbung eintritt. Der Besitz wird also verloren:

a) wenn dem Besitzer die Möglichkeit entzogen wird, überhaupt, oder ohne Gewaltthat an Anderen auf die Sache einzuwirken, d. h. wenn ihm die Herrschaft über dieselbe entzogen ist. Dieß ist z. B. der Fall bei beweglichen Sachen, wenn ein Anderer sich derselben bemächtigt, oder der Besitzer sie verloren hat, oder wenn derselbe eine außer seinem Gewahrsam befindliche Sache nicht mehr auffinden kann, wenn wilde Thiere aus ihrem Behälter entkommen, zahme sich verirren, zahm gemachte die Gewohnheit der Heimkehr aufgeben; bei Immobilien, durch Naturereignisse, welche die fernere Herrschaft darüber unmöglich machen, ferner dadurch, daß der Besitzer durch einen Andern verdrängt wird. Heimliche Occupation bewirkt an sich den Verlust des Besitzes nicht, nur dann geht er verloren, wenn der Besitzer auf erlangte Nachricht davon den erlaubten Versuch zur sofortigen Wiedervertreibung des Eindringlings gar nicht, oder ohne Erfolg macht;

b) wenn der Besitzer — seine Handlungs- und Dispositionsfähigkeit vorausgesetzt — den Willen faßt, nicht mehr zu besitzen, sei es durch Aufgeben des Besitzes schlechthin, oder durch Uebertragung auf einen Andern.

Der von einem Stellvertreter ausgeübte Besitz dauert so lange fort, als der Besitzer nicht selbst den Willen zu besitzen aufgibt, und der Stellvertreter das Inhaben für den Besitzer fortsetzt. Jedoch wird durch den Tod oder eingetretene Willensunfähigkeit des Stellvertreters an sich der Besitz nicht verloren, auch nicht durch eine bloße Willensänderung desselben in Ansehung des Besitzes, wohl aber, wenn dem Stellvertreter gegen seinen Willen der Naturalbesitz entzogen wurde, z. B. durch gewaltsame Entsetzung, durch Entwendung, oder wenn er die Sache verlor. — Wenn der Stellvertreter treulos seinen Willen ändert, so wird — damit dem eigentlichen Besitzer der Besitz verloren gehe — ein äußerer Akt erfordert, nämlich eine wirkliche Uebergabe an einen Dritten, oder wenn der Stellvertreter die Sache für sich haben will, eine körperliche an der Sache vorgenommene Handlung, welche die Absicht der Unterschlagung kund gibt.

Seuffert rc. §. 111 und 112. Arndts rc. §. 142 und 143. Bayer. Landr. Thl. II. Cap. 5 §. 9.

Der Besitz wird nicht vererbt, und nach dem Tode des bisherigen Besitzers muß dessen Erbe von den ererbten Sachen Besitz ergreifen. Seuffert rc. §. 111.

5. Von den Rechtsmitteln zum Schutze des Besitzes.

§. 223.

Bei den Klagen, welche zum Schutze des Eigenthumsbesitzes und des abgeleiteten juristischen Besitzes (oben §. 219 Nr. 2) gegeben sind, wird nicht das Recht an der Sache untersucht, sondern nur wer Besitzer sey, und derjenige, welcher in der Frage über den Besitz unterlegen ist, kann immer noch wegen der Rechtsfrage (in petitorio) den Streit fortsetzen. Die possessorischen Klagen werden veranlaßt durch thatsächliche Störungen oder auch bloße Bestreitung des Besitzes. Ihr Zweck ist Anerkennung des Besitzes, Schadensersatz wegen der Störung, Unterlassung fernerer Störung und Cautionsleistung deßhalb. Es soll auf diese Klagen entschieden werden, wem der Besitz gebühre, und es kann für den Kläger der Fall eintreten, daß er nicht bloß abgewiesen, sondern daß er gerade so verurtheilt wird, als sey er der Beklagte. Der Kläger muß zwar nicht einen Titel für seinen Besitz nachweisen, aber doch, daß er der Besitzer sey und eine Störung erlitten habe; auch kann er nicht obsiegen, wenn er vom Beklagten selbst den Besitz fehlerhaft, (vi, clam oder precario) erlangt hat. Dem unrechtmäßigen Besitzer nützen daher die Interdicte gegen einen Dritten, unbefugt Störenden, aber nicht gegen denjenigen, welchen er selbst verletzte, und es kann bei den Klagen, die zunächst zur Erhaltung, Behauptung des Besitzes gewährt sind (interdicta retinendae possessionis) auch dem nicht besitzenden Beklagten der Besitz zugesprochen werden, wenn nämlich der besitzende Kläger vom Beklagten unrechtmäßig den Besitz überkam. Diese Interdicte nützen aber auch vermöge der Doppelseitigkeit des Urtheils, wenigstens nach der Ansicht neuerer Pandectisten, demjenigen, welcher unrechtmäßig den Besitz bereits verloren hat, um ihn wieder zu erlangen, vorausgesetzt, daß derjenige, welcher den Besitz unrechtmäßig an sich brachte, denselben noch hat. — Puchta §. 133. Arndts rc. §. 172. — (Freilich paßt dann der Ausdruck retinendae possessionis nicht mehr recht.) Die Dauer dieser Klagen ist ein Jahr. Puchta

§. 133. Nach Arndts §. 172 Not. 3 verjährt aber nur der Anspruch auf Schadensersatz, nicht auch die Einwendung gegen die Fehlerhaftigkeit des gegnerischen Besitzes in einem Jahre.

Eigentliche Klagen auf Wiedererlangung eines unrechtmäßig verlorenen Besitzes (interdicta recuperandae possessionis) sind nur in 2 Fällen gestattet, wenn nämlich Jemand durch Gewaltthat den Besitz verloren hat (interdictum de vi) und wenn derjenige, welcher precario eine Sache erlangt, den Besitz auf Widerruf nicht restituirt (interdictum de precario). Letztere Klage geht gegen den Precaristen und dessen Erben, auf Restitution und Schadensersatz und dauert 30 Jahre. — Die Klage wegen gewaltsamer Entsetzung war nach röm. Recht auf Immobilien beschränkt, ging nur gegen den Dejicienten und seinen Stellvertreter und dauerte mit ihrer vollen Wirkung nur ein Jahr. Das canonische Recht gestattete aber die Spolienklage auch gegen den dritten Besitzer, wenn er anders von der Gewaltthat (spolium) Kenntniß hatte, und noch weiter ging die Praxis, so daß die Spolienklage auch bei beweglichen und bei unkörperlichen Sachen stattfindet.

Puchta ꝛc. §. 135. Arndts ꝛc. §. 173.

Das bayer. Landr. Thl. II. Cap. 5 §. 11 und 12 bestimmt Folgendes: Wird man seines Inhabens nicht gänzlich entsetzt, sondern nur darin gestört und beunruhigt, so kann man gegen den Störer dahin klagen, daß er von weiterer Turbation abstehe, auch genugsam Kaution derentwegen leiste, für das Vergangene aber allen verursachten Schaden abthue. Obgleich hierin beide Theile die Stelle des Klägers und resp. Beklagten zu vertreten haben, so hält man doch den für den Kläger, der sich zuerst meldet, und wenn dieses beiderseits zugleich geschieht, so soll das Loos den Ausschlag geben. Der Kläger muß nicht nur den wirklichen Besitz, sondern auch die Störung durch die Gegenpartei beweisen. Die Klage dauert nur ein Jahr von Zeit der Störung an.

Wer der Possession mit unrechtmäßiger Gewalt entsetzt und spoliirt wird, hat eine Klage dahin, daß er in integrum restituirt, anneben aller Schaden abgethan, und wenn die Sache nicht mehr in natura vorhanden ist, deren Werth vergütet werde. Die Klage rührt mehr ex delicto als ex possessione, und der Spruch geht unbedingt nur gegen den Spolianten und seine Helfer; gegen die Erben in der Regel nicht; gegen einen Dritten nur, wenn er Wissenschaft von der Spoliation gehabt, und gleichwohl die Sache

an sich gebracht hat. — Zwischen beweglichen und unbeweglichen, körperlichen und unkörperlichen Sachen ist bei dieser Klage kein Unterschied mehr, und sie dauert 30 Jahre.

Das preuß. Landrecht Thl. I. Tit. 7 §. 146 u. f. gestattet sowohl dem Besitzer als auch dem bloßen Inhaber (Naturalbesitzer) Rechtsmittel auf Wiedereinsetzung in verlorenen Besitz, und auf Unterlassung weiterer Störungen, ebenfalls ohne Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit des Besitzes und zwar nicht bloß wenn die Entsetzung gewaltsam geschah, sondern auch wenn die Sache (oder das Recht) heimlich oder durch List oder bittweise an sich gebracht wurde, ebenso wenn Jemand gewaltsam, heimlich oder mit List in seinem Besitze gestört wird.

Die possessorischen Klagen sind auch dem Eigenthümer diensam, weil er dadurch Schutz findet, ohne sein Recht nachweisen zu müssen; auch dienen sie zur Vorbereitung für den petitorischen Proceß über das Eigenthum, und sind von Bedeutung für denselben, weil derjenige, dem der Besitz zuerkannt ist, in petitorio die Rolle des Beklagten erhält, und die damit verbundenen Vortheile in Bezug auf Beweis.

Wer bloßen Naturalbesitz übt, d. h. für einen Andern die Sache inne hat, muß letzterem die Anstellung der possessorischen Klagen überlassen, wenigstens nach gemeinem Recht, und auch bayer. Landr. a. a. O. §. 11 und Anmerk. hiezu. — Das preuß. Landr. gestattet sie dagegen jedem Inhaber.

§. 224.

Wenn bei streitigem Besitze Gewaltthätigkeiten von einer Partei zu besorgen sind, so kann die andere einen provisorischen Schutz verlangen, durch ein eigenes Rechtsmittel, nämlich das possessorium summariissimum oder momentaneum. Der einstweilige Schutz, bis dahin nämlich, wo der Ausspruch erfolgt, wem der Besitz zustehe, wird vom Richter im schleunigsten Verfahren demjenigen der beiden Gegner ertheilt, welcher die neueste zweifellose Besitzhandlung darthut, ohne Unterschied, ob sie zum Beweise des Besitzes hinreicht oder nicht. Daher kann auch die Einrede, daß diese neueste Besitzhandlung fehlerhaft gewesen sei, nur dann gehört werden, wenn die Beweise sofort zur Hand sind. Das possessorium summariissimum präjudizirt keineswegs dem possessorium ordinarium, und wer durch ersteres vorläufig geschützt ist, kann immer noch im letzteren unterliegen.

Der Richter kann aber auch bis zur Entscheidung im ordentlichen possessorischen Processe Sequestration eintreten lassen.

Seuffert rc. §. 412 u. f.

Nach Cap. III. §. 5 der bayer. Gerichtsordnung (Cod. jud.) wird derjenige, welcher Jahr und Tag vor entstandener Irrung in ruhigem Besitz der strittigen Sache gewesen zu seyn beweisen kann, so lange hiebei gehandhabt, bis in possessorio plenario oder petitorio ein Anderes dargethan ist.

6. Vom Besitze am Waldeigenthum.

§. 225.

Im ruhigen Besitz eines Waldes befindet sich, wer die Eigenthumsbefugnisse in demselben ungestört von Andern ausübt.

1. Gegen gewaltthätige Einfälle in den Besitz darf sich der Waldeigenthümer innerhalb der gesetzlichen Schranken vertheidigen.

Geschah der Eingriff nicht in der Absicht ein Recht auszuüben oder den Waldbesitz zu erlangen, sondern nur in der Absicht Forstprodukte sich anzueignen, so ist gegen die Thäter lediglich nach den desfallsigen Bestimmungen der Straf- und Polizeigesetze zu verfahren, den Grundbesitz berührt eine solche Widerrechtlichkeit nicht.

Geschah dagegen der Einfall wegen eines angesprochenen Rechtes, so kann der Waldbesitzer im Civilwege durch possessorische Klagen sein Recht schützen, und neben Schadensersatz auch Sicherstellung gegen wiederholte Angriffe verlangen.

2. Aehnlich verhält es sich, wenn Andere heimlicher Weise oder mit List in das Waldeigenthum widerrechtliche Eingriffe machen.

3. Wenn der Waldbesitzer bei widerrechtlicher Anmaßung Anderer sich beruhigt, und Eigenthumshandlungen derselben hingehen läßt, so hat er zu gewärtigen, daß der Besitz streitig wird, und daß er möglicherweise im possessorischen Processe unterliegt.

Insbesondere ist dem Waldbesitzer den Forstberechtigten gegenüber Aufmerksamkeit nöthig, um seinen Besitzstand zu wahren.

§. 226.

Der äußere Umfang des Besitzrechtes wird durch die Waldgrenze bestimmt, welche theils durch natürliche Mittel, Straßen, Gewässer, theils und zwar meistens durch künstliche Merkmale festgehalten wird.

a) So lange die Merkmale des Grenzzugs in genügender Weise vorhanden und beiderseitig anerkannt sind, ist die Grenze klar und unstreitig. Jeder Uebergriff des einen Nachbars über eine solche Grenze kann und muß vom Andern nach vorigem §. zurückgewiesen werden. Geschieht dieß nicht, so erlangt der erstere einen Besitz jenseits der Grenze, welcher bei langer Gestattung zur Verjährung führen kann.

Das bayer. Landr. Thl. II. Cap. II. §. 13 Nr. 7 läßt zwar gegen eine klare Grenze keine Verjährung zu, wohl aber das preuß. Thl. I. Tit. 17 §. 374. — Thl. I. Tit. 9 §. 660—663.

Jedenfalls hat derjenige, welcher über eine klare Grenze übergreift, die Vermuthung diebischer Absicht gegen sich, wenn der Uebergriff heimlich geschah.

b) Sind Merkmale des Grenzzuges zwar vorhanden, ist es aber zwischen den Angrenzern streitig, ob die vorhandenen Merkmale wirklich den Grenzzug darthun, oder in welcher Weise, behauptet also jeder Theil einen anderen Lauf der Grenze, so ist auf richterliches Anrufen einer der Parteien zuerst im possessorischen Prozesse zu entscheiden, wer im Besitze der streitigen Fläche ist. Derjenige, welchem der Besitz abgesprochen ist, hat dann, wenn er sich nicht dabei beruhigen, und den vom Gegner behaupteten Grenzzug anerkennen will, im petitorischen Prozesse den Beweis zu liefern, daß der von ihm behauptete Grenzzug der richtige sey. Der Nachweis des wahren Grenzzuges kann durch Zeugen, verpflichtete sachverständige Märker, Karten- und Grenzbeschreibungen geführt werden. Bayer. Landr. Thl. II. Cap. 2 §. 13 und Anmerkung Nr. 11.

c) Sind Grenzzeichen verrückt worden, so muß derjenige, dem es zum Nachtheil gereicht, so wie er Kenntniß davon erhält, sofort auf Zurücksetzung auf den alten Stand antragen, um nicht aus dem Besitz der betreffenden Fläche zu kommen.

d) Wenn die Grenzen unklar geworden sind, wenn die Merkmale fehlen, oder in der Art unzulänglich sind, daß kein Theil einen bestimmten Grenzzug sicher behaupten kann, so liegt eine Grenzverwirrung vor, es sind beide Angrenzer als gemeinschaftliche Besitzer gewisser Flächen anzusehen. Jeder kann alsdann mit der Klage auf Grenzberichtigung eine Auseinandersetzung verlangen, bis wohin der Richter ein Provisorium zu treffen hat.

§. 227.

Die Gesetze unterstützen das Bestreben nach sicheren, unzweifelhaften Grenzen zur Vermeidung böser Prozesse.

Das bayer. Landr. Thl. II. Cap. 2 §. 13 Nr. 6 bestimmt, daß die Grenzen im Beisein sämmtlicher Interessenten von Zeit zu Zeit fleißig besichtigt, die mangelhaften Markzeichen mit aller gewöhnlichen Präcaution erneuert, eine umständliche deutliche Beschreibung davon gemacht, und ein obrigkeitliches oder sonst legales Instrument darüber errichtet werden soll.

Das preuß. Landrecht Thl. I. Tit. 17 Absch. 5 sagt:

Wo eine Bestimmung der Grenzen erforderlich ist, müssen sie durch Merkmale bezeichnet werden, die nicht leicht verrückt oder verdunkelt werden können. §. 362 und 363.

Grenzpfähle, Bäume, Steine müssen durch oberhalb des Bodens eingehauene Zeichen oder durch untergelegte, unverwesliche Merkmale bezeichnet werden. Die Grenzgräben oder Raine sollen zwischen einzelnen Grundstücken 1 Fuß, zwischen Feldmarkungen 4 Fuß breit seyn. Die Mitte des Raines oder Grabens ist die eigentliche Grenze §. 364—367. Wege, Fußsteige und Bäche, die ihre Lage leicht verändern, sollen in der Regel nicht zur Grenzbezeichnung genommen werden. Wo die Bezeichnung der Grenzen nicht durch Gräben und Raine, sondern durch Steine, Pflöcke oder Hügel geschieht, soll die Linie von einem Punkt zum andern gerade laufen. §. 369. 370.

Auf Wiederherstellung verdunkelter und ungewiß gewordener Grenzen ist jeder benachbarte Besitzer anzutragen befugt, und diese Befugniß erlischt durch keine Verjährung. §. 272. 373.

Daraus, daß ein Besitzer die ihm zugerechnete Fläche nicht besitzt, folgt noch keine Grenzverdunkelung. §. 376.

Um die Verdunkelung der Grenzen zu verhüten, kann jeder Besitzer seinen Nachbar zur Grenzerneuerung auf gemeinschaftliche Kosten pro rata der Länge des Grenzzuges eines jeden anhalten. §. 383 und 384.

§. 228.

Forstproducte, so lange sie mit dem Grund und Boden noch zusammenhängen, sind ein Theil des Waldes und im Besitze dessen, der letzteren besitzt.

Durch die Lostrennung hört dieses Verhältniß auf; sie

werden dadurch bewegliche Sachen und kommen in ein anderes Besitzverhältniß, wobei mehrere Fälle zu unterscheiden sind:

1. Wenn der Waldbesitzer selbst die Lostrennung vornimmt oder vornehmen läßt, so bleiben die Producte in seinem Besitze, aber als bewegliche Sachen, und es kann dieser Besitz nach den Grundsätzen über die Tradition beweglicher Sachen auf einen Andern weiterhin übertragen werden.

2. Der Waldbesitzer kann einem Andern die Lostrennung zu dessen eigenem Vortheil aus irgend einem Rechtsgrund gestatten. Nimmt dieser dann dieselbe wirklich in eigenem Namen vor, so erwirbt er rechtmäßig den Besitz daran.

3. Wer ohne Wissen und Willen des Waldbesitzers Forstproducte lostrennt und sich zueignet, wird zwar deren Besitzer, aber unrechtmäßig. Wird ein solcher Frevler in der Fortschaffung gestört, und das Product bleibt im Walde, so bleibt es auch im Besitze des Waldbesitzers. Ist dasselbe anderswohin verschleppt worden, so ist das Besitzverhältniß unklar. Der beschädigte Waldbesitzer muß allenfalls im Benehmen mit dem Grundbesitzer des Orts, wo das Object vorgefunden wurde, sein Gut aufs Neue in Besitz nehmen und sich den Besitz sichern.

V. Von den Arten, das Eigenthum zu erwerben.

1. Durch Tradition.

§. 229.

Eine abgeleitete Erwerbsart des Eigenthums ist die Eigenthumsübergabe (traditio), zu welcher die bloße Willenserklärung nicht genügt, sondern auch die Einräumung des Besitzes erforderlich ist. Die Bedingungen einer wirksamen Eigenthumsübertragung sind nämlich folgende:

1. Der Uebertragende muß Eigenthümer und zu übertragen befugt, der Empfänger das Eigenthum zu erwerben fähig seyn. Es kann auch von beiden Seiten ein Stellvertreter handeln;

2. es muß eine Uebergabe des Besitzes nach den vorausgehenden Grundsätzen stattfinden;

3. es muß die beiderseitige Absicht auf Uebertragung und beziehungsweise Erwerbung des Eigenthums der bestimmten Sache gerichtet seyn, und die Uebertragung nicht aus einem Grunde

geschehen, den die Gesetze verbieten, vielmehr aus einem rechtmäßigen Erwerbstitel.

4. Beim Verkauf ist überdieß noch erforderlich, daß der Kaufpreis entrichtet sey, soferne nicht der Verkäufer Credit gegeben hat.

Puchta ꝛc. §. 148. Arndts ꝛc. §. 145. Seuffert ꝛc. §. 132.

§. 230.

Bei Immobilien insonderheit ist es nach den jetzigen Einrichtungen außerdem nöthig, daß der neue Eigenthümer in den öffentlichen Büchern über das Grundeigenthum als solcher eingetragen werde. So lange dieß nicht geschehen ist, gilt in öffentlichen Verhältnissen und nach Umständen auch Dritten gegenüber der alte, eingetragene Eigenthümer noch für den wahren Eigenthümer.

In Bayern kommen allgemein zweierlei öffentliche Bücher in Betracht: die Grundsteuerkataster bei den Rentämtern und die Hypothekenbücher bei den Gerichten (Hypothekenregister in der Pfalz).

Zum Zwecke der Umschreibung in dem Grundsteuerkataster ist nach dem Gesetze vom 15. Aug. 1828 §. 71 zuvörderst beim k. Rent- oder Steuercontrollamte über die Veräußerung Anmeldung zu machen, und ein Anmeldecertifikat zu erholen, ohne welches nach §. 72 des Gesetzes die Gerichts- und Notariatsbehörden keine Verlautbarung vornehmen und keinen Brief ausfertigen dürfen. Ferner ist durch §. 23 des Taxregulativs (Ges. vom 28. Mai 1852) allen Behörden und Stellen untersagt, die Umschreibung des Erwerbs- oder Besitztitels von Immobilien (oder ihnen gleichgeachteter Rechte) in den Steuerkatastern, Lager-, Grund- oder Hypothekenbüchern eher vorzunehmen, als bis der Nachweis über die Entrichtung oder Hinterlegung der nach ob. Ges. treffenden Taxe vorgelegt ist. —

Ueber wirklich vollzogene Verbriefungen haben nach §. 73 des ob. Ges. v. 1828 die protokollirenden Behörden die Anmeldungs-Certifikate vierteljährig dem Rentamte zu übersenden, damit dieses alsdann die Umschreibung vollziehe. Wenn ein Geschäft rückgängig wird, muß auch die Anmeldung wieder zurückgezogen werden. (Ueber die Zuständigkeit der Verbriefung Art. 14 des Notar.-Ges. u. oben §. 118.)

Bei Besitzveränderungen in Folge gerichtlicher Urtheile (Adju-

dicationsdecrete rc.) ist von Amtswegen für die Berichtigung des Besitztitels in den Grund- und Hypothekenbüchern zu sorgen.

E. d. M. d. Just. 21. Juni 1853 Nr. 7759. Zeitschr. f. G. und R. B. I. S. 180. Braters Sammlung prinzipieller Erlasse 1853. S. 159.

In allen Fällen, wo eine Besitzveränderung an steuerbaren Realitäten durch Erbschaft eingetreten, aber eine briefliche Beurkundung hierüber vom Verlassenschaftsgerichte nicht zu bethätigen ist, haben diese Gerichte dem einschlägigen Rentamte hievon Nachricht zu geben, so weit aus den Acten hervorgeht, unter Bezeichnung der Realitäten, ihrer Erwerber, und des Anschlags, um den sie übernommen werden.

Liegt der Fall vor, daß in Folge des, durch die Verlassenschaftsverhandlungen constatirten Realitätenerwerbes der Besitzveränderungs-Eintrag nach §. 139 des Hypotheken-Ges. von Amtswegen bethätiget werden muß, so hat das Verlassenschaftsgericht zugleich mit der erwähnten Benachrichtigung an das Rentamt, die Ausstellung eines Umschreibcertifikats und Bestätigung der geschehenen Taxentrichtung (Art. 42 des Taxregulators) anzuregen, und diese Behelfe, wenn sie ankommen, an das Hypothekenamt zur weiteren Thätigkeit zu dirigiren. Nachdem hier der Gegenstand seine Erledigung gefunden hat, geht das Umschreibcertifikat mit der durch §. 73 des Grundsteuerges. vorgeschriebenen periodischen Consignation an das Rentamt zurück.

Diejenigen bei Gericht einkommenden Todesanzeigen, in welchen das Verlassenschaftsgericht nach den jeden Orts geltenden Rechten keine Veranlassung zur Thätigkeit findet, oder deren Behandlung nicht zur Constatirung des Umstandes führt, ob steuerbare Realitäten etwa unter der Erbschaft begriffen sind, werden in ein Verzeichniß eingetragen, und dem Rentamte monatlich ein beglaubigter Extract mitgetheilt. E. d. M. d. Just. vom 6. Sept. 1856. Zeitschr. III. S. 310.

Im Hypothekengesetze vom 19. Juni 1822 ist nicht vorgeschrieben, daß im Hypothekenbuche alle Immobilien, auch wenn sie bisher nicht mit Hypotheken belastet waren, eingetragen werden sollen. Wenn aber einmal ein Grundstück eingetragen ist, so ist es nöthig und im §. 138 und 139 des Hyp.-Ges. vorgeschrieben, daß auch die Besitzveränderungen nachgetragen werden, weil das

Hypothekenbuch öffentlichen Glauben*) hat, und was darin steht, für Dritte als wirklich zu Recht begründet angesehen wird, — wenigstens in Bezug auf Hypotheken. Daher bestimmt Art. 15 des Not.-Ges.: wenn aus den Notariatsverhandlungen über eine unbewegliche Sache hervorgeht, daß dieselbe im Hypothekenbuch eingetragen sey, habe der Notar die Urschrift dem Hypothekenamte mitzutheilen. (§. 139 des Hyp.-Ges.)

Der Vortrag im Grundsteuerkataster (Urkataster) und im Umschreibkataster bezüglich auf die Person des Grundeigenthümers hat nur die Beweiskraft, wie der Vortrag in einem Saal- und Lagerbuch, d. h es ist ein Gegenbeweis zulässig, und nicht eine ausschließende Wirkung damit verbunden, wie z. B. mit dem Eintrage in unserem Hypothekenbuche in Bezug auf Hypothekenverhältnisse, oder wie mit dem Eintrage des Grundeigenthümers im Hypothekenbuche nach preuß. Landr. S. die Abhandlung von Kumpf über den §. 95 des bayer. Grundsteuergesetzes und die Beweiskraft des Grundsteuerkatasters. Ansbach. 1846. S. 88. Ziff. 2 und 4.

Indessen wird nunmehr eine Gewißheit und Sicherheit über die Person des jeweiligen Grundeigenthümers doch dadurch erlangt, daß Verträge über Immobilien bei Vermeidung der Nichtigkeit vor einem Notar abgeschlossen werden müssen, und dieser eine Verbriefung ohne ein rentamtliches Anmeldungscertifikat nicht vornehmen darf, welches natürlich nur dem eingetragenen Eigenthümer ausgestellt werden kann.

Die Evidenthaltung der Eigenthümer im Grundsteuerkataster liegt nicht bloß im Interesse des Finanzärars, sondern der gesammten Staatsverwaltung und der Gerichtsuntergebenen, weil die Hypo-

---

*) Das preuß. Landr., welches die Eintragung aller Immobilien im Hypothekenbuche anordnet (eine Bestimmung, die in Bayern durch das Hypothekengesetz verändert wurde), zieht folgende Consequenzen aus diesem Eintrage:

„Hat der im Hypothekenbuche noch eingetragene, aber nicht mehr wahre Eigenthümer an einen Dritten, der vom Sachverhalt nicht wußte, weiter veräußert, so geht derjenige Dritte vor, dessen Titel vom eingetragenen Eigenthümer herrührt. Haben mehrere vom eingetragenen Eigenthümer einen Titel, so geht derjenige vor, welcher zuerst den Eintrag seines Titels erlangte, außerdem kann derjenige vorzugsweise den Eintrag fordern, welcher das ältere Anrecht hat.“ Preuß. Landr. Thl. I. Tit. 10. §. 6 u. f. Dieß folgt schon aus dem Principe der Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches.

thekenbücher wesentlich auf den Steuerkatastern basirt sind, weil die Bezirks- und Gemeindeumlagen meist nach dem Steuerfuß ausgeschlagen werden, und die Qualifikation zu Gemeinde-, Distrikts-, Landraths- und Landtagswahlen, sowie die Fortführung der Geschwornenlisten von einem gewissen Steuermaße abhängt. Just. M. E. vom 4. Juni 1858.

Das preuß. Landrecht a. a. O. §. 21 u. f. hat auch Bestimmungen über das Anrecht auf den Eigenthumserwerb von Mobilien, die mit dem gemeinen Rechte übereinstimmen. Wenn Mehrere einen rechtmäßigen Erwerbstitel haben, so gebührt demjenigen der Vorzug, der ihn vom wahren Eigenthümer ableitet. Unter mehreren, die vom wahren Eigenthümer die Uebergabe verlangen können, entscheidet das Alter des Titels. Wurde aber bereits an den Inhaber des jüngeren Titels extradirt, so bleibt dem Inhaber des älteren Titels nur eine persönliche Klage gegen den bisherigen Eigenthümer auf Entschädigung.

Aehnlich verhält es sich, wenn Mehrere mit einem Nichteigenthümer in gutem Glauben gehandelt haben. In solchem Falle wird aber nicht das Eigenthumsrecht, sondern nur ein redlicher Besitz erworben, der dem nachgewiesenen Eigenthume weichen muß.

2. Durch Occupation.

§. 231.

Man versteht unter occupatio die Besitzergreifung herrenloser Sachen (res nullius cedit primo occupanti). Als herrenlose Sachen sind aber zu betrachten:

1. wilde Thiere, die sich in natürlicher Freiheit erhalten, oder dieselbe wieder erlangt haben, daher auch gezähmte, welche die Gewohnheit des Wiederkehrens aufgegeben haben.

Die Besitzergreifung wilder Thiere ist gegenwärtig beschränkt durch Jagdgesetze, Fischereirechte und polizeiliche Bestimmungen.

Zahme Thiere bleiben im Eigenthum ihres Herrn, auch wenn sie sich verirren und scheu werden, sie sind dadurch nur aus dem Besitze des Eigenthümers gekommen.

Ferner gehören zum herrenlosen Gut:

2. die preisgegebenen Sachen (res derelictae), welche der Eigenthümer in der Absicht, sie nicht mehr haben zu wollen, aus seinem Besitze gethan hat. Sie sind mit den verlorenen Sachen nicht zu verwechseln, die ohne Willen des Eigenthümers zufällig

aus dessen Besitz kamen, und an denen er das Eigenthum fortbehält.

Wer eine fremde Sache von Werth findet, kann nicht annehmen, daß sie vom Eigenthümer preisgegeben sey, und wenn er sie in Besitz nimmt, ist er schuldig, seinen Fund öffentlich bekannt zu machen oder der Obrigkeit anzuzeigen, damit diese eine Bekanntmachung desselben bewirke. Nach bayer. Landr. Thl. II. Cap. 3 §. 5 kann in dieser Voraussetzung der Finder das Eigenthum durch Verjährung erwerben, wenn sich innerhalb der Verjährungsfrist kein Eigenthümer gemeldet hat. Nach preuß. Landrecht Thl. I. Tit. 9 §. 19 u. f. wird der Eigenthümer öffentlich aufgefordert, binnen einer Frist sich zu melden, nach deren fruchtlosem Ablauf die Sache dem Finder zugeschlagen wird, der unter Umständen mit der Armenkasse des Ortes theilen muß.

Ueber die Strafe, welche auf die Unterschlagung einer gefundenen Sache gesetzt ist, s. bayer. Strafg.-B. vom 10. Nov. 1861. Art. 290.

3. Eine eigene Art herrenloser Sachen ist der Schatz, d. h. Gegenstände von Werth, die längere Zeit verborgen waren, und als dessen Eigenthümer Niemand sich ausweisen kann.

Nach gemeinem Rechte gehört der Schatz

a) dem Eigenthümer des Grundstücks, wenn dieser selbst ohne böse Künste den Fund machte;

b) fand ein Anderer zufälliger Weise, so hat er mit dem Eigenthümer des Fundorts zu theilen; wurde aber von dem Andern auf fremdem Grund ohne Willen des Eigenthümers mit Fleiß gesucht und gegraben, so gebührt der Schatz ganz dem Eigenthümer;

c) dem Fiscus endlich fällt der Schatz zu, wenn der Eigenthümer, oder ein Anderer mit seinem Wissen und Willen, Zauberkünste u. a. unerlaubte Mittel anwendete.

Der Cod. civ. Nap. Art. 716 hat eine einfachere Bestimmung: fand der Eigenthümer in seinem Grundstücke einen Schatz, so gehört er ihm, fand ein Anderer, so theilt dieser mit dem Eigenthümer zur Hälfte, ohne Unterschied in welcher Art gefunden wurde.

Nach bayer. Landr. Thl. II. Cap. 3 §. 4 gehören unter allen Umständen $^2/_3$ vom Schatze dem Fiscus, und nur bezüglich des übrigen Theils kommen die Grundsätze des gemeinen Rechts zur Anwendung.

Das preuß. Landr. Thl. I. Tit. 9 §. 74 u. f. verordnet,

daß zunächst wie beim Funde verlorner Sachen die Ausmittelung des Eigenthümers versucht werden soll. Ist dieß erfolglos, so gelten im Uebrigen in der Hauptsache die Bestimmungen des gemeinen Rechts. Nur nimmt der Fiscus nach §. 85 die sonst dem Finder gebührende Hälfte in dem Falle, wenn letzterer ohne Wissen und Willen des Eigenthümers gesucht hat.

Nach preuß. Landr. Thl. II. Tit. 16. §. 8 sind Grundstücke, die noch in Niemandens Eigenthum waren, dem Staat vorbehalten, ebenso nach Thl. I. Tit. 9 §. 15 diejenigen, welche der Eigenthümer aufgegeben hat.

Ueber die Occupation nach gemeinem Recht s. Seuffert &c. §. 128—130. Arndts &c. §. 154.

3. Vom Eigenthumserwerb durch Neugestaltung (specificatio), Vermischung und Vermengung (confusio et commixtio).

§. 232.

Wer eine fremde Materie in neue Gestalt und Form bringt, so daß eine ganz andere Sache daraus wird, und diese in ihren vorigen Stand und speciem nicht wieder hergestellt werden kann, der erlangt Eigenthum daran, wenn er anders in gutem Glauben und für sich selbst gehandelt hat. Jedoch muß er den Eigenthümer des Stoffs entschädigen. Arndts &c. §. 155. Bayer. Landr. Thl. II. Cap. 3 §. 14.

Wenn ohne daß eine Spezifikation vorliegt Sachen Mehrerer durch einseitige Handlung des einen Eigenthümers oder eines Dritten, oder durch Zufall vermischt werden, so daß eine Trennung nicht mehr möglich ist, so wird das Gemenge gemeinschaftliches Eigenthum. Arndts &c. §. 151. Seuffert &c. §. 146.

Etwas anders verhält es sich nach bayer. Landr. l. c. §. 15.

4. Vom Eigenthumserwerb durch Verbindung einer Sache als Nebensache mit einer andern als Hauptsache (adjunctio).

§. 233.

Durch Adjunction erwirbt der Eigenthümer der Hauptsache das Eigenthum der Nebensache, vorausgesetzt, daß letztere von ersterer gar nicht mehr, oder nicht mehr unversehrt getrennt werden kann. Als Hauptsache ist diejenige anzusehen, welche auch ohne die andere für sich bestehen kann, oder welche dem Ganzen

am meisten gleichkommt, oder für welche die andere bestimmt, oder welche für sich von höherem Werthe ist.

Der Entschädigungsanspruch des bisherigen Eigenthümers der Nebensache richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen über Schadensersatz und Ersatz von Verwendungen und hängt davon ab, ob der Eigenthümer der Hauptsache oder der Nebensache die Verbindung vornahm, und in wie weit dabei ein Verschulden, oder ein entschuldbarer Irrthum obwaltete.

Eine besondere Art der Adjunction ist das Pflanzen auf fremdem Grund (implantatio), wobei der Grundsatz gilt, daß die Pflanzen nicht mehr weggenommen werden dürfen, wenn sie einmal angewurzelt sind, ferner das Bauen auf fremdem Grund (inaedificatio).

Arndts rc. §. 152.

Nach bayer. Landr. Thl. II. Cap. 3 §. 17 und Anmerkungen hiezu hat

a) wenn Jemand auf fremdem Grund und Boden mit fremden Materialien ein Gebäude aufführte, der Grundbesitzer die Wahl, ob er das Gebäude behalten, und dem Bauenden die Kosten, dem Eigenthümer der Materialien deren Werth vergüten, oder das Gebäude wieder wegreißen und die Materialien wegnehmen lassen will.

b) Hat Jemand mit eigenen Materialien auf fremdem Grund und Boden gebaut, so ist, je nachdem es in bösem oder gutem Glauben geschah, hinsichtlich der Vergütung des Aufwands nach den allgemeinen Bestimmungen Thl. II. Cap. 2 §. 10 Nr. 7 und §. 11 Nr. 6 zu verfahren. Das Gebäude gehört dem Grundeigenthümer.

c) Hat endlich Jemand mit fremden Materialien auf eigenem Grund gebaut, so muß er den Eigenthümer der Materialien entschädigen, das Gebäude gehört aber ihm.

Aehnliches bestimmt der §. 18. l. c. über das Säen und Pflanzen auf fremdem Grunde.

Das preuß. Landr. bestimmt Thl. I. Tit. 9 §. 275: Wenn Jemand auf fremdem Grund und Boden säte oder pflanzte, so kann er vom Eigenthümer des letzteren Vergütung des wirklichen Aufwandes verlangen, wenn er bona fide handelte, außerdem nur die gewöhnlichen landesüblichen Kosten; beides nur, wenn der Grundeigenthümer seinen Boden nicht anders benützen will. — Will er dieß,

so kann der Säende oder Pflanzende bloß den Samen oder die Pflanzen zurücknehmen, wenn es ohne Beschädigung des Grundstücks geschehen kann.

In §. 327 — 339 desselben Titels heißt es weiter:

Hat Jemand Wissenschaft, daß ein Anderer auf seinem Grund und Boden bauen will, so muß er gleich widersprechen oder sich später mit einer bloßen Entschädigung wegen des Grund und Bodens zufrieden geben.

Wurde der Bau ohne sein Wissen geführt, so kann er entweder verlangen, daß das Gebäude wieder weggerissen und Schadensersatz geleistet werde, oder er kann das Gebäude gegen Ersatz der Kosten bis zu dessen Werthsbetrage behalten, oder dasselbe dem Bauenden gegen Grundentschädigung überlassen. Fremde Materialien bleiben immer beim Gebäude, und es kann deren Eigenthümer nur von demjenigen Entschädigung verlangen, der sie eigenmächtig verwendet hat.

Der Cod. civ. Art. 554 und 555 bestimmt Folgendes:

Der Eigenthümer des Grund und Bodens, welcher Anlagen, Pflanzungen und Werke aus ihm nicht gehörenden Materialien gemacht hat, muß deren Werth ersetzen und sonstige Schadloshaltung dem Eigenthümer gewähren, aber die Materialien wegzunehmen hat letzterer nicht das Recht.

Sind die Anlagen ꝛc. von einem Dritten und mit seinen Materialien gemacht worden, so ist der Eigenthümer des Grund und Bodens berechtigt, entweder sie zurückzubehalten, oder die Wegnahme auf Kosten des Dritten, und etwaige Entschädigung zu verlangen. Im ersteren Falle muß er den Werth der Materialien und den Arbeitslohn ersetzen. Nur wenn ein redlicher Besitzer die Anlagen gemacht hat, kann der wahre Grundeigenthümer die Wegnahme nicht verlangen, er hat aber die Wahl, den Werth der Materialien und den Arbeitslohn, oder eine Summe zu ersetzen, welche so viel ausmacht, als der Boden an Werth gewonnen hat.

5. Vom Eigenthumserwerb durch Anschwemmung (alluvio) und Aenderung des Stromlaufs.

§. 234.

Diese Art des Eigenthumserwerbes ist durch Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers

betreffend, für ganz Bayern neu geregelt worden. Es sind dabei wie im früheren Rechte unterschieden:

I. Allmähliges Anschütten und Verlandungen,

II. Allmählig entstehende Inseln, (Wörthe, Werder),

III. Abrisse erkennbarer Stücke Landes,

IV. durch Veränderung des Stromlaufs entstandene Ländereien.

Ad I. Die Ausbreitung des Ufers durch allmähliges Anspülen fremder Erdtheile oder durch das Zurücktreten des Wassers wächst sowohl an Privat- als auch an öffentlichen Flüssen dem Eigenthümer der das Ufer bildenden Grundstücke zu. Art. 23. Abs. 1. Art. 42.

An öffentlichen Flüssen (siehe den Anhang §. 571 u. folg.) wird eine solche Alluvion (Anschütte, Verlandung) als bestehend betrachtet, wenn das angesetzte Land mit dem bisherigen Ufer bei mittlerem Wasserstande zusammenhängt, und wenn sich auf demselben Vegetation gebildet hat. Art. 23. Abs. 2. — Bei Privatflüssen und Bächen gehört dem Ufereigenthümer das Flußbette als Zugehör, soferne nicht der Staat oder eine dritte Person das Eigenthumsrecht am Flusse bisher besaß. Wenn auf beiden Seiten verschiedene Grundeigenthümer anstoßen, so bildet in Ermangelung einer anderweitigen Grenzbestimmung die durch die Mitte des Flusses nach Maßgabe des mittleren Wasserstandes gezogene Linie die Eigenthumsgrenze. Art. 39. 40.

Das in einzelnen Landestheilen dem Staate ohne Rücksicht auf das Ufereigenthum zustehende Recht auf den Anfall der Alluvion ist für die Zukunft aufgehoben. Art. 23 Abs. 3.

In Betreff solcher Flußtheile, hinsichtlich welcher dieses Recht von dritten Personen ausgeübt wird, sind die Eigenthümer der das Ufer bildenden Grundstücke befugt, dasselbe gegen gerichtlich festzusetzende Entschädigung abzulösen, wenn die Mehrheit der Betheiligten (nach Maßgabe der Uferlänge) für das gesammte in der Gemeindemarkung liegende Gebiet des Flusses sich für die Ablösung erklärt. Art. 23. Abs. 4.

Erachtet die Verwaltungsbehörde das Durchstechen oder die Wegräumung einer Anschütte an einem öffentlichen Fluß zur Beförderung der Schiff- oder Floßfahrt, zur Regulirung des Flußlaufs oder zum Uferschutz für nothwendig, so kann der Eigenthümer

nur alsdann Entschädigung fordern, wenn er das gewonnene Land in regelmäßige Kultur gesetzt hat. — In diesem Falle kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Nov. 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, zur Anwendung. Art. 24.

Wenn sich Verlandungen an öffentlichen Flüssen in Folge künstlicher Anlagen, welche zur Regulirung des Flußlaufes oder zum Zwecke des Uferschutzes unternommen werden, im Bereiche dieser Anlagen bilden, so werden dieselben Eigenthum der Unternehmer. — Dasselbe gilt von Verlandungen, welche in Folge von Durchstichen in dem alten Flußbette gebildet werden. Art. 25.

Ad II. Erderhöhungen, welche sich außer dem Zusammenhange mit dem festen Lande, in einem öffentlichen Flusse über den mittleren Wasserstand erheben, (Inseln, Werder, Wörthe) sind in Ermangelung entgegenstehenden besonderen Herkommens oder ausdrücklicher Verleihung eines Anrechts auf dieselben, Eigenthum des Staats. Art. 28. Ebenso in Flüssen, welche sich im Privateigenthume des Staats befinden. — Art. 40.

Inseln (Werder, Wörthe), welche sich in sonstigen Privatflüssen oder Bächen erheben, gehören dem Eigenthümer desjenigen Ufers, auf dessen Seite sich die Insel gebildet hat, nach Maßgabe der Uferlänge. — Reicht die Insel über die Mitte des Flusses, so theilt sich dieselbe unter die Eigenthümer der beiderseitigen Ufer, nach Maßgabe einer durch die Mitte des Flusses bei mittlerem Wasserstande zu ziehenden Linie. Art. 44.

Ad III. Wird ein erkennbares Stück Land von dem Flußufer durch die Gewalt des Wassers an einen andern Ort versetzt (avulsum), so bleibt dasselbe dem bisherigen Eigenthümer. Art. 29. Hat sich ein solches Stück Land an ein fremdes Ufer angelegt, so wird dasselbe Eigenthum des Uferbesitzers, wenn der bisherige Eigenthümer nicht binnen Jahresfrist nach dem Tage der geschehenen Versetzung des Landstückes entweder bei der einschlägigen Verwaltungsbehörde die Erklärung abgegeben hat, daß er dasselbe als das seinige betrachte, oder die Anerkennung seines Eigenthums oder Entschädigungsanspruches von Seite des Uferbesitzers erwirkt, oder deßhalb gerichtliche Klage erhebt. Art. 30.

Diese Bestimmungen gelten sowohl für öffentliche als auch für Privatflüsse. Art. 43.

Hat sich das abgerissene Stück Land außer Zusammenhang mit

einem Ufer in einem öffentlichen Flusse festgesetzt, so wird dasselbe Eigenthum des Staats, wenn der bisherige Eigenthümer nicht binnen Jahresfrist nach dem Tage der geschehenen Versetzung des Landstücks die freiwillige Anerkennung seines Eigenthums oder Entschädigungsanspruchs von Seite des Staats erwirkt, oder deßfalls gerichtliche Klage erhebt. Art. 31. Jedenfalls kann die Staatsregierung ein solches Landstück als Staatsgut erklären, wobei Art. 5 d. G. in Betr. der Entschädigung Anwendung findet. Bei Privatgewässern hat in solchem Falle lediglich Art. 29 Geltung, d. h. das abgerissene Stück bleibt unbedingt dem bisherigen Eigenthümer. Dieß gilt auch für Flüsse, die im Eigenthum des Staats sich befinden, da Art. 40 auf Art. 31 nicht Bezug nimmt.

Ad IV. Wenn ein öffentlicher Fluß sein Bett von selbst auf die Dauer verläßt, so soll dieses vor Allem auf die Entschädigung der Eigenthümer der durch den neuen Wasserlauf beschädigten Grundstücke verwendet werden. Art. 27. Dieß gilt auch von nicht öffentlichen Flüssen, welche im Eigenthum des Staats sich befinden. Art. 40.

Bei anderen Privatflüssen, welche ihr bisheriges Bett verlassen haben, sind die Betheiligten insgesammt, oder einzelne derselben nur befugt, den früheren Zustand auf ihre Kosten wieder herzustellen.

Ist eine Erklärung hierüber nicht in Jahresfrist den Eigenthümern der Grundstücke, durch welche das Wasser seinen neuen Lauf genommen hat, kund gegeben worden, so können diese die Aenderung des neuen Zustandes verweigern.

Ist dagegen die Erklärung rechtzeitig erfolgt, so können dieselben verlangen, daß von der Verwaltungsbehörde eine peremtorische Frist festgesetzt werde, binnen welcher der frühere Zustand wieder hergestellt werden muß. Art. 41. (Den jetzigen Adjazenten ist also eine Frist für die Rückänderung nicht vorgeschrieben.)

Was bisher über die Flußufer vorkam, gilt auch für die Ufer der im Flusse liegenden Inseln. Art. 32. 45.

6. Vom Eigenthumserwerb durch Fruchterzeugung.

§. 235.

Das Eigenthum der Erzeugnisse von Sachen fällt der Regel nach, sobald sie durch Lostrennung selbstständige Sachen

geworden sind, dem Eigenthümer der erzeugenden Sache zu. Ausnahmen werden durch dingliche Nutzungsrechte Dritter begründet.

Puchta 2c. §. 166. Arndts 2c. §. 149. 156.

Insbesondere gehören dem Eigenthümer des Grundstücks die aus demselben hervorwachsenden Bäume, wenn sie auch unter der Erde ihre Wurzeln in fremden Grund herüber erstrecken.

Bäume, die auf der Grenzlinie stehen, sind den Angrenzern gemeinschaftlich. Seuffert 2c. §. 142.

7. Vom Eigenthumserwerb durch Ersitzung.

§. 236.

Unter gewissen Voraussetzungen geht der, eine gewisse Zeit fortbestandene Eigenthumsbesitz in das Eigenthumsrecht über. Je nach den Erfordernissen und insbesondere der nöthigen Zeitdauer gibt es nach gemeinem Rechte zwei Arten:

1. die ordentliche Ersitzung in 3, 10 oder 20 Jahren (praescriptio longi temporis),

2. die außerordentliche Ersitzung in 30 oder 40 Jahren (praescriptio longissimi temporis).

§. 237.

Erfordernisse der ordentlichen Ersitzung sind:

a) Eigenthumsbesitz, der in Bezug auf die Ersitzung auch dem Verpfänder eines Faustpfands zusteht, obschon die Interdicte der Faustpfandgläubiger hat.

b) ein rechtmäßiger Erwerbsgrund des Besitzes (justus titulus possessionis), d. h. ein solcher, der an sich sofort das Eigenthum zu geben geeignet wäre, und nur wegen besonderer Hindernisse diese Wirkung im vorliegenden Falle nicht hat. Dieser Titel muß im Falle dessen Bestreitung nachgewiesen werden, doch wird auch in Ermangelung eines wahren oder giltigen Rechtsgrundes für den Besitz die Verjährung gleichwohl zugelassen, wenn ein sogenannter titulus putativus vorliegt, d. h. wenn nur die irrthümliche Annahme eines solchen von Seite des Besitzenden gerechtfertigt ist.

c) Ferner wird erfordert, daß der Besitzende während der ganzen Verjährungszeit in gutem Glauben, (bona fide) war, d. h. keine Kenntniß von dem Mangel hatte, welcher den sofortigen Uebergang des Eigenthums hinderte, so daß er stets in der Ueberzeugung lebte, er sey wirklicher Eigenthümer geworden. Der gute

Glaube muß aber auf einem entschuldbaren Irrthum beruhen, und der Rechtsirrthum gilt auch hier nicht für entschuldbar. Uebrigens wird dieses Erforderniß vorausgesetzt, und braucht nicht bewiesen zu werden, vielmehr ist es Sache des Gegners, das Gegentheil darzuthun.

d) Ein weiteres Erforderniß ist, daß die Sache, um die es sich handelt, fähig sey, durch ordentliche Ersitzung erworben zu werden. Durch besondere Rechtsvorschriften sind nämlich manche Sachen davon ausgenommen, nämlich:

1. Sachen des Staats, des Regenten, der Städte, der Minderjährigen, Immobilien der Kirchen und milden Stiftungen;

2. gestohlene Mobilien, gewaltthätig in Besitz genommene Immobilien (auch wenn ein dritter Besitzer in gutem Glauben ersitzen will), Sachen die ein Besitzer in bösem Glauben ohne Wissen des Eigenthümers, oder ohne daß dieser sein Eigenthumsrecht kannte, veräußert hat, so lange der Eigenthümer die ihm mangelnde Kenntniß der Veräußerung oder seines Rechtes nicht erlangt;

3. Sachen, deren Veräußerung gesetzlich untersagt und nichtig ist;

4. bei streitigen Grenzen die vom Streit berührten Grundflächen.

Außerdem ist bei gewissen Sachen die Ersitzung überhaupt (auch die praescriptio longissimi temporis) temporär ausgeschlossen, nämlich bei denjenigen, welche der Eigenthümer vom Besitzer abzufordern rechtlich gehindert ist, z. B. Dotalsachen, fremde Baumaterialien, so lange sie verbaut sind.

e) Endlich wird erfordert eine Dauer des Besitzes bei Mobilien von 3, bei Immobilien von 10 oder 20 Jahren, — von 10 Jahren, wenn Eigenthümer und Besitzer in ein und demselben Obergerichtsbezirk wohnen, — von 20 Jahren, wenn dieß nicht der Fall ist. Bei Wohnsitzveränderungen gelten 2 Jahre Abwesenheit so viel wie ein Jahr Anwesenheit.

Der Ersitzende kann, wenn er durch abgeleiteten Erwerb den Besitz erlangte, den Besitz seines Vorfahrers dem seinigen zurechnen.

Die Ersitzung wird unterbrochen, so daß die bisherige Zeit des Besitzes nicht mehr in Anrechnung kommen kann, und nur ein neuer Anfang der Ersitzung möglich ist, wenn der Besitz, auch nur auf kurze Zeit verloren geht, oder wenn die Eigenthumsklage gegen den Besitzer angestellt, oder im Falle letzteres nicht

möglich ist, wenn gerichtlich gegen die Ersitzung protestirt wird, oder wenn der Besitzer in bösen Glauben verfällt.

Verschieden von dieser Unterbrechung ist der bloße Stillstand der Ersitzung, der in so lange dauert, als wegen etwa eingetretener Umstände der Eigenthümer an der Rechtsverfolgung gehindert ist, daher die Sache vom Besitzer nicht abfordern kann.

Seuffert rc. §. 134—139. Arndts rc. §. 158—163. Puchta rc. §. 155 u. f.

§. 238.

Zur außerordentlichen Ersitzung wird erfordert: ein ununterbrochener Besitz in gutem Glauben von 30 oder 40 Jahren, dann braucht aber ein gerechter Erwerbsgrund nicht nachgewiesen zu werden, und auch jene Sachen werden in's Eigenthum erworben, welche der ordentlichen Ersitzung entzogen sind, soferne überhaupt der Eigenthumserwerb an ihnen möglich ist. In 40 Jahren werden ersessen die Immobilien von Kirchen und milden Stiftungen, nach der Ansicht der älteren Lehrer des gemeinen Rechts auch die Sachen des Staats, des Regenten und der Städte; die übrigen Sachen in 30 Jahren.

Thibaut rc. §. 1051. 1053. Arndts rc. §. 164. Puchta §. 159. Seuffert rc. §. 140.

§. 239.

Das bayer. Landr. Thl. II. Cap. 4 stimmt in der Hauptsache mit dem gemeinen Rechte überein. Im §. 9 hat es aber noch eine weitere Verjährung von unfürdenklichen Zeiten (praescriptio temporis immemorabilis), da Niemand mehr lebt, der die Sache in einem anderen Stande, als sie ist, entweder selbst oder durch Andere erfahren hat. Solchem nach müssen die hierin beigebrachten Zeugen, 1. wenigstens 54 Jahr alt seyn, 2. nicht nur wenigstens 40 Jahre zurück von der streitigen Sache aus eigenem guten Wissen deponiren, sondern auch 3. daß sie ein Anders niemals gehört, und den Anfang der streitigen Sachen weder selbst wissen, noch anderwärts in Erfahrung gebracht haben.

§. 240.

Das preuß. Landr. Thl. I. Tit. 9 §. 579 u. f. bestimmt u. A. Folgendes:

I. Die Verjährung durch Besitz findet in allen Fällen statt, wo Jemand eine Sache aus einem Titel, der an sich zur Er-

langung des Eigenthums geschickt ist, die in den Gesetzen bestimmte Frist hindurch ruhig und redlich besessen hat.

Wenn eine Sache durch Gesetze dem bürgerlichen Verkehre ganz entzogen ist, so kann sie durch keine Verjährung erworben werden. Ein gleiches gilt von Sachen, die durch rechtsgiltige Privatverfügungen, soferne diese den Erwerbenden verpflichten, dem Verkehre entzogen sind. §. 581.

Sachen, die Jemand durch Gewalt oder Diebstahl an sich gebracht und an einen andern veräußert hat, können von diesem, wenn er sie auch redlicher Weise besitzen sollte, in der gewöhnlichen Verjährung nicht erworben werden, wohl aber von einem zweiten redlichen Besitzer, wenn sie der erste redliche Besitzer weiter veräußert hat. §. 584.

Wer den vorhergehenden Besitzer nicht angeben kann, von dem wird angenommen, daß er die Sache von einem solchen erlangt habe, der sie durch Gewalt oder Diebstahl an sich brachte. §. 586.

Die Verjährung wird durch eine gerichtliche Klage oder Protestation unterbrochen, so ferne an den Besitzenden eine Bekanntmachung erfolgte. Außergerichtliche Handlungen unterbrechen nur in so weit, als sie den Besitzer von der Unrechtmäßigkeit des Besitzes überführen, oder den vollständigen Besitz aufheben. §. 603. 611.

Die gewöhnliche Verjährung wird in einem Zeitraum von 10 Jahren vollendet. §. 620. Befindet sich derjenige, gegen den verjährt werden soll, außerhalb der Provinz, so wird jedes Jahr Abwesenheit nur für 6 Monate gerechnet. §. 621. Zum Besten moralischer Personen, welche Corporationsrechte haben, wird die Frist von 10 Jahren immer verdoppelt. §. 624.

II. Wer zwar vollständiger, redlicher Besitzer ist (wer in eigenem Namen bona fide besitzt), aber keinen Titel nachweisen kann, verjährt erst in 30 Jahren ohne Unterschied der An- oder Abwesenheit. §. 625.

III. Gegen den Fiskus, die Kirchen und solche Korporationen, die vermöge ihrer Privilegien gleiche Rechte mit diesen haben, findet nur die ungewöhnliche Verjährung von 44 Jahren statt. §. 629.

§. 241.

Nach dem Cod. civ. Art. 2228 u. f. muß man um verjähren zu können, in einem fortwährenden, ununterbrochenen, ruhigen, öffentlichen, unzweideutigen Besitze und zwar als Eigenthümer

sich befinden. — Besitz ist aber die Inhabung einer Sache, oder die Benützung eines Rechts, welche Sache, oder welches Recht wir entweder in eigener Person in Gewahrsam haben, oder ausüben, oder welche in unserm Namen ein Anderer in Gewahrsam hat, oder ausübt. — Wer für einen Andern besitzt, verjährt nie. Art. 2236. — Die Verjährung kann im natürlichen und rechtlichen Sinne unterbrochen werden. Eine natürliche Unterbrechung ist vorhanden, wenn dem Besitzer über ein Jahr lang durch den vorigen Eigenthümer, oder selbst durch einen Dritten die Benützung der Sache entzogen war; eine rechtliche Unterbrechung erfolgt durch Vorladung vor Gericht, Zahlungsbefehl, Arrestanlegung oder durch Anerkennung des Rechts von Seite des Besitzers oder Schuldners. Art. 2242 u. f. — Außerdem steht die Verjährung unter Umständen stille, u. a. läuft sie nicht gegen Minderjährige und Interdicirte. Art. 2251 u. f.

Bei Immobilien gilt ohne Ausnahme nur die 10 und 20jährige Ersitzung des gem. Rechts, in Voraussetzung von gutem Glauben und gerechtem Titel. Art. 2265. Bei Mobilien gilt der Besitz als Rechtsgrund und nur bezüglich auf gestohlene und verlorene Sachen ist die Vindikation drei Jahre lang zulässig. Art. 2279 f. folg. §. 244. Im übrigen findet nach Art. 2262 die 30jährige Verjährung der Klagen sowohl dinglicher als persönlicher statt (oben §. 18), also auch der Eigenthumsklage und der Besitzer braucht zur Begründung der Einrede der Verjährung weder einen besonderen Rechtsgrund anzugeben, noch kann ihm die Replik entgegengesetzt werden, daß er in bösem Glauben gewesen sey.

8. Ueber sonstige Arten des Eigenthumserwerbs.

§. 242.

Solche kommen noch vor:

a) als Erwerb durch Erbschaften und Vermächtnisse,

b) durch Zuerkennung von Seite des Richters in den 3 Theilungsklagen, nämlich bei gemeinschaftlichem Besitz, gemeinschaftlicher Ererbung und bei einer Grenzverwirrung,

c) durch Verwirkung zur Strafe und zu Gunsten eines Andern, wovon Fälle vorkommen bei Ehescheidungen, bei Eingehung einer zweiten Ehe, ferner bei Defraudationen zu Gunsten des Fiskus. Seuffert ꝛc. §. 147.

VI. Von den Klagen zum Schutze des Eigenthums.

1. Von der Eigenthumsklage (rei vindicatio).

§. 243.

a) Voraussetzung ist, daß der Eigenthümer nicht im Besitze sey, und daß ihm die fragliche Sache von einem Andern vorenthalten werde. Der Kläger muß daher beweisen:

1. daß er Eigenthümer sey. Dieser Beweis wird geliefert: durch den Beweis der Erwerbung des Eigenthums, vorbehaltlich des Gegenbeweises über späteren Verlust. Bei abgeleitetem, durch Tradition erlangten Eigenthum gehört dazu auch der Nachweis des Eigenthumserwerbs des Vorgängers (auctor). Ob noch weiter bis zu einem ursprünglichen Erwerber zurückgegangen werden müsse, ist nach gemeinem Rechte zweifelhaft. Arndts ꝛc. §. 166 Nr. 3. Seuffert ꝛc. §. 151. — Nach bayer. Landr. Th. II. Cap. II. §. 8 muß der Kläger nur einen rechtmäßigen Erwerbstitel von sich und seinem Vorfahrer nachweisen.

2. muß der Kläger nachweisen, daß der Beklagte besitzt. Leugnet dieser den Besitz ab und wird er überführt, so muß er die Sache auf Verlangen sogleich herausgeben und der Kläger ist dann des Eigenthumsbeweises überhoben. Besitzt der Beklagte zwar nicht, hat er aber sich trügerisch auf die Klage eingelassen, als ob er besitze, oder hat er trügerisch des Besitzes sich entäußert, so gilt er als wirklicher Besitzer (fingirter Besitzer), und es kann die Klage gegen ihn mit Erfolg angestellt oder fortgesetzt werden. Wer auf fremden Namen besitzt, kann sich durch Nennung seines Auctors befreien.

b) Gegenstand der Klage können seyn, körperliche Sachen, sowohl einzelne, als Sachengesammtheiten (universitates rerum), auch ideale Theile derselben, bei Grundstücken auch reale bestimmte Theile (locus certus). (Schuldbriefe u. a. Papiere auf den Inhaber dagegen nicht, und solche Papiere sind daher auch nicht amortisirbar. Allgemeines deutsches Handelsgesetz Art. 307. Oberstricht. Erk. 29. Octbr. 1862. Blätter für Rechtsanwendung N. 26.)

Ist eine bewegliche Sache ohne Eigenthumsänderung mit einer andern Sache körperlich verbunden, so muß deren Vindication durch die Klage auf Trennung (ad exhibendum) vorbereitet werden, wenn anders die Trennung zur Zeit rechtlich gefordert werden kann.

c) Ziel der Klage ist die Anerkennung des Eigenthums, daher Herausgabe der Sache mit aller Zugehör (cum omni causa).

Ist der Beklagte außer Stand, die Sache herauszugeben, aus einem Grunde, für den er einzustehen hat, so muß er den Kläger vollkommen schadlos halten (id quod interest. prästiren) und insbesondere ist derjenige, welcher trügerisch sich des Besitzes entäußert hat, für seinen dolus haftbar. Was sonst Beschädigungen oder Verluste an der Sache betrifft, so ist zu unterscheiden, ob sie sich schon vor dem Prozesse oder erst nach dessen Erhebung ergaben. Im ersteren Falle haftet der Besitzer in gutem Glauben für Nichts, der Besitzer in bösem Glauben für jedes anrechnungsfähige Versehen, wer mit Gewalt oder diebisch den Besitz erlangte, muß sogar den Zufall tragen. Ereignete sich der Schaden oder Untergang erst nach begonnenem Prozeß, so ist jeder Beklagte für ein Verschulden haftbar, der Besitzer in bösem Glauben auch für den Zufall, wenn er nicht beweisen kann, daß der Schaden auch bei früherer Herausgabe eingetreten wäre.

Der Kläger kann ferner alles dasjenige, oder Vergütung dafür verlangen, was zu der Sache hinzugekommen ist, durch deren Besitz gewonnen wurde, oder was er jetzt durch sie haben würde, wenn er nicht ihren Besitz verloren hätte. — Was insbesondere die Früchte betrifft, so muß der Besitzer in bösem Glauben alle erstatten, auch die consumirten und versäumten; der Besitzer in gutem Glauben hat von den, vor Anhängigwerdung des Prozesses bezogenen nur das noch Vorhandene herauszugeben; was er davon vor erhobenem Prozesse schon verzehrt oder veräußert hat, bleibt ihm als Gewinn; vom Anfang des Streites an haftet er aber wie ein Besitzer in bösem Glauben.

d) Gegenforderungen des Beklagten können nur in Ansprüchen auf den Ersatz gemachter Verwendungen bestehen, denn auch für den bezahlten Kaufpreis kann der Besitzer nur dann einen Ersatz verlangen, wenn derselbe unter dem Gesichtspunkte einer Verwendung erscheint. — Der Besitzer in gutem Glauben ist befugt, nicht nur für die nothwendigen, sondern auch für die nützlichen Auslagen eine Vergütung zu fordern, von einem bloß zur Zierde gereichenden Aufwande darf er nur das Product wegnehmen, wenn die Wegnahme ihm zum Nutzen und der Sache nicht zum Schaden gereicht. — Der Besitzer in bösem Glauben, mit Ausnahme des Diebes, der gar nichts verlangen kann, hat wenigstens Anspruch auf Ersatz nothwendiger Auslagen. — Verwendungen, die auf zu restituirende Früchte gemacht worden sind, werden vergütet oder an der

Schuldigkeit für zu ersetzende Früchte abgezogen; andererseits muß sich der Besitzer in gutem Glauben auch eine Compensation zwischen genossenen Früchten und gemachten Verwendungen gefallen lassen.

e) Einreden können gegen die Eigenthumsklage mit Grund vorgebracht werden, wenn der Besitzer wegen eines Pfandrechts oder Nießbrauchs die Sache nicht herauszugeben braucht oder wenn sie ihm der Eigenthümer kraft eines obligatorischen Verhältnisses lassen muß, z. B. wenn der Kläger selbst, ehe er Eigenthümer wurde, an den Beklagten die Sache veräußerte, oder wenn er Erbe des Veräußerers wurde.

Seuffert ꝛc. §. 149—155. Arndts ꝛc. §. 166—168. Puchta ꝛc. §. 168—171.

§. 244.

Das bayer. Landr. stimmt im wesentlichen mit dem gemeinen Rechte überein. Cod. Max. Th. II. Cap. II. §. 7—11.

Das preuß. Landrecht hat in Bezug auf Forderungen und Gegenforderungen bei der Eigenthumsklage folgende Bestimmungen:

a) Wer eine fremde Sache unredlicher Weise an sich gebracht hat, muß sie unentgeltlich herausgeben. — Dem unredlichen Besitzer steht derjenige gleich, welcher die Sache von einer verdächtigen Person erworben hat. Th. I. Tit. 15 §. 17—19.

Wer die entfremdete Sache redlicher Weise, aber unentgeltlich an sich gebracht hat, muß sie gleichergestalt auch dem rechtmäßigen Eigenthümer unentgeltlich verabfolgen; wer dagegen von einer unverdächtigen Person redlicherweise lästig erworben hat, kann das dafür Gegebene oder Geleistete entgegenfordern, a. a. O. §. 24—26. — Hat endlich der redliche Erwerber einer fremden Sache dieselbe in redlicher Art wieder veräußert, so ist er nur schuldig, was er an der Sache gewonnen hat dem Eigenthümer in dem Falle zu geben, wenn dieser nicht anderweitig zur vollen Schadloshaltung gelangen kann, a. a. O. §. 28.

b) Wenn sich die Sache verschlechtert hat oder zu Grunde ging, so haftet der redliche Besitzer nur für ein grobes Versehen, Th. I. Tit. 7 §. 219. Der eigentlich unredliche Besitzer haftet für das geringste Versehen und für den Zufall, wenn nicht ausgemittelt werden kann, daß dieser die Sache auch im Besitz des Eigenthümers getroffen haben würde. Wer sich bloß aus Unkenntniß der Gesetze in der Giltigkeit seines Besitztitels irrt (ungerechtfertigter Besitzer)

haftet nur für ein mäßiges Versehen. Das. §. 240 u. 241 mit §. 14.

c) Der Eigenthümer muß dem redlichen Besitzer nothwendige Unterhaltungskosten der Sache ersetzen und auch Verbesserungskosten, wenn die Verbesserungen noch vorhanden sind und verhältnißmäßigen Nutzen gewähren. Was bloß zum Vergnügen dient, kann weggenommen werden, wenn der Eigenthümer nicht Ersatz dafür leisten will, und durch die Wegnahme die Sache nur wieder in den vorigen Stand kommt. — Nothwendige Unterhaltungskosten müssen auch dem Besitzer in bösem Glauben erstattet werden; nützliche Verbesserungen kann er nur wieder wegnehmen, wenn dadurch die Sache bloß wieder in den früheren Stand kommt. — Wer redlicher Weise aber ungerechtfertigt besitzt, kann bei nützlichen Verwendungen wenigstens dann Ersatz verlangen, wenn die erwähnte Wegnahme nicht möglich ist, und der Eigenthümer sich sonst mit seinem Schaden bereichern würde. Th. I. Tit. 7 §. 204 u. f. 236 u. f.

d) Dem redlichen Besitzer bleiben alle während des redlichen Besitzes gezogenen Nutzungen und genossenen Früchte, er hat aber auch die gewöhnlichen Lasten und Abgaben von der Sache im betreffenden Zeitraume zu tragen. — Der unredliche Besitzer muß alle vorhandenen Früchte und Nutzungen zurückgeben und die genossenen vergüten, die Gewinnungskosten und die bestrittenen Lasten aber müssen ihm ersetzt werden. Der eigentlich unredliche Besitzer, welcher weiß, daß er eine fremde Sache als eigene besitzt, haftet sogar für vernachlässigte Früchte. Das. §. 189 u. f. 223 u. f.

Der Cod. civ. Nap. hat folgende, hier einschlägige Bestimmungen:

Bei Mobilien ist eine Vindikation nur wenn sie entwendet oder verloren wurden, drei Jahre lang, vom Tage des Verlustes an, zulässig; dem Besitzer bleibt alsdann nur der Entschädigungs-Anspruch an denjenigen vorbehalten, von dem er die Sache erhielt. Art. 2279.

Der Verkäufer ist schuldig, dem Käufer im Falle der Entwährung den Kaufpreis zurückzugeben, und Ersatz für Früchte zu leisten, welche der Käufer dem entwährenden Eigenthümer herausgeben mußte, Art. 1630, ferner kann der Käufer verlangen, daß ihm der Verkäufer alle an dem Grundstück vorgenommenen Aus-

besserungen und nützlichen Verbesserungen selbst vergüte oder von dem Entwährenden vergüten lasse. Art. 1634.

Die von einer Sache hervorgebrachten Früchte gehören dem Eigenthümer nur unter der Verbindlichkeit des Ersatzes der von einem Dritten aufgewendeten Kosten der Bestellung, Arbeit und Aussaat. — Der bloße Besitzer erwirbt die Früchte nur alsdann, wenn er redlicher Besitzer ist; im entgegengesetzten Falle ist er verbunden, dieselben dem zurückfordernden Eigenthümer mit der Sache herauszugeben. — Ein redlicher Besitzer ist nur derjenige, welcher als Eigenthümer, und vermöge eines das Eigenthum übertragenden Rechtsgrundes, dessen Fehler ihm unbekannt sind, besitzt. Art. 548 bis 550.

§. 245.

Bei beweglichen Sachen haben neuere Gesetzgebungen zur Begünstigung des öffentlichen Verkehrs die Vindikation beschränkt, so daß z. B. ein redlicher Besitzer, der eine Sache in einer öffentlichen Versteigerung, auf einem Jahrmarkte, oder von einem Kaufmann und Gewerbsmann erlangte, welcher dergleichen Sachen zu führen pflegt, vor der Eigenthumsklage entweder ganz sicher ist, oder doch vom Vindikanten Ersatz des Kaufpreises verlangen kann, z. B. preuß. Landrecht Thl. I. Tit. 15 §. 42 u. f. Cod. Nap. Art. 2280*).

Manche Gesetze behandeln in gleicher Weise denjenigen, welcher eine Sache in gutem Glauben von Jemanden erwarb, der sie vom Eigenthümer zum Gebrauch, oder in Verwahrung erhalten hatte, d. h. die Vindikation ist bald ganz ausgeschlossen, bald nur gegen Ersatz des Kaufpreises zugelassen. Andere lassen die Vindikation beweglicher Sachen gegen Dritte überhaupt nur zu, wenn sie gestohlen oder verloren wurden, und gestatten wohl auch hier dem Besitzer in gutem Glauben die Rückforderung des Kaufpreises. Eichhorn deutsches Privatrecht §. 172. Das preuß. Landr. a. a. O.

*) Nach letzterem Rechte kann in den bezeichneten Fällen der Besitzer vom Vindikanten verlorener oder gestohlener Sachen (bei anderen ist die Vindikation ausgeschlossen) wenigstens Ersatz des Kaufpreises verlangen. — Nach dem preuß. Landr. ist die Vindikation ausgeschlossen, wenn vom Fiskus Sachen erkauft wurden, oder in einer öffentlichen Versteigerung, oder im Laden eines solchen Kaufmannes, welcher die Gilde gewonnen hat. Sonst ist die Vindikation zwar statthaft, bezüglich der Ersatzleistung des Kaufpreises kommen aber die Grundsätze des vor. §. lit. a in Anwendung.

§. 45 und 46 läßt auch die Vindikation von Geld gegen den redlichen Besitzer nicht zu, außer wenn er dasselbe ohne Gegenleistung erhielt, und wenn es von anderem Gelde noch sicher unterschieden werden kann.

Waaren und andere bewegliche Sachen, die von einem Kaufmanne in dessen Handelsbetrieb veräußert und übergeben worden sind, gehen in das Eigenthum des redlichen Erwerbers über auch wenn der Veräußerer nicht Eigenthümer war.

Eine Ausnahme ist nur gemacht für verlorene und gestohlene Sachen. Allg. deutsch. Handelsges. Art. 306.

2. Von der publicianischen Klage.

§. 246.

Derjenige, welcher nach begonnener, aber nicht vollendeter Ersitzung den Besitz der Sache verliert, kann zwar die Eigenthumsklage nicht anstellen, wohl aber die im röm. Recht publiciana in rem actio genannte Klage, welche in Bezug auf Anlaß, Gegenstand, Beklagten und Wirkung ganz mit der Eigenthumsklage übereinstimmt, aber nur gegen einen schlechteren Besitzer von Erfolg ist, nicht auch gegen einen solchen Besitzer der Sache, der selbst justo titulo und bona fide die Sache inne hat; noch weniger gegen den Eigenthümer. In Hinsicht auf den Beweis ist diese Klage leichter, als die Eigenthumsklage, weil nicht das Eigenthumsrecht, sondern nur ein gerechter Titel für den Besitz bewiesen werden muß, guter Glaube aber bis zum Beweise des Gegentheils durch die andere Partei angenommen wird.

Seuffert 2c. §. 156—158. Arndts 2c. §. 170. Puchta 2c. §. 173.

Bayer. Landr. Thl. II. Cap. 2 §. 9. Preuß. Landr. Thl. I. Tit. 7 §. 162, 175 u. f. Tit. 15 §. 2.

3. Von der Negatorienklage.

§. 247.

Diese Klage ist gegen Eingriffe Anderer gerichtet, durch welche dem Eigenthümer zwar nicht die Herrschaft über die Sache — nicht der Besitz entzogen ist, wohl aber eine Beschränkung des Eigenthums herbeigeführt wird. Sie geht daher hauptsächlich gegen Anmaßung von Servituten, und wird schon durch die bloße Behauptung eines solchen Rechts an der Sache begründet. Ihr

Zweck ist Anerkennung der Freiheit des Eigenthums, Unterlassung von Störungen, unter Umständen Cautionsleistung gegen deren Wiederholung, Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes, Ersatz für erlittenen Schaden.

Der Kläger muß jedenfalls sein Eigenthum beweisen; streitig ist es aber, ob er nur dieß zu beweisen habe, und die Freiheit des Eigenthums stets präsumirt werde, so daß der Beklagte immer, und auch wenn er im Besitze des Rechts ist, dasselbe doch beweisen muß, und sachfällig wird, wenn er es nicht kann, — oder ob der Eigenthümer wenigstens dann die Nichtexistenz der angefochtenen Servitut beweisen müsse, wenn der Beklagte im Besitz derselben sich befindet.

Für die letztere Ansicht Seuffert rc. §. 183, für die erstere Puchta §. 172. Arndts rc. §. 169.

Die publicianische Klage ist auch als Negatorienklage, nicht bloß als Vindikationsklage zulässig, d. h. der Negatorienkläger kann seine Klage durch den Beweis des Usucapionsbesitzes begründen. Puchta rc. §. 173. Arndts §. 170.

§. 248.

Das bayer. Landr. Thl. II. Cap. 7 §. 11 hat einen Mittelweg zwischen den beiden im vor. §. erwähnten von einander abweichenden Ansichten der Lehrer des gemeinen Rechts in Betreff der Beweislast bei der Negatorienklage eingeschlagen. Es sagt nämlich 2. diese Klage gründet sich auf die natürliche Freiheit, folglich ist der Kläger, welcher dem Beklagten seine angemaßte Gerechtsame einfach widerspricht, den Beweis zu machen nicht verbunden, sondern es muß vielmehr der Beklagte selbst die angebliche Servitut oder Gerechtigkeit beweisen, ungeachtet er etwa im jüngsten Besitz (possessione momentanea) wäre, weil die sonst in der Regel für den Besitz obwaltende rechtliche Muthmaßung, so viel das momentaneum betrifft, nicht so stark, als die pro libertate naturali ist. Wenn demnach in possessorio summariissimo einmal auf die Servitut gesprochen worden, so bleibt zwar der Obsieger so lange im Besitz, bis in petitorio ein anderes erkannt wird; aber von dem Beweise, welcher auf die in petitorio gestellte Negatorienklage gemacht werden soll, ist er nicht befreiet, er sey denn wenigstens in 10jährigem ruhigen Besitz gewesen, welchenfalls die Vermuthung für die Freiheit des Eigenthums jener für den Besitz

in so lange weicht, bis gleichwohl diese Freiheit im petitorischen Prozesse genüglich dargethan ist.

(Es hängt diese Bestimmung mit dem Ausschlusse des ordentlichen possessorischen Prozesses bei Grunddienstbarkeiten zusammen, s. unten §. 310.)

Das preuß. Landr. Thl. I Tit. 19 §. 14 sagt, daß Einschränkungen und Belastungen des Eigenthums niemals vermuthet werden, daher stets zu erweisen sind. — Ferner ist Thl. I. Tit. 7 §. 179 u. f. bestimmt: Jeder Besitzer hat zwar die Vermuthung der Rechtmäßigkeit und Redlichkeit des Besitzes für sich, und ist, wenn er in Anspruch genommen wird, den Titel seines Besitzes anzugeben und nachzuweisen nicht schuldig. — Die Vermuthung, daß Person und Eigenthum frei sind, überwiegt jedoch die Vermuthung für die Rechtmäßigkeit des Besitzes. Wenn daher auch Jemand im Besitze ist, das Eigenthum eines Andern einzuschränken, so muß er doch sein Recht zu diesem Besitze angeben und nachweisen. — Mit der Rechtmäßigkeit des Besitzes ist freilich noch nicht das Recht selbst erwiesen, und es bleibt dem Eigenthümer noch immer der Beweis, daß ungeachtet der Rechtmäßigkeit des Besitztitels der Anspruch doch nicht zu Recht besteht, z. B. wegen eines Mangels in der Person des Rechtsurhebers.

4. Von der Klage auf Grenzberichtigung.

§. 249.

Wenn die Grenzen zweier an einander stoßender Grundstücke ungewiß und streitig worden sind, so kann jeder Eigenthümer, oder wer durch ein dingliches Recht eine der Sachen inne hat, gegen den Nachbarn die Grenzscheidungsklage (actio finium regundorum) anstellen. Diese bezweckt zunächst Feststellung der wahren Grenzen, die alsdann vermarkt werden müssen; wenn aber die Ungewißheit nicht gehoben werden kann, nimmt die Klage den Charakter einer Theilungsklage an, wobei eine ganz neue Grenze bestimmt wird. — Es kommen bei dieser Klage verschiedene sonstige persönliche Ansprüche vor, und die neueren Pandectisten betrachten sie wie die Theilungsklage als eine Klage aus einem Forderungsrechte quasi ex contractu.

Puchta rc. §. 374. — Arndts rc. §. 321.

Auch das preuß. Landr. Thl. I. Tit. 17 §. 379 sagt, daß

wenn die vormaligen richtigen Grenzen gar nicht auszumitteln sind, das streitige Stück unter die Grenznachbarn zu vertheilen sey.

Im bayer. Landr. Thl. II. Cap. II. §. 13 kommt vor:

Wenn die Grenzen des Eigenthums oder anderer Gerechtsame zwischen Benachbarten streitig und irrig sind, so sollen sie 1. von ordentlicher Obrigkeit auf Instanz des einen oder anderen Theils nach vorläufig genugsamer Vernehmung sämmtlicher Interessenten mit Zuziehung geschworner Feldmesser und Verständiger regulirt und ausgemarkt werden, wobei 2. derjenige, welcher sich zuerst bei der Obrigkeit meldet, allzeit die Stelle des Klägers zu vertreten hat, und gleichwie 3. diese Klage theils aus dinglichem, theils aus persönlichem Rechte entspringt, mithin vermischter Natur ist, so hat sich auch jeder Theil, welchem der Beweis in possessorio und petitorio diesfalls obliegt, hiernach zu richten, und sein angebliches Recht durch sichtliche Grenzzeichen und authentische Beschreibungen, oder in deren Ermangelung gleichwohl durch Zeugen und andere Probemittel genüglich darzuthun. 4. Bleiben die streitigen und zweifelhaften Grenzen bis zum gänzlichen Austrag der Sache in possessorio und petitorio zwar beiden Theilen gleichsam gemeinschaftlich, sofern sich aber 5. am Ende zeigt, daß einer von des andern Theils Portion unrechtmäßiger Weise etwas genossen hat, so wird es hierfalls bezüglich der Restitution wie bei der Vindicationsklage gehalten, auch ein Gleiches wegen des Abzugs der hierauf verwendeten Kosten beobachtet.

VII. Vom Verluste des Eigenthums.

§. 250.

Das Eigenthum wird verloren:

a) in allen Fällen, wo dasselbe von einem Andern rechtsgiltig erworben wird;

b) außerdem aber auch noch: 1. durch Untergang der Sache, 2. durch Aufgeben (derelictio) derselben, 3. wenn sie dem Verkehre entzogen wird, 4. wenn wilde, zahm gemachte Thiere die Gewohnheit des Wiederkehrens aufgeben, und zur natürlichen Freiheit zurückkehren.

Seuffert rc. §. 148.

2. Titel.

Von den Servituten.

I. Begriff und Arten.

§. 251.

Die Dienstbarkeiten (servitutes) sind dingliche Rechte an einer fremden Sache, welche das Eigenthum beschränken, und die entweder an eine bestimmte Person als berechtigtes Subject gebunden sind, daher im eigentlichen Sinne nicht veräußert und nicht vererbt werden können, obschon der Berechtigte auf die Dauer seines Rechts dessen Ausübung auf einen Andern übertragen kann; oder die mit einem andern Grundstücke so im Zusammenhange stehen, daß dessen jeweiliger Eigenthümer als berechtigtes Subject erscheint, und die Servitut nur mit diesem Grundstücke veräußert und vererbt werden kann. Darauf beruht der Unterschied zwischen Personalservituten (servitutes personarum) und Real- oder Prädialservituten (Grunddienstbarkeiten, servitutes rerum, jura praediorum). — Unter letzteren unterscheidet man wieder servitutes praediorum urbanorum, und rusticorum. Erstere setzen ein Gebäude voraus, letztere bloß Grundstücke.

Arndts 2c. §. 175. 177. Puchta 2c. 2c. §. 178. Bayer. Landrecht Thl. II. Cap. 7 §. 1. 2.

§. 252.

Allgemeine Grundsätze über Servituten sind nach römischem Rechte:

1. Der Inhalt einer Servitut kann nicht darin bestehen, daß der Eigenthümer der belasteten Sache etwas zu thun verpflichtet sey, sondern nur darin, daß derselbe etwas dulde, oder unterlasse, was er als unbeschränkter Eigenthümer zu verwehren oder zu thun befugt wäre, (servitus in faciendo consistere nequit). Hierauf beruht der Unterschied zwischen affirmativen Servituten, wobei der Eigenthümer etwas dulden, und zwischen negativen, wobei er etwas unterlassen muß.

Die Reallasten des deutschen Rechtes, und verschiedene von den in Deutschland vorkommenden Forstberechtigungen bringen aber auch ein Thun, oder Abgeben von Nutzungen als Pflicht des belasteten Eigenthümers mit sich. Daher reicht die Unterscheidung zwischen affirmativen und negativen Servituten bei uns nicht aus, und das preuß. Landrecht Thl. I. Tit. 7 §. 80. 81. 86. unterscheidet auch dreierlei Grunddienstbarkeiten:

a) solche, wobei der belastete Eigenthümer etwas leisten muß, (affirmatives Recht),

b) solche, wobei er etwas gestatten muß, (negatives Recht),

c) solche, wobei er etwas nicht thun darf, (Untersagungs-Recht.)

2. Niemand kann an seiner eigenen Sache eine Servitut haben; dieß liegt in der Natur des Verhältnisses. (Wenn aber der Eigenthümer als Rechtsnachfolger eines Servitutberechtigten dessen Befugnisse mit dem Eigenthum vereinigt, sollte ihm dieß nicht gegenüber anderen Servitutberechtigten derselben Art unter Umständen zu statten kommen? s. unten §. 298.)

3. Eine Servitut kann nicht wieder Gegenstand einer Servitut seyn (servitus servitutis esse non potest).

4. Die Servitut muß für den Berechtigten einen Vortheil gewähren.

5. Im Zweifel ist gegen das Daseyn, und gegen den größeren Umfang der Servitut zu entscheiden.

Arndts rc. §. 176. Puchta §. 178. Seuffert rc. §. 160. 161. Preuß. Landr. Thl. I. Tit. 19 §. 15.

A. Von den Personalservituten.

1. Vom Nießbrauch (ususfructus).

§. 253.

Als Personalservituten kommen in den Gesetzen zwei Arten, mit bestimmten Namen und bestimmten Befugnissen vor: nämlich der Nießbrauch (ususfructus) und das Gebrauchsrecht (usus).

Der Nießbrauch findet an unbeweglichen und unverbrauchbaren beweglichen Sachen statt, und erstreckt sich auf den Gebrauch und Fruchtgenuß in der Art, daß dem Eigenthümer, so lange der Nießbrauch dauert, das nackte Eigenthum (nuda proprietas) verbleibt. — Letzterer heißt daher auch proprietarius, im Gegensatze des usufructuarius, — des Nutznießers. — Der Nießbrauch kann auch auf einen intellectuellen Theil der Sache beschränkt seyn, und es kann bezüglich des übrigen Theils dem Eigenthümer oder einem Andern die Nutznießung zustehen.

Arndts rc. §. 178. Seuffert rc. §. 167.

§. 254.

Die Rechte des Nutznießers bestehen in Folgendem:

1. Er hat mit Ausschluß des Proprietärs den vollen Ge-

brauch der Sache und die Befugniß, alle Früchte, auch die juristischen (fructus civiles), ohne Beschränkung auf sein persönliches Bedürfniß zu ziehen, nach Art eines guten Haushalters; ferner gebührt ihm der Naturalbesitz der Sache.

Die natürlichen Früchte erwirbt er durch Perception (Besitzergreifung); nur junge Thiere fallen ihm sofort durch Trennung vom Mutterthiere zu. — Danach bestimmt sich das Recht desselben auf Früchte bei Beginn und Schluß des Nießbrauchs.

Bürgerliche Früchte theilen der Eigenthümer und Nutznießer nach Verhältniß der Zeit; es müßten denn diese Früchte ein Ersatz für natürliche seyn, in welchem Falle sie dann als percipirt gelten, sobald die entsprechenden natürlichen wirklich percipirt sind. Seuffert &c. §. 65. (Nach Arndts §. 179 kommt es darauf an, wem die natürlichen durch unmittelbare Perception zugefallen wären.)

Der Nießbrauch an Waldungen erstreckt sich auf den forstmäßigen Holzhieb; Bäume, die nicht zur Holznutzung bestimmt sind, darf der Nutznießer nicht fällen; so weit sie absterben, gebührt ihm aber das Holz. — Windwürfe darf er sich nur nach Bedarf seines Haushaltes, und der Bewirthschaftung des Gutes, zu dem der Wald gehört, zueignen. Seuffert &c. §. 168.

Das bayer. Landr. Thl. II. Cap. 9, Anmerk. zu §. 4 spricht dem Nutznießer das Recht zum Holzschlage zu, wenn solcher nur forstordnungsmäßig, mithin so vorgenommen wird, daß der Wald und Holzwuchs noch in seinem Esse bleibt. — Gleiche Beschaffenheit hat es mit Garten-, Pflanz- und Baumschulen, deren sich der Nutznießer zwar ebenfalls, jedoch so gebrauchen mag, daß statt der ausgehobenen Bäume und Pflanzen allezeit andere wiederum beschafft werden müssen.

Nach preuß. Landrechte Thl. I. Tit. 21 §. 32 gehört das Holz in einem ordentlich eingetheilten und bewirthschafteten Walde in so weit zum Nießbrauch, als die Schläge oder Gehaue in die Zeit desselben fallen. Windbrüche gehören dazu nur in so weit, als sie auf die ordinäre Forstnutzung anzurechnen sind. Außerdem muß der Eigenthümer das dafür erlöste Geld entweder zu einer auch dem Nutznießer zu Gute kommenden Melioration verwenden, oder demselben die Zinsen davon, so lange der Nießbrauch dauert, überlassen.

Der Cod. Nap. Art. 590 — 594 bestimmt darüber Folgendes: Hat der Nießbrauch Ausschlagholz zum Gegenstande, so

ist der Nießbraucher verbunden, die der Benützungsweise und dem Herkommen der Eigenthümer angemessene Ordnung und Größe des Abtriebs zu beobachten. Der Nießbraucher benützt ferner in Gemäßheit der von dem vorigen Inhaber beobachteten Zeit und Gewohnheit die Holzabtheilungen der in ordentliche Schläge eingetheilten Hochwaldungen, sowohl wenn diese Schläge zu bestimmten Zeiten auf einem gewissen Umfange des Bodens geführt werden, als wenn eine bestimmte Anzahl Bäume auf der ganzen Oberfläche des Guts gefällt wird. Die durch Zufall ausgerissenen oder abgebrochenen Bäume darf er zu den ihm obliegenden nothwendigen Ausbesserungen verwenden; sogar zu diesem Zwecke, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, mit Zuziehung des Eigenthümers außerordentliche Fällungen machen. — Für Weinberge darf er die Pfähle aus den Waldungen nehmen. Er kann auch jährlich oder von Zeit zu Zeit von den Bäumen des Waldes gewisse Nutzungen ziehen, jedoch Alles nach üblicher Landesart, und hergebrachter Einrichtung der Eigenthümer. — Abgestorbene, ja sogar durch Zufall ausgerissene oder abgebrochene Obstbäume gehören dem Nutznießer mit der Verbindlichkeit, sie durch andere zu ersetzen. — Auch Baumschulen darf er unter der Verpflichtung, sie wieder zu ergänzen, benützen.

Auch bereits eröffnete Steinbrüche 2c. darf der Nutznießer benützen, nicht minder neue eröffnen, wenn dieß dem Gute nicht zum Schaden gereicht. — Der Cod. Nap. Art. 598 sagt dagegen hierüber: Der Nutznießer benützt ferner auf eben die Weise, wie der Eigenthümer, die Bergwerke und Steinbrüche, die beim Anfange des Nießbrauchs schon wirklich betrieben werden. Er hat aber kein Recht auf noch nicht eröffnete Bergwerke und Steinbrüche, noch auf Torflager, worin man noch nicht zu graben angefangen hat.

Den Berggesetzen ist der Nießbrauch selbstverständlich gerade so unterworfen, wie das Eigenthum.

2. Der Nutznießer darf die Sache weder ganz verbrauchen, noch solche Veränderungen daran vornehmen, die nicht durch den Zweck ordnungsmäßiger Benützung gerechtfertigt werden. Dagegen kann er auch solche Aenderungen des Eigenthümers hintertreiben, welche den Nießbrauch beeinträchtigen würden.

3. Der Nutznießer kann die Ausübung seines Rechts an Andere abtreten, soferne nicht ein besonderes Hinderniß vorliegt,

und zwar ganz oder theilweise, unentgeltlich oder entgeltlich, auf bestimmte Zeit, oder auf die Dauer seines Nießbrauchs.

4. Der Eigenthümer darf zwar veräußern, aber nur unbeschadet des Nießbrauchs, so daß auf dessen Dauer auch der nachfolgende Eigenthümer nur das nackte Eigenthumsrecht erhält. — Ferner kann der Eigenthümer auch keine Servituten zum Nachtheil des Nutznießers einräumen oder aufgeben.

5. Dem Nutznießer stehen Klagen auf Erhaltung des Besitzes der Sache und Anerkennung seines Rechts zu, sowohl gegen den Eigenthümer als auch gegen Andere. Arndts rc. §. 179. Seuffert rc. §. 168.

§. 255.

Die Verbindlichkeiten des Nutznießers bestehen in Folgendem:

1. Er muß die Sache schonend benützen und darf die Substanz derselben nicht angreifen.

2. Er muß zu deren Erhaltung das Nothwendige thun, die erforderlichen Reparaturen und Kulturen vornehmen; Waldungen insbesondere muß er durch Nachpflanzen in Stand halten.

Nur wenn er noch mehr auf die Sache verwendet, und den Werth derselben erhöht hat, kann er Ersatz des Aufwandes für diese Melioration fordern.

3. Er muß die Lasten und Auflagen der Sache tragen; für außerordentliche, welche den Gesammtgewinn vom Nießbrauch übersteigen würden, kann er Vergütung verlangen.

4. Er muß nach geendigtem Nießbrauch die Sache in gutem Stand zurückgeben, und haftet für den Schaden, welcher derselben durch sein Verschulden zuging.

5. Unter Umständen muß er wegen Erfüllung seiner Verbindlichkeiten Kaution leisten.

Arndts rc. §. 180. Seuffert rc. §. 169.

§. 256.

Es ist nach gemeinem Rechte auch ein Quasiususfructus an verbrauchbaren Sachen zugelassen, welche dabei in das Eigenthum des Nutznießers übergehen, gegen die Verpflichtung, dereinst andere Sachen gleicher Art in gleicher Qualität oder deren Werth zurückzuerstatten. Auch auf Geldkapitalien ist dieses Rechtsinstitut ausgedehnt worden, so daß der usufructuar die Gelder einheben und beliebig benutzen kann, gegen Ersatz des Betrages; es kann aber

auch (nach Art eines wahren Nießbrauchs) nur der Zinsenbezug zur Nutznießung angewiesen seyn.

Arndts ꝛc. §. 181. Seuffert ꝛc §. 170.

§. 257.

Aus den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Nießbrauch, und den angeführten besondern in Hinsicht der Wälder ergeben sich folgende Grundsätze:

1. Der Nießbrauch an Waldungen umfaßt die ganze nachhaltige, regelmäßige Holznutzung, wie sich dieselbe nach dem bisherigen Waldstande dargibt. Eine Mehrnutzung würde die Substanz des Waldes angreifen, und somit dem Begriffe des Nießbrauchs widerstreiten.

Wenn ein Ueberschuß an schlagbaren Holzvorräthen eine außerordentliche Holzfällung nöthig macht, oder durch Naturereignisse Holzquantitäten sich ergeben, welche das regelmäßige Fällungsquantum bedeutend übersteigen, so muß der Ueberschuß zu Geld gemacht und verzinslich angelegt werden, wovon dann aber auch die Zinsen dem Nutznießer auf die Dauer seines Rechts zu Gute gehen. Die Holzhauerlöhne und Kulturkosten werden in solchem Falle vom Gelderlöse in Abzug gebracht. Bei kleineren Ueberschreitungen kann vom Nutznießer Wiedereinsparung verlangt werden.

Bei herabgekommenem Waldstande muß sich der Nutznießer mit dem forstwirthschaftlich zulässigen Bezug begnügen, der nöthigenfalls durch Sachverständige festzustellen seyn wird.

2. An Nebennutzungen kann der Nutznießer nur diejenigen und nur in solchen Schranken ausüben, wobei die Substanz des Waldes, der Boden und die Holzbestände nicht angegriffen werden. Die unschädliche Grasnutzung und Weidenschaft steht ihm gewiß zu, auch kann er unschädliche Erd- und Steingruben, Baumfrüchte und die Rinde von gefälltem Holz benützen. Die Harznutzung gebührt ihm in der Regel nicht, die Streunutzung nur im unzweifelhaften Maße der Unschädlichkeit, soferne dieselbe bisher üblich war. Auch der Torfstich in mäßigem Grade und regelmäßiger Art ist ihm gestattet; — wenigstens alsdann, wenn ein Lager schon angegriffen ist. — In Hinsicht auf die Befugniß zur neuen Eröffnung von Steinbrüchen, Erdgruben, Torfstichen sind sich die Landesgesetze und die Ansichten der Lehrer des gemeinen Rechts nicht gleich.

3. Der Nutznießer ist aber auch schuldig:

a) die Grundsteuer und sonstige Auf- und Umlagen zu bestreiten; ferner

b) die Kosten des Forstschutzes und der nöthigen Waldkulturen, unter Umständen auch die Kosten der Verwaltung, des Wirthschaftsplanes, der Vermarkungen. Wenigstens die Unterhaltung der Vermarkung liegt ihm stets ob.

c) Er hat auch die Forstberechtigungen Dritter zu gestatten und die schuldigen Verabreichungen an die Berechtigten zu machen.

d) Er darf die Substanz des Waldes und den forstwirthschaftlichen Betrieb nicht eigenmächtig ändern; kann auch den Wald nicht veräußern, verpfänden, oder mit Lasten belegen, denn dies Alles gehört zu den Proprietätsrechten.

§. 258.

Der Nießbrauch an Waldungen hat verschiedene Gründe seines Bestehens.

1. Verschiedene Familienverhältnisse bringen denselben auf ihre Dauer mit sich, z B. der Nießbrauch des Ehemannes an den eingebrachten Gütern der Frau, wenn Waldungen darunter sind, des Vaters an Gütern seiner Kinder.

2. Die Besitzer von Familienfideicommissen müssen sich in Benützung der zugehörigen Waldungen nach den Gesetzen über den Nießbrauch richten, soweit nicht in den Stiftungsbriefen besondere nähere Bestimmungen vorliegen.

3. Auch die Benützung der Pfarrwälder folgt im Allgemeinen den Grundsätzen über den Nießbrauch.

4. Außerdem kann ein Nießbrauch an Waldungen, wie überhaupt der Nießbrauch durch Vertrag, Testament und Verjährung entstehen.

Die Führung der Controle darüber, daß der Nutznießer seine Befugnisse nicht überschreite und seinen Obliegenheiten nachkomme, ist, soweit es sich nicht um Verletzungen allgemeiner Forstpolizeigesetze handelt, lediglich Privatsache des Eigenthümers, dessen Vertreters, oder der sonstigen Interessenten. Nur bei dem Nießbrauch von Stiftungswaldungen führen die Staatsbehörden nach den Grundsätzen der Curatel die Aufsicht über die Benützung.

2. Vom Gebrauchsrechte (usus) und sonstigen persönlichen Servituten.

§. 259.

Im römischen Rechte kommt auch der usus als Servitut mit

bestimmten Folgerungen vor. Er ist ein Recht auf bloßen Gebrauch einer Sache, oder auf einen Fruchtgenuß, der nur auf den eigenen Hausbedarf des Berechtigten sich erstreckt. Im Deutschen entspricht dem usus kein gebräuchliches Rechtsverhältniß (Gebrauchsrecht ist nur eine Uebersetzung), weßhalb, wenn ähnliche Servituten vorkommen, die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten nach dem Vertrage oder der sonstigen Willenserklärung des Errichtenden beurtheilt werden müssen. Arndts 2c. §. 182. Seuffert 2c. §. 171. Denn auch außer den im römischen Rechte namentlich aufgeführten Personalservituten können noch andere Nutzungs- oder Gebrauchsrechte servitutweise, d. h. in dinglicher Eigenschaft und bindend für die Besitznachfolger zugestanden werden, jedoch mit Beschränkung auf die Person des Berechtigten, daher höchstens auf dessen Lebensdauer. Es kann z. B. das Weiderecht oder ein Holzbezugsrecht nicht blos als eine Prädialservitut, sondern auch als eine persönliche Servitut vorkommen.

B. Von den Prädialservituten.

§. 260.

Diese setzen stets zwei Grundstücke voraus, ein herrschendes (praedium dominans) oder berechtigtes und ein dienendes (praedium serviens) oder belastetes.

Außer dem, schon im §. 245 erwähnten Unterschiede zwischen affirmativen und negativen, dann Gebäude- und Felddienstbarkeiten, kommt hier noch ein Unterschied zwischen ständigen und unständigen Dienstbarkeiten (servitutes continuae und discontinuae) in Betracht. Zu ersteren gehören alle negativen, und diejenigen positiven, welche mittelst einer ständigen Vorrichtung oder Einrichtung ausgeübt werden, da in beiden Fällen ein stetiger Zustand begründet ist; unständige Dienstbarkeiten sind die übrigen positiven Servituten, zu deren Ausübung ein Handeln des Berechtigten erfordert wird, oder welche überhaupt nur periodisch geübt werden, und dahin gehören die Wege- und Weidegerechtigkeiten, sowie die Ansprüche auf Holz-, Streu- und andere Forstnutzungen.

Die Prädialservituten sollen mit schonender Rücksicht auf den Eigenthümer des belasteten Gutes (civiliter) ausgeübt werden. Arndts 2c. §. 183.

Das röm. Recht kennt deren eine ziemliche Anzahl mit bestimmten Namen, außer welchen aber auch wohl noch andere vor-

kommen können. Auch sind die Grundsätze, welche das röm. Recht für einzelne aufstellt, nicht unbedingt als praktische Rechtssätze anzusehen, indem unsere dermaligen Bezeichnungen und Lebensverhältnisse bestimmend einwirken. Seuffert &c. §. 163. Arndts &c. §. 184.

§. 261.

Die Gebäudedienstbarkeiten berühren die Forstverwaltung weniger; nur beispielsweise sollen einige angeführt werden:

a) Positive sind z. B.

1) die servitus oneris ferendi, d. i. das Recht, die Last eines Gebäudes auf der Mauer, Säule &c. eines Andern ruhen zu lassen;

2) die servitus projiciendi und protegendi, das Recht, einen Balkon, eine Gallerie &c. über fremden Grund zu haben, oder ein Wetterdach. Beide sind servitutes continuae.

b) Negative sind z. B.

1) servitus ne prospectui oder ne luminibus officiatur, wenn der Nachbar die Aussicht oder Hellung nicht verbauen, oder durch Baumpflanzungen beengen darf.

2) servitus altius non tollendi, wenn der Nachbar sein Gebäude nicht erhöhen darf. Beide sind negativ und somit auch continuae.

§. 262.

Unter den Grundgerechtigkeiten haben wir zweierlei zu unterscheiden:

a) Wege- und Weidegerechtigkeiten, welche die Waldungen mit den andern Grundstücken gemeinschaftlich haben,

b) andere Berechtigungen, die den Waldungen eigenthümlich sind.

1. Von den Wegegerechtigkeiten.

§. 263.

Als Wegegerechtigkeiten kommen im römischen Rechte die servitus itineris, servitus actus und servitus viae vor. — Im heutigen Rechtsleben entsprechen diesen Bezeichnungen ungefähr die Ausdrücke: Gangsteig-, Viehtrieb- und Fahrweggerechtigkeit, jedoch ist es streitig, in wie fern die Bestimmungen des römischen Rechts auf unsere Verhältnisse anwendbar sind. Nach ersterem begreift die servitus itineris das Recht zu gehen, in der Regel auch zu reiten, servitus actus das Recht Vieh zu treiben und mit Lastwägen zu fahren, die servitus viae das Recht zum Fuhrwerk jeder Art, und auch das Recht Balken zu schleifen. — Auch schließt das

jus viae den actus und iter, und der actus die Befugnisse des iter in sich.

Arndts ꝛc. §. 186. Seuffert ꝛc. §. 165.

Die Breite der via soll, wenn nichts Anderes feststeht, 8′ in gerader Linie und 16′ bei Biegungen seyn.

Der Belastete ist eben so wenig, als der Berechtigte schuldig, einen Viehtrieb einzuzäunen, der Berechtigte haftet aber für Schaden, den das Vieh durch Ueberlaufen anrichtet, und der Eigenthümer muß einen hinreichend breiten Trieb auszeigen. Thibaut ꝛc. §. 608. Arndts ꝛc. §. 186.

§. 264.

Das bayer. Landrecht Thl. II. Kap. VIII. §. 11 bestimmt:

1) Der Durchgang oder Fußsteig auf fremden Grund wird nicht nur dem Herrn des herrschenden Grundstückes, sondern auch seinen Kindern, Dienstboten und anderen, die mit ihm zu thun haben, gestattet; es kann auch solches zu Fuß und zu Pferd, jedoch ohne Fuhrwerk geschehen. Hiernächst muß wenigstens ein Raum von drei Werkschuhen in der Breite zu dem Ende offen gelassen werden.

2) Derjenige, welcher die Fahrweggerechtigkeit hat, kann nicht nur auf dem Wege gehen und reiten, sondern auch mit beladenem und unbeladenem Wagen fahren, und wo kein Anderes bedungen oder hergebracht ist, da soll der Fahrweg 8 Werkschuh breit in der Geräde und 16 in der Krümme seyn.

3) Bei dem Durchtriebe soll man ebenfalls vor allem Andern auf die Pakten und das Herkommen sehen. Wenn aber Nichts dadurch bestimmt ist, so erstreckt sich solcher sowohl auf Hornvieh, als alles andere Vieh, und insonderheit auch auf Lastthiere. Der Ort, wo man durchtreibt, muß wenigstens 8 Werkschuh breit seyn, und da sich etwa eine Irrung darüber ergibt, soll die Obrigkeit einen zwar bequemen, jedoch solchen Ort auszeigen, wo dem Eigenthumsherrn auf seinem Grundstück nicht mehr Schaden geschieht, als was die Eigenschaft dieser Dienstbarkeit mit sich bringt. Es pflegt aber auch der Durchtrieb allzeit nur mit fliegender Geisel zu geschehen, folglich kann man sich der Weide oder des Blumbesuchs, soferne nicht ein Anderes hergebracht ist, keineswegs hierunter anmaßen. Im übrigen ist servitus actus zwar wohl unter der servitus viae nicht aber itineris inbegriffen, und wer nur des Durchtriebes allein berechtigt ist, kann sich selbiger Orten des Gangsteiges oder Fahr-

weges nur während des Triebes und so weit hiezu vonnöthen ist, bedienen.

Das preuß. Landr. Thl. I. Tit. 22 §. 65 u. f. bestimmt:

1) Wer das Recht hat, über das Grundstück eines Andern zu gehen, darf sich dessen nicht auch zum Reiten oder Fahren, auch nicht mit einräderigen Karren bedienen. In Ermangelung besonderer Bestimmungen ist die Breite eines Fußsteiges auf 3 Fuß, und wenn darauf auch geritten und mit Karren gefahren werden soll, auf 4' zu bestimmen. §. 65. 77. 78.

2) Wer das Recht hat, auf einem Wege zu fahren, darf auch darauf reiten, mit Karren fahren und Vieh an Stricken führen. — Dagegen folgt aus der Befugniß, über des Andern Grundstück zu fahren, noch nicht das Recht, Vieh darüber zu treiben; ebenso wenig folgt aus dem Rechte des Viehtriebs das Recht zu fahren. §. 66—68.

Wem das Recht, über ein fremdes Grundstück zu gehen, zu reiten oder zu fahren zukommt, der muß sich genau an den bestimmten Weg halten und darf unter keinerlei Vorwand Nebenwege suchen. Dagegen kann er, wenn sein Recht nicht auf einen bestimmten Zweck eingeschränkt ist, des Weges sich zu allen seinen Bedürfnissen, nur nicht zu neuen Anlagen bedienen. §. 70. 71.

Die Breite eines Fahrweges soll, wenn keine andere Bestimmung vorliegt, 8' in gerader Linie, 12' bei Biegungen seyn. §. 79.

3) Wer das Recht des Viehtriebs hat, muß solchen dergestalt einrichten, daß das Vieh durch Uebertreten oder sonst keinen Schaden verursacht. Verzäunungen aber, oder sonstige Verrückungen ist der Berechtigte auf seine Kosten anzulegen oder zu unterhalten nicht verbunden. Eben so wenig ist der Belastete hiezu verpflichtet, und wenn dieser dergleichen von ihm bisher unterhaltene Anstalten wieder eingehen lassen will, so ist der Berechtigte zum Widerspruch dagegen nicht befugt, und muß doch dafür sorgen, daß kein Schaden geschieht. Nur wenn der Viehtrieb nicht die erforderliche Breite hat und vom Verpflichteten deshalb bisher Anstalten zur Verhinderung des Uebertretens unterhalten wurden, kann er sie nicht eingehen lassen.

Soferne nichts Anderes verabredet oder in Provinziallandesgesetzen enthalten ist, soll die Breite eines Viehtriebs 16' in gerader Linie und 24' bei Biegungen seyn.

§. 265.

Oefters kommen auch Gerechtsame vor, auf fremden Grund

Vieh zur Tränke zu treiben oder daselbst Wasser zu holen, die den Wegegerechtigkeiten ähnlich sind.

2. Von den Weidegerechtsamen.

§. 266.

Das Weiderecht, jus pascendi, auch Weidegang, Blumbesuch, Hut und Trift genannt, ist das Recht, auf fremden Grund und Boden Vieh zu treiben und dort weiden zu lassen. Schon nach gemeinem Rechte ist die Weide auf Wiesen und Aeckern erst dann zulässig, wenn die Früchte abgeerndtet sind. Seuffert ꝛc. §. 165, Eichhorns deutsches Privatrecht §. 180; in den Waldungen erst dann, wenn das junge Holz dem Zahne des Viehs entwachsen ist. Diese Grundsätze sind auch in den neueren bayer. Gesetzen aufrecht erhalten.

Das Grundlastenablösungsgesetz vom Jahr 1848 Art. 5 bestimmt nämlich, daß die Weide auf Ackern während ihrer Fructifikation und auf Wiesen während der Hegezeit ohne Entschädigung aufgehoben sey, und das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Ablösung des Weiderechts auf fremden Grund und Boden betreffend, setzt Art. 2 fest, daß die Fructifikation eines Ackers mit dem Zeitpunkt beginne, in welchem derselbe mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen bestellt wird, und daß sie bis zur Abräumung der Aerndte daure. Die Hegezeit der Wiesen beginnt nach dem erwähnten Gesetze mit dem 1. April und dauert bis zur Wegnahme der Heu- oder letzten Grummeterndte. Für die Waldungen verordnet das Forstgesetz vom 28. März 1852 Art. 42, daß Junghölzer, Schläge und Holzanflüge mit dem Eintreiben des Weideviehes in so lange zu verschonen seyen, bis die Beweidung ohne Schaden für den Nachwuchs möglich ist. (Ueber die weiteren polizeilichen und Strafbestimmungen hinsichtlich der Waldweide im III. und IV. Abschnitt.) Das Weiderecht kann die Kultur von Oedungen zu Feld, Wiesen oder Wald nicht hindern.

Erkenntniß des oberstrichterlichen Competenz-Senats vom 26. März 1860. Reg. Bl. 1860. S. 362.

§. 267.

Wenn die Viehgattungen nicht bestimmt sind, so läßt das bayer. Landrecht Thl. II. Kap. 8 §. 13 jede Viehgattung zu; ausgenommen ist nur krankes und infizirtes Vieh. Das preuß. Landr. Thl. I. Tit. 22 §. 99 und 100 dagegen sagt: wenn dem berech-

tigten Gute die Hutungsgerechtigkeit ohne Bestimmung einer gewissen Art des Viehs zusteht, so begreift sie alles Zug-, Rind- und Schafvieh in sich; Schweine und andere Arten von Vieh nur dann, wenn sich die Einräumung des Rechts ausdrücklich darauf erstreckt oder dieselben seit rechtsverjährter Zeit darauf mit vorgetrieben worden sind.

Wenn die Viehgattung bestimmt ist und der Berechtigte ist durch Zufall oder höhere Gewalt in die Lage versetzt, andere Gattungen halten zu müssen, so kann er diese nach strengem Recht ohne Bewilligung des Grundeigenthümers nicht eintreiben. Das preuß. Landrecht läßt es aus Billigkeitsgründen zu, a. a. O. §. 101.

Wenn die Zahl des vorzutreibenden Viehes bestimmt ist, so dürfen nach gem. Recht und auch nach preuß. Landrecht a. a. O. §. 98 über die bestimmte Zahl hinaus selbst die erst von der Mutter gefallenen jungen Stücke nur so lange mit auf die Weide kommen, als sie saugen. Das bayer. Landrecht a. a. O. §. 13 Nr. 2 rechnet das junge Vieh so lange in die Zahl nicht ein, bis es ein Jahr alt geworden ist.

Wenn die Viehzahl unbestimmt ist, so muß das Bedürfniß des herrschenden Gutes entscheiden, Eichhorn a. a. O. §. 180. Das preuß. Landrecht hat sich von dieser Rechtsansicht nicht entfernt, indem es a. a. O. Art. 90 und folg. sagt: ist die Anzahl des vorzutreibenden Viehes nicht bestimmt, so mag der Berechtigte so viele Stücke auf die Hutung bringen, als er mit dem, auf dem berechtigten Grundstücke gewonnenen Futter durchwintern kann. Hat jedoch eine ganze Gemeinde das Hutungsrecht, so muß der belastete Grundbesitzer auch solches Vieh einzelner Mitglieder zulassen, welches von gepachteten Gründen innerhalb der berechtigten Feldflur durchwintert wird. Ist der Berechtigte ein nicht mit Ackerbau versehenes Mitglied der Gemeinde, so darf er nur so viel Vieh auf die Hut bringen, als Leuten seiner Klasse an demselben Orte gewöhnlich zu halten erlaubt ist. Ist der Berechtigte kein Grundbesitzer, sondern wird von ihm nur zu seinem Gewerbbetriebe Vieh gehalten, so darf er die Weide nur für das zu seinem Gewerbe und zu seinem eigenen Bedürfnisse erforderliche Vieh benützen, dagegen Vieh, welches zum Handel bestimmt ist, nicht auftreiben.

Das bayer. Landr. dagegen in den Anmerk. zu Thl. II. Kap. 8 §. 13 Nr. 2 läßt bei allgemeiner Verleihung des Weiderechts und wo nicht specielle einschränkende Bestimmungen vorliegen, nicht blos das eigene Vieh des Berechtigten zu, sondern auch das Bestandvieh.

§. 268.

Wenn über die Jahreszeit, in welcher die Ausübung des Weiderechts stattfindet, durch specielle Landesstatute, Ortsgewohnheiten, Herkommen und Verträge nichts Näheres bestimmt ist, so kann sie in so weit stattfinden, als es die Natur gestattet. Nur bei Wiesen und Aeckern muß die oben berührte Schonungszeit eingehalten werden.

§. 269.

Die Mithut des belasteten Grundeigenthümers ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen durch Weideservituten Anderer nicht ausgeschlossen; er kann vielmehr die aus seinem Eigenthumsrecht fließende Befugniß, sein Vieh auf sein Grundstück zur Weide zu treiben, neben den Weide-Berechtigten ausüben, wenn diese nicht ein ausschließliches Recht zur Weide nachweisen können.

Das bayer. Landrecht sagt hierüber a. a. O. Nr. 6: Der Eigenthümer kann sich der Mithut nur in so weit bedienen, als solches zum Abbruch oder Schmälerung der Servitut nicht gereicht.

Das preuß. Landr. a. a. O. §. 89 bestimmt: es wird niemals vermuthet, daß Jemand dem Andern die Hutgerechtigkeit mit Ausschluß seines eigenen Viehs habe einräumen wollen; ferner heißt es im §. 103: wird durch Zufall oder höhere Gewalt die Beschaffenheit des belasteten Grundstückes für die Weidenschaft in nachtheiliger Weise verändert, so müssen sich der Berechtigte und der Grundeigenthümer gleichmäßig eine Verminderung des einzutreibenden Weideviehs gefallen lassen. Nur wenn die Viehzahl des Berechtigten bestimmt ist, trifft die Abminderung zuerst den Eigenthümer.

Die Frage, ob der Eigenthümer befugt sey, in die mit Weiderechten belasteten Bezirke das Vieh Anderer in freier Bewilligung zuzulassen, entscheidet sich nach ähnlichen Grundsätzen dahin, daß dieß nur in so weit statthaft sey, als dadurch unzweifelhaft die Weideservituten keine Beeinträchtigung erleiden, und eine ausschließliche Weidenschaft der Servitutberechtigten nicht ausdrücklich bestimmt oder sonst zu Recht erworben worden ist.

§. 270.

Gemeinschaftliche Weidenschaften außer der Mithut des Eigenthümers neben dem Servitutberechtigten kommen in verschiedener Weise vor und heißen Koppelhut im Allgemeinen. Diese findet nämlich statt,

1. dadurch, daß Mehrere wechselseitig ihre Grundstücke beweiden.

Es kann auch in Folge eines gegenseitigen Precariums eine solche wechselseitige Hut statt finden, also nicht auf Grund eines feststehenden, unwiderruflichen Rechtes. Wenn übrigens einmal der Besitzstand eine wechselseitige Weidenschaft ausweist, so spricht die Vermuthung für das Recht, nicht für das Precarium. — Das preuß. Landr. l. c. §. 136 nimmt übrigens letzteres in jenen Fällen an, wo nicht regelmäßig und beständig auf eben denselben, sondern bald hie bald da, auf diesem oder jenem Stück Landes wechselsweise gehütet wurde.

Häufig ist diese Art von Koppelhutgerechtigkeit eine Folge der Gemeindeverfassung, wonach die gemeinschaftliche Heerde über alle Grundstücke der Gemeinde geht.

2. Wenn mehrere Einzelberechtigte oder Genossenschaften auf fremdem Grunde gemeinschaftliche Hutgerechtsame besitzen, so ist dieß die eigentliche Koppelhut. — Die verschiedenen Berechtigten beschränken sich hiebei wechselseitig verhältnißmäßig.

3. Eine dritte Art gemeinschaftlicher Hut ist die Weidenschaft der Gemeindeglieder auf dem Gemeindeeigenthum, welche gewöhnlich gleichzeitig eine Koppelhut auf den Privatgründen der Gemeindeflur ist.

Das bayer. Landr. Thl. II. Cap. 8 §. 14 hat hierüber besondere Bestimmungen: Jeder, welcher zur Gemeinde gehört, hat Theil an der Gemeindeweide; es soll aber Keiner von der Gemeinde mehr Vieh auf die Gemeindeweide treiben, als er mit der Fütterei von seinem Gute überwintern kann. Hofmarksherrschaften im Ort der Gemeinde, so wie diejenigen, welche den Hofbau in Pacht haben, dürfen von ihrem eigenen Vieh so viel zu ihrer Hausnothdurft gehört, zur Gemeindeweide schlagen, das auf bloßen Bestand oder zur Mastung übernommene Vieh aber nicht.

§. 271.

Der Weideberechtigte kann den Waldeigenthümer nicht daran hindern, bisherige Waldödungen aufzuforsten und vollkommene Nachwüchse zu erziehen, wenn auch die Weidenschaft darunter leidet. (Die Waldweide muß der Forstkultur weichen. Erkenntniß des oberstrichterlichen Kompetenz-Senates, Reg.-Bl. 1860 S. 362.) Der Waldeigenthümer kann an einer nachhaltigen Benützung des Waldes nicht gehindert werden, (Art. 24 des Forstg.); daher kann

er entsprechende Flächen abholzen und in Schonung legen, aber er darf nicht durch übertriebene Hauungen die Weidenschaft einschränken, oder gar temporär ganz ausschließen. Schenks Forstrecht §. 189.

Ueber Aenderungen der Holz- und Betriebsarten siehe unten §. 300. 303.

Auch ist der Waldbesitzer verbunden, die erforderlichen Durchtriebe durch geschlossene Orte nach den offenen Weidedistricten zu gewähren, d. h. er darf den Weidegang nicht sperren.

Das bayer. Forstgesetz verlangt keine jährliche Einweisung der hutbaren Waldorte an die Berechtigten, und keine Verhängung der Schonungsflächen; es bestraft also den unschädlich und ordnungsmäßig eintreibenden Weideberechtigten nicht, wenn er auch ohne Anweisung eintrieb; aber es bestraft ihn, als rechtswidrig Hütenden nach Art. 43 und 87, wenn er in Jungwüchse eintrieb, auch wenn sie nicht verhängt waren.

Oberstrichterliches Erkenntniß, 26. Oktober 1854, 29. März 1856, 7. August 1858 und 31. Aug. 1860 in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege, Band I. S. 470, B. III. S. 102, B. V. S. 318, B. VII. S. 335.

§. 272.

Der Hutberechtigte darf sich in keinem Falle der Grasnutzung durch Mähen oder Abgrasen oder auf sonstige Art außer dem Vieheintrieb anmaßen. Bayer. Landr. Thl. II. Cap. 8 §. 13 Nr. 5. Preuß. Landr. Thl. I. Tit. 22 §. 132.

Zweifelhafter ist es, ob der Waldeigenthümer auf Waldödungen, die keine Wiesen sind, den Hutberechtigten ausschließen könne, um sich das Gras zum Mähen oder Absicheln vorzubehalten. Kleinere Blößen und Oedungen zwischen den älteren Holzbeständen fallen gewiß dem Weidegange anheim, und der Waldeigenthümer kann den Berechtigten von deren Behütung nicht ausschließen. — Waldblößen, die mit neueren, seit 1852 geführten Holzschlägen in Verbindung stehen, müssen nach Art. 42 des bayer. Forstgesetzes durch Kultur wieder in Bestockung mit Holz gebracht werden, und es darf weder die Weidenschaft, noch die Grasnutzung daselbst länger statt finden. Aeltere größere Wald-Oedungen, zu deren Aufforstung der Eigenthümer nicht angehalten werden kann, sind nicht mehr Waldgrund; und es wird sich in jedem einzelnen Falle fragen, ob dem Waldweideberechtigten die Hutweide auf solchen Oedungen zustehe

oder nicht. — Im Bejahungsfalle kann der Grundbesitzer seine Nutzung auf solchen Flächen nur durch landwirthschaftliche oder forstwirthschaftliche Kultur erweitern.

Auf Pflanzungen, wo die Zulassung des Weideviehs unstatthaft ist, kann sich der Waldbesitzer die Grasnutzung mittelst der Sichel wohl aneignen.

§. 273.

Die Veräußerung eines Theils der belasteten Grundfläche kann der Weideberechtigte nicht hindern, der weggegebene Theil bleibt aber im Weiderechte verfangen, soferne der Berechtigte ihn nicht freiwillig losgibt, oder die Substituirung einer anderen Fläche dafür annimmt. — Nur gegen eine solche Zertrümmerung des Waldes, wobei wegen der vielen entstehenden kleinen Schläge ein Weidegang nicht mehr möglich wäre, können die Weideberechtigten Einsprache machen.

§. 274.

Durch die Art. 44 und 181 hat das bayer. Forstgesetz vom 28. März 1852 für die Weidenschaft in den Alpen die bestehenden Rechtsverhältnisse und Alpenordnungen aufrecht erhalten; desgleichen für die Weide in jenen Waldungen, wo derartige Rechtsverhältnisse und Ordnungen bestehen. — (Weiteres hierüber siehe unten §. 541.)

Alpen sind oben auf dem Hochgebirge gelegene grasreiche Ländereien, die zur Weidenschaft und Viehzucht benützt, und im Sommer mit Vieh bezogen (befahren) werden. Wegen der bedeutenden Entfernung von den menschlichen Wohnstätten sind auf diesen Grundstücken Alpenhütten (Kaser) nothwendig, zum Aufenthalt der Wärter des Vieh's, dann zum Unterstand für dieses selbst, und zur Käse-, und Butter- oder Schmalzbereitung.

Der Gegensatz von den Alpenweiden sind die Heimweiden, bei denen das Vieh vom Thale und von den Gehöften aus versorgt und die Nutzung unmittelbar dorthin bezogen wird.

Die Alpenweide ist theils ein Ausfluß des Eigenthumsrechtes, theils eine Gerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden. Es gibt nämlich im bayer. Hochgebirge:

1. Eigenthumsalpen, deren Grund und Boden nebst den zugehörigen Alpengerechtsamen mit den Anwesen, denen sie zugetheilt sind, im erbrechtsweisen Besitze sich befand, und durch die Grundlastenablösung zu freiem Eigenthum geworden ist.

Sie stehen häufig im Miteigenthum Mehrerer, deren jeder Einzelne das Weiderecht auf der gemeinschaftlichen Alpe mit einer bestimmten Viehzahl, und auch das Recht einen Kaser mit Sommerstallung daselbst zu haben, besitzt.

Gewöhnlich finden sich bei den Alpen eingezäunte Alpengärten, woselbst das Gras nicht abgeweidet, sondern abgemäht und zu Heu gemacht wird, damit das Vieh bei unzeitigem Schneefall temporär gefüttert werden kann.

2. Kommt vor: Alpenrecht auf fremdem Waldgrund, (also servitutweise) mit Kaser und schwandrechtigen Alpenlichtungen. Die Holznutzung gehört dem Waldeigenthümer; es darf aber der junge Nachwuchs auf der Lichtung innerhalb deren Grenzen abgeschwendet werden, so lange derselbe eine gewisse Höhe noch nicht erreicht hat, oder in so weit es ohne Instrumente geschehen kann. Der Grundeigenthümer kann unzweifelhaft eine Feststellung und Vermarkung der Grenzen von der Alpenlichtung verlangen.

3. Außerdem kommen noch vor Maisalpen, temporäre Alpenweide mit kleinem Kaser, ohne Schwandrecht, auf Schlagflächen als precarium.

Mit der Alpenweide ist die Waldweide in den Hochgebirgsforsten nicht zu verwechseln, welche als Servitut gewöhnlich vorkommt, und in den höheren Regionen mit der Alpenweide, in den niedrigeren mit den Heimweiden in Verbindung steht.

Die Viehgattung und Viehzahl, welche die einzelnen Berechtigten auftreiben dürfen, ist theils fassionsmäßig bestimmt, theils unbestimmt, und richtet sich dann nach der Möglichkeit zu überwintern. — Die Zeit des Auftriebs ist meistens speziell festgesetzt, gewöhnlich vom 1. Juni bis Michaelis. — Oefters wechselt der Eintrieb auf Alpen nach der Höhenregion, so daß z. B. in niedrigerer Lage vom 1. Juni bis 4. Juli, dann wieder vom 24. August bis 24. September geweidet wird, während vom 4. Juli bis 24. August höher gelegene Alpen besucht werden.

Die Alpenweide ist die Hauptnutzung auf der ihr unterworfenen Fläche, und wird daher nach dem bayer. Grundsteuergesetz vom 15. Aug. 1828 versteuert, während die Waldweide als bloße Nebennutzung erscheint, und der Besteuerung nicht unterliegt. S. oben §. 69 Ziff. 3 lit. c. und Kumpfs Abhandlung über die Beweiskraft des Grundsteuerkatasters. S. 60.

3. Von der Mastgerechtigkeit.

§. 275.

Die Mastgerechtigkeit ist das Recht, Schweine in eine fremde Waldung zu treiben und die dort abgefallenen Eicheln und Bucheln nebst dem etwaigen Wildobste aufzehren zu lassen.

Es ist diese Servitut der Weidegerechtigkeit sehr ähnlich, aber unter letzterer, wenn diese auch ganz unbestimmt lautet, nicht inbegriffen. — So lange die Mastung dauert, muß das übrige Vieh den Schweinen weichen, d. h. so lange die Mastung dauert, müssen diejenigen Districte, wo die Schweine sich befinden, mit der übrigen Hutung geschont werden. Preuß. Landr. Thl. I. Tit. 22 §. 188 und 189; Schenk, Forstrecht, S. 396.

Die Mastgerechtigkeit ist gemessen, wenn die Zahl der zulässigen Schweine, ferner Zeit und Dauer des Eintriebs und der Grad der Mast bestimmt ist, welchen der Einschlag der Schweine voraussetzt. — Bei unbestimmtem Mastrechte richtet sich die Zahl der Schweine im Zweifel nach den häuslichen Bedürfnissen der Berechtigten.

Der Regel nach kann die Eintreibung der Schweine nicht auf eine volle Mast beschränkt werden, wohl aber hängt der nach der größeren oder geringeren Reichlichkeit der Mastfrüchte zu bemessende Umfang des Eintriebs in jedem einzelnen Falle von dem Gutachten Sachverständiger ab. — Das bayer. Landrecht, Anmerk. zu Thl. II. Kap. 8 §. 15 weiß nichts von einem Unterschied zwischen voller, halber und Sprengmast. Das preuß. Landrecht Thl. I. Tit. 22 §. 193 und 194 unterscheidet nur zwischen voller und Sprengmast, und gestattet nur bei ersterer den Schweineeintrieb, bei letzterer muß sich der Berechtigte mit dem Auflesen der Mastfrüchte (Eicheln, Bucheln u. a. dergl. wilden Baumfrüchte) begnügen. Mitte August muß mit Zuziehung des Hütungsberechtigten durch Forstverständige bestimmt werden, ob volle oder nur Sprengmast vorhanden sey. Die Schonungszeit der Masthölzer gegen den Gang des Weideviehs (s. oben) beginnt nach Art. 190 mit Bartholmä und dauert bis in den Winter hinein.

Die Mastberechtigten müssen die etwaigen polizeilichen Bestimmungen über Schweineeintrieb beobachten.

Sie können in der Regel nur ihre eigenen Schweine eintreiben, ihr Recht keinenfalls an Andere abtreten, auch keine Vergütung ver-

langen, wenn sie keinen Gebrauch von ihrem Rechte machen. Schenk rc. §. 197—199.

§. 276.

Soferne die Mastberechtigten nicht ein ausschließliches Recht zum Schweine-Einschlag darthun können, ist der Waldbesitzer befugt, der Mitmast seiner eigenen Schweine sich zu bedienen. — Fremde Schweine kann er aber pachtweise nur zulassen, so weit die Berechtigten dadurch keinen Abbruch erleiden. In Bezug auf Koppelmast und die Mast in Gemeindewaldungen verhält es sich ähnlich wie bei der Koppelweide und Gemeindehut.

Die Anmerk. zum bayer. Landr. Thl. II. Kap. 8 §. 15 bestimmen für die Mast in Gemeindewäldern die Beobachtung der Gleichheit, und man soll darob seyn, daß der Arme von dem Vermöglichen nicht wider das Herkommen übertrieben werde.

§. 277.

Der Waldeigenthümer kann zwar vom Mastberechtigten nicht gehindert werden, Masthölzer ordnungsgemäß abzutreiben. Er darf aber auch nicht das Mastrecht durch Vornehmungen in seinem Walde untergraben, d. h. er darf ohne Noth nicht die Betriebsart ändern, oder andere Holzarten anbauen, die keine Mastfrüchte tragen. Ist aber die Nothwendigkeit hiezu ohne Schuld des Waldeigenthümers eingetreten, so kann der Berechtigte nach gemeinem Rechte keine Entschädigung verlangen.

Ueber die Bestimmungen des bayer. Forstgesetzes in diesem Betreffe s. unten §. 300 bis 303.

§. 278.

Von der Mastgerechtigkeit ist das Recht des Eichelsammelns verschieden. Nach manchen Gesetzen ist dasselbe dem Mastberechtigten als Nothbehelf bei bloßer Sprengmast gestattet. Als selbstständiges Recht schließt es den Schweineeintrieb nicht in sich, und es muß dessen Ausübung ohne Beschädigung der masttragenden Bäume geschehen. Die Besamungsschläge müssen verschont werden, im übrigen ist kein Grund vorhanden, warum nicht auch bei einer bloßen Sprengmast die Einsammlung gestattet seyn sollte.

Die Anmerk. zum bayer. Landrecht Th. II. Kap. 8 §. 15 kennen diese Berechtigung unter dem Namen Eichelpossen, jus glandis legendae, in fremden und in Gemeindewaldungen, ohne nähere Bestimmungen. Nur bezüglich der Gemeindewaldungen ist ausgesprochen,

daß im Eichelsammeln, wozu auch das Sammeln von Bucheln und Wildobst gehört, Keiner vor dem Andern verkürzt werden soll.

Die Mitsammlung des Eigenthümers ist bei diesem Rechte gewiß am allerwenigsten ausgeschlossen, da in mastreichen Jahren und überhaupt, wo Eichen und Buchen zahlreich vorkommen, der geringste Theil der Mastfrüchte durch Einsammlung zu Gute gemacht werden kann.

Bezüglich der Aenderungen im Betriebe gilt Gleiches, wie bei der Mastgerechtigkeit.

4. Von den Holzbezugsrechten.

§. 279.

Holzbezugsrechte in fremden Waldungen kommen in verschiedener Weise vor:

1. als ein Recht auf den Bezug des Bedarfs an Bau-, Nutz- oder Brennholz,

2. als ein Recht auf gewisse Arten des in einem Walde vorkommenden Gehölzes, entweder mit Ausdehnung auf das ganze Ergebniß, oder nur bis zur Befriedigung des eigenen Bedarfs der Berechtigten,

a) auf das sich ergebende Stockholz oder Ast- und Gipfelholz,

b) auf das sich ergebende Windbruch- und Windfall-, oder Schneedruck- oder Dürrholz,

c) auf gewisse Holzarten, z. B. auf sämmtliches Eichenholz oder auf die weichen Holzarten, Aspen, Linden, Salweiden,

d) auf das Raff- und Leseholz,

3. als ein Recht auf eine nach Art, Zahl und Maß bestimmte jährliche Holzquantität.

Die unter 1 und 2 aufgeführten Bezugsrechte sind ungemessene. Ganz unbestimmte Holznutzungsrechte in einem fremden Walde sind undenkbar. Sie würden den Berechtigten als Eigenthümer erscheinen lassen.

Im preuß. Landr. ist diese Rechtsansicht durch die Art. 197 und 198 des Th. I. Tit. 22 anerkannt, welche sagen: Wer das Holz in einem Walde ohne Einschränkung genutzt hat, ist im Zweifel für den Eigenthümer des Waldes, derjenige aber, dem nur eine eingeschränkte Nutzung zusteht, für den bloßen Besitzer einer Grundgerechtigkeit zu halten. Haben sie insgesammt das Holz mit gleicher

Freiheit oder Einschränkung genutzt, so wird vermuthet, daß sie sich Alle im Miteigenthum des Waldes befinden.

§. 280.

Wenn das Recht, das benöthigte Holz aus eines Anderem Walde zu beziehen, als eine Dienstbarkeit ohne weitere Einschränkung oder Bestimmung vorkommt, so wird

a) nach manchen Gesetzen angenommen, daß es sich auf Brennholz sowohl, als auch auf Bauholz erstrecke, z. B. nach Preuß. Landr. Th. I. Tit. 22 §. 201. Andere nehmen an, daß im zweifelhaften Falle die Beholzigung nur auf das Brennholz, nicht auch auf das Bauholz sich erstrecke, so z. B. nach den Anm. zum bayer. Landr. Thl. II. Cap. 8 §. 15 Nr. 2 lit. h. In der Regel ist aber durch Urkunden oder Herkommen schon bestimmt, ob ein bloßes Brennholz-, oder Bauholzrecht oder beides vorliege.

b) Jedenfalls geht ein solches unbestimmtes Holzbezugsrecht nur bis zum Bedürfnisse des herrschenden Gutes, und der Berechtigte kann sich desselben weder zum Verkaufe noch zur Versorgung anderer unberechtigter Besitzungen bedienen, die ihm allenfalls noch gehören. Preuß. Landr. l. c. §. 203.

c) Nach allgemeinen Rechtsbegriffen muß dem Waldeigenthümer vermöge seines Besitz- und Bewirthschaftungsrechtes die Befugniß vorbehalten seyn, das auf Forstrecht abzugebende Holz auszuzeigen und anzuweisen. Es ist dieses Anweisungsrecht auch regelmäßig im Herkommen begründet.

Im bayer. Landr. Anmerk. a. a. O. ist die allgemeine in der alten bayer. Forstordnung begründete Holzauszeigung bestätigt, welche sich auch auf die Auszeigung der Forstrechtshölzer erstreckt.

Das preuß. Landr. sagt nur im §. 213 und 214 a. a. O., daß die zum Bau-, Nutz- und Brenn-, auch Leseholz Berechtigten sich nach der bestehenden Forstordnung richten müssen, und ohne Vorwissen des Waldaufsehers kein Holz zu fällen und abzuführen befugt sind.

Im bayer. Forstgesetze findet sich keine Bestimmung hierüber und es kann daher die Frage über das Anweisungsrecht nur nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und Specialrechten entschieden werden. — Nur indirect enthält es eine Bestimmung bezüglich des dürren, angefault zur Erde liegenden, und des Stockholzes, indem derjenige, welcher, obschon zum Bezuge befugt, in nicht angewiesenen

Waldorten solches holt, gerade so bestraft wird, als hätte er es unbefugt genommen. Art. 83. S. auch unten im III. Absch. §. 461.

d) Auch über die Frage, ob der Berechtigte befugt sey, sein Forstrechtsholz selbst aufzuarbeiten, fehlen allgemeine Rechtsnormen. Nach einer gewöhnlichen Uebung besorgt der Waldbesitzer die Fabrikation des Forstrechtholzes gegen Rückempfangnahme des Hauerlohns. Oefters befinden sich aber auch die Empfänger im Rechte der Selbstaufarbeitung, wobei sie sich aber in die Holzhauerordnung zu fügen haben.

§. 281.

Bei den Bezugsrechten auf Brennholz nach Bedarf hat der Berechtigte jährlich diesen letzteren rechtzeitig anzumelden und ist verbunden, denselben nachzuweisen, wenn die Forderung vom Waldbesitzer beanstandet wird.

Auch ist der Berechtigte schuldig, Erübrigungen von einem Jahr auf das andere zu übertragen und auch geringere Sortimente, z. B. Durchforstungs- und Windbruchhölzer, theilweise auch Stock- und Astholz anzunehmen, nach dem Grundsatze: servitute civiliter utendum.

Streitigkeiten können übrigens solche Rechtsansprüche zur Genüge hervorrufen, und da der Holzbedarf eines berechtigten Gutes doch ziemlich ständiger Art ist, so verdient die Umwandlung in einen fixen Bezug gewiß allen Vorschub. S. unten §. 304 und 305.

Eine Fixirung müßte jedenfalls auch stattfinden, wenn auf einem berechtigten Anwesen künftig zwei Wirthschaften geführt werden wollten; denn der Waldeigenthümer ist in einem solchen Falle den Mehrbedarf nicht schuldig.

§. 282.

Die Berechtigung, das benöthigte Bauholz aus einem fremden Walde zu beziehen, erstreckt sich nur auf dasjenige, was zur Unterhaltung oder Wiederherstellung der schon bestehenden Wohn- und Wirthschaftsgebäude erforderlich ist, nicht aber zu Erweiterungen oder neuen Anlagen. Dies ist auch im Preuß. Landr. a. a. O. §. 208 und 209 ausdrücklich bestimmt.

Ferner folgt schon aus allgemeinen Rechtsbegriffen und ist auch im Art. 28 des bayer. Forstgesetzes und §. 6 der allgemeinen Vollzugsvorschriften anerkannt, daß der Waldeigenthümer den Nachweis des Bedarfs durch die vom Berechtigten beizuschaffenden ordentlichen Ueberschläge anerkannter Bauverständiger verlangen könne;

ebenso den Nachweis der richtigen Verwendung, und daß ihm in letzterer Hinsicht eine Controle zustehe.

Ferner muß nach vorigem Art. 28 der Berechtigte das empfangene Bauholz längstens innerhalb zwei Jahren dem Zwecke gemäß verwenden oder den Werth ersetzen, den dasselbe zur Zeit der Abgabe hatte, welch' letzterer Anspruch im Civilrechtswege zu verfolgen ist. — Es versteht sich wohl von selbst, obschon es das Gesetz nicht ausdrücklich sagt, daß der Berechtigte nach Bezahlung des Werthes nicht noch einmal frisches Bauholz für denselben Zweck verlangen könne, sondern gleichwohl das alte benützen oder anderweitig neues ankaufen oder sonst sich verschaffen müsse.

Nach Art. 38 des Forststrafg. für die Pfalz unterliegen einer Geldstrafe von 30 kr. bis 25 fl. Holzberechtigte, welche das ihnen angewiesene Forstrecht-, Bau- oder Nutzholz zu einem anderen Behufe, als wozu sie berechtigt sind, oder nicht innerhalb 2 Jahren nach der Anweisung zu der Bestimmung, wozu es ihnen abgegeben ist oder wozu es ihnen gebührt, verwenden, vorbehaltlich des Nachweises in letzterem Falle, daß ihnen die Verwendung in der gedachten Zeit unmöglich gewesen sey.

Wenn Streitigkeiten über den Bauholzbedarf entstehen, so entscheidet die Forstpolizeibehörde vorbehaltlich des Rechtsweges. Art. 28 Abs. 2. — Es gilt hiebei Alles, was unten in §. 296 bezüglich der Streitigkeiten über die Art und Weise der Ausübung von Forstrechten vorkommt. S. auch Art. 33 des Forstges.

Es entstehen öfters Differenzen über die Frage, ob auch Holz zu Dachschindeln, Blöcher zu Brettern, Bauholz zu gehenden Werken bei berechtigten Gebäuden unter Bauholzberechtigungen inbegriffen seyen. — Im Allgemeinen kann man nur sagen, daß Bauholzrechte wie die Dienstbarkeiten überhaupt strenge auszulegen seyen und nicht weiter gehen, als Vertrag, Verleihung oder Verjährung darthun, ferner daß im Zweifel stets die mindere Ausdehnung der Servitut anzunehmen sey. — Keinenfalls gehört aber zum Bauholzrechte Holz für bewegliche Gegenstände in Oeconomiegebäuden. Indessen kommen zuweilen, wenn auch seltner, besondere Rechte auf das benöthigte Oeconomie- und Geschirrholz vor.

Soweit die Bauverordnungen die Anwendung von Holz nicht zulassen, sondern Steinbau vorschreiben, ist der Waldeigenthümer auch nicht schuldig, für berechtigte Gebäude die Abgabe von Holz zu leisten.

§. 283.

Ueber die im §. 279 unter Nr. 2 aufgeführten Bezugsrechte auf gewisse Arten von Holz kommen in den Gesetzen wenig Anhaltspunkte vor:

a) Bei dem Rechte auf Stock- oder Ast- und Gipfelholz müssen die Urkunden oder Ortsgewohnheiten darthun, wie lang die Stöcke zu machen sind und bis zu welcher Stärke die Aeste und Gipfel dem Abfallholze angehören.

Lautet die Berechtigung nur auf den Abfall an Stöcken und Wellen von einem bestimmten Stammholzquantum, so gehört zwar dieselbe zu den gemessenen Rechten, doch ist auch hier eine Bestimmung über die Höhe der Stöcke und die Stärke der dem Reisig zufallenden Aeste und Gipfel nöthig.

§. 284.

b) Bei dem Rechte auf Windbruch- und Windfall- oder Schneedruck- und Eisbruchholz ist so viel gewiß, daß der Berechtigte nur das wirklich liegende Holz und die durch Abbruch total ruinirten, nicht aber die blos beschädigten und blos hängenden Bäume ansprechen kann.

Zweifelhaft ist es aber, ob die Berechtigten, wenn durch den Sturm ganze Holzbestände niedergelegt wurden, diese Holzmassen sämmtlich verlangen können. Manche, z. B. Schenk in seinem Forstrecht §. 176 verneinen es, — unterscheiden zwischen einzelnen Windfällen und einem ganzen Windschlag, und behaupten, auf letzteren hätten die Berechtigten keinen Anspruch. Vernünftig wäre diese Unterscheidung wohl, aber ein positiver Rechtsgrund läßt sich dafür nicht vorbringen, da die Gesetze Nichts darüber enthalten.

Sehr nöthig wäre bei diesen Rechten die Umänderung in einen fixen Bezug, allein die Bestimmungen des Art. 27 unseres Forstgesetzes sind nicht ausreichend, um einen festen Rechtsboden zu gewinnen. S. unten §. 304. 305.

In keinem Falle kann der Berechtigte aber den Waldbesitzer an einer Bewirthschaftungsweise hindern, wobei dem Windsturme, Schneebruch, Duftbruch möglichst vorgebeugt wird.

Zum Dürrholz können nur völlig abgestandene, nicht auch bloße gipfeldürre Bäume gerechnet werden. So lange noch ein Theil der Aeste gesund und die Rinde grün ist, muß der Baum noch für lebensfähig erachtet werden und gehört noch nicht dem Dürrholze an.

Auch beim Rechte auf sämmtliches Dürrholz kann es in Frage kommen, ob die Abstandhölzer in Folge von Raupen- oder Käferfraß in die Berechtigung fallen? Wenigstens ist hier der Unterschied zwischen natürlichem Abstand und Abdorrung in Folge von Insectenfraß ein sicherer, während man bei Windbrüchen oft nicht weiß, wo der vereinzelte Bruch aufhört und der massenhafte beginnt. Die vernünftige Vermuthung wäre freilich dafür, daß, wer in der Regel nur vereinzeltes Abstandholz bekommt, in Folge eines Waldunglücks nicht den ganzen Holzbestand ansprechen könne. Allein ein spezielles Gesetz steht dem Waldbesitzer nicht zur Seite und auch die Anwendbarkeit des allgemeinen Rechtsgrundsatzes, daß Niemand sich auf Kosten eines Andern grundlos bereichern solle, kann bestritten werden.

Der Waldeigenthümer darf durch starke Durchforstungen und Herabsetzung des Umtriebs diese Berechtigung keineswegs zu nichte machen, andererseits kann er aber ohne ein Untersagungsrecht auch nicht ganz und gar an Durchforstungen gehindert werden. Zu ihrer Nothdurft wenigstens sollen die Berechtigten Dürrholz finden können.

Ueberhaupt soferne diese Berechtigungen nicht ausdrücklich oder kraft der Verjährung auf alles anfällige Windbruchholz, Schneedruckholz, Abstandholz gehen, spricht nach allgemeinem Grundsatze über die Ausübung der Servituten die Rechtsvermuthung dafür, daß die Berechtigten sich mit solchen zufälligen Ergebnissen nur beholzen, aber nichts davon veräußern dürfen. Freilich müssen sie auch bei größeren derartigen Ergebnissen befugt seyn, auf mehrere Jahre im Voraus sich zu versehen.

§. 285.

c) Eben so mißlich und zu fortwährenden Differenzen zwischen dem Waldeigenthümer und den Berechtigten führend — sind die Rechtsansprüche auf gewisse Holzarten. Wie weit diese Rechte gehen, darüber können weniger Differenzen vorkommen, als über die Art und Weise der Betriebsführung, damit ein gewisses Maß des Vorkommens der fraglichen Holzarten bewahrt bleibe. — Im Zweifel wird sich dieses Maß nach dem Bedarfe der Berechtigten zu richten haben.

Das preuß. Landr. Thl. I. Tit. 22 §. 231 u. f. bestimmt, daß ein Recht auf eine gewisse Holzart aufhört, wenn sie nicht

mehr im Walde anzutreffen ist, dagegen kann der Waldeigenthümer zur Wiederanpflanzung angehalten werden, und wenn die Holzart durch seine Schuld ausging, muß er, bis sie wieder nachgewachsen ist, den Berechtigten durch anderes Holz entschädigen. Auch kann nach §. 235 dieses Gesetzbuchs der Waldeigenthümer bei diesen und bei allen vorausgehenden unbestimmten Brennholzberechtigungen verlangen, daß ein mit der rechtmäßigen Benutzung im Verhältniß stehendes bestimmtes Holzdeputat festgesetzt werde. — Das bayer. Forstgesetz, welches diese Bestimmungen des preußischen Landrechts verändert hat, geht in letzterer Hinsicht nicht so weit. S. unten §. 304 und 305.

In keinem Falle darf der Berechtigte eigenmächtig und willkührlich diejenigen Holzarten, auf welche sich sein Recht erstreckt, aus dem Walde wegnehmen. Es wäre dieß ein Eingriff in das Besitz- und Bewirthschaftungsrecht des Eigenthümers. — Dieß gilt auch für die vorausgehenden Rechte auf Windbruch-, Dürrholz u. a. — Wenigstens kann der Waldeigenthümer auf die Festsetzung und Einhaltung einer gewissen Ordnung in der Abholung solcher Hölzer dringen, wie dieß auch bei den folgenden Gerechtsamen auf Raff- und Leseholz der Fall ist. Art. 27 des bayer. Forstgesetzes, siehe unten §. 304.

§. 286.

d) Raff- und Leseholz begreift seinem Wortlaute nach nur die auf den Boden abgefallenen dürren Aeste, geringes dürres, zur Erde umliegendes Gestäng und das auf den Schlägen oder sonst vom Eigenthümer ungenützt liegen gelassene und abgedorrte Reisig; auch dürfen zu dessen Erlangung schneidende oder hauende Instrumente nicht angewendet werden. Diese Begriffsbestimmung ist auch im preuß. Landr. Thl. I. Tit. 22 §. 215 und 219 festgehalten. Doch ist dabei nicht ausgeschlossen, daß in einzelnen Fällen Raff- und Leseholzrechte auch weiter gehen können, nämlich auf dürres Gestäng, so weit es mit der Hand abgebrochen werden kann, auch daß Instrumente zum Abreißen dürrer Aeste gebraucht werden dürfen, wenn die Befugniß hiezu zu Recht besteht. — Wenn auch Beile zum Abhauen dürren schwachen Gestänges gebraucht werden dürfen, liegt schon mehr als ein bloßes Leseholzrecht vor, nämlich neben diesem ein beschränktes Recht auf Dürrholz.

Sogenanntes Lagerholz oder Urholz, d. h. vor Alter zusammengebrochene faule Bäume, gehören nicht zum Leseholz, auch kann

der zu Raff= und Leseholz Berechtigte in Ermangelung solchen Holzes nicht stärkeres Dürrholz fordern.

Das preuß. Landr. a. a. O. §. 224 und 225 gestattet diese Forderung, wenn der Eigenthümer Schuld am Mangel ist. Nach gemeiner Rechtsansicht kann in solchem Falle überhaupt eine Entschädigung gefordert werden. — In Bayern wird unter Umständen auch Art. 26 des Forstg. über Aenderung der Betriebsart hier einschlägig.

Bei dieser Berechtigung darf man gewiß allgemein annehmen, daß sie im Zweifel nur bis zur Nothdurft des Berechtigten geht, und die Veräußerung von Leseholz unstatthaft sey. — Dieß bestimmt auch das preuß. Landrecht a. a. O. §. 222.

Dasselbe gestattet auch im §. 218 dem Eigenthümer gewisse Holztage für das Leseholzsammeln festzusetzen und außer denselben den Berechtigten den freien Eingang in den Wald zu versagen.

Das in freier Bewilligung den armen Leuten vergünstigungsweise gestattete Leseholzsammeln ist mit diesen Leseholzrechten nicht zu verwechseln. Die Bedingungen setzt bei ersterer der Waldeigenthümer willkührlich.

Rechte auf sogen. Ur= und Lagerholz kommen seltener vor als Leseholzrechte. — So wenig sie im Leseholzrechte enthalten sind, so wenig schließen sie diese in sich; jedoch können beiderlei Arten in einem Falle vereinigt vorkommen. — Rechte auf Ur= und Lagerholz bedingen ihrer Natur nach den Gebrauch von Anspann und Instrumenten.

Auf Windbrüche und stehendes Dürr= und Abstandholz hat der zu Ur= und Lagerholz Berechtigte so wenig Anspruch als der Leseholzberechtigte.

Preuß. Landr. a. a. O. §. 217.

§. 287.

Forstrechtsansprüche auf bestimmte jährliche Holzabgaben kommen sowohl beim Bauholze als auch beim Brennholze vor, — häufiger bei letzterem. Bei dem einen und dem andern ist die Holzart festgesetzt, in der Regel nach dem Hauptunterschiede hartes oder weiches Holz, doch kann auch, zumal beim Bauholze, die Holzart genauer bestimmt seyn. Zum harten Holze gehören die Eichen, Buchen, Hainbuchen, Ahorne, Eschen, Ulmen, zum weichen die Nadelhölzer, dann Aspen, Linden, Salweiden; die Birken und Erlen rechnet man hier zum harten, dort zum weichen Holze, und

es muß die örtliche Ansicht und Gewohnheit entscheiden. Nach dem Gebrauchswerthe reihen sich die Birken eher dem harten, die Erlen eher dem weichen Holze an.

Beim Brennholze gehört dann noch zur Bemessung des Bezugs die Bestimmung der Hauptsortimente nach der Stückzahl, ob Scheit- oder Prügelholz, oder Scheit- und Prügelholz gemischt, oder Stockholz oder Wellenholz, ferner die Dimensionen der Klaftern, die Länge der Stöcke, die Länge und Dicke der Wellen. Gewöhnlich lautet die Berechtigung hinsichtlich des Stammholzes auf Brennholzklaftern, wie sie der Schlag ergibt, Scheit- und Prügelholz gemischt, und es kommt dann noch Holz von 2—3 Zoll Dicke in diese Klaftern, geringeres gehört dem Reisigholze (dem Wellenholze) an. Oft haben aber die Berechtigten Anspruch auf Scheitholz, und es werden bei uns die Knüttel gewöhnlich bis zu 5″ Dicke gespalten. — Das Wellenholz wird theils wirklich in Wellen aufgebunden, theils wird es in Haufen Reisig von gewisser Größe, nach Wellen veranschlagt abgegeben.

Beim Bauholze gehört zur Bemessung außer der Holzart noch die Stückzahl in jedem Sortimente, und die Dimensionen der Sortimente oder eine gewisse Cubikmasse. Oft ist aber bloß Stückzahl und Sortiment bestimmt, und dann hat der Berechtigte wenigstens Anspruch auf eine Mittelgröße, wie sie in den Schlägen vorkommt.

§. 288.

Die Berechtigten können ihre gemessenen Holzbezüge immer nur für je ein Wirthschaftsjahr verlangen. Preuß. Landrecht Thl. I. Tit. 22 §. 204.

Sie sind aber schuldig bei eingetretenen Unglücksfällen durch Windbruch, Insectenabstand und dergl., wo große Holzmassen anfällig wurden, einen verhältnißmäßigen Theil vorauszunehmen, nach dem Grundsatze, daß der Zufall alle diejenigen, welche dingliche Rechte an einer Sache besitzen und Nutzungsbefugnisse auszuüben haben, verhältnißmäßig trifft; auch liegt dieß in ihrem eigenen Interesse, weil sie sonst später leicht Reductionen ihrer Bezüge ohne Entschädigung zu gewärtigen hätten. — So vielmal das regelmäßige jährliche Fällungsquantum durch ein Ereigniß auf einmal sich ergeben hat, so vielmal müssen die Berechtigten ihren Bezug voraus nehmen. Ist z. B. in einem Berechtigungscomplex in Folge von Raupenfraß in 3 Jahren der 15fache Etat angefallen,

so erhalten auch die Berechtigten ihren 15fachen Bezug und haben also am Schlusse der 3 Jahre auf 12 Jahre voraus. Soll die Einsparung in 24 Jahren geschehen, so empfangen sie dann auf so lange nur die Hälfte ihres Anspruchs.

Aehnlich verhält es sich bei Brennholzabgaben auf Bedarf, wobei der Bedarf wenigstens auf eine Reihe von Jahren festgestellt werden muß.

Dagegen ist bei unständigen Bauholz-Abgaben ein Vorausbezug nicht wohl thunlich; man kann bei großen zufälligen Materialergebnissen nur darauf Bedacht nehmen, daß alle erkennbaren Reparaturen in den berechtigten Gebäuden gründlich vollzogen werden, so lange größere Holzvorräthe noch verfügbar sind.

5. Von den Streurechten.

§. 289.

Streuberechtigungen, oder Rechte auf Waldstreu lauten entweder auf ein jährliches fixes Quantum, gewöhnlich nach 2 oder 4spännigen Fudern, oder auf eine gewisse jährliche Nutzungsfläche bei einem bestimmten Wechsel, und sind dann in beiden Fällen gemessene Rechte, oder aber sie sind unbestimmt und richten sich dann wie die unbestimmten Holzrechte nach dem Bedarfe des berechtigten Gutes.

Bei gemessenen Streurechten bleibt dem Eigenthümer des Waldes zur freien Disposition, was an Streuwerk darüber hinaus noch forstlich gewinnbar ist; wenn aber die Streurechte die ganze zulässige Streunutzung in Anspruch nehmen, oder wenn letztere zur Deckung der ersteren nicht hinreicht, kann der Waldbesitzer kein Streuwerk für sich beziehen oder verkaufen. — Dasselbe gilt auch bei Streuberechtigungen nach Bedarf in jenen Fällen, wo der Waldbesitzer keine Oekonomie betreibt. Hat er aber selbst eine Oekonomie, und reicht der Ertrag nicht für die Bedürfnisse der Berechtigten und des Waldbesitzers, so beschränken sich beide Theile wechselsweise, außer wenn der letztere die Schuld am Mangel trägt, in welchem Falle er dann zurückstehen muß. — Weiteres s. §. 297 und 298.

Auch bei den Streuberechtigungen hat der Waldbesitzer das Anweisungsrecht. Dieses ist im bayer. Forstgesetze mittelst einer durchgreifenden Bestimmung des Art. 84 geschützt, wonach derjenige, welcher in nicht angewiesenen Waldorten, obschon zum

Bezuge befugt, Streu holt, gerade so bestraft wird, als hätte er die Streu entwendet. Oberstrichterliches Erkenntniß vom 26. Mai 1856 in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege III. Bd. S. 242 und vom 30. Juni 1856, ebendaselbst S. 281, ferner auch vom 27. Dezbr. 1858, ebendas. B. V. S. 533.

Bei dem Streusammeln sind die Berechtigten an die Beobachtung der forstpolizeilichen Bestimmungen gebunden. Art. 23 und 89 des Forstgesetzes.

In der Regel ist dasselbe den Berechtigten selbst auf Anweisung gestattet.

Bezüglich auf die Abgabe einer nach der Fuderzahl festgesetzten Streuquantität müssen sich entweder die Berechtigten mit dem Waldbesitzer einigen, daß sie die Streu auf einer gewissen Fläche für eine gewisse Fuderzahl annehmen, oder sie haben die Streu auf Haufen von gewissen Dimensionen zusammenzuschaffen, deren einer oder mehrere für ein Fuder gelten, oder endlich sie haben die Wagenladungen einsehen und abzählen zu lassen, wofür dann gewisse Abfuhrtage zu bestimmen sind, und wozu auch die Wägen ordnungsmäßige Dimensionen haben müssen.

6. Von Gerechtsamen auf Lohrinde.

§. 290.

Auch Rechte auf Lohrinden kommen vor, entweder nach Bedarf einer gewissen Gerberei, oder bestimmt nach dem Anfalle von einem gewissen Holzquantum, oder aber bestimmt nach dem Gewichte, oder nach einer Zahl von gewissen Gebunden.

Das Rindenschälen kann dem Berechtigten selbst zustehen, jedoch ist es keine Rechtsnorm, und es verhält sich ähnlich wie bei der Aufarbeitung des Forstrechtsholzes. S. oben §. 280. Wenn der Waldbesitzer das Schälen besorgt, muß es so geschehen, daß die Brauchbarkeit des Materials nicht leidet.

Eine Beengung des forstwirthschaftlichen Betriebs durch diese Berechtigung muß sich der Waldbesitzer in so weit gefallen lassen, als nöthig ist, um das schuldige Rindenquantum zu liefern.

7. Von Pechlereirechten.

§. 291.

Die Harznutzung kann nicht zum Verderben des Waldes ausgeübt werden, und es sind auch die Pechlereirechte mindestens

der Einschränkung unterworfen, daß sie nicht in eine Waldverwüstung ausarten dürfen.

Andererseits kann aber auch der Waldbesitzer durch den Anbau anderer Holzarten die Gerechtigkeit nicht untergraben.

Der Berechtigte darf nicht ohne Anweisung der Distrikte pecheln. Das bayer. Forstgesetz, Art. 86, setzt auf das Pecheln ohne Anweisung dieselbe Strafe, durch welche das unbefugte Pecheln verpönt ist.

8. Von sonstigen Forstrechten.

§. 292.

Andere Forstberechtigungen, die allenfalls in fremden Waldungen noch vorkommen, z. B. auf Futterlaub, oder Erde und Steine zu graben, oder Bienenstöcke zu halten, richten sich nach ähnlichen Rechtsgrundsätzen, wie die vorausgehenden Waldservituten. Im Allgemeinen sind diese Grundsätze folgende:

1. Sie sind als Dienstbarkeiten und Beschränkungen fremden Eigenthums strenge auszulegen, und enthalten keine größeren Befugnisse als bestimmt nachgewiesen werden kann. Im Zweifel über das Maß ihrer Ausdehnung muß daher der Richterspruch gegen den Berechtigten ausfallen.

2. Sie erstrecken sich daher auch im Zweifel nur auf den eigenen Bedarf der Berechtigten.

3. Die Berechtigten sind den forstpolizeilichen Gesetzen mindestens ebenso unterworfen, wie der Waldeigenthümer selbst.

C. Ueber Forstrechte insbesondere noch einiges Gemeinsame.

1. Von Forstrechtsgegenreichnissen.

§. 293.

Gewöhnlich haben die Forstberechtigten an den Waldbesitzer für den Forstrechtsgenuß ein Gegenreichniß zu machen, wozu aber ein bloßer Ersatz der Fabrikationskosten nicht zu rechnen ist.

Diese Gegenleistungen haben einen verschiedenen Ursprung, und stehen zum Werthe der Forstrechtsbezüge in einem sehr verschiedenen Verhältnisse.

Oefters tragen sie

1. den Charakter eines Forstpreises für die empfangenen Forstproducte an sich, und sind

a) zuweilen wandelbar, indem sie eine Quote, oder gar den vollen Betrag der jeweiligen Forsttaxe ausmachen,

b) öfters sind sie aber auch in einem bestimmten Betrage unwandelbar, und zwar entweder vom Ursprung an, oder durch Verjährung in Folge versäumter Regulirung nach den veränderten Holzpreisen. Sie richten sich aber nach der Klafter= oder Fuderzahl u. s. w. Weil der Preis der Forstproducte seit ihrer Fixirung sehr gestiegen ist, so stehen sie jetzt meistens im Mißverhältnisse zur Leistung des Wald=Eigenthümers.

2. Es kommen aber auch summarische Gegenreichnisse vor, nämlich ein Aversum in Geld oder Getreide, welches dann nicht nach Maß und Zahl der Forstproducte bestimmt ist, und für den Forstrechtsbezug überhaupt gegeben wird.

3. Auch Dienstleistungen (Waldfrohnen, und zwar sowohl Handdienste, als auch Spanndienste) kommen als Forstrechtsgegen=leistungen vor.

4. Häufig sind die Gegenreichnisse ursprünglich eine Leistung an das Dienstpersonal des Waldbesitzers gewesen, Anweisgelder und dergl., also ein Betrag zu den Beförsterungskosten.

§. 294.

Forstrechtsbezüge lassen sich als continuirliche jährliche Forderungen des Besitzers vom berechtigten Gute an den Waldbesitzer, und die Gegenreichnisse als Gegenforderungen des Waldbesitzers an den ersteren betrachten, so daß alljährlich Forderung und Gegenforderung einander gegenüberstehen. Daher kann derjenige Forstberechtigte, welcher mit seinem vorjährigen Gegenreichniß noch im Rückstande ist, keinen neuen Bezug verlangen; der Waldbesitzer hat ein Retentionsrecht an letzterem. Auch kann ein solcher säumiger Forstrechtler bei verspäteter Nachzahlung nicht zur Unzeit eine nachträgliche Abgabe seines Bezugs fordern.

2. Ueber die Forstrechte, welche Gemeinden zustehen.

§. 295.

Nicht bloß einzelne Forstberechtigte, sondern auch ganze Gemeinden kommen als Forstberechtigte vor, und zwar theils

a) in der Art, daß die Gemeinde für gemeinschaftliche Zwecke Forstproducte zu beziehen hat, z. B. Bauholz zu gewissen Gebäuden, oder Brücken, Brennholz für Schulen, zur Beheizung des

Rathhauses u. dgl., oder auch ein fixes Quantum, welches an die jeweiligen Gemeindeglieder vertheilt wird; theils

b) in der Art, daß alle Gemeindeglieder berechtigt sind, z. B. bei Wege- und Triebrechten, Weidegerechtsamen. Auch bei Holz- und Streurechten kann es der Fall seyn, daß selbst neu zugehende Anwesen und Anwesenbesitzer das Forstrecht erlangen.

Im ersteren Falle ist die Gemeinde als juristische Person berechtigt, im letzteren erscheinen die Gemeindeglieder als Einzelnberechtigte in der Art, daß die Eigenschaft eines Gemeindegliedes zugleich die Eigenschaft eines Forstberechtigten verleiht.

Nicht alle Gesetze gestatten übrigens eine solche Ausdehnung der Forstrechte zum Nachtheil des Waldbesitzers. Das preußische Landrecht Thl. I. Tit. 22 §. 211 und 212 z. B. bestimmt, daß wenn einer ganzen Gemeinde oder Dorfschaft das Holznutzungsrecht verliehen worden ist, selbiges in der Regel nur den angesessenen Wirthen, nicht aber den Einliegern und Häuslingen zustehe, ferner daß die Zahl der angesessenen Grundbesitzer im Ganzen genommen nicht über die zur Zeit der Verleihung vorhanden gewesene Anzahl zum Nachtheil des belasteten Waldeigenthümers vermehrt werden könne.

Sind auch alle angesessenen Glieder einer Gemeinde berechtigt, gibt aber nicht die Eigenschaft eines Gemeindegliedes, sondern der Besitz eines bestimmten Anwesens das Forstrecht, so ist auch nur eine gewisse fixe Zahl von Einzelberechtigten vorhanden. —

3. Von den Streitigkeiten über die Art und Weise der Ausübung von Forstrechten.

§. 296.

Wenn zwischen dem Waldeigenthümer und dem Forstberechtigten Streitigkeiten über die Art und Weise der Ausübung der Berechtigung entstehen, so werden diese nach Art. 23 des Forstgesetzes für Bayern rechts des Rheins von der Forstpolizeibehörde entschieden, jedoch vorbehaltlich des Rechtsweges, in so ferne ein Betheiligter sich in seinem Rechte, oder dessen Umfange für verletzt erachtet.

Die Gerichte sind von vorne herein competent, wenn es sich um die Existenz des Rechts, oder offenbar um dessen Umfang han-

delt, nicht bloß um die Art und Weise der Ausübung. — Freilich steht die letztere mit dem Umfange des Rechts meist so im Zusammenhange, daß der Civilrichter selten eine Klage wird von der Hand weisen, wenn eine Partei sich durch eine Entscheidung der Forstpolizeibehörde über die Art und Weise der Ausübung (den modus exercendi) für verletzt erachtet. S. Braters Comm. zum Forstg. S. 54.

Der administrative Beschluß der Forstpolizeibehörden hat den Charakter einer definitiven Entscheidung, vorbehaltlich der etwaigen Abänderung durch den Civilrichter.

Der Rechtsweg kann erst betreten werden, wenn die beiden Instanzen der Forstpolizei gesprochen haben, und es muß die Civilklage bei Vermeidung des Verlusts derselben innerhalb 3 Monaten vom Tage der Eröffnung der forstpolizeilichen Entscheidung II. Instanz eingereicht werden. Diese Frist von 3 Monaten ist eine solche, bei welcher keine Verlängerung oder Restitution zulässig erscheint. Nach ihrem Ablauf ist der Civilrichter nicht mehr competent, er muß sie daher von Amtswegen beachten.

Die Einreichung der Civilklage bewirkt zwar keinen Aufschub des Vollzugs vom Beschlusse der Forstpolizeibehörde, doch kann das Civilgericht, nachdem es sich einmal mit der Sache befaßt hat, jede Verfügung erlassen, welche es den Sachverhältnissen für angemessen erachtet, ohne hierin durch die vorhergegangene Anordnung der Polizeibehörde behindert zu seyn. Art. 33 und allg. Vollzugsvorschriften §. 8. Vergleiche auch Brater, Erläuterungen zu Art. 33 des Forstges.

4. Von Ermäßigung der Forstrechte.

§. 297.

Durch Naturereignisse, Bodenverschlechterung oder Ueberhauung tritt in Waldcomplexen, die mit bedeutenden Forstrechtsbezügen belastet sind, öfters der Fall ein, daß der Waldertrag nicht mehr zureicht, um die Forstrechtsabgaben zu leisten.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist zwar der Waldbesitzer bei eingetretener Unmöglichkeit der Leistung von derselben befreit, wenn ihm aber ein Verschulden dabei zur Last liegt, muß er die Berechtigten anderweitig entschädigen.

Im bayer. Forstgesetze Art. 24 ist ausgesprochen, daß Forstberechtigungen den Waldbesitzer in der nachhaltigen Bewirth-

schaftung des Waldes nicht hindern können, und der Art. 25 bestimmt weiter, daß Forstberechtigungen, welche die nachhaltige Bewirthschaftung des Waldes beeinträchtigen, auf Antrag des Verpflichteten für einen bestimmten Zeitraum entsprechend zu ermäßigen seyen. — Der Waldbesitzer kann daher nicht etwa erst dann verlangen, seiner Leistung entbunden zu werden, wenn die absolute Unmöglichkeit der Erfüllung eingetreten ist, sondern er ist befugt, auf eine Abminderung der Abgaben anzutragen, sobald der Waldzustand derartig geworden ist, daß die fortgesetzte volle Befriedigung der Berechtigten die Unmöglichkeit einer nachhaltigen Waldbenützung mit sich bringen würde. Dies wäre der Fall, wenn man, um die Berechtigungs-Holzabgaben voll zu leisten, mit dem Hiebe in unreife Holzbestände einrücken müßte, oder wenn die volle Streuabgabe das Wachsthum der Bestände untergraben würde. — Eine solche Ermäßigung auf die mit einer nachhaltigen Waldbenutzung vereinbarlichen Quantitäten ist aber keine Abminderung des Rechtes selbst, sondern nur eine temporäre Beschränkung der Ausübung desselben. Daher sagt auch der Art. 25, daß ein gewisser Zeitraum für die Reduction festzusetzen sey. Nach dessen Ablauf sind die Berechtigten befugt, ihre vollen Bezüge zu verlangen, wenn nicht der Waldbesitzer zuvor schon auf eine verlängerte oder gar auf eine stärkere Reduction Antrag gestellt, und einen ihm günstigen Beschluß der Forstpolizeibehörde erlangt hat.

Daß der Waldbesitzer nicht eigenmächtig und einseitig an den Forstrechtsbezügen abbrechen darf, folgt schon aus dem Wortlaute des Art. 25, wo es heißt: Die Forstberechtigungen sind auf Antrag des Verpflichteten zu ermäßigen; es ist dies aber auch in §. 4 der allgemeinen Vollzugsvorschriften zum Forstgesetze vom 29. Juni 1852 ausdrücklich gesagt.

Ob die Berechtigten eine Entschädigung wegen der Reduction ansprechen können oder nicht, hängt davon ab, ob die Ermäßigung durch eine unnachhaltige Bewirthschaftung von Seite des jetzigen oder der früheren Waldbesitzer, oder aber durch andere Umstände veranlaßt worden ist. Nur in den ersteren Fällen findet nach Art. 25 ein Entschädigungsanspruch statt, und zu dessen Begründung liegt den Berechtigten der Beweis einer bisherigen und beziehungsweise früheren unnachhaltigen Bewirthschaftung ob, sowie der Waldbesitzer den Beweis der Unzulänglichkeit des Waldstandes zu führen hat. — Der Waldbesitzer muß für seine Forstbeamten und für seine

Besitzvorfahren und deren Forstverwalter einstehen. Der Entschädigungsanspruch wegen unnachhaltiger Bewirthschaftung hat demnach den Charakter einer dinglichen Klage, und es ist ein Nachweis der speziell schuldigen Personen nicht erforderlich. — Auch kann die Verjährung der Entschädigungsklage von dem Zeitpunkte der unnachhaltigen Bewirthschaftung an nicht Platz greifen; da der Klagegrund erst dann eintritt, wenn die Ermäßigung definitiv ausgesprochen und festgestellt ist.

Wenn auch der Waldbesitzer nicht einseitig die Forstrechtsbezüge abmindern darf, so kann er doch in gütlicher Vereinbarung ohne Anrufen der Obrigkeit ein Abkommen mit den Berechtigten versuchen. Gelingt dies nicht, so hat er bei der Forstpolizeibehörde den Antrag auf Ermäßigung zu stellen, und zwar muß er gegen alle jene Personen den Antrag verbunden stellen, welche gleiche Berechtigungen der fraglichen Gattung an dem Walde besitzen. Wenn z. B. auf einem Walde Bauholz-, Brennholz- und Streurechte lasten, so kann es seyn, daß das Bauholz und Brennholz noch voll gewährt werden kann, während bei der Streu eine Ermäßigung einzutreten hat. Der Waldbesitzer kann nicht gegen einzelne Streuberechtigte die Reduction beantragen, sondern es muß dies gegen alle zugleich geschehen. Dies liegt in der Natur der Sache. Sind sowohl Brennholz- als auch Streurechte zu ermäßigen, so muß der Waldbesitzer gegen alle Brennholzberechtigten und wieder gegen alle Streuberechtigten zusammen den Antrag stellen.

Auch die Forstpolizeibehörde soll nach §. 4 der Vollzugsvorschriften zuerst auf gütlichem Wege eine Vereinbarung versuchen. — Sie hat das natürliche Vermittlungsamt und es gilt dies wohl auch für andere Fälle, in welchen die Forstpolizeibehörden vorbehaltlich des Rechtsweges zu entscheiden haben (nach Art. 23. 26. 28); obschon es dort nicht ausdrücklich gesagt ist. — Wenn das gütliche Abkommen nicht gelingt, haben die Forstpolizeibehörden sowohl über die Ermäßigung, als auch über die Statthaftigkeit und den Betrag der Entschädigung vorbehaltlich der Betretung des Rechtsweges zu entscheiden (Art. 25), wobei sie sich auf das Gutachten von forsttechnisch gebildeten Sachverständigen zu fußen haben. Dieses Gutachten wird hauptsächlich auf eine sorgfältige Prüfung der vom Waldeigenthümer vorzulegenden nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen bearbeiteten Betriebspläne und Ertragsermittelungen sich gründen

müssen. Bei dieser Gelegenheit sollen aber die Sachverständigen zugleich die Ursache zu ermitteln suchen, aus welcher die Ertragskräfte des Waldes bis zu der Tiefe herabgesunken sind, wo sie zur vollen Befriedigung der Forstrechte nicht mehr hinreichen. Allg. Vollz. Vorschr. §. 4.

In Bezug auf die Betretung des Rechtsweges gelten gleichmäßig die Bestimmungen des Art. 33, wie sie in §. 296 hinsichtlich der Art und Weise der Ausübung der Forstrechte vorgetragen sind. Ueber die Bildung von Streitgenossenschaften enthält aber der Art. 25 eine sehr singuläre Bestimmung; es muß nämlich der Waldbesitzer nicht blos seine Klage gegen alle Berechtigten gleicher Gattung verbinden, sondern er kann sogar gegen die Berechtigten aller Gattungen, die ermäßigt werden sollen, die Klage verbinden, und ebenso können die Berechtigten, welche gegen den Ausspruch der Forstpolizeibehörde den Rechtsweg betreten, eine Streitgenossenschaft bilden, selbst wenn ihre Berechtigungen nicht gleicher Gattung sind.

Weiter bestimmt noch der Art. 25, daß bei Berufungen alle Beträge, welche den Gegenstand der Beschwerden bilden, zur Bemessung der Berufungssumme zusammen zu rechnen seyen. Vergl. Brater 2c. zu §. 25.

Der Civilrichter ist in seiner Verhandlung und Beurtheilung über beide Fragen — der Unzulänglichkeit des Waldstandes und der Entschädigung, über welche eine administrative Entscheidung schon vorliegt, ganz unabhängig von dem administrativen Verfahren und dessen Ergebnissen. Er hat die thatsächlichen Verhältnisse neu und selbstständig zu prüfen und rechtlich zu würdigen.

§. 298.

Eine für den Waldbesitzer sehr wichtige Frage, über welche unser Forstgesetz keine Bestimmung enthält, ist die, ob derselbe im Falle der Unzulänglichkeit des Waldertrags, ehe zur Ermäßigung der Forstrechte geschritten wird, seine bisherige Nutzung ganz aufgeben müsse?

Man hat bei Beantwortung dieser Frage die zwei Fälle zu unterscheiden, ob der Waldbesitzer oder dessen Besitzvorgänger durch üble Wirthschaft den Mangel herbeigeführt haben oder nicht.

Trägt nämlich der Waldbesitzer oder sein Vorgänger die Schuld, so kann er eine Reduction der Forstrechtsabgaben erst verlangen, wenn der nachhaltige Waldertrag für diese Bezüge unzulänglich geworden ist, und muß die Berechtigten in so weit ent-

schädigen, als sie gekürzt werden. Letztere haben nämlich zunächst Anspruch auf das betreffende Forstproduct und der Waldbesitzer muß bei einem durch seine Schuld eintretenden Mangel zuvor selbst sich jeden Bezugs enthalten, ehe er die Berechtigten schmälern kann. Die Entschädigung brauchen sich die Berechtigten nur gefallen zu lassen, wenn sie nach den Bestimmungen der Art. 24 und 25 ihren Bezug in natura nicht mehr voll erhalten können. Nur dasjenige Holz, welches der Waldbesitzer zur Fortführung des wirthschaftlichen Betriebs (zu Kulturzäunen, zu Brücken auf Holzabfuhrwegen) nöthig hat, wie auch das Besoldungsholz des Forstpersonals kann er nehmen, und in so weit die Berechtigten dadurch verkürzt werden, muß er auch hiefür Entschädigung leisten. Im Uebrigen kann er kein Material weder zu seinem Gebrauche beziehen, noch veräußern, so lange die Berechtigten nicht befriedigt sind.

Die Verwaltungskosten muß er aus seinem sonstigen Vermögen bestreiten.

Ganz anders gestaltet sich die Sache, wenn die Ertragskräfte des Waldes durch Unglücksfälle, oder sonst ohne Schuld des Waldbesitzers sehr gesunken sind.

Nach allgemeinen Rechts- und Billigkeitsansichten dürfte wohl der Grundsatz festzuhalten seyn, daß der Schaden, welcher von einer zufälligen Verschlechterung eines Grundstückes herrührt, nicht den Grundeigenthümer allein, sondern alle, welche dingliche Nutzungsrechte an demselben haben, gerade so treffe, wie dies auch bei einem zufälligen Untergang einer Sache der Fall ist. Daraus würde folgen, daß, wenn der Waldertrag ohne Schuld des Waldbesitzers gesunken ist, und der letztere bisher eine gewisse bestimmte Nutzung hatte, sein Bezug jenem der Berechtigten nicht unbedingt nachzustehen habe. Wenn z. B. dem Waldbesitzer bisher ein Quantum Bauholz für gewisse Zwecke verblieb, während das Brennholz größtentheils die Berechtigten erhielten, so wäre es nicht zu billigen, wenn bei einer Einschränkung der Gesammtnutzung, welche die volle Abgabe der Brennholzbezüge nicht mehr gestattet, das betr. Bauholz in die Klafter geschlagen werden sollte, damit die Brennholzdeputate der Berechtigten voll bleiben. Auch wenn der Waldeigenthümer gewisse Brennholzbezüge zu eigenem Bedarf aus dem belasteten Walde erhielt, wird er verlangen können, daß diese nur verhältnißmäßig wie die Bezüge der Berechtigten gekürzt werden. Unter diesen Gesichtspunkt lassen sich auch die Besoldungsholzabgaben an Beamte

und Geistliche oder Lehrer aus Staatswaldungen bringen. Wenn die Holzabgaben an Geistliche und Lehrer mit deren Stellen so verbunden sind, daß sie der Waldbesitzer bei Erledigungsfällen nicht willkührlich verändern kann, so tragen sie ohnehin den Charakter eines Rechtsanspruchs an sich und stehen auf gleicher Linie mit den anderen Forstrechtsbezügen.

Es wäre möglich, daß der Waldeigenthümer einen Theil der auf seinem Walde haftenden Forstrechte z. B. im Betrage von $^1/_6$ der Gesammtnutzung mit Geld einlöste. Diese Rechte wären dann freilich durch Confusion oder Consolidation formell erloschen, aber doch nicht in der Beziehung des Waldbesitzers zu anderen Forstberechtigten. Wenn nämlich diese letzteren z. B. $^2/_3$ der Gesammtnutzung bisher bezogen, und es müßte in Folge einer vom Waldeigenthümer nicht verschuldeten Verschlechterung des Waldes diese Gesammtnutzung um $^1/_3$ vermindert werden, so wäre es eine offenbare Verletzung des natürlichen Rechtsgefühls, wenn diese Abminderung dem Waldbesitzer allein zur Last fallen und er die eingelösten Bezüge ganz verlieren sollte. Als Rechtsnachfolger anderer Berechtigter träfe ihn vielmehr in Bezug auf das eingelöste Forstrecht nur eine verhältnißmäßige Reduction.

Endlich ist auch zu berücksichtigen, daß dem Waldbesitzer die Kosten der Verwaltung und Forstkultur zur Last liegen. Würde ihm jeder Nutzen entzogen, ehe es an die Ermäßigung der Forstrechte geht, so hätte er von seinem Eigenthum nicht nur keinen Vortheil, sondern sogar Schaden, und wenn ihm ein Verschulden nicht zur Last liegt, wäre es ungerecht, daß Andere sich bei seinem Schaden bereichern. Denn die Berechtigten hätten den Genuß vom vollen Waldertrag, während dem unglücklichen Waldeigenthümer nur die dem Nutzen anklebende Last verbliebe. Ein solches Mißverhältniß widerstreitet dem jus naturale und civile.

Aus dem Bisherigen würden sich für Forstrechtsermäßigungen ohne vorgängige unnachhaltige Wirthschaft folgende Sätze ergeben:

1. In so weit der Waldbesitzer der Rechtsnachfolger anderer Forstberechtigter ist, kann er die betreffenden Bezüge mit gleicher Ermäßigung, wie sie die übrigen Berechtigten trifft, auch ferner entnehmen.

2. Auch sonstige Nutzungen einer bestimmten Art, oder zu eigenem Bedarf kann er mit Ermäßigung fort beanspruchen.

3. Jedenfalls kann er so viel aus dem Walde beziehen, als

zur Deckung der nothwendigen Forstverwaltungs- und Forstkulturkosten und der allgemeinen Lasten des Grundbesitzes erforderlich ist.

In diese letztbezeichneten Nutzungen wäre zwar einzurechnen, was er nach Nr. 2 als Waldeigenthümer ohnehin etwa forterhält, aber nicht, was ihm nach Nr. 1 als Rechtsnachfolger anderer Forstrechtsgenossen gebührt.

Diese Grundsätze könnten zumal alsdann auf Anerkennung Anspruch machen, wenn die Ueberlastung mit Forstrechten selbst die Unzulänglichkeit des Waldstandes herbeigeführt hat, z. B. wenn die Holzberechtigten zugleich übermäßige Streuabgaben auf Forstrecht zu fordern hatten und geltend zu machen wußten, in Folge dessen die Bodenkraft eine bedeutende Abschwächung erlitt.

Gewissermaßen bestätigt diese Rechtsauffassung das preußische Landrecht Th. I. Tit. 22. §. 226—229, indem es sagt, daß, wenn die Unzulänglichkeit nicht durch üble Wirthschaft des Waldeigenthümers herbeigeführt worden ist, beide Interessenten, er und der Berechtigte eine nach dem Bedarfe der beiderseitigen Wirthschaften verhältnißmäßig zu bestimmende Einschränkung sich gefallen lassen müssen.

Abgesehen von dieser Bestimmung, die nur in einem Theile von Bayern Geltung hat, und an sich von beschränkter Anwendbarkeit ist, wird vom positiven Standpunkte aus in Bayern rechts vom Rhein nur auf die Grundsätze des röm. Rechts über Servituten zurückgegangen, die freilich auf unsere Zustände in Betreff der Forstrechtsabgaben schlecht genug passen, und hienach wird nur der Satz Nr. 3 haltbar erachtet und ist durch oberstr. Urtheile anerkannt, daß nämlich der Waldeigenthümer soviel aus dem Walde vorweg entnehmen kann, als zur Deckung der nothwendigen Forstcultur- und Forstverwaltungskosten erforderlich ist.

In der Rheinpfalz können nach dem noch giltigen Ausspruch des General-Gouvernementscommissärs vom 9. Prärial X. 29. Mai (1802) die Forstberechtigungen die Hälfte des Ertrags der gewöhnlichen Schläge nicht übersteigen, wonach also dem Waldbesitzer jedenfalls die Hälfte des nachhaltigen Holzertrags verbleibt, und wenn die andere Hälfte zur Befriedigung der Holzberechtigten nicht mehr hinreicht, deren Bezüge nach Erforderniß zu ermäßigen sind.

Wenn blos Bauholz ohne Schuld des Waldbesitzers für den Berechtigten mangelt, so trifft die Reduction ohne Anspruch

auf Entschädigung eben die Bauholzrechte allein, und es ist möglich, daß die Brennholzrechte noch voll geleistet werden können. Aehnlich verhält es sich bei den Rechtsansprüchen auf verschiedene Holzarten. Auch kommt es vor, daß die Holzrechte ungeschmälert fortgeleistet werden können, während dies bei den Streuberechtigungen nicht mehr der Fall ist und so auch umgekehrt.

§. 299.

Ueber die Kosten, welche das administrative Verfahren bei Ermäßigungen von Forstrechtsbezügen verursacht, enthält der Art. 25 des Forstgesetzes keine Bestimmung. Da im Art. 27, wo in Betreff der Umwandlung von ungemessenen Forstrechtsbezügen in gemessene der Rechtsweg nicht vorbehalten wurde, eine Theilung der Kosten ausdrücklich ausgesprochen wurde, so wird man nichts Anderes annehmen können, als daß bei Art. 25 die Regel, wonach der Unterliegende die Kosten trägt, in Anwendung zu kommen habe. Die Verhandlungen der Forstbehörden sind hier auch nicht tax- und stempelfrei zu behandeln. S. Brater, das Forstges. erläutert zu Art. 23 Nr. 1 g. — Die Kosten des Wirthschaftsplanes, auf welchen der Waldbesitzer seinen Antrag auf Ermäßigung zu gründen hat, treffen ihn aber jedenfalls.

5. Von den Beschränkungen des forstwirthschaftlichen Betriebs durch Forstberechtigungen.

§. 300.

Es folgt aus allgemeinen Rechtssätzen, daß der Waldbesitzer solche willkührliche Aenderungen im forstlichen Betriebe nicht vornehmen darf, wodurch die Ausübung der Forstberechtigungen geschmälert oder gar unmöglich gemacht würde. — Der Berechtigte kann sich solchen Veränderungen widersetzen, und wenn sie schon vollzogen sind, die Herbeiführung des früheren Zustandes und Entschädigung für die Entgänge fordern, die ihn bis dahin betreffen. Eine andere Frage ist aber die, ob der Waldbesitzer zu positivem Fleiß verpflichtet ist, um die bisherigen Holzarten zu erhalten, wenn von ihnen der Fortbestand des Forstrechtsgenusses abhängt, ob er schuldig ist, einer natürlichen Umänderung der Holzart künstlich und etwa selbst mit einem Kostenaufwande entgegenzuarbeiten? Nach dem Grundsatze des römischen Rechts: servitus in faciendo consistere nequit, könnte man die Frage allenfalls verneinen; allein es werden eher die Ansichten des deutschen Rechts über Reallasten auf unsere

Forstrechtbezüge anzuwenden seyn, und wenn man dieselben als perpetuirliche jährliche Forderungsrechte betrachtet, die dem Berechtigten kraft seines Verhältnisses zum dienenden Walde an dessen Besitzer zustehen, so wird sich daraus ergeben, daß letzterer allerdings dasjenige nicht unterlassen darf, was nöthig ist, damit der Wald die Mittel zur Befriedigung des Forstrechts darbiete. Der Waldbesitzer wäre demnach z. B. verbunden, in Eichenwaldungen, die mit Lohebezugsrechten belastet sind, zu sorgen, daß die Eiche nicht durch andere Holzarten verdrängt wird, oder in Fichtenwaldungen, auf welchen Pechlereirechte haften, daß nicht die Föhren überhandnehmen. Er kann hiezu um so mehr angehalten werden, als dieß keineswegs den Grundsätzen der Waldwirthschaft zuwiderläuft; aber die Berechtigten können einen Zwang nicht weiter ausüben, als es zur Befriedigung ihrer Forstrechtsansprüche nöthig ist. Freilich sind diese oft unbegrenzt und überdieß oft im Widerstreit mit einer guten Forstwirthschaft. Berechtigte die nur auf eine untergeordnete Nebenholzart in unbestimmtem Maße ein Recht haben, können sich nicht einer Waldbehandlung widersetzen, durch welche diese Holzarten zurückgedrängt werden, noch weniger können sie deren künstlichen Anbau verlangen; sie können aber fordern, daß die fraglichen Holzarten nicht ausgerottet werden. Ueber das Maß des Vorkommens und die Mittel zum Zwecke kann freilich Streit genug entstehen, und wenn die Landesgesetze nicht, wie es z. B. im preuß. Landrechte Thl. I. Tit. 22 §. 235 der Fall ist, die verständige Norm enthalten, daß dergleichen Rechte in ein bestimmtes jährliches Holzdeputat umgewandelt werden sollen, so werden zuletzt die Parteien durch den Streit zum Vergleiche auf ein fixes Quantum geführt werden.

Solche Aenderungen im forstwirthschaftlichen Betriebe, durch welche die Forstrechte nicht alterirt werden, kann der Waldbesitzer willkührlich vornehmen.

§. 301.

Wenn zu gewissen Aenderungen in der Bewirthschaftung des belasteten Waldes eine Nothwendigkeit vorliegt, weil ohne solche der Wald der Verödung verfallen würde, so können sich denselben die Forstberechtigten nicht widersetzen, wenn auch ihre Bezüge dadurch eine Beeinträchtigung erleiden, oder ganz aufhören müssen. Die Ausübung ihres Rechtes ruht dann in so weit und in so lange bis dieselbe in Folge einer etwaigen Rückänderung,

auf welche der Berechtigte seiner Zeit Antrag stellen kann, wieder möglich wird.

Außer der Frage, ob eine Nothwendigkeit zur fraglichen Aenderung vorliege, kommt dann im Bejahungsfalle die weitere Frage in Betracht, ob die Forstberechtigten eine Entschädigung für ihren Entgang fordern können? Sie haben nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen einen Anspruch auf Vergütung, wenn der Waldbesitzer die Nothwendigkeit der Aenderung herbeigeführt hat, wenn sie somit nicht auf Ursachen beruht, die seiner Macht entrückt waren.

Die Nothwendigkeit der Aenderung ist vom Waldbesitzer darzuthun; daß der Waldbesitzer sie verschuldete, haben die Berechtigten zu beweisen. Ist ihnen dieser Beweis gelungen, so erscheint es billig, daß ihnen wo möglich ein anderer ähnlicher Bezug von gleichem Werthe zugesprochen werde, eine Geldentschädigung aber nur wann dieß nicht thunlich ist; oder wenn sie selbst eine solche vorziehen. Denn der Naturalbezug deckt das Bedürfniß unmittelbar, durch Geld kann das Deckungsmittel nur um wechselnden Preis erworben werden, und das Holz pflegt im Preise eher zu steigen als zu fallen.

Eine Aenderung in der Betriebsart wird theils nicht leicht nothwendig werden, theils die Forstrechte nur in so weit berühren, als damit zugleich eine Aenderung der Holzart verbunden ist. — Die Umwandlung von Pänterwald zum Hochwald kann mit denselben Holzarten und allmählig ohne Störung der Forstrechte vollzogen werden. Die Nothwendigkeit plänterweiser Verjüngung einzelner gleichhalteriger Holzbestände wird nur in besonderen Oertlichkeiten eintreten und kaum je die Forstrechtsgenüsse alteriren. Eine Nothwendigkeit vom Hochwalde zum Mittel- oder Niederwalde herabzugehen wird schwerlich je vorkommen, weil in der Regel der Anbau von Nadelholz dem Zwecke besser genügt, wenn das edlere Laubholz kein entsprechendes Wachsthum mehr hat. — Die Ueberführung des Mittel- oder Niederwald in Hochwald wird oft nothwendig, es handelt sich aber auch dann um den Anbau genügsamerer Holzarten, nämlich der Nadelhölzer; denn so lange die Ueberführung in Laubhochwald noch möglich ist, kann man wohl von einer Zweckmäßigkeit, aber nicht von einer Nothwendigkeit dieser Maßregel sprechen, die überdieß die Forstberechtigten schwerlich je beeinträchtigen wird.

Die Hauptsache dreht sich daher um die Veränderung der Holzarten, und davon liegt die Ursache der Nothwendigkeit vorzugsweise in der Bodenverschlechterung durch Streurechen. Haben der Waldbesitzer oder dessen Besitzvorfahren zu ihrem Nutzen, oder sonst aus freien Stücken im Uebermaß die Streunutzung eintreten lassen, so können die Forstberechtigten eine Entschädigung verlangen, nicht aber wenn eine Rechtsverbindlichkeit zu den schädlichen Streuabgaben vorlag, es müßten denn die Forstberechtigten zur Aufrechthaltung ihrer Entschädigungsforderung den Einwand begründen können, daß der Waldbesitzer auf Grund der Gesetze im Stande gewesen wäre, ein schädliches Uebermaß der Streuabgaben auf Forstrecht ferne zu halten und eine Ermäßigung derselben durchzusetzen. Wenn die Entschädigung verlangenden Berechtigten an diesen Streuabgaben auf Forstrecht, welche die Unmöglichkeit ihrer anderweitigen Bezüge herbeiführten, selbst Theil genommen haben, können sie übrigens diesen Einwand nicht machen, weil die Uebernutzung mit ihrem Willen zu ihrem Vortheil geschah. Wohl aber können solche Berechtigte, die nicht zugleich Streu berechtigt sind, gegen den Waldeigenthümer einen Vorwurf erheben, wenn er eine zulässige Einschränkung der Streurechte versäumte, wie sie auch befugt sind, rechtzeitig auf ein solches Maß der Einschränkung zu bringen, wobei ihre Rechte nicht gefährdet sind, — wenigstens in so weit als die Gesetze dazu behilflich sind, dem Uebermaß in Ausübung von Streurechten zu begegnen.

§. 302.

Das bayer. Forstgesetz hat im Wesentlichen diese schon im allgemeinen Rechte enthaltenen Rechtssätze anerkannt. Im Art. 24 ist der Satz ausgesprochen, daß Forstberechtigungen den Waldbesitzer in den, durch die Boden- und climatischen Verhältnisse gebotenen Veränderungen der Holz- und Betriebsarten nicht hindern können. Der Art. 26 bringt dann hierüber noch nähere Bestimmungen, und zwar zuvörderst die, daß der Waldbesitzer, wenn er eine Abänderung der Holzart oder Betriebsart beabsichtigt, in Folge deren eine Forstberechtigung nicht mehr in der bisherigen Weise ausgeübt werden kann, nicht einseitig vorgehen könne, sondern der Forstpolizeibehörde Anzeige darüber zu machen verpflichtet sey.

Es kann seyn, daß der Waldbesitzer der Meinung ist, seine vorhabende Aenderung berühre die Forstrechte nicht, und sie könnten

nach wie vor fortgeübt werden. Er wird dann mit der Veränderung ohne Anzeige beginnen, und wenn die Forstberechtigten anderer Meinung sind, und bei der Forstpolizeibehörde Einspruch machen, so hat diese zunächst nach förmlicher Instruirung der Sache auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen über die Frage zu entscheiden, ob in Folge der Veränderung die Forstberechtigungen in der bisherigen Weise noch fort ausgeübt werden können oder nicht. Liegt darüber ein bejahendes Erkenntniß zweiter Instanz vor, so kann der Waldbesitzer nicht weiter behindert werden, und die Frage über die Nothwendigkeit der Aenderung bleibt unangeregt. Der Rechtsweg ist nach dem forstpolizeilichen Urtheile bezüglich letzterer Frage nicht vorbehalten, daher auch anzunehmen, daß bezüglich der Frage über den Einfluß der Veränderungen auf die Forstrechte die Forstpolizeibehörden allein zu entscheiden haben, ohne Vorbehalt des Rechtsweges; s. Braters Erläuterungen zu Art. 26 Nr. 1.

Hat die Forstpolizeibehörde II. Instanz im Sinne der Berechtigten entschieden, oder hat der Waldbesitzer von selbst anerkannt, daß die vorhabende Veränderung die Forstrechte alterire, demnach die vorgeschriebene Anzeige gemacht, so soll die Forstpolizeibehörde zuerst eine gütliche Vereinbarung zwischen den Betheiligten versuchen. Kommt diese nicht zu Stande, so hat die Forstpolizeibehörde darüber zu entscheiden, ob die beabsichtigte Aenderung statthaft, und in welcher Weise die Berechtigten zu entschädigen seyen, und zwar über die erste Frage ohne, über die letztere mit Vorbehalt des Rechtsweges.

Für zulässig kann nach Art. 24 eine Aenderung nur erklärt werden, wenn sie durch die Boden- und climatischen Verhältnisse geboten ist.

Die entscheidenden Momente sind hiebei nach §. 4 der allg. Vollz.-Vorschr. wieder durch Sachverständige festzustellen, die nach Art. 111 des Forstgesetzes zu bestimmen sind; siehe unten IV. Absch. §. 560.

Als wesentlich sind zu betrachten

a) die dermaligen Boden- und Bestandsverhältnisse mit Entwicklung der Ursachen der eingetretenen Veränderungen, welche die Umwandlung gebieten,

b) die allenfalls wahrnehmbaren Veränderungen, welche im

örtlichen Clima eingetreten seyn mögen, mit ihrem Einflusse auf den betreffenden Wald,

c) die praktische Ableitung der Folgen für den Wald, wenn die beantragte Umwandlung unterbleiben würde.

Außerdem ist noch im §. 4 der A. V. V. bemerkt, es liege im Geiste des Gesetzes, daß dem Waldbesitzer den Berechtigten gegenüber die Befugniß zustehe, die dermalige Holz- und Betriebsart zu erhalten und zu verhindern, daß durch natürliche Verbreitung der Weichhölzer oder der unedleren Holzart die edlere verdrängt werde. Eben so wenig könne eine gedeihliche Mischung der Holzarten dem Waldbesitzer verwehrt werden, wenn hiedurch das Forstrechtsverhältniß nicht alterirt wird.

Die Fassung des Art. 26 läßt zweifelhaft, ob die Forstpolizeibehörden stets eine Entschädigung festzustellen haben, wenn eine die Forstrechte beeinträchtigende Aenderung zugelassen wird, oder nur in der Voraussetzung, daß überhaupt eine Entschädigung gefordert werden kann. Letztere Annahme entspricht den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, nach welchen eine solche Entschädigung nicht unter allen Umständen gefordert werden kann. Auch äußerte sich der Referent in der Kammer der Abgeordneten im Laufe der Berathung folgendermaßen: „Wenn über die erste Frage der Statthaftigkeit der Umwandlung der Holz- oder Betriebsart entschieden ist, kommt erst die zweite Frage, ob eine Entschädigung stattfinden soll, und in welchem Betrage.“

Ist auf eine Entschädigung zu sprechen, so soll sie, wenn und so weit die Verhältnisse es gestatten, durch Umwandlung des bisherigen in einen andern entsprechenden Forstnutzungsbezug, anderenfalls in Geld geleistet werden.

Für den Fall der Betretung des Rechtsweges in Betreff der Entschädigung gelten dieselben Bestimmungen wie in Betreff der Ermäßigung von Forstrechten.

Vergl. auch Brater ꝛc. zu Art. 26.

§. 303.

Es ist nun noch Einiges über den Einfluß der wirthschaftlichen Veränderungen auf die Forstberechtigungen zu erwähnen.

1. Die Weiderechte können bei jeder Betriebs- und Holzart in Ausübung kommen, und die Ergiebigkeit der Weidenschaft hängt von der Stufe der Vollkommenheit ab, auf welcher sich die Bewirthschaftung des Waldes und insbesondere die Forstkultur befindet.

Denn je vollständiger bestockt die jungen Nachwüchse emporwachsen, desto schlimmer für die Weideberechtigten, die Holzart mag seyn, welche sie will. Die Weideservituten können aber der Forstkultur nicht hinderlich seyn, und besaßen, besondere Verhältnisse, wie z. B. im Hochgebirge abgerechnet, eine größere Bedeutung nur zu einer Zeit als sowohl die Forstwirthschaft, wie auch die Landwirthschaft noch auf einer niedrigen Stufe sich befanden. Denn auch letztere hat von der Waldweide in der Regel mehr Nachtheil als Nutzen. Demnach werden die Weideberechtigten einer Aenderung in der Holz- oder Betriebsart nicht leicht entgegentreten können.

2. Ganz anders verhält es sich mit den Mastgerechtigkeiten. Für diese ist das Fortbestehen des Eichen- und Buchenhochwaldes eine Lebensfrage, und die Berechtigten haben vollen Grund sich einer Aenderung der Holzart oder dem Herabgehen zum Mittel- oder Niederwald zu widersetzen, so lange eine dringende Nothwendigkeit hiezu nicht vorliegt.

3. In gleicher Weise verhält es sich mit den Pechlereirechten in Bezug auf den Fortbestand der Fichtenwaldungen, und

4. ferner mit den Gerechtsamen auf Lohrinde in Bezug auf den Fortbestand derjenigen Holzarten, welche bisher die Lohrinde lieferten, wenigstens in so weit, als es zur Ausübung des Forstrechts erforderlich ist.

5. Dagegen kann die Streuberechtigung bei jeder Holz- und Betriebsart ausgeübt werden, und die Streu von Nadelholz gilt Manchen für besser, ist wenigstens nicht schlechter, als jene vom Laubholz. Daher können auch die Berechtigten einer Aenderung nicht entgegentreten, selbst wenn sie nicht gerade mit Nothwendigkeit geboten ist; denn sie haben kein Interesse dabei, und dürfen ihre Rechte nicht zur Chikane des Waldbesitzers gebrauchen. Wenn die Berechtigungen auf Streu im Allgemeinen lauten, versteht sich dieß Alles von selbst. Wenn aber in den Urkunden vorkommt: Laubstreu, und der Waldbesitzer will ohne Noth Nadelholz nachziehen, können die Berechtigten dem Wortlaute des Art. 26 nach sich widersetzen, aber schwerlich der Absicht desselben gemäß, denn eine Beeinträchtigung erleiden sie nicht, wenn ihnen der Waldbesitzer gleichviel Nadelstreu zusichert.

6. Aehnlich ist es mit den Rechten auf Brennholz oder Bauholz nach Bedarf. Die Berechtigten können den letzteren nur in den je vorhandenen Sortimenten und Holzarten verlangen.

Sind schlechtere Holzarten an die Stelle besserer getreten, so gebühren ihnen größere Quantitäten. Die Bauholzrechte verlieren insbesondere nicht, wenn Nadelholz an die Stelle von Laubholz, die Föhre an die Stelle der Fichte tritt. Nur der Uebergang vom Hochwald auf den Mittel- oder Niederwald würde die Bauholzrechte gefährden; beim Uebergang zum Mittelwalde wenigstens wenn sie belangreich sind.

7. Auch bei den Rechten auf sämmtliches anfällige Stock- und Reisigholz oder Dürr- und Leseholz verhält es sich so; denn im Falle, daß geringere Holzarten nachkommen, sind größere Materialquantitäten zu gewärtigen. Nur der Ausschlagwald ist mit Stockholzberechtigungen nicht vereinbar, und auch nicht mit Ansprüchen auf Dürr- und Leseholz.

8. Wer auf Nebenholzarten berechtigt ist, kann wie schon in den vorausgehenden §§. vorkam, den Waldbesitzer an einer ordentlichen Forstwirthschaft nicht hindern, auch nicht an Aenderungen der Betriebs- und Hauptholzarten, soferne es nicht auf gänzliche Ausrottung derjenigen Nebenholzarten abgesehen ist, die den Gegenstand des Rechts ausmachen.

9. Die Berechtigten auf Windbruchholz können einer Waldbehandlung nicht entgegentreten, welche auf Vermeidung von starken Windfällen abzielt. Doch haben sie hinlänglichen Grund zu verlangen, daß nicht der Ausschlagwald an die Stelle des Hochwaldes trete, denn dadurch würde ihr Recht ganz zu nichte.

10. Wenn gemessene Holz-Bezüge in bestimmten Holzarten und Sortimenten vorliegen, steht es dagegen dem Waldbesitzer nicht zu, ohne Noth, oder ohne vorherige Verständigung mit den Berechtigten eine Aenderung im forstwirthschaftlichen Betriebe zu machen, in Folge deren die schuldige Leistung nicht mehr stattfinden könnte.

6. Von der Umwandlung unbemessener in bemessene Forstrechte.

§. 304.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen können Forstrechte nur in Uebereinstimmung beider Theile, des Waldeigenthümers und des Forstberechtigten, d. h. durch Vertrag abgeändert werden, oder auch kraft der Verjährung. Aus polizeilichem Grunde, um einen sicheren Rechtsstand herbeizuführen, gestatten aber Landesgesetze eine Verwandlung ungemessener in gemessene Forstberechtigungen auf ein-

seitigen Antrag eines Theils. So kann z. B. der Waldbesitzer nach preuß. Landrechte Thl. I. Tit. 22 §. 235 verlangen, daß unbestimmte Brennholzberechtigungen in ein, mit der rechtmäßigen Benützung im Verhältniß stehendes bestimmtes Holzdeputat festgesetzt werden. — (Für bayer. Gebietstheile gilt dieß jetzt nicht mehr. Art. 181 des Forstges.)

Auch das bayer. Forstgesetz will eine bestimmtere Begrenzung der Forstberechtigungen, aber die Normen des Art. 27, welcher diese Sache zum Gegenstand hat, sind nicht durchgreifend genug, um unter allen Umständen das Rechtsverhältniß zu befestigen.

Der erwähnte Art. 27 ertheilt zwar sowohl dem Waldbesitzer, als auch dem Berechtigten die Befugniß, die Umwandlung ungemessener in gemessene Forstberechtigungen zu verlangen, aber er ist zur wünschenswerthen Erzielung einer jährlichen ständigen Abgabe nicht durchweg behilflich, wenn eine solche nicht in freier Vereinbarung der Parteien zu Stande kommt, auf welche die letzteren zunächst angewiesen sind.

Denn einigen sich die Parteien nicht, so hat zwar die Forstpolizeibehörde die Umwandlung vorzunehmen, aber nach folgenden Grundsätzen:

1. wenn die Natur der Berechtigung es gestattet, soll die Umwandlung durch Festsetzung eines jährlichen bestimmten Maßes geschehen;

2. ist jedoch nach der Natur der Berechtigung die Festsetzung eines bestimmten jährlichen Maßes nicht möglich, weil deren Ausübung von dem Eintritte gewisser Voraussetzungen abhängt, so geschieht die Umwandlung durch genaue Feststellung sowohl der Voraussetzungen, unter welchen die Ausübung der Berechtigung eintritt, als auch der Größe, der Zeit und Art der Ausübung.

Je nachdem man die Bestimmung 2 auffaßt, bleibt für die Bestimmung 1 eine Anwendbarkeit von Bedeutung oder nicht. Nach dem Ausschußberichte der K. d. Abg. Beil. B. III. S. 64 scheint es, als ob nicht nur die Bauholzrechte, sondern auch die Brennholzrechte und Streurechte nach Bedarf unter Ziffer 2 fallen, ferner die Weiderechte, wenn die Viehzahl und Viehgattungen von wechselnden Eventualitäten, z. B. vom Futterbau des Berechtigten abhängen. Bei dieser Ansicht bliebe für Ziffer 1 so viel wie Nichts und es hätte die erste Alternative füglich ganz weggelassen werden können.

Uebrigens könnte im Zusammenhalte mit §. 11 des Ausschußberichts (S. 62 a. a. O.) auch angenommen werden, daß in der Aeußerung des Ausschußreferenten Beispiele der beiden Fälle neben einander gestellt werden wollten.

Jedenfalls legen die allgemeinen Vollzugsvollschriften, §. 5, der Bestimmung 1 eine größere Anwendbarkeit bei, und unterwerfen derselben die wichtigsten Berechtigungen, z. B. auf Brennholz, Waldstreu, Waldweide.

Wenn nach Ziffer 1 ein bestimmtes jährliches Maß festgestellt werden soll, so erfolgt dieß auf Grund der, der Forstpolizeibehörde vorzulegenden Rechnungsnachweisungen, in so ferne dieselben von keinem Betheiligten beanstandet oder von der Behörde als richtig anerkannt werden, und zwar nach dem Durchschnitte der vorhergehenden 10 Jahre. — Fehlt es an solchen Nachweisungen, so hat die Forstpolizeibehörde ihre Entscheidung auf das Gutachten von Sachverständigen zu gründen. Dieses Gutachten ist also dann ein Surrogat des 10jährigen Rechnungsdurchschnitts, und hat z. B. bei Bemessung unbestimmter Streubezüge nicht bloß den Bedarf der Berechtigten, sondern auch was sie im Durchschnitte der letzten 10 Jahre bezogen haben mögen oder können, in's Auge zu fassen.

Bei der Feststellung nach Ziffer 2 wird derjenige Maßstab angewendet, nach welchem die Berechtigung ausgeübt werden könnte, wenn die Voraussetzungen der Geltendmachung derselben zur Zeit der Umwandlung gegeben wären.

Die Kosten fallen zu einer Hälfte dem Waldbesitzer, zur andern dem Berechtigten zur Last. — In analoger Anwendung der Bestimmungen des Grundlasten-Ablösungsgesetzes, Art. 19 und 35, sind die Fixationsverhandlungen der Forstpolizeibehörden tax- und stempelfrei zu behandeln, und die fraglichen Kosten werden daher nur in Schätzungs-, Zustellgebühren und dergl. bestehen. Finanz-M.-Ent. 2. Nov. 1849. Taxregulativ Art. 7. Brater ꝛc. S. 53.

Gegen die Beschlüsse der Forstpolizeibehörden ist der Rechtsweg nicht vorbehalten, wird aber bei der Verhandlung vor der Forstpolizeibehörde das Recht selbst oder dessen Umfang streitig, (und letzteres kann sehr leicht der Fall seyn), so sind die Betheiligten zur Erledigung dieser Streitpunkte auf den Rechtsweg zu verweisen, d. h. die Forstpolizeibehörde hat ihr Verfahren zu sistiren. S. auch Brater ꝛc. zu Art. 26.

§. 305.

Was die verschiedenen einzelnen Forstberechtigungen betrifft, so kann man

1. von den Weidegerechtsamen gewiß nicht sagen, daß ihre Ausübung vom Eintritte gewisser Voraussetzungen abhängig ist. Gleichwohl paßt auf diese Rechte eher das Verfahren nach Ziff. 2 des Art. 27. So weit nicht über Zeit und Art der Ausübung schon forstpolizeiliche Normen (Art. 43. 88. 92 Ziff. 5 des Forstg.) gegeben sind, kann leicht eine Bestimmung darüber getroffen werden und es wird sich hauptsächlich nur um die Jahreszeit handeln, wann die Weide beginnen kann und wieder aufhören muß. Die Größe der Ausübung hängt von den Gattungen und der Zahl des Weideviehs ab, und es muß also ein Maximalsatz nach dem dermaligen Stande der möglichen Futtererzeugung des berechtigten Gutes zum Zwecke der Ueberwinterung bestimmt werden. — Ein Durchschnitt des Auftriebs in den letzten 10 Jahren nach Ziff. 1 würde der Sachlage nicht entsprechen und den Berechtigten nach guten Futterjahren zur Ungebühr beschränken.

2. Die Ausübung der Mastrechte hängt unzweifelhaft von gewissen Voraussetzungen ab, nämlich vom Eintreten eines Mastjahres. — Freilich sollte über die Reichlichkeit der Mastfrüchte, welche den Schweineeintrieb zulässig macht, das Gesetz selbst schon Bestimmung getroffen haben, so wie auch darüber, auf welche Weise Streitigkeiten über den Grad der Mast, und die Zulässigkeit des Einschlags zu entscheiden seyen, ohne einen Aufschub zu bewirken. S. die Bestimmungen des preuß. Landr. oben §. 275. — Eine Wirksamkeit der Forstpolizeibehörde in dieser Beziehung ist eigentlich nur im Einzelfalle gerechtfertigt, wenn über die Anwendung der Gesetze in Betreff der Zulässigkeit des Schweineeintriebs Streitigkeiten insofern entstehen, als der Waldbesitzer behauptet, es sey zu wenig, der Berechtigte, es sey genügend Mast vorhanden. — Wohl aber ist es thunlich und zweckmäßig, daß durch die Forstpolizeibehörde das Recht nach Größe, Zeit und Art der Ausübung bemessen, d. h. genauer bestimmt werde. Die Größe hängt ab von der Zahl der Schweine, die der Berechtigte eintreiben darf, und welche in einem Maximalsatze zu bestimmen ist. — Das Bedürfniß des herrschenden Gutes wird hiebei in Betracht kommen, aber auch, wie viel bei früheren Mastjahren an Schweinen eingetrieben ward, denn wenn die Mast gut geräth, haben die Wald-

bewohner ein gutes Jahr, und pflegen mehr Schweine zu mästen, als sonst. — Ueber Zeit und Art der Ausübung sollte auch das Gesetz im Allgemeinen schon das Nöthige verfügen; so wie über Mitmast des Waldeigenthümers und Zulassung fremder unberechtigter Schweine.

3. Wenn Streurechte nicht in einem jährlichen bestimmten Maße schon feststehen, können sie nur auf den Bedarf des berechtigten Gutes lauten. Obschon der Bedarf nicht alle Jahre gleich ist, — in futterreichen Jahren wird er geringer seyn, und ebenso wenn der landwirthschaftliche Betrieb sich verbessert, — so kann man doch in Abrede stellen, daß die Ausübung des Streurechts von einer gewissen Voraussetzung abhänge, vielmehr ist die Festsetzung eines jährlichen bestimmten Maßes wohl thunlich. Ergibt sich bei einem fixen Quantum in einzelnen Jahren eine Ersparniß, so kann der Vorrath aufbewahrt werden, bis Jahre kommen, wo der Berechtigte mehr Streu nöthig hat, als der Durchschnitt beträgt. Nach §. 5 der allgemeinen Vollzugsvorschriften soll auch die Umwandlung ungemessener in gemessene Streurechte durch eine wahre Fixirung nach Ziff. 1 des Art. 27 geschehen. Es entspricht dies auch dem Wortlaute des Gesetzes und der Natur der Sache.

5. Gleiche Bewandniß hat es mit den Rechten auf Lohrinde nach Bedarf.

6. Dagegen gehört die Pechlerei zu jenen Gerechtsamen, die ihrer Natur nach ein bestimmtes jährliches Maß der Nutzung ausschließen, obschon ihre Ausübung nicht von dem Eintritte gewisser Voraussetzungen abhängt. Sie ist daher unzweifelhaft nach Ziff. 2 des Art. 27 zu bemessen, wobei über alle jene Punkte der Ausübung Bestimmung zu treffen ist, die nach der Lehre vom Forstschutz zur Herbeiführung eines gewissen Maßes der Unschädlichkeit erforderlich sind.

7. Für Brennholzrechte nach Bedarf gilt alles gleichmäßig, was bei Nr. 3 in Betreff der Streurechte nach dem Bedarfe vorgebracht worden ist. Auch sollen nach §. 5 der allgemeinen Vollzugsvorschriften solche Rechte einer wahren Fixirung nach Ziff. 1 des Art. 27 unterworfen werden.

8. Dagegen fallen die Bauholzrechte recht eigentlich unter Ziff. 2, indem sie ihrer Natur nach ein jährliches fixes Quantum der Abgabe nicht gestatten, sondern ihre Ausübung allerdings von gewissen Voraussetzungen abhängt, nämlich dem Eintreten der Bau-

fälle. Bei der Bemessung der Bauholzrechte kommt es daher darauf an, diese Voraussetzungen zu constatiren, ob nämlich blos zu Reparaturen, oder blos zu Neubauten, oder in beiden Fällen Holz abzugeben sey. Ueber den Nachweis des eingetretenen Bedarfs enthält schon das Gesetz Bestimmung (Art. 28). Außerdem ist aber die Größe der Berechtigung zu befestigen: durch Bezeichnung und Beschreibung der berechtigten Gebäude, und durch Benennung der Erfordernisse, zu welchen Bauholz abzugeben ist, z. B. ob auch Blöcher zu Brettern, Holz zu Dachschindeln u. dergl.

9. Ansprüche auf Stock- und Reisigholz bis zur Befriedigung des Bedarfs der Berechtigten stehen anderen Rechtsansprüchen auf Brennholz und Streu nach Bedarf gleich, und sind wie diese zu behandeln. Rechte auf sämmtliches anfällig werdende Stock- und Reisigholz können dagegen nicht eigentlich fixirt, sondern müssen nach Ziff. 2 des Art. 27 bemessen werden, weil das wirkliche Ergebniß wandelbar, bald kleiner bald größer als der Durchschnitt und vom Stammholzergebnisse nach dessen Größe und Art abhängig ist. Die Bemessung geschieht durch genaue Bestimmung derjenigen Punkte, die oben im §. 283 schon angeführt worden sind.

10. Rechte auf Windfall-, Windbruch-, Schneebruch-, Schneedruck-, Eisbruchholz hängen bezüglich ihrer Ausübung unzweifelhaft von gewissen Voraussetzungen ab, und können daher nach den Bestimmungen unseres Forstgesetzes nicht fixirt, sondern nur in sonstiger Weise bemessen werden, obschon die Veränderung in eine jährliche feste Abgabe sehr wünschenswerth wäre. Bei der Bemessung nach Ziff. 2 des Art. 27, die eigentlich nur eine gute Liquidation ist, kommt es zunächst darauf an, die Voraussetzungen der Ausübung genau zu bestimmen, ob blos zu Boden liegendes Holz der Berechtigung anheim falle, oder ob auch von abgesprengten Bäumen die stehenden Stumpen genommen werden dürfen, ob das Recht blos auf Ergebnisse durch den Sturm, oder blos durch Schneedruck sich erstrecken, oder auf Anfälle durch mehrere der erwähnten Veranlassungen. Weiter ist dann in der Größe der Ausübung wo möglich eine Schranke zu setzen. Freilich gehört dies zum Umfange des Rechts, und wenn die Parteien darüber nicht von selbst einig sind oder geeinigt werden können, müssen sie auf den Rechtsweg verwiesen werden. Zu einer besseren Gestaltung solcher Gerechtsame ist der Art. 27 immerhin unzulänglich, und der Waldbesitzer

ist bei unglücklichen Naturereignissen fraglicher Art gegen eine unbillige Ausübung des Forstrechts nach wie vor ungeschützt.

11. Ganz in ähnlicher Weise verhält es sich mit den Gerechtsamen auf Dürrholz und Weichhölzer. Bei deren Bemessung kommt es darauf an, zu bestimmen, was zu jeder Gattung zu rechnen sey, bis zu welcher Stärke der Bäume die Berechtigung etwa geht; ferner sind Bestimmungen nöthig, über die Zeit der Entnahme, über Anweisung und Controle des Waldeigenthümers.

12. Auch die Leseholzrechte können ihrer Natur nach nicht in ein jährliches festes Bezugsquantum umgewandelt, sondern nur die Art der Ausübung genau bestimmt werden. Jedoch können diese Rechte nicht zu schweren Streitigkeiten zwischen den Berechtigten und dem Waldbesitzer und zu einer so großen Unbilligkeit gegen letzteren führen, wie es bei den Rechten auf sämmtliches Windbruchholz und dergl. der Fall seyn kann. Bei der Bemessung der Leseholzrechte kommt es darauf an, zu bestimmen: das Gehölz, welches dem Rechte angehört, die etwa zulässigen Instrumente, die Tage, an welchen gesammelt werden darf, die Anzahl Personen, welche ein Berechtigter in den Wald senden darf; die Art der Fortschaffung.

7. Von der Veräußerung der auf Forstrecht bezogenen Waldproducte.

§. 306.

Vom allgemein rechtlichen Gesichtspunkte können die Forstberechtigten die vermöge ihres Rechts bezogenen Forstproducte veräußern, in so weit dadurch an dem Waldeigenthümer keine Defraudation begangen wird.

a) Bei allen Berechtigungen, die auf den Bedarf lauten, ist die Veräußerung ohne Einwilligung des Waldeigenthümers unzulässig, eben weil der Berechtigte nur so viel ansprechen kann, als zu seiner Nothdurft gehört. Hat er mehr bezogen, so ist er schuldig, den Ueberschuß am Bedarfe des folgenden Jahres abrechnen zu lassen.

Wenn ein Berechtigter einen Theil seines Bezuges veräußern und ein anderes Material zu seinem Bedarfe dafür sich verschaffen will, so liegt darin an sich zwar keine Rechtswidrigkeit, allein der Waldeigenthümer, dem eine Verwendungscontrole zusteht, kann verlangen, daß er Kenntniß davon erhalte und daß seine Einwilligung erholt werde. — Der Art. 96 des bayer. Forstgesetzes hat das Zustimmungsrecht zu einer Veräußerung von Forstproducten, die in

Folge einer Berechtigung zum eigenen Bedarf bezogen wurden, vom Waldeigenthümer auf die Forstpolizeibehörde übertragen.

Es kann seyn, daß Jemand ein forstberechtigtes und ein nicht berechtigtes Anwesen besitzt. Was er zum Bedarf bei ersterem erhielt, darf er nicht theilweise oder gar in ganzem Betrage bei letzterem verwenden, auch nicht, wenn er dafür vom unberechtigten zum berechtigten einen Ersatz überträgt. Denn im letzteren Falle wird wenigstens der Betrag des wirklichen Bedarfs unklar, wenn auch gerade keine Verschleppung vorliegt.

b) Bei jenen Berechtigungen dagegen, welche in einem jährlichen fixen Quantum bestimmt sind, hat der Waldeigenthümer kein Interesse daran, ob der Bezug vom Berechtigten selbst verbraucht oder veräußert werde; denn er ist letzterem jährlich ein gewisses Quantum nicht mehr und nicht weniger schuldig, es mag dieses für den Bedarf des Berechtigten ausreichend, oder unzulänglich, oder mehr als genügend seyn.

Wenn Berechtigungen bisher auf Bedarf lauteten, aber in ein jährliches bestimmtes Maß fixirt wurden, so kann diesem Acte eine verschiedene Auslegung gegeben werden. Man kann den fixirten Betrag als ein Maximum ansehen, wobei der Berechtigte nicht der Verbindlichkeit überhoben wäre, etwaige Erübrigungen am nächstjährigen Bezuge abrechnen zu lassen.

Man kann aber auch das Fixum als eine Abfindung betrachten, so daß der Waldbesitzer einerseits nicht mehr zu geben braucht, wenn dasselbe im einen oder andern Jahre nicht zureicht, andererseits aber auch der Berechtigte über Ersparnisse frei verfügen kann. Diese Auffassung hat Geltung, so wie nach Art. 27 Ziffer 1 die Umwandlung geschieht. Sie ist auch ohne Zweifel die natürlichere, und bei einer vertragsmäßigen Behandlung der Sache wird die Rechtsvermuthung dafür sprechen, vorbehaltlich des Gegenbeweises, daß im gegebenen Falle die andere Auslegung nach der Absicht der Parteien die richtigere sey.

Im Art. 96 Abs. 2 des Forstgesetzes ist ausgesprochen, daß die Strafen wegen unerlaubter Veräußerung von Forstproducten, die zum Bedarf abgegeben wurden, keine Anwendung finden sollen auf die, in ein jährliches Maß umgewandelten Forstberechtigungen. Dies ist aber die gesetzliche Bezeichnung für die Bemessung nach Ziff. 1 des Art. 27. — Uebrigens gilt die Bestimmung auch für die schon vor dem Erscheinen des Forstgesetzes geschehenen Fixirungen,

so wie für Rechte, die in ihrem Entstehen schon nicht nach Bedarf, sondern nach einem jährlichen fixen Quantum in's Leben traten.

c) Bei jenen Rechten, welche auf sämmtliches Holz lauten, das im belasteten Walde von einer gewissen Gattung anfällig wird und wobei die Bezüge nicht auf das Bedürfniß des berechtigten Gutes beschränkt sind, kann sicherlich ebenfalls eine Veräußerung stattfinden, und der Art. 96 des Forstges. erstreckt sich auch nicht auf solche Fälle.

Vergl. Brater ꝛc. zu §. 96.

8. Ueber Veräußerung und Transferirung von Forstrechten.

§. 307.

Forstberechtigungen haften als Pertinenzen auf den berechtigten Gütern; sie sind integrirende Bestandtheile derselben und können daher blos mit diesen veräußert und vererbt werden. Nur wenn der belastete Waldeigenthümer einwilligt, ist es zulässig, daß sie vom bisher berechtigten Anwesen losgetrennt und auf ein anderes ganz oder theilweise transferirt werden. Denn kein Verpflichteter braucht sich ohne seinen Willen an einen andern Berechtigten verweisen zu lassen. Die gegentheilige Rechtsbestimmung in Ansehung der Cession der Forderungen ist auf die Forstberechtigungen, als dingliche Rechte nicht anwendbar. Auch die gänzliche oder theilweise Transferirung eines Forstrechts auf ein anderes Gut, welches der Berechtigte neben seinem forstberechtigten Anwesen besitzt, kann nur mit Zustimmung des belasteten Waldeigenthümers geschehen.

Seuffert Pand. §. 162. 208. 209. 210. Bayer. Landr. Thl. II. Cap. 7 §. 2. 6, Cap. 8 §. 15 in not. Preuß. Landr. Thl. II. Tit. 22 §. 203, Tit. II. §. 42. 47. 105. 107.

Gegen eine einseitige Lostrennung und Veräußerung von Forstrechten kann sich der Waldeigenthümer dadurch schützen, daß er gegen die Verbriefung und Umschreibung Einsprache erhebt, ferner, daß er den Besitzstand aufrecht erhält, d. h. nur an den Besitzer des eigentlich berechtigten Gutes die Abgabe macht, beziehungsweise nur diesen zur Nutzung zuläßt.

Auch sollen laut Entschließung des k. Justizministeriums vom 8. Febr. 1855 Nr. 4401 die mit dem Notariat betrauten Behörden (nunmehr die Notare) die Paciscenten bei Protokollirung derartiger Verträge, die auf Theilung oder Transferirung von Forstrechten

abzielen, auf die Folgen der mangelnden Einwilligung des Waldeigenthümers aufmerksam machen, und daß dies geschehen, zu Protokoll constatiren. — Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Band II. S. 3. Brater, Sammlung principieller Erlasse ꝛc. 1855. S. 17.

9. Ueber Besteuerung der Forstrechte.

§. 308.

Nachdem die Forstrechte einerseits Zugehörungen der berechtigten, andererseits Belastungen der verpflichteten Grundstücke sind, und da sie dem einen Grundeigenthümer einen Nutzen gewähren, dagegen die Rente des andern aus seinem Gute schmälern, so unterlagen sie früher bei uns der Besteuerung, und die Grundsteuer minderte sich um den Betrag der Forstrechtssteuer. Da jedoch nach §. 5 lit. c des Grundsteuergesetzes vom 15. Aug. 1828 bei Waldungen die Grundsteuer nur nach dem nachhaltigen Holzertrag mit Freilassung der Nebennutzungen bestimmt wird, so beschränkte sich auch die Besteuerung der Forstrechte auf die Holzrechtsbezüge und die Alpenweide auf fremden Grund und Boden (s. oben §. 274 a. E.) §. 56 u. 57 des Grundsteuerges.

Es wurden daher bei Anfertigung der Grundsteuerkataster und zwar zunächst bei der Steuerliquidation nicht nur über den Besitzstand der Grundstücke (über die Eigenthümer), sondern auch über die steuerbare Belastung Recherchen gepflogen und die Betheiligten beiderseitig vernommen. §. 61 des Ges. vom 15. Aug. 1828, die Grundsteuer betreffend. So weit Differenzen nicht vorkamen, wurde die Sachlage im Kataster constatirt, und bei dem berechtigten und belasteten Objecte der Vortrag gemacht; wenn Streitigkeiten sich ergaben, konnten nur die beiderseitigen Behauptungen vorgemerkt, im Uebrigen aber die Sache zur gerichtlichen Austragung verwiesen werden. §. 65 des ob. Gesetzes.

Durch die Steuerreclamation wurde Gelegenheit gegeben, innerhalb einer gesetzlichen Frist gegen eine irrige Liquidation und einen unrichtigen Vortrag im Grundsteuerkataster Einsprache zu erheben und auf Berichtigung anzutragen. Außer der allgemeinen Reclamationsfrist von 15 Monaten für unrichtige Klassifikation, Irrthümer in der Liquidation und unrichtigen Katastervortrag überhaupt, namentlich in Bezug auf die Person der Eigenthümer war noch eine weitere präclusive Frist von 3 Jahren, vom Tage des Ablaufs der obigen 15monatlichen, für Erledigung von Beschwerden

in Betreff irriger Liquidation oder eines unrichtigen Vortrags von Dominikalien, Zehnten und anderen nutzbaren Rechten, wozu auch die Holzbezugsrechte und Alpenweidegerechtsame gehören, vorgegeben. Soweit eine Reclamation innerhalb dieser letztern Frist nicht erfolgte, oder ohne Anstand erledigt werden konnte, wurde der Kataster-Vertrag definitiv und erlangte in Bezug auf steuerbare Rechte nicht blos die Beweiskraft eines Saal- und Lagerbuches, sondern unbedingte, jeden Gegenbeweis ausschließende Giltigkeit, s. Kumpf, die Beweiskraft des Grundsteuerkatasters, und vergl. oben §. 230.

Wenn Streitigkeiten verblieben, wurde die Austragung des Streits bei Gericht den Parteien anheimgegeben, einstweilen wurden aber die Differenzen im Urkataster vorgemerkt, und nach Ausgang der Sache im Umschreibkataster berichtigt. §. 96 des Grundsteuerges.

Auch alle vorkommenden Aenderungen an den steuerbaren Forstrechten durch Ablösung, Vergleich, Umwandlung waren im Umschreibkataster nachzuweisen. — Der Vortrag des Umschreibkatasters besitzt aber die erwähnte präclusive Eigenschaft des Urkatasters natürlich nicht, und es bleibt vielmehr der Gegenbeweis dagegen vorbehalten. S. Kumpf a. a. O. S. 88.

Durch das Gesetz vom 28. März 1852, die Grundsteuer betr., ist eine Aenderung dahin eingetreten:

1. daß im Art. 1 und 2 angeordnet wurde, es sei künftig vom Grundeigenthümer die volle Steuer zu erheben, dagegen habe dieser die Befugniß, von demjenigen, welcher ein nutzbares Recht an dem Grundstücke genießt, 4 kr. von jedem Gulden des steuerbaren Bezugs als Vergütung oder Steuerbeitrag zu verlangen. Nach Art. 3 ist der Betrag des steuerbaren Bezugs nach den Bestimmungen des Grundsteuerges. §. 6 und Kap. IV. zu bemessen. Die Regulirung erfolgt auf Verlangen der Betheiligten tax- und stempelfrei durch die Distr.-Polizeibehörde gemeinschaftlich mit dem k. Rentamte, und es ist binnen 30 Tagen eine Reclamation an die k. Regierung, K. d. Innern, zulässig,

2. daß der Art. 4 bestimmte, es sey künftig eine Liquidation und Katastrirung steuerbarer Reallasten durch die Steuerkatasterkommission nicht mehr zu beschäftigen.

Diese letztere Bestimmung kann aber der Rechtskraft dessen nicht Abbruch thun, was bezüglich auf steuerbare Forstrechte durch ältere Urkataster bereits definitiv geworden ist.

In Folge des Ges. vom 28. März 1852 bestimmte die Finanzminist.-Entschl. vom 17. Dcbr. 1852 (Braters Sammlung von principiellen Erlassen 1853 S. 24), daß alle noch nicht erledigten Reclamationen gegen die Liquidation von Zehnten, Dominikalien u. a. nutzbaren Rechten bezüglich des Katasters auf sich zu beruhen haben und neuen Reclamationen keine Folge zu geben, auch Reclamationstermine ferner nicht zu eröffnen seyen.

In der Pfalz verblieb es bei §. 4 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes, wonach der Besitzer des mit einer Grundrente beschwerten Grund und Bodens die Grundsteuer allein zu tragen hat, dagegen dem Besitzer der Grundrente nach den Bestimmungen der dort bestehenden Gesetze und in den daselbst vorbehaltenen Fällen $^1/_5$ der Rente in Abzug bringen darf. — Art. 2 Abs. 2 des Ges. vom 28. März 1852.

II. Vom Besitze der Servituten.

§. 309.

Unter dem Besitz der Dienstbarkeiten wird das thatsächliche Verhältniß der Ausübung, abgesehen vom Rechte, in ähnlicher Weise und mit ähnlichen Wirkungen, wie beim Eigenthumsbesitze verstanden.

Es wird daher zu dessen Erwerbung ebenfalls zweierlei erfordert: eine äußere Handlung und die Absicht, eine Dienstbarkeit auszuüben. Was insbesondere die erstere betrifft, so bedingt der Nießbrauch den Naturalbesitz der Sache, der wegen der anderweitigen Absicht zwar kein juristischer Eigenthumsbesitz ist, wohl aber mit der Absicht den Nießbrauch auszuüben, den Besitz dieses Rechts begründet. Bei affirmativen Realservituten, z. B. Weiderechten wird der Besitz erlangt durch ungestörte Vornahme der betr. Handlungen oder das zu Standebringen dessen, worin das Recht besteht; bei Reallasten, wohin auch Forstrechtsabgaben gehören, durch die Leistung von Seite des Verpflichteten. Bei negativen Realservituten wird der Besitz begründet durch ein erfolgreiches Verbot von der einen, oder durch ein Unterlassungsversprechen von der andern Seite, in Bezug auf diejenige Handlung, welche der Eigenthümer nicht vornehmen soll, und deren Unterlassung Gegenstand der Servitut ist. — Wird Jemand durch Einräumung des Eigenthümers in das faktische Verhältniß der Servitutsausübung gebracht, so ist dies eine Quasitraditio der Dienstbarkeit.

Verloren geht der Besitz von Servituten entweder durch das Aufgeben desselben, oder durch Aufhören der äußerlichen Bedingung, nämlich beim Nießbrauch durch den Verlust des Naturalbesitzes, bei unständigen affirmativen Realservituten, z. B. Weiderechten, wie auch bei Holz- und Streurechten 2c. 2c. durch Verhinderung der Ausübung, durch längere Nichtausübung, durch Verweigerung der Leistung unter Beruhigung des Berechtigten, bei standigen affirmativen Realservituten durch völlige Beseitigung der nöthigen Vorrichtung; endlich bei negativen Servituten durch Vornahme der Handlung, welche nicht geschehen soll, von Seiten des Eigenthümers.

Arndts 2c. §. 187. Seuffert 2c. §. 173. Puchta 2c. §. 138.

Zum Schutze des Besitzes von Dienstbarkeiten werden ebenfalls Klagen zugelassen, und im possessorischen Prozesse verhandelt, ähnlich wie beim Eigenthumsbesitze.

Arndts 2c. §. 192.

§. 310.

Das bayer. Landr. Th. II. Cap. 7 §. 9 Nr. 5 läßt nur bei Personalservituten die gewöhnlichen possessorischen Rechtsmittel zum Schutze des Besitzes zu, bei Prädialservituten gestattet es dagegen bloß das possessorium summariissimum zum Schutze des jüngsten Besitzes, und zwar bloß mit der Wirkung, den Besitz bis zur gänzlichen Austragung der Sache im petitorischen Prozesse zu behaupten, nicht aber im letzteren von der Beweislast zu befreien. Vergl. oben §. 248 über den Beweis bei der Negatorienklage.

Das preuß. Landr. Thl. I. Tit. 7 behandelt den Besitz von Rechten ganz gleich wie den Besitz von körperlichen Sachen, und sagt insbesondere über die Erwerbung und den Verlust des Besitzes von Rechten: Rechte, welche mit dem Besitz einer Sache verbunden sind, werden mit der Sache zugleich übergeben; der Besitz anderer Rechte, die vom Besitz einer körperlichen Sache nicht abhängen, kann nur durch deren Ausübung erlangt werden. §. 77. 78. Wer eine Handlung, die ein Anderer als eine fortdauernde Schuldigkeit von ihm gefordert hat, wirklich leistet, der setzt ihn in den Besitz des Rechtes, die Wiederholung von ihm zu fordern. §. 80. Wer eine Handlung, welcher ein Anderer widersprechen konnte, ohne Widerspruch vornimmt, der erlangt den Besitz des Rechts, von dem Andern zu fordern, daß er diese Handlung ferner leide, wenn Anders der Handelnde in der Meinung eines fortdauernden Rechtes

die Handlung vornahm, und diese seine Meinung aus einer Erklärung, oder aus den Umständen unzweifelhaft hervorgeht. Soll ein Widerspruch diese Wirkung aufheben, d. h. den Besitz hindern, so muß derselbe sogleich auf frischer That oder sobald man von der Handlung Kenntniß erhielt, geschehen. §. 81 — 85. Den Besitz eines Untersagungsrechtes erwirbt derjenige, auf dessen Verbot der Andere von einer unternommenen Handlung absteht; jedoch tritt bei der ausdrücklichen Einräumung eines solchen Rechtes der Besitz sofort mit der Willenserklärung in's Leben. §. 86. 87.

Der Besitz des Rechts, von einem Andern etwas zu fordern, geht verloren, wenn der Verpflichtete die Leistung verweigert, und der Berechtigte sich dabei beruhigt, der Besitz des Rechts, etwas zu thun, wenn der Andere den Besitz des entgegengesetzten Untersagungsrechtes erworben hat; der Besitz eines Untersagungsrechtes endlich geht verloren, wenn der Andere sich in den Besitz des Rechts, das Fragliche zu thun, gesetzt hat. §. 126—128.

§. 311.

Die Erwerbung und der Verlust des Besitzes von Waldservituten (Forstberechtigungen) richtet sich ganz nach dem, was in den vorausgehenden §§. über den Erwerb und Verlust des Besitzes von Dienstbarkeiten und Rechten überhaupt vorkam.

Der Waldeigenthümer schützt sich im Besitz der Freiheit seines Waldes von Lasten dadurch, daß er

1. keine als Recht angesprochene Leistung auch nur einmal macht, wenn sie nicht wirklich klar zu Recht besteht, ferner daß er gnadenweise, widerrufliche Bewilligungen nicht längere Zeit gestattet, ohne alljährlich, oder doch von Zeit zu Zeit der Anerkennung des Precariums sich zu versichern;

2. daß er keinerlei Anmaßung eines Andern durch Weidenschaft, Fahren, Viehtreiben und dergl. zuläßt, ohne sofort auf Bestrafung anzutragen, oder wegen Eigenthumsstörung zu klagen;

3. daß er sich bei keinem ungerechtfertigten Widerspruch eines Andern gegen eine Vornehmung in seinem eigenen Walde beruhigt, und davon absteht.

Der wirklich in fremden Wald Berechtigte schützt sich dagegen im Besitze seines Rechts dadurch:

1. daß er gegen die Verweigerung eines rechtmäßigen Bezuges sofort seinen Besitz durch Klagestellung wahrt,

2. daß er ebenso eine Klage wegen Besitzesstörung erhebt, wenn ihm der Waldeigenthümer eine Handlung untersagt, zu der er befugt, oder wenn der Waldeigenthümer selbst eine Handlung vornimmt, zu der letzterer kraft der Berechtigung nicht befugt ist, endlich dadurch

3. daß er die Handlungen, zu denen ihn seine Berechtigung ermächtigt, nicht aussetzt, sondern nach Regel und Ordnung vornimmt.

III. Von der Erwerbung der Dienstbarkeiten.

§. 312.

Dienstbarkeiten werden auf verschiedene Weise erworben:

1. durch das Gesetz unmittelbar, wie der Nießbrauch wegen Familienverhältnissen;

2. durch richterlichen Beschluß, z. B. durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Verlust einer Servitut, oder durch Vollzugserkenntniß gegen einen Eigenthümer, der die schuldige Bestellung einer Servitut rechtswidrig versagt;

3. durch Einräumung von Seite des Eigenthümers mittelst letztwilliger Verfügung oder vertragsmäßig;

4. durch Vorbehalt einer Servitut bei der Eigenthumsübertragung;

5. durch Verjährung (Ersitzung) und zwar sowohl Personal- als Realservituten, wenn sie 10 Jahre unter Gegenwärtigen und 20 Jahre unter Abwesenden (s. oben §. 237. 3. lit. e) weder mit Gewalt, noch heimlich, noch in Folge eines Precariums als Recht ausgeübt wurden. — Der Nachweis eines gerechten Erwerbstitels wird nach den neueren Pandectisten nicht verlangt, wohl aber hindert nach der Praxis böser Glaube die Ersitzung, wenn er anders vom Eigenthümer erwiesen werden kann. — Ueber manche Einzelfragen sind die Rechtslehrer verschiedener Meinung, insbesondere wird auch bezweifelt, ob an Sachen, deren Eigenthum erst in 30—40 Jahren ersessen wird, nicht die gleiche Zeit zur Erwerbung einer Servitut erforderlich sey.

Arndts rc. §. 188. 189. 190. Seuffert rc. §. 174—176. Puchta rc. §. 188.

Für die Bejahung dieser Frage sind ältere Rechtslehrer, z. B. Thibaut, System des Pandectenrechts §. 1054.

An öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen können Dienst-

barkeiten nicht erworben werden. Oberstrichterl. Erkenntniß vom 20. Juni 1854. R.-Bl. S. 504. 512.

§. 313.

Nach bayerischem Landrecht kann

a) der Nießbrauch, durch 10- und 20jährige Präscription mit Titel, durch 30jährige ohne solchen erworben werden. Th. II. Kap. 9 §. 2.

b) Ständige Grunddienstbarkeiten werden in 10 und 20 Jahren ersessen, wenn entweder ein hinlänglicher Auskunftstitel, oder wenigstens daß der Gegentheil solches gewußt und gestattet habe, gänzlich erwiesen werden kann. — Fehlt es an dem einen oder andern dieser Erfordernisse, so sind 40 Jahre nöthig, um zu ersitzen. Thl. II. Cap. 7 §. 5.

c) Unständige Dienstbarkeiten verjähren cum titulo vel patientia et sapientia des Gegentheils ebenfalls in 10 oder 20 Jahren, ohne Titel, oder ohne Wissen und Willen des Eigenthümers aber nur in unvordenklicher Zeit. Anmerk. zu Thl. II. Cap. 7. §. 5.

Wenn das Grundstück selbst in 10 und 20 Jahren nicht ersessen werden kann, so kann auch eine Grunddienstbarkeit an demselben nicht in dieser Zeit durch Verjährung erworben werden. Anmerkungen zu Thl. II. Cap. 4 §. 3.

Insbesondere wird zur Verjährung an Domänen und fiskalischen Grundstücken unfürdenkliche Zeit erfordert. Das. Nr. 9.

Weideberechtigungen auf landesherrlichen Oedungen, Filzen und Moorgründen können aber wegen der entgegenstehenden Kulturmandate selbst in unvordenklicher Zeit nicht durch Verjährung entstehen.

Mandate vom 30. Juli 1723, 26. Mai 1775 und Verordn. vom 16. März 1795, 18. Januar 1805, 26. Febr. 1808.

Bei Verjährung von Grunddienstbarkeiten ohne Unterschied wird erfordert, daß man sich derselben nicht bloß aus nachbarlicher Freundschaft und Vertrauen, sondern in der Meinung eine rechtliche Befugniß dadurch zu erlangen gebraucht habe (non ex precario vel mera familiaritate sed jure servitutis). — Letzteres muß vom Verjährenden bewiesen werden, nur wenn ein wenigstens 10jähriger Gebrauch vorhanden ist, muß der Gegentheil, welcher ein bloßes Precarium oder Familiarität daraus machen will, den Beweis hiefür auf sich nehmen. Thl. II. Cap. 7 §. 5. Ebendas.

Nr. 5 ist auch gesagt, daß in Verjährung einer durch Kauf an sich gebrachten Dienstbarkeit, die Zeit von 10 resp. 20 Jahren auf die Hälfte herabgesetzt sey.

Das preuß. Landr. Thl. I. Tit. 9 §. 579 und folg. behandelt die erwerbende Verjährung von Rechten ganz so, wie jene von Sachen, daher können Grunddienstbarkeiten gegen den Staat, und gegen Kirchen nur in 44 Jahren durch Verjährung erworben werden. Art. 629.

Im Cod. civ. Nap. Art. 690 und 691 ist folgendes bestimmt:

Ununterbrochen fortwährende Servituten (continuae) und die zugleich ins Auge fallen (die sich durch äußere Anlage ankündigen) erwirbt man durch Verleihung oder 30jährigen Besitz.

Ununterbrochen fortwährende, nicht ins Auge fallende, und nicht ununterbrochen fortwährende Servituten (discontinuae) erwirbt man nur durch Verleihung. — Bloßer Besitz, selbst wenn er unvordenklich wäre, ist nicht hinreichend, um sie zu begründen. Doch kann man Servituten dieser Art, die durch den Besitz bereits erworben sind, in Ländern, wo solcher Erwerb zulässig war, gegenwärtig nicht mehr bestreiten.

§. 314.

Die Forstrechte, welche bereits bestehen, haben ihren Grund:

1. öfters in den früheren markgenossenschaftlichen Nutzungen bei Waldungen, die später in Bannforste verwandelt wurden.

2. Noch öfter stehen sie im Zusammenhange mit dem früheren grundherrlichen Verhältnisse, indem die Grundherren ihren Grundholden gewisse Nutzungen in den herrschaftlichen Waldungen zu Recht einräumten, d. h. mit dem Besitz und der Benützung der Bauergüter verliehen.

3. Viele Wege- und Durchtriebgerechtigkeiten, auch Weidenschaften beruhen auf uralten Einrichtungen.

4. Viele Forstrechte sind aber auch in späterer Zeit erst entstanden und durch Documente erweislich, — durch Verleihungsbriefe oder Kaufbriefe, — letzteres in so fern das berechtigte Anwesen mit dem, beim Verkaufe errichteten und dazugegebenen Forstrechte vom Besitzvorfahrer des Waldeigenthümers erworben wurde.

5. Auch durch Verjährung gingen manche Vergünstigungen in Wäldern in einen Rechtsanspruch über.

Neue Forstrechte können nach gemeinem Rechte immer noch durch alle Rechtstitel entstehen, welche ein dingliches Recht zu schaffen im Stande sind; insbesondere auch durch Verjährung, wie dieß überhaupt bei Grunddienstbarkeiten der Fall ist.

Nach §. 34 des bayer. Forstgesetzes ist aber vom Tage der Verkündigung desselben an die Entstehung neuer Forstberechtigungen unzulässig. Indessen bezieht sich diese Bestimmung nur auf reale Forstrechte; Rechte, die auf Lebenszeit oder Besitzesdauer des Berechtigten oder Verpflichteten beschränkt sind, können nicht für ausgeschlossen erachtet werden.

Dieses Verbot des Erwerbs neuer Forstrechte erstreckt sich auf alle Erwerbsarten, insbesondere auch auf die Verjährung, und es wurden dadurch alle vor Verkündigung des Gesetzes begonnenen Verjährungen von Forstrechten unterbrochen. Wer also ein Forstrecht durch Verjährung erworben zu haben behauptet, muß beweisen, daß die Verjährung schon beim Erscheinen des Forstgesetzes vollendet war.

Vergl. Brater rc. Erläuterungen zu Art. 34 des Forstgesetzes.

IV. Vom Aufhören der Dienstbarkeiten.

§. 315.

Servituten erlöschen:

1. durch Verzichtleistung des Berechtigten, die auch stillschweigend geschehen kann, z. B. wenn der Servitutinhaber eine solche Aenderung gestattet, welche die fernere Ausübung des Rechts unmöglich macht;

2. wenn Servitut und Eigenthumsrecht in einer Person zusammentreffen (Confusion und Consolidation genannt), wozu insbesondere auch die Forstrechtsablösung gehört;

3. durch den Tod des berechtigten Subjects bei Personalservituten, oder wenn das persönliche Verhältniß aufhört, durch welches sie begründet sind;

4. durch Untergang der herrschenden oder dienenden Sache;

5. durch den Eintritt eines Endtermins;

6. durch Verjährung und zwar nach gemeinem Recht

a) bei ständigen Servituten, wenn der verpflichtete Eigenthümer die Freiheit seines Eigenthums durch Verjährung erwirbt;

b) bei unständigen durch bloßen Nichtgebrauch in 10 Jahren inter praesentes, und 20 Jahren inter absentes, wenn das Recht in geringeren Zwischenräumen als 1 Monat ausgeübt wird. Kann jedoch die Ausübung nur in Zwischenräumen von 1 Monat und darüber stattfinden, so wird stets ein Nichtgebrauch von 20 Jahren erfordert.

Ob Personen, gegen welche die Eigenthumsersitzung erst in 30 oder 40 Jahren erfolgt, auch Servituten erst in 30 oder 40 Jahren durch non usus verlieren, ist zweifelhaft.

Arndts 2c. §. 193 und 194. Seuffert 2c. §. 177—180. Puchta §. 190.

c) Bei Ansprüchen auf jährliche Abgaben oder Leistungen, Reallasten des deutschen Rechts, wozu auch Forstrechtsabgaben gehören, wird nach gewöhnlicher Annahme ein 30jähriger Nichtgebrauch erfordert. — Eichhorns deutsch. Privatrecht §. 167.

Auch einzelne Jahresbezüge verjähren in dieser Zeit, wenn nicht ausnahmsweise kürzere Fristen bestehen, wie in Bayern die 3jährige Frist zu Gunsten des Fiscus, s. oben §. 70.

§. 316.

Ueber die erlöschende Verjährung der Servituten insbesondere bestimmt das bayer. Landrecht Thl. II. Cap. 7 §. 8 Folgendes:

1. Servitutes continuae erlöschen zwar per non usum inner 10, und unter Abwesenden inner 20 Jahren, jedoch andergestalt nicht, als wenn der Inhaber des praedii servientis etwas thut, was der Dienstbarkeit entgegen ist. (Also durch usucapio libertatis wie nach gem. Recht.)

2. Servitutes discontinuae erlöschen durch non usus, ohne daß ein factum contrarium erforderlich ist, und zwar in 10 und beziehungsweise 20 Jahren, wenn die Abwechslung in der Ausübung nur stunden-, tag- oder wochenweise geschieht; geschieht sie aber monat- oder jahrweise, so wird die Zeit von 10 und 20 Jahren verdoppelt.

Böser Glaube des Eigenthümers hindert diese Verjährung nicht, weil der Nichtgebrauch als eine stillschweigende Entsagung betrachtet wird.

Das preuß. Landrecht Thl. I. Tit. 9 bestimmt u. A. Folgendes: Soll durch Verjährung nur ein Recht verloren, und der Verpflichtete nur seiner Verbindlichkeit entlediget werden, so ist in der Regel der Nichtgebrauch des Rechtes hinreichend. §. 502.

Rechte auf fremdes Eigenthum können in der Regel durch den bloßen Nichtgebrauch erlöschen. Auch das Recht, jährliche Leistungen oder Abgaben von der Person oder dem Grundstücke eines Andern zu fordern, (wozu die hauptsächlichsten Forstrechte gehören), verjährt durch bloßen Nichtbrauch.

Die Verjährung durch Nichtgebrauch wird, wenn die Gesetze nicht ausdrücklich eine andere Frist bestimmen, in einem Zeitraume von 30 Jahren vollendet. §. 546.

Nur die Rechte des Fiskus, der Kirchen und anderer dergleichen Korporationen gehen erst in 44 Jahren durch Nichtgebrauch verloren. — §. 633. — Vergl. oben §. 240.

Der Cod. civ. bestimmt durch Art. 706 und 707: Die Servitut erlöscht durch 30jährigen Nichtgebrauch. Diese 30 Jahre nehmen ihren Anfang mit dem Tage, wo man aufgehört hat, die Servitut zu benutzen, wenn nämlich von ununterbrochen fortwährenden Servituten die Rede ist, oder von dem Tage, wo eine mit der Servitut im Widerspruche stehende Handlung vorgenommen wurde, wenn von nicht ununterbrochen fortwährenden Servituten die Rede ist.

§. 317.

Nach allgemeinen Rechtssätzen können Forstrechtsablösungen nur im Wege freier Vereinbarung beider Theile geschehen. —

Diesen Grundsatz hat auch das bayerische Forstgesetz im Art. 29 und 30 als Regel beibehalten, und nur folgende Ausnahmen zugelassen:

1. unbedingt ablösbar auf Antrag des Verpflichteten, mit dem zwanzigfachen Betrage, sind diejenigen Forstrechte, welche schon vorher entweder freiwillig, oder in Folge einer nöthig gewordenen Betriebsänderung nach Art 26 in eine jährliche Geldleistung umgewandelt worden waren;

2. mit Geld ablösbar, auf Antrag des Verpflichteten, sind die Forstberechtigungen solcher Güter, die bei dem Eintreten der Wirksamkeit des Grundlasten-Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 zu dem Besitzer des belasteten Waldes im Grundbarkeitsverbande standen, jedoch mit Ausschluß der auf Staatswaldungen ruhenden Forstrechte. — Die Ablösung geschieht durch Erlag des Kapitalwerths oder des 20fachen Betrags vom Geldwerthe der jährlichen Bezüge oder durchschnittlichen Genüsse, und es hat die Forstpolizei-Behörde die Ablösungssumme wie bei den Fixirungen

nach Art. 27, d. h. auf Grund von Rechnungsdurchschnitten, oder des Gutachtens von Sachverständigen festzustellen.

3. Holzberechtigungen, also mit Ausschluß der Streu- und anderer Rechte, dagegen ohne Ausschluß jener in Staatswaldungen sind ebenfalls auf Antrag des Verpflichteten durch Abtretung eines Theils vom belasteten Walde ablösbar. Dazu wird aber erfordert,

a) daß dieser Waldtheil frei von Rechten Dritter sey,

b) daß er nach Lage und Größe eines forstwirthschaftlichen Betriebs fähig bleibt, und

c) daß er den Bedarf der bisherigen Berechtigung nachhaltig deckt.

In den Fällen 2 und 3 muß zuvor die Umwandlung in eine gemessene Berechtigung statt gehabt haben, wozu aber auch die relative Bemessung nach Art. 27 Ziff. 2 genügt.

Vergl. Brater zu §. 30.

§. 318.

Die Gegenreichnisse werden bei der Zwangsablösung mit Geld im Zwanzigfachen des jährlichen Betrages am Entschädigungs-Capitale in Abrechnung gebracht; bei der Zwangsablösung durch Abtretung eines Waldtheiles nehmen sie die Natur eines auf dem abgetretenen Waldtheile ruhenden, im zwanzigfachen Betrage ablösbaren Bodenzinses an. In beiden Fällen sind sie zuvor nach den Bestimmungen des Art. 27 über Umwandlung ungemessener in gemessene Forstrechte in eine bestimmte jährliche Geldabgabe zu verwandeln. Art. 30. Abs. 3.

Wenn in freier Vereinbarung die Ablösung mit Waldgrund stattfindet, können natürlich auch die Gegenreichnisse sofort bei Berechnung des Ertrags in Abzug gebracht werden, wodurch sich eine verhältnißmäßig geringere Entschädigungswaldfläche herausstellen wird.

Oefters befinden sich unter den Forstrechtsgegenleistungen Natural-, Holz- oder Waldfrohnen; diese sind ohne Unterschied, ob das Forstrecht selbst schon abgelöst ist, oder abgelöst werden soll, nach Art. 32 des Forstgesetzes auf einseitigen Antrag des einen oder anderen Theils in eine jährliche bestimmte Geldabgabe umzuwandeln. Diese Umwandlung hat die Forstpolizeibehörde nach denselben Grundsätzen vorzunehmen, welche der Art. 27 für die Umwandlung ungemessener Forstrechtsbezüge in ein jährliches bestimmtes Maß vorschreibt. Diese fixirten jährlichen

Geldabgaben sind nach dem allgemeinen Principe der Grundlastenablösung, welches sich auch bezüglich der in eine jährliche Geldabgabe verwandelten Naturalleistungen des Waldbesitzers in Art. 29 wiederfindet, auf Antrag des Verpflichteten mit dem 20fachen Betrage zu jeder Zeit ablösbar.

Die Kosten werden bei dieser Umwandlung der Frohnen getheilt, wie bei der Umwandlung ungemessener in gemessene Forstrechte.

Andere Waldfrohnen, welche nicht die Eigenschaft von Gegenleistungen für forstrechtliche Nutzungen an sich tragen, sondern selbstständige Activgerechtsame des Waldeigenthums sind, oder von einem früheren Grundbarkeitsverhältnisse der belasteten Güter herrühren, sind durch obigen Art. 32 des Forstgesetzes mit dem Tage der Verkündigung des letzteren ohne Entschädigung aufgehoben worden.

Streitigkeiten über das Recht, oder den Umfang, oder die Eigenschaft einer Natural-, Holz- oder Waldfrohne gehören vor die Gerichte.

§. 319.

Die auf den abgelösten Forstberechtigungen haftenden Rechte Dritter gehen bei der Abtretung eines Waldtheiles auf die zur Entschädigung abgetretene Waldfläche über; bei der Ablösung mit Geld kann von dem berechtigten Dritten die Hinterlegung des entsprechenden Theils der Ablösungssumme bei Gericht gefordert werden. Art. 30 Abs. 4.

Daß auf den Forstrechten Abgaben und Reichnisse an Dritte lasten, wird nicht leicht vorkommen, selten auch eine Mitbetheiligung Dritter z. B. von Fideicommißanwärtern, dagegen sind sehr häufig die Forstrechte neben den berechtigten Anwesen mitverpfändet. Bei der Ablösung mit Waldgrund treten die Entschädigungswaldflächen als gesetzliches Surrogat an die Stelle des Forstrechts, und die betheiligten Dritten werden nicht um ihre Einwilligung befragt, es mag die Forstpolizeibehörde allein die Ablösung nach den Normen des Art. 30 zu Stande bringen, oder erst in Folge richterlichen Erkenntnisses. — Nur wenn in freier Vereinbarung ohne Mitwirkung der Forstpolizeibehörde und nach willkührlichen Bedingungen, sei es mit Wald oder Geld, abgelöst wird, kann die Einwilligung der berechtigten Dritten nicht umgangen werden (s. unten §. 326). Was bei der Zwangsablösung mit Geld die Befugniß Dritter am Forstrechte Betheiligter betrifft, zu verlangen, daß ein Theil der Ablösungssumme bei Gericht deponirt werde, so fehlt im Gesetze eine

Bestimmung darüber, in welcher Weise diesen Dritten Gelegenheit verschafft werden soll, diese ihre Befugniß geltend zu machen. Es wird daher dem ablösenden Waldbesitzer Nichts übrig bleiben, als dafür zu sorgen, daß er das einzulösende Forstrecht hypotheken- und lastenfrei überkomme, dadurch, daß dem Gesetze Genüge geleistet und ein entsprechender Theil der Ablösungssumme für die allenfalls vorhandenen Ansprüche Dritter bei Gericht deponirt werde. Ist dies geschehen, so kann der Waldbesitzer die weitere Austragung dem abgelösten Berechtigten mit den Dritten überlassen und die vorläufige Vormerkung der Lastenfreiheit im Hypothekenbuche verlangen.

Die treffende Grundsteuer und andere öffentlichen Lasten gehen bei der Ablösung durch Waldabtretung bezüglich des abgetretenen Waldtheiles auf den neuen Besitzer über, wogegen die gesetzliche Steuervergütung, welche der Waldbesitzer bisher wegen des Forstrechts zu fordern hatte, aufhört (s. oben §. 308). — Bei der Ablösung mit Geld hört diese Vergütung ebenfalls auf; bei Bemessung der Ablösungssumme kommt dieselbe nicht in Betracht, da das Gesetz Nichts hiervon erwähnt.

Entschließung der St.-M. des Innern und der Justiz vom 14. und 19. März 1855. 4339. Brater zu Art. 30 Nr. 9. und 10.

§. 320.

Vereinigen sich die Betheiligten über die beantragte Ablösung nicht, so entscheiden die Gerichte über alle Punkte, welche nicht durch den Art. 30 den Forstpolizeibehörden zugewiesen sind. Art. 30 vorletzter Absatz.

Es ist daher von der Forstpolizeibehörde nicht wie in den Fällen der Art. 23, 25, 26, 28 vorbehaltlich des Rechtsweges zu erkennen, sondern es ist deren Competenz von jener der Gerichte gesondert.

Die Forstpolizeibehörden haben zunächst den Ablösungsantrag des Waldbesitzers zu instruiren, die Betheiligten zu vernehmen, und eine gütliche Vereinigung zu versuchen. Erheben sich jedoch nicht zu vermittelnde Streitigkeiten über den Umfang des Rechts, über das Vorhandenseyn der Bedingungen für die Ablösung mit Geld, oder der Erfordernisse für die Ablösung mit dem vorgeschlagenen Waldtheil, so ist **von den Gerichten** über diese Punkte **zu entscheiden**, und dann kann erst die Forstpolizeibehörde je nach dem rechtskräftigen Erkenntnisse das in ihre Competenz gelegte vollziehen. Dies

besteht darin, daß sie bei Ablösungen mit Geld die Ablösungssummen nach Abzug des Kapitalwerths der Gegenleistungen feststellen. Bestehen die Forstrechte in jährlichen fixen Bezügen, so sind diese nur zu Geld zu veranschlagen und der 20fache Betrag in Rechnung zu nehmen; außerdem ist der Kapitalwerth des Forstrechtsgenusses nach Art. 27 Ziff. 1 auf Grund eines Rechnungsdurchschnittes oder nach dem Gutachten Sachverständiger festzustellen, und in beiden Fällen kann dieser Kapitalwerth nur im 20fachen Betrage des durchschnittlichen jährlichen Geldanschlags der Forstnutzung angenommen werden. In gleicher Weise hat die Forstpolizeibehörde auch die Forstrechtsgegenreichnisse nach ihrem jährlichen oder durchschnittlichen Geldanschlage festzustellen und mit dem 20fachen Betrage von der Ablösungssumme abzuziehen. Bei den Ablösungen mit einem Waldtheile beschränkt sich ihre Competenz auf die Umwandlung der Gegenreichnisse in eine jährliche Geldabgabe nach der eben bezeichneten Art der Anwendung des Art. 27.

Wird vom Waldbesitzer auf Ablösung mit Waldgrund gegen widerstrebende Forstberechtigte geklagt, so muß die Klage gegen Alle, welchen an dem bestimmten Walde Holzberechtigungen zustehen und welche ihre Zustimmung zur Ablösung nicht bereits erklärt haben, verbunden angestellt werden, und der Klage ist ein Plan des belasteten Waldes beizufügen, auf welchem die Bestandsverschiedenheiten des Waldes und der Abtheilungsantrag eingezeichnet seyn müssen. Art. 31 Abs. 1. und 2.

Ein solcher Plan ist vom Waldbesitzer wohl schon mit dem bei der Forstpolizeibehörde zu stellenden Antrag auf Ablösung zu übergeben, zugleich ist aber auch eine Ertragsermittelung erforderlich, um nachzuweisen, daß der abzutretende Waldtheil einer nachhaltigen Bewirthschaftung fähig sey, und den Bedarf der Berechtigung nachhaltig decke.

Wenn der Waldbesitzer auf Ablösung mit Geld klagt, so ist er befugt (wenn er will), die Klage gegen Alle oder Mehrere, welchen Forstberechtigungen zustehen, zu verbinden, und dieselbe auf Ablösung aller, oder einzelner, darauf ruhenden Forstberechtigungen zu richten. Art. 31 Abs. 3.

Bei Berufungen sind alle Beträge, welche Gegenstand der Beschwerde bilden, zur Bemessung der Berufungssumme zusammen zu rechnen. Art. 31. Abs. 4, Art. 25. Abs. 6.

Vergl. Brater zu §. 31 des Forstges.

§. 321.

Ueber die Kosten der Zwangsablösung von Forstrechten enthält das Forstgesetz keine Bestimmung und es wiederholt sich hier ganz, was in Betreff der Umwandlung ungemessener in gemessene Forstrechte oben in §. 304 bereits vorgekommen ist.

Bei Ablösungen mit Geld dient der Beschluß der Forstpolizeibehörden zur rechtsförmlichen Beurkundung darüber, welche Berechtigung abgelöst werde, mit welchem Geldbetrage und welche Gegenreichnisse erlöschen, und es bedarf einer weiteren Verbriefung nicht; für die Löschung der abgelösten Forstrechte im Grundsteuerkataster und Hypothekenbuche soll der ablösende Waldeigenthümer selbst sorgen, nur wegen der Taxerhebung (§. 23 des Taxregulativs) ist von Amtswegen das Nöthige zu thun. — E. d. M. der Justiz vom 14. März 1855. Nr. 4339. Brater, Sammlung prinz. Erlasse 1855 S. 37.

Bei Zwangsablösungen mit Waldgrund, wenn die Sache streitig ward, liegt im rechtskräftigen Erkenntnisse die Beurkundung der Besitzveränderung, und es hat zum Zwecke der Taxerhebung (§. 23 des Taxregulativs vom 28. Mai 1852) und der Berichtigung des Besitztitels im Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuche das durch E. des M. der Justiz vom 21. Juni 1853 Nr. 7759 vorgeschriebene Benehmen zwischen dem Gerichte, Rentamte und Hypothekenamte von Amtswegen einzutreten, jedoch mit der Modifikation, daß vom Gerichte zunächst der Forstpolizeibehörde Mittheilung zu machen ist, damit diese die Umwandlung der Gegenreichnisse in einen Bodenzins vornehme. — Ist bei Zwangsablösungen mit Waldgrund die Sache ohne Rechtsstreit bei der Forstpolizeibehörde zum Abschlusse gekommen, so wird ebenfalls die obige Bestimmung der E. d. M. der Justiz vom 14. März 1855 Platz greifen.

V. Vom Rechtsschutze für die Dienstbarkeiten.

§. 322.

Hiezu ist die sogenannte Confessorienklage (confessoria in rem actio) gegeben. Während nämlich die Negatorienklage (s. oben §. 247) dem Eigenthümer gegen denjenigen zusteht, welcher eine Servitut rechtswidrig sich anmaßt, hat der wirkliche Servitutsberechtigte die Confessorienklage gegen Jeden, der ihn in der Ausübung seines Rechtes stört, oder dieses bestreitet, insbesondere gegen den Eigenthümer.

Diese Klage bezweckt Anerkennung des Rechts, Aufhebung der Verletzung, Ersatz des erlittenen Schadens, Untersagung künftiger Störung, und im Fall einer wiederholten Störung Cautionsleistung wegen fernerer Beunruhigung.

Der Kläger hat den Beweis der behaupteten Berechtigung, für welche er Schutz verlangt, zu liefern, nicht bloß, wie bei den possessorischen Klagen, daß er im Besitze sey; dagegen kommt er durch diese Klage wieder zu seinem Rechte, auch wenn er den Besitz der Servitut schon verloren hat. Bei Grunddienstbarkeiten muß sich der Kläger auch als Eigenthümer des berechtigten Gutes ausweisen.

Die Confessorienklage kann nach Analogie der Publicianischen Klage auch von demjenigen angestellt werden, dem als redlichen Besitzer eines Grundstückes für dieses eine Servitut eingeräumt wurde, oder dem ein zur Publicianischen Klage berechtigter Besitzer eines Grundstückes auf diesem eine Servitut einräumte, freilich auch hier nicht mit Erfolg gegen den wahren Eigenthümer. Arndts 2c. §. 191. Seuffert 2c. §. 182. Puchta 2c. §. 191.

Das bayer. Landr. Th. II. Kap. 7 §. 10 stimmt in der Hauptsache mit diesen Grundsätzen überein.

3. Titel.

Vom Pfandrechte.

§. 323.

Das Pfandrecht ist das, auf einer Sache haftende und gegen jeden Besitzer derselben wirksame, daher dingliche Recht, vermöge dessen die Sache für eine Forderung haftet und nöthigenfalls zur Befriedigung des Gläubigers veräußert werden kann. Es ist daher eine accessorische Berechtigung und setzt ein Forderungsrecht voraus.

Pfandrechte folgen theils unmittelbar aus den Gesetzen (gesetzliche Pfandrechte), theils entstehen sie durch richterlichen Spruch, theils beruhen sie auf dem Privatwillen als vertragsmäßiges oder testamentarisches Pfandrecht. Sie können generell an einem Sachencomplexe, auch am ganzen Vermögen einer Person oder an speziellen Sachen stattfinden.

Außer den allgemeinen Erlöschungsgründen von Rechten hört

insbesondere das Pfandrecht auf, wenn die Forderung, für die es haftet, erlischt; auch hebt die von einem Pfandgläubiger vorgenommene oder auf dessen Antrag vom Gericht vollzogene Veräußerung alle Pfandrechte an der Sache auf.

Puchta ꝛc. §. 193—202.

Das Pfandrecht ist zweierlei Art, ein Faustpfand oder eine Hypothek. Bei ersterem erhält der Pfandgläubiger den Besitz der Sache, bei letzterer nicht. — Die Benützung der Pfandsache steht dem Pfandgläubiger nicht zu. Nur wenn er im Besitz einer nutzbringenden Sache ist, muß er darauf bedacht seyn, den angemessenen Betrag daraus zu ziehen und den Ueberschuß nach Abzug der Zinsen für seine Forderung dem Schuldner aushändigen. Es kann aber auch durch den antichretischen Vertrag dem Pfandgläubiger die Benützung der Pfandsache anstatt der Zinsen überhaupt eingeräumt werden, in welchem Falle der Gläubiger keine Abrechnung schuldig ist. Arndts ꝛc. §. 381.

Das Pfandrecht erstreckt sich auf alle integrirende Bestandtheile der Sache, auch auf die Accessionen, aber ohne besonderes Geding nicht auf die Erzeugnisse. Die Pfandsache haftet nicht blos für die Hauptforderung, sondern auch für die Nebenforderungen an Verzugszinsen, Proceßkosten. Für bedungene Zinsen nur, wenn das Pfand ausdrücklich auch darauf ausgedehnt wurde, oder der Verpfänder von der Zinspflicht wenigstens Kenntniß hatte.

Arndts ꝛc. §. 368 und 369.

Die Befugniß, das Pfand zu verkaufen, um aus dem Erlöse bezahlt zu werden, macht das Wesen des Pfandrechts aus. Sie kann aber erst ausgeübt werden, wenn der Schuldner in mora solvendi ist, und selbst dann muß nach gem. Recht beim Privatverkauf zwei Jahre, beim gerichtlichen zwei Monate mit der Veräußerung noch zugewartet werden. — Durch Landesgesetze ist der Privatverkauf, zumal hinsichtlich der Hypotheken, beschränkt worden.

Es können mehrere Pfandrechte an einer Sache zugleich bestehen und sonach Collisionen eintreten, sowohl in Hinsicht auf die Veräußerungsbefugniß, als in Bezug auf den Vorzug bei der Tilgung der Forderungen aus dem Erlös. Die Priorität wird bestimmt theils durch Privilegien für gewisse Forderungen (privilegirte Pfandrechte), theils durch das Alter des Pfandrechts. — Puchta ꝛc. §. 209 und folg. Arndts ꝛc. §. 383 u. f. — Die Regeln des gemeinen

Rechts über die Pfandschaften sind durch neuere Hypothekengesetze und Prioritätsordnungen sehr verändert worden.

§. 324.

In Bayern rechts vom Rheine gilt für Hypotheken, welche die Forstverwaltung hauptsächlich berühren, das Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822. Demselben liegt das Princip der Spezialität und Oeffentlichkeit zu Grunde, wonach generelle Hypotheken an einem Vermögenscomplexe ausgeschlossen sind und nur durch den Eintrag in das öffentliche Hypothekenbuch auf bestimmten Sachen Hypothekenrechte erworben werden können. Endlich beschränkt das erwähnte Gesetz die Hypotheken auf Immobilien und fruchtbringende dingliche Rechte, wonach an Mobilien nur Faustpfandrechte vorkommen können.

Der §. 1 bestimmt nämlich den Begriff einer Hypothek dahin, daß sie das dingliche Recht ist, welches ein Gläubiger zur Sicherheit seiner Forderung auf eine fremde unbewegliche Sache durch Eintragung in das hiefür angeordnete Buch erwirkt.

Auch Cautionen für zukünftige Forderungen können durch Eintragung einer Hypothek geleistet werden. — Das Pfandrecht tritt dann sofort in's Leben, sobald die Forderung wirklich entsteht.

Weiter ist im §. 3 festgesetzt, daß nur auf unbeweglichen Sachen und auf jenen fruchtbringenden dinglichen Rechten, welche von den Gesetzen den Immobilien gleichgeachtet sind, und mit dem Tode des Berechtigten nicht erlöschen, eine Hypothek bestellt werden, diese aber auch auf bewegliche Sachen sich erstrecken kann, welche Zugehörungen einer unbeweglichen Sache sind. —

Auch auf der Sache eines Dritten kann mit dessen Einwilligung eine Hypothek eingetragen werden; auf Sachen, über welche der Besitzer nicht frei verfügen kann, darf es nur mit Einwilligung der Betheiligten geschehen. §. 4.

Hat sich Jemand bei der Veräußerung einer Sache zur Sicherheit seiner Forderung das Eigenthum vorbehalten, so ist dessen Einwilligung bei Bestellung einer Hypothek nur dann nothwendig, wenn er den Eigenthumsvorbehalt im Hypothekenbuche hat eintragen lassen. §. 5.

§. 325.

Zur Erlangung einer Hypothek wird erfordert:

1. ein Rechtstitel auf deren Erwerbung, der entweder
a) in einer Bestimmung des Gesetzes selbst, oder
b) in dem erklärten Privatwillen liegen kann.
2. die Eintragung der Forderung in das Hypothekenbuch. §. 9.

Der Rechtstitel gibt noch nicht die Hypothek, sondern nur das Recht auf den Eintrag und dadurch auf die Erwerbung des Pfandrechtes. Selbst die Einräumung des Besitzes und Nutzungsrechtes zur Sicherung einer Forderung gibt noch keine Hypothek, §. 10 des Gesetzes.

Gesetzliche Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek besitzen u. a.

1. der Staat wegen rückständiger ordentlicher und außerordentlicher Abgaben;

2. Stiftungen und Gemeinden, wegen der, aus der Verwaltung ihres Vermögens entstandenen Forderungen gegen ihre Verwalter und deren Bürgen, soferne nicht sonst schon eine Kaution geleistet ist;

3. Minderjährige und unter Curatel gesetzte Personen in ähnlicher Weise wegen Forderungen gegen ihre Vormünder;

4. die Ehefrau zur Sicherung ihres Eingebrachten und anderer Rechtsansprüche gegen ihren Mann;

5. Kinder wegen desjenigen, was sie als Vater- oder Muttergut, oder als sonst erworbenes Vermögen, oder als Voraus bei Einkindschaften zu fordern haben, an den Immobilien ihrer Aeltern;

6. Gläubiger wegen zweijähriger Zinsrückstände von Hypothekschulden, und wegen der Kosten bei Einklagung und Beitreibung solcher Schulden, auf den Gütern, worauf die Hypothek eingetragen ist.

7. alle Gläubiger ohne Unterschied, wegen jener rechtskräftig entschiedenen Forderungen, zu deren Vollzug dem Gläubiger die Immission in die Güter des Schuldners zuerkannt worden ist; (Pfandrecht durch richterlichen Spruch.)

Durch erklärten Privatwillen kann eine Hypothek mittelst letztwilliger Verfügung, oder durch Vertrag mit dem Schuldner selbst, oder mit einem Dritten für den Schuldner (§. 4) begründet werden. — Der sie Bewilligende muß dispositionsfähig seyn.

Erst von der Zeit der förmlichen Eintragung in das öffentliche, unter amtlichem Glauben geführte Hypothekenbuch erhält eine Forderung das Recht einer Hypothek, ohne Unterschied, ob der

Rechtstitel auf dem Gesetz oder dem Privatwillen beruht, und es kann keine, auch keine gesetzliche Hypothek, ohne Vorwissen des Eigenthümers eingetragen werden.

Das Vorzugsrecht der Hypotheken richtet sich nach dem Tage der Eintragung; Hypotheken von ein und demselben Tage haben gleichen Rang. — Wenn der Eintrag nicht gleich geschehen kann, wird durch die Anmeldung im Anmeldungsprotokolle der Rang gewahrt, und bis zur Ausfertigung des förmlichen Hypothekenbriefes ein Anmeldungs-Certifikat ausgestellt. §. 23.

Recognitionsscheine sind Certifikate, welche das Hypothekenamt über eine im Hypothekenbuche geschehene Einschreibung ausstellt. — Fertigt dasselbe über eine im Hypothekenbuche eingetragene Hypothek eine Urkunde aus, so ist dieß ein Hypothekenbrief. §. 170.

§. 326.

Die Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches bringt es mit sich, daß Jedermann, der ein Interesse nachzuweisen vermag, die Einsicht der betreffenden Folien desselben verlangen kann. Dagegen kann sich aber auch Niemand mit der Unwissenheit desjenigen entschuldigen, was im Hypothekenbuche steht.

Aus der Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches folgt auch, daß jede im Vertrauen auf dasselbe vorgenommene Handlung, soweit sie mit dem Hypothekenwesen in Verbindung steht, alle jene rechtlichen Wirkungen hervorbringt, welche der Handlung nach den Einträgen im Hypothekenbuche angemessen sind.

Nachtheile aus dem Eintrage kann man durch Vormerkung einer Protestation abwenden, wenn der Eintrag selbst nicht sogleich in anderer Weise gemacht werden kann. §. 24—27.

Wenn eine Forderung, wodurch der Rechtstitel auf eine Hypothek an sich begründet wird, durch unverdächtige Urkunden bescheinigt, die Eintragung selbst aber wegen Mangels an einer bloßen Formalität noch nicht zulässig ist, so kann durch Vormerkung unter den Hypotheken die Stelle gewahrt werden, ohne daß jedoch die Hypothek selbst schon entsteht. §. 30.

Die Hypothek erstreckt sich als dingliches Recht auf die ganze Sache, auf alle Theile, so wie auf den Zuwachs, die Zugehörungen und die noch nicht bezogenen Früchte; ferner geht sie nicht bloß gegen den Schuldner, sondern auch gegen den dritten Besitzer der Sache. §. 33. 42. 54.

Der Schuldner ist zur Bestellung von Nachhypotheken befugt, soferne nicht im Hypothekenbuche selbst eine Sperre, als Dispositionsbeschränkung eingetragen ist, welche aber gesetzliche Hypotheken nicht ausschließen kann. §. 44.

Der Schuldner kann über die Sache in so weit verfügen, als es nicht zum Nachtheile der eingetragenen Hypotheken gereicht, er kann daher die Sache ohne Consens des Gläubigers veräußern, aber nicht mit Lasten beschweren. (Freilich übernimmt bei solcher Veräußerung der Dritte die Sache mit der Hypothek behaftet.)

Ein Tausch von Grundstücken, bei welchen es sich bloß um eine Berichtigung streitiger Grenzen, oder einer Gemeinheitstheilung handelt, kann mit der Wirkung, daß die auf dem ausgetauschten Grundstücke bestehenden Hypotheken auf das eingetauschte übergehen, nur unter vorläufiger Rücksprache mit den Gläubigern geschehen, und haben diese eingewilligt, so ist im Hypothekenbuche darüber Vortrag zu machen. — Bei verweigerter Einwilligung hat das Gericht zu entscheiden, ob die Sicherheit der Gläubiger durch den Tausch gefährdet werde, oder nicht, und kann in letzterem Falle die Einwilligung suppliren, worüber dann dem Hypothekenamte Kenntniß zu geben ist. §. 37.

Eben diese Bestimmungen kommen zur Anwendung bei der Ablösung grundherrlicher Abgaben, oder anderer fruchtbringender Realrechte, wenn das dafür hergestellte Surrogat in unbeweglichen Sachen oder jährlichen Realrenten besteht. Wird ein Ablösungskapital bedungen, so darf dasselbe ohne Einwilligung der Hypothekgläubiger nicht bezahlt werden, und diese können daraus ihre Befriedigung verlangen, wenn auch die Forderungen noch nicht fällig sind. §. 38.

Vermindert der Schuldner den Werth der Sache, so kann der Gläubiger vor der Verfallzeit seine Befriedigung fordern, aber auch Inhibitorien bei Gericht erwirken. §. 45. Dieß ist besonders wichtig für Waldungen, die sich übrigens im Allgemeinen nicht gut zur Verpfändung eignen. Wenigstens darf der Gläubiger den Werth der Holzvorräthe nur sehr vorsichtig in Anschlag bringen.

§. 327.

Der Gläubiger kann unbeschadet seines Hypothekenrechtes den Schuldner aus dem Rechtsgeschäfte persönlich belangen, er

kann aber auch die persönliche Klage mit der dinglichen Hypothekenklage verbinden, oder auch letztere allein anstellen. §. 49.

Denjenigen Gläubigern, welche aus der hypothecirten Sache ihre Befriedigung nicht erhalten, bleibt in allen Fällen die Klage gegen diejenigen, welche für die Forderung persönlich oder aus einem andern Rechtstitel haften. §. 50.

Vermöge der dinglichen Klage kann der Gläubiger verlangen, aus der Sache, auf welcher ihm die Hypothek eingeräumt ist, befriedigt, oder zu seiner Befriedigung in deren Besitz und Genuß nach gesetzlicher Vorschrift eingesetzt zu werden, gegen Abrechnung der Früchte auf Zinsen und Kapital. §. 51.

Man kann auch Hypothekenforderungen cediren, ganz oder theilweise, selbst verpfänden. Art. 53.

Wenn der gerichtliche Verkauf auf Antrag eines Gläubigers beschlossen worden ist, so kann der nachstehende Hypothekengläubiger den Zuschlag nicht hindern, sobald ein vorher festzustellender gerichtlicher Schätzungswerth erreicht ist; er kann aber verlangen, daß ihm die Sache um das Meistgebot überlassen werde, worüber er sich innerhalb 8 Tagen vom Verkaufe zu erklären hat.

Wird der Schätzungswerth an einem ersten und zweiten Termine nicht erreicht, so geschieht der Zuschlag am 3. Verkaufstermin ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth an den Meistbietenden. Art. 64.

Außer dem unfreiwilligen Verkauf der hypothecirten Sache erlöschen die Hypotheken noch durch Ablauf der etwa bestimmten Zeit, durch Entsagung des Gläubigers, durch Tilgung oder Amortisation der Forderung. §. 71.

Der Schuldner kann nach Erlöschung der Hypothek die Löschung im Hypothekenbuche verlangen. So lange die Löschung noch nicht geschehen, kann der Schuldner an Stelle der erloschenen Hypothek eine neue, jedoch nicht für eine größere Forderung, mit gleichem Rang einräumen. Ist die Löschung einmal gethan, so rücken die folgenden Hypotheken im Range vor. §. 84.

Die Prioritätsordnung zum Hypothekengesetze enthält ein Separationsrecht gewisser Vermögenstheile und einen Particularconcurs für dieselben; im übrigen 5 Klassen der Gläubiger. In der 1. Klasse stehen gewisse Vorzugsrechte, in der 2. die Hypotheken,

in den 3 letzten Klassen die übrigen Forderungen; die Faustpfandgläubiger stehen neben andern in der dritten Klasse.

§. 328.

Der Code civ. Nap. unterscheidet: a) die Verpfändung mit Einräumung des Besitzes, b) Vorzugsrechte und c) Hypotheken.

Ad a) Wird eine bewegliche Sache zur Sicherheit einer Forderung übergeben, so ist dieß ein Faustpfand; ist die pfandweise übergebene Sache unbewegliches Gut, so geschieht die Verpfändung durch den antichretischen Vertrag.

Das Faustpfandrecht gibt dem Gläubiger die Befugniß, vor andern Gläubigern aus der Pfandsache Bezahlung zu verlangen. Wenn der Werth des Gegenstandes 150 Francs übersteigt, so muß, damit dieses Vorzugsrecht entstehe, eine öffentliche oder unter Privatunterschrift gefertigte gehörig einregistrirte Urkunde vorhanden seyn, auch muß in jedem Falle die Pfandsache dem Gläubiger oder einem von den Partheien gewählten Dritten in den Besitz übergeben worden seyn. Das Faustpfand kann auch von einem Dritten für den Schuldner gegeben werden. — Wenn die Zahlung ausbleibt, kann der Gläubiger nicht über das Pfand verfügen, sondern muß beim Gericht erwirken, daß er es nach einer vorzunehmenden Schätzung bis zum Betrag seiner Forderung an Zahlungsstatt behalten dürfe, oder daß es versteigert werde. Jede gegentheilige Verabredung ist nichtig. — Art. 2073—2078.

Durch den antichretischen Vertrag, der nur schriftlich eingegangen werden kann, erhält der Gläubiger die Befugniß, die Früchte der Pfandsache zu erheben, mit der Verbindlichkeit, sie jährlich nach Abzug der bestrittenen Lasten und Kosten an den Zinsen und am Kapitale abzurechnen. — Dadurch, daß die Zahlung zur verabredeten Zeit nicht erfolgt, wird der Gläubiger noch nicht Eigenthümer der Pfandsache, und jede damit im Widerspruch stehende Verabredung ist nichtig; er kann aber in solchem Falle auf gesetzlichem Wege den öffentlichen Verkauf veranlassen. — Diese Bestimmungen gereichen den Rechten, welche Dritten auf dem Grund und Boden der Pfandsache zustehen, nicht zum Nachtheil; es kann aber auch der Gläubiger außerdem die ihm etwa noch zustehenden gesetzlich begründeten und gesicherten Vorzugsrechte und Hypotheken in seiner Ordnung, wie jeder andere Gläubiger geltend machen. Art. 2085 und folg.

§. 329.

Ad b) Wer sich persönlich verpflichtet, haftet mit seinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen, und dasselbe ist das allgemeine Unterpfand, in welches sich die Gläubiger gleichmäßig theilen, soferne nicht rechtmäßige Ursachen eines Vorzugs gewisser Gläubiger, nämlich Privilegien und Hypotheken vorhanden sind. Art. 2092 — 2094.

Das Vorzugsrecht ist ein, in der Beschaffenheit der Forderung gegründetes Recht des Gläubigers, den übrigen, selbst mit Hypotheken versehenen, Gläubigern vorgezogen zu werden. Unter mehreren privilegirten Gläubigern richtet sich der Vorzug nach der verschiedenen Beschaffenheit ihrer Vorzugsrechte. Privilegirte Gläubiger gleichen Ranges werden zusammen nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen gezahlt. Art. 2095. 2097.

1. Es gibt allgemeine Vorzugsrechte auf allen Mobilien des Gläubigers, und soweit diese nicht reichen, auch auf den Immobilien, nämlich für Gerichtskosten, Beerdigungskosten, Kosten der letzten Krankheit, Lohn der Dienstleute vom verflossenen und laufenden Jahre, Forderungen wegen Lebensbedürfnissen aus der letzten Zeit. — Art. 2101. 2104. 2105.

2. Ferner gibt es Vorzugsrechte auf gewissen Mobilien, worunter auch jene der Faustpfandgläubiger. Art. 2102.

3. Sowie auch Vorzugsrechte auf bestimmten Immobilien. Art. 2103. Diese stehen den allgemeinen Vorzugsrechten nach. Art. 2104.

Die Vorzugsrechte in Bezug auf Immobilien haben nur in so fern Wirkung, als sie in das öffentliche Hypothekenregister eingetragen wurden, wenigstens beginnt Dritten gegenüber die Wirkung erst mit dem Tage des Eintrags. Art. 2106. 2113. Nur die allgemeinen Vorzugsrechte (Nr. 1) sind der Förmlichkeit der Eintragung nicht unterworfen. Art. 2107. Besondere Bestimmungen über Eintragung der Vorzugsrechte auf Immobilien finden sich in den Art. 2108—2111.

§. 330.

Ad c) Hypothek ist ein dingliches Recht auf unbewegliche Sachen, welche für die Erfüllung einer Verbindlichkeit haften. Art. 2114. Sie ist entweder gesetzlich, gerichtlich (d. h. durch richterliche Verfügung entstanden) oder vertragsmäßig. Art. 2116 und 2117. Gegenstand einer Hypothek können nur seyn

1. Immobilien, die dem Verkehre unterworfen sind, und deren als unbeweglich zu betrachtende Zugehörungen,

2. der Nießbrauch an solchen Sachen auf dessen Dauer. Art. 2118.

Die Rechte und Forderungen, welchen eine gesetzliche Hypothek beigelegt ist, sind folgende:

die der verheiratheten Frauen auf das Vermögen ihrer Männer,

die der Minderjährigen und Interdicirten auf das Vermögen ihres Vormundes,

die des Staats, der Gemeinden und öffentlichen Anstalten auf das Vermögen ihrer rechnungspflichtigen Einnehmer und Verwalter. Art. 2121.

Eine vertragsmäßige Hypothek kann nur durch eine von 2 Notaren, oder einem Notar vor 2 Zeugen aufgenommene Urkunde in glaubhafter Form bestellt werden. Art. 2127.

Die Hypothek, sie mag gesetzlich, gerichtlich, oder vertragsmäßig seyn, hat nur von dem Tage an einen Rang, da der Gläubiger ihre Eintragung in die Register des Hypothekenaufsehers nach der im Gesetze vorgeschriebenen Form und Weise (Art. 2146 u. f.) erwirkt hat. Art. 2134. Ausnahmen sind nur gemacht zu Gunsten Minderjähriger, Interdicirter, und der Ehefrauen. Art. 2135 u. f.

Die Eintragung sichert die Hypothek und das Vorzugsrecht nur 10 Jahre hindurch von dem Tage an, wo sie geschah; ihre Wirkung hört auf, wenn sie vor dem Ablauf dieser Frist nicht erneuert wird. Art. 2154.

Eingetragene Vorzugsrechte und Hypotheken werden mit Bewilligung der Interessenten, in so ferne sie dieselbe zu ertheilen fähig sind, oder kraft eines in letzter Instanz ergangenen oder rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses gelöscht. — In dem einen, wie in dem anderen Falle haben diejenigen, welche um die Löschung nachsuchen, in dem Bureau des Hypothekenaufsehers eine Ausfertigung der die Einwilligung enthaltenden Urkunde in glaubhafter Form, oder des Erkenntnisses niederzulegen. Art. 2157 und 2158.

Die auf eine unbewegliche Sache eingetragenen Vorzugsrechte und Hypotheken gehen auf jeden dritten Besitzer in der Art über, daß derselbe für die Schulden haftbar wird, und entweder die fälligen Zinsen und Kapitalien zahlen muß, oder die Sache abzutreten hat. Art. 2166 u. f.

Wenn der dritte Besitzer die erworbene unbewegliche Sache

oder das dingliche Recht von Vorzugsrechten und Hypotheken frei machen will, so muß der Vertrag, durch welchen das Eigenthum der Sache oder des auf derselben haftenden dinglichen Rechtes übertragen wird, vom Hypothekenaufseher, in dessen Bezirke die Güter gelegen sind, seinem ganzen Inhalte nach in das dafür bestimmte Register eingetragen werden, worüber dem nachsuchenden Theile eine Bescheinigung auszufertigen ist.

Die bloße Einschreibung des das Eigenthum übertragenden Vertrags in das Register des Hypothekenaufsehers befreit aber die unbewegliche Sache nicht von den darauf haftenden Hypotheken und Vorzugsrechten; wenn der neue Eigenthümer deren Befreiung will, so muß er den Gläubigern erklären, daß er bereit sey, die hypothekarischen Schulden und Lasten ohne Unterschied, ob sie fällig sind oder nicht, jedoch nur bis zum Betrage des Kaufpreises, unverzüglich abzutragen. Die Gläubiger können hierauf innerhalb einer gesetzlichen Frist und unter gewissen Förmlichkeiten eine öffentliche Versteigerung der Sache verlangen, wenn der im Vertrag bedungene oder vom neuen Eigenthümer angegebene Preis nicht hinreicht, um alle Schulden abzutragen. — Hat keiner der Gläubiger in der vorgeschriebenen Frist und Form um die öffentliche Versteigerung nachgesucht, so hat es bei dem im Vertrage bedungenen oder vom neuen Eigenthümer angegebenen Preise unwiderruflich sein Bewenden, und der neue Eigenthümer wird demzufolge von allen Vorzugsrechten und Hypotheken befreit, wenn er den gedachten Preis entweder an die Gläubiger ihrem Range nach bezahlt, oder hinterlegt. — Art. 2181 u. f.

Die Vorzugsrechte und Hypotheken erlöschen

1. durch Erlöschung der Hauptschuld,

2. durch Verzichtleistung des Gläubigers auf die Hypothek,

3. durch Beobachtung der vorhergehend angegebenen Bedingungen und Förmlichkeiten von Seite eines neuen Eigenthümers, zum Zwecke der Befreiung der erworbenen Sache,

4. durch Verjährung und zwar a) wenn der Schuldner selbst im Besitz der Sache ist, durch Verjährung der Klagen, die sich auf die Hypothek oder das Vorzugsrecht beziehen, b) wenn ein Dritter die Sache besitzt durch Ablauf der Zeit, welche erforderlich ist, um die Erwerbung des Eigenthums durch Verjährung zu begründen. Setzt in diesem Falle die Verjährung einen besonderen Rechtsgrund

voraus, so beginnt sie erst von dem Tage, wo dieser Rechtsgrund im Hypothekenregister eingetragen wird. Art. 2180.

Die Hypothekenbücher sind öffentlich, und die Hypothekenaufseher verantwortlich. Letztere sind verbunden, allen, welche es verlangen, eine Abschrift der in ihre Register eingeschriebenen Urkunden, so wie auch der vorhandenen Eintragungen, oder eine Bescheinigung, daß deren keine vorhanden sind, mitzutheilen. Art. 2196.

III. Abschnitt.

Strafrechtliche Gegenstände.

§. 331.

Gesetzwidrige Handlungen, durch welche die Rechte Anderer oder des Staats verletzt werden, begründen nicht nur die Verpflichtung zum Schadensersatz, worüber im II. Abschnitt bei den Forderungsrechten aus Vergehen Erörterung gemacht wurde, sondern sie müssen auch eine Strafe für den Thäter nach sich ziehen, als Gegengewicht für die verschiedenen Antriebe zu Rechtsverletzungen; denn ohne eine solche Bestrafung wäre ein gesicherter Rechtszustand unmöglich.

Die Bedingungen der Zuerkennung und Anwendung einer Strafe sind aber

a) daß ein die Strafe androhendes Gesetz publicirt worden ist. Art. 3 des bayer. Strafgesetzbuches vom 10. Nov. 1861,

b) daß der Angeschuldigte der betreffenden strafbaren That überführt wurde.

Das Strafrecht besteht daher aus zwei Theilen:

a) aus den Strafgesetzen, welche die strafbaren Handlungen bezeichnen und sie unter Androhung bestimmter Strafe verbieten,

b) aus den Strafprozeßgesetzen, welche einen gewissen Gang

des Strafverfahrens in Bezug auf Anzeige, Beweis, richterlichen Ausspruch und Strafvollzug enthalten.

§. 332.

In das Forstrecht wird nur Folgendes aufzunehmen seyn:

1. Allgemeine Grundsätze des Strafrechts;

2. die Strafbestimmungen über strafbare Handlungen, welche an den Forstbediensteten in ihrer dienstlichen Eigenschaft begangen werden können;

3. desgleichen über Pflichtverletzungen derselben;

4. desgleichen über solche Entwendungen, Beschädigungen u. a. Rechtsverletzungen am Waldeigenthume, welche nach den allgemeinen Strafgesetzen behandelt werden;

5. die Strafbestimmungen über Entwendungen und Beschädigungen oder auch bloße Gefährdungen des Waldeigenthums, die als Forstfrevel nach dem Forstgesetze zu behandeln sind.

In Bezug auf das Strafverfahren kann

6. nur dasjenige im Forstrechte vorgetragen werden, was in Bezug auf die Forstfrevel festgesetzt ist.

Es theilt sich hienach dieser 3. Abschnitt in 6 Kapitel.

Erstes Kapitel.

Einiges von den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts.

I. Begriff der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung im Allgemeinen.

§. 333.

Das bayerische Strafgesetzbuch vom 10. November 1861 unterscheidet dem Grade nach dreierlei strafbare Handlungen.

1. Verbrechen sind diejenigen Rechtsverletzungen, welche die Gesetze mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedrohen,

2. Vergehen sind jene, welche die Gesetze mit Gefängniß oder mit einer Geldstrafe, deren höchster Betrag 150 fl. übersteigt, bedrohen,

3. Uebertretungen sind diejenigen, welche die Gesetze mit Arrest bedrohen, oder mit einer Geldstrafe, deren höchster Betrag 150 fl. nicht übersteigt. Art. 1. Hiezu kommen noch

4. Polizeiübertretungen, die eine Rechtsverletzung nicht in sich schließen und nach dem Polizeistrafgesetzbuche vom 10. Nov. 1861 bestraft werden. Art. 1 desselben.

Gestattet das Gesetz statt der angedrohten Verbrechens- eine Vergehensstrafe, oder statt der angedrohten Vergehens- eine Uebertretungsstrafe ausnahmsweise auszusprechen, so nimmt die also bestrafte Handlung mit dem Urtheile im ersten Falle die Natur eines Vergehens, im zweiten die einer Uebertretung an. Art. 2 des Strafg.-B.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über strafbare Handlungen finden auch Anwendung auf strafbare Unterlassungen, und dessen Strafbestimmungen sind im Allgemeinen nur auf vorsätzlich begangene Handlungen gerichtet. Die Fahrlässigkeit ist blos in so weit strafbar, als auf gewisse fahrlässige Rechtsverletzungen durch spezielle Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine Strafe ausdrücklich angedroht ist. Art. 5 u. 6.

Das Forstgesetz vom 28. März 1852 und auch die pfälzischen Forststrafgesetze vom 28. Decbr. 1831 und 23. Mai 1846 haben keine solche Beschränkung (oberstr. Erk. vom 1. Mai 1858, Zeitschr. f. G. u. R. B. V. S. 186), machen vielmehr keinen Unterschied zwischen absichtlichen und fahrlässigen Uebertretungen. Durch Art. 6 des Strafg.-B. kann hierin Nichts geändert worden seyn, denn nach Art. 7 Abs. 2 des Einführungsgesetzes kommen die allgemeinen Bestimmungen der neueren Strafgesetze auf die durch Spezialgesetze verpönten Handlungen nur in so weit zur Anwendung, als in dem betreffenden Spezialgesetze nichts Anderes bestimmt ist. Indem die Forstgesetze gewisse Beschädigungen und Gefährden im Walde unbedingt bestrafen, ohne einen Unterschied zu machen, enthalten sie eben andere Bestimmungen in jedem einzelnen der betr. Artikel, die demnach auch in Giltigkeit bleiben. — Uebrigens sind nach Art. 19 des Polizeistrafges. auch die aus Fahrlässigkeit bewirkten Polizeiübertretungen strafbar, so weit nicht aus den Worten oder aus dem Sinne des Gesetzes hervorgeht, daß lediglich die vorsätzliche Polizeiübertretung als strafbar zu erachten sey.

Die Forstfrevel stehen dem Grade nach den Uebertretungen gleich und manche haben die Natur von Polizeiübertretungen, nur der Gewohnheitsfrevel wird mit Gefängniß bestraft und ist daher ein Vergehen. Art. 104 des Forstges., Art. 17 u. 22 des Forststrafg. für die Pfalz (1846). Er trug bis-

her schon diese Eigenschaft an sich und Art. 7 Abs. 1 des Einf.-Ges. ist nicht auf ihn anwendbar.

Weil die Grade der strafbaren Handlungen von der Schwere und Größe der Strafen abhängen, so kann ein und dieselbe Art von Rechtsverletzung in verschiedenen Klassen von strafbaren Handlungen vorkommen, so z. B. die Entwendung als Verbrechen, Vergehen und Uebertretung des Diebstahls, auch als Forstfrevel.

§. 334.

Die Zuchthausstrafe kann auf Lebensdauer, oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden, im letzteren Falle nicht auf mehr als 20 und nicht auf weniger als 4 Jahre. — Wo Zuchthausstrafe von weniger als 4 Jahre zuzuerkennen wäre, ist auf Gefängnißstrafe von gleicher Dauer zu sprechen. Art. 16.

Die Gefängnißstrafe kann nicht auf mehr als 5 Jahre und nicht auf weniger als einen Tag zuerkannt werden; nur ausnahmsweise unter Umständen beim Duell und gegen Personen unter 16 Jahren bis zu einer Dauer von 10 Jahren. — Dieselbe ist, wenn sie 2 Monate nicht übersteigt, in den Bezirksgerichtsgefängnissen, außerdem in hiezu besonders eingerichteten Gefangenanstalten zu vollziehen. Unter Umständen kann aber auch das Gericht im Urtheile aussprechen, daß eine nicht über 6 Monate zuerkannte Gefängnißstrafe im Bezirksgerichtsgefängnisse, und eine die Dauer von 2 Jahren übersteigende Gefängnißstrafe im Zuchthause vollzogen werde. Art. 17 und 18.

Die Zuchthausstrafe oder Gefängnißstrafe ist in einer Festung zu vollziehen, wenn das Gericht solches der Bildungsstufe oder den bürgerlichen Verhältnissen des Verurtheilten, so wie den besonderen Umständen der That oder der derselben zu Grunde gelegenen Gesinnung angemessen findet und es im Strafurtheile anordnet. Art. 19.

Die Arreststrafe kann nicht auf mehr als 42 Tage und nicht auf weniger als einen Tag zuerkannt werden. Sie ist in den Polizeigerichtsgefängnissen zu vollziehen, Art. 20, und kann in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen auf beistimmendes Gutachten des Gerichtsarztes durch richterliches Erkenntniß geschärft werden: 1) mittelst Dunkelarrest bei Einzelhaft während desselben, jedoch nur 24 Stunden ohne Unterbrechung, und so, daß die Wiederholung nicht vor 8 Tagen statthaft ist, 2) mittelst Beschränkung der Kost des Verurtheilten auf Wasser und Brod am je dritten Tage, 3) durch Verbindung beider Schärfungsarten. Art. 21.

Die Dauer der Zuchthausstrafe wird nach Jahren und Monaten, die Dauer der Gefängnißstrafe nach Jahren, Monaten und Tagen, die Dauer der Arreststrafe nach Tagen ausgemessen. Der Tag zu 24 Stunden, der Monat zu 30 Tagen, das Jahr nach dem Kalender gerechnet; Bruchtheile eines Monats bei der Zuchthaus- und eines Tages bei der Gefängniß- und Arreststrafe bleiben außer Ansatz. Art. 22.

Die Sträflinge in den Zuchthäusern und Gefangenanstalten sollen zur Arbeit angehalten, jene in den Bezirksgerichts- und Polizeigerichtsgefängnissen angemessen beschäftigt werden. Art. 24.

Körperliche Züchtigung ist auch als Disziplinarstrafe in allen Strafanstalten und Gefängnissen unbedingt ausgeschlossen, die Fesselung nur aus besonderen Gründen zugelassen. Art. 25.

Die Geldstrafe kann, abgesehen von besonderen gesetzlichen Bestimmungen bei Vergehen nicht unter einen Gulden und nicht über 1000 fl., bei Uebertretungen nicht über 150 fl. und nicht unter 30 kr. zuerkannt werden. — Sie fließen, wo nicht besondere Gesetze etwas Anderes bestimmen, in die Staatskasse. Art. 26.

Eine solche Ausnahme besteht bei den Forststrafen in der Pfalz, Art. 2 des Forstg. 1846, s. unten §. 525.

Die Geldstrafe ist ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit des Schuldigen auszusprechen. — Wird deren gänzliche oder theilweise Uneinbringlichkeit durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten festgestellt, so soll dieselbe umgewandelt werden, und zwar bei Vergehen in Gefängniß, bei Uebertretungen in Arrest; ersteres auf staatsanwaltschaftlichen Antrag ohne weiteres Verfahren durch das Bezirksgericht, letzteres durch den Einzelnrichter. — Bei dieser Umwandlung tritt an die Stelle von Geldstrafen bis zu 3 fl. ein Tag Gefängniß, beziehungsweise Arrest; bei höheren Strafen werden 3 fl. einem eintägigen Gefängniß, beziehungsweise Arreste gleichgeachtet, die allenfalls sich ergebenden Bruchtheile eines Tages bleiben außer Ansatz. — Die an die Stelle einer uneinbringbaren Geldstrafe tretende Arreststrafe darf jedoch die Dauer von 42 Tagen nicht überschreiten. — Dem Gefangenen bleibt jederzeit die Befugniß, sich durch Erlegung des Strafbetrages, so weit derselbe nicht durch die erstandene Freiheitsstrafe bereits getilgt ist, frei zu machen. Art. 27.

Einen anderen Maßstab der Umwandlung hat der Art. 7 des Polizeistrafgesetzes, nämlich an die Stelle von Geldstrafen bis zu

1 fl. tritt 12stündiger, von mehr als 1 fl. bis 3 fl. 24stündiger Arrest, bei höheren Strafbeträgen werden 3 fl. gleich eintägigem Arreste gerechnet und Bruchtheile eines Tages außer Ansatz gelassen.

Ueber Forstfrevel noch insbesondere.

§. 335.

Im Art. 49 des bayer. Forstgesetzes, dessen Bestimmungen durch die neuere Strafgesetzgebung nicht aufgehoben worden sind (Art. 292 des Strafgesetzbuches und Art. 2 und 31 Abs. 7 des Einführungsgesetzes vom 10. Nov. 1861) ist der Begriff eines Forstfrevels folgendermaßen festgesetzt: „als Forstfrevel sind zu betrachten alle in den Art. 78—104 des Forstges. bezeichneten Entwendungen, Beschädigungen und Zuwiderhandlungen gegen forstpolizeiliche Bestimmungen und andere Gefährden in fremdem Wald, ohne Rücksicht auf den Werth des entwendeten Gegenstandes und den Betrag des verursachten Schadens."

Der Art. 80 und der Abs. 3 des Art. 82 hätten von den Art. 87 bis 104 ausgenommen werden sollen, da dieser Art. 80 und ebenso Art. 82 Abs. 3 von Ausnahmsfällen handeln, wo eine Entwendung im Walde nicht als Forstfrevel, sondern als Diebstahl nach dem allgemeinen Strafgesetze bestraft wird.

Weil der Begriff Forstfrevel nicht generell, sondern blos durch die Bezugnahme auf die in den Art. 78 u. f. bis 104 speziell aufgeführten Uebertretungen bestimmt ist, so folgt daraus, daß eine strafbare Handlung, die nicht speziell in obigen Art. des Forstgesetzes vorkommt, auch nicht als Forstfrevel bestraft werden kann, sondern nach den allgemeinen Strafgesetzen zu behandeln ist. Oberstricht. Erkenntniß vom 24. Februar 1860, in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Band VII. S. 48 (wegen unberechtigten Sammelns von Buchenschwämmen.) Verh. d. K. d. Abg. von 1851 Beil. B. I. S. 25.

Die Strafbestimmungen des Forstges. über Forstfrevel treffen auch Forstberechtigte, wenn sie durch Ueberschreitung ihrer Berechtigung oder bei Ausübung derselben eine Handlung begehen, die in einem der betr. Artikel verpönt ist. — Art. 49 Abs. 2.

Strafbare Handlungen im eigenen Walde sind entweder Forstpolizeiübertretungen oder sie fallen (wie die Brandstiftung) unter das allgemeine Strafrecht.

An forstwirthschaftlichen Erzeugnissen konnten bisher auch außer

einem Walde Forstfrevel durch Entwendung und Beschädigung begangen werden. Oberstricht. Erkenntn. vom 26. September 1854, Zeitschrift für Ges. und Rechtspfl. Band I. S. 104. (Ueber die Entwendung von Erlen an einem Bache.) Durch Art. 284 des St.-G.-B. ist aber eine Aenderung eingetreten, s. unten §. 435. —

§. 336.

Die wegen Forstfrevels zulässigen Strafen sind:

1. Geldstrafen, 2. Arrest. — Beide dürfen bei ein und demselben Frevel gegen ein und dieselbe Person nicht mit einander verbunden werden. Art. 50 des Forstges. — Eine Verbindung beider Strafen ist demnach wohl möglich, wenn in einem Urtheile über mehrere Frevel ein und derselben Person erkannt wird, oder wenn wegen eines Frevels das Erkenntniß über mehrere Mitschuldige sich erstreckt, von denen eine zu Arrest, die andere zu einer Geldstrafe verurtheilt werden kann.

§. 337.

Die Geldstrafe ist die regelmäßige und auch für Forstfrevel die entsprechendste, weil sie dem Werthe und Schaden genau angepaßt werden kann, auch ausreichend wirksam ist. — Sie darf bei Forstfreveln durch Entwendung, auch wenn der einfache Werth des Entwendeten geringer ist, nicht unter 10 kr. betragen. — Auch bei anderen Forstfreveln ist nach den Spezialbestimmungen der betreffenden Artikel nur in einem einzigen Falle, nämlich nach Art. 87 Abs. 4 eine geringere Geldstrafe als 10 kr. möglich. — Ein Maximum der Geldstrafe hat das Forstgesetz im Allgemeinen nicht bestimmt, sondern ein solches nur in einzelnen Artikeln ausgesprochen, außer welchen daher auch keine Schranke in der Strafzumessung besteht. — Solche Maximalschranken kommen vor in den Art. 87 und 88 bei den Weidefreveln, dann in den Artikeln 89 bis 95, bei welchen die Strafbestimmung dem richterlichen Ermessen innerhalb eines Maximums und Minimums anheimgestellt ist.

§. 338.

Der Arrest kommt als primitive Strafe, d. h. abgesehen von der Umwandlung von Geldstrafen in Arrest, nur selten, nämlich in folgenden Fällen vor:

nach Art. 94 Abs. 5 wegen muthwilliger boshafter Beschädigungen,

nach Art. 95 Abs. 2 wegen Feueranmachens, um Bäume anzubrennen, oder unerlaubt Asche zu brennen,

nach Art. 101 und 102 bei ausgezeichneten Rückfällen.

Wenn die Rückfälle den Charakter des Gewohnheitsfrevels annehmen, geht der Arrest in die Vergehensstrafe des Gefängnisses über.

Der Arrest darf nicht unter einem Tag und nicht über einen Monat zuerkannt werden. Art. 52. Diese Bestimmung gilt sowohl für die primitive Arreststrafe als für die Umwandlung einer Geldstrafe in Arrest. Eine Ausnahme findet nur statt in den Fällen des Art. 53 Abs. 4, wenn bei einer Mehrheit von Freveln für einen Frevel auf Arrest, für die andern auf Geldstrafe in demselben Urtheile erkannt wurde, wobei der primitive Arrest zum Umwandlungsarreste nicht auf das Maximum von einem Monat angerechnet wird.

Ist eine Arreststrafe von Personen unter 16 Jahren verwirkt worden, so kann die Hälfte des sonst zulässigen höchsten Strafmaßes nicht überschritten werden. Art. 52 Abs. 2.

Diese Bestimmung ist auf Grund der Kammerverhandlungen, denen sie ihre Entstehung verdankt, so auszulegen, daß in jedem einzelnen Falle die Strafe des Arrestes für Personen unter 16 Jahren nur bis zur Hälfte der Dauer erkannt werden dürfe, welche den Frevler treffen würde, wenn er schon über 16 Jahre alt wäre. Verh. d. K d. Abg. Beil. B. I. S. 626, B. III. S. 68 u. 112. S. Reinhard, Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel, S. 24. Brater, das Forstgesetz erläutert. S. 110. — Diese Auslegung hat bei Umwandlungen von Geldstrafen in Arrest ebenso Geltung wie bei primitiv erkanntem Arreste.

§. 339.

Die wegen Forstfrevel erkannte Geldstrafe wird in Arrest umgewandelt, wenn durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten festgestellt ist, daß sie weder von dem Verurtheilten, noch von den als civilverantwortlich erklärten Personen beigetrieben werden kann.

Die Umwandlung findet nach Art. 53 des Forstges. ohne weiteren Urtheilsspruch nach folgendem Maßstabe statt:

a) an die Stelle von Geldstrafen bis 1 fl. einschlüssig tritt 24stündiger Arrest,

b) für jeden Gulden weiter bis zu 10 fl. kommt ein Arresttag mehr,

c) über 10 fl. hinaus werden aber 2 fl. für einen Arresttag gezählt.

Hienach wird aus einer Geldstrafe

	bis zu 1 fl. incl.	eine	Arreststrafe	von	1	Tag
über 1 fl.	„	„ 2 fl.	„	„	„	„ 2	Tagen
„ 9 fl.	„	„ 10 fl.	„	„	„	„ 10	„
„ 10 fl.	„	„ 12 fl.	„	„	„	„ 11	„
„ 12 fl.	„	„ 14 fl.	„	„	„	„ 12	„

u. s. w.

S. Brater 2c. S. 113.

Der Arrest, welcher an die Stelle von Geldstrafen tritt, die wegen eines oder mehrerer Frevel in einem Urtheile ausgesprochen wurden, darf nicht über einen Monat dauern, ausgenommen, wenn eine primitive Arreststrafe unter diesen mehreren Freveln eines Urtheils vorkommt, indem diese auf das Maximum von 1 Monat nicht eingerechnet wird. — Die Worte „in einem Urtheile" sollen wohl so viel heißen, als in einer Forststrafgerichtssitzung, denn nur unter dieser Annahme harmonirt damit Art. 57*). S. auch Brater 2c. S. 114.

Die Arreststrafe wird in den von der Verwaltung hiefür bestimmten Arresthäusern erstanden, in welchen die Verurtheilten angemessen zu beschäftigen sind. Art. 54. Bisher war der Arrest in den für Polizeiarrestanten bestimmten Abtheilungen der Frohnvesten zu erstehen. Rescr. des k. Minist. des Innern vom 1. Jan. 1853 Nr. 21,865. — In der Folge wird wohl der Abs. 2 des Art. 20 vom Strafgesetzbuche auch für die Arreststrafe der Forstfrevel zur Anwendung kommen, wonach sie in den Polizeigerichtsgefängnissen zu erstehen ist.

Das bayer. Forstges. schließt eine Schärfung des Arrestes aus, Motive zu Art. 44 d. Entw. und Ausschußbericht der K. d. Abg., Verh. d. K. d. Abg. Beil. Bd. I. S. 626. Bd. III. S. 68, vergl. auch Brater Nr. 2 zu Art. 50.

§. 340.

Die Forststrafgesetze für die Pfalz vom 28. Dec. 1831 und 23. Mai 1846 sind durch das Einführungsgesetz zu den neuen Strafgesetzbüchern Art. 2. 31 und St.-G.-B. Art. 292 gleichfalls aufrecht erhalten.

---

*) In Art. 57 kommt nämlich diejenige Bestimmung des Art. 8 des Forststrafges. für die Pfalz von 1831 nicht mehr vor, welche lautet: Kommen mehrere Forstfrevel einer Person in einer Sitzung zur Aburtheilung, so werden sie in ein Urtheil zusammengefaßt.

Forstfrevel ist nach Art. 1 des Ges. von 1831 jede in diesem Gesetz mit einer Strafe bedrohte Entwendung, Beschädigung oder Gefährde. — Auch Forstberechtigte, welche durch Ueberschreitung ihrer Berechtigung, oder bei Ausübung derselben eine solche Handlung begehen, werden als Forstfrevler bestraft. Art. 5 von 1846 zu Art. 10 von 1831.

Die Strafen der Forstfrevel sind: 1) Geldstrafe, 2) Gefängniß (jetzt Arrest oder Gefängniß) und es können beide Arten wegen eines Frevels nicht cumulirt werden. Art. 2 (1831).

Die Geldstrafe soll bei Entwendungen nicht weniger als 10 kr. betragen; bei andern Freveln nicht unter 15 kr. und nicht über 25 fl. Art. 3 Abs. 2 von 1831 und Art. 1 von 1846.

Die Freiheitsstrafe soll nicht unter 24 Stunden und nicht über 6 Monate zu 30 Tagen verhängt werden, — und Personen unter 16 Jahren sollen nur die Hälfte der sie eigentlich treffenden derartigen Strafe erleiden (wie nach dem Forstg. für Bayern rechts vom Rhein). Art. 3 von 1846 zu Art. 5 von 1831.

Die Freiheitsstrafe wird bei Rückfällen, die auf eine schon erkannte Arreststrafe folgten, durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod geschärft, je über den andern Tag, wenn der Arrest die Dauer einer Woche nicht übersteigt, außerdem nur 2 Tage in der Woche. — Gegen Personen, die über 60 Jahre alt sind, soll keine Schärfung eintreten. Verträgt der Verurtheilte nach ärztlichem Zeugnisse die Schärfung nicht, so dauert der Arrest für jeden Schärfungstag um einen Tag länger. Art. 6. 7 von 1831.

Die Freiheitsstrafe von 31 Tagen bis 6 Monaten wegen Gewohnheitsfrevels (Art. 17 von 1846) ist (wie bisher schon) eine Vergehensstrafe, also Gefängniß und wird im Bezirksgerichtsgefängnisse erstanden, wie sie auch vom Bezirksgericht in erster Instanz ausgesprochen wird.

Im Uebrigen ist die Freiheitsstrafe nunmehr Arrest, der im Cantonsgefängnisse des Wohnorts erstanden wird, wie auch die Landgerichte solche Fälle in erster Instanz aburtheilen. — Art. 4 u. 23 (1846) Art. 1 des St.-G.-B. Einführungsges. 10. Novbr. 1861 Art. 7. — Abs. 1. dieses Art. paßt jedoch nicht auf den Gewohnheitsfrevel, der bisher schon eine strafbare Handlung höheren Grades war.

Durch Art. 82 des Einführungsgesetzes sind die Art. 82—84 des Forststrafgesetzes für die Pfalz aufgehoben worden, und es gelten

nun für die Pfalz gleiche Bestimmungen über Umwandlung der Geldstrafe in Arrest, wie im übrigen Bayern. — Dem Gefangenen bleibt jederzeit die Befugniß, sich durch Erlegung des Strafbetrags, soweit er noch nicht durch Absitzung getilgt ist, vom Reste der Freiheitsstrafe zu befreien.

II. Von den Folgen der Verurtheilung.

§. 341.

In Folge der rechtskräftigen Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe verliert der Verurtheilte kraft des Gesetzes

1. den Adel und alle davon abhängigen Rechte;

2. alle Aemter, Dienste, Würden und Auszeichnungen, die vom Staate unmittelbar oder mittelbar ausgehen, oder dessen Genehmigung voraussetzen;

3. alle von solchen Aemtern 2c. abhängenden oder aus dem früheren Besitze derselben herrührenden Rechte;

4. die Fähigkeit zur Erwerbung des Adels und der unter Ziff. 2 bezeichneten Aemter, Dienste, Würden und Auszeichnungen;

5. die Fähigkeit, Vormund, Nebenvormund, Curator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienrathes zu werden; es sey denn, daß es sich um die eigenen Kinder handle, und die obervormundschaftliche Behörde, beziehungsweise der Familienrath die Genehmigung ertheile. Art. 28.

Die Verurtheilung in eine Vergehensstrafe zieht diese Folgen ganz oder theilweise nur dann nach sich, wenn die Gerichte auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung solches im Strafurtheile aussprechen. Art. 29.

Weitere Folgen haben Verurtheilungen gemäß der einschlägigen besonderen Gesetze in Bezug auf Wahlfähigkeit, Fähigkeit zum Dienste im Heere und in der Landwehr, zur Führung von Jagdkarten u. A. Art. 30.

Der zur Todes- oder Zuchthausstrafe Verurtheilte ist vom Augenblicke der Rechtskraft des Urtheils an unfähig, einen Eid oder ein Handgelöbniß an Eidesstatt vor einer öffentlichen Behörde zu leisten, und verliert von dort an das Recht, sein Vermögen zu verwalten und unter Lebenden darüber zu verfügen.

Bei dem Zuchthaussträfling erstreckt sich die Unfähigkeit zu

beidem auf die ganze Dauer der Strafzeit, und es wird insbesondere für seine Vermögensverwaltung ein Curator bestellt.

Die Eidesunfähigkeit insbesondere kann in gewissen Fällen auch nach beendeter Strafzeit noch fortdauern, und in gewissen Fällen auch in Folge einer zuerkannten Gefängnißstrafe eintreten. Art. 31 und 32.

§. 342.

Wenn ein activer oder in den Ruhestand versetzter Staatsbeamter oder öffentlicher Diener eine Gefängnißstrafe zu erstehen hat, so trifft ihn für die Dauer des Strafvollzugs kraft des Gesetzes die Suspension vom Amte und Gehalt selbst dann, wenn mit der Verurtheilung keine der im Art. 28 (s. vor. §.) bezeichneten Folgen verknüpft ist. Art. 33.

§. 343.

In Folge jeder Verurtheilung wegen einer vorsätzlich begangenen strafbaren That kann, soweit dieß ohne Verletzung Dritter, auch nicht der Theilnahme oder Begünstigung schuldiger Personen möglich ist, die Confiskation der zur Begehung der That gebrauchten oder bestimmt gewesenen Werkzeuge und der durch die That hervorgebrachten Sachen im Strafurtheile ausgesprochen werden.

Gleiches gilt von den als Lohn für die strafbare That empfangenen oder dargebotenen Gegenständen. Art. 34.

§. 344.

Bei jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens, in gewissen vom Gesetz bestimmten Fällen auch bei Verurtheilungen wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung, kann im Urtheile die Stellung unter Polizeiaufsicht für zulässig erkannt, und letztere sodann von der Distriktspolizeibehörde der Heimath bis zu 2 Jahren verhängt werden, wenn dieselbe es den Verhältnissen angemessen findet. Art. 36—39.

In gewissen vom Gesetze bestimmten Fällen, und wenn im Strafurtheile die Zulässigkeit dieser Maßregel ausgesprochen ist, kann gegen die, zu einer 2 Jahre nicht übersteigenden Gefängnißstrafe, oder wegen einer Uebertretung Verurtheilten nach beendigter Strafzeit auch Verwahrung in einer Polizeianstalt von der Distriktspolizeibehörde der Heimath bis zur Dauer von einem Jahre erkannt werden. Art. 40—43.

Das Forstgesetz vom 28. März 1852 und das Forststrafgesetz

für die Pfalz vom 23. Mai 1846 enthalten ähnliche Folgen der strafgerichtlichen Verurtheilung wie die in den vorausgehenden §§. vorgetragenen nicht.

§. 345.

Durch die strafgerichtliche Verfolgung wird die Ausübung der Disziplinargewalt nicht ausgeschlossen. Art. 46.

III. Vom Versuche.

§. 346.

Der Versuch eines Verbrechens ist vorhanden, wenn Jemand in der Absicht ein Verbrechen zu verüben, eine Handlung vorgenommen hat, welche schon den Anfang der Ausführung des Verbrechens enthält, und die Vollendung des letzteren nur wegen äußerer vom Willen des Thäters unabhängiger Umstände unterblieben ist.

Diese Bestimmung findet auch auf Vergehen und Uebertretungen entsprechende Anwendung. Jedoch wird nur der Versuch eines Verbrechens in allen Fällen gestraft, der Versuch eines Vergehens oder einer Uebertretung dagegen nur in jenen Fällen, in welchen das Gesetz dieses ausdrücklich bestimmt. Art. 47 und 48 des Strafges.

Der Versuch wird nach den nämlichen Bestimmungen, wie die Vollendung bestraft, doch steht den Gerichten die Befugniß zu, die Strafe des Versuchs

1. bei Verbrechen, die unbedingt mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, auf Zuchthaus nicht unter 8 Jahren,

2. bei allen anderen strafbaren Handlungen bis zur Hälfte des niedrigsten Strafmaßes, vorbehaltlich dessen, was in den Art. 17. 20 und 26 über Strafminima bestimmt ist, herabzusetzen.

Wird in Folge dessen wegen des Versuchs einer Handlung, die mit Zuchthausstrafe bedroht ist, auf Gefängnißstrafe erkannt, so sind mit derselben die im Art. 28 (§. 341) bezeichneten Folgen zu verbinden. Art. 49.

Wo das Gesetz die Strafe der vollendeten That nach der Größe der dadurch bewirkten Beschädigung oder Verletzung bestimmt, wird bei der Bestrafung des Versuchs von der auf den niedrigsten Grad solcher Beschädigungen oder Verletzungen gesetzten Strafe ausgegangen, soferne nicht aus den Umständen hervorgeht, daß die Absicht des Thäters auf eine größere Beschädigung oder Verletzung

gerichtet gewesen sey. Art. 50. Der Versuch einer Polizeiübertretung ist straflos. Art. 17 des Polizeistrafg.

§. 347.

Eine Handlung, durch welche die Ausführung einer beabsichtigten strafbaren That lediglich vorbereitet, aber noch nicht angefangen wurde, unterliegt nur dann einer Strafe, wenn sie mit solcher vom Gesetze ausdrücklich bedroht ist, oder wenn sie für sich allein schon ein Verbrechen, oder Vergehen oder eine Uebertretung bildet. Art. 51.

§. 348.

Im Forstgesetze vom Jahr 1852 ist über die Bestrafung des Versuchs gar nichts gesagt, und da auch über eine analoge Anwendung der Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes in demselben Nichts vorkommt, indem sich der Art. 179 des Gesetzes von 1852 nur auf subsidiäre Anwendung der Bestimmungen über das strafgerichtliche Verfahren bei Vergehen beschränkt, so ist anzunehmen, daß es in Absicht des Gesetzgebers lag, der bloße Versuch solle bei Forstfreveln ungestraft bleiben.

Durch Art. 7 Abs. 2 des Einführ.-Ges. ist zwar den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches auch auf Forstfrevel Anwendung gegeben, soweit nicht im Forstgesetz besondere Bestimmungen vorkommen. — Nach der allgemeinen Bestimmung des Art. 48 des Strf.-G.-B. ist aber der Versuch eines Vergehens oder einer Uebertretung nur in jenen Fällen strafbar, wo es im Gesetze ausdrücklich bestimmt ist, und da im Forstgesetze keine Bestimmung der Art vorkommt, so ist der Versuch eines Forstfrevels nach wie vor straflos.

Dieß gilt auch in Bezug auf die Forststrafgesetze für die Pfalz, um so mehr da schon der Art. 45 des Forststg. von 1831 dem allgem. Strafrecht, das nunmehr in den neuen Strafgesetz-Büchern liegt, subsidiäre Anwendung gegeben hat.

Es wäre auch in sehr vielen Fällen schwer gewesen, eine Strafe des Versuchs zu bemessen, weil es an Anhaltspunkten gefehlt hätte, zu beurtheilen, auf welchen Werthsbetrag die frevlerische Absicht ging.

Eine Entwendung von Forstproducten ist als vollendet anzusehen, sobald und in so weit ein Act rechtswidriger Besitzergreifung und Zueignung erfolgt ist; — also im Falle der Art. 78, 79, 83 wenn stehendes Holz gefällt, oder schon gefällte,

oder sonst liegende Stämme oder Stangen zerschnitten, oder aufgeladen, auf die Schulter genommen; wenn Aeste aufgerafft, Stöcke ausgegraben wurden; im Falle des Art. 81 wenn und in so weit Holzpflanzen ausgehoben oder ausgezogen worden sind; im Falle des Art. 82 soweit Lohrinde wirklich geschält; im Falle des Art 84 soweit Streu zusammengerecht, oder Gras und Streuwerk abgeschnitten wurde u. s. w. — Daß die Gegenstände vom Platze geschafft, oder wenigstens aufgeladen worden seyen, gehört nicht nothwendig zum Thatbestande der Vollendung. Vergl. auch Brater ꝛc. Nr. 151.

IV. Von der Theilnahme und Begünstigung.

§. 349.

Wenn bei Verübung eines Verbrechens mehrere Personen zusammenwirken, so trifft die auf dieses Verbrechen gesetzte Strafe nicht bloß denjenigen, welcher das Verbrechen durch eigene Handlung unmittelbar bewirkt hat (Thäter), sondern ebenso jeden Theilnehmer, dessen Absicht auf die Hervorbringung oder Unterstützung des Verbrechens gerichtet war. -- Gieng die Absicht eines Theilnehmers auf die Hervorbringung oder Unterstützung einer geringer strafbaren That, so trifft ihn nur die hierauf gesetzte Strafe. Art. 52.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Theilnahme kommen auch bei Vergehen und Uebertretungen zur Anwendung, soweit sie nicht ausdrücklich auf Verbrechen oder Vergehen beschränkt sind. Art. 53.

Unter der Voraussetzung der im Art. 52 angegebenen Absicht ist als Theilnehmer zu betrachten:

1. wer durch ausdrücklichen Rath oder Auftrag, durch Ueberredung, Versprechen oder Geben eines Lohnes oder Geschenkes, durch Gewalt, Drohung, Befehl, Erregung oder Benützung eines Irrthums oder auf andere ähnliche Weise die strafbare That verursacht hat;

2. wer vor dem Beginne der Ausführung der beschlossenen That Belehrung oder Rath über die Art und Weise der Ausführung ertheilt, oder Handlungen, durch welche die That vorbereitet wurde, vorgenommen, oder zu solchen Handlungen Hilfe geleistet hat;

3. wer vor oder in dem Zeitpunkte der Ausführung den Thäter oder einen Theilnehmer in ihrem Entschlusse bestärkt, wer denselben vor der That eine Beihilfe bei der Ausführung, oder die Verheimlichung der That, oder andere nach vollendeter That zu

leistende Hilfe oder Unterstützung versprochen hat, und dieses Versprechen nicht rechtzeitig noch zurückzog;

4. wer in dem Zeitpunkte der Ausführung der That durch Handanlegen, Wachestehen, Kundschaftgeben oder auf andere ähnliche Weise zur Verübung der That mitgewirkt, Beistand geleistet, die Ausführung der That erleichtert, oder die Wirkung derselben befördert hat. Art. 54.

In den Fällen 2—4 steht den Gerichten die Befugniß zu, die Strafe des Theilnehmers

a) bei Verbrechen, die unbedingt mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, auf Zuchthaus nicht unter 8 Jahren,

b) bei allen anderen strafbaren Handlungen bis zu einem Viertheile des niedrigsten Strafmaaßes vorbehaltlich dessen, was in den Art. 17, 20 und 26 über Strafminima bestimmt ist, herabzusetzen.

Im Falle der Theilnahme an einem strafbaren Versuche darf die Strafe nur nach Maßgabe der auf die Vollendung gesetzten Strafe gemildert werden.

Wird in Folge der Ermäßigung bei lit. b) wegen Theilnahme an einer Handlung, die mit Zuchthausstrafe bedroht ist, auf Gefängnißstrafe erkannt, so sind mit derselben die im Art. 28 (§. 341) bezeichneten Folgen zu verbinden. Art. 55.

Wer einen Andern durch Versprechen oder Geben eines Lohnes oder Geschenkes zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens gedungen hat, wird mit Gefängniß bestraft, selbst dann, wenn der Gedungene sich keines strafbaren Versuches schuldig gemacht hat, es sey denn, daß der Dingende selbst die Ausführung gehindert, oder die Nichtausführung gebilliget hat. Das Gleiche gilt von demjenigen, welcher, um einen Andern zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens zu bestimmen, Gewalt angewendet, oder mit einem Angriffe auf Leib und Leben, oder mit Brandstiftung gedroht hat. Art. 56.

§. 350.

Der Begünstigung macht sich schuldig, wer ohne vorheriges Versprechen oder Einverständniß erst nach begangener That in Beziehung auf dieselbe dem Thäter oder einem Theilnehmer wissentlich dadurch förderlich ist, daß er

1. um denselben der Bestrafung zu entziehen, ihn verbirgt, oder ihm zur Flucht behilflich ist, oder

2. den Gegenstand, oder die Spuren der That, oder die Ueberführungsmittel beseitigt, oder sonst eine Handlung zu dem Zwecke begeht, um dieselben der Kenntniß des Gerichts zu entziehen, oder

3. die durch die That gewonnenen Sachen bei sich aufnimmt, an sich bringt, zu deren Aufbewahrung oder Verwerthung verhilft, oder dem Thäter oder einem Theilnehmer in anderer Weise Beistand leistet, um ihnen die bei der That beabsichtigten Vortheile zu sichern. Art. 58.

Den Begünstiger trifft, wenn die That, auf welche sich die Begünstigung bezieht, ein Verbrechen ist, Gefängniß bis zu 2 Jahren, womit Geldstrafe bis zu 400 fl. verbunden werden kann, und wenn diese That ein Vergehen ist, Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder Geldstrafe bis zu 200 fl.

Die Begünstigung einer Uebertretung wird nur bestraft, wo das Gesetz dieses besonders bestimmt. Art. 59.

Wenn mit der Strafe derjenigen That, auf welche sich die Begünstigung bezieht, die im Art. 28 (§. 341) bezeichneten Folgen verbunden sind, oder durch richterlichen Ausspruch verbunden werden können, so steht dem Gerichte die Befugniß zu, auch gegen den Begünstiger diese Folgen oder einzelne derselben im Strafurtheile zu verhängen. Art. 60.

Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, leibliche Geschwister und Verschwägerte im 2. Grad der Seitenlinie nach bürgerlicher Berechnung, Ehegatten, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Pflegeeltern und Pflegekinder, Vormund, Nebenvormund und Mündel derjenigen Person, zu deren Vortheil die Begünstigung stattgefunden hat, unterliegen keiner Strafe wegen solcher Begünstigungshandlungen, welche lediglich den Schutz dieser Person gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung bezweckt haben. Art. 61.

§. 351.

Inländer und im Inlande sich aufhaltende Ausländer, welche glaubhafte Kenntniß von der bevorstehenden Ausführung eines Hochverraths, Landesverraths, Aufstands, eines Verbrechens der Majestätsbeleidigung, der Fälschung von Geld oder öffentlichen Creditpapieren, einer Nothzucht, eines Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines das Leben von Menschen gefährdenden gemeingefährlichen Verbrechens erlangt haben, und sich in der Lage befinden, dasselbe ohne Gefahr für sich oder andere schuldlose Per-

sonen, durch Anzeige bei der Obrigkeit, Warnung des Bedrohten, oder auf andere Weise abwenden zu können, gleichwohl aber dieß unterlassen, sollen, wenn das Verbrechen wirklich ausgeführt, oder ein strafbarer Versuch zur Ausführung gemacht worden ist, mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 200 fl. gestraft werden.

Die im Art. 61 bezeichneten Personen unterliegen jedoch dieser Strafbestimmung nicht, wenn ihnen die Verhinderung des Verbrechens nur durch Anzeige bei der Obrigkeit möglich gewesen wäre. Art. 62.

Beamte oder öffentliche Diener, welche glaubhafte Kenntniß von der bevorstehenden Ausführung einer strafbaren Handlung haben, und vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienstes die Begehung dieser Handlung zu verhindern verpflichtet sind, sollen, wenn sie diese Verhinderung unterlassen, und die strafbare Handlung wirklich ausgeführt, oder ein strafbarer Versuch zur Ausführung gemacht worden ist, als Theilnehmer dieser Handlung bestraft werden. Zugleich kann gegen dieselben, wenn nicht ohnehin die Bestimmungen der Art. 28 und 29 Anwendung finden, der Verlust des Amtes oder öffentlichen Dienstes als Straffolge ausgesprochen werden. Art. 63.

§. 352.

Beamte oder öffentliche Diener, welchen ein begangenes Verbrechen oder Vergehen, zu dessen Anzeige sie vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienstes verpflichtet sind, bekannt geworden ist, und welche diese Anzeige unterlassen, sollen, wenn sie nicht wegen vorausgegangenen Einverständnisses als Theilnehmer zu bestrafen sind, bei unterlassener Anzeige eines Verbrechens mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, womit Geldstrafe bis zu 400 fl. verbunden werden kann, und bei unterlassener Anzeige eines Vergehens mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft werden.

Zugleich kann gegen dieselben der Verlust des Amtes oder öffentlichen Dienstes als Straffolge ausgesprochen werden. Art. 64.

§. 353.

Vorbehaltlich der Vorschriften des Art. 52 Abs. 2 in Betreff minder weit gehender Absicht, und des Art. 69 in Betreff der Unwissenheit von Thatumständen, durch welche die Strafbarkeit aufgehoben oder verändert wird, ist bei Bemessung der Strafe der Theilnehmer und Begünstiger jenes Strafgesetz zu Grunde zu legen,

welches auf die von dem Thäter verübte strafbare Handlung anwendbar ist.

Sind mehrere Thäter vorhanden, auf deren Handlungen nicht dasselbe Strafgesetz anwendbar ist, so ist unter dem obigen Vorbehalte jenes Strafgesetz, nach welchem die That am schwersten strafbar erscheint, bei sämmtlichen Mitschuldigen und Begünstigern zu Grunde zu legen.

Bestehen nur für die Person eines einzelnen Thäters, Theilnehmers oder Begünstigers besondere Gründe, welche seine Strafbarkeit erhöhen, mindern, ausschließen oder tilgen, so sollen diese bei Beurtheilung der Strafbarkeit der übrigen weder zum Vortheile noch zum Nachtheile derselben in Betracht gezogen werden. Art. 65.

Der Art. 18 des Polizeistrafgesetzes bestimmt, daß nicht nur der Thäter, sondern auch der Anstifter zu bestrafen sei, sonstige Theilnehmer und die Begünstiger nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich vorschreibt.

§. 354.

Sind bei einer strafbaren Handlung mehrere Thäter oder Theilnehmer vorhanden, so haften sämmtliche für Schadensersatz und Kosten unter solidarischer Verbindlichkeit. Art. 66 des Str.-G.-B. und Art. 18 des Poliz.-Strafges.

§. 355.

Das Forstgesetz vom 28. März 1852 und die Forststrafgesetze für die Pfalz haben über die Betheiligung mehrerer Personen bei einem Forstfrevel besondere Bestimmungen, die gemäß Art. 7 des Gesetzes vom 10. Novbr. 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches betrffd., aufrecht bleiben.

Im Art. 55 des Forstgesetzes und Art. 9 des pfälz. Forststrafgesetzes von 1831 ist nämlich vorgeschrieben, daß, wenn ein Forstfrevel durch das Zusammenwirken mehrerer Personen verübt wird, diese mögen als Miturheber oder Gehilfen erscheinen, die volle Strafe gegen jeden derselben auszusprechen sey.

Die Worte „Miturheber und Gehilfen" begreifen nicht nur die etwaigen mehreren Thäter, sondern auch die sogenannten intellectuellen Urheber (Art. 54 Nr. 1 des Str.-G.-B. u. O. E. vom 23. Febr. 1856, Zeitschr. f. G. u. R. B. III. S. 55) so wie alle sonstigen Theilnehmer (Art. 54 Nr. 2—4); und es weicht also das Forstgesetz vom allgemeinen Strafgesetze darin ab, daß bei

keiner Art von Theilnehmern eine Ermäßigung der ordentlichen Strafe eintritt.

Weil der Art. 55 des Forstg. zur Strafanwendung das Zusammenwirken fordert, so wird durch denselben die Begünstigung nicht getroffen. Letztere wird bei bloßen Uebertretungen auch nach Art. 59 des St.-G.-B. in der Regel nicht bestraft, ebensowenig die unterlassene Verhinderung, wenn diese Unterlassung nicht von Personen geschieht, welche verpflichtet sind, gemäß ihres Dienstes die fragliche strafbare Handlung zu verhindern, Art. 62 und 63. — Die unterlassene Anzeige von Personen, welche vermöge ihres Dienstes dazu verpflichtet sind, ist nach Art. 64 des St.-G.-B. nur bei Verbrechen und Vergehen gleich der Begünstigung zu bestrafen; bezüglich auf Uebertretungen und Forstfrevel können nur die allgemeinen Straf- und Disziplinarbestimmungen über Verletzung besonderer Berufspflichten zur Anwendung kommen.

In Art. 55 des Forstges. ist ferner ausgesprochen, daß die mehreren Mitschuldigen für Werths- und Schadensersatz, so wie für die Kosten sammtverbindlich haften. Dies steht ganz im Einklange mit Art. 66 des Strafg.-B., in welchem die allgemeine juristische Bezeichnung „Schadensersatz" den Werthsersatz und Ersatz anderweitigen Schadens zusammen in sich begreift.

§. 356.

Der Abs. 3 des Art. 55 enthält eine Ausnahmbestimmung zu Gunsten mehrerer, zu ein und derselben Familie gehöriger Personen, welche bei Begehung eines mit einer Geldstrafe bedrohten Frevels einen Handschlitten, einen Schubkarren oder einen zweirädrigen Karren gemeinschaftlich fortbewegen, indem diese mehreren nur einmal, jedoch sammtverbindlich, in die treffende Geldstrafe verurtheilt werden. — Gleiche Ausnahmebestimmung für 2 oder 3 Personen derselben Familie findet sich im Art. 9 des Forststrafgesetzes für die Pfalz von 1831.

Nach den Motiven zum Forstges. liegt der Grund dieser Milderung in einer Rücksichtnahme auf dürftige Familien. — Welche Personen als zu ein und derselben Familie gehörig zu betrachten seyen, ist durch Hinweisung auf Art. 68 Abs. 1—5 genauer bestimmt.

Die Milderung tritt nach der Bestimmung des Abs. 3 nicht ein

a) bei der Anwendung von Anspann, oder bei gemeinschaftlichem Forttragen eines Holzstückes, ferner wenigstens nach dem Wortlaute des Gesetzes,

b) wenn ein anderweitiges Zusammenwirken der mehreren Familienglieder z. B. beim Abschneiden eines Baumstammes erwiesenermaßen statt gehabt hat,

vielmehr wird dann in beiden Fällen für jede betheiligte Person die volle Strafe ausgesprochen. Vergl. auch Brater 2c. S. 118, Reinhard 2c. S. 29. Im Falle b dürfte aber doch nach der Absicht des Gesetzes die Milderung zulässig erscheinen, wenn anders der Gebrauch des entscheidenden Transportmittels außer Zweifel ist.

Wenn die Glieder einer Familie mehrere Karren oder Schlitten fortbewegen, so wird eine einmalige Strafe für die Betheiligten jedes einzelnen Karrens oder Schlittens ausgesprochen. — Schärfungsgründe, die, wenn auch nur bei einem Betheiligten vorkommen, dürfen bei der Strafbestimmung nicht außer Acht bleiben.

Außer der Gesammtverbindlichkeit kann auch noch die Civilverantwortlichkeit des Familienhauptes auszusprechen seyn.

Bei diesem Ausnahmsfalle des Art. 55 Abs. 3 geht das Gesetz auch von der Regel des Art. 53 ab, wonach die Umwandlung der Geldstrafe in Arrest ohne weiteren Urtheilsspruch geschehen soll, sobald die Uneinbringlichkeit der ersteren nachgewiesen ist, indem es bestimmt, daß in demselben Urtheile, welches die Geldstrafe verhängt, der Richter aussprechen soll, gegen welchen oder welche Frevler die Umwandlung in Arrest statt zu finden hat, wenn erstere nicht beigetrieben werden kann. — Dem richterlichen Ermessen ist also ein Spielraum darin gegeben, welchen der Betheiligten und in welchem Maße der Arrest aufzubürden sey. Nur darf bei dessen Vertheilung auf Mehrere der, der Geldstrafe entsprechende Betrag nicht überschritten werden. Zweifelhaft erscheint es, ob bei dieser Vertheilung nicht unter das Minimum von 24 Stunden herabgegangen werden könne? Es dürfte diese Frage zu bejahen seyn und angenommen werden, daß nur die Summe des Arrestes der mehreren Familienglieder nicht unter 24 Stunden betragen dürfe. Vergl. auch Brater 2c. S. 119.

Wenn gegen einen oder mehrere Familienangehörige wegen ausgezeichneten Rückfalls oder Gewohnheitsfrevels auf Arrest oder Gefängniß zu erkennen ist, so sind die übrigen zur Familie gehörigen Betheiligten dennoch sammtverbindlich in die Geldstrafe zu verurtheilen und haben auch bei der Umwandlung den betreffenden Arrest allein zu tragen. — Art. 55 Abs. 4.

V. Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder mildern.

§. 357.

Nach Art. 67 des St.-G.-B. ist eine strafbare Handlung nicht vorhanden, wenn dem Handelnden zur Zeit der That wegen Blödsinnes, Wahnsinnes, Raserei, höchsten Grades der Betrunkenheit oder aus ähnlichen Ursachen die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft gänzlich gemangelt hat. — Gleiches gilt in dem Falle, wenn zur Zeit der That die Willensbestimmung des Handelnden durch Gewalt oder Drohung gegen ihn oder einen seiner in Art. 61 (§. 350) genannten Angehörigen, oder durch Nothstand ausgeschlossen war.

Ist durch den Richter der That entschieden, daß die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft oder die Freiheit der Willensbestimmung des Handelnden zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber doch in erheblichem Grade gemindert war, so ist eine geringere als die gesetzliche ordentliche Strafe zu verhängen, und zwar

a) bei Verbrechen, die unbedingt mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, ist auf Zuchthaus von 8—20 J. zu erkennen;

b) bei Verbrechen, die im höchsten Strafmaße mit lebenslänglicher, im niedrigsten mit zeitlicher Zuchthausstrafe bedroht sind, darf im höchsten Maße nur auf Zuchthaus von 16 Jahren erkannt; es kann aber bis zu einem Viertheil des niedrigsten Maßes der angedrohten Strafe herabgegangen werden;

c) bei allen andern strafbaren Handlungen darf nicht über die Hälfte des höchsten Maßes der angedrohten Strafe hinaus, und es kann vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 17, 20 und 26 bis zu einem Viertheil des niedrigsten Maßes dieser Strafe herabgegangen werden. Wäre hienach auf eine Gefängnißstrafe von nicht über 3 Monaten zu erkennen, so kann statt derselben eine Geldstrafe nicht über 50 fl. verhängt werden. Bei Uebertretungen kann statt der Arreststrafe auf eine Geldstrafe bis zu 10 fl. erkannt werden. Art. 68 d. St.-G.-B.

Der Art. 20 des Polizeistr.-G.-B. enthält ähnliche Strafmilderungen wegen geminderter Zurechnungsfähigkeit.

§. 358.

Wenn Jemand bei seiner Handlung einen Thatumstand

nicht kannte, durch dessen Daseyn die Strafbarkeit jener Handlung bedingt ist, so ist letztere straflos.

Waren dem Handelnden solche Thatumstände unbekannt, durch deren Daseyn die Strafbarkeit der Handlung erhöht wird, so werden diese Umstände bei der Bestrafung außer Berücksichtigung gelassen.

In wie ferne in dem einen oder andern Falle eine Bestrafung wegen Fahrlässigkeit einzutreten habe, hängt von den speziellen Bestimmungen über die verschiedenen Arten strafbarer Handlungen ab. Art. 69.

Die Unwissenheit über das Bestehen eines Strafgesetzes überhaupt, oder über Art und Größe der Strafe, die Meinung, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen sey, endlich die Beschaffenheit des Endzweckes oder Beweggrundes, um dessen willen der Entschluß zur That gefaßt wurde, schließen die Strafbarkeit nicht aus. Art. 70. Vergl. Art. 21 des Polizeistr.-G.-B.

§. 359.

Der Befehl zur Begehung einer strafbaren Handlung macht den Thäter nicht straflos.

Hat jedoch ein Beamter oder öffentlicher Diener innerhalb seines Geschäftskreises und in gehöriger Form seinem dienstlich Untergebenen eine Handlung befohlen, welche nach den bestehenden Gesetzen strafbar ist, und hat der letztere diesen Befehl vollzogen, so ist der Untergebene straflos, wenn die Handlung blos einen Mißbrauch oder eine Ueberschreitung der Amtsgewalt, oder eine Verletzung der Amtspflicht des Vorgesetzten enthält.

In allen Fällen bleibt derjenige, welcher den Befehl ertheilt hat, strafrechtlich verantwortlich. Art. 71.

§. 360.

Wer, um sich oder Andere gegen einen bereits begonnenen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen und gewaltthätigen Angriff auf Person, Besitz oder Eigenthum, oder gegen widerrechtliches Eindringen in eine Wohnung oder ein Besitzthum zu schützen, den Angreifer oder Eindringling tödtet oder verletzt, oder überhaupt eine mit Strafe bedrohte Handlung verübt, ist straflos, insoferne er hiebei die Grenzen der Vertheidigung nicht schuldhaft überschreitet. Das Nämliche gilt von demjenigen, der auf der Stelle den widerrechtlich Eingedrungenen wieder zu vertreiben, oder von dem auf

der That betroffenen oder auf der Flucht begriffenen Räuber, Diebe oder anderem Angreifer den widerrechtlich entzogenen Besitz beweglicher Sachen wieder zu erlangen sucht. Die Ueberschreitung der Grenzen der Vertheidigung ist als schuldhaft nicht zu erachten, wenn der Thäter nur aus Ueberraschung, Bestürzung, Furcht oder Schrecken jene Ueberschreitung begangen hat. — Wenn durch den Richter der That entschieden ist, daß der Thäter in Nothwehr gehandelt und nur deren Grenzen schuldhaft überschritten hat, so ist die Strafmilderung nach Art. 68 des St.-G.-B. in Anwendung zu bringen. Art. 72 u. 73.

§. 361.

Hat derjenige, welcher durch eine strafbare Handlung einem Andern einen Vermögensnachtheil zufügte, den ganzen aus seiner Handlung entspringenden Schaden durch Zurückgabe, Ersatz oder in sonstiger Weise wieder gut gemacht, oder wenigstens dem Beschädigten vollen Ersatz dargeboten, ehe er wegen der Handlung ergriffen, verfolgt oder bedrängt, oder von Seite der Obrigkeit oder deren Diener zur Rede gestellt wurde, so sind die Gerichte befugt, unbeschadet der Art. 17. 20 und 26 die Strafe bis zur Hälfte des niedrigsten Maßes herabzusetzen. — Dies findet jedoch keine Anwendung auf jene strafbaren Handlungen, bei denen eine Verletzung, Vergewaltigung, Gefährdung oder Bedrohung einer Person, oder ein sonstiger Angriff auf dieselbe stattgefunden hatte. Art. 74.

§. 362.

Wenn unter Anwendung der vorausgehenden Art. 68. 73 und 74 des St.-G.-B. über Strafmilderungen eine Gefängnißstrafe wegen einer Handlung ausgesprochen wird, mit deren ordentlicher Strafe die im Art. 28 bezeichneten Folgen kraft des Gesetzes eingetreten oder durch richterlichen Ausspruch zu verbinden gewesen wären, oder hätten verbunden werden können, so bleibt es, wenn im Gesetze nichts Anderes bestimmt ist, dem Ermessen der Gerichte anheimgegeben, ob jene Folgen, oder welche derselben, gegen den Verurtheilten einzutreten haben. Art. 75.

§. 363.

Eine Person, welche zur Zeit der That das 16. Jahr noch nicht zurückgelegt hatte, ist straflos, wenn ihr die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer That erforderliche Ausbildung gefehlt hat. Wird gegen sie erkannt, daß sie diese Ausbildung gehabt hat, so tritt doch eine geringere Strafe als die ordentliche gegen sie

ein; auch soll auf die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen nie gegen dieselben erkannt, und Verbrechen derselben sollen hinsichtlich des Verfahrens und der Straffolgen nur als Vergehen behandelt werden. Art. 76—79.

Hat eine Person, welche zur Zeit der That das 16. Lebensjahr zwar bereits zurückgelegt hatte, aber noch minderjährig war, sich eines mit Todesstrafe bedrohten Verbrechens schuldig gemacht, so ist statt der Todesstrafe auf lebenslängliche Zuchthausstrafe zu erkennen.

Aehnliche Bestimmung in Art. 20 Abs. 3 des Polizeistr.-G.-B.

§. 364.

Wenn ein Angeklagter ohne eigenes Verschulden eine mehr als einmonatliche Untersuchungshaft erduldet hat, so ist dieselbe bei zeitlich bestimmten Zuchthaus-, bei Gefängniß- und Geldstrafen in der Art zu berücksichtigen, daß zwar im Erkenntnisse die verwirkte ordentliche Strafe ausgesprochen, hievon aber so viel, als die Dauer der unverschuldet erlittenen Haft beträgt, für bereits getilgt erklärt wird, wobei bezüglich der Geldstrafen der im Art. 27 des St.-G.-B. festgesetzte Maßstab in Anwendung kommt. Bei Uebertretungen ist jede erlittene Untersuchungshaft in Anrechnung zu bringen. Art. 83. Polizeistr.-G.-B. Art. 22.

§. 365.

Schon bisher konnte man bei Anwendung des Forstgesetzes nicht umhin, verschiedene allgemeine Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom Jahr 1813 zu befolgen (s. Brater zu Art. 179 des Forstges. S. 303), obschon der Art. 179 nur von subsidiärer Anwendung der Bestimmungen über das strafgerichtliche Verfahren spricht.

Durch Art. 7 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zu den neuen Strafgesetzbüchern vom 10. Novbr. 1861 ist nun aber ausgesprochen, daß die allgemeinen Bestimmungen der Strafgesetze auch auf die durch nicht aufgehobene Spezialgesetze verpönten Uebertretungen anzuwenden seyen, so ferne in dem betreffenden Spezialgesetze nichts Anderes bestimmt ist, oder die sonstigen Bestimmungen desselben nicht etwas Anderes nöthig machen. — Dies gilt denn auch für das Forstgesetz in Bayern rechts vom Rhein und für die Forststrafgesetze in der Pfalz.

Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die Bestimmungen der Art. 67—73 des St.-G.-B. über Mangel an Selbstbestimmungsfähigkeit, Urtheilskraft, freie Selbstbestimmung, Irrthum und

Unwissenheit, Befehl, Nothwehr auch auf Forstfrevel anwendbar seyen, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben die Natur einer Uebertretung (bei Entwendungen und Beschädigungen) oder einer Polizeiübertretung (bei Gefährden) an sich tragen, indem nach Art. 31 des Polizeistr.-G.-B. auch für Polizeiübertretungen die obigen Artikel Platz greifen. Denn weder im Polizeistr.-G.-B. noch im Forstgesetze und in den Forststrafgesetzen für die Pfalz kommen andere Bestimmungen vor, auch findet sich in deren sonstigen Vorschriften kein Hinderniß der Anwendung.

Der Anwendung von Art. 74 über freiwillige Entschädigung steht die Erwägung entgegen, daß nicht blos bei den Forstfreveln durch Beschädigung und Gefährdung, sondern auch theilweise bei den Forstfreveln durch Entwendung die Strafen mit Rücksicht auf die Conservation des Waldstandes bemessen sind, und eine freiwillige Vergütung an den Waldbesitzer demnach die Strafbarkeit nicht ändern könne.

Das Forststrafgesetz für die Pfalz von 1831 hat im Art. 93 ebenfalls nur den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über das Straf-Verfahren bei Forstfreveln subsidiäre Anwendbarkeit eingeräumt, und es besteht überhaupt das eben erörterte Verhältniß auch in der Pfalz.

Dagegen haben das Forstgesetz und das Forststrafgesetz für die Pfalz besondere Bestimmungen über die Strafmilderung wegen jugendlichen Alters, s. §. 368.

§. 366.

Eine eigenthümliche Bestimmung über Straflosigkeit enthält das Forstgesetz von 1852 (nicht auch die Forststrafgesetze für die Pfalz von 1831 und 1846), indem derjenige einer Bestrafung nicht unterliegt, welcher durch einen im Walde oder in dessen Nähe erlittenen Unfall erweislich in die Nothwendigkeit versetzt war, eine durch das Forstgesetz mit Strafe bedrohte Handlung zu begehen. Damit Straflosigkeit eintrete, muß aber der Vorfall binnen 24 Stunden einem Forstschutzbediensteten oder dem Waldbesitzer angezeigt worden seyn, und es muß der Unfall und der eingetretene Nothstand erwiesen werden. Auch besteht wenigstens die Verpflichtung zum Ersatze des Werths und Schadens.

Wenn die Anzeige beim Forstschutzpersonal geschieht, so ist dieses verbunden, den Thatbestand zu constatiren und den Fall in das Forstrügeverzeichniß aufzunehmen, damit das Forststrafgericht darüber

Untersuchung pflegen und Beschluß fassen könne, ob Straflosigkeit vorliege oder nicht. — Im Bejahungsfalle hat das Forststrafgericht lediglich frei zu sprechen und ist dann, wenigstens nach dem Princip der oberstr. Erk. vom 17. März und 20. Juli 1855 (s. §. 384) auch nicht competent, über Werths- und Schadensersatz nach den Normen des Forstgesetzes einen Ausspruch zu thun; vielmehr ist der Beschädigte an den Civilrichter gewiesen, wenn ihn der Thäter nicht zufrieden stellt. — Freilich wäre nach den in der K. d. A. gemachten Aeußerungen Werths- und Schadensersatz nach den Normen des Forstg. zu bestimmen, und danach scheint doch beabsichtigt gewesen zu seyn, daß in allen Fällen des Art. 60 vom Forststrafgericht über Werths- und Schadensersatz erkannt werde. Wird die Anzeige beim Waldbesitzer gemacht, so können beide Theile über Werths- und Schadensersatz gütlich sich verständigen, und es wird sich dann zu einem forststrafgerichtlichen Verfahren kein Anlaß ergeben. Die forststrafgerichtliche Thätigkeit wird dagegen geweckt durch eine Anzeige des Waldbesitzers, so wie auch durch eine Civilklage desselben. Denn der Civilrichter ist zwar nach Art. 63 des Forstg. zur Entscheidung über Werths- und Schadensersatz competent, über die Strafbarkeit oder Straflosigkeit hat aber das Forststrafgericht zu erkennen, welchem daher auch der Civilrichter Mittheilung zu machen hat. Vergl. Brater zu Art. 60 und Art. 63 Nr. 4 des Forstges.

§. 367.

Dagegen hat das Forststrafgesetz für die Pfalz (Art. 18 v. J. 1846) eine eigenthümliche Bestimmung über Strafmilderung, indem hienach die gesetzlich bestimmten Strafen, mit Ausnahme jener für ausgezeichnete Rückfälle, wegen dringender Noth oder anderer besonders erheblicher Milderungsgründe bis zur Hälfte herabgesetzt werden können, wenn der Werth und Schaden zusammengenommen 1 Gulden nicht übersteigen. Beträgt der Werth 6 kr. oder weniger, so kann der Frevler unter obigen Voraussetzungen von allen Strafen und Kosten entbunden werden.

§. 368.

Im Forstgesetze für Bayern diesseits des Rheins Art. 52 und in den Forststrafgesetzen für die Pfalz von 1846 Art. 3 finden sich über die Strafmilderung wegen jugendlichen Alters besondere Bestimmungen, welche durch die allgemeinen Bestimmungen des St.-G.-B. Art. 76—82 nicht verändert wurden (Art. 7 des Einführungsgesetzes) und deren Fortbestand um so weniger bezweifelt

werden kann, als eine Ausdehnung der Strafmilderung bei Personen unter 16 Jahren auf Geldstrafen mit den Bestimmungen der Forststrafgesetze über Civilverantwortlichkeit nicht wohl zu vereinigen wäre.

In den angezogenen Gesetzesartikeln ist nämlich für Personen unter 16 Jahren (nach den genaueren Bestimmungen der Strafgesetzbücher Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben) nur bei der Arreststrafe, nicht aber bei der Geldstrafe eine Milderung zugelassen, und diese Milderung besteht darin, daß nur bis zur Hälfte von dem Arreste erkannt werden darf, welcher die Person treffen würde, wenn sie 16 Jahr schon zurückgelegt hätte.

VI. Von der Strafschärfung.

§. 369.

Das Strafgesetzbuch enthält nur allgemeine Bestimmungen über Strafmilderung, d. h. Abminderung der ordentlichen Strafe, nicht auch über Strafschärfung, d. h. hier Erhöhung der gesetzlichen Strafe aus besonderen Gründen. Bei dem Spielraume, welcher dem Richter in der Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Schranken für die Einzelfälle gegeben ist, können auch wohl alle die besonderen Gründe, welche eine strengere Bestrafung rechtfertigen ohne Ueberschreitung der in den einzelnen Gesetzesartikeln zugelassenen höchsten Strafsätze berücksichtigt werden.

Dem Rückfalle ist übrigens bei gewissen strafbaren Handlungen durch spezielle Strafbestimmungen eine besondere Beachtung zugewendet worden.

Eine gleiche Sachbehandlung findet sich im Polizeistr.-G.-B., in welchem nur der Art. 23 eine allgemeine Norm für den Rückfall enthält. Danach sollen die Bestimmungen des speziellen Theiles über den Rückfall nur dann anwendbar seyn, wenn eine auf Grund einer Strafbestimmung zu einer Polizeistrafe rechtskräftig verurtheilte Person binnen Jahresfrist vom Tage der Verurtheilung an sich einer nach der nämlichen Bestimmung zu bestrafenden Polizeiübertretung schuldig macht.

§. 370.

Die bayerischen Forststrafgesetze haben dagegen ein der Natur der Sache angemessenes eigenthümliches Strafsystem für die wichtigeren Forstfrevel (Entwendungen und Weidefrevel), wonach eine einfache Strafe (nach dem Werthe des entwendeten Objects oder nach der Viehzahl und Viehgattung) festgesetzt wird, die aber wegen

verschiedener erschwerender Umstände (Straffschärfungsgründe) einer Erhöhung fähig ist.

Im Art. 59 des Forstges. und Art. 7 des revid. Forststrafgesetzes von 1846 in Verbindung mit Art. 12 des Forststrafgesetzes vom Jahre 1831 für die Pfalz ist nämlich ausgesprochen, es solle die Wirkung eines oder mehrerer bei einem Forstfrevel zusammentreffender Strafschärfungsgründe darin bestehen, daß die einfache Strafe um die Hälfte erhöht werden muß und bis zu ihrem dreifachen Betrage erhöht werden kann (wonach also das Minimum der geschärften Strafe das 1½fache, das Maximum das 3fache der einfachen Strafe ist).

Doch darf dabei das im Art. 52 des Forstges. und Art. 3 von 1846 zu Art. 5 von 1831 des Forststrafg. für die Pfalz festgesetzte höchste Maß der Arreststrafe, und in denjenigen Fällen, wo für die Geldstrafe ein niedrigstes und höchstes Maß bestimmt ist (Art. 89—95 des Forstg. 1852 und Art. 32—40 von 1831, Art. 14 und 15 von 1846), auch dieses nicht überschritten werden.

Wo das richterliche Ermessen sich zwischen einem Maximum und Minimum des Strafmaßes bewegen kann, ist zunächst ohne Rücksicht auf die vorliegenden Schärfungsgründe die den Verhältnissen des Falles entsprechende einfache Strafe zu ermitteln und diese dann, dem Art. 59 gemäß, entsprechend zu erhöhen. (Motive zu Art. 40—65, Verh. d. K. d. Abg. Beil. Bd. I. S. 628.) S. Brater S. 127.

In den Art. 87 und 88 des Forstg. ist zwar ein Maximum, aber kein Minimum der Strafe bei Weidefreveln bestimmt, es bezieht sich also das Maximum des Art. 87 auf die einfache Strafe, d. h. diese darf eine gewisse Summe nicht übersteigen; wegen einer Schärfung wäre nach dem Wortlaute des Gesetzes (Art. 59) eine höhere Strafe als der Maximalsatz des Art. 87 wohl zulässig. — Indessen liegt bereits ein gegentheiliges oberstrichterliches Erkenntniß vom 28. Mai 1859 vor. Zeitschrift für Gesetzg. und Rechtspflege Band VI. S. 202.

Für die Pfalz geht aus Art. 30 Abs. 3 u. 4, Art. 12 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 3 noch unzweifelhafter hervor, daß bei Weidefreveln die Sätze von 12 fl. 30 kr. und resp. 25 fl. nur die einfache Strafe betreffen, und wenn Strafschärfungsgründe vorliegen, eine Ueberschreitung zulässig sey.

§. 371.

Abgesehen von besonderen Schärfungsgründen, die bei einzelnen Forstfreveln vorkommen, und woselbst dann die höhere Strafe schon speziell bestimmt ist (z. B. Art. 78, 81 und 84 des Forstges. und Art. 10 (von 1846) und Art. 27 (von 1831) des Forststrafg. für die Pfalz sind nach Art. 58 des Forstges. von 1852 folgende Umstände als allgemeine Strafschärfungsgründe anzusehen, die mit einigen unten speziell bemerkten Ausnahmen auch im Forstrafg. für die Pfalz (Art. 11 von 1831) als solche gelten:

1. Wenn der Frevel vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang verübt wird. — Dieser Schärfungsgrund fällt natürlich weg, wenn das Thun zur Nachtzeit überhaupt erst den Frevel begründet, z. B. nach Art. 88 Abs. 2 bei der Nachtweide, Art. 92 Abs. 4 und Art. 35 Ziff. 4 von 1831 beim Holzhauen zur Nachtzeit.

2. Wenn an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen gefrevelt wird. Gesetzlich sind für jede christliche Confession nur ihre Feiertage, 2. Edict zur Verfassungsurkunde §. 82. Die Motive zu dieser Bestimmung liegen darin, daß einerseits auch dem Forstschutzpersonal diese Tage zur Ruhe und Feier bestimmt seyen, andererseits ein straferhöhender Umstand in dem Mißbrauch der zur religiösen Erbauung bestimmten Zeit zu finden ist. — Jedenfalls liegt also gegen denjenigen ein Schärfungsgrund vor, der an einem Feiertage seiner Confession frevelt; zweifelhaft ist es aber, ob dies der Fall ist, wenn der Frevler selbst nach seiner Confession keinen Feiertag hat, wohl aber das Forstschutzpersonal oder andere Bewohner der Gegend. Am sichersten geht man, wenn Jeder nach seiner Confession behandelt wird. Wo gemischte Bevölkerung ist oder das Aufsichtspersonal ein von der Einwohnerschaft abweichendes Glaubensbekenntniß hat, erscheint dies ohnehin sachgemäß, und einzelne Protestanten unter katholischer Bevölkerung, oder Katholiken unter protestantischer werden aus naheliegenden Gründen nicht leicht die besonderen Feiertage der anderen Confession zum Forstfrevel mißbrauchen.

3. Wenn der Frevel mit Unkenntlichmachung des Frevlers begangen wird.

4. Wenn der Frevler Feuerwaffen mit sich führt. Hat er von denselben Gebrauch gemacht und trifft ihn deshalb eine besondere Strafe wegen Gewaltthätigkeit, Körperverletzung oder gar Tödtung, so fällt beim Forstfrevel die Schärfung wegen Führens

von Waffen natürlich weg. — Im Forststrafg. für die Pfalz fehlt dieser Schärfungsgrund.

5. Wenn der Frevler sich der Säge statt der Axt bedient, oder stehendes Holz ausgräbt. Sehr häufig gebrauchen die Frevler Axt und Säge zugleich; die Schärfung wird aber auch in einem solchen Falle einzutreten haben, weil durch den Mitgebrauch der Säge der Frevel immerhin erleichtert und geräuschloser wird. Art. 11 von 1831 Ziff. 4.

6. Wenn der vom Forstschutzpersonal zum Stehenbleiben aufgeforderte Frevler sich gleichwohl entfernt. Art. 11 von 1831 Ziff. 5.

7. Wenn der Frevler die Angabe seines Namens oder Wohnortes verweigert oder eine falsche Angabe hierüber macht. Art. 11 von 1831 Ziff. 6.

8. Wenn der Frevler die mit vorsorglichem Beschlag belegten Gegenstände wegnimmt.

Im Forststrafg. für die Pfalz Art. 11 Ziff. 7 heißt es: wenn der Frevler gepfändete Gegenstände demjenigen, welcher gepfändet hat, ohne Gewaltanwendung wieder hinweggenommen hat, um sie den Folgen der Pfändung zu entziehen.

9. Wenn der Frevler den angefangenen Frevel trotz der Warnung fortsetzt. Art. 11 (1831) Ziff. 8.

10. Wenn der Frevler zur Zeit, da er den Frevel verübte, als Holzhauer, Holzsetzer, Köhler, Kulturarbeiter oder mit einer sonstigen Waldarbeit, oder auch in Ausübung einer Forstberechtigung im Walde beschäftigt war.

Unter „sonstige Waldarbeit" darf wohl auch gerechnet werden, wenn Empfängern von Astholz erlaubt wurde, dasselbe im Walde zu schneiden, und wenn sie bei dieser Gelegenheit und bei der Abfuhr Frevel begingen, ferner wenn Streukäufer bei Gelegenheit der Gewinnung und Abfuhr Frevel begehen; wenigstens paßt das Hauptmotiv für diesen Schärfungsgrund, nämlich Erleichterung des Frevels durch die Gelegenheit hiezu auch für solche und ähnliche Fälle.

Wenn Waldarbeiter nach Art. 92 Nr. 6 wegen Zuwiderhandlung gegen ertheilte Vorschriften mit einer Strafe zu belegen sind, kann der Natur der Sache nach der Schärfungsgrund dieser Nr. 10 nicht anwendbar erscheinen.

Dieser Strafschärfungsgrund fehlt im Forststrafgesetz für die Pfalz. —

11. Wenn eine Entwendung in Verbindung mit dem Aushauen des Waldhammerzeichens, Waldeisens, oder eines vom Käufer am stehenden Stamme angebrachten Zeichens begangen wird. — Art. 23 (1831).

Diese Handlung zieht nach Art. 92 Abs. 2 eine selbstständige Strafe nach sich, wenn sie mit einer Entwendung nicht im Zusammenhange steht. Art. 35 Abs. 2 (1831).

12. Wenn der Forstfrevler rückfällig wird; — der Rückfall gilt jedoch nur dann als allgemeiner Strafschärfungsgrund, wenn derjenige, welcher schon wegen irgend eines Forstfrevels zu einer Strafe verurtheilt wurde, binnen Jahresfrist seit dieser Verurtheilung einen abermaligen oder mehrere Forstfrevel von was immer einer Art begeht.

Art. 11 (1831) Ziff. 9, Art. 6 Abs. 1 (1846).

Die Jahresfrist ist die des Kalenderjahres. (Art. 22 und 95 des St.-G.-B.)

13. Wenn der Frevel in der Absicht verübt wird, um die Walderzeugnisse in Natur oder verarbeitet ganz oder theilweise zu veräußern. Diese Absicht wird gesetzlich vermuthet, wenn nach Beschaffenheit der entwendeten Walderzeugnisse, und der persönlichen oder häuslichen Verhältnisse des Frevlers jene Gegenstände nicht wohl zur eigenen Verwendung bestimmt seyn konnten. — Die wirkliche Veräußerung zieht eine selbstständige Strafe nach Art. 98 nach sich. Art. 6 Abs. 2 und 3 (1846).

§. 372.

Der Rückfall ist unter gewissen Umständen nicht ein bloßer gewöhnlicher Strafschärfungsgrund (Art. 58 Nr. 12 vom J. 1852, und Art. 6 Abs. 1 vom J. 1846), sondern zieht eine besondere empfindlichere Bestrafung nach sich.

Solche ausgezeichnete Rückfälle sind nach dem Forstgesetze für Bayern rechts vom Rhein, Art. 100, unter dreierlei Voraussetzungen vorhanden:

1. Wegen Bedeutendheit der Frevel, wenn nämlich eine wegen der gefährlicheren und schädlicheren Frevel der Art. 78, 82, 84 und 86 bereits verurtheilte Person im Laufe des auf die Verurtheilung folgenden Jahres wegen einer oder mehrerer in den bezeichneten Artikeln verpönten Entwendungen zu mehr als 18 fl. an Werths- und Schadensersatz verurtheilt worden ist, und sich in demselben Jahre neuerdings eine oder mehrere Entwendungen der be-

zeichneten Art zu Schulden kommen läßt, aus denen die Verbindlichkeit zu einem Werths- und Schadensersatze von wenigstens 3 Gulden hervorgeht. Es bedingt also dieser Fall:

a) mindestens zwei vorausgegangene Verurtheilungen, die rechtskräftig geworden seyn müssen, obschon die einjährige Frist vom Tage der ersten Verurtheilung an (nicht vom Tage der eingetretenen Rechtskraft) gerechnet wird. (Brater S. 186).

b) Die zweite Verurtheilung, allein oder in Verbindung mit der 3. und 4. ꝛc. ꝛc. muß sich auf eine Summe von 18 fl. an Werths- und Schadensersatz, beides zusammengerechnet, erstrecken.

c) Ist diese Summe erfüllt, und wird innerhalb der Jahresfrist abermals eine Entwendung nach einem der obigen Artikel begangen, die wenigstens 3 fl. an Werth und Schadensersatz ausmacht, so bewirkt dieselbe den ausgezeichneten Rückfall. Dieser tritt aber auch ein, wenn die erste Entwendung nach Erfüllung von 18 fl. die verlangten 3 fl. Werths- und Schadensersatz nicht erreicht, wenn aber in demselben Jahre noch eine oder mehrere nachfolgen, die mit ihr zusammen jene 3 fl. ausfüllen. — Denn es ist nach Art. 100 Nr. 1 gleichgiltig, ob die mehreren Entwendungen gleichzeitig oder in verschiedenen Sitzungen zur Aburtheilung kommen.

d) Die Entwendungen nach einem der obigen 4 Artikel stehen sich in Bezug auf den Rückfall ganz gleich und es vertritt einer den andern, so daß z. B. ein Streufrevel den Rückfall begründen kann, während die vorausgegangenen Urtheile wegen Entwendung stehenden grünen Holzes stattfanden. (Dieß gilt auch für den Rückfall Nr. 2 wegen Häufigkeit.)

Die 4 Art. 78. 82. 84. 86 betreffen Entwendungen an stehendem grünen Holz, an Lohrinde, Streu und Harz.

2. Wegen zahlreicher Wiederholungen tritt der ausgezeichnete Rückfall ein, wenn eine, in Anwendung eines der obigen 4 Artikel im Laufe eines Jahres bereits 6 Mal verurtheilte Person sich im nämlichen Jahre neuerdings einer oder mehrerer durch die angeführten Artikel verpönter Entwendungen schuldig macht. — Auf den Betrag des Werths- und Schadensersatzes kommt es also hier gar nicht an.

3. Wegen gewerbsmäßigen Betriebs des Frevels tritt der ausgezeichnete Rückfall ein, wenn eine Person mehrmals entweder Walderzeugnisse irgend einer Art, also ohne Beschränkung auf obige 4 Artikel, durch Frevel sich zugeeignet hat, um sie ganz

oder theilweise, in Natur- oder verarbeitet, zu veräußern, und deßhalb nach Art. 58 Abs. 13 zu einer geschärften Strafe verurtheilt ward, oder wenn sie gefrevelte Walderzeugnisse irgend einer Art wirklich veräußert hat und deßhalb nach Art. 98 verurtheilt worden ist. Wurde nämlich ein und dieselbe Person im Laufe eines Jahres in der einen oder andern Weise zusammen dreimal verurtheilt, und wird sie in demselbigen Jahre in der einen oder anderen Weise nochmals strafbar, so ist sie in ausgezeichnetem Rückfalle. — Der Werths- und Schadensersatz kommt auch hiebei nicht in Betracht.

Die Jahresfrist lauft vom Tage des ersten verurtheilenden Erkenntnisses auch bei dieser und der vorhergehenden Art von Rückfällen, und es wird zum Strafausspruche wegen ausgezeichneten Rückfalles die Rechtskraft aller vorhergehenden Erkenntnisse erfordert. Wäre z. B. eine Berufung wegen des letzten noch nicht entschieden, so müßte die Aburtheilung der neuen Uebertretung, welche den Rückfall begründet, ausgesetzt werden.

Frevler, welche sich im ausgezeichneten Rückfalle befinden, sind neben Werths- und Schadensersatz zu einer Arreststrafe von 14 bis 30 Tagen zu verurtheilen. Art. 101.

§. 373.

Wenn eine wegen ausgezeichneten Rückfalls nach Nr. 1 oder 2 des vorigen §. verurtheilte Person binnen Jahresfrist von der Verurtheilung an neuerdings einen oder mehrere der in Art. 78. 82. 84. 86 verpönten Frevel begeht, so trifft ihn ohne Rücksicht auf den Betrag des Werths- und Schadensersatzes und ohne Rücksicht auf die Zahl der wiederholten Uebertretungen sogleich wieder die Strafe des Art. 101.

Dasselbe ist der Fall, wenn Jemand nach Nr. 3 des vor. §. wegen gewerbsmäßigen Frevels als ausgezeichnet rückfällig bestraft, binnen Jahresfrist von der Verurtheilung an neuerdings nach Art. 58 Nr. 13 oder Art. 98 strafbar wird. Art. 102.

Die Fälle 1 und 2 des ausgezeichneten Rückfalles sind also vom Falle 3 gesondert, und es kann Niemand, der nach 1 oder 2 rückfällig war, durch eine andere Uebertretung außer den 4 Artikeln wiederholt rückfällig werden, auch wenn das gefrevelte Walderzeugniß veräußert ward, und umgekehrt, wer nach Nr. 3 ausgezeichnet rückfällig war, kann auch durch Verletzung von einem der 4 Artikel nur dann wiederholt ausgezeichnet rückfällig seyn, wenn der Frevel im Sinne von Nr. 3 des Art. 100 gewerbsmäßig war.

Das Gesetz behandelt zwar nur den Fall, wenn ein wegen ausgezeichneten Rückfalls Verurtheilter binnen Jahresfrist wieder rückfällig wird; man kann aber nicht anders annehmen, als daß derjenige, der binnen Jahresfrist nach der 2. Verurtheilung wegen ausgezeichneten Rückfalles wieder rückfällig wird, eben so zu behandeln sey, wie beim Rückfalle nach der ersten Verurtheilung wegen ausgezeichneten Rückfalles. — Es folgt dieß auch aus dem Principe des oberstrichterlichen Erkenntnisses vom 31. August 1860. (S. folg. §. 374.)

§. 374.

Wer bereits dreimal wegen ausgezeichneten Rückfalles zu Arrest verurtheilt worden war, und binnen Jahresfrist vom Tage der letzten Verurtheilung entweder neuerdings eine Entwendung gegen die Art. 78, 82, 84 und 86 begieng, oder nach Art. 58 Nr. 13 oder Art. 98 straffällig wird, soll als Gewohnheitsfrevler behandelt, und im Vergehensgrade mit 1 bis 6 Monaten Gefängniß bestraft werden. Art. 103 und 104.

Bezüglich der durch solche Frevel begründeten Entschädigungsansprüche haben die k. Bezirksgerichte dieselbe Zuständigkeit, wie die Forststrafgerichte für gewöhnliche Forstfrevel.

Wenn ein zu Gefängniß verurtheilter Frevler binnen Jahresfrist von der Verurtheilung an wieder einen der betreffenden Frevel begeht, so trifft ihn wiederholt Gefängniß, und wenn er irrigerweise um Geld gestraft wird und begeht binnen Jahresfrist von dieser Verurtheilung an abermals einen Frevel der einschlägigen Art, so ist doch sofort wieder die Aburtheilung als Gewohnheitsfrevler am Orte.

O. E. 31. Aug. 1860, Zeitschr. f. G. u. R. VII. S. 336, welches Erkenntniß in gleicher Weise auf die 2. und 3. Arreststrafe wegen ausgezeichneten Rückfalls anwendbar ist.

§. 375.

Das revidirte Pfälzer Forststrafgesetz von 1846 hat im Art. 17 ähnliche Bestimmungen über ausgezeichneten Rückfall, nur läßt es

a) den Rückfall wegen bedeutender Frevel (Art. 100 Nr. 1 von 1852) auch bei Entwendungen von Holzpflanzen eintreten, ferner

b) den Rückfall wegen häufiger Frevel (Art. 100 Nr. 2 von 1852) erst nach 8maliger Verurtheilung. — Die Strafe ist in

allen 3 Arten ausgezeichneter Rückfälle Arrest von wenigstens 14 Tagen;

c) endlich hat es abweichende Bestimmungen für den Fall, wenn der wegen ausgezeichneten Rückfalls bereits Verurtheilte binnen Jahresfrist vom Tage der Verurtheilung an wieder rückfällig wird.

1. Begeht ein solcher, wegen Bedeutendheit der Frevel Verurtheilter binnen Jahresfrist wieder einen oder mehrere Frevel der Art, wegen welcher er für Werths- und Schadensersatz zu mindestens 6 fl. zu verurtheilen ist, oder

2. begeht ein wegen zahlreicher Frevel Verurtheilter binnen Jahresfrist wiederholt 5 Frevel der bezeichneten Art, oder

3. wird ein wegen gewerbsmäßigen Frevels zu Arrest Verurtheilter binnen Jahresfrist wieder in gleicher Weise straffällig, so ist auf Gefängniß (bleibt nach Art. 22 des rev. Forststg. 1846 Vergehen) von 31 Tagen bis 6 Monaten zu erkennen.

VII. Vom Zusammenflusse strafbarer Handlungen.

§. 376.

Das Strafgesetzbuch von 1861 bestimmt hierüber Folgendes: Hat Jemand

1. in verschiedenen Handlungen mehrere Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen begangen, oder

2. in einer und derselben Handlung mehrere Strafgesetze zugleich oder ein und dasselbe Strafgesetz in mehrfacher Richtung übertreten,

so soll nur dasjenige Strafgesetz, welches die schwerste Strafausmessung zuläßt, in Anwendung gebracht werden. — Trifft in dem unter Ziff. 1 bezeichneten Falle eine Geldstrafe mit einer Gefängniß- oder Arreststrafe oder treffen mehrere Geldstrafen zusammen, so sind diese Strafen neben einander zu verhängen. Die gesammte Geldstrafe darf aber, wenn es sich lediglich um Uebertretungen handelt, die Summe von 150 fl., bei Vergehen, oder Vergehen und Uebertretungen aber 1000 fl. nicht übersteigen.

Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der in den Art. 28, 36, 40 und 43 bezeichneten Straffolgen kommen zur Anwendung, wenn sich unter den zusammentreffenden strafbaren Handlungen auch nur eine, sey es selbst die mit einer geringeren Strafe bedrohte, befindet, welche die Anwendung jener Bestimmungen oder einzelner derselben rechtfertigt. Art. 84.

Wer wegen einer Handlung rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden ist, darf wegen einer anderen strafbaren Handlung, deren er sich vor jener Verurtheilung gleichfalls schuldig gemacht hat, nur dann gerichtlich verfolgt und bestraft werden, wenn sich annehmen läßt, daß für beide Straffälle zusammen bei gleichzeitiger Aburtheilung eine hinsichtlich der Gattung oder des Maßes oder der Folgen schwerere Bestrafung eingetreten seyn würde, als ihm wegen der zuerst abgeurtheilten Handlung wirklich zuerkannt wurde.

In diesem Falle hat das Gericht in dem spätern Urtheile die für beide Straffälle nach den Vorschriften des Art. 84 treffende Gesammtstrafe auszusprechen, Art. 85; — jedoch wird die in Folge der ersten Verurtheilung bereits erstandene Strafe in Berücksichtigung gezogen, wenn nicht etwa die zweite Verurtheilung auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe lautet. Das Nähere hierüber s. Art. 86.

§. 377.

Nach Art. 24 des Polizeistrafgesetzbuches sind die beiden Fälle der früher sogenannten realen und idealen Concurrenz gesondert gehalten:

1. Hat nämlich Jemand in einer und derselben Handlung zugleich mehrere Polizeiübertretungen oder neben solchen eine oder mehrere nach anderen Gesetzen strafbare Handlungen begangen, so soll nur dasjenige Strafgesetz, welches die schwerste Strafzumessung zuläßt, in Anwendung gebracht werden (idealer Zusammenfluß).

2. Hat dagegen Jemand durch verschiedene Handlungen mehrere Polizeiübertretungen, oder neben solchen eine oder mehrere nach anderen Gesetzen strafbare Handlungen begangen, so ist die durch jede Polizeiübertretung verwirkte Strafe neben der nach anderen Gesetzen etwa begründeten Strafe, jedoch mit gewissen Beschränkungen in Anwendung zu bringen (realer Zusammenfluß).

§. 378.

Das Forstgesetz Art. 57 und das Forststrafgesetz für die Pfalz Art. 8 (von 1831) enthalten nur eine Bestimmung über reale Concurrenz die in Geltung blieb, und wonach denjenigen, welcher mehrere noch nicht abgeurtheilte Forstfrevel begangen hat, alle Strafen neben einander treffen, welche auf die einzelnen Frevel gesetzt sind, es mag die Aburtheilung in einer oder mehreren Sitzungen geschehen, nur darf auch im letzteren Falle die Summe der Arreststrafen die höchste Dauer (Art. 52 des Forstges. und Art. 8

des Forstges. f. d. Pfalz 1831) nicht übersteigen. Einen ausnahmsweise längeren Arrest muß man wohl in dem Falle gelten lassen, wenn primitiver Arrest mit Umwandlungsarrest concurrirt, denn sonst würde Art. 57 mit Art. 53 Nr. 4 im Widerspruche stehen. S. oben §. 339.

Die Aburtheilung in mehreren Sitzungen kann in zweifacher Weise eintreten; es kann seyn, daß zwei begangene Frevel in einem Monate zur Anzeige kommen, der eine sogleich in der nächsten Sitzung spruchreif wird, der andere erst in der darauffolgenden; es kann aber auch seyn, daß von 2 in einem Monate verübten Freveln der eine um 1 Monat später constatirt wird und zur Anzeige kommt, als der andere.

Ueber idealen Zusammenfluß fehlt eine Bestimmung in unseren Forststrafgesetzen. Er wird bei Forstfreveln nicht leicht vorkommen, und eintretenden Falls wird nach dem Strafgesetzbuche und Polizeistrafgesetzbuche anzunehmen seyn, daß die Handlung nur in derjenigen Richtung zu bestrafen sey, in welcher sie am strafbarsten erscheint.

Bei mehreren Forstfreveln, wenn auch die strafbaren Handlungen gleicher Art sind, und gegen ein und denselben Waldbesitzer verübt werden, kommen doch die Strafen aller einzelnen Frevel in Anwendung. Oberstr. Erkenntniß 10. März 1855. Zeitschr. für Gesetzg. und Rechtspflege. B. II. S. 87 und vom 28. Mai 1859. Zeitschr. B. VI. S. 202.

Wenn ein Forstfrevel mit einem schwereren Reat, z. B. einer Körperverletzung oder Gewaltthätigkeit gegen einen öffentlichen Diener zusammentrifft, so wird die Strafe für den Forstfrevel neben der Bestrafung des letzteren ausgesprochen und das für die schwerer strafbare Handlung competente Gericht hat zugleich den Forstfrevel abzuurtheilen.

S. die Citate bei §. 484.

VIII. Von den Gründen, welche die Strafverfolgung oder den Strafvollzug ausschließen.

§. 379.

Bei gewissen strafbaren Handlungen tritt die Rechtsverfolgung nach dem St.-G.-B. nur auf Antrag von Betheiligten ein, und die Strafbarkeit erlischt ganz, wenn der zur Antragstellung Berechtigte innerhalb drei Monaten vom Tage an gerechnet, an welchem ihm

die Stellung des Antrages möglich war, von seinem Rechte keinen Gebrauch machte. Art. 88. — Ueber derartige Fälle, welche das Waldeigenthum angehen s. im 4. Kap. dieses Absch.

In unseren Forststrafgesetzen kommen solche Ausnahmebestimmungen, nach welchen eine Rechtsverfolgung von Amtswegen ausgeschlossen wäre, nicht vor.

§. 380.

Wer wegen einer ihm zur Last gelegten Thatsache rechtskräftig verurtheilt, oder freigesprochen worden ist, kann wegen derselben Thatsache nicht abermals vor Gericht gestellt und bestraft werden. Art. 90 des St.-G.-B. und bezüglich der Anwendbarkeit auf Polizeiübertretungen Art. 31 des Polizeistrafgesetzbuches.

Diese allgemeine Bestimmung findet gemäß Art. 7 Abs. 2 des Einführungsgesetzes auch auf Forstfrevel Anwendung, da in den Forststrafgesetzen eine anderweitige Bestimmung nicht vorkommt, und auch deren sonstige Bestimmungen der Anwendung nicht entgegenstehen.

§. 381.

Mit dem Tode desjenigen, welcher sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, erlischt dessen Strafbarkeit, doch werden Geldstrafen, Confiskationen, und Untersuchungskosten, auf welche bereits bei seinen Lebzeiten rechtskräftig erkannt worden ist, an seinem Nachlasse, oder gegen seine Erben vollstreckt.

Art. 91 des St.-G.-B.

Der Art. 70 des Forstges. bestimmt, daß mit dem Tode des Schuldigen die Verbindlichkeit zur Zahlung der rechtskräftig zuerkannten Geldstrafe, so wie die Verbindlichkeit zur Zahlung der Entschädigungen und Kosten auf den Nachlaß übergehen.

Mit dem Tode des Schuldigen erlischt die Strafbarkeit, und die Forststrafgerichte sind nicht mehr competent, eine Verurtheilung auszusprechen, weder über Strafe noch über die Kosten und Entschädigungen; bezüglich auf letztere bleibt nur der Civilweg den Betheiligten offen. — Wenn eine Verurtheilung zwar stattgefunden hat, aber nicht rechtskräftig geworden ist, z. B. wenn der Verurtheilte während der Berufungsfrist starb, ohne die Berufung eingelegt zu haben, oder wenn er die Berufung zwar eingelegt hat, aber gestorben ist, ehe ein (rechtskräftiges) Urtheil 2. Instanz erfolgte, so ist der Sachverhalt zweifelhaft.

Nach dem Wortlaute des Gesetzes scheint es freilich, daß die Erben die durch ein forststrafgerichtliches Erkenntniß ausgesprochenen Entschädigungen und Kosten zu zahlen haben, auch wenn das Erkenntniß nicht rechtskräftig geworden ist; — dann müssen aber auch den Erben die gegen das Erkenntniß noch zulässigen Rechtsmittel eingeräumt werden.

Oberapp. Erk. 10. März 1857, Zeitschr. f. G. u. R. IV. S. 75.

Es könnte sich aber die unbedingte Haftung der Erben für Entschädigung und Kosten auch nur auf den eventuell verbleibenden Civilweg beziehen.

Liegt dagegen beim Tode des Schuldigen bereits ein rechtskräftiges verurtheilendes Erkenntniß vor, so gehen die Ansprüche an das Vermögen auf den Nachlaß und die Erben über, und nur die ausgesprochene Arreststrafe fällt weg. S. Motive zu Art. 80 (1845).

In den Forststrafges. für die Pfalz Art. 16 (1831) und Art. 9 (1846) ist ausgesprochen: Jede wegen Forstfrevel verwirkte oder ausgesprochene Strafe erlischt mit dem Tode des Schuldigen. Nur die Verbindlichkeit zur Zahlung der erkannten Geldstrafe, so wie der Entschädigungen und Kosten geht auf seinen Nachlaß, beziehungsweise seine Erben und Rechtsnachfolger über.

§. 382.

Nach Art. 92 und 93 des St.-G.-B. tritt vorbehaltlich der, in besonderen Gesetzen enthaltenen Vorschriften die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung ein:

1. in 20 Jahren bei Verbrechen, welche entweder unbedingt, oder doch im höchsten Strafmaße mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind,
2. in 5 Jahren bei den übrigen Verbrechen,
3. in 2 Jahren bei Vergehen,
4. in 6 Monaten bei Uebertretungen.

Die Verjährung beginnt vom Tage der begangenen That, und bei fortgesetzten strafbaren Handlungen vom Tage der letzten Fortsetzungshandlung.

Der Tag des Beginns der Verjährung wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet. — Die Verjährung ist vollendet mit dem Ablauf des letzten Tages der gesetzlich bestimmten Frist. Art. 95.

Die Verjährung wird unterbrochen

1. durch jedes Verbrechen oder vorsätzliche Vergehen, dessen sich der Thäter vor Ablauf der Verjährungszeit schuldig macht,

2. durch jede, die Untersuchung der That oder die Verfolgung oder Aburtheilung des Thäters bezweckende Handlung des Richters oder des Staatsanwalts.

Mit jeder Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

§. 383.

Bei Polizeiübertretungen verjährt nach Art. 25 des Polizeistrafgesetzbuches die Strafbarkeit — vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen für einzelne Fälle:

1. wenn binnen 6 Monaten vom Tage der begangenen That ein Erkenntniß I. Instanz nicht erfolgt ist,

2. wenn binnen 6 Monaten nach Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Erkenntniß I. Instanz ein Erkenntniß der höheren Instanz nicht erfolgt ist.

Die Verjährung tritt also hier unbedingt und ohne Rücksicht auf das Verhalten des Thäters und der Staatsbehörden nach Ablauf der bestimmten Zeit ein.

Die Bestimmungen des St.-G.-B. über die Berechnung der Verjährungszeit gelten auch für die Polizeiübertretungen, und nicht minder für die Forstfrevel, da die Forststrafgesetze etwas Anderes nicht vorschreiben.

§. 384.

Auch nach Art. 71 des Forstgesetzes verjährt die Strafbarkeit der Forstfrevel unbedingt durch Ablauf einer gewissen Zeit, und zwar wenn vor Ablauf eines Jahres vom Tage der Begehung an gerechnet ein erstrichterliches Erkenntniß nicht erfolgte.

Die Jahresfrist wird nach dem Kalender berechnet. Art. 22 des Strafgesetzbuches in anal. Anwendung.

Ist innerhalb dieser Zeit ein solches Erkenntniß erfolgt, hiegegen aber ein Rechtsmittel ergriffen worden, so läuft vom Tage der Einlegung an eine neue sechsmonatliche Verjährungsfrist, welche durch jedes weiter erfolgende Erkenntniß unterbrochen wird und vom Tage desselben an von Neuem zu laufen beginnt.

Nach eingetretener Verjährung eines Forstfrevels hat das Forststrafgericht bloß freizusprechen, nicht aber die Schuld zu untersuchen, und nicht wenn die Verschuldung erwiesen ist, einen Schuldausspruch mit Festsetzung des Werths- und Schadensersatzes, aber mit Lossprechung von Strafe zu thun. Vielmehr

fallen die Kosten dem Aerare zur Last, und den Beschädigten bleibt blos übrig, seinen Anspruch auf Schadensersatz, der nur nach privatrechtlichen Normen verjährt, im Civilwege zu verfolgen. Oberstr. Erkenntniß vom 17. März 1855 und vom 20. Juli 1855, Zeitschr. für Gesetzg. und Rechtspflege, Bd. II. S. 90. III. S. 300.

Jedes erstrichterliche Erkenntniß, mag es auch als nichtig wieder aufgehoben werden, unterbricht die Verjährung. Oberstr. Erkennt. 29. Juli 1854, Zeitschr. für Ges. und Rechtspfl. Bd. I. S. 361.

Erfolgt binnen der Frist von 6 Monaten vom Tage des eingelegten Rechtsmittels ein zweites Erkenntniß nicht, so ist Verjährung eingetreten, selbst wenn vom Tage der Begehung an ein Jahr noch nicht verstrichen ist. — Oberstr. Erk. . . . . . Aug. 1856, Zeitschrift für Gesetzg und Rechtspfl. Bd. III. S. 378. 24. Dezember 1859 B. VI. 455.

Unter den „weiter erfolgenden Erkenntnissen," welche die Verjährung unterbrechen, können nur solche gemeint seyn, die vom zuständigen Gerichte erlassen werden. Oberstr. Erk. vom 24. Dez. 1859.

Diese Bestimmungen über Verjährung finden auch dann Anwendung, wenn Forstfrevel mit Verbrechen und Vergehen concurriren. O. Erk. 20. Juli 1855, Z. f. G. u. R. Bd. II. S. 300.

Im Art. 17 des Forststrafgesetzes für die Pfalz finden sich andere Bestimmungen, und es erlöschen nach demselben die öffentliche und die damit in Verbindung stehende Civilklage

1. wenn der Thäter unbekannt bleibt, binnen Jahresfrist vom Tage des begangenen Frevels,

2. wenn der Thäter entdeckt wird, binnen 3 Monaten vom Tage des constatirten Bekanntwerdens.

Diese Fristen werden durch die Vorladung, oder gegen Ausländer durch einen Vorführungsbefehl unterbrochen und es lauft von da an eine 1jährige Frist, die durch weitere gerichtliche Acte unterbrochen werden kann, und sich erst durch Ablauf von zwei Jahren seit der Ladung oder dem Vorführungsbefehl gegen den Ausländer schließt. — Hat der Beschädigte seine Civilklage vor dem ordentlichen Civilrichter besonders eingeleitet, so gelten forthin dafür in Bezug auf Verjährung die Regeln des Civilrechts. Vergl. jedoch Art. 19 des Einführungsgesetzes in Bezug auf den Fall, wenn die Strafbarkeit der Handlung verjährt ist, ehe die gesonderte Civilklage angebracht ward, indem alsdann zugleich der Entschädigungsanspruch verjährt ist.

§. 385.

Auch der Vollzug einer rechtskräftig erkannten Strafe kann verjähren, sowohl nach dem St.-G.-B. und P.-St.-G. als auch nach den Forststrafgesetzen.

Nach dem Strafgesetzbuche Art. 97 wird zur Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen erfordert:

1. wenn auf zeitliche Zuchthausstrafe über 12 Jahre erkannt ist, der Ablauf von 30 Jahren;

2. wenn auf Zuchthaus nicht über 12 Jahre erkannt ist, der Ablauf von 20 Jahren;

3. wenn eine Vergehensstrafe ausgesprochen ist, der Ablauf von 10 Jahren;

4. wenn eine Uebertretungsstrafe ausgesprochen ist, der Ablauf von zwei Jahren.

Die Berechnung dieser Fristen beginnt vom Tage des Straferkenntnisses, oder wenn ein Rechtsmittel ausgeführt wurde, vom Tage des hierüber ergangenen Erkenntnisses. — Im Uebrigen richtet sich die Berechnung der Fristen nach den Grundsätzen des Art. 95 über Verjährung der Strafverfolgung.

Die Verjährung der erkannten Strafe wird unterbrochen:

1. Durch jedes Verbrechen oder vorsätzliche Vergehen, dessen sich der Thäter vor Ablauf der Verjährungszeit schuldig macht;

2. durch theilweisen Strafvollzug für den Rest der Strafe;

3. bei Freiheitsstrafen durch die Verhaftung des Verurtheilten zum Zweck des Strafvollzugs;

4. bei Geldstrafen durch die vorgesetzte oder verlängerte Zahlungsfrist.

Nach jeder eingetretenen Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung, Art. 98.

Die Verjährung der erkannten Strafe hebt nur den Vollzug der letzteren auf, nicht aber auch die Straffolgen. Art. 99.

Erkenntnisse auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe unterliegen keiner Verjährung, doch wird nach Ablauf von 20 Jahren die erkannte Todes- in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt. Art. 100.

§. 386.

Eine wegen einer Polizeiübertretung erkannte Strafe verjährt nach Ablauf von zwei Jahren vom Tage des Straferkenntnisses, und wenn ein Rechtsmittel dagegen ausgeführt wurde, vom Tage

des darüber ergangenen Erkenntnisses oder der erfolgten Abstandserklärung.

Die Unterbrechung der Verjährung und der Anfang einer neuen Verjährungsfrist tritt ein in den Fällen Nr. 2, 3 und 4 des Art. 98 im St.-G.-B. (s. v. §.) nicht auch in den Fällen Nr. 1, Art. 26 und 27 des Polizeistr.-G.-B.

§. 387.

Auch die Verjährung der wegen eines Forstfrevels erkannten Strafe tritt ein nach Ablauf von 2 Jahren vom Tage des Straferkenntnisses, oder wenn ein Rechtsmittel ausgeführt wurde, vom Tage des hierüber erlassenen Erkenntnisses.

Die Verjährung der Strafe wird unterbrochen:

1. Bei Arreststrafen durch Verhaftung des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzugs;

2. bei Geldstrafen durch die vorgesetzte oder verlängerte Zahlungsfrist.

Forstges. von 1852 Art. 72 und 73.

Nach Art. 18 des Forststrafges. für die Pfalz von 1831 erlöschen die wegen Forstfrevels ausgesprochenen Strafen und Kosten durch Verjährung binnen 2 Jahren vom Tage des in letzter Instanz gesprochenen Urtheils oder der erlangten Rechtskraft des Urtheils erster Instanz. Diese Verjährung tritt ohne Rücksicht auf stattgehabte Verfolgungen ein.

Die Ersatzleistung unterliegt der Verjährung nach den Regeln des Civilrechts.

IX. Von den Entschädigungen und Kosten.

§. 388.

Das allgemeine Strafgesetzbuch vom 10. Nov. 1861 enthält keine Bestimmungen über diese Punkte, wohl aber das Gesetz vom 10. Nov. 1848, welches das strafgerichtliche Verfahren regelt.

Dort ist nämlich in den Art. 204, 205 und 219 ausgesprochen:

In jedem Erkenntnisse hat der Schwurgerichtshof zugleich über den Kostenpunkt zu entscheiden. — Wird der Angeklagte freigesprochen, so kann er in die Tragung der Kosten nicht verurtheilt werden, dagegen ist bei dessen Verurtheilung in die Strafe auch dessen Verurtheilung in die Tragung der Kosten oder des betreffenden Theils derselben auszusprechen.

Der Schwurgerichtshof hat in seinem Erkenntnisse über die aus Veranlassung der Untersuchung in gerichtliche Verwahrung gekommenen Gegenstände zu verfügen. — Der Entschädigungsanspruch des Beschädigten wird der Entscheidung des zuständigen Civilgerichts vorbehalten.

Durch Art. 303 des ob. Ges. ist die Anwendung dieser Bestimmungen auch auf das strafgerichtliche Verfahren vor den Kreis- und Stadtgerichten, nun Bezirksgerichten, ausgedehnt.

§. 389.

Durch Art. 61 des Forstgesetzes ist für Forstfrevel der allgemeine Rechtssatz bestätigt, daß der Straffällige außer der Bestrafung auch den Ersatz des Werthes und des sonst verübten Schadens zu leisten habe.

Der durch einen Forstfrevel begründete Entschädigungsanspruch kann vom Verletzten entweder bei dem Civilgerichte oder bei dem Forststrafgerichte verfolgt werden. Erklärt sich derselbe nicht schon vor der forststrafgerichtlichen Aburtheilung für den Civilweg, so erkennt das Forststrafgericht in dem Strafurtheile auch über die Entschädigung nach den Normen des Forstgesetzes (Art. 62 und 63). Glaubt sich der Beschädigte mit dem, ihm hienach zuerkannten Werths- und Schadensersatze nicht zufrieden geben zu können, so kann er seinen Anspruch auf einen Mehrbetrag im Civilrechtswege verfolgen. Art. 66.

Es folgt aus diesen Bestimmungen:

1. Daß nur der Verletzte die Wahl hat, die Entschädigungsfrage von vorneherein an den Civilrichter zu bringen, und nur so lange, als die forststrafgerichtliche Aburtheilung nicht erfolgt ist. Der Uebertreter und das Forststrafgericht haben solche Wahl nicht, das letztere kann sich des Ausspruches über die Entschädigung nicht entschlagen, wenn nicht der Verletzte vor der Aburtheilung erklärt, daß der Civilrichter entscheiden solle, und der Uebertreter muß sich dem Ausspruche des Forststrafgerichts unbedingt unterwerfen.

Motive zu Art. 55 d. Entwurfs Verh. d. K. d. Abg. Beil. Bd. I. S. 629.

Die erwähnte Erklärung des Verletzten kann in der Sitzung während der Verhandlung noch abgegeben werden, wenn es nur noch vor dem Urtheilsspruche geschieht.

2. Hat es der Beschädigte zu einem Erkenntnisse des Forststrafgerichts in der Entschädigungsfrage kommen lassen, so hat er.

sich demselben hinsichtlich des Schuldausspruches unterworfen, und kann nach einem freisprechenden Erkenntnisse den Civilweg nicht mehr betreten. Der Civilrichter hat auch bei der, lediglich auf den Mehrbetrag der Ersatzpflicht gestatteten Klage sich nicht mehr mit der Schuldfrage zu befassen, sondern nur damit, ob im gegebenen Falle die forstgesetzlichen Normen eine zu geringe Entschädigung dargeben oder nicht. Die Beweismittel und das Verfahren richten sich nach den Regeln des Civilprozesses. S. Brater S. 135.

3. Eine nachträgliche Betretung des Civilweges ist nur in folgenden drei Fällen zulässig:

a) Wenn die Freisprechung wegen Verjährung erfolgte,

b) oder wegen eines Nothstandes nach Art. 60 (?), oder

c) wenn der Frevler, bevor das forststrafgerichtliche Erkenntniß rechtskräftig ward, gestorben ist.

§. 390.

Für die strafgerichtliche Bemessung des Werths- und Schadensersatzes, soferne er nicht schon durch das Gesetz bestimmt ist (was aber nur bei den Pflanzenfreveln vorkommt, und hier nur durch Festsetzung eines Minimums), ferner zur Bemessung der Strafe in jenen Fällen, wo sie sich nach dem Werthe richtet, dienen die sogenannten Werthsbestimmungstabellen, welche für jeden District, wo die Preise merklich verschieden sind, von der betreffenden Regierungs-Finanzkammer gemeinschaftlich mit jener des Innern alle 3 Jahre neu aufgestellt und bekannt gemacht werden.

Die Localpreise der verschiedenen Forstproducte sind darin ohne Anschlag der Fabrikations- und Transportkosten aufgeführt.

Ist ein gegebener Fall in der Werthbestimmungstabelle nicht vorgesehen, so wird dem Strafurtheile die Schätzung des einschlägigen Forstamts zu Grunde gelegt.

Art. 64 des Forstg. und Allg. V. V. §. 17.

Die Gerichte sind an diese Werthbestimmungstabellen unbedingt gebunden, und so auch an die, dieselben ergänzende Schätzung des Forstamts. O. E. 18. Januar 1861. Zeitschr. 2c. Bd. VIII. S. 9. Brater S. 256.

§. 391.

Bei Forstfreveln durch Entwendung ist der Beschädigte gehalten,

sich den Werth des zurückempfangenen Gegenstandes entsprechend anrechnen zu lassen. Art. 65.

Der ganze Werth nach den Werthbestimmungstabellen kommt dabei in Ansatz, und nur was der Beschädigte an dem zurückempfangenen Gute nutzen und verwerthen kann, wird abgezogen. Motive zu Art. 57 des Entwurfs. Verh. d. K. d. Abg. Beil. Bd. I. S. 629.

Auf den damit verbundenen Schadensersatz influirt natürlich dieser Rückempfang nicht.

§. 392.

Der Straffällige ist in die Kosten zu verurtheilen, welche auf die Verfolgung und Aburtheilung des Forstfrevels erlaufen sind. Art. 67.

Die Kosten des Strafvollzugs fallen dem Aerar zur Last. Motive zu Art. 59 des Entwurfs Verh. d. K. d. Abg. Beil. B. I. S. 629 u. 630.

Ausnahmsweise trägt das Aerar auch die Untersuchungskosten:

1. Wenn sie wegen Mittellosigkeit der Verurtheilten und der civilverantwortlichen Personen nicht beigetrieben werden können. Darüber hat aber das Forststrafgericht nicht zu entscheiden, welches vielmehr, ohne Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse die Verurtheilung stets auf die Kosten erstrecken muß. Oberstr. EE. vom 9. Octbr. 1858 u. 7. Dez. 1860. Zeitschr. f. G. u. R. V. S. 446. VII. S. 440.

2. Bei freisprechenden Erkenntnissen, und zwar auch in dem Falle, wenn die Freisprechung wegen Verjährung oder wegen Nothstandes (Art. 60) erfolgte. Oberstricht. Erkenntniß 17. März 1855 in der Zeitschr. für Gesetzg. und Rechtspflege. Bd. II. S. 90.

Alle Kosten, in welche eine bestimmt genannte Person nicht verurtheilt wurde, fallen von selbst der Staatskasse zur Last. Oberstr. Erk. vom 8. Nov. 1861. Zeitschr. VIII. S. 423.

Ueber die Vererbung der Verbindlichkeit, die Kosten zu tragen s. oben §. 381.

Bezüglich auf Taxen, soweit sie in Ansatz kommen, gibt das Gesetz vom 28. Mai 1852 Anhalt; im übrigen das Kostenregulativ vom 16. Octbr. 1852.

Stempel werden, wie in Strafsachen überhaupt, so auch in Forststrafsachen nicht angewendet. E. d. M. der Finanzen

4. April 1854 und der Justiz vom 2. Juni 1860. Zeitschr. ꝛc. Bd. VII. S. 168.

Wenn die Kosten dem Aerar zur Last fallen, bleiben Taxen, Citations- und Insinuationsgebühren als Officialsachen außer Ansatz.

Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige richten sich nach den, für Strafsachen überhaupt geltenden Bestimmungen der allerh. Verord. 5. Jan. 1862. Auch die vorgeladenen und zur Forststrafgerichtssitzung erschienenen Hilfspersonen (die Anzeiger) empfangen Zeugengebühren, wenn sie ihre Vorladung nicht durch eigenes Verschulden veranlaßt haben. Art. 145. Wenn sie zugleich als Sachverständige auszusagen haben, dürfen ihnen die, für diese bestimmten Gebühren bewilligt werden. Entschl. d. M. d. Fin. v. 7. April 1858 Nr. 4810.

§. 393.

Die Grundsätze der vorhergehenden §§. über Entschädigung und Kosten bei Forstfreveln kommen auch in dem Forststrafgesetze für die Pfalz vor, Art. 13, 15 und 63 (1831), so wie Art. 1 und 33 (1846).

Sie erlitten durch das neue St.-G.-B. keine Aenderung, da durch Art. 7 Abs. 2 des Einführungsgesetzes die besonderen Bestimmungen der Spezialgesetze aufrecht erhalten wurden.

Nach Art. 63 vom Jahr 1831 ist die ganze Forststrafverhandlung sowohl, wie auch die Vollziehung der Forstgerichtsurtheile, mit mit allen darauf bezüglichen Signifikationen, Scheinen, Vollmachten, Erklärungen, Bürgschaften, Versteigerungen und sonstigen Urkunden stempel- und einregistrirungsfrei. Etwaige Abänderungen des Kostenregulativs (Beil. I. zum Forstg. 1831) erfolgen im Wege königl. allerh. Verordnung. Eine Abänderung trat ein durch A. V. vom 17. April 1847. R. Bl. S. 551. 552.

X. Von der Civilverantwortlichkeit.

§. 394.

Ein eigenthümliches Institut der bayer. Forstgesetze, welches durch das Einführungsgesetz vom 10. Nov. 1861 ebenfalls nicht aufgehoben ward, ist die sogenannte Civilverantwortlichkeit für Geldstrafe, Werths- und Schadensersatz und Kosten, welche gewissen Personen bei Forstfreveln Anderer ohne Selbstbetheiligung deshalb auferlegt wird, weil sie das Recht und die Pflicht haben, jene Anderen zu beaufsichtigen und zu überwachen.

Der Art. 68 des Forstgesetzes verordnet, daß die civilverantwortlichen Personen neben dem Frevler vorgeladen, mit ihren Einwendungen gehört, und vorbehaltlich des Rückgriffes auf die Thäter, wo ein solcher statt hat, förmlich verurtheilt werden. Wenn sie ungehorsam ausbleiben, wird in ihrer Abwesenheit gegen sie gesprochen, es muß ihnen aber das Contumazialerkenntniß zugefertigt werden, damit es rechtskräftig werden könne. — Wird dies nicht Alles beobachtet, so kann die Haftbarkeit derselben nicht verwirklicht werden. E. d. M. d. Finanz. 30. Juli 1856 Nr. 10,533 und der Justiz 5. August 1856. Zeitschr. Bd. III. S. 326.

Das Forstschutzpersonal darf nicht versäumen, die civilverantwortlichen Personen zu ermitteln, zu benennen und dadurch die Mitvorladung derselben zu ermöglichen, ohne welche die Verantwortlichkeit nicht auferlegt werden kann. — Erhält das Forststrafgericht erst in der Sitzung von einer civilverantwortlichen Person Kenntniß, so muß die Verhandlung ausgesetzt werden, denn es ist nicht thunlich, daß nach Aburtheilung der Thäter noch ein selbstständiges Verfahren gegen die civilverantwortlichen Personen gepflogen werde.

Auch kann eine solche Person nicht haftbar gemacht werden (Oberapp. Erk. v. 18. Mai 1855. Zeitschr. Bd. II. S. 175), ohne daß der Thäter verurtheilt wurde. Daher muß wenn nicht der Thäter, wohl aber eine civilverantwortliche Person die Berufung ergreift, doch die Schuldfrage untersucht werden. Eine Freisprechung des Thäters in zweiter Instanz kann dann zwar diesem nichts nützen, weil er die Berufung nicht ergriff, wohl aber nützt sie der civilverantwortlichen Person. Oberappell. Erk. v. 20. Juli 1855. Zeitschrift. Bd. II. S. 300.

Endlich ist auch noch stets zu untersuchen, ob die civilverantwortliche Person nicht etwa als früher sogenannter intellektueller Urheber wegen ertheilten Auftrags, Befehls rc. nach Art. 55 primitiv mit zu verurtheilen sey.

Ist ein Mitschuldiger für andere Mitschuldige civilverantwortlich, so ist er außer der ihn selbst treffenden Strafe und Haftung auch noch wegen seiner Civilverantwortlichkeit für diese Anderen zu verurtheilen. Oberstricht. Erkennt. vom 23. Febr. und 26. Mai 1856. Zeitschr. Bd. III. S. 55. 242.

Wurde eine civilverantwortliche Person neben dem Thäter verurtheilt, und hat bloß letzterer die Berufung ergriffen, so kann das Gericht zweiter Instanz nicht mehr abändernd erkennen, daß nur

der Thäter einmal in die Strafe zu verfällen, die civilverantwortliche Person aber nur für diesen haftbar zu erklären sei, indem hiebei blos letzterer, gegen welche das Erkenntniß bereits rechtskräftig ist, die Abänderung zu gute käme. Oberapp. Erkennt. v. 23. Febr. 1856. Zeitschr. Bd. VII. 199.

§. 395.

Folgende Personen rechnet der Art. 68 zu den civilverantwortlichen:

1. Die Ehemänner wegen der Frevel ihrer bei ihnen wohnenden Ehefrauen.

2. Die Väter und nach deren Tod die Mütter wegen der Frevel ihrer, bei ihnen wohnenden unverheiratheten Kinder (leibliche, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder).

3. Die Vormünder und Curatoren, wie überhaupt diejenigen, welchen Minderjährige in Pflege gegeben sind, wegen der Frevel der bei ihnen wohnenden Pflegbefohlenen.

4. Die Dienstherrschaften wegen der Frevel der bei ihnen wohnenden Dienstboten.

5. Die Lehrmeister und Gewerbsleute wegen der Frevel ihrer Zöglinge, Gesellen und Gehilfen, so lange diese Personen unter ihrer Aufsicht stehen.

Für selbstständige Gesellen und Gehilfen, die nicht im Hause des Meisters oder Arbeitgebers wohnen, kann dies nicht gelten. — Wenn Lehrlinge außer dem Hause des Meisters wohnen, wird unter Umständen die Civilverantwortlichkeit ihrer Aeltern oder Vormünder &c. dafür eintreten.

6. Die Geschäftsgeber wegen der Frevel ihrer Arbeiter und Geschäftsträger, wenn der Frevel in oder bei der Ausführung der aufgetragenen oder anvertrauten Verrichtungen geschah.

Es sind also auch solche Frevel damit gemeint, die mit letzteren selbst nicht zusammenhängen, sondern gelegentlich dabei geschehen.

7. Die Dienstherrschaften wegen der Frevel der aufgestellten Hirten oder Hüter, insofern der Frevel bei deren Dienstverrichtung geschah. Vergl. unten §. 470

Hienach haften die Dienstherrschaften, wenn der Hirte durch das Hüten oder während er hütete, einen Forstfrevel beging, nicht aber wenn er außer seinem Dienste sich zum Freveln eigens in den Wald begab und straffällig wurde.

§. 396.

Wenn die im vorigen §. aufgeführten Personen beweisen, daß

sie nicht im Stande waren, den Frevel zu verhindern, so sind sie von aller Haftung frei. Art. 68 letzter Abs.

Der bloße Beweis, Nichts vom Frevel gewußt zu haben, reicht aber hiezu nicht hin. Das Wissen ohne zu verhindern wäre vielmehr ein Anzeichen für die Theilnahme am Frevel. Als ein solches Anzeichen ist es ferner zu betrachten, wenn eine civilverantwortliche Person das Frevelobject nach der That verheimlichte oder zu eigenem Nutzen verwandte. — Motive zu Art. 78 des Entwurfs von 1846, Verh. d. K. d. Abg. 1851. Beil. Bd. I. S. 630. Brater rc. S. 142.

§. 397.

Die pfälzischen Forststrafgesetze Art. 14 von 1831 und Art. 8 und 13 von 1846 enthalten gleiche Bestimmungen über Civilverantwortlichkeit wie das Forstges. von 1852. Jedoch beschränkt der Art. 13 die Civilverantwortlichkeit für die Hirten auf Weidefrevel, welche von denselben mit dem ihnen anvertrauten Vieh begangen werden.

Ueber die Execution gegen civilverantwortliche Personen s. oben §. 339 und unten §. 520 und 521.

Eine ähnliche Civilverantwortlichkeit kommt auch im allgemeinen bayer. St.-G.-B. Art. 288 bei Felddiebstählen vor.

Zweites Kapitel.

Von den strafbaren Handlungen, welche am Forstpersonale in seiner Eigenschaft als Staatsbeamter und öffentlicher Diener begangen werden können.

I. Strafbare Handlungen gegen das Ansehen der Obrigkeit und Angriffe auf die Ehre.

§. 398.

Wer die Staatsregierung, eine Kammer des Landtages, eine öffentliche Stelle oder Behörde, eine Geschwornenversammlung, einen Land- oder Districtsrath, einen Wahl- oder Steuerausschuß, ein Gemeindecollegium, die Armee oder eine Abtheilung derselben durch Beschimpfung, herabwürdigenden Spott, oder Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, soll, wenn die Beleidigung öffentlich in Anwesenheit Mehrerer, oder mittels eines Preßerzeugnisses, oder in Gegenwart und

während der Berufsausübung der Beleidigten verübt worden ist, mit Gefängniß bis zu neun Monaten oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft werden.

Art. 126 des St.=G.=B.

Wer einem Mitgliede des Landtages, einem Staatsbeamten, einem Offizier oder im Offiziersrange stehenden Beamten der Armee oder der Landwehr, einem Bürgermeister oder Magistratsrathe einer unmittelbaren Stadt, oder einem Geschwornen in dessen Gegenwart und während seiner Berufsausübung eine Ehrenkränkung zufügt, ist mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen.

Gleiche Strafe tritt ein, wenn an einer der bezeichneten Personen in deren Gegenwart oder öffentlich in Anwesenheit Mehrerer oder mittelst eines Preßerzeugnisses eine Ehrenkränkung verübt wird, welche sich auf das Berufsverhältniß oder eine Berufshandlung derselben bezieht.

Art. 127 des St.=G.=B.

Die Bestimmungen des Art 126 finden auch auf Beleidigungen kirchlicher Behörden von einer der im Staate bestehenden 4 christlichen Confessionen Anwendung, ferner die Bestimmungen des Art. 127 auf Beleidigungen an deren Religionsdienern. Art. 161.

Wer durch ungeziemendes Benehmen vor einer öffentlichen Stelle oder Behörde dieselbe in ihrer Dienstverrichtung stört, oder die ihr gebührende Achtung verletzt, und ungeachtet ertheilter Warnung dieses Benehmen fortsetzt, soll vorbehaltlich der in den Gesetzen über das Civil= und Strafverfahren enthaltenen besonderen Bestimmungen mit Arrest bis zu drei Tagen oder an Geld bis zu 10 fl. bestraft werden. Art. 128.

§. 399.

Wer einen Andern in der Absicht, denselben in der Meinung seiner Mitbürger herabzusetzen, einer bestimmten durch die Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärten That oder einer Thatsache fälschlich bezichtigt, welche geeignet ist, den Angegriffenen dem Hasse oder der Verachtung seiner Mitbürger auszusetzen, ist der Verläumdung schuldig und soll, wenn er die Falschheit der Bezichtigung gekannt hat, mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft werden, womit eine Geldstrafe bis zu 600 fl. und der gänzliche oder theilweise Verlust der im Art. 28 des St.=G.=B. oben §. 341 bezeichneten Rechte verbunden werden kann; hat aber

der Verläumder die Falschheit seiner Bezichtigung nicht gekannt, so trifft ihn Gefängniß nur bis zu 9 Monaten oder eine Geldstrafe bis zu 300 fl. Im ersteren Falle kann der Verurtheilte im Straferkenntnisse zugleich für unfähig erklärt werden, einen Eid oder ein Handgelöbniß an Eidesstatt vor einer öffentlichen Behörde in einer Strafsache abzulegen. Art. 258.

Als fälschlich gilt jede Bezichtigung oder Nachrede, deren Wahrheit nicht in einer nach den Bestimmungen des Gesetzbuches über das Strafverfahren zulässigen Art nachgewiesen werden kann. — Unzulässig ist der Beweis der Wahrheit, wenn die dem Andern beigemessene Handlung mit Strafe bedroht und eine Freisprechung desselben erfolgt ist. Art. 259.

Wenn zwar der eben erwähnte Wahrheitsbeweis geliefert ist, aber aus der Form der Bezichtigung oder aus den Umständen hervorgeht, daß dieselbe in der Absicht zu beleidigen gemacht worden sey, so kommen, wenn die Bezichtigung gegen eine der in §. 398 genannten Personen unter den daselbst bezeichneten Voraussetzungen gerichtet war (Art. 127 und 161) die Strafbestimmungen über Amtsehrenbeleidigung, außerdem jene über Ehrenkränkung zur Anwendung. — Art. 260.

§. 400.

Wer einem Andern in der Absicht, die Ehre desselben zu kränken, mit überlegtem Entschluß öffentlich in Anwesenheit Mehrerer eine Thätlichkeit zufügt, soll mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft werden. Art. 261 des St.-G.-B.

Wer außer den Fällen, welche als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind, einem Andern eine Ehrenkränkung zufügt, soll mit Arrest oder an Geld bis zu 150 fl. bestraft werden. — In schwereren Fällen können Arrest- und Geldstrafe verbunden werden. Art. 262.

Gegenseitige Ehrenkränkungen können ganz oder theilweise für gegenseitig aufgehoben erklärt, und es kann in Bezug auf beide Betheiligte oder nur auf einen derselben ein Strafausspruch unterlassen werden. Hiedurch wird jedoch die Verurtheilung eines oder beider Theile in die veranlaßten Kosten nicht ausgeschlossen. Art. 263.

§. 401.

Eine gerichtliche Verfolgung wegen Verläumdung oder Ehrenkränkung findet nur auf Antrag der angegriffenen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters statt, aus-

genommen, wenn der Angriff eine Berufshandlung einer der im Art. 127. 161 (s. ob. §. 398) bezeichneten Personen, oder einer anderen mit einer öffentlichen Function ständig oder vorübergehend betrauten Person, einer nicht im Offiziersrange stehenden Militärperson oder eines öffentlichen Dieners zum Gegenstande hatte, oder an einer dieser Personen in deren Gegenwart und während ihrer Berufsausübung verübt wurde. Art. 264.

Die Strafbestimmungen über Verläumdung und Ehrenkränkung finden auch dann Anwendung, wenn der Angriff gegen einen Verstorbenen gerichtet ist, und von dessen Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwistern die gerichtliche Verfolgung beantragt wird. Art. 265.

Der durch Verläumdung oder Ehrenkränkung Angegriffene, so wie die gemäß Art. 264 und 265 für denselben aufgetretenen Personen sind berechtigt, die öffentliche Bekanntmachung des Strafurtheils auf Kosten des Verurtheilten zu fordern. Die Art der Bekanntmachung ist im Strafurtheile zu bestimmen. Art. 266.

§. 402.

Eine Amtsehrenbeleidigung am Forstpersonale nach Art. 127 kann also nach den jetzigen strafrechtlichen Normen nur unter folgender Voraussetzung angenommen werden:

1. wenn der Beleidigte in der Categorie eines Staatsbeamten sich befindet,

2. wenn die Beleidigung während seiner Berufsausübung geschieht, oder sich auf das Berufsverhältniß oder eine Berufshandlung bezieht,

3. wenn die Ehrenkränkung in Gegenwart des Beleidigten erfolgt, oder öffentlich in Anwesenheit Mehrerer oder mittelst eines Preßerzeugnisses.

Wenn das erste Erforderniß fehlt, ist immer bloß eine Ehrenkränkung gegeben.

Eben so, wenn zwar während der Berufsausübung, aber nicht in Gegenwart des Beamten, und auch nicht in Bezug auf das Berufsverhältniß oder auf eine Berufshandlung öffentlich vor Mehreren die Beleidigung geschieht.

Wurde ein Staatsforstbeamter in Bezug auf sein Berufsverhältniß oder auf eine Berufshandlung beleidigt, ist aber nicht das eine oder andere der unter 3 angeführten Erfordernisse vorhanden, so liegt zwar keine Amtsehrenbeleidigung vor, wohl aber eine Ehrenkränkung, die nach Art. 264 von Amtswegen verfolgt wird.

Wird an einem Forstbediensteten, dem die Eigenschaft eines Staatsbeamten nicht zukommt, in Bezug auf eine Berufshandlung eine Beleidigung verübt, oder in deren Gegenwart und während ihrer Berufsausübung, so ist die Rechtsverfolgung wegen Ehrenkränkung von Amtswegen einzuleiten.

Ebenso verhält es sich, wenn eine Bezichtigung oder Nachrede zwar nicht den Charakter einer Verläumdung, wohl aber nach Art. 260 jenen einer Ehrenkränkung an sich trägt.

Eine Verläumdung wird gegen öffentliche Forstbedienstete, sie mögen Staatsbeamte seyn oder nicht, nach Art. 264 verfolgt:

1. wenn sie eine Berufshandlung derselben zum Gegenstande hat, ferner

2. wenn sie in deren Gegenwart und während ihrer Berufsübung vorfällt.

II. Ungehorsam gegen die Obrigkeit und gewaltthätige Verletzung öffentlicher Autorität.

1. Aufforderung zum Ungehorsam.

§. 403.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittelst eines Preßerzeugnisses zum Ungehorsame gegen Gesetze oder Verordnungen oder gegen Beschlüsse oder Verfügungen der zuständigen Obrigkeit auffordert, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre, oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft werden. Art. 135.

2. Widersetzung gegen die Obrigkeit.

§. 404.

Wer, um den Vollzug eines Gesetzes, einer Verordnung, eines richterlichen Ausspruchs oder einer anderen obrigkeitlichen Verfügung zu hindern, einem Staatsbeamten, oder einem Offizier, oder im Offiziersrange stehenden Beamten der Armee oder Landwehr, welchem dieser Vollzug vermöge seines Dienstes, oder eines besonderen Auftrages obliegt, Gewalt zufügt, oder androht, soll

1. wenn die Widersetzung mittelst gewaltthätigen Handanlegens, oder körperlicher Mißhandlung, oder durch Drohung mit Waffen verübt wird, mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten,

2. wenn sie durch Drohung ohne Waffen verübt wird, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden. — Art. 136.

Widersetzung gegen andere, als die vorausgehend bezeichneten Civil- und Militärpersonen, welchen vermöge ihres Dienstes oder besonderen Auftrags der Vollzug von Gesetzen, Verordnungen, richterlichen Aussprüchen, oder anderweitigen obrigkeitlichen Verfügungen obliegt, soll

1. wenn die Widersetzung mittels gewaltthätigen Handanlegens, oder körperlicher Mißhandlung, oder durch Drohung mit Waffen verübt wird, mit Gefängniß bis zu 2 Jahren,

2. wenn sie durch Drohung ohne Waffen verübt wird, mit Gefängniß bis zu 6 Monaten

bestraft werden. — Art. 137.

3. Gewaltthätigkeit gegen Beamte und öffentliche Diener.

§. 405.

Die Strafbestimmungen des Art. 136 (vor. §. Abs. 1) finden auch auf denjenigen Anwendung, welcher einem Staatsbeamten, einem Offiziere, oder im Offiziersrange stehenden Beamten der Armee oder der Landwehr, einem Mitgliede des Landtags, eines Land- oder Districtsraths, eines Wahl- oder Steuerausschusses, oder eines Gemeindecollegiums, einem Geschwornen, Zeugen oder Sachverständigen, während der Ausübung ihrer Dienstes- oder Berufspflicht, oder um auf ihre Dienstes- oder Berufsverrichtung einzuwirken, oder um wegen einer solchen Rache zu nehmen, Gewalt zufügt, oder androht.

Wer sich einer solchen Handlung gegen eine andere mit einer öffentlichen Function ständig oder vorübergehend betraute Person, gegen eine nicht im Offiziersrange stehende Militärperson oder gegen einen öffentlichen Diener schuldig macht, unterliegt den Strafbestimmungen des Art. 137 (s. vor. §. Abs. 2). Art. 138.

4. Aufstand.

§. 406.

Wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um eine der in den Art. 136—138 (§. 404 und 405) bezeichneten Handlungen zu verüben, desgleichen, wenn eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschenmenge den Entschluß kund gibt, sofort zur Ver-

übung einer solchen Handlung zu schreiten, so sollen die Betheiligten wegen Aufstandes in folgender Weise bestraft werden:

1. ist bei einem Aufstande Gewalt gegen eine Person verübt worden, oder hat Plünderung, Verwüstung, oder Zerstörung fremden Eigenthums stattgefunden, so trifft die Anstifter und Anführer, so wie diejenigen, welche solche Handlungen vorgenommen haben, Zuchthausstrafe bis zu 8 Jahren, die übrigen Betheiligten, falls sie bewaffnet waren, Gefängniß nicht unter zwei Jahren, andernfalls Gefängniß bis zu 3 Jahren,

2. wenn zwar keine Gewaltthat der vorbezeichneten Art, aber entweder ein wirkliches Einschreiten der bewaffneten Macht in Gemäßheit der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder eine Handlung welche ein solches Einschreiten gesetzlich gerechtfertigt haben würde, oder eine Bedrohung der in den Art. 136—138 bezeichneten Personen stattgefunden hat, so sind die Anstifter und Anführer des Aufstandes mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten, die übrigen Betheiligten, wenn sie bewaffnet waren, mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren, anderenfalls mit Gefängniß bis zu 2 Jahren zu bestrafen.

§. 407.

An Privat-Forstverwaltungsbeamten können auch bei Ausübung ihrer Dienstesfunctionen und mit Bezug auf dieselben nur solche strafbare Handlungen begangen werden, wie überhaupt gegen Privatpersonen, Ehrenkränkungen nach Art. 261 und 262, Vergewaltigung und Drohung nach Art. 304—306.

Drittes Kapitel.

Von den strafbaren Handlungen, welche das Forstpersonal in Bezug auf seinen Dienst sich zu Schulden kommen lassen kann.

I. Von Verletzung besonderer Berufspflichten der Staats-Beamten und öffentlichen Diener.

§. 408.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die Verletzung besonderer Berufspflichten finden nach Art. 396 Anwendung auf alle Beamten und öffentlichen Diener des Staats, so wie auf die

Beamten und öffentlichen Diener der Gemeinden, der öffentlichen Corporationen und öffentlichen Stiftungen, ferner auf alle jene, die mit den Verrichtungen eines solchen Beamten oder öffentlichen Dieners vorübergehend, oder ständig betraut, und hiefür in öffentliche Pflicht genommen sind.

Was in den folgenden §§. von Beamten gesagt ist, gilt also für alle vorbezeichneten Personen.

1. Verletzung der Dienstpflicht im Allgemeinen.

§. 409.

Ein Beamter, welcher seiner Dienstpflicht zuwiderhandelt, um dadurch einem Andern Schaden zuzufügen, oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ist mit Gefängniß bis zu 3 Monaten, oder an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen.

Mit der Gefängnißstrafe kann der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden. Art. 364 des St.-G.-B.

2. Verletzung von Amtsverschwiegenheit.

§. 410.

Gefängniß bis zu 2 Monaten oder Geldstrafe bis zu 200 fl. trifft den Beamten, welcher mit Verletzung seiner Amtspflicht Thatsachen, die ihm nur durch sein Dienstverhältniß bekannt geworden sind, einem Andern eröffnet, oder Acten oder Urkunden, die ihm vermöge seines Dienstverhältnisses anvertraut oder zugänglich sind, einem Andern zur Einsicht, oder zum Gebrauche überläßt, oder Abschrift solcher Acten oder Urkunden einem Andern mittheilt, oder zu nehmen gestattet.

In schwereren Fällen kann mit der Gefängnißstrafe der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden. Art. 365.

3. Bestechung.

§. 411.

Ein Beamter, welcher unbefugter Weise für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung ein Geschenk, oder einen andern Vortheil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, soll wegen Bestechung zu einer Geldstrafe bis zu 300 fl. verurtheilt werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Enthält die Handlung oder Unterlassung, auf welche die Bestechung gerichtet ist, eine Pflichtverletzung, so soll der Beamte mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist.

Hat im letzteren Falle der Beamte in Folge der Bestechung sich einer Pflichtverletzung schuldig gemacht, so ist auf Gefängniß nicht unter 6 Monaten, mit Verhängung der im Art. 28 (oben §. 333) bezeichneten Straffolgen gegen ihn zu erkennen. Art. 366.

Der Annahme des Geschenkes oder Vortheils ist es gleich zu achten, wenn ein Beamter ohne hinreichende Verhinderungsursache unterläßt, dasjenige, was ihm oder seinen Angehörigen zum Zwecke einer Bestechung ohne seinen Willen auf irgend eine Weise zugekommen ist, binnen 3 Tagen nach dem Empfange oder nach der erlangten Kenntniß zurückzugeben, oder hievon Anzeige an seine Amtsvorgesetzten oder an die zuständige Untersuchungsbehörde zu machen. Art. 368.

§. 412.

Wer einem Beamten, oder dessen Angehörigen ein Geschenk oder einen andern Vortheil gibt, verspricht oder anbietet, um den Beamten zu einer strafbaren pflichtwidrigen Handlung zu bestimmen, soll mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, womit Geldstrafe bis zu 300 fl. verbunden werden kann, bestraft werden. — In leichteren Fällen kann auf Arrest oder auf Geldstrafe bis zu 150 fl. erkannt werden. Art. 369.

Das zum Zweck einer Bestechung gegebene Geschenk wird confiscirt.

Ist dieß nicht möglich, so soll der Empfänger, oder wenn die Ablehnung oder Rückgabe erfolgt ist, der Geber zur Zahlung des Werthes an die Staatskasse verurtheilt werden. Art. 370.

4. Mißbrauch des Amtes zur Fälschung oder Unterdrückung von Urkunden.

§. 413.

Wenn ein Beamter Urkunden, deren Aufnahme oder Abfassung ihm vermöge seines Dienstes obliegt, wissentlich unrichtig aufnimmt oder abfaßt, so soll auf Gefängniß nicht unter 6 Monaten mit Verhängung der im Art. 28 bezeichneten Straffolgen, und falls die Handlung in der Absicht, einem Andern Schaden zuzufügen, oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil

zu verschaffen, in Bezug auf Urkunden verübt wurde, welche für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblich sind, auf Zuchthaus bis zu 12 Jahren erkannt werden.

Diese Strafbestimmungen des Abs. 1 finden auch dann Anwendung, wenn ein Beamter Urkunden, welche ihm vermöge seines Dienstes anvertraut oder zugänglich sind, verfälscht oder unbefugter Weise unterdrückt. Art. 371.

Betrifft eine der im Art. 371 bezeichneten Handlungen eine vom Könige oder Reichsverweser unterzeichnete Urkunde, so ist auf 8—20jähriges Zuchthaus zu erkennen. Art. 372.

Ist in einer amtlichen Urkunde eine Orts- oder Zeitbestimmung falsch angegeben, oder eine abwesende Person als anwesend aufgeführt, ohne daß im Uebrigen die Urkunde unrichtig abgefaßt oder aufgenommen wurde, so soll, wenn jene falsche Angabe für die Rechtswirksamkeit der Urkunde an sich nicht erheblich ist, auf Gefängniß bis zu 6 Monaten oder auf Geldstrafe bis zu 500 fl. erkannt werden, womit in schwereren Fällen der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann. Art. 374.

5. Mißbrauch der Amtsgewalt zur Nöthigung, Bedrückung oder Erpressung.

§. 414.

Beamte, welche ihre Amtsgewalt mißbrauchen, oder mit dem Gebrauche derselben drohen, um Jemanden zu einer Duldung oder Unterlassung widerrechtlich zu nöthigen, sollen mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft werden, womit nach Umständen der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann. Ist die Handlung auf Erlangung eines rechtswidrigen Vortheils gerichtet, so ist auf Gefängniß nicht unter einem Jahre zu erkennen, mit Verhängung der im Art. 28 bezeichneten Straffolgen. Art. 375.

Beamte, welche aus Eigennutz an Steuern, Taxen, Stempeln oder anderen Leistungen etwas erheben, was der Betheiligte überhaupt nicht, oder nicht in dem eingehobenen Betrage schuldet, oder welche bei amtlichen Ausgaben an Geld oder anderen Sachen dem Empfänger widerrechtlich Abzüge machen, sind mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten zu verurtheilen, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann. Zugleich kann auf Verlust des Dienstes als Straffolge erkannt werden. — Uebersteigt der Gesammtbetrag dessen, was der Beamte auf die angegebene

Weise widerrechtlich bezogen oder zurückgehalten hat, die Summe von 500 fl., so ist auf Zuchthaus bis zu 12 Jahren zu erkennen. Art. 376.

6. Mißbrauch des Amtes zur Parteilichkeit.

§. 415.

Beamte, welche in der Ausübung ihrer Berufspflichten sich zur Begünstigung oder Benachtheiligung einer Partei wissentlich einer Ungerechtigkeit schuldig machen, sollen mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes verbunden werden kann. Art. 377.

7. Mißbrauch der Straf- und Polizeigewalt.

§. 416.

Beamte, welche wissentlich eine widerrechtliche Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme verfügen, oder die Dauer einer Haft widerrechtlich verlängern, sollen, wenn die widerrechtliche Haft nicht über 10 Tage gedauert hat, mit Gefängniß bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann. — Hat die widerrechtliche Haft über 10 Tage gedauert, oder den Tod, oder einen bleibenden körperlichen Nachtheil, oder eine mehr als 60 Tage dauernde Krankheit, oder Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt, so ist auf Zuchthaus bis zu 20 Jahren zu erkennen. Art. 378.

Beamte, welche wissentlich gegen einen Unschuldigen die Einleitung oder Fortsetzung einer Untersuchung verhängen oder veranlassen, sollen mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 2 Jahren, womit der Verlust des Dienstes zu verbinden ist, bestraft werden. Art. 379.

Mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten, womit der Verlust des Dienstes verbunden werden kann, sind Beamte zu bestrafen, welche wissentlich die ihnen obliegende Einleitung oder Fortführung einer Strafverfolgung unterlassen, Beweismittel der Schuld nicht erheben, rechtskräftig erkannte Strafen nicht vollstrecken lassen, oder sonst einer Person, um sie der verdienten Strafe zu entziehen, auf irgend eine Weise Vorschub leisten. Gleiche Strafe tritt ein, wenn wissentlich erhebliche Entlastungsbeweismittel nicht erhoben werden. Art. 382.

Beamte, welche ihre Amtsgewalt mißbrauchen, um widerrechtlich

in eine Wohnung einzudringen, sollen mit Gefängniß bis zu 2 Monaten oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft werden. Art. 383.

8. Verkürzung öffentlicher Gefälle.

§. 417.

Beamte, welche für den Staat, Gemeinden, Stiftungen oder sonstige öffentliche Anstalten Abgaben, Gefälle oder andere Einnahmen festzusetzen, zu erheben, oder zu verwalten haben und hiebei Leistungen der Pflichtigen außer Ansatz lassen, oder in zu geringem Betrage ansetzen oder erheben, sollen mit Gefängniß bis zu 2 Jahren oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann. Art. 385.

9. Amtsuntreue.

§. 418.

Ein Beamter, welcher Gelder oder geldwerthe Sachen, die ihm vermöge seines Dienstverhältnisses anvertraut, oder zugänglich sind, unterschlägt oder entwendet, soll wegen Amtsuntreue unter Verhängung der im Art. 28 bezeichneten Straffolgen mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten bestraft werden.

Auf Zuchthaus bis zu 16 Jahren ist zu erkennen:

1. wenn der Gesammtbetrag des Veruntreuten die Summe von fünfhundert Gulden übersteigt, oder

2. wenn der Thäter, um die Veruntreuungen zu verbergen, Rechnungen, Bücher, Register oder andere Actenstücke unrichtig oder unvollständig geführt, verfälscht oder unterdrückt, unrichtige Abschlüsse oder Auszüge daraus, oder unrichtige Belege zu denselben vorgelegt, oder sonst auf irgend eine Weise einer Fälschung oder betrüglichen Vorspiegelung sich schuldig gemacht hat.

Auf Zuchthaus bis zu 20 Jahren kann erkannt werden, wenn die Umstände Ziff. 1 und 2 in einem Falle zusammentreffen.

Wird in den Fällen des Abs. 2 und 3 (Zuchthaus bis zu 16 und 20 Jahren) unter Anwendung des Art. 74 wegen reumüthiger Ersatzleistung auf Gefängniß erkannt, so sind doch damit die im Art. 28 (oben §. 341) bezeichneten Straffolgen zu verbinden. — Art. 386 des St.-G.-B.

10. Allgemeine Bestimmungen.

§. 419.

Wenn ein Beamter bei Gelegenheit der Ausübung seines Dienstes oder unter Mißbrauch seines Dienstverhältnisses eine in den Artikeln des Strafgesetzbuches über Verletzung besonderer Berufspflichten nicht behandelte strafbare That verübt, und deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre verurtheilt wird, so ist mit derselben der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden. Art. 393.

§. 420.

Wenn ein Beamter sich in oder außerhalb seines Dienstverhältnisses eines Vergehens der Unterschlagung, des Diebstahls oder des Betrugs schuldig macht, so sind mit der Strafe dieses Vergehens die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen zu verbinden. Wenn er sich in solcher Weise einer an sich nur als Uebertretung strafbaren Unterschlagung oder eines an sich nur als Uebertretung strafbaren Betrugs oder eines an sich nur nach Art. 283 (mit Arrest) strafbaren Diebstahls schuldig macht, so ist statt der Uebertretungsstrafe auf Gefängniß bis zu 3 Monaten zu erkennen, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann. Art. 394.

(Im Uebrigen werden strafbare Handlungen von Beamten, die mit ihrer Berufspflicht nicht im Zusammenhange stehen, nach den für Jedermann giltigen Bestimmungen des St.-G.-B. mit Strafen und Straffolgen belegt.)

§. 421.

Ein Beamter, welcher wegen pflicht- oder ehrwidrigen Benehmens, wegen Fahrlässigkeit, Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit bereits dreimalige Disciplinarbestrafung (§§. 10 — 15 der 9. Verfassungsbeilage) erlitten hat, soll, wenn er sich neuerdings einer Pflichtverletzung solcher Art schuldig macht, mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist. — Art. 395.

II. Von allgemein strafbaren Handlungen Forstbediensteter in ihrem Berufsverhältnisse.

§. 422.

Wenn Privatforstbedienstete Hilfspersonen der Forstpolizei und Forststrafgerichtsbarkeit (Art. 113, 117 und 118 des Forstges.)

und hierauf vereidigt sind (Art. 119), so stehen sie in der Klasse öffentlicher Diener (Art. 396 des St.-G.-B.) und es sind in Hinsicht auf ihre deßfallsigen Functionen die strafgesetzlichen Bestimmungen über Verletzung besonderer Berufspflichten anwendbar.

Soweit Privatforstbedienstete nur Handlungen der Administration von Privatwaldungen vorzunehmen haben oder vornehmen, werden Pflichtverletzungen derselben nur von solchen Bestimmungen des Strafgesetzbuches getroffen, welche für Jedermann Geltung haben. Die hier zutreffenden strafbaren Handlungen sind hauptsächlich Unterschlagung, Betrug und Fälschung, Untreue.

§. 423.

Wer eine ihm anvertraute oder in Folge einer Geschäftsführung erlangte fremde bewegliche Sache in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, unbefugt ganz oder theilweise veräußert, verpfändet, verbraucht oder auf andere Weise sich zueignet, ist der Unterschlagung schuldig.

Bei der Unterschlagung ist auch der Versuch eines Vergehens oder einer Uebertretung strafbar (vergl. Art. 48, oben §. 346). Art. 293.

Die Unterschlagung wird abgesehen von erschwerenden Verhältnissen, wozu insbesondere auch die Verletzung besonderer Berufspflicht öffentlicher Diener (Art. 386 des St.-G.-B. oben §. 420) gehört, in folgender Abstufung bestraft:

1. Wenn der Werth des Unterschlagenen 10 fl. nicht übersteigt, mit Arrest, welcher auch geschärft werden kann.

2. Wenn der Werth mehr als 10 fl. beträgt, aber 500 fl. nicht übersteigt, mit Gefängniß bis zu 3 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 400 fl. verbunden werden kann.

3. Wenn der Werth 500 fl. aber nicht 2000 fl. übersteigt, mit Gefängniß bis zu einem Jahre, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann.

4. Wenn der Werth die Summe von 2000 fl. übersteigt, mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren. Art. 294.

Hat sich Jemand in demselben Dienstverhältnisse nach und nach mehrere Unterschlagungen, wenn auch zum Nachtheile verschiedener Personen schuldig gemacht, so sind sie als eine einzige Handlung zu bestrafen. Art. 296.

Mit jeder wegen Unterschlagung zuerkannten Gefängnißstrafe

können die im Art. 26 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden. — Art. 298.

§. 424.

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, mittelst Vorspiegelung falscher oder mittelst Unterdrückung wahrer Thatsachen, oder mittelst Anwendung arglistiger Kunstgriffe eine Täuschung hervorruft oder unterhält, und dadurch Jemanden an seinem Vermögen benachtheiligt, macht sich des Betrugs schuldig. — Auch bei dem Betruge ist der Versuch eines Vergehens oder einer Uebertretung strafbar. Art. 314 des St.-G.-B.

Soferne keine erschwerende Umstände vorliegen, soll der Betrug

1. wenn der Schaden 10 fl. nicht übersteigt und der Thäter früher noch nicht wegen Betrugs oder Fälschung verurtheilt worden ist, mit Arrest, welcher auch geschärft werden kann, oder an Geld bis zu 150 fl.,

2. andernfalls mit Gefängniß nicht unter einem Monat, womit Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, und wenn der Schaden 1000 fl. übersteigt, mit Zuchthaus bis zu 8 Jahren bestraft werden. Art. 315.

Mit Gefängniß nicht unter 2 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, ist der Betrug bei verschiedenen Erschwerungen zu bestrafen, unter andern, wenn er durch Fälschung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung, oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde verübt wird. Uebersteigt dabei der Schaden 500 fl., so ist auf Zuchthaus bis zu 8 Jahren zu erkennen. Art. 316. — Als Privaturkunden werden nur solche, von Privatpersonen ohne Hinzukommen einer öffentlichen Beglaubigung gefertigte Urkunden verstanden, welche für den Beweis von Rechten und Rechtsverhältnissen erheblich sind. Art. 317.

Eine Fälschung derselben liegt vor: 1) wenn Jemand eine solche Urkunde fälschlich so fertigt, als wäre sie von einer anderen Person ausgestellt oder unterzeichnet; 2) wenn Jemand eine ächte Urkunde der erwähnten Art unbefugt ändert. — Der Fälschung gleich steht der wissentliche Gebrauch einer falschen Urkunde. — Art. 318.

Wiederholung von Betrug und Fälschung kann unter Umständen noch schwerere Strafen nach sich ziehen. Art. 319 und 320.

§. 425.

Vormünder, Testamentsvollstrecker, Curatoren und andere Verwalter fremden Vermögens, welche wissentlich zum Nach-

theile der unter ihre Obhut gestellten Personen, Güter oder Vermögensmassen handeln, sollen mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 300 fl. und wenn sie in eigennütziger Absicht gehandelt haben, mit Gefängniß bis zu 3 Jahren, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, bestraft werden.

In jedem auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Strafurtheile ist zugleich die in Art. 28 Ziff. 5 bezeichnete Straffolge gegen den Verurtheilten zu verhängen. — Art. 331.

§. 426.

Forstleute im Allgemeinen können auch als Sachverständige oder Zeugen strafbar handeln, durch Meineid, falsches Handgelöbniß und falsches unbeschworenes Zeugniß.

Wer durch einen, ihm von einer öffentlichen Behörde abgenommenen Eid seine diesem Eide vorausgegangene oder nachfolgende wissentlich unwahre Aussage bekräftigt, soll wegen Meineids mit Zuchthaus bis zu 8 Jahren bestraft werden, und der wegen Meineids rechtskräftig Verurtheilte verliert die Fähigkeit, einen Eid als Zeuge oder Sachverständiger vor einer öffentlichen Behörde abzulegen. — Die Strafe kann bis zu 20 Jahr Zuchthaus erhöht werden, wenn in einer Strafsache zum Nachtheil des Angeschuldigten meineidig ausgesagt und der letztere zu Todes- oder mehr als 8jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt wurde. Art. 192. Aussagen, welche unter Hinweisung auf einen geleisteten Eid gemacht wurden, stehen den durch Eid bekräftigten gleich. Art. 193.

Wer vor einer öffentlichen Behörde wissentlich etwas Unwahres durch Handgelöbniß an Eidesstatt versichert, soll mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, und wenn die Aussage in einer Strafsache zum Nachtheil des Beschuldigten geschehen ist, mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten bestraft werden. — Mit der Gefängnißstrafe können die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden. — Die Bestimmung des Art. 193 gilt auch für Handgelöbnisse. — Art. 197.

Wer ohne durch Eid oder Handgelöbniß verpflichtet zu seyn, vor einer öffentlichen Behörde als Zeuge, Auskunftsperson oder Sachverständiger wissentlich etwas Unwahres versichert, ist mit Arrest bis zu 8 Tagen oder an Geld bis zu 25 fl. zu bestrafen. Wurde eine solche falsche Angabe in einer Strafsache zum Nachtheil des Angeschuldigten gemacht, so soll, wenn der Letztere zur Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist, auf Zucht-

haus bis zu 12 Jahren, andernfalls auf Gefängniß nicht unter einem Monate erkannt werden, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. und die Straffolgen des Art. 28 oder einzelne derselben verbunden werden können.

Ist die unwahre Aussage in einer Strafsache zu Gunsten des Angeschuldigten gemacht worden, so tritt Gefängniß bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 200 fl. ein. Art. 200.

Viertes Kapitel.

Von strafbaren Handlungen am Waldeigenthum, welche keine Forstfrevel sind.

§. 427.

Die hier einschlägigen Handlungen sind:

Diebstahl und Raub, strafbarer Eigennutz, Eigenthumsbeschädigung, Brandstiftung.

I. Vom Diebstahl.

§. 428.

Wer ohne Gewalt an einer Person eine fremde bewegliche Sache in der Absicht rechtswidriger Zueignung aus dem Gewahrsam eines Andern wegnimmt, ist des Diebstahls schuldig. — Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache zu sich genommen oder sonst in seine Gewalt gebracht hat. — Bei dem Diebstahl ist auch der Versuch eines Vergehens oder einer Uebertretung strafbar. Art. 271 des St.-G.-B.

Im Art. 80 des Forstges. ist bestimmt, daß Entwendungen an aufgearbeitetem, zum Verkaufe oder Verbrauche bereits zugerichtetem Holze, auch wenn es sich noch im Walde befindet, ebenso die Entwendung des an die Floßbäche oder Abladeplätze verbrachten Holzes, oder des Holzes, welches eben getriftet wird, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Diebstahl zu bestrafen seyen; und eben so ist nach Art. 82 bei Entwendungen bereits geschälter Lohrinde zu verfahren.

Die vorausgehenden und folgenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches finden also auf die erwähnten Holz- und Rindendieb-

stähle Anwendung; sie gelten aber auch für sonstige Entwendungen in Wäldern, die im Forstgesetze nicht speziell aufgeführt und mit Strafen bedroht sind, die also auch nicht zu den Forstfreveln gehören, sondern dem allgemeinen Strafrechte unterliegen. — Oberstrichterliche Erkenntnisse vom 28. April, 5. Mai 1854 und 24. Febr. 1860, Zeitschr. f. G. u. R. Band I. S. 218. 246. VII. S. 48.

Gleiches folgt für die Pfalz aus Art. 1 des Forststg. von 1831, und in Bezug auf Holz- und Rindendiebstähle aus der Fassung des Art. 10 von 1846 und Art. 22 von 1831, endlich aus Art. 45 von 1831.

Das Forstschutzpersonal ist allgemein angewiesen, sich die Verhütung und Entdeckung von Holzdiebstählen angelegen seyn zu lassen; einer besonderen Beeidigung hiefür bedarf es nicht, und das erwähnte Personal hat auch in Bezug auf diese Dienstleistungen die Eigenschaft öffentlicher Diener. — Die Anzeigen sind durch besondere Protokolle zu constatiren, welche die Forstämter nunmehr an das einschlägige Stadt- oder Landgericht, oder an den Untersuchungsrichter des einschlägigen Bezirksgerichts zu senden haben.

EE. d. M. M. d. Fin. u. der Just. vom 17/20. Aug. 1859. Zeitschr. rc. VI. S. 303.

§. 429.

Bei der Bestimmung des Werthes einer entwendeten Sache ist der gemeine Werth, welchen dieselbe zur Zeit der Entwendung hatte, zu Grunde zu legen.

Steht dem Diebe das Miteigenthum an der entwendeten Sache zu, so wird bei der Werthsbestimmung der ihm zugehörige Theil abgezogen. Art. 272.

Die für Forstfrevel nach Art. 64 des Forstgesetzes und Art. 3 (1831) und Art. 1 (1846) des Forststrafg. f. d. Pfalz aufgestellten Werthbestimmungstabellen, welche für je 3 Jahre gelten, und Durchschnittswerthe für gewisse Bezirke darstellen, können daher auf Holz- und Rindendiebstähle nicht in Anwendung kommen.

§. 430.

Gehören die bei einer und derselben diebischen Unternehmung entwendeten Sachen verschiedenen Berechtigten an, so ist der Diebstahl als eine einzige Handlung zu bestrafen.

Das Gleiche gilt von Entwendungen, welche unter Benutzung eines und desselben Verhältnisses, oder als allmählige Ausführung

eines und desselben rechtswidrigen Entschlusses an der nämlichen Person nach und nach verübt werden. Art. 273.

Auch diese Bestimmungen gelten für Holz- und Rindendiebstähle, während für Forstfrevel nur Anwendung hat, was oben im §. 378 über den Zusammenfluß im Allgemeinen vorkam.

§. 431.

Ueber den Felddiebstahl enthält das St.-G.-B. in den Art. 284 bis 288 besondere Bestimmungen. Die übrigen Diebstähle, wozu auch die Holz- und Rindendiebstähle gemäß Art. 80 und 82 des Forstgesetzes und Art. 45 des Forststrafg. für die Pfalz von 1831 gehören, können als Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen vorkommen.

Mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren, also im Verbrechensgrade, ist der Diebstahl zu bestrafen:

1. Wenn eine dem Gottesdienste gewidmete Sache aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude gestohlen worden ist, und der Thäter sich vorher in diebischer Absicht daselbst eingeschlichen oder verborgen hatte, oder den Diebstahl mittels Einbruchs oder Einsteigens oder rechtswidrigen Gebrauchs von Schlüsseln verübt hat.

2. Wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude oder in dem dazu gehörigen und mit dem bewohnten Gebäude in innerer Durchgangsverbindung stehenden umschlossenen Raume mittels Einbruchs oder Einsteigens oder rechtswidrigen Gebrauchs von Schlüsseln verübt worden ist und der Werth des Gestohlenen die Summe von 100 fl. übersteigt.

3. Wenn sich der Dieb oder falls Mehrere den Diebstahl gemeinschaftlich verübt haben, Einer derselben zur Verübung der That mit Waffen versehen hatte.

4. Wenn der auf frischer That ergriffene oder auf der Flucht verfolgte Dieb eine Person vergewaltigt, oder an Leib oder Leben bedroht hat, um mit dem gestohlenen Gute oder einem Theile desselben zu entkommen.

5. Wenn drei oder mehrere Personen, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben, den Diebstahl gemeinschaftlich verübt, oder bei Ausführung desselben durch Handanlegen, Wachestehen, Kundschaftgeben ꝛc. nach Art. 54 Ziff. 4 mitgewirkt haben.

6. Wenn der Werth des Gestohlenen die Summe von 1000 fl. übersteigt. — Art. 274 des St.-G.-B. und Art. 277—281.

Noch längere Zuchthausstrafen treten unter Umständen beim Zusammenfluß und bei Rückfällen nach Art. 275 und 276 ein. Siehe auch folg. §.

Auch bei Holz- und Rindendiebstählen kann die eine oder andere der Voraussetzungen des Art. 274 gegeben und der Diebstahl demnach im Verbrechensgrade strafbar seyn.

§. 432.

Als Vergehen mit Gefängniß nicht unter einem Monat wird der Diebstahl bestraft, wenn zwar keine der, nach Art. 274 zum Verbrechen des Diebstahls erforderlichen Voraussetzungen vorhanden ist, aber folgende Umstände vorliegen:

1. Wenn der Werth des Gestohlenen die Summe von 10 fl. übersteigt.

2. Wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude oder in dem dazu gehörigen und damit in innerer Durchgangsverbindung stehenden umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder rechtswidrigen Gebrauchs von Schlüsseln verübt worden ist.

3. Wenn der Dieb bereits früher wegen eines als Verbrechens, Vergehens oder als Uebertretung strafbaren Diebstahls verurtheilt worden ist. — Art. 282.

Wer wegen Diebstahls, Raubes oder Hehlerei bereits zweimal zu Gefängnißstrafe, jedesmal von wenigstens einem Jahre verurtheilt worden ist, und neuerdings einen nach obigem Abs. 1 und 2 strafbaren Diebstahl begeht, soll mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren bestraft werden. Art. 276.

§. 433.

Ein Diebstahl, bei welchem weder eine der Voraussetzungen des §. 432 noch jene des vorhergehenden §. 431 gegeben ist, wird als Uebertretung mit Arrest gestraft, welcher auch geschärft werden kann. — Art. 283.

§. 434.

Mit jeder wegen Diebstahl ausgesprochenen Gefängnißstrafe können die Straffolgen des Art. 28 oder einzelne derselben verbunden werden. Art. 291.

§. 435.

Eines Felddiebstahls macht sich schuldig, wer auf dem Halme oder der Wurzel stehende Feldfrüchte oder sonstige Bodenerzeugnisse, hängendes Obst, auf dem Felde liegende Düngungsmittel, gelegte Kartoffel und sonstige Knollengewächse oder gesetzte Pflanzen

stiehlt, desgleichen wer in fremdem Eigenthume unbefugt Erde, Rasen, Torf, Steine, Lehm, Sand, Kies oder andere Materialien gräbt, sticht oder bricht, Bäume oder Sträuche umhaut, oder einzelne Aeste abhaut, oder abbricht und sich zueignet, soferne die Handlung nicht nach dem Forstgesetze zu beurtheilen ist. — Art. 284 d. St.-G.-B.

Um die Frage zu beantworten, wann eine der angegebenen Handlungen in fremdem Eigenthum als Forstfrevel, wann als Felddiebstahl zu behandeln sey, kann man nur auf Art. 49 des Forstges. sich stützen, welcher die Forstfrevel auf die im Forstges. speziell bezeichneten Zuwiderhandlungen in fremdem Walde beschränkt. — Der oberste Gerichtshof hatte bisher zwar angenommen, daß an forstwirthschaftlichen Erzeugnissen auch außer dem Walde ein Forstfrevel durch Entwendung begangen werden könne. O. E. 26. Septbr. 1854. Zeitschr. B. I. S. 404. Allein da der Art. 284 des St.-G.-B. das Abhauen und die Zueignung von Bäumen, Sträuchen oder einzelnen Aesten ohne Unterschied der Holzart als Felddiebstahl bestraft, so werden in der Folge dem Wortlaute des Art. 49 entsprechend solche Handlungen außer dem Walde künftig nicht mehr als Forstfrevel angesehen werden können, auch wenn sie an Waldbäumen statt finden. — In gleicher Weise ist das Graben, Stechen oder Brechen von Erde, Rasen, Torf, Steinen, Lehm, Sand, Kies und dergl. im Walde ein Forstfrevel, auf andern Grundstücken im Falle der Zueignung ein Felddiebstahl. Vergl. unten §. 476. — Wenn solche Materialien vom Eigenthümer oder einem Dritten schon gegraben oder sonst gewonnen sind, so liegt im Falle der Entwendung, sie mag im Walde oder anderweitig geschehen, ein ordinärer Diebstahl vor.

Befindet sich in einem Walde, wenn auch dem Waldeigenthümer gehörig, ein Grundstück, das nicht zur Holzerziehung, sondern z. B. ausschließlich zur Thongewinnung bestimmt ist, so macht sich derjenige, welcher dort unbefugter Weise Thon gräbt und entwendet, keines Forstfrevels schuldig, sondern seine Handlung fällt unter Art. 284 d. St.-G.-B. — Oberstr. Erk. vom 12. Juni 1858. Zeitschr. B. IV. S. 250.

§. 436.

Das geringste Strafmaß für den Felddiebstahl ist Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 25 fl. — Die Arreststrafe kann

aber bis zu 42 Tagen oder die Geldstrafe bis zu 150 fl. erstreckt werden:

1. wenn der Dieb binnen Jahresfrist vor der abzuurtheilenden That bereits zweimal wegen Diebstahls von Gegenständen der im Art. 284 bezeichneten Art verurtheilt worden ist, oder

2. stehende junge Obstbäume oder Alleebäume oder Weinstöcke gestohlen hat, oder

3. der Diebstahl in einem, zu einem bewohnten Gebäude gehörigen und mit demselben in innerer Durchgangsverbindung stehenden umschlossenen Raume mittels Einbruch, Einsteigens oder rechtswidrigen Gebrauchs von Schlüsseln verübt wurde, oder

4. der Diebstahl an einem Sonn- oder Feiertage, oder vor Auf- oder nach Untergang der Sonne verübt wurde, oder

5. der Thäter sich zur Fortschaffung des Gestohlenen eines Spannfuhrwerkes, Handwagens, Handschlittens, Schiebkarrens, Sackes, Korbes, oder eines ähnlichen Gegenstandes bedient hat, oder

6. der Diebstahl von einer zur Aufsicht aufgestellten Person, oder

7. zum Zwecke des Verkaufs der gestohlenen Gegenstände verübt wurde.

Art. 285.

§. 437.

Diebstähle der im Art. 284 des St.-G.-B. (§. 435) bezeichneten Gegenstände werden mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft, wenn der Dieb binnen Jahresfrist von der abzuurtheilenden That bereits 3mal wegen Diebstahls solcher Gegenstände verurtheilt worden war. Art. 286.

§. 438.

Wenn in den Fällen der Art. 284—286 (§. 435—437) der Werth des Gestohlenen die Summe von 10 fl. übersteigt, oder der Diebstahl unter die Bestimmungen des Art. 274. Ziff. 3—5 (§. 431. Ziff. 3—5) fällt, so tritt Gefängniß, nicht unter einem Monate, ein. Art. 287.

§. 439.

In den Fällen des Felddiebstahls (Art. 284—287) sind Ehemänner, Familienhäupter und Dienstherrschaften für Geldstrafe und Kosten, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Thäter, wo ein solcher statthaft ist, haftbar, wenn die strafbare That durch die bei ihnen wohnenden Ehefrauen, Kinder, Pflegbefohlenen, Dienstboten, Gesellen, oder andere in derselben Familien-

gemeinschaft lebende unselbstständige Personen mit ihrem Wissen verübt worden ist, oder wenn dieselbe durch gehörige Aufsicht hätte verhindert werden können. Art. 288.

Diese Civilverantwortlichkeit geht also nach dem Schlußsatze des Art. 288 nicht soweit, als jene bei Forstfreveln, wo die civilverantwortliche Person nur dann von jeder Haftung frei ist, wenn sie beweist, daß sie nicht im Stande war, den Frevel zu verhindern.

§. 440.

Der Diebstahl unter Ehegatten während des ehelichen Zusammenlebens, unter Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie, unter leiblichen Geschwistern, unter andern in derselben Familiengemeinschaft lebenden Verwandten, oder Verschwägerten, unter Pflegeeltern und Pflegekindern, desgleichen der Diebstahl, welcher an Vormündern oder Erziehern von ihren Pflegebefohlenen begangen wird, soll nur auf Antrag des Familienhauptes, dem der Thäter untergeben ist, oder des Beschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters gerichtlich verfolgt werden. Art. 290.

Diese Bestimmung gilt ohne Zweifel auch für Holz- und Rindendiebstähle, aber nicht für Forstfrevel durch Entwendung, da sie nicht im allgemeinen Theile des Strafgesetzbuches vorkommt, sondern nur singulärer Natur und in Bezug auf gewisse Arten strafbarer Handlungen vorgezeichnet ist.

II. Vom Raube.

§. 441.

Wer in der Absicht rechtswidriger Zueignung eine fremde bewegliche Sache mittels persönlicher Vergewaltigung oder Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einem Andern wegnimmt, ist wegen Raubes mit Zuchthaus bis zu 16 Jahren zu bestrafen. Art. 300.

Die Strafe steigert sich auf 8 bis 20 Jahre Zuchthaus, wenn einer der folgenden Erschwerungsgründe vorliegt:

1. wenn sich der Räuber, oder falls Mehrere den Raub gemeinschaftlich verübt haben, Einer derselben zur Verübung der That mit Waffen versehen hatte,

2. wenn der Raub von zwei oder mehreren Personen mittels unerlaubten Eindringens in ein bewohntes Gebäude oder in den dazu gehörigen und mit dem bewohnten Gebäude in innerer Durchgangsverbindung stehenden umschlossenen Hofraum verübt worden ist,

3. wenn drei oder mehrere Personen, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben, den Raub gemeinschaftlich verübt, oder bei der Ausführung nach Art. 54. Ziff. 4 (oben §. 349) des Strafges.-Buchs mitgewirkt haben,

4. wenn der Thäter wegen dreier oder mehrerer Verbrechen des Raubes gleichzeitig zu bestrafen ist, oder wenn derselbe bereits wegen Raubes, Diebstahls oder Hehlerei einmal zu einer Verbrechenshaft oder zweimal zu Gefängniß, jedesmal von wenigstens einem Jahre verurtheilt worden ist.

Art. 301.

Mit lebenslänglichem Zuchthause ist der Räuber zu bestrafen, wenn derselbe eine Person in der Art mißhandelt hat, daß die That als Verbrechen der Körperverletzung strafbar wäre, oder wenn er um die Entdeckung oder Auslieferung von Habseligkeiten zu erpressen, eine Person körperlich gepeinigt hat.

Hat eine Person in Folge der Mißhandlung den Tod erlitten, so ist auf Todesstrafe zu erkennen. Art. 302.

§. 442.

In Bezug auf fabrizirtes Holz und geschälte Rinde (Art. 80 und 82 des Forst-G.) wird unzweifelhaft das Verbrechen des Raubes begangen, wenn die Voraussetzungen des Art. 300 gegeben sind, da deren widerrechtliche Zueignung als Diebstahl zu bestrafen, und der Raub mit einem gewaltsamen Diebstahle identisch ist. — Uebrigens wird zum Thatbestande des Raubes erfordert, daß die im Art. 300 bezeichnete Gewalt oder Drohung angewendet worden sey, um in den Besitz der fremden Sache zu gelangen, nicht bloß sich darin zu behaupten, s. oben §. 431. Nr. 4.

Anwendung von Gewalt und Drohung, selbst mit Waffen bei Forstfreveln, begründet nicht das Verbrechen des Raubes. — Oberstr. Erkenntniß vom 22. Juni 1854. Zeitschr. f. Ges. u. Rechtspfl. Band I. S. 281. In diesem Erkenntnisse ist nämlich ausgesprochen, daß die Bestimmung des Art. 235 des Strafges.-B. von 1813 auf Forstfrevel nicht anzuwenden sey, gemäß welcher als ein Räuber anzusehen war, wer auf einem Diebstahl ertappt, die absichtlich mitgenommenen Waffen zur Schreckung oder Mißhandlung gebraucht, oder zur Sicherung des entwendeten Gutes Thätlichkeiten an einer Person begangen hat. Im St.-G.-B. von 1861 begründen diese Umstände in etwas veränderter Weise einen Diebstahl im Verbrechensgrade (oben §. 431. Nr. 3 u. 4) und die Nichtanwendbar-

keit auf Forstfrevel ist um so klarer. — Die dem oberstricht. Erkenntnisse zu Grunde liegende Erwägung, daß nämlich der Raub den Charakter eines gewaltsamen Diebstahls an sich trage, paßt aber auch für den Fall, wenn Holz- oder Rindendiebe unter Gewaltanwendung gegen den im Wald anwesenden Waldbesitzer oder den anwesenden Forstschutzbediensteten die That beginnen und den Gegenstand der Entwendung hinwegnehmen. — Der Eingangs aufgestellte Satz findet also in dem oberstr. Erk. in jeder Hinsicht seine Begründung.

III. Von der Hehlerei.

§. 443.

Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie durch Raub, Diebstahl oder Unterschlagung erlangt worden sind, ankauft, eintauscht, zum Pfande nimmt, oder sonst an sich bringt, desgleichen wer Personen, welche sich eines Raubes, Diebstahls oder einer Unterschlagung schuldig gemacht haben, in Beziehung hierauf wissentlich um seines eigenen Vortheils willen begünstigt, macht sich der Hehlerei schuldig. Art. 308 des St.-G.-B.

Die Strafe der Hehlerei ist:

1. wenn sich dieselbe auf eine als Uebertretung strafbare That bezieht, Arrest bis zu 14 Tagen, oder Geldstrafe bis zu 50 fl.;

2. wenn sie sich auf eine als Vergehen strafbare That bezieht, oder wenn der Hehler bereits früher einmal wegen Hehlerei verurtheilt war, Gefängniß bis zu 3 Jahren, womit eine Geldstrafe bis zu 300 fl. verbunden werden kann;

3. wenn sie sich auf eine als Verbrechen strafbare That bezieht, Gefängniß nicht unter einem Jahre, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann. Art. 309.

Wer sich innerhalb des Zeitraumes von zwei Jahren mindestens dreimal der Hehlerei schuldig gemacht hat, ist wegen gewerbsmäßiger Hehlerei mit Gefängniß nicht unter einem Monate zu bestrafen, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann. — Befindet sich unter den abzuurtheilenden Fällen die Hehlerei eines Verbrechens, so tritt Zuchthausstrafe bis zu 12 Jahren ein.

Beim Felddiebstahl wird die Hehlerei im 1. Falle mit Geldstrafe bis zu 5 fl., im Wiederholungsfalle mit Arrest bis zu 14 Tagen, oder an Geld bis zu 50 fl., — beim gewerbsmäßigen Betriebe, wenn nämlich dieselbe Person binnen Jahresfrist vor der abzuurtheilenden That dreimal wegen solcher Hehlerei verurtheilt worden

ist, mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 200 fl. verbunden werden kann, gestraft. — Die Straffolgen sind ähnlich wie beim Diebstahle. §. 434.

§. 444.

Die im vorhergehenden §. verzeichneten **Bestimmungen über Hehlerei gelten zwar in Bezug auf widerrechtliche Zueignungen von aufgearbeitetem zum Verkauf oder Verbrauch zugerichtetem Holze und von geschälter Rinde, aber nicht für Entwendungen durch Forstfrevel**, weil der Art. 308 des St.-G.-B. nur Raub, Diebstahl und Unterschlagung nennt. Dagegen hat das Forstgesetz die Hehlerei in gewissen Fall als besonderen Frevel behandelt (Art. 93. Abs. 4, Art. 97 und 99 wie auch Art. 38. Abs. 2 (1831) und Art. 16 (1846) des Forststg. f. d. Pf.

IV. Von strafbarem Eigennutz und unbefugter Anmaßung.

§. 445.

Das St.-G.-B. von 1861 enthält in dem betreffenden Hauptstück einige Bestimmungen, die auch für das Waldeigenthum und die Forstverwaltung von Bedeutung sind.

Wer nämlich **Grenzsteine oder andere zur Bestimmung einer Grenze oder des Wasserstandes dienende Zeichen unbefugt wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht oder verrückt**, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft werden. Art. 334.

Diese Bestrafung setzt eine vorsätzliche Handlung voraus; daß eine deßfallsige Fahrlässigkeit bestraft werden soll, darüber nämlich kommt im St.-G.-B. Nichts vor, und die Fahrlässigkeit ist also nach Art. 6 des St.-G.-B. straffrei. — Das Forstgesetz Art. 91 Nr. 3. Art. 34 Abs. 3 (1831) behandelt aber die Beschädigung oder sonstige Veränderung von Grenzzeichen oder irgend einer andern Grenzeinfriedigung aus Fahrlässigkeit als einen Forstfrevel und bestraft sie mit einer Geldstrafe von 30 kr. bis 5 fl. — Diese Bestimmung ist auch aufrecht erhalten Art. 6 des St.-G.-B. und Einführungsges. Art. 2 und 7.

§. 446.

Wer bei öffentlichen Versteigerungen einen Andern

durch Gewalt, Drohung, arglistige Täuschung, oder durch Zusicherung oder Gewährung eines Vortheils vom Bieten abhält, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Wer eine unter öffentlicher Autorität vorgenommene Versteigerung durch Lärmen oder ungeziemendes Benehmen anderer Art stört und ungeachtet ertheilter Warnung dieses Benehmen fortsetzt, soll mit Arrest bis zu 3 Tagen oder an Geld bis zu 10 fl. bestraft werden. — Art. 335.

Der Absatz 1 gilt auch für öffentliche Privatversteigerungen, die nicht unter öffentlicher Autorität vorgenommen werden; wie aus dem Wortlaute und den Motiven des Regierungs-Entwurfs, ferner aus den Verhandlungen der K. d. A. hervorgeht.

Der Absatz 2 ist nicht auf gerichtliche Versteigerungen beschränkt, sondern schützt auch die Ordnung bei Versteigerungen, welche Administrativbehörden des Staats vornehmen.

V. Von der Eigenthumsbeschädigung.

§. 447.

Wer rechtswidrig fremde Sachen beschädigt oder zerstört, soll wegen Eigenthumsbeschädigung mit Arrest oder an Geld bis zu 150 fl. bestraft werden. — In schwereren Fällen kann die Arreststrafe geschärft, und mit der Geldstrafe verbunden werden. Art. 342 des St.-G.-B.

Mit Gefängniß, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, soll die Eigenthumsbeschädigung bestraft werden:

1. Wenn der Schaden den Betrag von 50 fl. übersteigt.

2. Wenn durch die Zerstörung oder Beschädigung Gefahr für Leib oder Leben Anderer herbeigeführt wurde.

3. Wenn Gegenstände der Verehrung einer der im Staate anerkannten Religionsgesellschaften, desgleichen wenn Grabmäler, öffentliche Denkmäler oder Kunstwerke, die sich an öffentlichen Plätzen oder in öffentlichen Sammlungen befinden, Baum- oder Zierpflanzungen an öffentlichen Wegen oder in öffentlichen Anlagen, Gasleitungsvorrichtungen, Feuerlöschgeräthschaften, Blitzableiter, oder zur Landesvermessung dienende Abzeichen oder öffentliche Wasserleitungen beschädigt oder zerstört werden.

4. Wenn sich außer dem Falle der Störung des öffentlichen

Friedens*) mehrere Personen zusammenrotten und bewegliche oder unbewegliche Sachen eines Andern beschädigen oder zerstören.

5. Wenn die Beschädigung oder Zerstörung am Eigenthum eines Beamten, oder öffentlichen Dieners, einer Militärperson, oder einer anderen, mit einer öffentlichen Function ständig oder vorübergehend betrauten Person aus Rache wegen einer Berufsausübung dieser Personen, oder am Eigenthum eines Zeugen oder Sachverständigen aus Rache wegen seiner Aussage verübt wurde. Art. 343.

Fahrlässige Beschädigung an öffentlichen Straßen, Wegen, Straßengräben, Brücken, Stegen oder an Gegenständen des Abs. 2 Ziff. 3 sind an Geld bis zu 25 fl. zu bestrafen. Art. 344.

§. 448.

Wer unbefugt Vieh auf fremden Grundstücken weidet, die Grenzen fremder Grundstücke durch Pflügen,

---

*) Eine Störung des öffentlichen Friedens liegt vor, wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um widerrechtlich Gewalt gegen Person oder fremdes Eigenthum zu verüben, desgleichen, wenn eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschenmenge den Entschluß kund gibt, sofort zur Verübung solcher Gewalt zu schreiten. Es wird diese Störung folgendermaßen bestraft:

a) Ist an einer Person Gewalt verübt, oder sind Gebäude, Wohnungen oder andere menschliche Aufenthaltsorte, oder die Umfriedigungen der zu ihnen gehörigen Bezirke erbrochen oder ganz oder theilweise zerstört, oder ist innerhalb der Gebäude oder der bezeichneten Räume befindliches fremdes Eigenthum zerstört, verwüstet oder weggeschleppt worden, und bildet die Gewaltthat an sich schon ein Vergehen, so sind die Anführer, Anstifter und Thäter zum Zuchthause bis zu 8 Jahren, die übrigen Betheiligten falls sie bewaffnet, oder mit Zerstörungswerkzeugen versehen waren, zu Gefängniß nicht unter 2 Jahren, anderenfalls zu Gefängniß bis zu 3 Jahren zu verurtheilen.

b) Wenn zwar keine Gewaltthat der bezeichneten Art, aber doch ein Einschreiten der bewaffneten Macht in Gemäßheit der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder eine Handlung stattgefunden hat, welche ein solches Einschreiten gerechtfertigt haben würde, so sind die Anstifter und Anführer mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten, die übrigen Betheiligten falls sie bewaffnet oder mit Zerstörungswerkzeugen versehen waren, mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren, anderenfalls mit Gefängniß bis zu 2 Jahren zu bestrafen.

c) Betheiligte, welche sich entfernt haben, bevor noch einer der beiden Fälle a und b eingetreten ist, unterliegen wegen der Zusammenrottung keiner Strafe. Bezüglich der Anstifter und Anführer gilt dieß jedoch nur dann, wenn das ganze Unternehmen, bevor einer der Fälle a oder b eintrat, aufgegeben wurde, und sie selbst persönlich dabei mitgewirkt haben. Ist zwar das erstere, nicht aber das letztere der Fall, so trifft sie Gefängniß bis zu 2 Jahren. — Art. 154 und 155 des St.-G.-B.

Mähen oder Ernten überschreitet, über bestellte Aecker, oder nicht abgemähte Wiesen geht, reitet, fährt oder Vieh treibt, fremde Gräben verschüttet, oder über die Einfriedigungen fremder Gärten steigt, wird an Geld bis zu 25 fl. bestraft.

Sind solche Handlungen durch Familienangehörige, Dienstboten, Taglöhner, Hirten oder in ähnlichen Verhältnissen stehende Personen auf Befehl oder Anordnung des Familienhauptes, Dienstherrn oder Arbeitgebers vorgenommen werden, so ist nur derjenige strafrechtlich haftbar, auf dessen Befehl oder Anordnung die Handlung vorgenommen wurde. Art. 345.

§. 449.

Wegen der in den vorausgehenden §§. 447 und 448 bezeichneten Handlungen findet, so ferne sie am Privateigenthum begangen wurden, und keine der Voraussetzungen des §. 447 Ziff. 2 — 5 gegeben ist, die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag des Beschädigten, oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Bei der Beschädigung oder Zerstörung von Gegenständen, welche zu öffentlichem Gebrauche oder öffentlichem Zwecke dienen, kann im Strafurtheile die Wiederherstellung auf Kosten des Verurtheilten verfügt werden. Art. 346.

§. 450.

Die Bestimmungen des St.-G.-B. über Beschädigungen finden auch auf Beschädigungen im Walde Anwendung, soweit nicht besondere Bestimmungen in den Forststrafgesetzen vorkommen; denn diese bleiben gemäß Art. 7 des Einführungsgesetzes zu den neuen Strafgesetzbüchern aufrecht und in Kraft. — Auch findet bei solchen Beschädigungen, die demnach Forstfrevel sind, eine ähnliche Einschränkung der Strafbarkeit fahrlässiger Handlungen, wie sie in Art. 344 des Str.-G.-B. vorkommt, nicht statt. (S. oben §. 333.)

Insbesondere gilt die Bestimmung des Art. 345 wegen Ueberackern auch für die Waldgrenzen, nachdem das Forstgesetz und die Forststrafgesetze der Pfalz eine Vorschrift hierüber nicht enthalten.

Die Bestimmung Abs. 1 des Art. 346 kann auf die in den Forstgesetzen verpönten Beschädigungen, sie mögen in Staats- oder Privatwaldungen vorkommen, keine Anwendung finden. Es folgt dieß aus der polizeilichen Richtung der Forststgesetze. Der Art. 94 des Forstgesetzes, welcher die wichtigeren Beschädigungen im Walde

behandelt, enthält Fälle die unter Umständen selbst den Waldbesitzer wegen Forstpolizeiübertretung strafbar machen, wenn die betreffenden Vornehmungen als eine Waldverwüstung nach Art. 41 des Forstgesetzes erscheinen. Demnach kann es auch nicht von der Willkühr des Waldbesitzers abhängen, ob er solche Beschädigungen, die weiter ausgedehnt den Waldstand gefährden würden, ungestraft hingehen lassen will, oder nicht. — Uebrigens ist auch die fragliche Bestimmung des Art. 346 nicht der 1. Abth. d. St.-G.-B., welche die allgemeinen Bestimmungen enthält, angehörig, daher Abs. 2 des Art. 7 des Einf.-Ges. nicht darauf anwendbar.

VI. Von der Brandstiftung.

§. 451.

Wer fremde Wohngebäude, oder gesetzlich denselben gleichgestellte Gebäude oder Räumlichkeiten rechtswidrig in Brand setzt, desgleichen wer solche Brandstiftung an anderen Räumlichkeiten verübt, in welchen sich zur Zeit der Anlegung oder des Ausbruchs des Feuers Menschen aufhalten, soll mit Zuchthaus nicht unter 8 Jahren bestraft werden. Art. 347.

Den Wohngebäuden sind aber nach Art. 277 geichgestellt

1. zum Gottesdienste bestimmte Gebäude,

2. unbewohnte Nebengebäude oder Räumlichkeiten, welche einem bewohnten Gebäude in der Art an- oder eingebaut sind, daß sie mit demselben in innerer Durchgangverbindung stehen.

Nebengebäude und Räumlichkeiten, welche mit einem für den Gottesdienst bestimmten Gebäude auf die in Ziff. 2 bezeichnete Art in Verbindung stehen, sind diesem Gebäude gleich zu achten.

§. 452.

Wer außer dem Falle des Art. 347 (vor. §.) fremde Gebäude, Schiffe, Magazine, Bergwerke, Torfmoore, Waldungen, oder Fruchtfelder rechtswidrig in Brand setzt, ist mit Zuchthaus bis zu 16 Jahren zu bestrafen. — In leichteren Fällen kann auf Gefängniß nicht unter 2 Jahren erkannt werden, womit die Straffolgen des Art. 28 verbunden werden können. Art. 348.

§. 453.

Der Brandstiftung an den, in den Art. 347 und 348 bezeichneten Gegenständen ist es gleich zu achten, wenn in der Absicht, einen dieser Gegenstände rechtswidrig in Brand zu setzen, solche

Sachen in Brand gesetzt worden, welche vermöge ihrer Lage und Beschaffenheit geeignet sind, jenen Gegenständen das Feuer mitzutheilen. Art. 349.

§. 454.

Die Bestimmungen der Art. 347—349 des St.-G.-B. (§. 451 bis 453) kommen auch bei demjenigen, welcher eine Brandstiftung der bezeichneten Art an seiner eigenen Sache, oder an einer fremden Sache im Einverständnisse mit dem Eigenthümer verübt hat, dann zur Anwendung, wenn mit der Brandstiftung Gefahr für Menschen oder das Eigenthum Dritter verbunden war.

Wenn eine solche Gefahr nicht vorhanden war, die Handlung aber zum Zwecke eines Betruges oder einer Verletzung fremder Rechte verübt worden ist, so tritt, vorbehaltlich der, durch den Betrug etwa verwirkten höheren Strafe, Gefängniß nicht unter 6 Monaten ein, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. so wie die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen eintreten können. — Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar. — Art. 350.

§. 455.

Wenn der Brandstifter das ausgebrochene Feuer sogleich wieder gelöscht hat, so daß ein weiterer Schaden nicht entstanden ist, so soll auf Gefängniß bis zu einem Jahre erkannt werden. Art. 351.

§. 456.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den Artikeln 347, 348 und 350 Abs. 1 bezeichneten Art (§. 451, 452, 454) verursacht, soll, wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verloren hat, oder derartig beschädiget worden ist, daß ihm ein bleibender Nachtheil an Körper oder Gesundheit zugieng, oder daß er in eine mehr als 60 Tage andauernde Krankheit, oder in gänzliche oder theilweise Arbeitsunfähigkeit versetzt wurde, — mit Gefängniß bis zu 3 Jahren oder an Geld bis zu 500 fl.; anderenfalls mit Gefängniß bis zu einem Jahre, oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft werden.

Wurde das ausgebrochene Feuer sogleich wieder gelöscht, so daß ein weiterer Schaden nicht entstanden ist, so unterbleibt die Bestrafung. Art. 352.

Für Waldungen kommt aber in letzterem Falle der Art. 95 des Forstgesetzes beziehungsweise Art. 40 des Forststg. f. d. P. von 1831 über fahrlässige Behandlung des Feuers in Anwendung; da

diese als Forstfrevel strafbar ist, wenn auch ein Feuer wirklich nicht ausbrach, daher auch der Fall als Forstfrevel gestraft werden muß, wenn im Walde fahrlässiger Weise ein Feuer entstund, aber sogleich wieder gelöscht wurde.

§. 457.

Die in den Art. 347, 348, 350 und 352 (§. 451, 452, 454 und 456) bestimmten Strafen kommen nach den dort aufgestellten Unterscheidungen auch gegen denjenigen zur Anwendung, welcher durch Gebrauch von Pulver oder ähnlich wirkenden Stoffen Gebäude, Schiffe, Magazine oder Bergwerke ganz oder theilweise zerstört, oder eine solche Zerstörung an anderen Räumlichkeiten verübt, in welchen sich zur Zeit der That oder der Explosion Menschen aufhalten. Art. 353.

§. 458.

Wer rechtswidrig durch Beschädigung von Dämmen oder auf andere Weise mit Gefahr für fremdes Eigenthum eine Ueberschwemmung verursacht, soll mit Gefängniß, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, und wenn eine Eigenthumsbeschädigung im Betrage von mehr als 1000 fl. entstanden ist, mit Zuchthaus bis zu 16 Jahren bestraft werden.

Zuchthaus nicht unter 8 Jahren tritt ein, wenn durch Ueberschwemmung Gefahr für Menschenleben, oder für bewohnte, oder den Wohngebäuden gesetzlich gleichgestellte Gebäude oder Räumlichkeiten herbeigeführt wurde. — Der Versuch des in Abs. 1 bezeichneten Vergehens ist strafbar. Art. 354.

Wer eine Ueberschwemmung durch Fahrlässigkeit verursacht, soll, wenn in Folge derselben ein Mensch das Leben verloren, oder eine der im Art. 239 Abs. 1 (§. 456 Abs. 1) bezeichneten Beschädigungen erlitten hat, mit Gefängniß bis zu 3 Jahren, oder an Geld bis zu 500 fl., anderenfalls mit Gefängniß bis zu 1 Jahr oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft werden. Art. 455.

§. 459.

Wer die zur Sicherheit der Schiff- und Floßfahrt bestimmten Zeichen zerstört, wegschafft, unbrauchbar macht, oder falsche Zeichen aufstellt, welche geeignet sind, die Fahrt unsicher zu machen, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft; auch ist der Versuch dieses Vergehens strafbar.

Ist in Folge dessen ein Schiff oder Floß gescheitert, so tritt Zuchthausstrafe bis zu 8 Jahren, und wenn dadurch ein Mensch

das Leben verloren hat, oder nach Art. 239 Abs. 1 beschädigt worden ist, bis zu 20 Jahren ein.

Wer das Scheitern oder Sinken eines Schiffes oder Flosses sonst bewirkt, und dadurch Gefahr für das Leben eines Andern herbeiführt, wird mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, oder schwer (nach Artikel 239 Abs. 1) beschädigt worden ist, mit Zuchthaus nicht unter 8 Jahren bestraft.

Liegt in beiden Fällen (Abs. 1 und 2 dieses §.) Fahrlässigkeit zu Grunde, und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 200 fl., wenn aber ein Mensch das Leben verloren hat, oder nach Art. 239 Abs. 1 beschädigt worden ist, auf Gefängniß bis zu 3 Jahren, oder Geldstrafe bis zu 500 fl. zu erkennen. — Art. 361 und 362 des St.-G.-B.

Fünftes Kapitel.

Von den Strafbestimmungen über Forstfrevel.

§. 460.

Ueber den Begriff der Forstfrevel und deren Verhältniß zu den sonstigen strafbaren Handlungen ist im ersten Kapitel, oben §. 333 und 335 das Nöthige schon vorgekommen.

Das bayer. Forstgesetz von 1852 unterscheidet:

1. Forstfrevel durch Entwendung;
2. Forstfrevel durch Beschädigung, Uebertretung forstpolizeilicher Bestimmungen und andere Gefährden;
3. Ausgezeichnete Rückfälle und Gewohnheitsfrevel.

Ueber letztere dritte Klasse ist ebenfalls schon im ersten Kapitel §. 372—375 Vortrag gemacht, und es erübrigen nur mehr die beiden ersteren, worin die Forststrafgesetze für die Pfalz mit jenen für Bayern rechts vom Rhein fast ganz übereinstimmen.

I. Forstfrevel durch Entwendung.

§. 461.

In den bayer. Forststrafgesetzen ist eine Begriffsbestimmung der Entwendung nicht gegeben, und da im Schlußartikel des St.-G.-B. von 1861 über den Diebstahl (Art. 292) hinsichtlich der

Forst- und Jagdfrevel auf die hierüber bestehenden besonderen Gesetze verwiesen ist, so hat das neuere Gesetz die Forstfrevel durch Entwendung seinem Begriffe nach als Diebstahl angesehen, wenn auch nach besonderen Gesetzen strafbar, und der im Art. 271 aufgestellte Begriff des Diebstahls gilt auch für Forstfrevel durch Entwendung. — Letztere setzen daher Wegnahme in der Absicht rechtswidriger Zueignung voraus, und sie sind vollendet, so bald der Frevler die Sache zu sich genommen oder sonst in seine Gewalt gebracht hat. S. oben §. 348.

Die Besitzergreifung von Forstproducten hat jedoch in zwei Beziehungen etwas Eigenthümliches, nämlich wegen ihres Zusammenhanges mit dem Grund und Boden und wegen ihrer leichten Zugänglichkeit in dem offenen Walde. So wie die Lostrennung behufs rechtswidriger Zueignung stattgefunden hat, durch Abhauen oder Absägen von Bäumen oder Aesten, durch Abschneiden von Gras, Zusammenrechen von Streu u. s. w. ist daher die Entwendung vollbracht. — Befinden sich die Gegenstände des Frevels schon losgetrennt im Walde, so genügt die Ergreifung oder die Vornahme von Handlungen an denselben zum Zwecke der Aneignung; — daß sie ungestört aus dem Walde fortgebracht worden seyen, wird zum Begriffe der Entwendung nicht gefordert; — auch nicht das Aufladen auf Wägen 2c. Oberstr. Erk. vom 30. Juni 1856. Zeitschr. 2c. III. S. 281.

Uebrigens kommt auch in einigen Artikeln der Forststrafgesetze eine Ausdehnung der Strafbarkeit vor, indem unter Umständen die Wegnahme aus nicht angewiesenen Waldorten der Wegnahme in rechtswidriger Absicht gleich steht, s. unten §. 468.

Oberstricht. Erk. vom 24. Mai 1856. Zeitschr. für Gesetzg. und Rechtspfl. Band III. S. 240, welches in gleicher Weise auch für die jetzige Begriffs-Bestimmung des St.-G.-B. über Diebstahl paßt.

Es sind in unsern Forststrafgesetzen folgende Entwendungen als Forstfrevel verpönt:

1. Holzentwendungen, Art. 78. 79. 83 des Forstg. von 1852, Art. 10 von 1846 zu Art. 19 und 25 von 1831, dann Art. 20 und 26 von 1831.

2. Entwendung von Holzpflänzlingen, Art. 81 von 1852 und Art. 10 von 1846 zu Art. 21 von 1831.

3. Entwendung von Lohrinde Art. 82 von 1852 und Art. 22 von 1831.

4. Entwendung von Gras und Streuwerk, Art. 84 von 1852 und Art. 27 von 1831.

5. Entwendung von Waldsamen, Art. 85 von 1852 und Art. 28 von 1831.

6. Entwendung von Pech, Art. 86 von 1852.

1. Von Holzentwendungen.

§. 462.

Bei Forstfreveln durch Entwendung von Holz sind Unterschiede gemacht:

a) in Bezug auf Schadensersatz, und

b) in Bezug auf Strafe.

Der Werth des entwendeten Holzes bildet die Grundlage, sowohl für die Bestimmung des Schadensersatzes, als der Strafe und muß stets in Geld rückerstattet werden, so weit ihn der Verletzte nicht durch das Object selbst wieder empfangen hat.

ad a) Ein Schadensersatz kommt

I. gar nicht in Aufrechnung, wenn ein besonderer Schaden dem Walde durch die Entwendung nicht zuging und dem Waldbesitzer auch keine Fällungskosten erwachsen waren, nämlich:

1. Bei der Entwendung von Holz, welches der Wind oder sonst ein Naturereigniß zu Boden gebracht hat, so weit es noch nicht verarbeitet ist. Art. 79 (1852), Art. 20 (1831).

2. Von völlig abgestorbenen noch stehenden Stämmen oder Aesten (ebenfalls Art. 79 und 20).

3. Von dürrem oder angefaultem, zur Erde liegendem Holze. Art. 83 (1852), Art. 26 (1831).

4. Von Stockholz, soferne es nicht aus jungen oder frisch besamten Schlägen geholt oder in Niederwaldungen grüne Laubholzstöcke gegraben worden sind. Art. 83 Abs. 1. Art. 26.

II. Der Schadensersatz wird so groß, als der Werth angenommen:

1. Bei Entwendung von Reifstangen, Hopfenstangen, Bohnenstecken, Erbsenreisern, Bindwieden, Besenreisern, Floßwieden, Flechtgerten und Korbwieden, soferne sie an stehendem grünen Holze geschah. Art. 78 Abs. 2 (1852), Art. 10 (1846).

2. Bei Entwendung von Samenbäumen und Hegereisern. Art. 78 Abs. 3 (1852), Art. 10 von 1846.

3. Von stehenden grünen Eichen, Eschen, Ahornen, Ulmen,

Lärchen (in der Pfalz statt letzterer Kastanien) unter 40 Jahren. Art. 78 Abs. 3 (1852), Art. 10 (1846).

4 Von grünen Laubholzstöcken in Niederwaldungen. Art. 78 Abs. 3. Art. 10 (1846).

III. Der Schadensersatz wird zu $^1/_3$ des Werthes angenommen:

1. Bei Entwendung von gefälltem Holze, so weit es noch nicht verarbeitet ist (es mag die Fällung vom Eigenthümer oder von einem andern Frevler geschehen, es mag dürr oder grün seyn). Art. 78 Abs. 1 Art. 10 (1846).

2. Bei Entwendung von stehendem grünen Holze, soferne es nicht unter das bei II., 1 bis 3 aufgeführten gehört. Art. 78 Abs. 1 1852. Art. 10 (1846).

3. Bei Entwendung von Stockholz aus jungen oder frisch besamten Schlägen. Art. 83 Abs. 2 (1852), Art. 26 Abs. 2 (1831).

ad b) Die Strafe ist der Regel nach dem Werths- und Schadensersatz zusammen gleich, und wo ein Schadensersatz nicht vorkommt, bloß so hoch als der Werth. Nur zwei Ausnahmen sind gemacht:

1. Bei der Entwendung von Stockholz aus jungen oder frisch besamten Schlägen, wo der Schaden zu $^1/_3$ des Werthes angenommen, die Strafe aber dem einfachen Werthe gleichgesetzt ist. Art. 83 Abs. 2 (1852), Art. 26 Abs. 2 (1831).

2) Bei der Entwendung von Reifstangen, Hopfenstangen, Bohnenstangen ꝛc. nach Abs. 2 des Art. 78 (1852), nach dem Pfälzer Forststrafges. Art. 10 (1846) auch von Samenbäumen und Hegereisern, wo der Schaden dem Werthe gleich angenommen wird, die Strafe aber nicht das Doppelte, sondern nur $1^1/_3$ des Werths beträgt. — Dem Wortlaute des Art. 78 entspräche zwar eine andere Auslegung, nämlich, daß die Strafe dem Betrage von Werth und Schaden zusammen gleich sey (s. Brater S. 153), — allein dann wäre zwischen Abs. 2 und 3 des Art. 78 kein Unterschied, und die Praxis nimmt an, daß im fraglichen Falle die Strafe wie bei Abs. 1 des Art. 78 nur $1^1/_3$ des Werthes seyn solle. S. auch Reinhard S. 49. — Die Richtigkeit letzterer Annahme findet auch im Pfälzer Forststrafgesetz ihre Bestätigung, woselbst die Fassung unzweifelhaft ist.

Der Forstfrevel durch Entwendung eines Samenbaumes ist auch dann der erhöhten Strafe unterworfen, wenn sich durch seinen

Samenabfall bereits Anflug gebildet hat. O. Erk. 24. Mai und 24. Octbr. 1861. Zeitschr. f. G. u. R. Bd. VIII. S. 110 u. 412.

Halbdürres, des Wachsthums nicht mehr fähiges Holz ist nach Art. 79 zu behandeln. — Oberstr. Erk. vom 13. Febr. 1858. Zeitschrift für Gesetzg. und Rechtspfl. Band V. S. 53. Dem halbdürren Holze dieser Art sind aber solche Bäume nicht beizurechnen, die blos gipfeldürr, übrigens am Stamme grün und zureichend mit grünen unteren Aesten noch versehen sind, um längere Zeit noch zu leben, zu wachsen und zum Schlusse des Holzbestandes beizutragen.

Die Entwendung ausgegrabener, zur Abfuhr bereit liegender Stöcke ist kein Forstfrevel, sondern ein Diebstahl nach Art. 80. Oberstr. Erk. vom 21. März 1857. Zeitschr. für Gesetzg. und Rechtspfl. Band IV. S. 95.

2. Entwendung von Holzpflänzlingen.

§. 462.

Die Entwendung von jungen Holzpflanzen mußte wegen des besonderen Gebrauchswerthes derselben zur Forstkultur eigens behandelt werden. Der betreffende Gesetzesartikel 81 des Forstges. 1852 Art. 10 (1846) nimmt als Grenze dieser Brauchbarkeit das 10. Jahr an, und zwar so, daß seine Bestimmungen nur für Pflanzen unter 10 Jahren gelten; er erstreckt sich übrigens auf Holzpflänzlinge aller Art und verordnet:

1) daß der Schadensersatz in allen Fällen dem Werthe gleich seyn, und

2) die Strafe das Doppelte des Werths betragen soll, endlich

3) daß soferne nicht ein höherer Werth vorhanden ist, derselbe

a) bei Entwendungen aus natürlichen Besamungen unter 10 Jahren zu einem halben Kreuzer (im Pfälzer Gesetz zu 1 kr.),

b) bei Entwendungen aus künstlichen Ansaten oder Pflanzungen unter 10 Jahren zu einem Kreuzer anzunehmen sey (im Pfälzer Gesetz 2 kr.).

Wenn die anfängliche Werthsschätzung nicht zu ½ kr. angenommen wurde, sondern sich auf spezielle Veranschlagung oder Nachweisung gründet und dabei die Kosten der Erziehung auf künstliche Weise oder der Einpflanzung schon berücksichtigt worden sind, so unterbleibt die im Abs. 2 des Art. 81 (oben 3,b) vorgeschriebene Verdoppelung, wohl aber tritt sie ein, wenn der Werth, abgesehen

von der Art der Erziehung, also auch im natürlichen Anfluge schon ein höherer ist, als $\frac{1}{2}$ kr. pr. Stück.

Oberstr. Erkennt. 4. Februar 1854 und 11. Dez. 1857 in der Zeitschr. für Gesetzg. und Rechtspfl. Band I. S. 78 u. Band IV. S. 543.

3. Entwendung von Lohrinde.

§. 464.

Es ist ein großer Unterschied, ob bloß von einem schon liegenden Baume die Rinde geschält und entwendet wird, oder ob ein Baum, stehend geschält, beziehungsweise zuerst gefällt und dann geschält wird.

Der erstere Fall ist keine gefährliche Handlung und verursacht keinen besonderen Schaden, daher ist nach Art. 82 Abs. 2 des Forstg. und Art. 22 des Forststrafg. für die Pfalz von 1831 bei derartiger Entwendung blos der Werth zu ersetzen, und eine dem Werthe gleiche Strafe zu erlegen.

Der zweite Fall ist dagegen eine gefährliche Handlung und wird nach Abs. 1 obiger Artikel strenge geahndet, indem die Geldstrafe dem vollen Werthe des Baumes, nämlich des geschälten Holzes und der Rinde zusammen gleichgesetzt und der Schadensersatz ebenso hoch angenommen ist, neben welchem nach Art. 82 außerdem noch der Werth der Rinde gezahlt werden muß, so daß eigenthümlicher Weise der Werth der Rinde im Werths- und Schadensersatze doppelt vorkommt. Im Art. 22 des Pfälzer Forststrafges. kommt dieses „außerdem ꝛc." nicht vor.

4. Entwendung von Streuwerk und Gras.

§. 465.

Auch bei diesen Entwendungen richtet sich der Schadensersatz und die Geldstrafe nach dem Werthe mit Abstufungen:

a) Der Schadensersatz ist

1. dem Werthe gleich, wenn Hau- oder Schneidewerkzeuge, eiserne Rechen oder Steigeisen zur Streu- oder Grasentwendung irgend einer Art gebraucht wurden. — War dies nicht der Fall, so ist

2. der Schadensersatz nur $^1/_3$ des Werthes, wenn es sich um grünes oder trockenes Laub, Nadeln oder Moos handelt, oder wenn dieß zwar nicht der Fall ist, wenn aber Gras oder anderes Streuwerk, außer dem vorbenannten, aus jungen Schonungen oder verhängten haubaren Waldungen entnommen ward.

Das Wort verhängt ist hiebei nicht buchstäblich zu nehmen, sondern bezeichnet die Vorschonung gegen Streurechen vor dem Abtrieb. — Vergl. unten §. 471.

3. Gar kein Schaden wird angesetzt, wenn die unerlaubte Zueignung an Gras oder anderem Streuwerk geschah außer Schonungen oder verhängten haubaren Waldungen.

2. Die Strafe ist stets dem Werthe gleich.

Art. 84 des Forstges. (1852). Art. 27 des Forststrafg. für die Pfalz von 1831.

Der Forstfrevel durch unbefugte Streuzueignung ist vollendet, wenn die Streu zum Zwecke der Abfuhr im Walde zusammengerecht ist. O. E. 30. Juni 1856. Zeitschr. f. G. u. R. Band III. S. 281.

5. Entwendung von Waldsamen.

§. 466.

Die einfache Entwendung von Eicheln, Bucheln u. a. Waldsamen wird neben dem Ersatze des Werthes mit einer demselben gleichen Strafe belegt.

Nur wenn der Samen abgeschlagen, abgerissen, oder zusammengekehrt wurde, oder die Entwendung in eingehegten Orten geschah, kommt noch ein Ansatz für Schaden im einfachen bis zum doppelten Betrage des Werthes dazu.

Art. 85 des Forstg. Art. 28 des Forststrafg. für die Pfalz. (1831).

Die Entwendung von Früchten eines im Walde stehenden Obstbaumes ist kein Forstfrevel, weil solche Früchte nicht zum Waldsamen gehören, und eine andere Strafbestimmung im Forstgesetze fehlt. O. Erk. 30. Juni 1856. Zeitschr. 2c. Bd. III. S. 279. Nunmehr kommt in solchem Falle Art. 284 des St.-Ges.-B. über Felddiebstahl zur Anwendung.

6. Entwendung von Harz.

§. 467.

Diese wird neben dem Ersatze des Werthes mit einer dem doppelten Betrage des Werthes gleichen Geldstrafe belegt. Ein Schadensersatz kommt bei der bloßen Pechentwendung ohne Anreißen neuer oder Vergrößerung alter Lacken (Pechrisse) nicht in Rechnung.

Fand ein solches Anreißen oder Vergrößern statt, so kommen die Bestimmungen des Art. 94 wegen Beschädigung zur Anwendung.

Art. 86 des Forstges. von 1852. Im Forststrafges. für die Pfalz kommt eine Bestimmung nicht vor.

§. 468.

Die Art. 78. 79. 81. 82 und 85 des Forstges. und die correspondirenden Artikel des pfälz. Forststrafg. sprechen blos von Entwendungen, dagegen die Art. 83 (1852), Art. 26 (1831) bezüglich auf Leseholz und Stockholz, Art. 84 (1852), Art. 27 (1831) bezüglich auf Gras und Streuwerk, und Art. 86 des Forstgesetzes von 1852 bezüglich auf Pecheln drücken sich aus: „wer unbefugter Weise, oder in den hiezu nicht angewiesenen Waldorten" die Zueignung vornimmt, soll die betreffende Strafe erleiden. — Daraus folgt, daß Forstberechtigte, und Andere, die an sich einen Anspruch auf die in den angeführten drei Artikeln bezeichneten Forstproducte haben, im Falle sie ohne Anweisung sich dieselben zueignen, gleichwohl so bestraft werden, als hätten sie eine Entwendung begangen. Dieß ist bestätigt durch die bereits im §. 289 angeführten oberstrichterlichen Erkenntnisse. — Ueber das Streurechen ohne Anweisung insbesondere ist durch diese O. E. und durch jene vom 29. Mai, 28. Juni und 23. Oktbr. 1858, Zeitschr. rc. B. V. S. 222, 284 und 451 ausgesprochen, daß Art. 84 auch in jenen Fällen anwendbar sey, wenn die Streuberechtigung vor dem Erscheinen des Forstgesetzes ohne Anweisung ausgeübt wurde, oder wenn der Waldbesitzer eine ungenügende Anweisung machte, so wie auf jene Fälle, wo Mitglieder einer Gemeinde oder Körperschaft im Gemeinde- oder Corporationswalde ohne Anweisung Streu rechten.

Bei den übrigen Artikeln kommt eine solche Bestimmung nicht vor, und es kann daher z. B. ein auf anderes, als dürres und angefault zur Erde liegendes Holz oder Stockholz Berechtigter, wenn er ohne Anweisung seinen Bezug erholt, soferne nicht aus den Umständen hervorgeht, daß er eine diebische Absicht hatte, keineswegs nach Art. 78 oder 79 bestraft werden. Oberstr. Erk. vom 23. Septbr. 1859. Zeitschr. f. G. u. R. VI. S. 336. Allein er ist gleichwohl wegen seiner Eigenmächtigkeit und seines Eingriffs in das Besitz- und Bewirthschaftungsrecht des Waldbesitzers verantwortlich, und letzterer kann im Civilwege Schadensersatz und Schutz gegen Wiederholung verlangen. — Unter Umständen können die

Berechtigten wenigstens auch nach Artikel 92 resp. 35 (1831) Abs. 6 straffällig seyn.

II. Forstfrevel durch Beschädigung, Uebertretung forstpolizeilicher Bestimmungen und andere Gefährden.

1. Durch rechts- und gesetzwidrige Waldweide.

§. 469.

Die bayer. Forststrafgesetze betrachten die unrechtmäßige Waldweide sachgemäß als eine Beschädigung und Gefährdung, so daß auch auf eine unschädliche gegen Recht und Gesetz stattgehabte Ausübung Strafe folgt.

Sie handeln hierüber in den Art. 87 und 88 (1852) und Art. 12 (1846) zu 30 (1831) und zwar befaßt sich Art. 87 mit der rechtswidrigen Weide, Art. 88 aber mit der Uebertretung forstpolizeilicher Bestimmungen von Seite der zur Weide Berechtigten und Befugten in fremdem Wald; also unter Umständen, wo die Weide vom Eigenthümer selbst oder auf dessen Veranlassung ausgeübt, eine Forstpolizeiübertretung seyn würde.

Der Art. 88 setzt auf derlei Uebertretungen gleiche Strafe, wie der Art. 87 auf die rechtswidrige Weide und erstreckt sich auf folgende Fälle:

1. Wenn die Weide ohne Aufsicht eines Hirten oder Hüters ausgeübt wird. (Art. 43 Abs. 1 des Forstges.)

2. Wenn die Weide zur Nachtzeit geschieht (gegen die Bestimmung von Art. 13 Abs. 4).

3. Wenn beim Plänterbetriebe die bestimmte Zahl des Weidevieh's überschritten wird (in so weit dieß stattfindet). Art. 43 Abs. 2.

4. Wenn die Weide den besonderen Weideordnungen zuwider ausgeübt wird. Art. 44 Abs. 1 und 2.

In den Forststrafgesetzen für die Pfalz kommen nur Bestimmungen vor, welche dem Art. 87 und Art. 88 Ziff. 1 entsprechen, nämlich Art. 30 von 1831 und Art. 12 von 1846.

Das Hüten in Junghölzern und Schlägen, dem Artikel 43 Abs. 1 entgegen, wenn es vom Forstberechtigten und dessen Leuten, oder vom Hirten oder Hüter des Waldbesitzers ohne dessen Wissen und Willen geschieht, ist im Artikel 88 des Forstges. nicht erwähnt, und daher der rechtswidrigen

Weide des Art. 87 beigerechnet, wie auch die oberstr. Erkennt. vom 27. Oktbr. 1854, 29. März 1856 und 7. Aug. 1858, 28. Mai und 27. Septbr. 1859 in der Zeitschr. für Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. I. S. 470, III. S. 102 und Bd. V. S. 318, VI. S. 202 und 344 bestätigen. — Auch ist die Anwendung des Art. 87 auf Weideberechtigte nicht davon abhängig, daß die Schonungsorte durch gewisse Zeichen kenntlich gemacht (verhängt) waren. O. A. E. vom 7. Aug. 1858, Zeitschr. ꝛc. V. S. 318.

Der Art. 88 des Forstgesetzes ist demnach gerichtet:

a) gegen Weideberechtigte in fremden Wald, und deren Hirten oder Hüter,

b) gegen die Hirten oder Hüter des Waldbesitzers, soferne dieser beweist, daß die Uebertretung der Art. 43 und 44 ohne sein Wissen geschah. Art. 69.

§. 470.

Die Art. 87 (1852), Art. 12 (1846), welche die Strafe der rechtswidrigen Waldweide festsetzen, gebrauchen das Wort „rechtswidrig" im objectiven Sinne, gleichbedeutend mit „ohne Befugniß." Rechtswidriger Vorsatz wird dazu nicht erfordert; es trifft vielmehr auch auf die Fahrlässigkeit Strafe. — Oberstricht. Erkenntniß vom 5. Mai 1854 und 1. Mai 1858, Zeitschrift für Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. I. S. 243 und V. S. 186. Rechtswidrig ist auch jene Weidenschaft, wenn Weideberechtigte ihre Befugnisse überschreiten. O. E. 27. Okt. 1854, Zeitschr. ꝛc. Bd. I. S. 470. Auch sind Weideberechtigte, die eine Waldkultur beweiden, selbst dann strafbar, wenn der Waldbesitzer diese Kultur unter Nichtbeachtung des Art. 26 des Forstgesetzes ausführte. O. E. 19. Nov. 1859. Zeitschr. ꝛc. B. VI. 430.

Es wird gestraft „wer rechtswidrig hütet oder weiden läßt," wobei unter Hüten nur das absichtliche Weidenlassen unter Aufsicht verstanden werden kann, unter Weidenlassen aber die unbeaufsichtigte oder fahrlässige Weidenschaft. O. A. G. E. vom 17. März 1854, Zeitschr. ꝛc. I. S. 376. Beides kann in dreierlei Art vorkommen:

1. Es kann der Eigenthümer des Viehs selbst in fremdem Walde rechtswidrig hüten oder weiden lassen.

2. Es kann mit seinem Wissen und Willen sein Hirte oder Hüter rechtswidrig hüten. Dann ist sowohl der Viehbesitzer als der Hirte strafbar, und ersterer auch für letzteren civilverant-

wortlich. Oberstr. Erkennt. vom 5. Mai 1854 und 14. Mai 1860, Zeitschr. für Gesetze und Rechtspflege, Bd. I. S. 243 und VII. S. 199. Nur dann ist blos der Viehbesitzer strafbar, wenn der Hirte wegen eines entschuldbaren faktischen Irrthums oder Unwissenheit von der Rechtswidrigkeit der Weidenschaft keine Kenntniß hatte.

3. Endlich kann auch der Hirte oder Hüter ohne Wissen und Willen des Eigenthümers vom Vieh rechtswidrig hüten oder weiden lassen. Dann ist blos der Hirte oder Hüter im Frevel, der Besitzer des Viehes aber civilverantwortlich, und nur in diesem Falle hat letzterer den Regreß an den Hirten.*)

Der letzte Absatz des Art. 87 hat die besondere Bestimmung, daß in den Ersatz des verursachten Schadens die Eigenthümer des Viehs sammtverbindlich zu verurtheilen seyen. Das bei ein und demselben Weidefrevel betheiligte Vieh kann mehreren Eigenthümern aus verschiedenem Grunde gehören: es kann dasselbe einem gemeinschaftlichen Hirten oder Hüter untergeben seyn, es können aber auch mehrere Hütende das Vieh zu einem Weidefrevel vereinigt haben. Soweit die Eigenthümer des Viehes primitiv strafbar sind, folgt ihre solidarische Haftung schon aus Art. 55 Abs. 2.

Bezüglich der solidarischen Haftung wegen Civilverantwortlichkeit hätten Zweifel entstehen können, wenn nicht die angeführte durchgreifende Gesetzbestimmung vorläge, wonach mehrere Eigenthümer des Weideviehs für Schadensersatz stets solidarisch haften, es mag die Haftbarkeit wegen Selbstbetheiligung oder aus Civilverantwortlichkeit stattfinden. Daraus folgt aber auch, daß wenn mehrere Hüter ohne Wissen und Willen der Eigenthümer des

---

*) Die Worte „vorbehaltlich des Rückgriffs" im ersten Absatze, in Verbindung mit dem eben erwähnten letzten Absatze, und dem Art. 68 Nr. 7, wo es heißt, daß die Dienstherrschaften wegen der Frevel ihrer Hirten oder Hüter civilverantwortlich seyen, insoferne die Frevel bei deren Dienstverrichtung geschahen, während es im Art. 68 Nr. 6 bei den Geschäftsgebern und Arbeitern heißt „in oder bei der Geschäftsführung" hat zu einer andern Auslegung des Art. 87 geführt, wonach unter allen Umständen die Eigenthümer des Viehes primitiv wegen Frevels verurtheilt werden sollen, auch wenn sie ganz unschuldig sind. — Dieß wäre aber gegen alle Rechtsbegriffe, und stünde auch mit dem Hauptsatze in Widerspruch: „wer rechtswidrig hütet oder weiden läßt." Die richtigere Auslegung ist auch durch das oben bei Nr. 2 citirte oberstrichterliche Erkenntniß bestätigt. Nicht minder ergibt sich dieselbe aus einer Vergleichung der aufgehobenen Bestimmung des Art. 30 und 31 von 1831 mit den geltenden von Art. 12 und 13 (1846) und Art. 87 (1852).

Viehes gemeinschaftlich frevelten, dieselben in den vom gesammten Weidevieh verursachten Schaden solidarisch zu verurtheilen seyen. Motive zum Entwurf von 1846, Braters Erläuterungen Seite 162. 165.

§. 471.

Die Strafe der widerrechtlichen Waldweide ist in zwei Abstufungen bestimmt.

1. Doppelt kommen die Strafsätze in Anrechnung, vorbehaltlich der noch weiteren Steigerung, soferne Strafschärfungsgründe vorhanden sind (nach Art. 58 und 59), wenn die Weide in verhängten Orten geschah. Verhängte Orte sind aber alle Schläge und schonungsbedürftigen Nachwüchse, wenn sie auch nicht durch besondere Zeichen kenntlich gemacht sind. Oberstr. Erkenntniß vom 7. Aug. 1858, 15. April und 26. Nov. 1859, ferner vom 31. August 1860, Zeitschr. für Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. V. S. 318, VI. S. 163 und 439, Bd. VII. S. 335.

2. Einfach dagegen, wenn nicht in verhängten Orten, sondern in älterem nicht mehr schonungsbedürftigen Holze geweidet wurde.

Diese einfachen Strafsätze sind: für ein Pferd, ein Rind, einen Esel und eine Ziege 20 kr., für ein dergleichen Jungvieh unter einem Jahre, oder für ein Schaf 10 kr.; für ein Schwein in der Mastzeit 15 kr., außer derselben 10 kr. — Wurden mehrere Stücke Vieh, oder eine Herde geweidet, so dürfen die erwähnten Strafen den Betrag von 12 fl. 30 kr. nicht übersteigen, und bei der Weide in verhängten Orten nicht die Summe von 25 fl.

Mit Gänsen ist nur die Weide in verhängten Orten verpönt, durch eine Strafe von 1 kr. für das Stück, die jedoch die Gesammtsumme von 2 fl. nicht übersteigen darf. — Die Hut mit Gänsen in älterem Holze ist kein Forstfrevel; aber auch Art. 345 des St.-G.-B. über Feldfrevel ist auf solche Weide nicht anwendbar, da dieselbe im Hinblick auf Art. 26 des St.-G.-B. höher bestraft würde, als das Weiden mit Gänsen in Schlägen, wenigstens wenn die Zahl der weidenden Gänse geringer ist, als 30 Stück. Indem das Forstgesetz nur die Weide mit Gänsen in Schlägen mit Strafe bedroht, ist anzunehmen, daß sonstige Waldweide mit Gänsen straflos seyn solle. — Dem Waldbesitzer bleibt daher nichts übrig, als nöthigenfalls beim Civilrichter zu klagen, wenn solche Weidenschaft lästig ist oder zu Consequenzen führen würde.

Die erwähnten Maximalbeträge sollen auch, wenn Straf-

schärfungsgründe vorhanden sind, nicht überschritten werden. Oberstr. Erkenntniß vom 29. März 1856 und 28. Mai 1859, Zeitschr. für Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. III. S. 102 und VI. S. 202.

Der Ersatz des verursachten Schadens darf nicht unter der Hälfte des Strafbetrags zuerkannt werden. Dieß ist ein Minimum und zu dessen Ausspruch der Nachweis eines Schadens nicht erforderlich. Nur ein Mehrbetrag müßte erweislich seyn. Oberstr. Erkenntniß vom 27. Septbr. 1859, Zeitschrift für Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. VI. S. 344.

Wenn das Vieh Mehrerer bei einem Weidefrevel vereinigt war, so sollen die mehreren Eigenthümer zur Strafe, wie zum Schadensersatze insgesammt nur einmal nach der ganzen Viehzahl verurtheilt werden, wobei eine Ueberschreitung der Maximalsätze nicht stattfinden darf. Oberstr. Erkenntniß vom 15. April 1859, Zeitschrift für Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. VI. S. 163. Art. 55 Abs. 1 kommt daher nicht zur Anwendung; dagegen Art. 55 Abs. 2 nicht bloß in Bezug auf Schadensersatz, sondern auch hinsichtlich der Strafe. Vergl. auch vor. §.

Wegen dieser solidarischen Haftung liegt keine Nichtigkeit des Urtheils darin, wenn von mehreren Vieheigenthümern einer Heerde nur einer zur Forststrafgerichtssitzung geladen, und als haftbar für Schaden und Strafe verurtheilt wurde. O. E. 14. Mai 1860, Zeitschr. f. G. u. R. Bd. VII. S. 199.

Das Einzelhüten der Hut- und Weideberechtigten ist nach Art. 92 Abs. 5 des Forstgesetzes und Art. 35 Absatz 5 des Forststg. f. d. Pf. vom Jahr 1831 strafbar.

Der unbefugte Viehtrieb, oder das unbefugte Treiben einer Viehheerde über ein Waldgebiet, wo nicht geweidet werden darf, ist kein Weidefrevel nach Art. 87, wohl aber kann nach Art. 91 Abs. 1, resp. Art. 34 Abs. 1 (unbefugtes Betreten künstlicher Ansaten oder Pflanzungen mit Vieh) oder nach Art. 94 1852, Art. 14 (1846) (Beschädigungen irgend einer Art an stehendem grünen Holze) eine Bestrafung wegen Forstfrevels eintreten, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Im Uebrigen kann sich der Waldbesitzer nur beim Civilrichter Schutz gegen unbefugten Durchtrieb verschaffen. Oberstr. Erkenntnisse vom 17. März 1854 und 4. Juni 1859, Zeitschrift für Gesetzgeb. und Rechtspfl. Band I. S. 376. Bd. VI. S. 207. — Brater 2c. S. 162.

Umgekehrt verfehlt sich ein bloß zum Durchtrieb Berech-

tigter gegen Art. 87, wenn er sein Vieh auf dem Triebwege weiden läßt. Oberstr. Erkennt. v. 10. Febr. 1860, Zeitschrift für Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. VII. S. 38.

2. Forstfrevel durch verschiedene andere Beschädigungen und Gefährdungen.

§. 472.

Die Art. 89 bis 95 des Forstges. 1852, Art. 31—40 (1831) und Art. 14—15 (1846) des Forststg. f. d. Pf. führen nach der Strafbarkeit abstufend mannigfache Uebertretungen auf, die als Forstfrevel zu bestrafen sind:

I. Der Art. 89 von 1852, 32 von 1831 befaßt sich mit den Uebertretungen derjenigen Personen, welche in befugter Weise Leseholz, Stockholz, Gras oder Streuwerk empfangen, und sich zwar nicht gegen Art. 83 oder 84 verfehlen, aber sonst der Ordnung zuwiderhandeln. Dieß ist möglich:

a) Dadurch, daß sie die bestimmte Zeit der Abholung nicht einhalten. — Geschieht die Abholung außer der hiefür festgesetzten Zeit mit einem bespannten Fuhrwerke, so beträgt die Strafe 30 kr. bis 5 fl.; außerdem nur 15 kr. bis 30 kr.

b) Dadurch, daß beim Leseholz- oder Streusammeln eiserne Rechen, Hacken, Hau- oder Schneidewerkzeuge angewendet werden, worauf 30 kr. bis 5 fl. Strafe steht. — Ist ein wirklicher Schaden ersichtlich, so tritt Art. 94 ein.

c) Dadurch, daß die Leseholz-, Streu- oder Grasempfänger ihre Leseholz- &c. &c. Zettel oder das betreffende Zeichen einem Andern zur Benützung überlassen; welche Uebertretung ebenfalls mit 30 kr. bis 5 fl. gestraft wird.

Wer aber einen fremden Leseholz- u. a. Schein zur unbefugten Abholung gebraucht, ist nach Art. 83 oder 84 straffällig.

§. 473.

Der Art. 90 (1852), 33 (1831) betrifft ähnliche Uebertretungen bezüglich auf anderes Holz, außer Leseholz und Stockholz, und bestraft mit 30 kr. bis 5 fl.

a) denjenigen, welcher solches Holz, obgleich zum Bezuge befugt, außer den hiezu festgesetzten Tagen aus dem Walde holt;

b) denjenigen, welcher erkauftes oder angewiesenes Holz inner-

halb der hiefür festgesetzten Zeit nicht aus dem Walde schafft, endlich

c) denjenigen, welcher erkauftes oder angewiesenes Holz ohne Abfuhrzettel oder Zeichen aus dem Walde bringt.

Der Termin für die Beendigung der Holzabfuhr muß schon beim Verkaufe oder bei der Anweisung bestimmt und bekannt gegeben werden.

Die Strafe wegen unterlassener rechtzeitiger Abfuhr erkauften Holzes kann durch Einwendungen gegen die Rechtsbeständigkeit des Kaufes wegen angeblicher ungenügender Beschaffenheit des Holzes nicht abgewendet werden.

Oberstr. Erk. vom 3. Dezbr. 1859, Zeitschrift f. G. u. R. Bd. VI. S. 441.

Die Ausstellung von Abfuhrzetteln ist dem Waldbesitzer nicht zur Pflicht gemacht, und demnach tritt der Fall lit. c nur ein, wenn ein größerer Waldbesitzer in seinem Interesse die Ausstellung solcher Zettel für nöthig befunden hat. Es geht dieß aus den Motiven zu Artikel 95 des Entwurfs vom Jahr 1846 und zu Art. 82 vom Jahr 1851 hervor. — S. auch Brater rc. S. 167.

§. 474.

II. Die Art. 91 und 92 des Forstges. 1852, Art. 34 und 35 von 1831 bedrohen verschiedene Handlungen mit einer Strafe von 30 kr. bis 5 fl. neben dem Ersatze des verursachten Schadens oder neben der auf Kosten des Thäters zu bewirkenden Wiederherstellung des früheren Zustandes. Das richterliche Erkenntniß hat also hinsichtlich der Aufhebung der Beschädigung eine Wahl zwischen Geldvergütung und Wiederherstellung des früheren Zustandes. Jedoch ist durch letztere nicht immer der Schaden ganz aufgehoben, und es kann seyn, daß, wenn die Wiederherstellung verfügt wird, doch nebenbei noch auf eine Geldvergütung gesprochen werden muß, in welcher aber die Wiederherstellungskosten, die der Thäter besonders zu zahlen hat, nicht inbegriffen seyn können. Einzubegreifen wären sie nur dann, wenn nicht auf Wiederherstellung sondern bloß auf eine Geldsumme für Ersatz des Schadens gesprochen wird. Dieß ist jedenfalls geschäftvereinfachender.

Der Art. 91 beziehungsweise 34 benennt als derartig zu bestrafende Forstfrevel:

1. Das Fahren außer den erlaubten Waldwegen oder in den Schlägen angewiesenen Holzabfuhrwegen, das unerlaubte

Holzschleifen oder Holzstürzen, — das unbefugte Betreten künstlicher Ansaten oder Pflanzungen unter 6 Jahren, und insbesondere das Betreten derselben mit Pferden und anderem Vieh. — Dieß letztere begreift also auch den Eintrieb oder Durchtrieb ohne Weide. Geschah die Handlung in älteren Kulturen, oder in natürlichem jungen Anflug, so kann nur Art. 94 zur Anwendung kommen, wenn ein Schaden am stehenden grünen Holze wirklich erfolgte und erweislich ist. — Vergl. oben §. 471.

2. Das Abreißen oder Beschädigen, das Hinwegnehmen oder Zerstören eines Hege- oder Wehrzeichens, oder einer Einfriedigung, die nicht zugleich ein Grenzzeichen ist.

3. Die Beschädigung oder sonstige Veränderung von Grenzzeichen, oder irgend einer anderen Grenzeinfriedung aus Fahrlässigkeit. Eine absichtliche derartige Handlung wird nach den allgemeinen Strafgesetzen geahndet. Siehe oben §. 445.

Nicht nur die Zeichen, welche die Eigenthumsgrenze darthun, sondern auch jene, durch welche die Ausdehnung dinglicher Rechte bestimmt sind, stehen unter diesem besonderen Schutze der Gesetze. Oberstr. Erk. vom 28. Jan. 1859, Zeitschr. VI. S. 41.

§. 475.

Der Art. 92 beziehungsweise 35 bestraft:

1. Diejenigen, welche einen Schlagstock, Schlagstein, Kultur- oder Bestandspfahl, Signale, Stations- und Distanzmarken, oder Wegweiser umhauen, auswerfen, einen Entwässerungs-, Hege- oder Grenzgraben zuwerfen, oder sonst beschädigen oder zerstören.

2. Diejenigen, welche das Zeichen des Waldhammers an stehendem oder gefälltem Holze, oder an frischen Stöcken in den Jahresschlägen aushauen, oder die Nummern, Namen oder Zeichen auf einem abgegebenen oder zur Abgabe bestimmten Gegenstande ändern, auslöschen oder in anderer Weise vertilgen. Soferne eine Entwendung damit im Zusammenhange steht, ist dieß bloß ein Straffchärfungsgrund. Art. 58. Nr. 11. Die Führung geränderter Waldeisen ist den Holzhändlern und anderen Privaten nicht erlaubt. E. E. d. M. M. der Just. d. J. u. d. Fin. 8. Dezbr. 1856.

3. Diejenigen, welche in Waldungen unbefugt Wasser einleiten.

4. Diejenigen, welche zur Nachtzeit Holz hauen oder ver-

arbeiten, oder ohne Erlaubniß oder außerhalb der angewiesenen Plätze Bau- oder Nutzholz im Walde beschlagen, oder verarbeiten, außerhalb der angewiesenen Plätze Kohlen oder Kienruß brennen, Pech aussieden, Theer schwelen, Schneid- oder andere Gruben, Holzlager, Zimmerplätze und dergl. anlegen; — die zu solchen Unternehmungen getroffenen Vor- und Einrichtungen, Oefen und dergl. sollen auf Kosten des Schuldigen niedergerissen oder zugeworfen werden.

Nachtarbeit in Verbindung mit einer Entwendung ist nur ein Strafschärfungsgrund nach Art. 58 Ziff. 1 (1852), Art. 11 Ziff. 1 (1831).

Wenn bei unbefugtem Kohlenbrennen, Kienrußbrennen, Pechsieden u. s. w. zugleich die forstpolizeilichen Vorsichtsmaßregeln (Art. 45) nicht beobachtet wurden, so tritt die strengere Strafe des Art. 95 ein, nach dem Grundsatze über idealen Zusammenfluß. Siehe oben §. 378. Ist endlich gar in Folge der unbefugten Handlung ein Waldbrand ausgebrochen, so wird nach dem Strafgesetzbuch über fahrlässige Brandstiftung verfahren.

5. Die Hut- und Weideberechtigten, welche ihr Vieh nicht in ganzen Heerden, wo solche bestehen oder gebildet werden können, sondern einzeln in die ihnen angewiesenen Districte eintreiben.

Die Einzelhut des Waldbesitzers ist kein Forstfrevel, wird aber nach Art. 225 des Pol.-Str.-G.-B. bis zu 10 fl. bestraft, wenn dieselbe ober- und ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderläuft.

6) Die Holz- oder Rottmeister, Holzhauer, Köhlermeister, Kohlenbrenner, Fuhrleute, Flößer und andere Waldarbeiter, welche bei Ausführung eines Holzhiebes, bei der Köhlerei, bei der Holzverbringung oder bei anderen Waldarbeiten den ertheilten besonderen Vorschriften zuwiderhandeln.

Davon verschieden sind Lohnabzüge, wenn die Arbeiter übernommene Accordarbeiten ungenügend fertigen, oder bei Tagelohnarbeiten, unfleißig und träg sind.

Das Forststrafg. für die Pfalz bedroht im Art. 38 vom Jahr 1831 insbesondere noch die Holzberechtigten mit einer Strafe von 30 kr. bis 25 fl., welche das Holz nicht auf vorschriftsmäßige Weise fällen.

§. 476.

III. In den Art. 93—95 (von 1852) Art. 36, 38 Ziff. 2.

39. 40 von 1831; Art. 14 und 15 von 1846 kommen noch schwerer zu ahndende Frevel, bei welchen das Strafmaximum von 5 auf 25 fl. hinaufgerückt ist, und das richterliche Ermessen einen Spielraum von 30 kr. bis 25 fl. hat. In Hinsicht auf Schadensersatz gilt Gleiches wie bei Nr. II.

Der Art. 93 (1852) 36, 38, Ziff. 2 und 39 (1831) ist gerichtet:

1. a) gegen unbefugte Beeinträchtigung der Holzflößerei während sie im Gange ist, durch Wasserabziehung zum Zwecke der Bewässerung,

b) gegen diejenigen, welche unbefugt Gräben anlegen, um durch diese aus Triftbächen ihr Eigenthum zu bewässern, zu was immer für eine Zeit,

c) gegen Beschädigungen der Ufer und Dämme von Triftbächen.

2. Gegen diejenigen, welche sich Zuwiderhandlungen irgend einer Art gegen Bach-, Trift- oder Floßordnungen zu Schulden kommen lassen.

3. Gegen Diejenigen, welche in den Waldungen oder an Trift- oder Floßbächen bestehende Brücken, Stege, Leit-, Zieh- oder Schlittwege, Holz- oder Wasserriesen, Wasser-Stuben oder Klausen, Schleussen, Holzrechen, oder andere Holzbring- oder Triftanstalten beschädigen, unmittelbar oder mittelbar. Insbesondere sind Weideberechtigte für dergleichen Beschädigungen verantwortlich, welche das Weidevieh anrichtet. Art. 23. 49 des Forstges. Oberstr. Erk. 28. Mai 1859, Zeitschr. f. G. und R. Bd. VI. S. 200.

4. Gegen die Besitzer von Säg- oder Schneidmühlen, welche Sägböcke ohne das Zeichen des Waldhammers oder ein anderes Zeichen des Waldbesitzers annehmen.

Es kommt vor Anwendung dieser Bestimmung nicht in Frage, ob die Besitzer der Schneidmühlen um den Frevel wußten oder nicht, ob sie einen Frevel vermuthen konnten oder nicht, ob überhaupt ein Frevel vorfiel oder nicht; — die Natur dieser Anordnung ist eine rein polizeiliche. — Motive zu Art. 85 des Entwurfs; Verh. d. K. d. Abg. Beil. Bd. I. S. 633.

Im Forststrafgesetze für die Pfalz ist dieser Fall im Art. 38 Abs. 2 von 1831 mit Strafe bedroht, und zwar in gleicher Art.

5. Gegen diejenigen, welche unbefugt Erde, Erz, Thon,

Mergel, Gyps, Lehm, Kies, Steine, Rasen oder andere Bodenbestandtheile hinwegnehmen, oder danach graben, oder Steine oder Schutt in die Waldungen führen, oder Torf stechen.

Im Forststrafg. für die Pfalz ist diesem Falle ein eigener Art. gewidmet, nämlich Art. 39 (von 1831).

Es wird zur Anwendung dieser Bestimmung nicht erfordert, daß durch die Handlung dem Walde ein Schaden zuging. Oberstr. Erk. vom 6. Juli 1855, Zeitschr. II. S. 278.

Die Entwendung von Thon aus einer im Walde befindlichen, ausschließlich zur Thongewinnung bestimmten Thongrube ist kein Forstfrevel, sondern ein Diebstahl. — Oberstr. Erk. 12. Juni 1858. Zeitschr. Band V. S. 250. S. oben §. 435.

In diesem Erkenntnisse ist auch bestätigt, daß die Entwendung schon gebrochener Steine, schon gegrabener Erde rc. kein Forstfrevel, sondern ein Diebstahl ist.

§. 477.

Die Art. 94 (von 1852) und Art. 14 (1846) bestrafen die Beschädigungen an Holz und Holzpflanzen mit folgenden Unterschieden in Bezug auf Strafe und Schadensersatz:

a) was die Strafe anlangt, so ist zu unterscheiden:

1. Derjenige Fall, wenn Jemand junge Holzpflanzen unter 10 Jahren, oder anderes stehendes grünes oder gefälltes Holz, um dieses für seine Bestimmung ganz oder theilweise unbrauchbar zu machen, aus Muthwillen oder Bosheit beschädigt. Hier wird der Frevler mit Arrest statt Geldstrafe gestraft. — Im Art. 14 (von 1846) ist beigefügt von 1—30 Tagen, was im Art. 94 nicht nöthig war, im Hinblicke auf Art. 52.

2. Wird stehendes grünes Holz oder werden Holzpflanzen unter 10 Jahren in natürlichen Besamungen oder in künstlichen Ansaten und Pflanzungen nicht aus Muthwillen oder Bosheit, also aus Eigennutz oder Fahrlässigkeit auf irgend eine Art beschädigt, durch An- oder Abhauen, Sägen, Schneiden oder Reißen, Schälen, Ringeln, Anspänen, Anbohren, Abästen, Entgipfeln, Kienholzaushauen, Oeffnung neuer oder Aufreißen und Erweitern alter Harzrisse, An- oder Abhauen von Wurzeln oder auf sonstige Art, so tritt eine Geldstrafe von 30 kr. bis 25 fl. ein.

Fand eine Beschädigung am Holze statt, die nicht unter Ziff. 1 oder 2 fällt, z. B. Beschädigungen an stehendem Dürrholz oder an

Windbrüchen, oder an gefälltem Holze, ohne daß Muthwillen oder Bosheit das Motiv war, so könnten nur die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches 342, 343 und 346 in Anwendung kommen.

Ist mit der Beschädigung eine Entwendung verbunden, so ist außerdem auf die durch die letztere verwirkte Strafe zu erkennen.

b) Als Schadensersatz soll

1. bei Beschädigungen an stehendem grünen Holze eine Vergütung geleistet werden, die von $^1/_{10}$ (nach Art. 14 von 1846 von $^1/_5$) bis zum vollen Betrage des Werthes der beschädigten Stämme oder Stangen steigen kann, je nachdem dieselben mehr oder weniger in ihrem Wachsthume gestört oder ganz zu Grunde gerichtet wurden. Ist eine Entwendung damit verbunden, so ist auch außerdem auf Ersatz des Werthes des entwendeten Gegenstandes zu erkennen.

2. Bei Beschädigungen an Holzpflanzen unter 10 Jahren soll die Ersatzleistung nach den Bestimmungen des Art. 81 (1852) beziehungsweise Art. 10 letzt. Abs. (1846) über den Schadensersatz bei Entwendungen solcher Pflanzen eintreten, und wenn mit der Beschädigung eine Entwendung verbunden ist, sollen diese Bestimmungen auch in Bezug auf den Werthsersatz in Anwendung kommen. — (Die Anwendung des Art. 81 auf mitverbundene Entwendung wird jedoch nur für den Fall gemeint seyn, wenn ein Theil der Pflänzlinge beschädigt, ein Theil entwendet wird. Würden dagegen z. B. Tannen oder Birken unter 10 Jahren theilweise entastet, um Deckreisig oder Besenreisig zu gewinnen, so würde außer dem Art. 94 wegen der Beschädigung in Hinsicht auf Schadensersatz und Strafe, noch Art. 78 wegen der Entwendung in Bezug auf Werthsersatz und Strafe anzuwenden seyn.)

3. Bei Beschädigungen von gefälltem Holze muß der Schaden nach der Differenz zwischen dem früheren und jetzigen Werthe bemessen werden, da das Gesetz eine Bestimmung hierüber nicht enthält.

Beschädigungen können unmittelbar durch Menschen, oder mittelbar durch Vieh, außer der Weidenschaft geschehen. Ueber die Beschädigung mittels Feuer, soferne ein Waldbrand nicht daraus entsteht, s. folg. §.

§. 478.

Der Art. 95 hat die Gefährdungen durch Feuer in 2 Absätzen zum Gegenstand:

1. Der erste Absatz befaßt sich mit den Uebertretungen der forstpolizeilichen Vorschriften des Art. 45, und der darauf gestützten Anordnungen der Forstpolizeibehörden über das Anmachen und Auslöschen von Feuer und über Holzverkohlung in fremden Wald. (Bezüglich dieser Uebertretungen im eigenen Walde ist Art. 76 entscheidend.) Neben dem Schadensersatz ist gegen solche Uebertretungen auf eine Geldstrafe von 30 kr. bis 25 fl. zu erkennen.

2. Der zweite Absatz behandelt den besonderen Fall, wenn Feuer angemacht worden ist, um Bäume anzubrennen, oder um unerlaubter Weise Holz, Laub oder anderes Streuwerk zur Gewinnung von Asche zu verbrennen. Die Strafe ist Arrest und zwar nicht unter 6 Tagen. — Außer dem Schadensersatze ist auch auf Werthsersatz zu erkennen, wenn eine unbefugte Zueignung stattfand, eine besondere Strafe für letztere tritt aber nicht ein.

Die Anwendung der Strafe dieses zweiten Absatzes ist nicht davon abhängig, daß zugleich eine Zuwiderhandlung gegen Art. 45 vorliege, auch nicht von einem Erfolge des Feueranmachens. Vielmehr kann ein solcher Erfolg unter Umständen nicht blos die Pflicht zum Schadensersatz, sondern auch die höhere Strafbarkeit der Brandstiftung nach sich ziehen.

In den Forststrafgesetzen für die Pfalz entspricht der Art. 15 (von 1846) dem Absatz 2 von Art. 95, nur ist in ersterem die Strafe auf 6—30 Tage gestellt.

Statt des Abs. 1 gilt Art. 40 (von 1831), wonach eine Geldstrafe von 30 kr. bis 25 fl., neben dem Ersatze des etwaigen Schadens auszusprechen ist:

1. Gegen denjenigen, welcher in einer Entfernung von 100 Metres von einem Walde bei trocknem Wetter, oder in einer Entfernung von 500 Metres auf einem an den Wald stoßenden Torfmoorboden Feuer anmacht.

2. Gegen denjenigen, der ohne eingeholte ausdrückliche Erlaubniß oder in anderen, als den in der ertheilten Erlaubniß bezeichneten Stellen in den Waldungen oder Torfmooren, die zu einem Waldgrunde gehören, Feuer anmacht, oder das mit oder ohne Erlaubniß angemachte Feuer unausgelöscht verlassen hat.

III. Forstfrevel durch unbefugte Veräußerung von Walderzeugnissen.

§. 479.

Art. 96 und 97 bestrafen die Veräußerung von Holz oder

sonstigen Walderzeugnissen, in deren Besitz der Veräußerer zu seinem Bedarfe in Folge von Berechtigung, Vertheilung oder Vergünstigung gelangt war, sowohl an diesem, als auch an dem Käufer oder sonstigem Erwerber; an letzterem jedoch nur dann, wenn aus den Umständen die Ueberzeugung begründet wird, der Käufer oder sonstige Erwerber habe bei der Erwerbung gewußt, daß die Veräußerung nicht erlaubt war. — Die Strafe beträgt 30 kr. bis 5 fl., wenn der Werth der veräußerten Gegenstände diesen Betrag nicht übersteigt; anderenfalls wird sie dem Werthe gleichgesetzt.

Straflosigkeit tritt in 2 Fällen ein:

1. Wenn die Erlaubniß der Forstpolizeibehörde eingeholt und erlangt wurde.

2. Bei Forstberechtigungen, die in ein jährliches Maß umgewandelt sind; — es mag die Fixirung nach oder vor Erlassung des Forstg. geschehen seyn.

Die Strafbestimmungen der Art. 96 und 97 sind auch anwendbar, wenn Holz veräußert wird, welches aus Staatswaldungen um die Taxe abgegeben ward. Oberstr. Erk. 28. Januar 1854. Zeitschr. für Gesetzg. und Rechtspfl. Band I. S. 75.

Auch das Verschenken ist eine Veräußerung. Oberstr. Erk. 28. Mai 1859. Zeitschr. für Gesetzg. und Rechtspfl. Band VI. S. 199.

Eine Streunutzung, die nach einer jährlich einzuweisenden Fläche bestimmt ist, erscheint als eine gemessene Berechtigung, auf welche Abs. 2 des Art. 96 (oben Ziff. 2) anwendbar ist. — Oberstr. Erk. vom 27. März 1858. Zeitschr. für Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. V. S. 87.

Das revidirte Forststrafg. für die Pfalz von 1846 hat im Art. 16 Ziff. 1 und 3 fast gleiche Bestimmungen, nur fehlt die Ausnahme in Bezug auf die erlangte Genehmigung der Forstpolizeibehörde, wogegen Folgendes beigefügt ist:

Nur solchen Berechtigten, welchen die Mittel abgehen, das Forstrechtsholz in der festgesetzten Räumungszeit aus dem Walde zu bringen, kann die Forstbehörde auf schriftlichen Antrag des Ortsvorstandes ausnahmsweise, und nach genauer Erwägung der Umstände gestatten, einen gewissen Theil davon und ehe das Uebrige seiner Bestimmung folgt, zur Bestreitung der Transportkosten zu veräußern.

Auch fehlt die, beim Forstges. vom Jahr 1852 durch die Kammerverhandlungen entstandene Ausnahmebestimmung in Ansehung

der in einem jährlichen fixen Maße festgesetzten Forstberechtigungen.

§. 480.

Die Art. 98 und 99 des Forstgesetzes von 1852 befassen sich mit der Veräußerung gefrevelter Waldproducte.

Wer Holz oder andere Walderzeugnisse, die er durch Frevel erlangte, veräußert, unterliegt einer Geldstrafe, welche dem doppelten Werthe der veräußerten Gegenstände gleich ist, und in keinem Falle weniger, als einen Gulden betragen darf. — In gleicher Weise wird der Käufer oder sonstige Erwerber solcher Waldproducte bestraft, von welchen er wußte oder nach Beschaffenheit der Umstände wissen konnte, daß sie durch Frevel erlangt wurden.

Den Veräußerer trifft außerdem noch die Strafe, welche er durch den Frevel selbst verwirkte. — Wurde ihm diese Strafe schon vor der Aburtheilung nach Art. 98 zuerkannt, und hat er dabei nach Art. 58 Ziff. 13 wegen beabsichtigter Veräußerung einen Strafzusatz erlitten, so soll dieser Zusatz von der Strafe wegen nachgefolgter wirklicher Veräußerung (Art. 98) in Abzug gebracht werden.

Wer gefreveltes Holz ꝛc. an sich bringt und wieder veräußert, wird nur einmal nach Art. 99 bestraft, nicht auch nach Art. 98. Nicht blos, was der Waldboden hervorbringt, wie Holz, Gras, Moos, sondern auch Bodenbestandtheile, wie Steine, Erde gehören zu den Walderzeugnissen im Sinne des Art. 98. Motive hiezu und zu Art. 58 Ziff. 13. Oberstr. Erkenntniß vom 6. Juli 1855, Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. II. S. 278.

Im Art. 16 des revid. Forststrafges. für die Pfalz von 1846 Ziff. 2 und 3 kommen gleiche Bestimmungen vor, wie in den Art. 98 und 99; jedoch wird der Käufer oder sonstige Erwerber nur dann gestraft, wenn er gewußt hat, daß der Gegenstand gefrevelt war, und es muß die rechtliche Ueberzeugung, daß er diese Wissenschaft hatte, durch die Umstände und Verhältnisse begründet werden.

IV. Besondere Maßregeln bei Ueberhandnahme von Forstfreveln.

§. 481.

Wenn in einem Bezirke die Verübung von Forstfreveln

durch Entwendung in außergewöhnlicher Weise überhand nimmt, so kann durch kgl. Verordnung für einen bestimmten Zeitraum verfügt werden, daß sowohl innerhalb derjenigen Bezirke, in welchen die Forstfrevel vorfallen, als auch innerhalb derjenigen, in welchen die gefrevelten Gegenstände verkauft zu werden pflegen, jeder Verkäufer von Walderzeugnissen mit einem von dem Gemeindevorstande seines Wohn- oder Aufenthaltsortes ausgestellten, auf 5 Tage*) giltigen und bei dem Verkaufe an die Ortspolizeibehörde abzuliefernden Zeugnisse über den rechtmäßigen Erwerb der nach Art und Größe, Zahl oder Maß bestimmten Verkaufsgegenstände versehen seyn müsse.**)

Eine solche Anordnung ist durch das Regierungsblatt, durch das betreffende Kreisamtsblatt und auf sonstige geeignete Art in den betreffenden Bezirken, so wie in deren Nachbarschaft allgemein bekannt zu machen. — Art. 105. des Forstges.

Wer innerhalb der bestimmten Bezirke Walderzeugnisse ohne das durch Art. 105 vorgeschriebene Zeugniß, oder mit einem durch Zeitablauf wirkungslos gewordenen Zeugnisse verkauft oder zum Verkaufe anbietet, ist von dem Forststrafgerichte zu einer Geldstrafe von einem bis 5 fl. zu verurtheilen, vorbehaltlich der weiteren Bestrafung wegen Forstfrevels, wenn sich ergibt, daß die verkauften oder feilgebotenen Walderzeugnisse gefrevelt wurden. — Die Walderzeugnisse selbst sind bis auf weitere Verfügung des Forststrafgerichts mit vorsorglichem Beschlage zu belegen, und von dem, dem Betretungsorte zunächst wohnenden Gemeindevorstande in Verwahrung zu nehmen. Art. 106.

Die weitere Bestrafung wegen Forstfrevels betrifft jedenfalls die widerrechtliche Zueignung; eine andere Frage ist aber die, ob in den Fällen widerrechtlicher Veräußerung die Strafen der Art. 96 bis 99 neben jener des Art. 106 zur Anwendung kommen. Nach Art. 84 des Strafgesetzbuches ist die Frage zu verneinen, und anzunehmen, daß derjenige Artikel, entweder 106 oder der einschlägige von 96 oder 98, welcher die höhere Strafausmessung zuläßt, anzuwenden sey. — Betrüge z. B. der Werth des verkauften Frevelholzes 3 fl., so würde nach Art. 98 eine Geldstrafe von 6 fl.

---

*) Der Tag der Ausstellung wird nicht gerechnet (St.-G.-B. Art. 95 in an. Anw.)

**) Im Allgemeinen ist der Holzhandel der freien Concurrenz überlassen. E. d. M. d. J. u. d. Handels vom 4. August 1857.

auszusprechen seyn, die Strafe wegen Veräußerung ohne Zeugniß wegfallen. Betrüge der Werth nur 2 fl., so träfe nach Art. 98 eine Strafe von 4 fl., und da Art. 106 eine Strafe von 5 fl. zuläßt, so ist dieser Art. mit einer Strafe über 4 fl. anzuwenden, wonach dann aber nach Art. 98 nicht weiter gestraft wird.

Der Käufer kann in jedem Falle nur dann gestraft werden, wenn Art. 97 oder 99 anwendbar ist, da Art. 106 den Käufer nicht bedroht.

Gemeindevorstände oder deren Stellvertreter, welche bei Ausstellung des erwähnten Zeugnisses nicht mit der nothwendigen Vorsicht verfahren, sind auf dem Disciplinarwege zu verfolgen, und können mit einer Geldstrafe bis zu 25 fl. belegt werden. — Art. 107.

Handeln sie wissentlich pflichtwidrig, so kann auch nach dem allgemeinen Strafrechte (Art. 371 und 396 des St.-G.-B.) gegen sie verfahren werden.

Sechstes Kapitel.

Vom Gerichtsverfahren bei Bestrafung der Forstfrevel.

§. 482.

Die gesetzlichen Bestimmungen hierüber sind in den Forststrafgesetzen enthalten, nämlich im Forstgesetze von 1852 V. Abth. Art. 114 und folg., dann Abschnitt II. des Forststrafg. für die Pfalz von 1831 mit den betreffenden abändernden Bestimmungen von 1846.

Für Bayern rechts vom Rheine ist im Art. 179 des Forstgesetzes ausgesprochen, daß die über die Behandlung der Vergehensfälle im Strafprozeßgesetze vom 10. Novb. 1848 enthaltenen Vorschriften auch auf die Aburtheilung der Forstfrevel in Anwendung zu bringen seyen, insoferne nicht durch die allgemeinen oder besonderen Bestimmungen des Forstgesetzes über das strafgerichtliche Verfahren unmittelbar oder mittelbar etwas Anderes verordnet ist. — Diese subsidiäre Geltung des Strafprozeßgesetzes sollte aber nach Art. 179 nur bis zum Eintritte allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen über das Verfahren in Polizeistrafsachen andauern, wonach dann die letzteren dafür einzutreten hätten.

Diese letztere Anordnung wurde aber durch Art. 66 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche und Polizeistrafgesetzbuche verändert, indem dieser Artikel ausspricht, es habe sich bis zum Erscheinen eines allgemeinen Gesetzbuches über das Strafverfahren in den Landestheilen diesseits des Rheines das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Einzelrichter gehörigen Uebertretungssachen (wozu auch die Forstfrevel gehören), so weit für dieselben nicht durch Spezialgesetze besondere Eigenthümlichkeiten vorgeschrieben sind, und vorbehaltlich der im Einführungsgesetze selbst, namentlich in den Art. 67 bis 78 enthaltenen besonderen Bestimmungen, im Allgemeinen nach den für das Verfahren in Vergehenssachen, welche nicht zur schwurgerichtlichen Zuständigkeit gehören, vorgezeichneten Grundsätzen zu richten.

Hienach wird das forststrafgerichtliche Verfahren in Bayern rechts vom Rheine geregelt:

1. durch die Bestimmungen des Forstgesetzes,

2. durch die Bestimmungen des Einführungsgesetzes, insbesondere der Art. 67—78 desselben,

3. durch die Bestimmungen des Strafprozeßgesetzes vom 10. Novb. 1848, welche über Vergehen gelten, die nicht schwurgerichtlich abgeurtheilt werden.

Die Bestimmungen Ziff. 1 gehen aber jenen von Ziff. 2, und diese letzteren den Bestimmungen Ziffer 3 vor.

Für die Pfalz ist durch Art. 93 des Forststrafg. von 1831 ausgesprochen, daß in allen Fällen und Punkten, für welche im Abschnitte II. des genannten Gesetzes über das forststrafgerichtliche Verfahren nicht besondere Bestimmung getroffen ist, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über das Strafverfahren in Anwendung kommen sollen.

Diese allgemeinen Vorschriften sind durch das Gesetz vom 10. Nov. 1861 über die Einführung des Strafges.-B. und Polizeistrafgesetzbuches Art. 31 letzter Absatz aufrecht erhalten, in so weit nicht dieses Einführungsgesetz selbst anderweitige Bestimmungen enthält. (Die Art. 67—78 des letzteren, von welchen oben die Rede ist, betreffen jedoch nicht auch die Pfalz.)

In der Pfalz gelten also für das Forststrafverfahren

1. zunächst die Bestimmungen der Forststrafgesetze,

2. so weit diese nicht ausreichen die allgemeinen Straf-

prozeßnormen (code d'instruction crim.), mit den im Einführungsgesetze bestimmten Abänderungen.

§. 483.

Ueber die Zuständigkeit in Strafsachen bestimmt der Artikel 31 des Einführungsgesetzes im Allgemeinen Folgendes:

1. Die Schwurgerichte urtheilen über alle Verbrechen und über diejenigen Vergehen, welche mittels eines Preßerzeugnisses begangen werden.

2. Alle übrigen Vergehen werden von den Bezirksgerichten in Senaten, welche einschlüssig des Vorstandes mit 3 Richtern besetzt sind, in I., und von den Appellationsgerichten in Senaten, welche einschlüssig des Vorstandes mit 5 Richtern besetzt sind, in II. Instanz abgeurtheilt.

3. Uebertretungen werden, soweit nicht im Einführungsgesetze Ausnahmen vorkommen, in I. Instanz durch die Einzelrichter, in II. Instanz durch die Bezirksgerichte in Senaten, welche einschlüssig des Vorstandes mit 3 Richtern besetzt sind, abgeurtheilt.

(Für Uebertretungen in Bezug auf das Waldeigenthum, die keine Forstfrevel sind, kommen Ausnahmen im Einführungsgesetze nicht vor, über die Forstfrevel s. unten Ziff. 6.)

4. Das Oberappellationsgericht bildet in allen Verbrechens-, Vergehens- und Uebertretungssachen den Kassationshof für das ganze Königreich.

5. Bei den Einzelnrichtern in den Landestheilen diesseits des Rheins werden die Geschäfte der Staatsanwaltschaft entweder von besonders hiefür ernannten staatsanwaltschaftlichen Beamten oder Functionären, oder von denjenigen Staats- oder Gemeindebediensteten, welche damit von den einschlägigen Staatsministerien, und zwar in so weit es sich um Verwendung von Gemeindebediensteten handelt, nach vorheriger Vereinbarung mit der betreffenden Gemeinde, beauftragt sind, unter Aufsicht und Leitung der an den betreffenden Bezirks- und Obergerichten aufgestellten Staatsanwälte versehen.

6. An der Zuständigkeit und Einrichtung der Forststrafgerichte des diesseitigen Bayerns und der Pfalz, (so wie an dem bei diesen Gerichten bestehenden Verfahren) wird durch das Einführungsgesetz nichts geändert.

I. Von den Organen der Forststrafgerichtsbarkeit.

§. 484.

In Bayern diesseits des Rheins geschieht die Aburtheilung der Forstfrevel mit Ausnahme des Gewohnheitsfrevels

1. in I. Instanz durch Einzelrichter bei den Stadt- und Landgerichten;
2. in II. Instanz durch die Bezirksgerichte;
3. Nichtigkeitsbeschwerden werden vom Oberappellationsgerichte entschieden.

Der Gewohnheitsfrevel wird als Vergehen abgeurtheilt, nämlich in I. Instanz bei den Bezirksgerichten, in II. Instanz bei den Appellationsgerichten; Nichtigkeitsbeschwerden gehören vor das Oberappellationsgericht.

Art. 114, 151, 154 des Forstg., Art. 31 des Einführungsgesetzes, Art. 16, 31, 36, 43, 49 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation in den Landestheilen diesseits des Rheins vom 10. November 1861.

Wenn ein Forstfrevel mit einem Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange steht, hat das für letztere competente Gericht auch über ersteren zu entscheiden, Verordn. 12. Sept. 1815, Reg.-Bl. S. 771 Ziff. I., Zeitschr. f. G. u. R. B. IV. S. 242. Brater ꝛc. S. 206. Hört der Zusammenhang auf, z. B. wenn das Verfahren bezüglich des Verbrechens oder Vergehens eingestellt wird, so geht der Forstfrevel an das Forststrafgericht zurück. Oberstr. E. E. vom 22. Juni 1854 und 19. Juni 1857, Zeitschr. I. S. 285. 287. IV. S. 241.

In der Pfalz werden die Forstfrevel abgeurtheilt: in I. Instanz durch die Friedensgerichte, die aber seit der Verordnung vom 17. Mai 1854 den Namen Landgerichte führen, in II. Instanz durch die Bezirksgerichte als Zuchtpolizeigerichte, soweit nämlich eine Berufung zulässig ist (s. unten §. 516). — Nur die wiederholten ausgezeichneten Rückfälle, welche mit Gefängniß von 31 Tagen bis 6 Monaten bestraft werden (Art. 17 von 1846), sind in I. Instanz durch die Bezirksgerichte, in II. und letzter Instanz vom Appellationsgerichte abzuurtheilen. — Art. 23 (1846).

In allen Forststrafsachen kann gegen die Urtheile letzter Instanz Cassation beim obersten Gerichtshofe nachgesucht werden.

Art. 59. 61. 77 von 1831. Art. 22 und 23 von 1846. Art. 31 des Einführungsges. ꝛc.

§. 485.

Die Zuständigkeit des Forststrafgerichts wird durch den Wohn- oder Aufenthaltsort des Frevlers bestimmt, — auch beim Gewohnheitsfrevel, und zwar durch den Wohnort zur Zeit der Constatirung der Anzeige.

Ist der Frevler ein Ausländer, und wird er im Inlande abgeurtheilt, so kann nur das Gericht des Ortes, wo der Frevel vorfiel (forum delicti) competent seyn, während das Gericht des Wohnorts (forum domicilii) zuständig ist, wenn der Ausländer in Folge bestehenden Staatsvertrags im Auslande zur Aburtheilung kommt.

Wenn mehrere an verschiedenen Orten wohnhafte Personen bei einem Frevel zusammenwirkten, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ort der begangenen That, es kann aber auch die Sache vor das Gericht des Wohnortes von Einem gebracht werden.

(Der Wohnort civilverantwortlicher Personen ist von keinem Einfluß auf die Zuständigkeit des Gerichts.)

Art. 115 des Forstges.

Gleiche Bestimmungen enthält Art. 59 des Forststg. f. d. Pf. von 1831 mit folg. Beisatze: Wenn Waldungen, die zu ein und demselben Reviere gehören, in verschiedenen Cantonen liegen, so soll in jenen Fällen, wo die Competenz sich nach dem Orte der Uebertretung richtet, das Erkenntniß über die Forstfrevel im ganzen Revier zum Sprengel desjenigen Landgerichts gehören, in dessen Bezirk der größere Theil der Waldfläche liegt.

§. 486.

Den Forstämtern steht die Antragstellung und das amtliche Gutachten bei den Forststrafgerichten zu, ohne Unterschied, ob es sich hiebei um Staats- oder andere Waldungen handelt. Art. 112 und 116 des Forstgesetzes.

Die Forstmeister und deren Stellvertreter haben volle staatsanwaltliche Function, mit Ausnahme der Aburtheilung in II. Instanz und des Gewohnheitsfrevels, wo der Forstmeister oder sein Stellvertreter zwar neben dem Staatsanwalte des Bezirksgerichts der Sitzung beizuwohnen hat, aber in der Hauptsache nur als Auskunftsperson und Sachverständiger, s. unten §. 513 und 526. Brater ꝛc. S. 284.

Auch nach den Forststrafgesetzen für die Pfalz haben die Forst-

meister bei den Forstfreveln staatsanwaltliche Functionen. (Art. 52, 67, 75 von 1831.)

§. 487.

Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit*) sind:

1. Alle im niedern Forstdienst überhaupt, oder zum Forstschutze insbesondere aufgestellten Diener des Staats, der Gemeinden, Stiftungen, Körperschaften und Privatpersonen.

2. Das gemeindliche Polizeipersonal mit Inbegriff der Flurwächter. (Vorstände und Mitglieder der Gemeindeverwaltungen können hiezu nicht gerechnet werden, obschon ihnen gewisse Functionen zugewiesen sind.)

3. Die Gensdarmen.

Art. 117 und 113 des Forstg.

Auch die Zollschutzbediensteten sollen zur Anzeige von Forstpolizeiübertretungen, Forst- und Jagdfreveln, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß gelangen, verpflichtet werden, und umgekehrt das Forstschutzpersonal in gleicher Art zur Anzeige von Uebertretungen der Zollvorschriften.

E. E. d. G. Zoll.-A vom 7. Jan. 1862, d. M. d. Fin. vom 29. Januar und der Justiz vom 5. Februar 1862.

Das Forstschutzpersonal darf keinen Antheil an den Geldstrafen haben, auch sind die Anzeige- und Pfandgebühren aufgehoben. Art. 118. — Aus der Absicht dieser Bestimmung läßt sich folgern, daß auch der Waldbesitzer sein Aufsichtspersonal nicht in einer Weise besolden dürfe, wobei dessen Gehalt sich nach der Zahl der angezeigten Frevel ganz oder theilweise richtet.

Die Forstschutzdiener sollen die zu ihrem Beruf erforderlichen körperlichen Eigenschaften haben. Allg. Vollz.-V. §. 24.

Nur volljährige unbescholtene Personen können als Forstdiener und Forstschutzbedienstete aufgestellt werden.

Auch die Forstdiener und Forstschutzbediensteten der Privatpersonen unterliegen der Bestätigung durch die Forstpolizeibehörde, nach erholtem Gutachten der Forstämter.

Art. 118 Abs. 2.

Die oben Ziff. 1—3 genannten Personen haben, wenn sie nicht schon vermöge ihres Diensteides zur Anzeige der Polizei-

---

*) Ueber das Verhältniß des Forstschutzpersonals zu den Holzdiebstählen s. oben §. 428 a. E.

übertretungen überhaupt, oder der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel insbesondere verpflichtet sind, bei dem Stadt- oder Landgerichte*) ihres Wohnortes zu schwören:

„daß sie alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Forstpolizeiüber-
„tretungen und Forstfrevel gewissenhaft und wahrheitsgetreu an-
„zeigen, sowie dasjenige, was sie über die Thatumstände der
„Uebertretung oder des Frevels und über deren Thäter durch
„eigene Wahrnehmung oder fremde Mittheilung erfahren werden,
„genau angeben wollen."

Von den Verpflichtungsprotokollen sind den Verpflichteten beglaubigte Abschriften zur Vorlage an diejenigen Forststrafgerichte auszufertigen, in deren Bezirke sie die Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel anzuzeigen haben.

In dem Falle einer Versetzung ist eine beglaubigte Abschrift des Verpflichtungsprotokolles an das Forststrafgericht des neuen Wohnortes zu übersenden.

Art. 119 des Forstges.

Obiger Eid ist auch in die Verpflichtungsformel des königl. Forstschutzpersonals aufgenommen. E. d. M. der Fin. v. 4. Mai 1853 Nr. 6239. Nicht minder soll derselbe bei der Verpflichtung der Flurwächter mit geleistet werden. E. der M. d. Inn. und der Fin. vom 5. August 1859, Zeitschr. rc. VI. S. 301.

Hat einmal ein Waldaufseher durch amtliche Bestätigung und Verpflichtung die Eigenschaft eines öffentlichen Dieners erlangt, so kommt ihm dieselbe auch bezüglich einer weiter übertragenen Aufsicht über eine Waldung zu, ohne daß es einer erneuten Bestätigung oder Verpflichtung bedarf. O. E. 26. Mai 1859, Zeitschr. f. G. u. R. Bd. VI. S. 188.

Jedem zur Waldaufsicht verpflichteten Forstbediensteten oder Waldhüter ist ein Handbuch zuzustellen, welches das Forstgesetz und die Vollzugsinstruktion enthält. A. V. V. §. 39. 40.

§. 488.

Für die Pfalz enthalten die Art. 47. 48. 49 von 1831 und Art. 19 von 1846 ähnliche Bestimmungen:

Zum Forstschutze sollen nur unbescholtene Personen aufgestellt

---

*) Die k. Revierförster werden in den Reg.-Bez. diesseits des Rheins von der k. Regierung, K. d. F., das k. Forstschutzpersonal von den k. Forstämtern verpflichtet. Instr. für die k. Forstmeister vom 31. März 1854 §. 34.

und vereidigt werden. — Sie sollen keinen Antheil an den Forststrafen, und keine Anzeigegebühren beziehen. Art. 47 und 49 (1831).

Werden solche Individuen von Gemeinden, öffentlichen Anstalten, oder Privaten aufgestellt, so unterliegt diese Aufstellung der Bestätigung des Landcommissariats (nun Bezirksamts) und Forstamts. Erläuterungen hierüber enthält die Regierungs-Verfügung vom 9. Nov. 1832. Handbuch von Dr. Siebenpfeifer, Forts. Bd. I. S. 365.

Nach erfolgter Bestätigung und Verpflichtung kommen denselben in Bezug auf Glaubwürdigkeit gleiche Eigenschaften wie den öffentlich angestellten Forstdienern zu; auch sonst haben sie dann die Rechte und Obligenheiten, welche das Forstgesetz den öffentlichen Forstdienern zutheilt. Art. 47 (1831).

Die Eidesformel und das Verfahren in Betreff der Verpflichtungsprotokolle sind wie in Bayern rechts vom Rhein.

Die Verpflichtung der öffentlichen Forstdiener steht den Bezirksgerichten zu. Art. 48 (1831). Nach Art. 19 (von 1846) können aber die zum Schutze der Waldungen von Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Privaten aufgestellten Individuen, sowie das Schutzpersonal für Staatswaldungen vom Forstwart abwärts auch bei den Landgerichten verpflichtet werden.

II. Von den Anzeigen über Forstfrevel.

§. 489.

Die Anzeigen über Forstfrevel geschehen in tabellarischer Form durch die Forstrügeverzeichnisse oder Forstfrevelregister. Artikel 120 des Forstg. 1852, Art. 50 des Forststrafg. 1831.

Diese Verzeichnisse müssen enthalten

1. die fortlaufende Ordnungsnummer,
2. die Angabe der Zeit, wann der Frevel entdeckt wurde,
3. die möglichst genaue Bezeichnung des Frevlers nach Vor- und Zunamen, Stand, Wohn- und Aufenthaltsort,
4. die Beschreibung des Frevels mit allen erheblichen Umständen, insbesondere in Bezug auf den Ort und die Zeit der Begehung,
5. die Angabe, ob dem Eintrag eigene Wahrnehmung oder fremde Mittheilung zum Grunde liegt, und in letzterem Falle die Bezeichnung desjenigen, von dem die Mittheilung geschah,

6. die Benennung der etwaigen Zeugen und sonstigen Beweismittel,

7. die Benennung des Waldbesitzers,

8. eine Spalte zu besonderen Bemerkungen, z. B. zur Benennung der civilverantwortlichen Personen, so wie zur Einzeichnung etwaiger Nachträge und Berichtigungen.

a) Nicht jeder Forstdiener führt ein eigenes Forstrügeverzeichniß, sondern nur diejenigen, welche vom Forstamte hiezu für befähigt erachtet, und damit betraut werden.

Handelt es sich von Dienstindividuen der Gemeinden, Stiftungen oder Privatwaldbesitzer, so haben die Forstämter mit diesen, oder deren höheren Forstbediensteten wegen der Auswahl und des zu ertheilenden Auftrags das entsprechende Benehmen zu pflegen. A. V. V. §. 25.

Jeder Revierförster hat ein Forstrügeverzeichniß zu führen, in welches er sowohl seine eigenen Frevelanzeigen, als die im Orte des Revierförsters wohnenden Gehilfen und Waldaufseher die ihrigen mit jedesmaliger Unterzeichnung einzutragen haben. — Die Anzeigen, welche von der k. Gendarmerie oder sonstigen Personen schriftlich an den Revierförster gelangen, sind gleichfalls in dessen Rügeverzeichniß einzutragen, die Anzeigen selbst aber diesem beizufügen. — Finanzminist.-Entschl. 21. Dez. 1856, Nr. 16801.

b) Jeder mit Führung eines Forstrügeverzeichnisses beauftragte Forstdiener hat für jedes einschlägige Forststrafgericht die Einträge in gesonderte Bögen eigenhändig zu machen, und zwar täglich ohne Aufschub, so wie die Anzeigen von ihm selbst constatirt, oder von anderen Forstdienern ihnen gemacht werden. Sie erhalten zu dem Ende lithographirtes Papier, welches fortlaufend nummerirt, und mit dem Namenszuge des Vorstandes vom Forststrafgerichte des Wohnorts des Forstdieners versehen wird. Art. 120 und 121 des Forstg. Art. 51 des Forststfg. f. d. Pf. (1831).

c) Die mit Führung eines Forstrügeverzeichnisses nicht beauftragten Forstdiener müssen entweder sogleich, oder wenn ihr Wohnort entfernt ist, längstens innerhalb 8 Tagen demjenigen, der das Verzeichniß zu führen hat, und an den sie vom Forstamte verwiesen sind, mündlich oder schriftlich die Anzeigen erstatten; die schriftlichen sind als Beilagen dem Forstrügeverzeichnisse beizufügen. Art. 124.

d) In dem Forstrügeverzeichnisse darf Nichts radirt, oder unleserlich gemacht werden, und wenn Berichtigungen nothwendig sind, sollen sie in Form eines Nachtrags mit Angabe der Zeit der Vornahme desselben geschehen. — Art. 122 (1852). Art. 51 (1831).

Nähere Anleitung zur Führung der Forstrügeverzeichnisse enthalten die §§. 29 bis 40 d. A. V. V.

III. Ueber die Verhaftung von Frevlern.

§. 490.

Die Festnahme von Forstfrevlern kann nach dem Forstgesetze von 1852 nur bei Betretung auf frischer That geschehen, und auch dann nur:

1. wenn die betretene Person unbekannt ist, oder

2. ein im Inlande unbegüterter Ausländer, wobei es sich aber wieder fragt, ob nicht durch einen mit dem Nachbarstaate bestehenden Vertrag die Verhaftung unzulässig oder unnöthig gemacht ist. — Im Inlande begüterte Ausländer sollen nicht verhaftet werden.

3. Wenn der Betretene der geschehenen Aufforderung ungeachtet von der Fortsetzung des Frevels nicht absteht, und sich nicht auf der Stelle aus dem Walde entfernt.

Das Forstschutzindividuum ist nämlich in solchen Fällen befugt, den Betretenen vor den zunächst wohnenden Gemeindevorstand zu führen. Art. 125 (1852).

Dieser kann

a) wenn die Vorführung wegen des Falles Ziff. 3 geschah, eine Haft von 24 Stunden eintreten lassen, soferne er es zur Verhinderung der Fortsetzung des Frevels für nöthig erachtet. Artikel 126.

b) Wenn die Vorführung wegen des Falles Ziff. 1 geschah, und der Vorgeführte hat sich als Inländer oder im Inlande begüterter Ausländer dargethan, so wird er sofort wieder freigegeben. Art. 127 Abs. 1.

c) Außerdem, d. h. wenn der Vorgeführte nicht bekannt worden, oder ein im Inlande nicht begüterter Ausländer ist, hat ihn der Vorsteher längstens am anderen Tage an das zuständige Forststrafgericht abzuliefern, welches die Haft so lange fortbestehen lassen kann, bis sich der Vorgeführte als ein Inländer, oder im

Inlande begüterter Ausländer ausgewiesen, oder der im Inlande nicht begüterte Ausländer für Strafe, Werth und Schadensersatz, dann Kosten genügende Sicherheit geleistet hat. Art. 127 Abs. 2.

Ueber die Einschränkung dieses Verfahrens in Folge der Verträge mit den Nachbarstaaten s. oben §. 95.

In allen Fällen der Vorführung hat der Gemeindevorsteher ein kurzes Protokoll über die Angaben des Vorgeführten, des Vorführenden, und über den gefaßten Beschluß zu errichten und sogleich dem zuständigen Forststrafgericht zu übersenden. Art. 128.

Dieß gilt also auch für die Fälle der Nichtablieferung an das Forststrafgericht. In Fällen wirklicher Verhaftung hat außerdem der Anzeiger ein besonderes Anzeigeprotokoll zu verfassen, und ein abgesondertes Verfahren der Aburtheilung nach Art. 143 Abs. 2 zu veranlassen.

§. 491.

Für die Pfalz ist im Art. 53 des Forststrafg. vom Jahr 1831 Folgendes bestimmt:

Die Forstdiener sollen alle ihnen unbekannten Personen und alle Ausländer, die sie auf frischer That betreten, anhalten und vor den nächsten Ortsbürgermeister oder Friedensrichter (nun Landrichter) zur Constatirung der Person oder weiteren Behandlung führen.

Der Friedensrichter kann die provisorische Haft der unbekannten Person, bis sie sich als Inländer ausgewiesen, so wie jene der Ausländer bis sie Caution geleistet haben, verfügen.

Dadurch soll den, mit den Nachbarstaaten etwa bestehenden, oder noch abzuschließenden Verträgen nicht präjudicirt werden.

IV. Pfändung und Beschlagnahme von Thieren, Werkzeugen, Fuhrwerken.

§. 492.

Nach dem Forstgesetze von 1852 ist das Hilfspersonal der Forststrafgerichtsbarkeit befugt:

a) zu Schaden gehende Thiere hinwegzuführen,

b) Werkzeuge, Fuhrwerke, Gespanne hinwegzunehmen, welche von den auf frischer That betretenen Personen zum Behufe des Frevels mitgeführt werden.

Auf weitere Gegenstände erstreckt sich die Pfändung nicht, und die Bedingungen zur Vornahme derselben sind:

1. Thatbetretung,

2. Nothwendigkeit zur Beurkundung des Frevels oder zur Verhinderung der Fortsetzung desselben,

3. daß die bezeichneten Gegenstände zum Frevel gedient haben, oder dienen sollten.

Art. 129; wozu in §. 37 der A. V. V. noch bemerkt ist, daß zur Wegnahme von Thieren, Fuhrwerken und Gespann nur alsdann geschritten werden soll, wenn die im Art. 125 über Verhaftung bezeichneten Zwecke es durchaus erfordern, also wenn es nöthig erscheint, um die Fortsetzung des Frevels zu verhindern, oder wenn der Betretene unbekannt, oder ein im Inlande unbegüterter Ausländer ist, gegen den die Rechtsverfolgung auch nicht durch einen Staatsvertrag sonst gesichert steht.

Bei unbekannten Frevlern kann also je nach Umständen Verhaftung oder Pfändung eintreten.

Für die Aufbewahrung der also mit vorsorglichem Beschlag belegten Thiere, Fuhrwerke und Gespanne hat der am Betretungsorte zunächst wohnende Gemeindevorstand unter Aufsicht des Stadt- oder Landgerichts zu sorgen, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört. Art. 130.

Derselbe soll dabei über die Angaben des Vorführenden bezüglich auf Art und Größe der Uebertretung, so wie des zu ersetzenden Werths und Schadens ein kurzes Protokoll verfassen, und in dasselbe eine Beschreibung der mit Beschlag belegten Gegenstände, so wie die etwaige Erklärung des Frevlers aufnehmen. — Dieses Protokoll ist sogleich an das Stadt- oder Landgericht einzusenden, welches hierauf über den Fortbestand, oder die Wiederaufhebung des vorsorglichen Beschlags unverzüglich zu erkennen hat. Artikel 131.

In allen Fällen sind die mit vorsorglichem Beschlag belegten Thiere, Fuhrwerke, Gespanne dem Eigenthümer zurückzugeben, sobald derselbe bei dem Stadt- oder Landgerichte den muthmaßlichen Betrag der Strafe, so wie des Werths- und Schadensersatzes und der Kosten hinterlegt, oder hiefür genügende Bürgschaft beigebracht hat. Art. 132.

Gegen den Ausspruch des Gerichts über den Fortbestand oder die Wiederaufhebung des vorsorglichen Beschlags, so wie über die Größe des zu hinterlegenden Betrags, oder die Annehmbarkeit der Bürgschaft findet kein Rechtsmittel statt. Art. 133.

Das Stadt- oder Landgericht hat die Versteigerung der

mit vorsorglichem Beschlag belegten Thiere und Gespanne (der fressenden Pfänder) anzuordnen, wenn dieselben nicht innerhalb 14 Tagen vom Tage des Beschlags (d. h. vom Tage des hierüber gefaßten richterlichen Beschlusses) an gerechnet, auf die im Art. 132 bezeichnete Weise ausgelöst worden sind. Der durch die Versteigerung erzielte Erlös ist nach Abzug der auf die Beschlagnahme erlaufenen Kosten, welche das Gericht festzustellen hat, in amtliche Verwahrung zu nehmen. Art. 134.

Die mit vorsorglichem Beschlag belegten Werkzeuge sind von dem, mit der Führung des Forstrügeverzeichnisses beauftragten Forstdiener in Verwahrung zu nehmen, welcher auch ein Verzeichniß darüber zu fertigen und solches dem Forstrügeverzeichnisse beizulegen hat.

Eine beschleunigte Aburtheilung in abgesondertem Verfahren ist also bei Beschlagnahmen nicht vorgeschrieben.

Ueber die in Beschlag genommenen Fuhrwerke sagt das Gesetz nichts, und es kann daher nur gemeint seyn, daß sie in Verwahrung des Ortsvorstehers bleiben, bis der Eigenthümer sie etwa nach Art. 132 auslöst.

Die Zurückgabe der Werkzeuge und nicht ausgelöster Fuhrwerke an den Eigenthümer findet erst nach erfolgter rechtskräftiger Aburtheilung und nur dann statt, wenn entweder der Beschuldigte freigesprochen worden, oder das verurtheilende Erkenntniß vollzogen ist. Vergl. unten §. 520.

Art. 135.

§. 493.

Für die Pfalz gelten folgende Bestimmungen:

Die Forstdiener sind befugt, sich der Thiere, Fuhrwerke und des Gespannes, so die Frevler, die sie auf frischer That betreten, bei sich führen, zu bemächtigen, und diese Gegenstände mit Sequester zu belegen. Art. 54 Abs. 1 von 1831.

Für die Aufbewahrung und Erhaltung dieser und sonstiger Gegenstände, die nach Art. 30 und 54 von 1831 und Art. 12 von 1846 sequestrirt werden, ist unter Aufsicht des Landgerichts, dem binnen 24 Stunden mittelst Auszugs aus dem Frevelregister von der Sequestration Kenntniß zu geben ist, Sorge zu tragen.

Das Landgericht hat weiter dem betreffenden Einnehmer Nachricht zu geben, mit Bestimmung der Summe, welche der Eigenthümer im Falle der Einlösung zur Sicherheit für Geldstrafe, Re-

stitutionen und Kosten bei demselben zu deponiren, oder wofür er Bürgschaft zu leisten hat. — Im Falle eines Streites über die Annehmbarkeit der Caution entscheidet das Landgericht in I. und letzter Instanz. Art. 57.

Wird die Einlösung des Viehes binnen 8 Tagen vom Tage der Beschlagnahme nicht bewirkt, so hat der Einnehmer zur Versteigerung desselben, so wie später nach erfolgtem und rechtskräftig gewordenen Straferkenntnisse, oder auch ohne solches, wenn der Eigenthümer unbekannt ist und bleibt, nach 3 Monaten zur Versteigerung der übrigen gepfändeten Gegenstände zu schreiten. Aus dem Erlöse werden zunächst die Sequestrationskosten, dann die ausgesprochenen Entschädigungen und Gerichtskosten, soweit der Erlös reicht, zuletzt die Strafe bestritten. Art. 58.

Der etwaige Ueberschuß wird dem Eigenthümer zurückgegeben, oder falls er unbekannt bleibt, oder sich nicht zum Rückempfang meldet, nach Jahresfrist der allgemeinen Forststrafkasse zugewendet. Art. 21 von 1846.

V. Haussuchung und Beschlagnahme gefrevelter Objecte.

§. 494.

Nach dem Forstgesetze für Bayern rechts vom Rheine können aus dem Forst entwendete Gegenstände von dem im Art. 113 erwähnten Hilfspersonale bis an den Ort ihrer Verwahrung verfolgt, und mit vorsorglichem Beschlag belegt werden.

Eine Nachsuchung nach entwendeten Gegenständen in Wohnungen, Gebäuden und angrenzenden geschlossenen Hofräumen darf jedoch nur in Begleitung eines Polizeibeamten, oder Mitgliedes der Gemeindeverwaltung vorgenommen werden. — Nur wenn der Ort der Nachsuchung über eine Stunde von dem Wohnsitze des nächsten Polizeibeamten oder Mitgliedes der Gemeindeverwaltung entfernt ist, genügt die Beiziehung eines Forstbediensteten, Gensdarmen oder Flurwächters. — Zur Nachsuchung sind wenn thunlich die Hausgenossen beizuziehen. Art. 136.

Im oberstr. Erkenntniß vom 26. Mai 1858 (Zeitschr. f. G. u. R. Bd. V. S. 69) ist ausgesprochen, daß derjenige sich des Vergehens der Widersetzung nicht schuldig macht, welcher einem Waldaufseher, der ohne die obige Assistenz nach entwendeten Forstproducten eine Haussuchung vornehmen will, mit Gewalt darin hindert. — Gegenwärtig können auch die Bestimmungen des Ar-

tikels 157 im St.-G.-B. über widerrechtliches Eindringen in fremde Wohnungen in Frage kommen, wenn die gesetzliche Form der Haussuchung nicht eingehalten wird.

Nach §. 38 der A. V. V. sollen Haussuchungen nur dann vorgenommen werden, wenn Frevel im Walde entdeckt worden sind, und bestimmte Verdachtsgründe vorliegen. — Hiebei sind alle durch den Zweck wesentlich nicht bedingte Störungen des Hauswesens sorgfältig zu vermeiden. — Den Forschutzdienern wird den Frevlern gegenüber ein anständiges ernstes Benehmen anempfohlen.

Polizeibeamte und Mitglieder der Gemeindeverwaltung, Gensdarmen, Flurwächter und benachbarte Forstbedienstete dürfen sich der sofortigen Begleitung nicht entschlagen, wenn sie dazu von dem zur Nachsuchung Berechtigten unter Angabe der zu verfolgenden Gegenstände, so wie der etwaigen Verdachtsgründe aufgefordert werden. Art. 137.

Von dem begleitenden Polizeibeamten oder Gemeindegliede, oder von dem gemäß Art. 136 Abs. 3 beigezogenen Forstbediensteten, Gensdarmen oder Flurwächter wird die Oeffnung der Thüren verfügt, wenn dieselbe von den Bewohnern verweigert worden ist. Art. 138. — Der Vollzug dieser Verfügung wird mit den nach Umständen eben zu Gebote stehenden Mitteln zu verwirklichen seyn.

Glaubt der Nachsuchende die entwendeten Gegenstände entdeckt zu haben, so hat er ein besonderes Protokoll zu errichten, und in demselben vorzutragen:

1. die nach Artikel 137 geschehene Beiziehung einer der im Art. 136 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen,
2. das Ergebniß der Nachsuchung,
3. die Erklärungen des Betheiligten,
4. die etwaigen Bemerkungen der übrigen bei der Nachsuchung gegenwärtigen Personen.

Das hienach errichtete Protokoll ist dem Forstrügeverzeichnisse beizulegen und in diesem vorzumerken. Art. 139.

Bei Abfassung dieser Protokolle kommt es darauf an, die Identität der vorgefundenen mit den entwendeten Gegenständen nachzuweisen, und die falschen Angaben der Besitzer über anderweitigen Erwerb zu widerlegen. Wenn der Nachsuchende selbst zur Protokollirung nicht befähigt ist, kann dieselbe

ohne Zweifel vom Begleiter geschehen, wenn dieser befähigter ist. Wurde die Aufnahme eines Protokolls versäumt, und nur im Forstrügeverzeichnisse das Ergebniß der Haussuchung erörtert, so rechtfertigt diese Unterlassung wohl eine disciplinäre Einschreitung, aber die Glaubwürdigkeit der Angabe wird dadurch nicht beeinträchtigt, und das Forststrafgericht muß gemäß Art. 152 danach erkennen.

Liegt auch ein Haussuchungsprotokoll vor, so ist dessen Inhalt doch so weit in das Forstrügeverzeichniß aufzunehmen, als es der Zweck und die Einrichtung des letzteren erfordert.

Zur wirksamen Beschlagnahme der bei einer Haussuchung oder sonst aufgefundenen, durch Frevel entwendeten Walderzeugnisse ist es nöthig, sie in analoger Anwendung des Art. 135 in den Gewahrsam des Ortsvorstehers oder eines Gemeindebevollmächtigten bringen zu lassen.

§. 495.

Auch nach dem Forststrafgesetze für die Pfalz sind die Forstdiener befugt, die aus dem Forste entwendeten Gegenstände zu verfolgen, und sie mit Sequester zu belegen; auch Nachsuchung in Wohnungen, Gebäuden und angrenzenden geschlossenen Hofräumen zu pflegen, dieß jedoch nur mit Beiziehung des Ortsbürgermeisters oder Adjuncten, oder des Polizeicommissärs, oder bei deren Abwesenheit oder Verhinderung in Begleitung eines Mitgliedes vom Gemeinderathe. Diese Personen dürfen sich nicht weigern, die Forstdiener auf erhaltene Einladung und spezielle Angabe der Gegenstände, die sie verfolgen und der Verdachtsgründe sogleich zu begleiten. Art. 54 Abs. 2. 3. 4 von 1831. Auch haben diese Assistenten die Thüren öffnen zu lassen, wenn sie verschlossen sind, oder ihre Oeffnung verweigert wird. Art. 55.

Wenn der Forstdiener bei solchen Haussuchungen die entwendeten Gegenstände gefunden zu haben glaubt, so soll er ein Protokoll errichten, welches dasselbe zu enthalten hat, was im Art. 139 des Forstgesetzes von 1852 vorgeschrieben ist.

Dieses Protokoll soll vom Assistenten und Forstdiener unterzeichnet seyn, und von den betheiligten Personen, die unterzeichnen können und wollen. — Von diesem Protokoll wird im Frevelregister Erwähnung gethan. Art. 56 (1831).

VI. Einleitung der Aburtheilung.

§. 496.

Nach Ablauf eines jeden Monats sind die Forstrügeverzeichnisse abzuschließen und mit den schriftlichen Anzeigen der kein Forstrügeverzeichniß führenden Schutzdiener, mit den Haussuchungsprotokollen und den Verzeichnissen gepfändeter Werkzeuge versehen an das vorgesetzte Forstamt zu senden, welches die Strafanträge zu machen hat. — Art. 140.

Jeder ein Forstrügeverzeichniß führende Forstdiener schließt dasselbe am letzten Monatstage ab, und fügt die Bestätigungsformel bei, „daß die in vorstehendem Originalforstrügeverzeichniß enthaltenen Einträge der Wahrheit in Allem getreu seyen, bescheinige ich hiemit auf Eid und Pflicht" nebst Datum und Unterschrift (Formul. zu Art. 121). Hat der Forstdiener auch von anderen Anzeigern Anzeigen aufzunehmen, so lautet die Bestätigungsformel, „daß die . . . . . Einträge, so weit sie meine Anzeigen betreffen, der Wahrheit in Allem getreu, im Uebrigen aber genau so vorgetragen worden sind, wie sie von den betreffenden Anzeigern bei mir eingebracht worden sind, bescheinige ich hiemit auf Eid und Pflicht." — (Entschl. des k. M. d. J. u. d. Fin. 7. Juli 1853.) Solche Forstrügeverzeichnisse sind entweder von den übrigen Anzeigern mit zu unterzeichnen, oder es sind die denselben beiliegenden schriftlichen Anzeigen mit der Abschlußformel des Formulars zu Art. 121 zu versehen. Entschl. der k. M. d. J. u. d. F. vom 3. Aug. 1853. Nr. 12,133.

Die so abgeschlossenen Forstrügeverzeichnisse sammelt der k. Revierförster, dem sie am 1. des je folgenden Monats übergeben werden, fügt das seinige bei, und bringt sie nebst den Beilagen mit einem Umschlagsbogen in ein Heft für jeden Forststrafgerichtsbezirk. Zugleich hat er die Einträge seiner Untergebenen in Hinsicht auf Vollständigkeit zu prüfen, die etwa nöthigen Ergänzungen zu veranlassen, und eine Uebersicht im vorgeschriebenen Formular herzustellen. — Eine solche Uebersicht ist auch den in der Zwischenzeit bei dringenden Fällen einkommenden besonderen Anzeigen beizufügen. A. V. V. §. 41 und 42.

Spätestens am 5. jeden Monats sendet der Revierförster die Forstrügeverzeichnisse nebst Beilagen und Uebersichten an das k. Forstamt, welches dieselben zu prüfen, die Strafanträge zu machen und etwaige sonstige Bemerkungen beizufügen hat. A. V. V. §. 43.

Wenn Gemeinden, Stiftungen und Privatwaldbesitzer höhere Forstbedienstete aufgestellt haben, steht es diesen zu, die Forstrügeverzeichnisse ihrer Untergebenen zu sammeln, zu heften, eine Uebersicht darüber zu fertigen, und die Vorlage an das Forstamt zu machen, welches allein zu den Strafanträgen competent ist. — Außerdem, d. h. wenn höhere Forstbedienstete fehlen, werden die Forstrügeverzeichnisse der Schutzdiener der Gemeinden, Stiftungen und Privatwaldbesitzer dem k. Revierförster übergeben. Die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen sind berechtigt und verpflichtet, ihre Forstschutzdiener zu controliren. A. V. V. §. 44. Auch den höheren Forstbediensteten steht es zu, von den Forstrügeverzeichnissen ihrer Untergebenen zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen, und die k. Forstämter sollen ersteren jede verlangte Aufklärung alsbald geben, und die nöthige Unterstützung ohne Verzug gewähren. A. V. V. §. 22.

Wenn Zweifel darüber entstehen, ob ein Privatforstbediensteter zu den Functionen der höheren Privatforstbediensteten zuzulassen sey, ist bei dem einschlägigen Ministerium anzufragen. E. d. M. M. d. J. u. d. Fin. 27. Dezbr. 1853 Nr. 18,347.

§. 497.

Mindestens 14 Tage vor der Forststrafgerichtssitzung (nach §. 43 der V. V. längstens bis zum 10. desselben Monats, in welchem der Revierförster die Uebergabe zu machen hat) sind vom Forstamte die Forstrügeverzeichnisse nebst Beilagen und Uebersichten dem zuständigen Forststrafgericht zu übersenden, wobei dasselbe die Vorladung der Zeugen, und die Beischaffung oder sofortige Erhebung der übrigen Beweismittel, soweit es dieß für nöthig findet, beantragt. Art. 141. — Im Hinblick auf Art. 152 (s. unten §. 501) werden die kgl. Forstämter nur ausnahmsweise eine Vorladung der Anzeiger zur Forststrafgerichtssitzung zu beantragen haben. A. V. V. §. 45.

Eine eigentliche Voruntersuchung findet nicht statt, und es stimmt dieß auch mit Art. 67 des Einführungsgesetzes überein.

Sind vom Forststrafgerichte aus besonderen Gründen außer der Forstgerichtssitzung Erhebungen über Beweismittel gepflogen worden, so sollen die Akten dem Forstamte zur Antragstellung mitgetheilt werden, welches dieselben aber rechtzeitig vor der Sitzung zurückzusenden hat. A. V. V. §. 45.

Von dem Forststrafgerichte sind im Benehmen mit dem Forst-

Forstamte in angemessenen Zeiträumen Tage zur Aburtheilung der Forstfrevel zu bestimmen. — Der Zeitraum, binnen welchem solche Forststrafgerichtssitzungen anzuberaumen sind, soll nicht mehr als einen Monat betragen. — Art. 142. A. V. V. §. 47.

Es hat sich die Uebung gebildet, daß die regelmäßigen Forststrafgerichtssitzungen beim Beginn eines neuen Kalenderjahres für alle Monate desselben im Benehmen mit den Forstämtern vorausbestimmt werden, und es soll in der Regel zu Ende jeden Monats die Aburtheilung der Frevel des vorhergehenden stattfinden; nur ausnahmsweise ist eine Frist von 6 Wochen vom Abschlusse der Forstrügeverzeichnisse an gestattet. A. V. V. §. 49.

In besonderen Fällen, und zwar insbesondere im Falle einer Verhaftung und bei ausgezeichneten Rückfällen soll die Aburtheilung in außerordentlichen Sitzungen und mit abgesondertem Verfahren stattfinden, wobei die besonderen Anzeigen von den mit Führung eines Forstrügeverzeichnisses beauftragten Forstdienern durch Anzeigeprotokolle (nicht zu verwechseln mit den Haussuchungsprotokollen) gemacht werden, welche Protokolle übrigens Alles enthalten müssen, was für die Forstrügeverzeichnisse vorgeschrieben ist. Artikel 143 Abs. 2 u. 3.

Im §. 48 der A. V. V. ist hiezu noch Folgendes bemerkt:

Wenn gegen rückfällige Frevler bei der monatlichen Aburtheilung der Art. 100 des Forstges. keine Wirkung zu erlangen vermöchte, so soll das Forstamt beim Forststrafgerichte auf besondere in kürzeren Abständen auf einander folgende Forststrafgerichtssitzungen antragen und die Forststrafgerichte sind verpflichtet, letztere im Benehmen mit dem Forstamte anzusetzen. — Eben so ist zu verfahren, wenn sehr bedeutende Frevel mit besonderer Gewalt verübt werden. Ueber solche Fälle ist dem k. Revierförster baldmöglichst Anzeige zu machen, welcher nöthigenfalls sogleich Localeinsicht zu nehmen, jedenfalls den Thatbestand zu constatiren und das Protokoll binnen 24 Stunden dem Forstamte vorzulegen hat.

Das Forstamt setzt den besonderen Anzeigeprotokollen, welche es nebst Beilagen und Uebersichten vom k. Revierförster erhalten hat, die Strafanträge und sonstige Bemerkungen bei, worauf unverweilt die Uebergabe an das Forststrafgericht erfolgt. Art. 143 Absatz 4.

Bei Gewohnheitsfreveln hat die Anzeige stets durch besondere Protokolle zu geschehen, welche sogleich an das Forst-

amt, und von diesem mit geeigneten Anträgen und Bemerkungen möglichst schnell an den Staatsanwalt des betreffenden Bezirksgerichts einzusenden sind. Art. 143 Abs. 5.

§. 498.

Die Vorladung der Beschuldigten, so wie der civilverantwortlichen Personen und der Zeugen geschieht durch den Gerichtsdiener auf dem Grunde eines von dem Gerichte für jede Gemeinde besonders anzufertigenden Verzeichnisses, welches enthält:

1. Namen, Stand, Wohn- und Aufenthaltsort des Vorzuladenden,

2. eine kurze Bezeichnung der Uebertretung oder des Frevels,

3. die beantragte Strafe und Entschädigung,

4. Tag und Stunde der Verhandlung,

5. die Androhung der Folgen des Nichterscheinens. Gemäß Art. 69 Ziff. 1 des Einführungsgesetzes ist ferner beizufügen, daß es dem Beschuldigten freistehe, seine allenfallsigen Vertheidigungsmittel in die Sitzung mitzubringen, oder solche dem Gericht so zeitig anzuzeigen, daß sie noch zur Verhandlung beschafft werden können,

6. eine besondere Spalte zum Eintrage der Personen, an welche, so wie der Zeit und des Ortes, wann und wo die Vorladung geschah,

7. eine besondere Spalte zum Eintrag etwaiger Bemerkungen. Art. 146 und §. 46 der A. V. V.

Dieses Verzeichniß ist dem Gerichtsdiener wenigstens 8 Tage vor der Sitzung zuzustellen, worauf derselbe jedem Vorzuladenden die ihn betreffende Stelle des Verzeichnisses wenigstens 3 freie Tage vor der Sitzung zu eröffnen und eine Abschrift davon zurückzulassen, hierauf aber das Verzeichniß mit Beurkundung der rechtzeitigen Vorladung dem Gerichte zurückzugeben hat. — In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge ist, kann der Richter die Frist von 3 freien Tagen abkürzen, welche Verfügung dann in der Vorladung zu bemerken ist. Art. 147. Entschl. d. M. M. d. Just. d. Inn. u. der Fin. 14. Juni 1853 Nr. 7971 nebst Formular.

Ist der Vorzuladende in seiner Wohnung nicht zu treffen, so gilt die Ladung als geschehen, wenn der Gerichtsdiener die Abschrift der betreffenden Stelle des Verzeichnisses den in der Wohnung befindlichen mündigen Familiengliedern oder Dienern, oder im Falle Niemand (der Art) in der Wohnung zu finden ist, dem Gemeindevorstande rechtzeitig zugestellt hat. — Der Gemeindevor-

stand ist verpflichtet, die ihm übergebene Abschrift sogleich an den Vorzuladenden gelangen zu lassen. Art. 148.

Die Vorladung geschieht durch öffentlichen Anschlag am Gerichtssitze während eines Zeitraumes von 8 Tagen vor der Verhandlung

1. wenn sich der Beschuldigte oder die civilverantwortliche Person im Auslande aufhält, und die Zustellung der Ladung am dortigen Wohn- oder Aufenthaltsorte verweigert worden ist,

2. wenn der Wohn- oder Aufenthaltsort unbekannt ist. Artikel 149. Diese Bestimmung gilt also nicht für Zeugen; können unentbehrliche Zeugen nicht geladen werden, so muß die Aburtheilung ausgesetzt bleiben.

Die Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit, d. h. die Anzeiger erscheinen nur dann in der Forststrafgerichtssitzung, wenn das Gericht, oder derjenige Forstbedienstete, welcher der Strafgerichtssitzung beizuwohnen hat, es für nöthig erachten. Art. 144 Abs. 2.

Die weitere Bestimmung in Abs. 3 des Art. 144, wonach in den zuletzt erwähnten Fällen die Vorladung durch die genannten Forstbediensteten zu geschehen hat, bedarf einer Erläuterung. — Sind nämlich die Anzeiger Forstbedienstete, so können sie der Ordnung gemäß nur durch ihre Vorgesetzten vorgeladen werden, und sowohl die Gerichte, als die Forstämter, welchen die Vertretung der Anzeigen obliegt, so ferne es sich nicht um ihre eigenen Untergebenen handelt, haben die Vorgesetzten Behufs der Vorladung zu requiriren. Andererseits können Gendarmen und Flurwächter nicht von den vertretenden Forstämtern unmittelbar, sondern nur durch das Forststrafgericht geladen werden. — E. d. Minist. d. Just. 30. Mai 1853 Nr. 6402, in welchem auch ausgesprochen ist, daß die Vorforderung der Hilfspersonen, zumal der Gensdarmen möglichst zu beschränken sey. S. auch Brater &c. S. 243.

§. 499.

In der Pfalz besteht die Einrichtung, daß eigene Forstgerichtsboten durch das Landgericht vorgeschlagen, durch das Bezirksgericht auf Widerruf ernannt, durch das Appellationsgericht bestätigt, durch das Landgericht beeidigt werden.

Dieselben haben die Ladungen zu den Forstgerichtssitzungen der Landgerichte, die sonstigen forstgerichtlichen Signifikationen I. Instanz, alle auf das Zwangsverfahren zur Eintreibung der

zuerkannten Geldstrafen, Entschädigungen und Kosten bezüglichen Urkunden zu besorgen, und sie stehen unter der Disciplinar-Aufsicht des Landrichters. Art. 62 (1831).

Das Original jeder, durch den Forstgerichtsboten errichteten, Signifikations- oder Executionsurkunde muß am Tage ihrer Errichtung vom Bürgermeister oder Adjuncten der Gemeinde, oder im Falle deren Abwesenheit oder Verhinderung von einem Mitgliede des Gemeinderaths gratis visirt, und vom Forstgerichtsboten bei Strafe von 2 fl. 20 kr. in sein Repertorium eingetragen werden. Art. 63.

Zu den Forststrafverhandlungen wird durch den Landrichter nach Benehmen mit dem Forstmeister in jedem Monat wenigstens 1 Sitzungstag festgesetzt. Art. 64.

Die Vorladung der Angeschuldigten und der civilverantwortlichen Personen geschieht durch den Forstgerichtsboten auf Grund gemeindeweiser, tabellarischer Verzeichnisse in ähnlicher Weise wie nach dem Forstges. von 1852. Art. 65 des Forststg. 1831).

Die protokollirenden Forstdiener (Anzeiger) erscheinen nur dann vor dem Forstgerichte, wenn dasselbe ihr Erscheinen für nöthig erachtet, oder der Forstmeister oder dessen Stellvertreter oder der Beschuldigte es verlangt. Trägt letzterer darauf an, so ist es dem richterlichen Ermessen überlassen, ihr Erscheinen zu verordnen oder nicht. Im ersteren Falle werden sie von dem, der Forststrafgerichtssitzung beiwohnenden Forstbeamten schriftlich geladen.

Der Forstgerichtsbote muß in der Regel bei der Forstgerichtssitzung zugegen seyn. Art. 66 (1831).

VII. Verhandlung und Aburtheilung in I. Instanz.

§. 500.

Die Verhandlung und Aburtheilung über Forstfrevel ist mündlich und öffentlich. Art. 150. Doch erstreckt sich die Oeffentlichkeit nicht auf andere Forstfrevler, die zu Gericht vorgeladen sind, denn diese können fern gehalten werden, bis ihr Fall zur Verhandlung kommt. S. Brater ꝛc. Erläut. S. 253.

Der Richter handhabt die Ruhe und Ordnung während der Sitzung und ist berechtigt, diejenigen, welche die Ruhe und Ordnung stören, nöthigenfalls aus dem Sitzungssaale entfernen, und nach Umständen bis zu 24 Stunden in Haft bringen zu lassen. Art. 151.

Die spezielle Bestimmung gewährt hinreichenden Schutz der Ordnung und macht die Anwendung des Art. 128 des St.-G.-B., in welchem übrigens die besonderen Bestimmungen der Gesetze über das Strafverfahren vorbehalten sind, unnöthig.

Ein Forstmeister, oder ein von demselben abgeordneter Revierförster, oder Forstamtsactuar hat stets der Verhandlung und Aburtheilung beizuwohnen. Art. 144 Abs. 1.

Regelmäßig vertritt dasjenige Forstamt, in dessen Bezirk das Forststrafgericht seinen Sitz hat, bei demselben auch die Anzeigen anderer Forstämter. Der Forstmeister kann an seiner Stelle den Forstamtsactuar, oder einen der Forstgerichtsbehörde zunächst wohnenden k. Revierförster abordnen. Auch ohne legale Verhinderung dürfen sich die k. Forstmeister vertreten lassen. A. V. V. §. 52. Entschl. d. M. d. Fin. 23. Mai 1853 Nr. 7264. EE. d. MM. d. Just. u. d. Fin. vom 19. März 1857.

Der Forstbedienstete, welcher der Forststrafgerichtssitzung beiwohnt, hat die Function eines Staatsanwaltes und eines Sachverständigen in Betreff forsttechnischer Fragepunkte. (Artikel 116 mit Art. 112. 140. 141. 154. 155. 164 des Forstges. Oberstr. Erk. 5. Mai 1854, Zeitschr. f. G. u. R. I. S. 242.) Vergl. Brater. S. 241. Entschl. des M. d. Just. vom 21. Januar 1857 und 19. März 1857.

Der bei der Verhandlung anwesende Forstmeister oder dessen Stellvertreter ertheilt die etwa nöthigen Erläuterungen, und kann an die zu vernehmenden Personen Fragen stellen, nachdem er zuvor vom Richter hiezu das Wort erhalten hat. Art. 154.

§. 501.

Die Angaben der verpflichteten Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit haben, jedoch vorbehaltlich des Gegenbeweises volle Beweiskraft, wenn sie auf eigener Wahrnehmung beruhen, und entweder in den Forstrügeverzeichnissen oder Anzeigeprotokollen vorschriftsmäßig bezeugt sind, oder beim Forststrafgerichte nach vorheriger Erinnerung an ihren Diensteid gemacht werden. Art. 152. Diese Bestimmung gilt für thatsächliche und technische Punkte. Vergl. Brater ꝛc. S. 255 Nr. 4.

Diese Beweisregel gehört zu den wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens, bei deren Verletzung eine Nichtigkeitsbeschwerde begründet ist. Oberapp. Erk. 6. Okt. 1857, Zeitschr. f. G. u. R. Bd. IV. S. 486.

Wenn aus dem Forstrügeverzeichnisse nicht ersichtlich ist, ob die Anzeige einer Hilfsperson auf eigener Wahrnehmung beruht, oder nicht, so hat das Forststrafgericht diesen Umstand näher zu erheben und darf nicht sofort von Anwendung des Art. 152 Umgang nehmen. Oberstr. Erk. 6. Oktbr. 1857. Entschl. des Min. d. Just. vom 2. Juni 1861 Nr. 9033.

Der Art. 152 findet nicht bloß auf die den Thatbestand der Uebertretung ausmachenden, sondern auch auf solche Thatsachen Anwendung, die sich auf die Schuldfrage beziehen. O. E. vom 30. Oktbr. 1858, Zeitschr. f. G. u. R. Bd. V. S. 474.

Bezüglich des Entlastungsbeweises ist nun Art. 69 Ziff. 1 des Einführ.-Ges. bestimmend, wonach es dem Angeschuldigten freisteht, seine Vertheidigungsmittel zur Sitzung mitzubringen, oder dieselben dem Gerichte so rechtzeitig anzuzeigen, daß sie noch zur Verhandlung beigeschafft werden können. In letzterem Falle braucht der Richter nur dann dem Antrage auf Vorladung statt zu geben, wenn entweder die Ladungs- und Entschädigungsgebühren zum Voraus erlegt werden, oder wenn die Vernehmung der fraglichen Personen zur Aufklärung der Sache besonders forderlich erscheint. Art. 129 Abs. 2, Art. 303 des Strafprozeßgesetzes.

Gegenbeweis gegen die Angaben eines verpflichteten Forstbediensteten kann auch durch den Nachweis von Thatsachen geführt werden, welche dessen Glaubwürdigkeit aufzuheben oder zu schwächen geeignet sind. O. E. 2. Juli 1857, Z. f. G. u. R. Bd. IV. S. 371.

Die Beurtheilung der Beweiskraft, welche den übrigen Beweismitteln, insbesondere den Nachsuchungsprotokollen (Art. 139) zukommt, ist dem richterlichen Ermessen überlassen. Artikel 153.

Diese Protokolle beweisen nur die Thatumstände, welche als eigene Wahrnehmungen des Nachsuchenden darin niedergelegt sind; die Schlüsse auf Schuld oder Nichtschuld daraus zu ziehen, ist Sache des Richters. — Wenn diese Protokolle Wahrnehmungen Anderer enthalten, so müssen diese Andern als Zeugen zur forststrafgerichtlichen Verhandlung vorgeladen werden.

Zeugen und Sachverständige sind auf Handgelöbniß an Eidesstatt, Beamte und eidlich verpflichtete öffentliche Diener, wenn sie über eine von ihnen bei Ausübung ihres Amtes oder Dienstes wahrgenommene Thatsache aussagen, unter Erin-

nerung an ihren Diensteid zu vernehmen. — Letzteres hat auch bei jenen Sachverständigen zu geschehen, die ein für allemal als solche beeidigt sind. Art. 71 des Einführ.-Ges. rc. rc. Abs. 1.

Ob und welche Aktenstücke bei der Verhandlung zu verlesen seyen, bleibt dem Ermessen des Richters anheimgestellt; a. a. O. Absatz 2.

Ungehorsam der Zeugen und Sachverständigen, so wie ungebührliches Benehmen derselben oder des Beschuldigten vor Gericht kann mit Arrest bis zu 3 Tagen oder an Geld bis zu 10 fl., ungebührliches Benehmen des Vertreters mit Verweis oder Geldstrafe bis zu 10 fl. vom Richter beahndet werden. Art. 72 des Einführ.-Gesetzes.

Im Uebrigen kommen über Zeugenbeweis die Bestimmungen des Strafprozeßgesetzes vom 10. Nov. 1848 zur Anwendung. Artikel 155 u. folg.

Beweismittel, welche erst bei der Verhandlung neu bezeichnet werden, zu berücksichtigen, ist dem Ermessen des Richters anheim gegeben. Art. 141 Abs. 3 des Strafproz.-Ges. Ueber die Ablehnung des Richters kommen Art. 33. 36 des St.-Ges.-B. 1813 II. Thl. ferner Art. 312 des Strafproz.-Ges. zur Anwendung.

§. 502.

Am Schlusse der Verhandlung kann der Forstmeister oder dessen Stellvertreter den Strafantrag nöthigenfalls näher begründen, oder auch nach dem Ergebnisse der Verhandlung abändern. Art. 155 Abs. 1. Bei Berechnung und Bemessung der Strafe, so wie des Werthes- und Schadensersatzes haben die Forststrafgerichte den forstamtlichen Anträgen nicht ohne vorgängige Prüfung ihrer vollen Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Strafbestimmungen statt zu geben. Entschl. des Minist. d. Just. 2. Juni 1860 Nr. 9033.

Der Beschuldigte und die civilverantwortlichen Personen sind hierauf mit ihrer Vertheidigung zu hören. Art. 155 Abs. 2. Es können sich aber auch beide durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, und zur Legitimation eines solchen genügt eine vom Gemeindevorstande beglaubigte Privatvollmacht. Jedoch kann das Gericht gleichwohl das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten verfügen, wenn dieß zur Aufklärung der Sache nothwendig erscheint. Art. 162 Abs. 2 und 3.

Auch kann sich der persönlich Erschienene nebenbei eines Ver-

theidigers bedienen. O. Erk. 14. Jan. 1859, Zeitschr. f. G. u. R. B. VI. S. 22. S. auch die gleichen Bestimmungen des Artikel 70 Abs. 2 des Einführ.-Ges. ꝛc.

Dagegen ist die Zulassung eines nichtbevollmächtigten Vertheidigers, wenn der Beschuldigte weder persönlich, noch durch einen Bevollmächtigten erscheint, nicht statthaft, und es hat in solchen Fällen das Ungehorsamsverfahren (nicht das sog. contradictorische) einzutreten. — Ein gehörig bevollmächtigter Vertheidiger ist aber als ein Bevollmächtigter im Sinne des Art. 162 zu erachten. — O. Erk. vom 25. Septbr. 1854, 22. Dezbr. 1854 und 13. Febr. 1858, Zeitschr. f. G. u. R. B. I. S. 406. 527. B. V. S. 55.

Der Art. 110 des Forstges. ist für Forststrafsachen nicht anwendbar und es können für letztere auch Anwälte bevollmächtigt werden.

Brater ꝛc. S. 275 — 277. Reinhard ꝛc. S. 128.

Ohne ausdrückliche Substitutionsbefugniß kann der Bevollmächtigte seine Vollmacht nicht auf einen Anderen übertragen. Oberapp.-Erk. vom 8. Novbr. 1861, Zeitschr. VIII. S. 423.

Die Zulassung als Vertreter setzt übrigens voraus, daß der Bevollmächtigte mit einer die fragliche Forststrafsache besonders betreffenden Vollmacht versehen sey. — Oberstr. Erk. vom 16. Dezbr. 1859 und 4. März 1861, Zeitschr. f. G. u. R. B. VI. S. 453 u. VIII. S. 30.

Der Civilpartei, d. h. dem Beschädigten steht es nicht zu, seine Ansprüche im öffentlichen Verfahren selbst oder durch Bevollmächtigte geltend zu machen, er muß dieß vielmehr dem als Staatsanwalt functionirenden Forstbediensteten überlassen. Motive zu Art. 104 — 171 des Entwurfs. Vergl. auch Braters Erläut. zu Art. 155 S. 258.

Außer der Vertheidigung kann der Bevollmächtigte auch rechtsgiltige Erklärungen und Zugeständnisse machen, auch können ihm die Beschlüsse des Gerichts rechtsgiltig eröffnet werden.

Jeder, welcher seiner Person nach vor Gericht gestellt werden kann, ist befähigt, einen Andern für sich zu bevollmächtigen. Auch bevollmächtigt werden kann Jedermann; Beschränkungen finden nur statt in Bezug auf Minderjährige und auf Frauenspersonen, ausgenommen in Sachen der Verwandten letzterer. S. Brater ꝛc. S. 275 a, 277 c.

Ein Grund des persönlichen Nichterscheinens braucht in der Vollmacht nicht angeführt zu werden. Ausschußbericht der K.. d. A. S. 77. Brater S 162.

§. 503.

Jeder Forstfrevel soll wo möglich gleich in der erstmaligen Sitzung abgeurtheilt werden. Sind Ergänzungen nöthig, so wird die Verhandlung und Aburtheilung entweder auf einen besonders hiefür zu bezeichnenden Tag, oder auf die nächste regelmäßige Forststrafgerichtssitzung verlegt. Den Betheiligten (d. h. den Angeschuldigten und civilverantwortlichen Personen, oder deren Stellvertretern) ist dieß sogleich mit dem Beifügen zu eröffnen, daß sie die für nothwendig erachteten Ergänzungen bis zu der nächsten Verhandlung beizubringen haben, und daß bei dieser die endliche Aburtheilung auch dann erfolgen werde, wenn sie nicht dazu erschienen sind. Art. 158 des Forstg.

Diese Eröffnung vertritt also die Stelle einer neuen Vorladung. In der Zwischenzeit pflegen folgende Handlungen vorzukommen:

a) Vorladung von Anzeigern und Zeugen zur nächsten weiteren Verhandlung. Auch die Entlastungszeugen hat das Gericht vorladen zu lassen, wenn nicht der Angeschuldigte selbst sich erboten hat, die Zeugen zu beschaffen. S. Brater rc. S. 269.

b) Anberaumung und Abhaltung von einem Augenschein, wozu die Mitwirkung eines sachverständigen Forstbeamten kaum entbehrt werden kann. Die Ladungen hiezu werden im beiderseitigen Benehmen theils vom Forststrafgericht, theils vom beiwohnenden Forstmeister oder dessen Stellvertreter bewirkt oder veranlaßt. S. oben § 498.

c) Nachträgliche Erhebungen durch die Anzeiger, oder auch durch die Angeschuldigten zu ihrer Vertheidigung.

§. 504.

Das Ergebniß der Verhandlung, so wie das Urtheil des Forststrafgerichts wird in die betreffende Spalte des Forstrügeverzeichnisses, beziehungsweise in das besondere Anzeigeprotokoll eingetragen, und das Urtheil auf der Stelle verkündet. Art. 156 Abs. 1 des Forstgesetzes.

Gemäß Art. 324 und 325 des Strafproz.=Ges. vom 10. November 1848 und Art. 179 des Forstg. ist der Angeschuldigte entweder freizusprechen oder zu verurtheilen. Außerdem kann aber

das Forststrafgericht die Sache, wenn sie nicht in seiner Zuständigkeit ist, an ein anderes Forststrafgericht, oder an die allgemeinen Strafgerichte verweisen. Im Falle der Verurtheilung erstreckt sich das Erkenntniß auch auf die Entschädigung und Kosten. S. Brater ꝛc. S. 263.

Die Einstellung des Strafverfahrens mit Vorbehalt späterer Wiederaufnahme nach Art. 55 des Strafproz.-Ges. kann wegen mangelnder Voruntersuchung nicht Platz greifen.

Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen rechtskräftige Endurtheile ist unzulässig. Art. 78 des Einf.-Ges.

Aus dem Eintrage des Erkenntnisses soll zu entnehmen seyn, ob der Angeschuldigte persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten erschienen ist, oder nicht, ob er die Anzeige zugestanden, oder Einwendungen dagegen gemacht habe, auf welche Art er in letzterem Falle überführt wurde. Unerläßlich ist die Anführung sämmtlicher zur Anwendung gebrachter Gesetzesartikel (nebst Absatz oder Ziffer), wobei jedoch, wenn der forstamtliche Antrag dieß erschöpfend behandelt hat, auf letzteren Bezug genommen werden kann.

Urtheile, welchen Entscheidungsgründe nicht beigefügt sind, sind nichtig. O. E. 3. Febr. 1858, Zeitschr. f. G. u. R. B. V. S. 51. Art. 326 des Strafproz.-Ges., Art. 179 des Forstg. und übereinstimmend damit Art 73 des Einführ.-Ges. 10. Nov. 1861.

Kommt ein Rückfall in Frage, so ist auch das Datum der letzten Verurtheilung, welche den Rückfall begründet, anzugeben. E. d. M. d. Just. 2. Juni 1860 Nr. 9033.

Wenn mehrere Mitbetheiligte verurtheilt werden, ist genau ersichtlich zu machen, was jeden Einzelnen trifft, wofür sie solidarisch haften, und in wie weit für den einen oder andern eine civilverantwortliche Person einzustehen hat. Entschl. d. M. d. Justiz vom 2. Juni 1860 Nr. 9033, Zeitschr. B. VII. S. 168. Nach dieser Entschließung soll ferner auch der wesentliche Inhalt der Zeugenaussage aufgenommen werden, was jedoch wegen Mangels an Raum im Forstrügeverzeichnisse auf einem Beilagebogen geschieht.

Der den Forststrafgerichtssitzungen beiwohnende Forstbedienstete hat während der Verhandlung die mit den Forstrügeverzeichnissen übergebenen Uebersichten auszufüllen, und den richtigen Eintrag der Beschlüsse zu bestätigen. Diese Uebersichten verbleiben bis zum Ablauf der gesetzlichen Einspruchs- und Berufungsfrist beim

Forststrafgerichte, welches darin die gemachten Einsprüche und eingelegten Berufungen vorzumerken, sodann dieselben binnen 3 Tagen dem Forstamte zu übersenden hat. Letzteres hat sie nach geschehener Einsicht und Vormerkung den k. Revierförstern, beziehungsweise höheren Forstbediensteten der Gemeinden, Stiftungen und Privatpersonen zu übermitteln. Diese fertigen über alle ausgesetzten, oder durch Einspruch angefochtenen Frevelfälle eine besondere Uebersicht, und übergeben sie alsbald dem Forstamte zum Zwecke der neuerlichen Verhandlung und Aburtheilung.

Hinsichtlich der durch die Berufung an das höhere Gericht gelangten Sachen hat dieses nach oberrichterlicher Entscheidung einen Auszug des Urtheils an das Untergericht gelangen zu lassen, welches denselben dem k. Forstamte zum Behuf der Eintragung in die Uebersicht mittheilt.

Durch diese Uebersichten erhält die Forstverwaltung eine vollständige Nachweisung über den Vollzug des Forstrügegeschäfts und die Mittel zur Ueberwachung der Gewohnheits- und Erwerbsfrevler, so wie zur Anfertigung der Uebersicht zum Forstrechenschaftsbericht.

Außerdem werden dadurch die k. Revierförster in Stand gesetzt, den kgl. Rentämtern jene Forstfrevler alsbald zu bezeichnen, welchen ihre Schuldigkeit an den durch Waldarbeit bereits verdienten, oder noch zu verdienenden Löhnen in Abzug gebracht werden kann.

A. V. V. §§. 51 und 52.

§. 505.

Die Forststrafgerichte haben über alle bestraften Forstfrevler in alphabetischer Ordnung ein Verzeichniß nach Gemeinden (Strafvormerkungsregister) anzulegen, und in dasselbe die ausgesprochenen Strafen unter genauer Angabe des Tages, an welchem der Frevel verübt und das Strafurtheil erlassen wurde, so wie auch unter genauer Angabe der Beschaffenheit des Frevels einzutragen. Hat der Frevler seinen Wohnort nicht im Bezirke desjenigen Forststrafgerichts, bei welchem er bestraft wurde, so ist eine Abschrift des rechtskräftigen Strafurtheils an das Forststrafgericht des Wohnorts zur Ergänzung des erwähnten Verzeichnisses zu übersenden. Zu demselben Zwecke werden durch die Staatsanwälte Abschriften der in II. Instanz gefällten rechtskräftigen Strafurtheile an das Forststrafgericht des Wohnorts des Frevlers übersendet.

Die Forstmeister und deren Stellvertreter sind ermächtigt jederzeit die erwähnten Verzeichnisse einzusehen, und Abschriften davon zu nehmen. Art. 157 des Forstgesetzes.

Schon aus §. 53 der A. V. V. ergab sich die Nothwendigkeit der Führung eigener Strafvormerkungsregister bei den Forstämtern, weil sie bei ihren Strafanträgen die bereits stattgehabten Verurtheilungen innerhalb der kritischen Zeit speziell angeben sollten. Durch Entschl. der k. M. M. d. Inn. u. d. F. vom 27. Dezbr. 1853 Nr. 18347 wurde ausdrücklich angeordnet, daß nicht bloß von den Forststrafgerichten, sondern auch von den Forstämtern Strafvormerkungsregister zu führen seyen.

§. 506.

Ein eigenthümliches Verfahren findet nach Art. 159 bis 161 des Forstgesetzes statt, wenn ein Angeschuldigter, oder eine civilverantwortliche Person eine Eigenthums- oder andere Berechtigung vorgeschützt hat, vermöge deren die Handlung gar nicht, oder in anderer Weise strafbar erscheint. Letzteres könnte z. B. der Fall seyn, wenn bei einer Waldweide — die Berechtigung hiezu vorausgesetzt — der Angeschuldigte wenigstens nach Art. 92 Abs. 5 strafbar wäre.

Ist eine solche Behauptung ohne bestimmte Angabe des Rechtstitels oder der Besitzhandlungen gemacht worden, oder offenbar unrichtig oder irrelevant, so kann auf dieselbe keine Rücksicht genommen werden.

Oberapp. Erk. vom 28. März 1854, Zeitschr. I. S. 157. 24. Mai 1856, Zeitschr. III. S. 240. 27. Sept. 1859, 16. November 1860, Zeitschr. VI. S. 344. VII. S. 412.

Erscheint aber das Vorbringen nicht sofort verwerflich, so muß zunächst der in der Anzeige benannte Waldbesitzer (bei Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen die betreffende Verwaltung, bei Staatswaldungen das einschlägige Forstamt) und zwar, wenn dieß möglich, sogleich in der Sitzung mündlich, anderen Falls schriftlich durch das Forststrafgericht von diesem Vorbringen mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt werden, sich über die aufgestellten Behauptungen alsbald oder in einer bestimmten kurzen Frist zu erklären. — Erfolgt die Erklärung nicht in derselben Sitzung, so ist die Aburtheilung auf die nächst folgende zu verschieben.

Erkennt der Aufgeforderte die Berechtigung an, so ist der Angeschuldete freizusprechen, beziehungsweise in die verwirkte anderweitige Strafe zu verurtheilen.

In allen anderen Fällen steht dem Beschuldigten und den als civilverantwortlich vorgeladenen Personen das Recht zu, vor dem Forststrafgerichte entweder sogleich, oder in einer vorgesetzten Frist darzuthun, daß sie sich im Besitze des behaupteten Eigenthums oder der behaupteten Berechtigung befinden.

Erachtet das Forststrafgericht diesen Beweis für erbracht, so hat es auch in diesem Falle den Beschuldigten freizusprechen, beziehungsweise nur auf die unter Annahme der Berechtigung verwirkte Strafe zu erkennen. Erachtet es, der Besitz sey nicht nachgewiesen, so haben sich der Beschuldigte oder die civilverantwortlichen Personen sogleich darüber zu erklären, ob sie ihren Anspruch bei dem zuständigen Civilgerichte geltend machen wollen.

Im verneinenden Falle ist sofort, ohne weitere Rücksicht auf ihr behauptetes Recht über die ihnen zur Last gelegte That zu entscheiden, im bejahenden Falle aber die Aburtheilung der Sache in eine spätere Sitzung zu verschieben, welche wenigstens auf drei Monate hinaus verlegt werden muß. Hiebei ist den Betheiligten ausdrücklich zu bemerken, daß sie in jener Sitzung den Nachweis liefern müssen, daß inzwischen der civilrechtliche Anspruch vom Waldbesitzer anerkannt, oder daß über denselben ein Streit beim Civilrichter anhängig gemacht wurde, widrigenfalls auf ihr Vorbringen keine weitere Rücksicht mehr genommen werden würde.

Liefern sie in der festgesetzten Sitzung diesen Nachweis, so bleibt die Aburtheilung so lange ausgesetzt, bis eine den Besitz oder das Recht betreffende rechtskräftige Entscheidung beigebracht wird. Bis dahin bleibt die Verjährung der strafrechtlichen Verfolgung unterbrochen. Art. 159.

Die vom Forststrafgerichte erlassenen Entscheidungen, wodurch das Vorbringen einer Berechtigung für offenbar unrichtig erklärt, oder über den Besitz erkannt wird, sind ohne Einfluß auf das Civilrechtsverhältniß. Art. 160.

Wer ungeachtet dessen, daß er eine Eigenthums- oder andere Berechtigung vorschützte, in Folge einer der Bestimmungen des Art. 159 bereits einmal verurtheilt worden ist, kann bei einer neuen strafbaren Handlung die Aufschiebung des Urtheils (wegen der nämli-

chen Behauptung) nur alsdann verlangen, wenn er den Nachweis einer wegen des fraglichen Anspruchs wirklich anhängigen Civilklage sogleich vorlegt. Art. 161.

Nicht nur der Angeschuldete und die civilverantwortlichen Personen können die Berufung ergreifen, wenn ihr Einwand einer Berechtigung nicht berücksichtigt ward, sondern auch der anwohnende Forstbedienstete, wenn er glaubt, daß diesem Einwande keine Folge hätte gegeben werden sollen.

Hält im letzteren Falle das Forststrafgericht II. Instanz in der That die Aussetzung der Aburtheilung gemäß Art. 159 nicht für gerechtfertigt, so hat es sogleich in der Hauptsache zu erkennen, und ebenso im ersten Falle, wenn es findet, daß das im Art. 159 vorgeschriebene Verfahren einzuleiten sey, hat es selbst die nach Lage der Akten veranlaßten Verfügungen zu treffen, und auf dem Grunde der weiter gepflogenen Erhebungen und beigebrachten Nachweise sofort in der Hauptsache zu erkennen. Oberst. Erk. 33. Febr. 1856 8. November 1856, 24. Februar 1860 und 24. Mai 1861. Zeitsch. f. G. u. R. III. 61. 487. VII. 52. VIII. 107.

Ob der Einwand einer Berechtigung (deren Erheblichkeit für die Strafsache vorausgesetzt) offenbar unbegründet, oder vollständig erwiesen sey oder nicht, gehört zur Thatfrage, und kann nicht Gegenstand einer Nichtigkeitsbeschwerde seyn. O. Erk. 16. April 1860, Zeitsch. f. G. u. R. VII. 189.

Der Forststrafrichter ist zwar bei der Frage über den Besitz nicht an die Grundsätze des Beweisverfahrens in Civilsachen gebunden, er hat aber von Amtswegen zu untersuchen und sich Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Bedingungen und Erfordernisse, unter welchen das Civilrecht den Besitz als vorhanden annimmt und schützt, vorliegen oder nicht. Vergl. auch Brater S. 273.

Hat er den Beweis des Besitzes nicht für zureichend erkannt, und der Angeschuldigte oder die civilverantwortliche Person hat erklärt, daß sie ihren Anspruch bei dem Civilrichter geltend machen wolle, so muß an dem darauf angesetzten späteren Termine der Nachweis geliefert werden, nicht bloß, daß die Klage eingereicht, sondern auch, daß sie vom Gerichte angenommen, d. h. für zulässig erkannt worden sey. O. Er. 9. Oktbr. Zeitsch. f. G. u. R. B. V. S. 446.

Ob der Einwand einer Berechtigung offenbar unbegründet oder vollständig erwiesen sei, gehört zur Thatfrage und kann nicht Ge-

genstand einer Nichtigkeitsbeschwerde seyn. Oberapp. E. 16. April 1860. Zeitschr. VII. S. 189.

§. 507.

Wenn der Beschuldigte oder die civilverantwortliche Person ungeachtet der geschehenen Vorladung zur Forststrafgerichtssitzung weder persönlich noch durch Bevollmächtigte erschienen sind, so erfolgt die Verhandlung in deren Abwesenheit. Art. 162 Abs. 1.

Die Beweise müssen also auch in einem solchen Falle untersucht und für genügend befunden, allenfallsige Ergänzungen angeordnet werden. — Das Nichterscheinen wird nicht als Zugeständniß ausgelegt. Das ist im Einklange mit Art. 345 und 346 des Strafproz.-Ges.

Die Verkündigung des Urtheils an die nicht Erschienenen geschieht durch Zustellung einer beglaubigten Abschrift des Urtheils, oder durch öffentlichen Anschlag am Gerichtsbrette 8 Tage lang, wenn der Wohn- oder Aufenthaltsort unbekannt ist oder im Auslande liegt, und die dortige Behörde die Zustellung der Vorladung verweigert hatte. Art. 156 Abs. 2 u. Art. 149.

Die abschriftliche Zustellung geschieht nach Art. 357 u. 308 des Strafproz.-Ges., welche übrigens mit Art. 148 in den betr. Bestimmungen conform sind und nach dem Formular der E. d. M. M. der Just., d. J. u. d. Fin. 14. Juni 1853.

Die Zustellung an andere als die im Gesetz bezeichneten Personen ist wirkungslos und hat den Anfang der achttägigen Frist für die Einlegung des Rechtsmittels, des Einspruchs und der Berufung nicht zur Folge. Oberapp. Erk. vom 4. März 1861. Zeitschr. VII. S. 32.

Gegen das im Ungehorsamsverfahren erlassene Urtheil steht dem Verurtheilten (sowohl dem Angeschuldigten als auch einer civilverantwortlichen Person) das Rechtsmittel des Einspruchs zu, welches zur Folge hat, daß die Sache in der nächsten Forststrafgerichtssitzung nochmals vorgenommen und der, der Einspruch machte, gehört wird. — Einen Grund seines Ausbleibens braucht der Ungehorsame gar nicht anzugeben, und die einzige nachtheilige Folge besteht für ihn darin, daß er auch im Falle der Freisprechung in die durch sein Nichterscheinen verursachten Kosten verurtheilt werden kann, deren aber in der Regel keine vorkommen.

Der Einspruch muß innerhalb 8 Tagen vom Tage der Zu-

stellung oder (in Fällen des Art. 156 Abs. 2) des öffentlichen Anschlags der Urtheilsabschrift an gerechnet, bei dem Forststrafgerichte persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erklärt werden. Das Wort persönlich ist gleichbedeutend mit „selbst" und steht im Gegensatz mit „durch einen Bevollmächtigten." Daher die Erklärung auch schriftlich geschehen kann. O. Erk. v. 6. Juli 1855. Zeitschr. II. S. 284.

Diese Erklärung ist am Rande des Urtheils einzutragen, und dem Verurtheilten eine Bescheinigung darüber auszustellen, welche zugleich den Tag der nächsten Forststrafgerichtssitzung bezeichnet. — In dieser Sitzung muß der Verurtheilte ohne weitere Vorladung erscheinen, widrigenfalls gegen das neuerliche Urtheil ein Einspruch nicht mehr zulässig ist. Art. 163.

Dem Verurtheilten steht es auch frei, statt des ihm zustehenden Einspruchs sogleich die Berufung zu ergreifen. Art. 74 des Einführungsges.

Wenn eine in Gegenwart des Angeschuldigten begonnene forststrafgerichtliche Verhandlung vertagt wurde, und der Angeschuldigte erscheint nicht am neuen Termin, so findet die Aburtheilung im Ungehorsamsverfahren statt.

Oberapp. Erk. v. 14. Dezbr. 1860. Zeitschr. B. VII. S. 443.

§. 508.

Für die Pfalz gelten folgende Bestimmungen:

Der Forstrügeverhandlung hat ein Forstmeister in Person, oder durch einen delegirten Revierförster beizuwohnen. Art. 66 Abs. 1 (1831).

Der beiwohnende Forstbeamte nimmt seinen Platz an der Seite des Landrichters, ertheilt die etwa nöthigen technischen Erläuterungen und kann durch den Landrichter oder auch direct, nachdem er von letzterem das Wort begehrt und erhalten hat, den Beschuldigten und die Zeugen über einzelne Punkte interpelliren. Am Schlusse der Verhandlung wiederholt er den bereits in der Ladung enthaltenen Antrag, oder ändert ihn nach Maßgabe der Ergebnisse der Verhandlung; auch entwickelt und begründet er den Antrag, soweit dieß als nöthig erscheint. Der Beschuldigte und die civilverantwortlichen Personen können hierauf antworten. Art. 67 (1831).

In Hinsicht auf Beweis ist im Art. 46 (1831) ausgesprochen, daß die auf eigene Wahrnehmungen gegründeten, in den Frevelregistern oder besonderen Protokollen vorschriftsmäßig consta-

tirten Angaben gehörig verpflichteter Forstdiener, vorbehaltlich des Gegenbeweises volle Beweiskraft haben, und daß die Anzeigeprotokolle der Forstdiener keiner besonderen Affirmation bedürfen.

Ferner ist in Betreff der Haussuchungsprotokolle im Artikel 56 letzter Absatz beigefügt, daß die Beurtheilung des aus solchen Protokollen hervorgehenden Beweises über die That oder die Thäter, so wie die Nothwendigkeit seiner Ergänzung dem richterlichen Ermessen überlassen ist.

Die Erkenntnisse des Forststrafgerichts werden in die dazu bestimmten Spalten der vom Forstamte dem Landgerichte übergebenen Original-Frevelregister eingetragen. Art. 25 (1846). Der Ausspruch des Urtheils gilt für die anwesenden Betheiligten als Signifikation. Den wegen Ersatzes und Schadens betheiligten Nichtanwesenden wird davon alsbald ein kostenfreier Auszug durch den Gerichtsschreiber zugesendet. Art. 68.

Der Gerichtsschreiber hat auch die Strafvormerkungsregister zu führen, von welchen der Forstmeister oder dessen Stellvertreter zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen befugt ist. Art. 26 (von 1846).

Jeder Frevelfall soll wo möglich in der ersten Sitzung abgethan werden, weßhalb Zeugen und sonstige Beweismittel darin zu produziren sind. Macht aber die Lage der Verhandlungen Ergänzungen nothwendig, so tritt Vertagung bis zur nächsten Forststrafgerichtssitzung ein, wo dann in der Regel definitive Entscheidung erfolgen soll. Dabei ist dem Beschuldigten und den übrigen Betheiligten an Vorladungsstatt zu bedeuten, daß sie am bestimmten Tage die nöthigen Ergänzungen beizubringen haben, und daß alsdann auf jeden Fall, auch wenn sie nicht erscheinen, die Sache definitiv entschieden wird. Gegen das hierauf etwa gefällt werdende Contumazialerkenntniß findet keine Opposition (Einspruch) statt, sondern nur Berufung, wenn der Gegenstand sich dazu eignet. Art. 69.

§. 509.

Wenn der Beschuldigte das Eigenthumsrecht oder eine Berechtigung vorschützt, und wenn hievon die Aburtheilung der Forstübertretung abhängt, so wird das Straferkenntniß ausgesetzt, bis der Civilprozeß über jene Ansprüche definitiv erledigt ist.

So lange diese Erledigung dem Forstamte nicht officiell mit-

getheilt wird, bleibt die Verjährung der Klage auf Strafe und Entschädigung suspendirt.

Erhebt der Beschuldigte als Mitglied einer Gemeinde einen solchen Anspruch, so muß er in der nächsten Forststrafgerichtssitzung eine bestätigende Erklärung des Ortsvorstandes beibringen, widrigenfalls ohne Rücksicht auf die Einrede das Urtheil über den Frevel erfolgt.

Wird nach Ablauf von 3 Monaten nicht nachgewiesen, daß eine Klage wegen befraglicher Ansprüche vor dem Civilrichter anhängig gemacht oder der Anspruch von der Gegenpartei anerkannt wurde, so hat das Forststrafgericht ohne weitere Rücksicht auf befragliche Einrede über den Frevel zu erkennen. Art. 70.

§. 510.

Wer auf geschehene Vorladung zur Verhandlung nicht erscheint, gegen den wird in contumaciam verfahren. Art. 71 (1831).

Als Signifikation eines Contumazialurtheils gilt die durch den Forstgerichtsboten zuzustellende Benachrichtigung mit Zahlbefehl, welche die Bezeichnung des Urtheils und die ausgesprochene Arrest- oder Geldstrafe nebst Entschädigungen und Kosten enthalten muß. Art. 72 (1831).

Die Opposition gegen ein Contumazialerkenntniß ist nur binnen 5 Tagen nach der Signifikation zulässig, und geschieht durch Erklärung bei dem Gerichtsschreiber, der sie in Gegenwart des Opponenten im Originalfrevelregister am Rande des Urtheils mit Bezeichnung des Datums einträgt.

Die Oppositionserklärung geschieht vom Opponenten selbst, oder durch einen Bevollmächtigten mit Vorlage der Signifikation. Der Eintrag kann nicht verweigert werden, auch wenn die Signifikation nicht vorgelegt wird, oder die Oppositionsfrist schon abgelaufen ist. Art. 73.

Der Opponent ist ohne weitere Ladung verpflichtet, in der nächsten Forstgerichtssitzung entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, widrigenfalls die Opposition in contumaciam verworfen wird. Doch kann der Richter, wenn hinlängliche Entschuldigungsgründe beigebracht werden, eine Vertagung bis zur nächsten Sitzung bewilligen. Wird die Opposition in contumaciam verworfen, so kann das Urtheil nur durch Berufung, falls dieselbe im speziellen Falle zulässig ist, angefochten werden. Artikel 74 (1831).

VIII. Von der Berufung und dem Verfahren in zweiter Instanz.

§. 511.

Eine Berufung nach Art. 164 steht zu

1. dem Forstmeister oder dessen Stellvertreter sowohl bei freisprechenden als auch bei solchen Urtheilen, die eine Strafe aussprechen. — Laut Oberapp.-Erk. vom 23. Febr. 1856, Zeitschr. f. G. u. R. Bd. III. S. 61 ist aber eine Berufung in anderen Fällen nicht ausgeschlossen, in welchen eine nur im Wege der Berufung zu hebende Beschwerde begründet ist, insbesondere auch gegen die Beschlüsse in Bezug auf Art. 159 s. §. 506. — Im Uebrigen steht dem Forstmeister nur der Beschwerdeweg offen.

2. dem Verurtheilten gegen jedes eine Strafe aussprechende Urtheil, wobei jedoch die durch das ob. Erk. vom 23. Febr. 1856 für zulässig erkannte Ausdehnung gleichfalls nicht ausgeschlossen ist. Unter der Bezeichnung „Verurtheilter" sind auch die für haftbar erklärten civilverantwortlichen Personen begriffen. Vergl. Art. 163 und 162 Abs. 1 oben §. 507.

Nicht gestattet ist sie dagegen dem Beschädigten, d. h. der Civilpartei, welche durch den Forstmeister oder dessen Substituten vertreten wird. Letztere können deshalb aber auch die Berufung auf den Civilpunkt erstrecken. — S. Brater &c. S. 281.

Wegen Verurtheilung des Anzeigers und des für ihn haftbaren Waldbesitzers in die Kosten bei freisprechenden Erkenntnissen ist eine Berufung des letzteren zulässig. O. E. vom 10. März 1857, Zeitschr. f. G. u. R. Bd. IV. S. 75.

Wenn allein vom Hirten wegen des gegen ihn vorbehaltenen Rückgriffs die Berufung eingelegt wird, so soll das Forststrafgericht II. derselben keine Folge geben und sich in keiner Beziehung auf die Verurtheilung des Vieheigenthümers erstrecken. O. E. 18. März 1859, Zeitschr. f. u. G. R. Band VI. S. 80.

Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen rechtskräftige Endurtheile ist bei Uebertretungen, also auch bei solchen Forstfreveln, die keine Gewohnheitsfrevel sind, unstatthaft. Einführungsges. Art. 78.

§. 512.

Die Berufung ist bei dem Forststrafgerichte innerhalb acht Tagen nach Verkündigung des Urtheils oder bei Ungehorsamserkenntnissen nach der Zustellung oder dem öffentlichen Anschlage der Ur-

theilsabschrift in gleicher Weise wie die Einspruchserklärung anzumelden, worauf ein beglaubigter Auszug aus dem Forstrügeverzeichnisse, beziehungsweise das besondere Anzeigeprotokoll mit den etwa vorhandenen Akten an den Staatsanwalt beim Gerichte zweiter Instanz einzusenden ist. Art. 165.

Nach §. 54 der allgem. V. V. ist die gestattete Berufung von dem, der Forststrafgerichtssitzung beiwohnenden Forstbeamten sowohl in Betreff der Hauptsache als geeigneten Falls auch in Betreff des Kostenpunktes innerhalb der gesetzlichen Nothfrist von acht Tagen anzumelden. Derselbe hat die zur Begründung des Recurses erforderlichen Materialien zu sammeln, und solche mit seinem Gutachten dem einschlägigen Forstamte (wenn dieses ein anderes ist) unverzüglich mitzutheilen. Dieses sendet die Materialien mit seinen eigenen Bemerkungen an denjenigen Beamten ein, welcher die Forstverwaltung bei dem Berufungsgerichte zu vertreten hat. Jedoch kann das einschlägige Forstamt die Berufung auch fallen lassen, und deren Zurücknahme bei dem Untergerichte entweder selbst erklären, oder durch denjenigen Forstbeamten erklären lassen, welcher die Berufung einlegte. A. V. V. §. 54.

Die Berufungsfrist ist auch in Forststrafsachen eine Nothfrist, und weder eine Verlängerung noch eine Wiedereinsetzung in vorigen Stand zulässig, wenn sie einmal ungenützt verstrichen ist. O. Erk. 27. Decbr. 1858, Zeitschr. f. G. u. R. Bd. V. S. 530.

Die Berufung des Verurtheilten gegen ein forststrafgerichtliches Contumazialerkenntniß ist auch vor dessen abschriftlicher Zustellung zulässig. O. E. 4. März 1859. Zeitschr. für G. u. R. Bd. VI. S. 59.

Auch durch eine schriftliche Eingabe kann in Forststrafsachen die Berufung angemeldet werden. O. E. 6. Juli 1855. Zeitschr. f. G. u. R. Bd. II. S. 284. Verh. d. K. d. Abg. 1851 I. Beil. Band S. 617. III. B. B. S. 77. u. 78. — Vergl. auch Art. 77 des Einführ.-Ges.

Die bloße Aeußerung des Verurtheilten „er werde die Berufung ergreifen“, kann nicht die Wirkung einer wirklichen Anmeldung der Berufung haben, da diese Erklärung nur die Absicht ausdrückt, Berufung einlegen zu wollen.

O. E. 27. Octbr. 1854, Zeitschr. f. G. u. R. Bd. I. S. 472.

Die von einem Stellvertreter eingelegte Berufung ist nur dann wirksam:

1. Wenn dem Stellvertreter eine die bezügliche Forststrafsache besonders betreffende, auf die Einwendung dieses Rechtsmittels oder auf die Vertretung vor allen Instanzen ausdrücklich gerichtete Vollmacht ertheilt wurde, O. E. 16. Dezember 1859. Zeitschr. f. G. u. R. Bd. VI. S. 453. — Der Beschuldigte kann es auch dem Ermessen seines Bevollmächtigten überlassen, die Berufung zu ergreifen oder nicht. Oberapp. Erk. 26. Mai 1856, Zeitschr. III. S. 242.

2. Wenn der Stellvertreter entweder bei Einlegung der Berufung durch eine solche Vollmacht bereits legitimirt ist, oder wenigstens vor Ablauf der Berufungsfrist die Vollmacht, oder eine Genehmigung der eingelegten Berufung noch beigebracht hat.

O. E. 4. Juli 1859 und 16. Dezbr. 1859, Zeitschr. f. G. u. R. Bd. VI. S. 306 und 453.

Wenn Jemand für den Verurtheilten die Berufung ohne Legitimation einlegt, ist er über die Unwirksamkeit der Einlegung, falls nicht der Vollmachtspunkt noch innerhalb der achttägigen Frist zu den Akten bereiniget würde, sogleich zu belehren. Entsch. d. M. der Justiz 2. Juni 1860 Nr. 9033.

Die ohne Vollmacht eingelegte Berufung ist auch dann unwirksam, wenn dieses Rechtsmittel vom Vater oder Dienstherrn des Angeschuldigten ergriffen wurde.

Oberapp. Erk. vom 30. Sept. 1859, Zeitschr. VI. S. 348.

Ist von einem nicht gehörig bevollmächtigten Stellvertreter gegen ein Contumazialerkenntniß, welches dem Verurtheilten nicht in Abschrift eröffnet ward, die Berufung eingelegt worden, so kann der Verurtheilte oder ein von ihm gehörig bevollmächtigter Vertreter die Berufung immer und selbst bei der zweitrichterlichen Verhandlung mit Erfolg genehmigen oder bestätigen, weil wegen Mangels an der vorschriftsmäßigen Urtheilsverkündigung die achttägige Berufungsfrist nicht beginnen konnte. O. E. 4. März 1861, Zeitschr. f. G. u. R. Bd. VIII. S. 30.

Wenn der Forstmeister oder dessen Stellvertreter die Berufung ergreift, so hat er bei der Anmeldung die Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen. Nur bei freisprechenden Erkenntnissen genügt eine allgemeine Anmeldung der Berufung. O. Erk. 5. Mai 1854, 27. Dezbr. 1856. 24. Februar 1860, Zeitschr. für G. u. R. Bd. I. S. 242. III. S. 529. VII. S. 50. Strafproz.-G. 10. Nov. 1848. Art. 236. Abs. 3. Art. 339.

Dem Verurtheilten dagegen ist die Verpflichtung Beschwerdepunkte anzuführen nicht auferlegt, es genügt vielmehr seine überhauptige Erklärung, daß er die Berufung ergreife. Oberstr. Erk. vom 5. Mai 1854. Zeitschr. I. 242. Strafproz.-Ges. vom 10. Novbr. 1848, Art. 235. 236. 339.

Sowohl dem Forstmeister und dessen Stellvertreter, als auch dem Verurtheilten ist es gestattet, die Beschwerdegründe in einer Denkschrift weiter auszuführen; Strafproz.-G. vom 10. Novbr. 1848, Art. 239 und 339. Jedoch wird eine weitere Frist hiezu nicht bewilligt, und die Aburtheilung in zweiter Instanz deshalb nicht hingehalten, wobei jedoch die Berücksichtigung einer nach Ablauf der Berufungsfrist eingekommenen Denkschrift nicht ausgeschlossen ist, wenn sie nur vor der Verhandlung in zweiter Instanz noch einkommt. S. Brater &c. S. 282. Reinhard, Untersuchung und Aburtheilung der Forstfrevel &c. S. 130.

Daß eine Bescheinigung über die eingelegte Berufung ausgestellt werde, wie nach Art. 163 Abs. 2, ist weder im Forstgesetze noch im Strafprozeßgesetze vorgeschrieben. Es besteht auch bei den Berufungen ein anderes Verhältniß, als bei der Geltendmachung des Einspruchsrechtes, wo die Bescheinigung zugleich als neue Vorladung dient. V. Brater, S. 282 u. 283.

Die Berufung kann sowohl vom Verurtheilten als vom zuständigen Forstbeamten (s. oben) bis zum Zeitpunkte der öffentlichen Verhandlung zurückgezogen werden. Strafprozeß.-Ges. 10 Nov. 1848. Art. 238 und 339.

§. 513.

Bei der Verhandlung in zweiter Instanz ist vor Allem zu prüfen, ob die Berufung zu Recht besteht, ob sie nämlich überhaupt statthaft ist, und rechtzeitig, in rechter Art eingelegt wurde. Im Verneinungsfalle kann sich das Obergericht gar nicht mit der Sache befassen, auch nicht wenn das Untergericht wegen Verjährung hätte freisprechen sollen. Oberapp. Erk. vom 30. Sept. 1859. Zeitsch. Bd. VI. S. 348.

Daher darf auch ein gegen mehrere Personen gerichtetes Urtheil nur in so weit aufgehoben werden, als es den Beschwerdeführer betrifft.

Oberapp. Erk. v. 18. März und 30. Septbr. 1859, Zeitschr. VI. S. 80. 348.

Selbst ein von einem incompetenten Gerichte erlassenes

Urtheil bleibt gegen denjenigen aufrecht, der die Berufung nicht ergriff, wenn gleich von einem Mitverurtheilten dieses Rechtsmittel eingelegt ward. — Oberapp.-Erk. vom 18. März 1859.

Vergl. insbesondere §. 394 in Hinsicht auf die Berufung bei Civilverantwortlichkeit.

Die Bestimmungen der Art. 144, 145, 152 bis 155 und 158 finden auch bezüglich der Verhandlung und Aburtheilung in zweiter Instanz Anwendung. Art. 166 des Forstges. Abs. 1.

Ueber die Zuständigkeit des Verfahrens in zweiter Instanz s. oben §§. 484—486 und Oberstr. Erk. 3. Febr. 1858, Zeitschr. für G. u. R. Bd. V. S. 51.

Der Art. 144 verfügt in Abs. 1 die Beiwohnung eines Forstbeamten bei der forststrafgerichtlichen Verhandlung, in Abs. 2 und 3 daß die Anzeiger nur dann zu erscheinen haben, wenn das Gericht oder der erwähnte Forstbeamte solches für nöthig erachten. Durch Abs. 2 des Art. 166 ist für die zweite Instanz bestimmt, daß nur das Gericht die Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit (Art. 113) beordern könne, wenn es solches für nöthig erachtet. — Im 3. Abs. des Art. 166 ist gesagt, daß der Forstmeister oder dessen Stellvertreter seinen Platz zur Seite des Staatsanwalts zu nehmen habe.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Art. 145 über Zeugengebühren der Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit, Art. 152 und 153 über die Beweiskraft der Angaben derselben und der sonstigen Beweismittel, endlich des Art. 158 über die möglichst baldige Aburtheilung — im Verfahren der zweiten Instanz erheben sich keine Zweifel.

Auch nicht bezüglich des Art. 154, wonach der bei der Verhandlung anwohnende Forstmeister oder dessen Stellvertreter die nöthigen Erläuterungen zu ertheilen hat und an die zu vernehmenden Personen Fragen stellen kann. Denn dies ist unbeschadet der sonstigen Zuständigkeit des Staatsanwalts in zweiter Instanz möglich. Dagegen entsteht der Zweifel, ob durch die Bezugnahme des Art. 166 auf Art. 155, nach welch' letzterem der Forstbeamte am Schlusse der Verhandlung den Strafantrag näher zu begründen, oder auch nach dem Ergebnisse der Verhandlung abzuändern hat, diese im Bezirksgerichte sonst dem Staatsanwalte zuständige Function auf den Forstmeister oder dessen Stellvertreter übertragen werden wollte? — Eine Erläuterung hierüber giebt das Justizministerial-

Rescript vom 21. Januar 1857 Nr. 4225, in welchem erörtert ist, daß der Forstbeamte bei dem Forststrafgerichte erster Instanz eine doppelte Function habe, die staatsanwaltschaftliche und jene eines vom Gesetz berufenen Sachverständigen. Bei der zweiten Instanz geht die erstere Function an den Staatsanwalt über, und es verbleibt dem Forstbeamten nur die zweite.

Diejenigen Forstmeister, welche den Sitzungen beizuwohnen haben, werden von den k. Kreisregierungen K. d. Finanzen besonders bezeichnet. A. V. V. §. 50.

Weil der Art. 166 nur gewisse das Verfahren in erster Instanz betreffende Artikel auch in der zweiten Instanz für anwendbar erklärt, so folgt daraus, daß die übrigen Artikel eine solche Anwendbarkeit nicht haben können, vielmehr statt derselben gemäß Art. 179 die entsprechenden Art. des Strafprozeßges. vom 10. Novbr. 1848 Geltung haben sollen. Daher treten an die Stelle von

Art. 146—149 über Vorladung zur Verhandlung die Art. 308 und 309 im Zusammenhalt mit Art. 339 des Strafprozeßg.; an die Stelle von

Art. 150 über Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens der Art. 138 mit Art. 339 und 303; an die Stelle von

Art. 151 über Aufrechthaltung der Ordnung der Art. 142 mit Art. 339 und 303; endlich an die Stelle von

Art. 156 über Urtheilsfällung und Verkündung die Art. 206. 209. 313. 319 Abs. 3 verglichen mit Art. 253 und 339.

S. auch Brater S. 284.

§. 514.

Nach Art. 337 des Strafprozeßges. und Art. 179 des Forstg. hat das Forststrafgericht II. über alle an dasselbe gebrachten Beschwerden in der Hauptsache selbst zu erkennen, und kann nicht die Sache an das Untergericht zu anderweitiger Beschlußfassung zurückgeben, selbst nicht, wenn wesentliche Förmlichkeiten verletzt wurden, oder wenn das Gericht I. nicht competent war.

Vergl. insbesondere §. 506 wegen Vorschützung einer Berechtigung.

Wenn der Verurtheilte allein die Berufung ergriffen hat, nicht auch der Forstmeister, so kann zwar nach Art. 338 Abs. 1 des Strafproz.-G. das Urtheil erster Instanz nicht zum Nachtheil des Angeschuldigten abgeändert werden. Jedoch darf das Gericht zweiter Instanz diejenigen Punkte, welche eine Straferhöhung begründen, nicht ganz außer Acht lassen und nicht lediglich die dem Angeschuldigten gün-

stigen berücksichtigen. Oberapp. Erk. vom 12. April 1861, Zeitschr. VIII. S. 92.

Der in zweiter Instanz freigesprochene wird nicht nur von den Kosten der zweiten, sondern auch von jenen der ersten Instanz befreit. Wer in zweiter Instanz verurtheilt wird, hat jedenfalls die Kosten erster Instanz zu tragen, jene der zweiten Instanz aber nur dann, wenn er selbst das Rechtsmittel eingelegt hatte, nicht auch, wenn nur der Forstmeister die Berufung ergriffen hat. — Strafprozeßges. Art. 274. O. E. 22. Septbr. 1857, Zeitschr. f. G. und R. Band IV. S. 422.

Eine Verurtheilung des Angeschuldigten in die Kosten zweiter Instanz ist unzulässig, wenn auf seine Berufung nur in einem Punkte ein für ihn günstigeres Urtheil erfolgte. Art. 274 des Strafprozeßges. Art. 179 des Forstges. Oberapp.-Erk. vom 27. Sept. 1859, Zeitschr. VI. S. 244.

§. 515.

Das Ungehorsamsverfahren in der Berufungsinstanz richtet sich nach den Art. 162 und 163 des Forstg., welche dieses Verfahren in erster Instanz regeln.

Es kann daher, wenn der Beschwerdeführer weder persönlich bei der Verhandlung erscheint, noch durch einen Bevollmächtigten vertreten wird, die Berufung nicht auf Grund des Art. 334 des Strafproz.-Ges. vom 10. Novbr. 1848 als unzulässig verworfen, sondern es muß das Urtheil erster Instanz materiell geprüft und das Contumazialerkenntniß, welches auch auf Freisprechung lauten kann, erlassen werden, gemäß Art. 162 Abs. 1. O. E. vom 22. Dezbr. 1854, Zeitschr. f. G. u. R. Bd. I. S. 529.

§. 516.

Für die Pfalz bestehen folgende Vorschriften:

Die Landgerichte erkennen in einziger Instanz, wenn der Betrag der Geldstrafe nebst Ersatz von Werth und Schaden, sei es nach dem Antrage, sei es nach dem Urtheile zusammen die Summe von 7 fl. nicht übersteigt. Steht dieser Gesammtbetrag höher oder wurde Arrest beantragt oder ausgesprochen, so ist die Berufung an das Bezirksgericht als Zuchtpolizeigericht zulässig, welches dann als Forststrafgericht in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

Art. 61 (1831).

Die Berufung steht sowohl dem Verurtheilten, als auch dem Forstmeister oder seinen Delegirten zu, und wird durch eine Erklärung bei dem Gerichtsschreiber bewirkt, die längstens binnen 10 Tagen geschehen, und eben so wie die Oppositionserklärung eingetragen und bescheinigt werden muß.

Diese 10 Tage laufen von dem auf das Urtheil folgenden Tage, wenn es contradictorisch oder auf Opposition gefällt wurde, und von dem auf die Signifikation folgenden Tage, wenn es ein Contumazialurtheil ist.

Die Berufung von Seite des Verurtheilten soll am Tage des Ausspruchs des Urtheils selbst weder stattfinden, noch aufgenommen werden. Sonst kann die Aufnahme und Bescheinigung nicht verweigert werden, selbst nicht, wenn die Berufung überhaupt unzulässig oder verspätet ist.

Der Gerichtsschreiber hat längstens binnen 14 Tagen bei persönlicher Verantwortlichkeit eine wörtliche, von ihm bescheinigte Abschrift des angefochtenen Urtheils und des darauf bezüglichen Inhalts des Frevelregisters und der Berufungserklärung, so wie des ersten Contumazialurtheils, wenn die Berufung gegen ein auf Opposition ergangenes Urtheil gerichtet ist, zu fertigen, und der königl. Staatsbehörde am einschlägigen Bezirksgericht zur weiteren Amtshandlung einzusenden. Art. 75 (1831).

§. 517.

Das Verfahren bei den Zuchtpolizeigerichten als Forststrafgerichten II. Instanz richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzbuches über den Strafprozeß. (Code d'instruction crimin.)

Die Vorladungen haben jedoch durch den Forstgerichtsboten zu geschehen.

Die Art. 60 des Forststg. 1831 über Competenz, Art. 66 über Beiwohnung eines Forstbeamten und Beiziehung der Anzeiger, Art. 67 über die Function der beiwohnenden Forstbeamten, dann Art. 70 über Einwendung einer Berechtigung, finden auch bei den Bezirksgerichten als Forststrafgerichten II. Instanz Anwendung. — Nur ist der Forstgerichtsbote nicht zugegen und der beiwohnende Forstbeamte nimmt seinen Sitz an der Seite der Staatsbehörde.

Die Auszüge der von den Forststrafgerichten II. Instanz erlassenen Urtheile werden zum Behuf der Vollziehung den Landgerichten auf Betreibung der Staatsprocuratoren alsbald zugefertigt. Art. 27 von 1846.

IX. Von der Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 518.

Eine Nichtigkeitsbeschwerde an das Oberlandesgericht ist nur dann zulässig, wenn in II. Instanz entweder eine wesentliche Förmlichkeit verletzt, oder das Gesetz unrichtig auf die bereits festgestellten Thatsachen angewendet wurde.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann sowohl von dem Staatsanwalte, als von dem Verurtheilten ergriffen werden.

Hinsichtlich der Frist zu deren Einwendung, sowie des Verfahrens und der Entscheidung über dieselbe, dann hinsichtlich der im Fall der Abweisung zu verhängenden Strafe kommen die Bestimmungen der Strafprozeßordnung in Anwendung. Art. 168.

Unter dem Ausdrucke „Oberlandesgericht" ist das Oberappellationsgericht zu verstehen. Art. 31 Abs. 5 des Einführungsgesetzes.

Ergänzende Bestimmungen über die Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde enthält der Art. 361 Abs. 2 des Strafproz.-Ges. 10. Nov. 1848. Art. 179 des Forstg.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist zulässig, ohne Unterschied, ob eine Nichtigkeit bei der Urtheilsfällung oder bei der Verhandlung in II. Instanz vorkommt, ferner auch wegen eines der Verhandlung und Aburtheilung vorhergehenden Mangels, soferne derselbe der II. Instanz zur Last liegt, z. B. wenn ein vor der Verhandlung gestellter Antrag auf Vernehmung weiterer Zeugen unberücksichtigt blieb. Art. 129. 231. 330. 361. Abs. 2 des Strafprozeßgesetzes.

Zur Thatfrage gehört es und ist der Untersuchung des Kassationshofes entzogen, wenn das Forststrafgericht II. Instanz angenommen hat, daß bei einer Frevelanzeige über Entwendung die rechtswidrige Absicht gefehlt habe. Oberapp. Erk. vom 24. Mai 1856, Zeitschr. III. S. 240.

Die Beschwerde kann nicht allein von dem verurtheilten Angeschuldigten, sondern auch von den zur Haftung und Strafe verurtheilten civilverantwortlichen Personen, und auch wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes auf den Kosten- und Entschädigungspunkt angebracht werden. S. §. 511 und Brater ꝛc. S. 287.

Der Staatsanwalt muß bei der Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde die Beschwerdepunkte genau bezeichnen. Art. 236 Abs. 3

des Strafprozeßges. Oberappell. Erkenntniß vom 5. Mai 1854. Zeitschr. rc. I. S. 242.

Dem Forstmeister steht die Einwendung der Richtigkeitsbeschwerde nicht zu. O. E. v. 17. März 1854, Zeitschr. f. G. u. R. B. I. S. 144 und 376.

In Forststrafsachen kann die Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde auch von einem schon vor der Aburtheilung in II. Instanz hiezu Bevollmächtigten geschehen. O. E. 26. Mai 1856, Zeitschrift f. Ges. u. R. B. III. S. 242. — Es ist aber zur Einwendung durch einen Bevollmächtigten überhaupt eine Spezialvollmacht erforderlich. O. E. 18. Juli 1856, Zeitschr. f. G. u. R. Bd. III. S. 341 oder eine Vollmacht zur Vertretung des Angeschuldigten in fraglicher Sache bei allen Instanzen. O. E. vom 22. Septbr. 1857, Zeitschr. f. G. u. R. Bd. IV. S. 422.

Auch schriftlich kann die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt werden wie die Berufung. S. O. E. 6. Juli 1855, Zeitschr. f. G. u. R. Bd. II. S. 284.

Der Lauf der 3tägigen Nothfrist, welche im Gesetze vom 10. Nov. 1848 festgesetzt ist (Art. 235—240 mit 363), beginnt

a) wenn der Angeschuldigte persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bei der Verhandlung erschienen war, mit der Verkündigung des Urtheils in der Gerichtssitzung, O. Erk. v. 24. Okt. 1854, Zeitschr. f. G. u. R. Bd. I. S. 529, und dieß gilt auch für den Fall, wenn die Fällung und Verkündung des Urtheils auf einen späteren Tag verlegt wurde, und der Angeschuldigte oder ein Vertreter sich hiezu nicht einfand. O. E. 17. März 1854, Zeitschr. f. G. u. R. B. I. S. 142.

b) Vom Tage der Zustellung einer Abschrift des Urtheils lauft die 3tägige Frist, wenn ein Ungehorsamsverfahren abgeurtheilt worden ist.

Art. 206. 303. 308. 357 des Strafproz.-Ges., Art. 156 Absatz 2, Art. 163. 167 des Forstges.

Ueber das Verfahren bei Verhandlung und Aburtheilung über die Nichtigkeitsbeschwerden, so wie über die bei Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde eines Verurtheilten zu verhängende Succumbenzstrafe gelten zunächst die Bestimmungen Art. 122 bis 147 des Einführungsgesetzes, im übrigen jene des Strafprozeßgesetzes vom 10. Nov. 1848, nämlich die Art. 361—367 mit den vorausgehenden Artikeln, auf welche die genannten Bezug nehmen.

Nach Art. 250 und 339 des Strafpr.-Ges. und Art. 170 des Forstges. kann ein durch Nichtigkeitsbeschwerde angefochtenes, gegen mehrere Personen ergangenes Urtheil nur in so weit vernichtet werden, als es den Beschwerdeführer betrifft.

Oberapp. Erk. 23. Sept. 1859, Zeitschr. VI. S. 336.

Wenn die im Falle der Abweisung der Nichtigkeitsbeschwerde verhängte Geldstrafe uneinbringlich ist, so kommt wegen der Umwandlung in Arrest der Art. 53 des Forstges. in Anwendung, und es steht diese Umwandlung dem Forststrafgericht I. zu.

Oberapp. Erk. v. 12. Mai 1862, Zeitschr. rc. IX. S. 188.

Gegen rechtskräftige Urtheile sowohl der I. als II. Instanz kann vom Staatsanwalte am obersten Gerichtshofe die Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes erhoben werden. Art. 145 des Einf.-Ges., Art. 364 des Strafproz.-Ges., Art. 179 des Forstges.

§. 519.

Für die Pfalz bestimmt der Art. 77 des Forststg. 1831, daß in allen Forststrafsachen gegen die Urtheile letzter Instanz Cassation nachgesucht werden kann, in welcher Beziehung die deßfallsigen Verfügungen des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren in Anwendung kommen.

Diese Bestimmungen des Gesetzbuches über den Strafprozeß gelten nunmehr gemäß Art. 122 des Einführungsgesetzes nur in so weit, als durch die Art. 122 — 147 des letztgenannten Gesetzes nicht etwas Anderes verordnet worden ist.

X. Vom Vollzuge rechtskräftiger Urtheile.

§. 520.

Der Vollzug rechtskräftiger Urtheile wird sowohl in Ansehung der Strafe, als auch in Ansehung des Werths- und Schadensersatzes so wie der Kosten von Amtswegen betrieben. Artikel 169 des Forstgesetzes.*)

Hinsichtlich der Arreststrafen steht der Vollzug den Forststrafgerichten, — hinsichtlich der Geldstrafen, des Werths-

*) Ueber Begnadigungsgesuche und deren Einfluß auf den Strafvollzug bestimmt im Allgemeinen E. d. M. d. Just. v. 23. Juli 1856, Zeitschr. III. S. 320, und allerh. Verordn. vom 19. Juni 1862, R.-Bl. S. 1463. Nach Ziff. IV. derselben sind bei den Stadt- und Landgerichten die Begnadigungsgesuche in allen von ihnen abgeurtheilten Forststrafsachen einzureichen.

und Schadensersatzes, sowie der Kosten, den k. Rentämtern zu. Art. 170.

In Ansehung der durch die Forststrafgerichte etwa getroffenen forstpolizeilichen Verfügungen wird im Falle einer gegen das Urtheil ergriffenen Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde der Vollzug nur dann aufgeschoben, wenn dieses vom Gerichte II. Instanz beziehungsweise Oberapp.-Ger. angeordnet wird. Art. 171.

Vergl. unten §. 568.

Sogleich nach eingetretener Rechtskraft, längstens aber innerhalb 14 Tagen nach der Sitzung (die Rechtskraft vorausgesetzt) haben die Forststrafgerichte den Vollzug der erkannten Arreststrafen einzuleiten. A. V. V. §. 55.

Ferner haben die Forststrafgerichte innerhalb 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft über die rechtskräftig erkannten Geldstrafen, Werths-, Schadensersatz- und Kostenbeträge ein Einzugsverzeichniß aufzustellen, und dasselbe an das betreffende Rentamt zu übersenden, Art. 172, und die Rentämter sollen sogleich nach Empfang der Einzugsverzeichnisse die Beitreibung der schuldigen Beträge von den Verurtheilten und den für civilverantwortlich erklärten Personen bewirken, oder dieselben von den Arbeitslöhnen in Abzug bringen, und in dem Einzugsverzeichnisse, welches zugleich als Heberegister dient, die erhobenen Beträge vormerken. A. V. V. §. 56.

Es ist den Rentämtern strenge untersagt, Forststrafen 2c. von Personen einzutreiben, gegen welche ein rechtskräftiger Ausspruch der Civilverantwortlichkeit nicht vorliegt. E. d. M. der Fin. vom 30. Juli 1856.

Der Verurtheilte ist verbunden, die Beträge, zu deren Zahlung er verurtheilt ist, innerhalb 8 Tagen nach Empfang des rentamtlichen Zahlungsbefehls zu entrichten. — In Ansehung der Hilfsvollstreckung kommen die allgemeinen Bestimmungen über das Executionsverfahren der kgl. Rentämter zur Anwendung. Sind mit Beschlag belegte Gegenstände vorhanden, so ist die Hilfsvollstreckung vorerst an diesen vorzunehmen, Art. 173, und wenn bei Verhaftungen oder nach Art. 132 und 134 bei Beschlagnahme zum Zwecke der Auslösung Geldsummen hinterlegt, oder durch Versteigerung erzielt worden sind, so sind die rechtskräftig erkannten Geldstrafen sammt dem Werths- und Schadensersatz und den Kosten sogleich aus diesen Geldsummen zu entnehmen. Art. 174. Der Ueberrest ist dem Eigenthümer zurückzugeben. Art. 178 Abs. 1.

Ist der Thatbestand eines Frevels hergestellt, der Frevler selbst aber nicht entdeckt, sondern nur Gegenstände mit Beschlag belegt worden, so sind letztere nach Verlauf von 3 Monaten vom Tage der Beschlagnahme an, zu versteigern, wenn die Versteigerung nicht schon gemäß Art. 134 geschah. Vom Erlöse werden zuerst die auf die Beschlagnahme erlaufenen Kosten, dann die Gerichtskosten, dann Werths- und Schadensersatz entnommen. — Der Rest fällt nach Ablauf eines Jahres der Staatskasse zu, wenn der Eigenthümer nicht mehr bekannt wurde. Art. 177. 178, Abs. 2.

Kann die Zahlung nur theilweise beigetrieben werden, so geht das Bezahlte zuerst auf Rechnung der Kosten, hienach des Werths-, sodann des Schadensersatzes und zuletzt der Geldstrafe. Art. 175.

Gebührt der Betrag des Werths- und Schadensersatzes Gemeinden, Stiftungen, Körperschaften oder Privatpersonen, so ist derselbe mit einem Verzeichnisse über die nicht einbringlichen Ersatzbeträge (Auszug aus dem Verzeichnisse Form. Nr. 7) den Berechtigten hinauszugeben. — Den Berechtigten ist überlassen, die als nicht einbringlich bezeichneten Ersatzbeträge selbst beizutreiben. Art. 176. (Das rentamtliche Verzeichniß dient dabei zum Ausweis.) Diese Aushändigung der Werths- und Schadensersätze soll nach Verlauf von 4 Monaten vom Tage des Empfangs der Einzugsverzeichnisse geschehen, und das Heberegister ist mit der Empfangsbescheinigung der Waldbesitzer zu belegen. A. V. V. §. 60. Verzeichniß Form. Nr. 7.

§. 521.

Jene Frevler, bei welchen die Beitreibung ihrer Schuldigkeit ohne Erfolg geblieben ist, sind von dem k. Rentamte alsbald längstens aber vor Ablauf von 4 Monaten nach Empfang der Einzugsverzeichnisse in ein Verzeichniß zusammen zu stellen, Form. Nr. 6, welches den einschlägigen Forststrafgerichten mit dem Antrage auf Umwandlung der Geldstrafen in Arrest in duplo zu übergeben ist. A. V. V. §. 57. — Personen, die den Holzfrevel als förmlichen Erwerb treiben, und die vom k. Revierförster in der Uebersicht besonders zu bemerken sind, sollen den Forststrafgerichten sogleich zum Vollzug der Freiheitsstrafe angezeigt werden, wenn sich beim ersten Versuch der Beitreibung sogleich die Uneinbringlichkeit kund gibt. A. V. V. §. 58.

Die Forststrafgerichte haben die Umwandlung der Geldstrafen in Arrest nach dem Empfange des Verzeichnisses ohne Verzug vor-

zunehmen, das Duplikat aber dem k. Rentamte mit der nöthigen Bestätigung versehen, zurückzugeben, ohne daß darin die betreffenden Rubriken über Arresterstehung ausgefüllt werden.

Gegen die vom Forststrafgerichte ohne weiteren Urtheilsspruch vorzunehmende Umwandlung der Geldstrafen in Arrest steht keinem Vertreter des Aerars, weder dem Forstmeister noch dem Rentbeamten, ein Einspruchs- oder Erinnerungsrecht zu. E. des M. d. Fin. 10. April 1859 Nr. 4407.

Wenn die civilverantwortliche Person ebenfalls zahlungsunfähig ist, wie der Frevler, so muß die durch Umwandlung bestimmte Arreststrafe stets gegen letzteren, nicht auch gegen erstere verhängt werden. E. d. M. d. Just. 2. Januar 1860 Nr. 9033.

Der Vollzug des Arrestes ist durch den Gerichtsvorstand alsbald einzuleiten, und wenn keine unüberwindlichen Hindernisse entgegen treten, in längstens zwei Monaten vom Tage der Mittheilung dieser Verzeichnisse an, zu bewirken. — Das Originalverzeichniß ist vom Forststrafgericht zum Nachweis über den Arrestvollzug zu benützen. A. V. V. §. 59. — Bezüglich eines Nachweises der primitiv ausgesprochenen Arreststrafen enthalten die Vollzugsvorschriften keine Bestimmung, es ist aber sachgemäß, daß im Forstrügeverzeichnisse die Erstehung des Arrestes vom Gerichtsdiener bestätiget werde.

Die Kosten des Arrestvollzuges hat jedenfalls das Aerar zu tragen, gemäß Art. 67 des Forstg. §. 66 der Voll. V. und Art. 8 der allerh. Verord. vom 16. Octbr. 1852, und zwar nach den bestehenden Normen über Verpflegungsgebühren für Polizei-Arrestanten. Reinhard ꝛc. S. 144 u. 39.

Die Uneinbringlichkeit der dem k. Aerar zuerkannten Schadens- und Werthsbeträge und der Kosten, welche nicht durch Baarzahlung geleistet werden konnten, ist nach beendigtem Executionsverfahren vorschriftsmäßig nachzuweisen, und es sind die Belege dem Heberegister zu adnummeriren. Ebenso sind die Nachweise über die zur Erhebung gekommenen für das Aerar nicht zu verrechnenden Kosten, als Citationsgebühren ꝛc. dem Heberegister anzufügen. A. V. V. §. 61.

Ueber die Kosten des Strafvollzugs haben die Forststrafgerichte die erforderlichen Nachweise zu liefern und die Zahlungsanweisung bei der k. Regierungs-Finanzkammer zu veranlassen. S. Reinhard S. 135. 136.

§. 522.

Die k. Rentämter haben mit dem Schlusse des Semesters summarische Uebersichten über den Vollzug des Forstrügegeschäfts an die k. Regierung, K. d. Finanzen, vorzulegen, woselbst solche mit allen Belegen geprüft, die für das Aerar baar erhobenen Beträge zur definitiven Verrechnung eingewiesen, und die Uebersichten zur Belegung der Jahresrechnung wieder zurückgegeben werden. All. V. V. §. 62.

Diese Beträge bestehen aus den Werths- und Schadensersätzen für das Aerar, aus den Geldstrafen, den Gerichtstaxen und Protokollgebühren. Die Revision hat sich aber ferner auch zu erstrecken:

1. Auf die eingehobenen Werths- und Schadensersätze für Gemeinden, Stiftungen und Privaten, und die Nachweise über deren Aushändigung. A. V. V. §. 60.

2. Auf die eingehobenen Citations- und sonstigen Gebühren, und die Nachweise über die Ausbezahlung. A. V. V. §. 61.

3. Auf die uneinbringlichen Posten, und die Umwandlung der Geldstrafen in Arrest. Art. 176 u. allg. V. V. §. 60. 61.

Daß die eingehobenen Werths- und Schadensersätze, welche das Aerar nicht selbst bezieht, an die betheiligten Waldbesitzer alsbald, und schon vor dieser Revision auszubezahlen seyen, folgt aus §. 60 der allg. V. V.

Auch folgt aus Art. 179 des Forstg. und der allerh. Verordnung vom 5. Januar 1862 Art. XIV. und XV., daß Gebühren von Zeugen und Sachverständigen, vorbehaltlich der Revision in allen Fällen sogleich vom Aerare vorgeschossen werden. Wird der Angeschuldigte freigesprochen, oder kann der Verurtheilte diese Kosten nicht bezahlen, so müssen dieselben nach revisorischer Feststellung zur Verrechnung pro aerario eingewiesen werden. Citations- und Insinuationsgebühren werden im Falle der Uneinbringlichkeit abgeschrieben, wie sie bei der Freisprechung von vorneherein außer Ansatz bleiben.

Vergl. Reinhard rc. S. 144.

§. 523.

Für die Pfalz ist über den Vollzug der Urtheile folgendes vorgeschrieben:

Es ist den Landgerichten aufgegeben, den alsbaldigen Vollzug

der in Forstfrevelsachen bei den Landgerichten und bei den Zuchtpolizeigerichten als Forststrafgerichten zweiter Instanz ergangenen Straferkenntnisse in Bezug auf Arrest zu veranlassen, unmittelbare Aufsicht darüber zu halten, und sich vor den geeigneten Behörden deshalb gehörig auszuweisen. Art. 28 Abs. 1 von 1846.

Die Erhebung und Beitreibung der Geldstrafen und Kosten ist durch den Einnehmer derjenigen Gemeinde zu bewirken, in welcher der Schuldner wohnt; in Bezug auf ausländische Schuldner durch den Einnehmer derjenigen Gemeinde, in deren Gemarkung der Frevel begangen wurde, unbeschadet jedoch der sonstigen Bestimmungen etwaiger Staatsverträge. Art. 79 (1831).

Von dem Einnehmer werden neben den Geldstrafen und Kosten auch die Werths- und Schadensersätze beigetrieben; jedoch können Gemeinden, öffentl. Anstalten und Privatpersonen jene derartigen Beträge, auf die sie Anspruch haben, selbst einheben oder eintreiben lassen.

Der Einnehmer hat die erhobenen Beträge alsbald gegen Vergütung der üblichen Erhebungsgebühren auszuliefern, resp. der Gemeinde, deren Einnehmer er ist, den treffenden Antheil zu verrechnen. Art. 80.

Der Gerichtsschreiber ist bei Verlust der ihm bewilligten Gebühr und bei weiterer persönlicher Verantwortung verpflichtet, innerhalb der auf die Forstgerichtssitzung folgenden 14 Tage längstens dem die Erhebung überwachenden Rentamte die betreffenden Urtheilsauszüge zur Zustellung an die Einnehmer unentgeltlich zuzufertigen. Art. 29 (1846).

Der Verurtheilte ist verbunden, den schuldigen Betrag 14 Tage nach erhaltener Aufforderung und Androhung der Execution an den betreffenden Einnehmer zu entrichten. Art. 81 Abs. 1 (1831).

Diese Aufforderung wird auf Grund der mitgetheilten Urtheilsextracte und der besonderen Geschäftsvorschriften vom Einnehmer ausgefertigt, und dem Schuldner durch den Forstgerichtsboten zugestellt. Art. 81 Abs. 2.

§. 524.

Verurtheilungen zu Wiedererstattungen, zum Ersatz des Schadens und des entbehrten Gewinnes und zu den Kosten, wenn sie zu Gunsten einer Civilpartei ergangen sind, können mittelst persönlichen Arrestes exequirt werden; aber nicht Verurtheilungen zu Geldstrafen, Entschädigungen und Gerichtskosten zu Gunsten des Staats

oder einer Gemeinde, und es sind die betr. Bestimmungen Art. 82 bis 84 des Forstges. 1831 außer Kraft getreten. — Die Geldstrafen insbesondere werden in Arrest umgewandelt, wenn sie weder vom Verurtheilten noch von den civilverantwortlichen Personen beigetrieben werden können. Art. 81 des Einführ.-Gesetzes 10. Nov. 1861.

Nach fruchtlosem Ablauf der 14täg. Frist (s. vor. §.) kann der Einnehmer durch den Forstgerichtsboten eine Mobiliarpfändung vornehmen lassen. — Art. 86 und 87 des Forststrafg. von 1831. — Stellt der Gepfändete einen zahlungsfähigen Einwohner der Gemeinde als solidarischen Bürgen, so erhält er sich dadurch im Besitze seiner Mobilien. Leistet der Bürge die versprochene Zahlung nicht, so kann nach den forstgesetzlichen Bestimmungen über das Executionsverfahren gegen ihn vorgeschritten werden, und eben so kann der Bürge gegen den Debenten im Wege des Regresses die Mobiliarexecution fortsetzen lassen. Art. 88.

Wird die Zahlung binnen 10 Tagen nach der Pfändung nicht geleistet, so schreitet der Forstgerichtsbote zur Versteigerung bis zum Belauf der geschuldeten Summe nebst Kosten unter Einhaltung der Förmlichkeiten der Art. 91 u. 92.

Die Debenten dürfen dem Forstgerichtsboten keine Zahlung leisten, auch die Steigerungserlöse sollen nur an den Einnehmer gezahlt werden. Art. 86 und Art. 91 Abs. 4.

§. 525.

Aus dem Ertrage der Geldstrafen wird eine für den ganzen Regierungsbezirk der Pfalz gemeinschaftliche Forststrafkasse gebildet, aus der vor Allem die Gerichtskosten, die Kosten des Vollzugs der Strafurtheile und die Unterhaltung derjenigen Sträflinge, welche ihre Strafe im Kantonsgefängnisse zu erstehen haben, zu bestreiten sind, vorbehaltlich des durch die zahlungsfähigen Sträflinge zu leistenden Rückersatzes.

Der Ueberschuß soll nach dem Verhältnisse der in den Kantonen angefallenen Strafgelder an diese vertheilt und dazu verwendet werden, die dürftigsten Einwohner jener Gemeinden, wo der Mangel am unentbehrlichsten Brennmateriale am fühlbarsten ist, bei Anschaffung desselben zu unterstützen. — Art. 2 (1846). — Diese Bestimmung ist aufrecht erhalten durch Art. 26 Abs. 2 des St.-G.-B.

XI. Ueber das Strafverfahren beim Gewohnheitsfrevel.

§. 526.

Der Gewohnheitsfrevel ist zwar ein Vergehen, und mit Gefängniß zu bestrafen; auch sind zu dessen Aburtheilung in I. Instanz die k. Bezirksgerichte, in II. die k. Appellationsgerichte competent, s. oben §. 484; aber er ist gleichwohl ein Forstfrevel, woraus folgt,

1. daß das Bezirksgericht des Wohnorts die Zuständigkeit besitzt,

2. daß die Bezirksgerichte, wie in Forststrafsachen überhaupt nach den Normen des Forstgesetzes über Werths- und Schadensersatz erkennen,

3. daß ein Forstmeister oder dessen Stellvertreter der Verhandlung und Aburtheilung in I. und II. Instanz beiwohnt, und seinen Sitz zur Linken des Staatsanwaltes beziehungsweise Oberstaatsanwaltes zu nehmen hat.

E. d. Min. d. Just. vom 21. Januar und 19. März 1857, Nr. 4225 und 6503.

Nach letzterem Rescripte hat derjenige Forstmeister beizuwohnen, in dessen Bezirke der Gerichtssitz sich befindet. — Durch ersteres ist die Stellung des Forstbeamten zum Staatsanwalt näher bestimmt. S. oben §. 513.

Ueber das Verfahren enthält das Forstgesetz keine besonderen Bestimmungen, nur im Art. 143 Abs. 5 ist gesagt, daß die Anzeigen über Gewohnheitsfrevel durch besondere Protokolle zu machen seyen, welche das Forstamt mit den geeigneten Anträgen und Bemerkungen möglichst schnell an den Staatsanwalt des betreffenden Bezirksgerichts einzusenden hat.

Es liegt wohl in der Natur der Sache, daß die im Art. 166 des Forstges. verfügten Modifikationen des forststrafgerichtlichen Verfahrens II. Instanz, auch auf das Verfahren über Gewohnheitsfrevel Anwendung finden. S. oben §. 513.

Auch ist anzunehmen, daß die nach Art. 164 dem Forstbeamten zustehende Berufung, beim Gewohnheitsfrevel dem Staatsanwalte zukommt, wie auch dieser bei gewöhnlichen Freveln allein zur Nichtigkeitsbeschwerde befugt ist. S. o. §. 518.

Dagegen gelten die Bestimmungen des Art. 165 über Berufung gegen forststrafgerichtliche Erkenntnisse I. Instanz auch für Gewohnheitsfrevel.

§. 527.

In der Pfalz ist nach Art. 27 des Forststg. von 1846 das Verfahren bei den Bezirksgerichten als Forststrafgerichten I. Instanz und beim Appellationsgerichte als II. Instanz über Forstfrevel, welche Gefängniß von 31 Tagen bis 6 Monaten nach sich ziehen, dasselbe wie beim Bezirksgerichte als Forststrafgerichte II. Instanz (s. oben §. 517). Nur erscheinen bei dem Appellationsgerichte die protokollirenden Forstdiener bloß auf besondere Anordnung des Gerichtshofes. Art. 27 (1846).

Die Namen derjenigen Personen, deren Aburtheilung den Landgerichten nicht zusteht, werden vom Gerichtsschreiber in das Vorladeverzeichniß nicht aufgenommen, derselbe hat vielmehr bei persönlicher Verantwortlichkeit alsbald beglaubigte Abschriften von den diese Personen betreffenden Frevelanzeigen zu fertigen, und solche mit den zur Begründung der Zuständigkeit des Zuchtpolizeigerichts erforderlichen Urtheilsauszügen über ausgesprochene Strafen ungesäumt dem Staatsprocurator am einschlägigen Bezirksgerichte zu übersenden. Art. 24 (1846).

Den Vollzug der von den Zuchtpolizeigerichten als Forststrafgerichten I. und vom Appellationsgerichte in II. Instanz gefällten Gefängnißurtheile haben die Staatsprocuratoren nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften zu veranlassen. Art. 28.

IV. Abschnitt.

Forstpolizei.

§. 528.

Die Polizeiverwaltung hat, wie schon in der Einleitung vorgekommen ist, in Bezug auf Waldungen und Forstbenutzung eine doppelte Richtung.

I. Im Gesammtinteresse des Volkes auf Erhaltung und entsprechende Behandlung der Wälder von Seite ihrer Besitzer.

II. Im Interesse der einzelnen Waldbesitzer auf Abwendung von Beschädigungen und Gefahren von ihrem Waldeigenthum.

Die erstere Richtung bedingt forstpolizeiliche Bestimmungen, vermöge deren die Waldbesitzer gewissen Beschränkungen des Eigenthums- oder Nutzungsrechtes unterworfen werden, von welchen im 1. Kapitel zu handeln ist.

Erstes Kapitel.

Forstpolizeiliche Beschränkungen des Waldeigenthums in Bayern rechts vom Rhein.

§. 529.

Dieses Kapitel umfaßt:

I. Gesetzliche Bestimmungen über die erwähnten Einschränkungen,

II. die Strafandrohungen in Uebertretungsfällen,

III. das forstpolizeiliche und das strafgerichtliche Verfahren beim Vollzug dieser Gesetze.

Die forstpolizeilichen Bestimmungen über Waldbehandlung, und die Strafandrohungen gegen deren Uebertretung treffen nicht bloß den Waldeigenthümer, sondern auch den Nutznießer, überhaupt jeden Besitzer ohne Unterschied, ferner die Forstberechtigten. Es folgt dieß aus dem Grund und der Absicht der Gesetze, für welche es ganz einerlei ist, ob der Wald vom Eigenthümer oder vom Nichteigenthümer, und zwar rechtmäßig oder unrechtmäßig, in bösem oder gutem Glauben, aus diesem oder jenem Rechtstitel besessen oder benützt wird, oder ob ein Forstberechtigter die verpönten Handlungen ausübt. Daher gebraucht auch das bayerische Gesetz in den betr. Artikeln stets den allgemeinen Ausdruck „Waldbesitzer."

Wenn Forstberechtigte gewisse forstpolizeiliche Schranken überschreiten, so ist damit außerdem eine Rechtsverletzung gegen den Waldbesitzer verbunden, weßhalb das bayer. Forstgesetz Uebertretungen der Forstberechtigten, die vom Waldbesitzer begangen, eine Forst-

polizeiübertretung gewesen seyn würde, zu den Forstfreveln genommen hat.

Auch bestimmt Art. 33 Abs. 1 ausdrücklich, daß der Forstberechtigte an die genaue Befolgung der forstpolizeilichen Bestimmungen des Forstgesetzes gebunden sey.

I. Forstpolizeiliche Bestimmungen.

§. 530.

Solche müssen so weit als nothwendig erlassen werden,

1. um ein zureichendes Waldareale für den Bedarf an Forstproducten zu sichern;

2. eine zweckmäßige Vertheilung desselben zu bewahren oder herbeizuführen, damit die Waldungen ihren vortheilhaften Einfluß auf Clima und Fruchtbarkeit des Landes gewähren, und letzteres auf die je zweckmäßigste Art benutzt werde;

3. um eine solche Behandlung zu verhüten, durch welche indirect die Fortexistenz eines genügenden Waldareales untergraben, oder wenigstens der daran zu erwartende Ertrag ganz oder größtentheils vereitelt wird;

4. um solche Handlungen der Waldbesitzer zu verhindern, durch welche eine unmittelbare große Gefährdung ihres und der benachbarten Wälder entsteht.

Es erstreckt sich daher dieser Theil der Forstpolizei,

a) auf die Waldausrodungen, und die Zuwendung des Waldbodens zu anderweitiger Benützung,

b) auf die Walddevastationen, d. h. auf Handlungen, durch welche der Ruin der Wälder über kurz oder lang sicherlich herbeigeführt wird,

c) auf Handlungen, wodurch möglicher Weise schneller Untergang oder großer allgemeiner Schaden in Wäldern verursacht werden kann.

1. Forstpolizeiliche Bestimmungen über Waldrodungen.

§. 531.

Um ein zureichendes Waldareale sicher zu erhalten, wäre es unter Umständen nothwendig, Rodungen gänzlich zu verbieten, oder nur dann zu gestatten, wenn eine andere Bodenfläche dafür aufgeforstet wird. Eine solche Maßregel kann nöthig werden in Gegenden, wo das ganze Areale zum Feldbau gut geeignet ist, und

bei einem Ueberwiegen der Privatwaldungen zu befürchten steht, daß trotz der empfindlich gestiegenen Holzpreise die Ausstockungen immer noch weiter gehen.

§. 532.

Das bayer. Forstgesetz läßt ein solch unbedingtes Verbot der Rodungen nicht zu, und es ist die Möglichkeit vorhanden, daß örtlich das Waldareale ganz unbedeutend werde, wenn nämlich in einer Gegend kein unbedingter Waldboden, und auch wenig an Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen vorhanden ist, die aus besondern Rechtsgründen vor der Umwandlung bewahrt werden können.

Vielmehr hat das bayerische Forstgesetz sein Augenmerk nur darauf gerichtet:

1. diejenigen Wälder in Bestockung zu erhalten, welche zum Schutze gegen Naturereignisse erforderlich sind, die sogenannten Schutzwaldungen, ferner

2. diejenigen, welche zu einer besseren Benützung nicht geeignet sind, d. h. als Wald die höchst mögliche Rente geben.

Außerdem ist die Erlaubnißertheilung zur Waldrodung noch von dem Nachweise abhängig gemacht worden, daß die Forstberechtigten darein gewilligt haben. Diese Bedingung ist nicht im öffentlichen, sondern im privatrechtlichen Interesse gemacht, somit der Forstpolizei an und für sich nicht angehörig. Es hätte auch den Forstberechtigten selbst anheimgegeben werden können, ihre Rechte durch Einsprachen zu wahren, wie es bei den Hypothekgläubigern der Fall, die nur im Civilwege auf Grund des §. 45 des Hypothekengesetzes sich vor Nachtheilen schützen können, die aus einer Waldausrodung für sie entstehen. S. oben §. 326.

§. 533.

Die Bestimmungen des bayer. Forstgesetzes über Waldausstockungen sind in den Art. 35—39 enthalten. Dieselben gelten für alle Waldungen, die zur Zeit der Einführung des Forstgesetzes noch bestunden, mochte auch zuvor der Waldbesitzer befugt gewesen seyn, über sein Eigenthum unbeschränkt zu verfügen. Ob. Erk. vom 27. Dez. 1856, Zeitschr. ꝛc. III. S. 529.

I. Als Schutzwaldungen sind diejenigen Waldungen erklärt:

1. welche auf Bergkuppen, Höhenzügen, steilen Bergwänden, Gehängen und sogenannten Leiten stocken.

Dieser Bestimmung liegen zweierlei Motive zu Grunde: Was

die Bergkuppen und Höhenzüge betrifft, so sollen diese bewaldet bleiben, weil daselbst alsdann häufigere und reichlichere Regenniederschläge erfolgen, und eine angemessene Feuchtigkeit der Luft erhalten wird. — Die Waldausstockung in steilen Bergabhängen ist unstatthaft, weil hiedurch Erdabrutschungen und Bloßlegung der Felsen oder des unfruchtbaren Bodens stattfindet. — Ferner sind Schutzwaldungen

2. diejenigen Waldungen, welche auf Steingerölle des Hochgebirgs, auf Hochlagen der Alpen stocken, ferner die Waldungen in allen Oertlichkeiten, wo die Bewaldung zur Verhütung von Bergstürzen und Lawinen dient, oder wo durch die Entfernung des Waldes den Sturmwinden Eingang verschafft würde.

Auch diese Bestimmung enthält verschiedenerlei.

a) Ausschluß der Rodung auf Steingerölle und in Hochlagen des Alpengebirgs. Eine Rodung auf ersterem wird ohnehin nicht leicht vorkommen, die Beizählung unter die Schutzwaldungen geschah ohne Zweifel hauptsächlich wegen der weiteren Bestimmung, daß in denselben auch der kahle Abtrieb untersagt ist, bei welchem die Wiedernachzucht eines Holzbestandes in jenen Lagen unmöglich wäre. Gleichwohl ist aber eine Bewaldung jener Lagen zur Bindung des Bodens, und damit nicht die Felsen bloßgelegt und Abrutschungen hervorgerufen werden, unerläßlich.

b) Aehnlich verhält es sich mit jenen Oertlichkeiten, wo die Bewaldung dazu dient, den Erdstürzen und Lawinen Einhalt zu thun. Während im Absatz 1 von steilen Lagen die Rede ist, wo die Abrutschungen beginnen, ist im Abs. 2 überhaupt auch von solchen Oertlichkeiten die Rede, wo die Bewaldung zur Verhinderung und Aufhaltung derselben dient.

c) Ferner sind diejenigen Waldungen für Schutzwaldungen erklärt, wo nach Entfernung des Holzbestandes den Sturmwinden Eingang verschafft würde. In dieser Beziehung sind auch verschiedene Waldungen in Ebenen von höchster Bedeutung für die Fruchtbarkeit des Landes. Endlich gehören auch zu den Schutz-Waldungen jene Wälder, die

3. in Ortslagen sich befinden, wo von dem Bestehen des Waldes die Verhütung von Sandschollen, oder die Erhaltung von Quellen und der Flußufer abhängig ist. Der erste Punkt wird meist mit Nr. 3, c. Abwehr der Sturmwinde,

der zweite mit 1, Erhaltung der Bewaldung auf Bergen und Höhenzügen zusammenfallen.

Nach der E. d. M. d. J. u. d. Fin. vom 8. April 1858 Nr. 4525 umfaßt der Begriff Schutzwaldungen auch solche Waldungen, durch deren rücksichtslosen Abtrieb benachbarte Holzbestände hinsichtlich der Sturmbeschädigungen, oder weiter unterhalb liegende Grundstücke bezüglich ihrer Fruchtbarkeit und ihres Ertrags gefährdet, oder das Versiegen der Quellen veranlaßt werden könnte.

II. Als bessere Benützungsarten, welche eine Ausstockung allein rechtfertigen, sind in Art. 35 genannt, Feldbau, Garten-, Wein- und Wiesenbau, aber auch andere nicht ausgeschlossen, soferne sie einträglicher sind, als der Waldbau.

§. 534.

Das Vorhaben der Rodung ist dem Forstamte anzuzeigen, welches von dem Sachverhalte sogleich Kenntniß zu nehmen, und den Befund unter Beifügung des geeigneten Antrags an die Forstpolizeibehörde zur weiteren Behandlung und Beschlußfassung zu übersenden hat. Art. 37.

Durch §. 9 der all. V. V. sind die Forstämter angewiesen worden, mit Beihilfe ihrer Untergebenen Verzeichnisse derjenigen in ihrem Bezirk gelegenen nichtärarialischen Waldungen herzustellen, welche aus einem der 3 im Art. 36 des Forstgesetzes angeführten Gründe (s. vor. §.) nicht gerodet werden dürfen, und zwar gesondert nach den hiedurch sich ergebenden 3 Categorien nicht rodbarer Waldungen. Der Zweck dieser Anordnung ist, öftere Localeinsicht in einzelnen minderwichtigen Fällen zu vermeiden, und den Waldeigenthümern Kosten zu ersparen.

Diese Verzeichnisse sind der Regierung vorzulegen, und von dieser Stelle nöthigenfalls am Orte selbst prüfen zu lassen. E. d. M. M. d. J. u. der Fin. 8. April 1858 Nr. 4525.

Uebrigens haben die Forstämter nur die Antragstellung und das amtliche Gutachten, sowohl bei Rodungsgesuchen, als auch bei strafbaren Ausstockungen, und es sind weder die Forstpolizeibehörden, noch die Forststrafgerichte an die Aeußerung des Forstamts, ob ein zur besseren Benützung unfähiger Waldboden oder ein Schutzwald vorliege oder nicht, unbedingt gebunden. Insbesondere kann bei Berufungen die Vernehmung anderer Sachverständiger noch eintreten. Art. 10 der V. V. benennt als geeignete Sachverständige für die erstere Frage gebildete und erfahrene Landwirthe, für die

zweite wissenschaftlich gebildete, anerkannt tüchtige, der Gegend kundige Forstwirthe, Aerzte, Professoren und Lehrer der naturwissenschaftlichen Fächer.

Zu den Anzeigen der Waldbesitzer über vorhabende Rodungen, wenn solche nicht zu Protokoll gegeben, sondern schriftlich überreicht werden, sind 3 kr. Stempel zu verwenden; im übrigen sind diese im öffentlichen Interesse zu pflegenden Verhandlungen tax- und stempelfrei. Selbstverständlich gilt dieß jedoch nicht von den strafrechtlichen Verhandlungen über unerlaubtes Roden.

E. d. M. M. d. Fin. v. 22. Mai 1856 Nr. 7295.

§. 535.

Wurde die Erlaubniß ertheilt und die Ausstockung vorgenommen, so muß der gerodete Boden derjenigen Benützung auch zugewendet werden, für welche die Erlaubniß erlangt worden, und welche schon im Gesuche zu benennen ist, weil ohne ihre Bezeichnung ein Gutachten und eine Beschlußfassung nicht möglich wäre. —

Zur Ausführung der Kulturen, welche die neue Benutzung voraussetzt, ist sogleich bei der Genehmigung des Rodungsgesuches von der Forstpolizeibehörde eine angemessene Frist zu bestimmen. Die Erweiterung von Alpenängern, Alpenlichtungen ist nach den vorausgehenden Bestimmungen über Waldrodungen zu behandeln. Art. 44 Abs. 3.

§. 536.

Hinsichtlich der Ausstockung von Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen finden außer den erwähnten forstpolizeilichen Bestimmungen auch noch die einschlägigen besonderen Gesetze Anwendung. Art. 39.

Es ist daher eine solche Ausstockung nicht nur unzulässig,

1. wenn sie den Art. 35 und 36 widerstreitet, sondern
2. auch dann, wenn sie vom Standpunkte der Curatel betrachtet, nicht zweckmäßig und vortheilhaft erachtet werden kann.

Da die Forstpolizeibehörden zugleich die Curatelbehörden sind, so werden deßfallsige Anträge der Gemeinde-, Stiftungs-, 2c. Verwaltungen in beiden Beziehungen zu prüfen und mit Gutachten der Forstämter und Forstpolizeibehörden I. Instanz durch letztere an die Forstpolizeistelle zur Beschlußfassung einzusenden seyn, da diese nach Art. 7 des Forstgesetzes über den Wirthschaftsplan die

Entscheidung hat. Die Berufung gegen deren Entscheid geht an das Staatsministerium des Innern nach Art. 108.

2. Forstpolizeiliche Bestimmungen über Waldbehandlung.

§. 537.

Bei den Schutzwaldungen bringt es die Natur der Sache mit sich, daß plötzliche kahle Abholzung größerer Flächen schon dieselben Gefahren herbeiführt, wie die Ausstockung, indem bei kahlem Abtrieb theils die Wiedernachzucht des unentbehrlichen Holzbestandes unmöglich ist, z. B. in hohen Lagen, an steilen Abhängen, auf Steingerölle, theils der Schutz gegen Erdfälle, Schneelawinen, Flugsand, Sturmwind aufhört. Daher hat auch der Art. 40 des Forstgesetzes bei Schutzwaldungen den kahlen Abtrieb verboten, und es müssen solche Wälder plänterweise ausgenützt werden, oder durch allmäligen schlagweisen Abtrieb, wobei auch schmale Absäumungen nicht ausgeschlossen sind. Art. 40. A. V. V. §. 11.

Bei Nichtschutzwaldungen ist dem Waldbesitzer eine gewisse Art der Verjüngung nicht vorgeschrieben.

Zum kahlen Abtrieb wird die Stockrodung nicht erfordert, und dieselbe wird durch Belassung einzelner Samenbäume nicht abgewendet. O. E. 17. Oct. 1857, Zeitschr. rc. Band IV. S. 497.

§. 538.

Abgesehen vom Verbote des kahlen Abtriebs in Schutzwaldungen verbietet das bayr. Forstgesetz in den Art. 41—44 die Walddevastation oder Waldabschwendung, dann die waldschädliche Weide und verpflichtet den Waldbesitzer zur Aufforstung der Blößen.

Es läßt ihm dagegen freie Hand nicht nur in der Wahl der Holzarten und Betriebsarten, sondern auch bezüglich des Abtriebsalters, so daß kein Minimum desselben festgesetzt ist, und ein Waldbesitzer auch junge, noch nicht hiebreife Bestände regelmäßig abschlagen kann, und in solchem Falle blos zur Wiederherstellnng verpflichtet ist.

Auch eine momentane Ueberschreitung der Leistungsfähigkeit in Bezug auf Streunutzung und andern Nebennutzungen kann dem Waldbesitzer nicht verwehrt werden, wenn sie nur nicht das Fortbestehen des Waldes unmittelbar gefährdet. — A. V. V. §. 12.

Die Grenze, wo die Ueberschreitung keine momentane mehr ist,

sondern den Fortbestand des Waldes gefährdet, ist aber in der Praxis schwer zu bestimmen, sowohl für den Forstbeamten als den Privatwaldbesitzer.

539.

Im Art. 41 des Forstgesetzes ist ausgesprochen, daß die der Holzzucht zugewendeten Grundstücke stets in Holzbestand erhalten werden müssen und nicht abgeschwendet werden dürfen. Abschwendung ist also verboten.

Unter Abschwendung versteht das Forstgesetz jede den Wald ganz oder auf einen Theil seiner Fläche verwüstende, sein Fortbestehen unmittelbar gefährdende Handlung.

Abschwendung ist also gleichbedeutend mit Verwüstung oder Devastation, und das charakterische derselben besteht darin, daß dazu positive schädliche Handlungen gehören, welche das Fortbestehen unmittelbar gefährden.

Was nicht unter diesen Begriff fällt, ist im vorigen §. schon bemerkt worden. In §. 12 der Vollzugsvorschriften sind einige Beispiele genannt, wo eine Waldverwüstung vorliegt; nemlich unregelmäßige Durchlöcherung der Junghölzer, Einhauen von Gassen, um alte Stämme herauszuschleifen, Abplaiken der oberen Erdschichte.

Im Ob. E. vom 28. April 1854 Zeitsch. f. G. u. R. B. I. S. 223 ist ausgesprochen, daß der kahle Abtrieb einer Waldung an sich keine Abschwendung ist, und daß letztere nur solche Handlungen begreift, welche die fernere Benützung der Waldfläche zur Holzkultur, das Fortbestehen derselben als Wald unmittelbar gefährden.

§. 540.

Im Art. 42 ist ein Gebot enthalten, nämlich, daß Waldblößen aufgeforstet werden müssen, welche nach Verkündigung resp. Ausschreibung des Forstgesetzes im Gesetzblatte entstanden sind, vorausgesetzt, daß sie kulturfähig seyen.

Ferner gebietet dieser Artikel, daß durch Kultur nachgeholfen werden müsse, wo nach erfolgtem Holzschlag die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt.

Zur Ausführung dieser Kulturen ist von der Forstpolizeibehörde eine angemessene Frist zu bestimmen, deren Versäumniß erst Strafe nach sich zieht.

Neben dieser Strafe soll die Ausführung auf Kosten des

Säumigen durch das Forstamt vom Forststrafgericht, also nicht von der Forstpolizeibehörde verordnet werden.

Die Vollzugsvorschriften §. 13 ordnen an, daß die Forstämter und ihr untergebenes Personal die Waldbesitzer auch zur Aufforstung solcher Blößen vermögen sollen, die schon vor Verkündigung des Forstgesetzes entstanden sind.

Die Forstämter haben von Zeit zu Zeit Verzeichnisse der neu entstandenen Waldblößen und der Nachhilfe bedürftigen Schläge in Privatwaldungen herzustellen, und den Forstpolizeibehörden mit Antrag hinsichtlich der Aufforstung einzuhändigen, wobei im Verzeichnisse die geeignete Frist für jeden Einzelfall zu bemerken ist.

Ordnet das Forststrafgericht wegen Nichtbefolgung dieses Befehls neben Zuerkennung der Strafe die Aufforstung durch das Forstamt an, so hat dieses mit Rücksicht auf möglichst öconomische Behandlung die Kulturarbeiten in der nächst günstigen Jahreszeit herstellen zu lassen, und die Rechnung mit der Liquidation über veranlaßte Taggebühren und Beaufsichtigungskosten dem Forststrafgerichte zur Bewirkung der sofortigen Bezahlung zu überreichen.

Dasselbe hat auch nöthigenfalls für einen Vorschuß zum Zweck der Kultur zu sorgen.

Verlassene Steinbrüche, Erd- und Sandgruben sind wie Waldblößen zu behandeln und aufzuforsten, sobald der Boden empfänglich dafür geworden ist.

§. 541.

Ueber die Waldweide handeln die Art. 43 und 44. Ersterer enthält allgemeine Bestimmungen, letzterer einen Vorbehalt für jene Waldungen, wo besondere Rechtsverhältnisse und Ordnungen für die Waldweide bestehen, und wo nicht die allgemeinen Bestimmungen des Art. 43 zur Anwendung kommen sollen, sondern sich die Waldweide nach den speziellen Rechtsverhältnissen und Weideordnungen zu richten hat.

Diese Ausnahmsbestimmung benennt erstens die Alpenweide, die ihre Eigenthümlichkeiten besitzt, sodann aber alle sonstigen Waldungen, wo ähnliche besondere Rechtsverhältnisse und Weideordnungen bestehen, wie in den Alpen. Art. 44 und A. V. V. §. 15.

Unter der Bezeichnung „Ordnungen" ist nicht die lange Dauer einer thatsächlichen Uebung, sondern sind vielmehr die unter öffentlicher Autorität hierüber erlassenen Verordnungen oder die öffentlichen Beurkundungen der bestehenden obrigkeitlich anerkannten und

geregelten Gewohnheiten zu verstehen. O. E. 26. Apr. 1861, Zeitsch. f. G. u. R. B. VIII. S. 99.

Die Forstämter haben nach erwähntem §. 15 die in ihren Bezirken bestehenden derartigen Weideordnungen zu sammeln und wegen ihrer Ueberwachung das Nöthige anzuordnen. Ihre Uebertretung ist strafbar, wie jene der allgemeinen Bestimmungen des Art. 43.

Diese letzteren sind folgende:

1. Junghölzer, Schläge und Holzanflüge sind mit dem Eintreiben des Weideviehs in so lange zu verschonen, bis die Beweidung ohne Schaden für den Nachwuchs geschehen kann. — Eine genauere Bestimmung ist nicht gemacht, auch nicht wohl möglich. — In zweifelhaften Fällen, zumal wenn ein wirklich verursachter Schaden nicht ersichtlich ist, wird daher kaum ein Strafantrag thunlich seyn.

Auch die Forstberechtigten sind an diese Bestimmung gebunden s. §. 529. Gegen diese ist dem Waldbesitzer die Verhängung der Schläge, Jungwüchse und die Einweisung der hutbaren Distrikte anzuempfehlen, obschon die Weideberechtigten auch ohne Verhängung nicht in junge Schläge hüten dürfen, und eintretenden Falls gestraft werden. Entsteht hierüber Streit zwischen dem Waldeigenthümer und Forstberechtigten, so hat Letzterer zwei Wege vor sich, er kann in diejenigen Orte einhüten, welche er nicht mehr für schonbar erachtet, hat aber zu gewärtigen, ob er vom Forstschutzpersonal wegen Waldfrevel angezeigt wird, und ob das Forststrafgericht einen solchen als gegeben annimmt; er kann aber auch den sicherern Weg einschlagen, und nach Art. 23 Abs. 2 eine Entscheidung der Forstpolizeibehörde auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen provociren.

Eine fernere Bestimmung ist

2. daß beim Fehmelbetrieb die Forstpolizeibehörde die höchste Zahl des einzutreibenden Weideviehs zu bestimmen hat. — Weil bei dieser Betriebsart eine Schonungsfläche wegen jungen Nachwuchses nicht ausgeschieden werden kann, ist eine Schonung des letzteren nur dadurch möglich, daß man nicht mehr Vieh zuläßt, als es zureichend Gras finden kann. Ueberschreitet der Eigenthümer die bestimmte Zahl, so begeht er eine Forstpolizeiübertretung; geschieht es von einem Berechtigten, so liegt bezüglich auf die Ueberzahl ein Waldfrevel vor. S. oben §. 479.

3. Die Weide in den Waldungen darf nur unter der Aufsicht eines Hirten oder Hüters geschehen.

4. Die Weide nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang (Nachtweide) ist verboten. Beide Bestimmungen wegen Gefährdung der Schläge und benachbarter Waldungen. Das Einzelhüten ist nicht dem Waldeigenthümer, sondern nur dem Forstberechtigten verboten. Art. 92 Ziff. 5. — Wenn demnach ersterer durch Einzelhüten in seinem Wald keine Forstpolizeiübertretung begeht, so kann er doch wegen Uebertretung einer allgemeinen polizeilichen Vorschrift in Hinsicht des Einzelhütens bestraft werden.

Wenn bezüglich der Anwendung des Art. 43 ein Gutachten von Sachverständigen nöthig ist, so sind dieselben aus der Klasse der erfahrenen Forstwirthe zu wählen, da es sich um die forstwirthschaftliche Zulässigkeit der Waldweide handelt. A. V. V. §. 14.

Auch in den Bestimmungen des Forstgesetzes über die Waldweide bezeichnet „Wald" jede zur Produktion von Holzgewächsen bestimmte Bodenfläche, ohne Unterschied, ob das Holz um seiner selbst willen oder nur zum Schutze des Graswuchses für die Ausübung der Weide gezogen wird. O. E. 26. April 1861, Z. f. G. u. R. B. VIII. S. 99.

3. Forstpolizeiliche Bestimmungen wegen allgemeiner Gefährdung des Waldstandes.

§. 542.

a. Das Feueranmachen in Waldungen oder in einer Nähe derselben von 300 bayer. Schuhen darf nur unter Beobachtung der zur Verhütung von Waldbränden nöthigen Vorsichtsmaßregeln geschehen. Art. 45. Abs. 1.

Es ist zweckmäßig, daß die Forstpolizeibehörden auf Antrag der Forstämter diese Vorsichtsmaßregeln näher bestimmen und bekannt machen. Vergl. Art. 76 Abs. 2.

Bei besonders trockener Witterung kann das Feueranmachen von der Forstpolizeibehörde ganz verboten werden. Art. 45 Abs. 2.

Wer das Feuer anzündet ist verbunden, dasselbe, ehe er sich entfernt, vollständig auszulöschen. Art. 45. Abs. 3.

Auch bei der Holzverkohlung in Waldungen oder in einer Nähe von 300 bayer. Schuhen müssen die zur Vermeidung von Waldbränden nöthigen Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden. Art. 45 Abs. 4.

Auch diese Vorsichtsmaßregeln sollten durch die Forstpolizeibehörde näher bestimmt und publizirt werden.

Eine temporäre gänzliche Einstellung des Verkohlens bei dürrem Wetter geht nicht wohl an, ist auch im Art. 45 des Forstgesetzes der Forstpolizeibehörde nicht anheimgestellt, da der Abs. 4 dieses Artikels nur auf Abs. 1 Bezug nimmt.

Das Verkohlen von erkauftem und beigefahrenem Holze im eigenen Walde ist an und für sich nicht verboten. E. d. M. d. J. 5. März 1858.

§. 543.

b. Wenn in Waldungen oder in einer Nähe derselben von 1500 bayer. Füßen was immer für Gebäude, insbesondere zum Zweck neuer Ansiedelung oder zur Errichtung von Ziegelbrennereien, Theeröfen oder andern feuergefährlichen Anlagen aufgeführt werden wollen, so ist vor Ertheilung der baupolizeilichen Genehmigung das Forstamt mit seiner Erinnerung zu vernehmen. Art. 47 des Forstgesetzes. Weiter nichts.

Wenn in solcher Nähe vom Walde ohne polizeiliche Genehmigung ein Bau aufgeführt wird, so ist dieß keine Forstpolizei-Uebertretung, sondern eine Baupolizeiübertretung. Vergl. Art. 180 des Polizeistrafg.-Buches von 1861.

§. 544.

c. Zeigen sich Spuren schädlicher Forstinsekten, so sind die Sicherheits- und Vorsichtsmaßregeln, welche die Forstpolizeibehörde auf Antrag des Forstamtes anzuordnen hat, unverweigerlich zu befolgen.

Beschwerden gegen solche Anordnungen bewirken keinen Aufschub.

Werden sie nicht ungesäumt vollzogen, so hat die Forstpolizeibehörde zu verfügen, daß die Ausführung auf Kosten des Säumigen durch das Forstamt bewirkt werde. Art. 46 des Forstgesetzes.

Daß hier die Forstpolizeibehörde, nicht wie bei verweigerter Aufforstung von Blößen das Forststrafgericht die Ausführung durch das Forstamt anordnet, beruht auf der Dringlichkeit der Sache.

II. Forstpolizeiübertretungen und deren Bestrafung.

§. 545.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die forstpolizeilichen Bestimmungen, welche vom Waldbesitzer selbst oder von Personen, deren Handlungen

er nach Art. 68 über Civilverantwortlichkeit zu vertreten hat, in seinem eigenen Walde begangen werden, sind als Forstpolizeiübertretungen zu bestrafen. Art. 48 des Forstgesetzes.

Die forstpolizeilichen Bestimmungen, deren Nichtbeachtung eine Forstpolizeiübertretung begründet, sind in der III. Abth. des Forstgesetzes Art. 35—46 enthalten. Nichtbeachtung derselben in fremden Wald ist Forstfrevel. — S. auch §. 550.

Gemeinden und Korporationen sind den forstpolizeilichen Bestimmungen gleichfalls unterworfen. Wegen Uebertretung derselben können aber nicht die Gemeinden ꝛc. als solche, sondern nur deren Vertreter oder die einzelnen schuldhaften Mitglieder verurtheilt werden.

Oberapp. Erk. v. 13. Febr. 1858, Zeitschr. V. S. 55

Gemeindeglieder, welche in der Absicht, einem anderen Gemeindegliede das ihm gebührende Rechtholz zuzuwenden, in einem Gemeindewalde ohne Anweisung des Betriebstechnikers Holz schlagen, begehen keinen Forstfrevel. Oberapp. Erk. v. 30. Septbr. 1859, Zeitschr. VI. S. 336. — Auch wegen Forstpolizeiübertretung können sie wegen Mangels einer gesetzlichen Bestimmung nicht gestraft werden. Wohl aber kann für den Wiederholungsfall nach Art. 28 des Einführ.-Ges. von der Forstpolizeibehörde eine Ungehorsamsstrafe angedroht und verhängt werden.

Dagegen sind Gemeindeglieder, welche ihren Rechstreubezug ohne Anweisung aus dem Gemeindewald entnehmen, nach Art. 84 strafbar. Plenarerkenntniß des Oberapp.-G. v. 23. Octbr. 1858. Zeitschr. V. S. 451.

§. 546.

Wegen Forstpolizeiübertretungen kann nur auf eine Geldstrafe erkannt werden, und findet auch keine Umwandlung in Arrest statt, Art. 50 u. 53, deren Nothwendigkeit ohnehin nicht leicht würde eingetreten seyn, da man es doch mit Grundbesitzern zu thun hat.

Die Geldstrafen sind bei unerlaubten Rodungen und bei der Waldabschwendung zu $^1/_4$ bis zum vollen Betrag des Werths vom vorschriftswidrig gefällten Holze, im übrigen zu 30 kr. bis 25 fl., 1 fl. bis 50 fl. und 5 bis 100 fl. bestimmt, also dem richterlichen Ermessen in der Strafanwendung ein großer Spielraum gestattet. Strafschärfungsgründe wie bei Forstfreveln kommen nicht vor. Art. 58.

33*

§. 547.

Wenn mehrere Waldbesitzer im gemeinschaftlichen Wald gemeinschaftlich eine Forstpolizeiübertretung begehen, so ist die volle Strafe für jeden auszusprechen. — Für allenfallsigen Werths- und Schadensersatz an Dritte und für die Kosten haften sie sammtverbindlich. Art. 56 und 55.

§. 548.

Wenn Jemand mehrere noch nicht abgeurtheilte Forstpolizeiübertretungen begangen hat, so treffen ihn die Strafen der einzelnen Uebertretungen zusammen, sie mögen in ein und derselben oder in verschiedenen Sitzungen abgeurtheilt werden. Art. 57 (wie bei Forstfreveln auch der Fall ist).

549.

Der Straffällige haftet außer der Strafe auch für den Schaden, der etwa aus der Uebertretung für einen Anderen entstanden ist. Art. 61; — ferner für die Kosten der Verfolgung und Aburtheilung. Art. 67.

Der desfallsige Entschädigungsanspruch kann aber nur beim Civilgerichte, nicht beim Forststrafgerichte geltend gemacht werden. Art. 63; weil dergl. Ansprüche eine umständlichere Untersuchung des Sachverhalts voraussetzen.

Der Art. 64 des Forstgesetzes über die Aufstellung und den Gebrauch von Werthbestimmungstabellen gilt auch für die Forstpolizeiübertretungen, in Bezug auf die Strafen derselben.

§. 550.

Die Bestimmungen, welche bei Forstfreveln über Civilverantwortlichkeit bestehen, sind bei Forstpolizeiübertretungen modifizirt:

1. Wenn diejenigen im Art. 68 aufgeführten Personen, für welche bei Forstfreveln eine Civilverantwortlichkeit stattfindet, mit Vorwissen oder gar aus Auftrag des Waldbesitzers in dessen Walde eine Uebertretung der forstpolizeilichen Bestimmungen begangen haben, so trifft den Waldbesitzer allein die Strafe der Forstpolizeiübertretung, ferner der Schadensersatz und die Kosten.

Durch oberstr. Erk. vom 22. Januar 1858 wurde diese ausschließliche Haftung des Waldeigenthümers auch in dem Fall ausgesprochen, wenn andere, fremde Personen z. B. in Folge von Vertrag mit seiner Bewilligung eine forstpolizeilich unerlaubte Handlung in seinem Walde begehen. Zeitschr. f. G. u. R. B. V. S. 30.

Bei jenen Personen, für welche nach Art. 68 eine Civilver-

antwortlichkeit besteht, wird vermuthet, daß sie mit Wissen und Willen des Waldbesitzers handelten.

S. oberstr. Erk. v. 22. Jan. 1858.

2. Kann er dagegen beweisen, daß die erwähnten Personen die Handlung ohne sein Vorwissen begangen haben, so werden die Uebertreter allein nach Maßgabe der einschlägigen Strafbestimmungen über den Forstfrevel bestraft und haften allein für den Schadenersatz und die Kosten. Art. 69.

§. 551.

Diejenigen Bestimmungen, welche in den Art. 70 bis 73 des Forstgesetzes über Vererbung der Strafe, Verjährung der Strafbarkeit und Verjährung der Strafe vorgegeben sind, gelten gleichmäßig für Forstpolizeiübertretungen, wie für die Forstfrevel.

§. 552.

B. Besondere Strafbestimmungen.

Wer eine Rodung oder Erweiterung von Alpenängern und Alpenlichtungen ohne forstpolizeiliche Genehmigung unternimmt,

wer dem Verbot des kahlen Abtriebs in Schutzwaldungen zuwiderhandelt,

wer eine Waldabschwendung sich zu Schulden kommen läßt,

wird mit einer Geldstrafe belegt, welche nicht unter einem Viertheil des Werthes und nicht über den vollen Werth des vorschriftswidrig gefällten Holzes betragen darf. Art. 74 d. Forstgesetzes.

Wenn eine Holzfällung nicht stattfand, wie es bei Walddevastationen wohl der Fall seyn kann, so ist, wenigstens nach einem oberstr. Erk. nicht der Werth der sonstigen verbotswidrigen Nutzung der Strafe zu Grunde zu legen, sondern wegen Mangels einer Strafbestimmung keine Strafe ausgesprochen. O. E. vom 29. Mai 1857, Z. f. G. u. R. Bd. IV. S. 203 in Betreff der Wegführung der Walderde.

Bei Rodungen ohne Erlaubniß ist kein Unterschied gemacht, ob die Erlaubniß auf Ansuchen hätte verweigert werden müssen oder nicht. — Die unterlassene Anzeige des Vorhabens ist schon strafbar, doch wird die niedrigste Strafe anzuwenden seyn, wenn die Bewilligung nicht zu versagen gewesen wäre.

Die Strafe einer ohne forstpolizeiliche Bewilligung unternommenen Rodung wird nach dem Werthe des zum Zweck der

Rodung gefällten Holzes und der ausgegrabenen Stöcke (nicht bloß letzterer) bemessen. Nur dann ist die Strafe blos nach dem Werthe letzterer zu bemessen, wenn der jetzige Eigenthümer das Grundstück in einem Zustande erkaufte 2c., wo das Holz abgeschlagen war und sich nur mehr die Stöcke im Boden befanden. O. Erk. 1. Dez. 1854, Z. f. G. u. R. Bd. I. S. 503 und vom 23. Sept. 1856 Bd. III. S. 409.

Eine Rodung im Sinne des Art. 35 ist vollendet, sobald die Ausstockung der Wurzeln zum Zweck der neuen Kultur geschehen ist. Jedoch muß sich die Absicht der neuen Kultur durch Aeußerungen oder wirkliche Anwendung der neuen Kultur zu erkennen gegeben haben. Der kahle Abtrieb mit Stockrodung ist an und für sich noch keine Ausstockung, daher kann sachgemäß die Verjährung der Strafbarkeit erst von da an beginnen, wo die Absicht der Umwandlung hervorgetreten ist. Außerdem kann nur auf Wiederanbau der kahlen gerodeten Fläche mit Holz gedrungen werden. O. Erk. 28. April 1854 und 23. Sept. 1856, Zeitschr. f. G. u. R. Bd. I. S. 223. Bd. III. S. 409, ferner vom 30. Octbr. 1858. Z. 2c. Bd. V. S. 469.

Wenn Jemand einen Waldgrund mit Vorbehalt des Holzes und mit der Verbindlichkeit die Fläche ausgestockt zu übergeben verkauft hat, so hat der Verkäufer, nicht der Käufer, welcher die neue Kultur vornahm, die Strafe zu tragen, wenn unerlaubter Weise die Rodung geschah. O. E. 22. Septbr. 1857, Z. f. G. u. R. Bd. IV. S. 423.

Wenn die Erlaubniß zur Ausstockung schon vor dem Erscheinen des Forstgesetzes obrigkeitlich ertheilt war, letztere aber bis zum 1. Januar 1853 nicht erfolgte, so muß die Rodungsbewilligung nach den Grundsätzen des Forstges. auf's Neue erholt werden. O. Erk. 27. Dez. 1856, Zeitschr. f. G. u. R. Bd. III. S. 529.

Die Strafe des kahlen Abtriebs einer Schutzwaldung ist nicht dadurch bedingt, daß dem Besitzer der Waldung der kahle Abtrieb untersagt und die Waldung ausdrücklich für einen Schutzwald erklärt ward. O. E. 5. Dez. 1857, Z. f. G. u. R. Bd. IV. S. 541. Vergl. ferner §. 537.

Nicht derjenige, welcher vom Besitzer einer Schutzwaldung stehendes Holz zum kahlen Abtrieb kaufte und den letzteren vornahm, ist strafbar, sondern der Waldbesitzer. Oberapp. Erk. v. 22. Jan. 1858, Zeitschr. V. S. 30 (Art. 48. 69 des Forstg.)

§. 553.

Außer der Aburtheilung und Bestrafung der im vor. §. angeführten Forstpolizeiübertretungen kann das Forststrafgericht auch das weitere verbotswidrige Verfahren sofort einstellen, und die Leistung einer zureichenden Sicherheit auftragen.

Außerdem kann es verfügen, daß von der Forstpolizeibehörde für die Erhaltung und beziehungsweise Wiederherstellung des Waldes auf Kosten des Betheiligten Fürsorge getroffen werde. — Art. 77 des Forstgesetzes.

Hier sind also die Maßnahmen zur zwangsweisen Wiederaufforstung oder Conservation der Forstpolizeibehörde durch das Forststrafgericht zugewiesen. Dieselbe wird aber die Mitwirkung des Forstamtes so wenig entbehren können, als bei der zwangsweisen Aufforstung von Waldblößen oder kulturbedürftiger Schläge, wo das Forststrafgericht im Ungehorsamsfalle der Waldbesitzer die Ausführung der betr. Kulturen durch das Forstamt unmittelbar anordnet.

§. 554.

Wer nach erhaltener Erlaubniß zur Rodung die angeordneten Kulturen zum Zweck der neuen besseren Bodenbenützung nicht innerhalb der von der Forstpolizeibehörde bestimmten Frist ausführt, erleidet eine Geldstrafe von 5 bis 100 fl. — Von eventueller Zwangsausführung ist hier keine Rede, und es kann daher der Vollzug nur durch wiederholte strengere Bestrafung durchgesetzt werden. Art. 75.

§. 555.

Wer es unterläßt, innerhalb der von der Forstpolizeibehörde vorgesetzten Frist die culturfähigen Waldblößen aufzuforsten, und da wo nach erfolgtem Holzschlag die natürliche Wiederbestockung unvollkommen bleibt, nachzuhelfen, wird mit einer Geldstrafe von 1 bis 50 fl. bestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den auf Art. 47 gestützten Anordnungen der Forstpolizeibehörde über die Vertilgungs- und Sicherheitsmaßregeln gegen schädliche Forstinsecten nicht Folge leistet. Art. 76.

§. 556.

Wer den forstpolizeilichen Bestimmungen der Art. 43 und 44 Abs. 1 und 2, dann Art. 45 oder den darauf gestützten Anordnungen der Forstpolizeibehörde über die Waldweide, und über das Anmachen oder Auslöschen von Feuer, oder über das

Holzverkohlen zuwiderhandelt, soll einer Strafe von 30 kr. bis 25 fl. unterliegen. Art. 76.

III. Das Verfahren in Forstpolizeisachen.

§. 557.

Hiebei sind zu unterscheiden: 1) die Forstpolizeibehörden und der Geschäftsgang bei denselben, 2) die Forststrafgerichte und das strafgerichtliche Verfahren bei Forstpolizeiübertretungen.

1. Die Forstpolizeibehörden und der Geschäftsgang bei denselben.

§. 558.

Die Forstpolizei wird ausgeübt der Regel nach:

1. In erster Instanz durch die Districtspolizeibehörden, und in den Bezirken der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte durch deren Magistrate;

2. in zweiter und letzter Instanz durch die k. Kreisregierungen, K. d. Innern. — Art. 108.

Die erste Instanz heißt Forstpolizeibehörde, die zweite Forstpolizeistelle. Ausnahmsweise entscheidet die Forstpolizeistelle in erster Instanz, und dann geht die Berufung an das k. Staatsministerium des Innern.

Solche Ausnahmsfälle kommen vor:

a) in Art. 7 Abs. 2. 4 bezügl. der Genehmigung der Wirthschaftspläne in Curatelwaldungen, und der Erlaubniß von einem Wirthschaftsplane Umgang nehmen zu dürfen;

b) in Art. 13 die Bestätigung der Betriebstechniker für diese Waldungen betr. und die Aufstellung derselben, wenn die Verwaltungen säumig sind;

c) in Art. 11 die Genehmigung zur Vereinigung der Betriebsleitung mit dem Forstschutz, und zur Belassung von Technikern, welche die Concursprüfung für den Staatsforstdienst nicht bestanden haben;

d) in Art. 21 und 22 in Betreff des Nachweises, daß für die noch bestehenden Lehenwaldungen eine genügende technische Betriebsleitung bestellt ist;

e) in Art. 20 der Genehmigung zur Vertheilung gemeinschaftlicher Privatwaldungen.

Die oberste Leitung der Forstpolizei steht den einschlägigen

Staatsministerien zu, Art. 109, bezügl. der Nichtstaatswaldungen in der Regel dem k. Staatsministerium des Innern. Ausnahmen kommen vor bei Waldungen, die Eigenthum von Corporationen und Stiftungen sind, welche unter dem Cultusministerium stehen.

Die Function des M. d. J. ist eine dreifache:

1. Ausnahmsweise Entscheidung in zweiter Instanz;

2. Kassation forstpolizeilicher Beschlüsse, welche klaren Bestimmungen des Gesetzes widersprechen, oder mit einer Nichtigkeit des Verfahrens behaftet sind. Motive zu Art. 98—103, s. auch Brater S. 197;

3. die Oberaufsicht über die Thätigkeit der Forstpolizeibehörden und Stellen.

§. 559.

Functionen der Forstpolizeibehörden kommen nach dem Forstgesetze vor:

I. In Betreff der Gemeinde-, Stiftungs- und Korporationswaldungen, als Ausflüsse der Staatscuratel, mit Befugnissen, welche weiter reichen, als die gewöhnliche Polizei über Privatwaldungen. Hierüber kam bereits im I. Abschnitt das Nähere vor.

II. In Betreff der Ausübung, Umwandlung, Reduction und Ablösung der Forstrechte, worüber im II. civilrechtlichen Abschnitt schon gehandelt wurde.

III. In Betreff der eigentlichen forstpolizeilichen Aufsicht auf Privatwaldungen.

§. 560.

Ueber das Verfahren der Forstpolizeibehörden stellen die Art. 110 und 111 des Forstgesetzes allgemeine Bestimmungen auf, welche in folgendem bestehen:

1. Ein Schriftenwechsel soll durchgängig nicht stattfinden, aber eine Vernehmung der Betheiligten kann doch nicht umgangen werden, wenigstens in jenen Fällen, wo die Forstpolizeibehörden in Forstrechtsangelegenheiten zu handeln haben, und zwei Parteien einander gegenüberstehen. Hier müssen die gegenseitigen Angaben und Einwendungen gehört werden. In solchen Fällen allein ist

2. die Zulassung von Rechtsanwälten gestattet, nämlich:

a) bei Streitigkeiten über die Art und Weise der Ausübung einer Forstberechtigung, Art. 23.

b) bei Ermäßigung von Forstrechtsbezügen, Art. 25,

c) bei Streitigkeiten über Zwangsablösung, Art. 30,

d) desgl. über Umwandlung ungemessener in gemessene Bezüge, Art. 27,

e) desgl. über Bauholzabgaben, Art. 28,

f) desgl. über Umwandlung der Holz- und Betriebsarten, Art. 26,

g) endlich über Natural-, Holz- und Waldfrohnen, Art. 32.

3. Für die Berufung gegen Beschlüsse der Forstpolizeibehörden I. Instanz läuft eine unerstreckliche Frist von 14 Tagen, von Eröffnung des Beschlusses an.

Nur in den Fällen der Art. 25—28, 30 und 32 ist die Berufungsfrist 30 Tage. Art. 110.

4. Hat sich die Entscheidung nach den Bestimmungen des Forstgesetzes auf das Gutachten von Sachverständigen zu gründen, so sind deren 3 zu wählen, falls die Betheiligten sich nicht über eine geringere Zahl einigen. Deren Wahl ist zunächst der Uebereinkunft der Betheiligten zu überlassen; kommt diese innerhalb einer Frist nicht zu Stande, oder nur theilweise, so ernennt die Forstpolizeibehörde die sämmtlichen oder die noch fehlenden Sachverständigen. Die Beeidigung geschieht durch die Forstpolizeibehörde. Art. 111.

Die Forstpolizeibehörden sollen Bedacht nehmen, daß die Wahl auf Individuen falle, von denen man sich versehen kann, daß sie ein bereiftes und unbefangenes Urtheil abzugeben im Stande sind. A. V. V. §. 10.

Wenn k. Forstbedienstete als Sachverständige berufen werden, so darf das allgemeine Diätenregulativ für das k. Forstpersonal vom 26. Januar 1853, beziehungsweise die Entschließung vom 24. April 1819 (Geret B. IX. S. 789 und 790) hinsichtlich der Parteisachen außer dem Dienstesbezirk in Anwendung kommen. E. E. d. M. M. d. Justiz, 31. Dezbr. 1856 und der Finanzen vom 22. Dezbr. 1856. Zeitschr. III. S. 457.

5. Den Forstämtern steht die Antragstellung und das amtliche Gutachten bei den Forstpolizeibehörden zu, ohne Unterschied, ob es sich hiebei um Staats- oder andere Waldungen handelt. Art. 112.

Jedoch ist ein Unterschied zu machen:

a) in den Fällen I. des vor. §. d. h. in Betreff der Cu-

ratel kommt nur das amtliche Gutachten der Forstämter und höherer Forstbeamten vor.

b) in den Fällen II., Forstrechtsangelegenheiten betr., sind die Forstämter nur bezüglich der Staatswaldungen in Function und zwar als Partei; um amtliche Gutachten derselben handelt es sich also hier nicht, und es gründet sich hier die forstpolizeiliche Entscheidung auf das Gutachten anderer Sachverständiger, bei deren Aufstellung das Forstamt nur betheiligt ist, wenn es selbst als Partei erscheint.

c) In den Fällen III., eigentliche Forstpolizeisachen, hat das Forstamt zwar die Antragstellung und das amtliche Gutachten, doch ist die Vernehmung weiterer Sachverständiger nicht ausgeschlossen, z. B. bei Rodungsgesuchen. A. V. V. §. 10.

Gegen die Beschlüsse der Forstpolizei I. Instanz in Forstrechtssachen, wobei das Aerar betheiligt ist, haben die Forstämter innerhalb der gesetzlichen Frist das Berufungsrecht.

Auch in Forstcuratel- und Forstpolizeisachen (a und c) steht es ihnen zu, ihre Anträge vor die höhere Instanz zu bringen, wenn die Forstpolizeibehörden entsprechende Verfügungen nicht erlassen. E. d. M. d. J. 4. Dezbr. 1855.

§. 561.

Die Hilfspersonen der Forstpolizei sind dieselben, wie sie oben in §. 487 bei der Forststrafgerichtsbarkeit angegeben worden sind. Vergl. auch Allg. org. Verord. v. 1. Juli 1853, Artikel 10 Ziff. 12. Dienstesinstr. für die k. Revierförster §. 31 bis 33.

Außerdem werden auch die von der Staatsregierung aufgestellten Bezirksgeometer bei Ausübung der Forstpolizei (Art. 35 bis 42 und 74—77) zur Aushilfe verwendet, das heißt wohl: sie sollen bei der Ueberwachung der Befolgung forstpolizeilicher Bestimmungen Beihilfe leisten, und gelegentlich ihrer Dienstverrichtung bemerkte Forstpolizeiübertretungen anzeigen. Motive zu Art. 109 des Entwurfs von 1846. Ausschußbericht d. K. d. Abg. 1852. S. 460.

Durch Anführung der Art. 35—42 ist jedoch ihre Verbindlichkeit beschränkt auf unerlaubte Rodungen, versäumte Kulturen nach der Rodung, kahlen Abtrieb in Schutzwaldungen, Waldabschwendung und unterlassene Aufforstung von Blößen 2c. — Artikel 113.

2. Die Forststrafgerichte und ihr Verfahren bei Forstpolizei-Uebertretungen.

§. 562.

Die Aburtheilung der Forstpolizeiübertretungen geschieht bei den Gerichten, wie jene der Forstfrevel, und zwar in

I. Instanz bei den Stadtgerichten und Landgerichten als Einzelrichtern, in

II. Instanz bei den Bezirksgerichten, gegen deren Erkenntniß nur die Nichtigkeitsbeschwerde an den obersten Gerichtshof erübrigt.

Die Zuständigkeit bei Forstpolizeiübertretungen wird durch den Ort der Uebertretung bestimmt.

Art. 114 und 115 des Forstg. Art. 31 des Einführ.-Ges.

§. 563.

Die Hilfsorgane der Forststrafgerichtsbarkeit werden für die Anzeige von Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel gleichzeitig aufgestellt und verpflichtet. Art. 113 und 118. 119. Die k. Bezirksgeometer, welche im Art. 113 ebenfalls genannt sind, haben, wie aus der Anführung gewisser Artikel hervorgeht (siehe §. 561), ebenfalls die Obliegenheit zur Anzeige von Forstpolizeiübertretungen. Ob sie hiezu verpflichtet werden müssen oder nicht, geht aus Artikel 113 und 118 nicht bestimmt hervor. Werden sie nicht verpflichtet, so können ihre Anzeigen über wahrgenommene Forstpolizeiübertretungen nur Anlaß geben, daß dieselben durch einen Forstschutzbediensteten, welcher mit Führung eines Forstrügeverzeichnisses und Abfassung von Anzeigeprotokollen beauftragt ist, constatirt werden, was auch bei denjenigen Uebertretungen, auf welche die Mithülfe der k. Bezirksgeometer sich zu erstrecken hat, immerhin nachträglich noch möglich ist.

§. 564.

Die Beurkundung und Anzeige der Forstpolizeiübertretungen erfolgt durch diejenigen Forstdiener, welchen die Führung von Forstrügeverzeichnissen anvertraut ist, mittelst besonderer Anzeigeprotokolle für jede Uebertretung, bezüglich welcher sonst Alles zu beobachten ist, wie bei den Anzeigen über Forstfrevel. Art. 123.

Werden Forstpolizeiübertretungen von anderen Forstschutzindividuen entdeckt, welche nicht zur Führung von Forstrügeverzeichnissen und zu Anzeigeprotokollen befugt sind, so haben diese die Anzeigen an die im vorausgehenden 1. Absatz genannten Forst-

diener gerade so wie bei Forstfreveln zu machen, d. h. sogleich oder längstens innerhalb 8 Tagen mündlich oder schriftlich zu erstatten.

Unter Umständen wird der das Protokoll verfassende Forstdiener persönlich noch an Ort und Stelle Einsicht vom Sachverhalt zu nehmen haben.

§. 565.

Auch bei Forstpolizeiübertretungen kann nach Art. 125 das Forstschutzpersonal die Vorführung an den nächsten Ortsvorsteher eintreten lassen, wenn die Betroffenen auf geschehene Aufforderung von der Fortsetzung der Uebertretung nicht abstehen, und es ist dann zu verfahren gleich wie bei den Forstfreveln.

Auch die Beschlagnahme von Thieren, Gespannen, Fuhrwerken und Werkzeugen ist nach Art. 129 bei Forstpolizeiübertretungen wie bei Forstfreveln statthaft, und zwar unter ähnlichen Voraussetzungen und mit gleichem Verfahren. Uebrigens wird bei Forstpolizeiübertretungen die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Maßregeln doch seltener vorliegen.

§. 566.

Die Aburtheilung der Forstpolizeiübertretungen erfolgt in einem abgesonderten Verfahren, außerhalb der regelmäßigen Forststrafgerichtssitzungen, und es sollen Forstfrevel und Forstpolizeiübertretungen nicht im Verfahren vereinigt werden. Art. 143 d. F. G.

Die besonderen Anzeigeprotokolle sammt Beilagen werden an das vorgesetzte Forstamt, und durch dieses mit Strafanträgen und Uebersicht an das Forststrafgericht übermacht.

In dringenden Fällen soll die Anzeige und Aburtheilung möglichst beschleunigt werden, im übrigen sind nähere Bestimmungen über die Forststrafgerichtssitzungen für Forstpolizeiübertretungen nicht gegeben.

§. 567.

In Bezug auf die Vorladungen, die Verhandlung in der Forststrafgerichtssitzung, Beiwohnung des Forstmeisters, über Beweis, Bevollmächtigung und Ungehorsamsverfahren, Vertagung des Urtheils, Publikation und Eintrag der Erkenntnisse, Rechtsmittel des Einspruchs, der Berufung, Verfahren in II. Instanz, Nichtigkeitsbeschwerde, Vollzug der Erkenntnisse gilt Alles, was bei den Forstfreveln bereits vorgekommen ist, auch in Bezug auf Forstpolizeiübertretungen.

§. 568.

Der Vollzug rechtskräftiger Urtheile wird auch in Ansehung forstpolizeilicher Verfügungen von Amtswegen, d. h. taxfrei betrieben. Art. 169.

Der Vollzug forstpolizeilicher Anordnungen des Forststrafgerichts kommt den Forstpolizeibehörden im Benehmen mit den k. Forstämtern zu, die Kosten der Ausführung fallen natürlich den Waldbesitzern zur Last. Art. 170.

In Ansehung der durch die Forststrafgerichte getroffenen forstpolizeilichen Verfügungen wird der Vollzug im Fall einer gegen das Urtheil ergriffenen Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde nur dann aufgeschoben, wenn dieses vom Gerichte II. Instanz, beziehungsweise obersten Gerichtshofe angeordnet wird. Geschieht diese Anordnung nicht, so tritt auch kein Aufschub ein.

Dieß gilt jedoch nicht für solche Fälle, in welchen die Forstpolizei an und für sich unaufschiebliche Anordnungen zu treffen befugt ist, z. B. Einhaltsbefehle bei unerlaubten Rodungen, Abschwendungen, kahlem Abtrieb in Schutzwaldungen nach Art. 77 des Forstg., ferner Anordnungen wegen Forstinsecten nach Art 46.

In Begnadigungsgesuchen ist die Aeußerung des Forstamts zu erholen, in dessen Bezirk die Uebertretung geschah, und dem zu erstattenden gutachtlichen Berichte anzufügen. E. d. M. der Justiz vom 23. Juli 1856 Zeitschr. III. S. 320. Allerh. Verord. v. 19. Juni 1862. R. Bl. S. 1463. E. d. M. d. Justiz 18. Oct. 1858. Brater, Samml. prinzip. Erlasse. B. VI. S. 235.

Zweites Kapitel.

Die Thätigkeit der Forstpolizei zu Gunsten der einzelnen Waldbesitzer.

§. 569.

1. Eine Wirksamkeit der Forstpolizeibehörde ist schon im civilrechtlichen Abschnitte bei den Forstberechtigungen vorgekommen, welche im Interesse sowohl der Waldbesitzer als der Forstberechtigten statt findet, und darauf abzielt, die Regelung der Verhältnisse zwischen beiden zu erleichtern.

Dort kam auch vor die Wirksamkeit im Interesse der Lehensherrn bei noch im Lehensverbande befindlichen Waldungen, und im

allgemeinen Interesse bei Theilung von gemeinschaftlichen Privatwaldungen. Art. 20—22 des Forstg.

2. Die forstpolizeilichen Bestimmungen, von welchen im vorigen Kapitel die Rede war, betreffen außer dem öffentlichen, allgemeinen Interesse auch jenes der benachbarten Privatwaldbesitzer, indem z. B. durch unerlaubte Rodungen, kahle Hiebe in Schutzwaldungen, unvorsichtige Behandlung des Feuers, Vernachlässigung der Vorkehren gegen Waldinsecten, Weidenschaft ohne Aufsicht oder zur Nachtzeit die Nachbarn des Uebertretenden gefährdet sind.

3. Ein fernerer wichtiger Abschnitt der forstpolizeilichen Thätigkeit wirkt vorkehrend gegen Beschädigungen der Waldeigenthümer durch Andere. Es gehören dahin:

a) die Vorschriften über die ordnungsgemäße Behandlung des Feuers in fremdem Wald;

b) desgleichen über die Ordnung der befugten Waldweide in fremdem Wald, als z. B. Verbot der Waldweide ohne Aufsicht eines Hirten oder Hüters oder zur Nachtzeit, Verbot des Einzelhütens;

c) Vorschriften über Einhaltung von Zeit und Art der erlaubten Gewinnung von Gras, Streu, Leseholz, über die Zeit der Holzabfuhr;

d) Verbot der Nachtarbeiten in Bezug auf Holzfabrikation in fremdem Wald; der unbefugten Anlegung von Kohlstätten, Holzlagerplätzen, Zimmerstätten, Theeröfen &c.;

e) Bestrafung von Instruktionswidrigkeiten der Waldarbeiter;

f) Bestrafung der Holzabfuhr ohne den ausgestellten Abfuhrschein mit sich zu führen, des Aushauens von Waldhammerzeichen auf Baumstämmen, Stöcken &c., des Auslöschens von Nummern; der Uebernahme von Schnittholz durch Säg- oder Schneidemühlenbesitzer, wenn die Blöcher nicht mit dem Zeichen des Waldhammers oder einem anderen Zeichen des Waldeigenthümers versehen sind;

g) Bestrafung der Abtretung von Leseholz-Grasnutzungsscheinen an Andere, ferner der Veräußerung oder des Ankaufs von Forstproducten, welche gefrevelt wurden, oder die der Veräußerer zu seinem Bedarfe durch Forstrecht, Vertheilung oder Vergünstigung erlangt hat;

h) die Anordnung, daß bei häufigen Entwendungen von Forstproducten ein Verkauf derselben überhaupt nicht stattfinden

dürfe, ohne daß sich der Verkäufer über den rechtmäßigen Erwerb durch ein Zeugniß der Ortsbehörde ausweise.

Das bayerische Forstgesetz hat die Uebertretungen dieser zur Sicherheit des Waldeigenthums erforderlichen polizeilichen Bestimmungen zu den Forstfreveln gezogen. Das Nähere ist bei den Forstfreveln schon vorgekommen. Art. 88 Abs. 1, 2; 89, 90, 92, Abs. 2, 4, 5, 6; 93 Abs. 4; 95, 96—99, 105, 106.

4. In Bezug auf die Bestellung der Waldaufsicht haben nach dem bayer. Forstgesetze die Forstpolizeibehörden nur bei den Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen eine Mitwirkung, bei den Privatwaldungen ist dieselbe den Waldbesitzern überlassen, nur eine Untersuchung über die gesetzlichen Eigenschaften der bestellten Forstschutz-Individuen und deren Bestätigung ist der Forstpolizeibehörde nach erholtem Gutachten der Forstämter vorbehalten. Art. 118 Abs. 2 des Forstgesetzes. Ihre Verpflichtung geschieht beim Gerichte ihres Wohnorts. Art. 119.

Wenn auch demnach den Districtspolizeibehörden kein zwingender Einfluß auf die Vereinigung der Privatwaldbesitzer zur Bildung von Forstschutzbezirken, und gemeinsamer Aufstellung von Schutzindividuen zusteht, wie es im öffentlichen und auch im Privatinteresse der Waldbesitzer selbst wünschenswerth wäre, so bleibt es ihnen doch auch unbenommen im Wege der Ermahnung und Vorstellung auf eine zweckmäßige Erreichung dieses wichtigen Zweckes hinzuwirken.

Drittes Kapitel.

Von der Forstpolizei in der Pfalz.

§. 570.

Für die Behandlung der Privatwaldungen enthalten Bestimmungen: das Gesetz vom 9. Flor. XI., die Decrete vom 15. April 1811 und vom 6. Nov. 1813, hauptsächlich aber die Verordnung vom 15. Decbr. 1854. Amtsb. S. 156, Siebenpfeiffers Handbuch 2c. B. IV. S. 48 u. f.

1. Eine Ausrodung aus Urbarmachung von Privatwaldland darf bei den in der Verord. 30. Juli Art. 63 und 64 (Forststrafgesetz von 1814) festgesetzten Strafen ohne Genehmigung der

Landesadministration nicht vorgenommen werden. Die Strafe ist 6 Fr. für jede Quadrat-Ruthe. Hievon sind jedoch die einzelnen im Felde liegenden Waldparzellen, welche nur 20 rheinländische Morgen und weniger groß sind, ausgenommen. Art. 5 des Ges. vom 9. Flor. XI. hatte hiezu noch den Beisatz, wenn sie nicht auf dem Gipfel oder Abhang eines Berges liegen.

2. In Ansehung der Schonung der Schläge haben sich die Privatwaldbesitzer den Regeln des Forstschutzes zu unterwerfen, bei Strafe als Frevler angesehen zu werden, wenn sie zur Ungebühr die dem Vieh noch nicht aus dem Maule gewachsenen Districte beweiden lassen.

Contraventionen gegen diese Vorschriften Nr. 1 und 2 sollen den betreffenden Gerichten zur Bestrafung angezeigt werden.

3. Im Uebrigen sollen die Eigenthümer der Privatwaldungen die darin zu führenden Hauungen nicht anders als nach den Regeln der Holzzucht anlegen, die Grenzen der Nachhaltigkeit des Ertrages nicht überschreiten, und zur Vornahme extraordinärer Hiebe die Genehmigung der Landesadministration erholen.

Das Gesetz vom 9. Flor. XI. sagte noch im Art. 4, daß in Ermanglung der Wiederanpflanzung durch den Eigenthümer, die Forstbehörde solche auf dessen Kosten bewirken kann.

Diese Bestimmungen über Waldbehandlung sind jedoch durch Strafgesetze nicht gesichert.

Hinsichtlich der Aufstellung des Schutzpersonals für Privatwaldungen sind Art. 47 und 48 des Forststrafgesetzes von 1831 und Art. 19 von 1846 maßgebend, wonach die Bestellung der Bestätigung des Landcommissariats (nun Bezirksamts) und Forstamts unterliegt.

In den Forststrafgesetzen von 1831 befinden sich einige forstpolizeiliche Bestimmungen.

So sagt Art. 40: Einer Geldstrafe von 30 kr. bis 25 fl. neben dem Ersatze des etwaigen Schadens unterliegt derjenige, welcher in einer Entfernung von 100 Meter von einem Walde bei trockenem Wetter, oder in einer Entfernung von 500 Meter auf einem an den Wald stoßenden Torfmoorboden Feuer anmacht.

Ferner bestimmt Art. 41:

Keinerlei Gebäude darf isolirt in dem Umfange von Waldungen oder in einer Entfernung von weniger als 500 Metres von

der Grenze derselben ohne vorgängige Genehmigung errichtet werden bei Strafe des Niederreissens.

Die Entschließungen auf Gesuche dieser Art sollen innerhalb 3 Monaten von deren Einlauf erfolgen und gegentheiligen Falls die Errichtung gestattet seyn. Dergleichen schon bestehende Gebäude unterliegen übrigens der Einreissung nicht; auch können sie ohne Genehmigung reparirt, wieder aufgebaut und erweitert werden.

Artikel 42 endlich verordnet:

Niemanden, welcher isolirte Gebäude innerhalb des im Artikel 41 festgesetzten Bereiches gegenwärtig bewohnt, oder dem nach Art. 41 die Errichtung gestattet wird, ist es ohne besondere von der Kreisregierung zu erholende Ermächtigung erlaubt, in den besagten Gebäuden Werkstätten zum Zurichten oder Verarbeiten von Holz, Holzhöfe oder Magazine zum Holzhandel anzulegen, bei Strafe von 25 fl. neben Confiszirung des Holzes.

Die ertheilte Ermächtigung kann, wenn sie zu einer Entwendung mißbraucht wird, von der Kreisregierung wieder aufgehoben werden.

Die Verwaltung sämmtlicher Torfstechereien, auch jener in Privattorflagern ist der königlichen Forstadministration übertragen.

Gesetz vom 21. April 1810. Verfügung der gemeinschaftlichen Landes-Administration vom 18. April 1816. Allg. Ausschreiben vom 19. Okt. 1838. Reg.-Entschl. vom 5. März 1841. Dr. Siebenpfeiffers Handbuch Forts. B. II. S. 698.

I. Anhang.

Das Nöthigste von den bayer. Gesetzen über die Benützung des Wassers und den Uferschutz.

§. 571.

Die bayer. Wassergesetze vom 28. Mai 1852*) sind auch für die Forstverwaltungen von großer Wichtigkeit, zumal die Bestim-

---

*) Es sind deren 3

1. das Gesetz über die Benützung des Wassers;

mungen der Gesetze über die Benützung des Wassers und über den Uferschutz. Da dieselben in verschiedene Theile des Rechts einschlagen, erachtete ich es für besser, das Wichtigste von ihnen in gegenwärtigem Anhange vorzunehmen.

Das Gesetz über die Benützung des Wassers unterscheidet 3 Arten von Gewässern:

I. Oeffentliche Gewässer,

II. Privatgewässer,

III. Triftgewässer.

§. 572.

Oeffentliche Gewässer bilden ein zur allgemeinen Benützung bestimmtes Staatsgut. Der Staatsregierung steht die Regelung und Leitung dieser Benützung, die Festsetzung gewisser Beschränkungen zu, und sie erläßt zu diesem Behufe Schifffahrts- und Floßordnungen, auch andere zum Schutze der öffentlichen Gewässer und ihrer Ufer erforderliche polizeiliche Anordnungen. Art. 1.

Die öffentlichen Gewässer sind zweierlei:

a) öffentliche Flüsse,

b) öffentliche Seen und Kanäle.

Als öffentliche Flüsse werden diejenigen betrachtet, welche und in so weit sie zur Schifffahrt oder Floßfahrt mit gebundenen Flößen dienen. Auch deren Nebenarme, selbst wenn sie nicht der Schiff- oder Floßfahrt dienen, gelten als öffentliche Gewässer, soweit nicht entgegenstehende Rechte erworben sind, und unbeschadet der Bestimmung in Art. 33 Ziff. 3 (§. 573. 2. c.)

Flüsse, welche aufhören zur Schiff- und Floßfahrt zu dienen, verlieren dadurch die Eigenschaft öffentlicher Gewässer nicht. Art. 2.

Welche Seen**) und sonstige stehende Gewässer als öffentlich zu betrachten seyen, ist nach den deßfalls hierüber bestehenden Rechts-

---

2. das Gesetz über die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur;

3. das Gesetz über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen.

Erläutert sind sie von Prof. Dr. Pözl. Seperatabdruck aus Dollmann's Gesetzgebung Bayerns, Erlangen 1862.

**) Der Bodensee ist ein öffentliches Gewässer. Der Würmsee, Ammersee, Chiemsee und a. sind Privateigenthum des Aerars, noch andere gehören Privatpersonen zu. S. Pözl Commentar der bayer. Wasserges. S. 39—42.

verhältnissen zu beurtheilen, und im Falle eines Streites entscheiden die Gerichte. Art. 7.

Vom Staat errichtete Kanäle sind nur in so weit dem freien Gebrauche eröffnet, als dieses durch die Staatsregierung bestimmt wird. Art. 8.

§. 573.

Unter den Privatgewässern sind zwei Arten unterschieden:

1. Geschlossenes Wasser, Quellen, Regenwasser, Kanäle,
2. Privatflüsse und Bäche.

Zum Privateigenthum des Grundbesitzers gehören, so weit nicht entgegengesetzte Rechte erworben sind:

a) das Wasser, welches sich in Teichen, Cisternen, Brunnen und andern Behältern befindet;

b) das auf einem Grundstück entspringende oder darauf sich natürlich sammelnde Wasser, so lange es nicht vom Grundstücke abgeflossen ist;

c) die künstlich angelegten Wasserleitungen und Kanäle. Artikel 33.

Flüsse und Bäche, die weder zur Schifffahrt, noch zur Floßfahrt mit gebundenen Flössen dienen, werden mit Inbegriff des bestehenden Gefälles als Zugehör der Grundstücke betrachtet, zwischen welchen sie hindurchfließen, nach Maßgabe der Uferlänge eines jeden Grundstückes.

Gehören die Ufer verschiedenen Eigenthümern, so bildet die durch die Mitte des Flusses nach Maßgabe des mittleren Wasserstandes gezogene Linie die Eigenthumsgrenze, so weit diese Grenze nicht bereits in anderer Art festgesetzt ist. Art. 39 Abs. 1 und 3.

Jedoch wird durch diese Bestimmung hinsichtlich jener, nicht zur Schiff- und Floßfahrt dienenden Flüsse und Bäche, welche sich bisher im Eigenthum des Staats oder dritten Personen befunden haben, dieses Verhältniß nicht abgeändert. Art. 40 Abs. 1.

Die Rechtsvermuthung spricht also bis zum erbrachten Beweise des Gegentheils dafür, daß zur Schiff- oder Floßfahrt nicht dienende Flüsse und Bäche nach Art. 39 zum Eigenthum der anliegenden Grundstücke gehören.

§. 574.

Triftgewässer sind jene Flüsse und Bäche, welche der Flößerei mit Bloch- und Scheitholz dienen.

Die Flößerei kann sowohl in öffentlichen Flüssen, als in

Privatflüssen und Bächen ausgeübt werden, ohne daß letztere hiedurch in ihrer Eigenschaft als Privatgewässer eine Aenderung erleiden. Art. 66.

I. Ueber die Rechtsverhältnisse bei öffentlichen Gewässern.

§. 575.

Jeder Fluß oder jeder Theil eines solchen kann durch die Staatsregierung oder mit deren Bewilligung in einen öffentlichen umgewandelt werden, indem derselbe zur Schiff- oder Floßfahrt eingerichtet wird. Art. 3.

Auch an Privatflüssen und Bächen ist die Staatsregierung diejenigen Vorrichtungen auf ihre Kosten zu treffen befugt, welche zur Herstellung des normalen Zustandes eines öffentlichen Flusses, dem sie zufließen, erforderlich sind. Art. 4.

Ist zur Ausführung der Bestimmungen der Art. 3 und 4 die Abtretung unbeweglichen Eigenthums oder Beschwerung desselben mit Dienstbarkeiten erforderlich, so findet das Expropriationsgesetz vom 17. Nov. 1837 Anwendung. Wird dadurch sonst die bisherige Benützung des Wassers gestört oder ganz aufgehoben, so kann eine Entschädigung nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes verlangt werden. Art. 5.

Die Entziehung des Flußbettes bildet aber in keinem Falle einen Gegenstand der Entschädigung. Art. 6.

§. 576.

Der Gebrauch des Wassers aus öffentlichen Gewässern durch Schöpfen, Baden, Waschen und Tränken ist vorbehaltlich der Polizeivorschriften jedem unverwehrt. Hiebei dürfen jedoch fremde Grundstücke in Ermangelung einer besonderen Berechtigung nicht betreten, und es müssen insbesondere hinsichtlich des Tränkens und Schwemmens des Viehes die dazu bestimmten Plätze benützt werden. Art. 9.

Das Abführen von Steinen, Sand, Schlamm, Erde und Pflanzen aus dem Flußbette ist nur nach Maßgabe der deßfalls zu ertheilenden Erlaubniß und an den hiezu bezeichneten Plätzen gestattet. Die Staatsregierung kann hiefür die Entrichtung mäßiger Gebühren anordnen. Bereits erworbene Rechte werden durch diese Bestimmungen nicht aufgehoben. Art. 15.

§. 577.

Ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörde dürfen innerhalb des

Ueberschwemmungsgebietes eines öffentlichen Flusses keine Dämme oder ähnliche Anlagen errichtet werden, welche auf den Lauf des Wassers oder die Höhe des Wasserstandes Einfluß haben können. An und in dem Flusse selbst dürfen ohne solche Erlaubniß keine Triebwerke, Wasserleitungen, Abzugsgräben, Schöpfwerke, Bade- oder Waschhäuser, noch sonstige, den freien Wasserlauf störende Anlagen errichtet werden. Auch die Abänderungen bestehender Einrichtungen und Anlagen der vorbezeichneten Art bedürfen gleicher Erlaubniß. Art. 10—14.

Brücken und Stege über öffentliche Flüsse dürfen nur mit Bewilligung der Kreisregierung und nach der, von derselben festzusetzenden Bauweise angelegt oder abgeändert werden. Art. 16. Auch neue Ueberfahrtsanstalten mit Fähren oder Nähen (Prahmen) oder fliegende Brücken können nur in Gemäßheit einer Bewilligung der Kreisregierung und unter den, von derselben festzusetzenden Bestimmungen errichtet werden. Art. 17.

§. 578.

Die Ufer der öffentlichen Flüsse gehören den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke; diese dürfen jedoch den freien Lauf und gemeinen Gebrauch des Flusses nicht hindern, und haben das Begehen der Ufer durch das Aufsichtspersonal, das Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße, und in Nothfällen die Aussetzung der Ladung während der zur Weiterbeförderung nöthigen Zeit zu gestatten.

Auch können die Ufer bei der Ausführung von Wasserbauten zur Ablagerung und Bereitung von Materialien vorübergehend gegen Entschädigung benützt werden. Art. 18.

Die Uferlinie bestimmt sich nach dem mittleren Wasserstande des Flusses, der von der Verwaltungsbehörde festgesetzt und nöthigenfalls angemessen bezeichnet wird. Art. 19.

§. 579.

Der Leinpfad ist von den Eigenthümern der am Ufer, und erforderlichen Falls selbst der entfernter gelegenen Grundstücke zu gestatten. — Die näheren Bestimmungen über die Richtung und Breite desselben hat die Verwaltungsbehörde zu treffen.

Vorbehaltlich besonderer Rechtsverhältnisse hat die Gestattung des Leinpfades an den vorhandenen öffentlichen Flüssen unentgeltlich zu geschehen. — Wenn ein Fluß zur Schifffahrt oder Floßfahrt neu eingerichtet wird, so wie wenn dem Flusse mittelst Durchstich

ein neues Bett gegeben wird, sind die betreffenden Eigenthümer für die Belastung mit dem Leinpfade zu entschädigen, und in gleicher Weise findet Entschädigung statt, wenn zur Herstellung des Leinpfades die Wegräumung von Gebäulichkeiten erforderlich wird; in beiden Fällen nach den Bestimmungen des Ges. v. 17. Nov. 1837.

Die Erhaltung des Leinpfades in brauchbarem Zustande liegt dem Staate ob, soferne nicht durch besondere Rechtstitel etwas anderes festgesetzt ist. Art. 20.

Für Beschädigungen, welche keine nothwendige Folge der Benützung des Leinpfades sind, sondern durch Mißbrauch oder Nachlässigkeit der bei der Schiff- oder Floßfahrt beschäftigten Personen verursacht werden, sind die Urheber und ihre Dienstherren solidarisch ersatzpflichtig.*) Art. 21.

II. Von den Rechtsverhältnissen bei Privatgewässern.

A. Bei geschlossenem Wasser, Quellen, Regenwasser, Kanälen.

§. 580.

Ueber solches Wasser steht die Verfügung ausschließlich dem Eigenthümer zu; er ist aber nicht befugt, dem Wasser, welches auf seinem Grundstücke entspringt, oder sich darauf natürlich sammelt, zum Abflusse auf fremdes Eigenthum eine dasselbe belästigende andere Leitung zu geben, als wohin nach Beschaffenheit des Bodens der natürliche Lauf geht. Art. 34.

Andererseits ist der Eigenthümer des niedriger liegenden Grundstückes nicht befugt, den natürlichen Ablauf des Wassers von dem höher liegenden Grundstücke zu dessen Nachtheil zu ändern. Art 35.

Erfordert es das öffentliche Interesse, insbesondere zu Anlagen und Bauten für öffentliche Zwecke, so kann von der Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung eine den vorstehenden Grundsätzen des Artikel 34 und 35 widersprechende Zuleitung, Wegleitung oder Abwendung des Wassers vorgenommen werden. Es finden hiebei die Bestimmungen des Art. 5 Anwendung.

Auch durch Vertrag oder Verjährung können von den Bestimmungen der Art. 34 und 35 abweichende Verhältnisse festgesetzt werden. Zur Verjährung, soferne sie nicht schon bei Erlaß des Gesetzes vom 28. Mai 1852 vollendet war, wird ein 10jähriger

---

*) Ueber Alluvionen, Stromabrisse, Inseln, verlassene Flußbette, s. oben §. 234.

ununterbrochener, fehlerloser Besitz erfordert von der Zeit an, wo eine Aenderung des bisherigen Zustandes bezüglich desjenigen, gegen den die Verjährung geltend gemacht wird, durch künstliche Anlagen zum Abflusse, zum Bezuge oder zur Abwendung des Wassers erkennbar bewirkt worden ist. — Als Anlagen, welche hinsichtlich des Bezugs des Wassers die Verjährung zu begründen geeignet sind, werden nur solche betrachtet, welche der Eigenthümer des herrschenden auf dem dienenden errichtet hat. Art. 37.

Quellwasser, welches für öffentliche Zwecke oder zur Befriedigung eines unabweislichen wirthschaftlichen Bedürfnisses einer Gemeinde erforderlich ist, kann unter Anwendung des Ges. vom 17. Novbr. 1837 in Anspruch genommen werden. Art. 38.

Hinsichtlich der Salzquellen bleibt es bei dem bestehenden Rechte (der Regalität). Art. 33 Abs. 2.

B. Bei Privatflüssen.

§. 581.

Auf die im Eigenthum des Staats befindlichen Gewässer finden die Bestimmungen der Art. 1 Abs. 2 über die Regulirung der Benützung, Art. 4 über die Vorrichtungen zur Erhaltung des normalen Zustandes, Art. 9—17 über Benützung, Anlage von Dämmen, Triebwerken 2c., Brücken, Fähren 2c., Art. 19 über die Uferlinie, wie bei öffentlichen Flüssen Anwendung. Art. 40 Abs. 1 und 2.

Hinsichtlich der dritten Personen gehörigen Gewässer verbleiben diesen die ihnen bisher zustehenden Benützungsrechte.

Art. 40 Abs. 3.

Ueber Verlassung des bisherigen Flußbettes, über Anschwemmungen, Inseln, Stromabrisse s. oben §. 234.

Jeder Ufereigenthümer ist, soferne nicht das Eigenthum des Flusses einem Dritten zusteht (Art. 40 Abs. 3), befugt, Pflanzen, Schlamm, Sand, Erde und Steine aus dem Flußbette zu nehmen, bis zu der im Art. 39 Abs. 3 bezeichneten Grenze (§. 573), soweit solches ohne Nachtheil für Andere, besonders in Beziehung auf die Tiefe des Flusses und die Sicherheit der Ufer geschehen kann.

Die Perlfischerei und Goldwäscherei ist dem Staate vorbehalten. Bei der Ausübung dieses Rechtes soll jedoch stets Rücksicht auf die Interessen der Landescultur genommen werden. Art. 46.

§. 582.

Wo nicht durch Localverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung etwas Anderes festgesetzt ist, liegt jedem Ufereigenthümer die Pflicht ob, sein Ufer von allen Hindernissen des Wasserlaufs frei zu erhalten. Die Reinigung des Flußbettes, dessen Erhaltung und Wiederherstellung ist unter obiger Voraussetzung eine gemeinschaftliche Last der Eigenthümer der Ufer, und der zur Benützung des Wassers berechtigten Triebwerke und Wasserleitungen. Insbesondere liegt den Eigenthümern von Triebwerken und Stauvorrichtungen in der Regel die Reinigung ausschließlich ob, soweit der Aufstau reicht. Zu diesem Behufe ist ihnen die Betretung der Ufergrundstücke gestattet. Jedoch steht dem Eigenthümer des Ufers das Recht zu, die Reinigung selbst zu übernehmen. Art. 47.

Die bei einem Privatflusse Betheiligten insgesammt oder auch einzelne derselben sind befugt, auf ihre Kosten an und in den Nebenflüssen diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche zur Erhaltung des normalen Zustandes des Flusses erforderlich sind. — Die Bestimmungen des Art. 5 (oben §. 575) finden auch hier Anwendung. Art. 48.

Die Verwaltungsbehörde hat erforderlichen Falls auf Antrag eines Betheiligten, oder der Gemeinde, oder selbst von Amtswegen die Verpflichteten zur Reinigung der Ufer und zur Ausräumung des Flußbettes anzuhalten. — Sie kann im Falle der Saumseligkeit solche Arbeiten unmittelbar auf Kosten der Säumigen anordnen. — Soweit die Vertheilung der Last nicht rechtlich festgesetzt ist (Art. 47 Abs. 1) hat die Verwaltungsbehörde dieselbe festzusetzen und vollziehen zu lassen. — Die von letzterer bestimmten Beiträge werden nach den über Zwangsvollstreckung der k. Rentämter bestehenden Vorschriften durch diese vollzogen. Art. 49.

Wenn die Verpflichtung auf den Grund civilrechtlicher Verhältnisse bestritten wird, so sind die Parteien vor Gericht zu verweisen. — Die Verwaltungsbehörde kann aber in dringenden Fällen verfügen, daß die von ihr getroffenen Anordnungen vorläufig vollstreckt werden. Art. 50.

Die Verwaltungsbehörde bestimmt erforderlichen Falls die Plätze, an welche das bei der Ausräumung des Flusses ausgeworfene Material gebracht werden soll, und Zeit der Ausräumung, so wie der Frist zur Wegführung des ausgeworfenen Materials.

Die vorläufige Niederlegung desselben auf den Ufern, und zwar in der Regel auf jeder Seite zur Hälfte, so wie das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Ausräumung haben die Eigenthümer unentgeltlich zu gestatten. Die Verwaltungsbehörde hat jedoch die geeigneten Anordnungen zu treffen, damit hiebei mit möglichster Schonung verfahren werde. Bei den zu Triebwerken und Stauanlagen besonders dienenden Rinnen und Kanälen haben die Ufereigenthümer für diese Benützung ihrer Grundstücke eine vom Gerichte festzusetzende Entschädigung anzusprechen, soweit nicht eine besondere Ausnahme (Art. 47 Abs. 1) festgesetzt ist. Art. 51.

Die Verwaltungsbehörden haben den Gebrauch der Privatflüsse zu überwachen; sie können im allgemeinen Interesse, namentlich aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten, zur Verhütung von Ueberschwemmungen oder Versumpfungen, zur Offenhaltung des Verkehrs u. s. w. polizeiliche Anordnungen erlassen. — Sie haben die Aufsicht über die zum Schutze der Ländereien mehrerer Eigenthümer dienenden Teiche und anderer Schutzbauten. Art. 52.

§. 583.

Der Gebrauch des Wassers der Privatflüsse und Bäche zum Baden, Waschen, Schöpfen mit Handgefäßen und Tränken, so weit derselbe ohne rechtswidrige Betretung des Privateigenthums geschehen kann, ist einem Jeden gestattet. — Die Verwaltungsbehörde kann polizeiliche Anordnungen über diesen Gebrauch treffen. Art. 53.

Soferne nicht Localverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung eine Ausnahme begründen, und unbeschadet der Bestimmungen der Art. 39 und 40 (über die örtliche Begrenzung der Rechte der Uferbesitzer, über den Vorbehalt der Rechte der übrigen Ufereigenthümer und der sonstigen Wasserberechtigten und über das Eigenthum des Staats oder Dritter am Flusse) ist jeder Ufereigenthümer berechtigt, das an seinem Grundstücke vorüberfließende Wasser zu jedem beliebigen Gebrauche zu benützen, mit der Beschränkung,

1. daß kein einem andern schädlicher Rückstau und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden darf,

2. daß dem Wasser der Abfluß in das natürliche Bett des Flusses gegeben werden muß, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstückes berührt. — Zu einer Abweichung von dieser Bestim-

mung kann von der Verwaltungsbehörde die Ermächtigung ertheilt werden, wenn durch die Ableitung des Wassers anderen Betheiligten kein Nachtheil verursacht wird.

Sind die Eigenthümer mehrerer an einander grenzender Uferstücke über eine Anlage zur Wasserbenützung einverstanden, so werden diese Grundstücke bei Anwendung der vorstehenden Beschränkungen als ein einziges Grundstück betrachtet. Art. 54.

Gehören die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Eigenthümern, so hat ein jeder von beiden das Recht zur gleichheitlichen Benützung des Wassers. Art. 55.

Wenn bei Ausführung einer Anlage zur Wasserbenützung der nothwendige Bedarf an Wasser einer Ortschaft auf eine Weise entzogen würde, daß daraus ein Nothstand für die Wirthschaft der Einwohner zu besorgen wäre, so kann die Verwaltungsbehörde die Ableitung des Wassers in geeigneter Weise beschränken. Art. 56.

Dem Fischereiberechtigten steht kein Widerspruch gegen Anlagen der Wasserbenützung zu, vorbehaltlich der gerichtlichen Geltendmachung der ihm etwa zustehenden Entschädigungsansprüche. Art. 57.

Die Benützung des Wassers zum Betriebe von Gerbereien, chemischen Fabriken, Bleichen, zu Flachs- und Hanfröften u. a. Bestimmungen, durch welche die Eigenschaften des Wassers auf schädliche Weise verändert werden, unterliegt der besonderen Bewilligung und Beschränkung durch die Verwaltungsbehörde, wobei jedoch etwaige Entschädigungsansprüche Dritter vorbehalten bleiben. Art. 58.

Die durch Localverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung festgesetzte Vertheilung des Wassers darf außer den am Schlusse dieses §. folg. Ausnahmen der Art. 62 u. 63 ohne Zustimmung aller Betheiligten nicht abgeändert werden. Art. 59.

Wenn wegen Verminderung des Wasserstandes das vorhandene Wasser zu den Bedürfnissen aller Berechtigten nicht zureicht, so hat die Verwaltungsbehörde, soferne für diesen Fall nicht durch Localverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung Vorsehung getroffen ist, die Vertheilung mit möglichster Berücksichtigung der bestehenden Rechte zu vermitteln und darüber Anordnungen zu erlassen. — In allen Fällen kann dieselbe dem augenblicklichen Erfordernisse entsprechende provisorische Anordnungen treffen und sofort vollstrecken lassen. Art. 60.

In den Privatflüssen und Bächen, an welchen sich Triebwerke

befinden, darf vom Bereiche des obersten Triebwerkes an (einschließlich) kein Wasserberechtigter bleibende Anlagen oder Einrichtungen machen, oder an den bestehenden Anlagen und Einrichtungen eine Abänderung treffen, wodurch der Lauf des Wassers gehemmt oder beschleunigt wird, ohne vorgängige Anzeige an die Verwaltungsbehörde, welche zu untersuchen hat, ob das beabsichtigte Werk nicht den im Art. 52 (§. 582) bezeichneten Anordnungen und Rücksichten zuwiderläuft. Art. 61.

Unter gewissen Voraussetzungen kann die k. Kreisregierung fremdes Wasser oder dessen Gefäll für Grundstücke, die nicht am Flusse liegen, in Anspruch nehmen und diesen zuweisen, ferner die zeitweise Benutzung des einem Triebswerksbesitzer zugehörigen Wassers für benachbarte Grundstücke. Art. 62 und 63.

Die Möglichkeit der Erzielung eines größeren Wasserüberschusses durch Abänderung der bisherigen Einrichtungen gibt einem Dritten keinen Anspruch auf den Ueberschuß; jedoch sind die Besitzer von Mühlen, Triebwerken und Stauvorrichtungen verpflichtet, ihre Einrichtungen in solchem Stand zu halten, damit keine nutzlose für Andere nachtheilige Verschwendung des Wassers stattfinde. Art. 64.

Bei Entscheidung der Frage, ob und bis zu welchem Betrage das Wasser dem Nutzberechtigten entbehrlich sei, muß auf den Wasserstand in trocknen Jahren, und bei Triebwerken auf eine Wasserreserve Bedacht genommen werden. Art. 65.

III. Von den Rechtsverhältnissen bei den Triftgewässern.

§. 584.

Bei allen Triftgewässern sind die Ufereigenthümer verpflichtet:

1. sich jeden Gebrauchs des Wassers zu enthalten, welcher die Flößerei gefährdet, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 72 über Entschädigungen,

2. die zur Beförderung der Floßhölzer nöthige Betretung des Ufers, und den Flößerpfad in der üblichen Breite ohne Entschädigung zu dulden, insoferne ein Anspruch hierauf nicht durch ein erworbenes Recht bereits begründet ist. Art. 67.

§. 585.

Wo nicht durch Localverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung ausschließende Rechte zur Benützung der

Triftgewässer, oder bestimmte Beschränkungen in der Ausübung der Flößerei bestehen, ist diese Jedermann gestattet, jedoch unter Beobachtung der, zur Regulirung dieses Gebrauchs bestehenden oder von der Staatsregierung zu erlassenden Anordnungen.

So weit nicht erworbene Rechte entgegenstehen, können für die Benützung der zur Flößerei dienenden Vorrichtungen entsprechende Gebühren erhoben werden. Art. 68.

§. 586.

Für Beschädigungen, welche den Ufereigenthümern, den Besitzern von Triebwerken u. a. Betheiligten durch die Ausübung der Flößerei unmittelbar verursacht werden, sind, insoweit bereits erworbene Rechte nicht entgegenstehen, oder die Beschädigungen nicht als eine natürliche Folge versäumter Unterhaltung der Ufer oder Triebwerke u. s. w. erscheinen, diejenigen ersatzpflichtig, welche die Flößerei ausüben.

Die Festsetzung der Entschädigungen geschieht in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft durch die Gerichte. — Art. 69.

§. 587.

Jeder Fluß oder Bach kann durch die Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung durch Dritte zur Flößerei mit Bloch- oder Scheitholz neu bestimmt und eingerichtet werden. Es finden dabei die Bestimmungen des Art. 5 (oben §. 575) Anwendung. Art. 70.

§. 588.

Wenn die Flößerei auf einem Privatflusse wieder aufgegeben wird, so sind die bei dem Flusse Betheiligten berechtigt, die Wegräumung der zur Flößerei getroffenen, den freien Lauf des Wassers hindernden Einrichtungen auf Kosten des Staats, beziehungsweise desjenigen, welchem die Einrichtung der Flößerei bewilligt wurde (Art. 70) zu verlangen.

Die Verwaltungsbehörde hat hierüber auf Antrag der Betheiligten, nöthigenfalls unter Anwendung der Bestimmungen des Art. 49 Abs. 2 (oben §. 582) bezüglich der unmittelbaren Ausführung auf Kosten der Säumigen, zu verfügen, vorbehaltlich des Rechtsweges, soweit hiebei Privatrechte berührt werden. Art. 71.

§. 589.

Der Staatsregierung bleibt es vorbehalten, zur Regelung und Leitung der Flößerei Triftordnungen zu erlassen, und insbesondere die Entschädigungen und Gebühren für den Stillstand der

Triebwerke und die bei denselben zu leistende Beihilfe, so wie für die Benützung der bestehenden besonderen Vorrichtungen für die Flößerei festzusetzen.

Den Betheiligten steht der Rechtsweg gegen den die Flößerei Betreibenden offen, wenn er eine höhere Vergütung ansprechen zu können glaubt. — Art. 72.

IV. Besondere Bestimmungen über Triebwerke und Stauvorrichtungen.

§. 590.

Wer eine Stauvorrichtung an einem öffentlichen oder Privatflusse, an welchem sich Triebwerke befinden, oder wer ein Triebwerk mit gespannter Wasserkraft sowohl an einem öffentlichen als Privatflusse errichten will, ingleichen wer an bestehenden Einrichtungen und Werken solcher Art eine Veränderung vornehmen will, welche auf den Verbrauch des Wassers oder auf die Höhe des Oberwassers Einfluß hat, ist gehalten, eine genaue Beschreibung nebst den erforderlichen Plänen an die Verwaltungsbehörde einzureichen, welche für die Bekanntgabe an die Betheiligten Sorge zu tragen und eine Tagfahrt zur Verhandlung anzuberaumen hat. Art. 73, 74.

An der anberaumten Tagfahrt, welche erforderlichen Falls mit einer Ortsbesichtigung zu verbinden ist, hat die Behörde vor Allem auf die Erzielung einer gütlichen Verständigung hinzuwirken, und in Ermangelung einer solchen über die erhobenen Einsprüche zu verhandeln. Art. 75.

Nach dem Ergebnisse der Verhandlung und der gemäß Art. 10, 11 und 62 von Amtswegen vorzunehmenden Prüfung hat die Behörde über die Zulässigkeit der Einrichtung Beschluß zu fassen, und die Art der Ausführung, so weit sie auf den Wasserlauf Einfluß hat, genau festzusetzen.

Wenn das Unternehmen im öffentlichen Interesse keinem Anstande unterliegt, aber auf Grund von Privatrechtsverhältnissen ein Einspruch erhoben wurde, der gütlich nicht beigelegt werden konnte, so hat die Verwaltungsbehörde bei Ertheilung der administrativen Erlaubniß den Unternehmer darauf hinzuweisen, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung über privatrechtliche Verhältnisse nicht vorgegriffen werde. Art. 76.

§. 591.

Bei jedem Triebwerke und jeder anderen Stauvorrichtung der

im Art. 73 bemerkten Art soll ein bleibendes Höhenmaß (Aichpfahl, Pegel) aufgestellt werden, auf welchem die zuständige Wasserhöhe auf eine in die Augen fallende Weise zu bezeichnen ist.

Bei den bereits bestehenden Werken und Vorrichtungen soll ein solches Höhenmaß, wo es nicht vorhanden ist, binnen zwei Jahren nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes vom 28. Mai 1852 auf Kosten des Besitzers errichtet werden.

Die Verwaltungsbehörde kann diese Kosten nöthigenfalls zwangsweise erheben lassen. (Art. 49 Abs. 4.)

Das Verfahren bei Aufstellung der Höhenmaße wird durch Regierungsverordnung bestimmt. Art. 77.

Die deßfallsige Verordnung wurde am 11. Januar 1855 erlassen. Reg.-Bl. 1855. S. 65 u. f.

§. 592.

Die der Bewilligung entsprechende Ausführung eines Wasserwerkes ist von der Verwaltungsbehörde zu controliren. Artikel 78. 79.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Unternehmer, doch fallen die besonderen Kosten, welche unbegründete Einsprüche veranlaßten, denjenigen zur Last, welche sie erhoben. Art. 80.

Durch die Bestimmungen der Art. 73 u. f. werden die Vorschriften der bestehenden Gesetze und Verordnungen hinsichtlich der zu Gewerbsunternehmungen erforderlichen polizeilichen Bewilligung nicht abgeändert. Art. 81.

Zu jeder Abänderung oder Auswechslung von Haupttheilen am Wasserbau bestehender Triebwerke und Stauvorrichtungen, selbst wenn dadurch keine Aenderung am Verbrauch des Wassers oder in der Höhe des Oberwassers verursacht wird, ist die vorgängige Genehmigung der Verwaltungsbehörde erforderlich. Artikel 82.

§. 593.

Wenn in Folge der Höhe des Wehres, wozu eine Stauvorrichtung berechtigt ist, fremdes Eigenthum durch das Wasser beschädigt wird, so muß der Besitzer jener Vorrichtung die Tieferlegung des Wehres gegen entsprechende Schadloshaltung gestatten, soferne ihm nicht selbst dadurch ein überwiegender Nachtheil verursacht würde. Ueber die Zulässigkeit eines solchen Begehrens entscheidet die Verwaltungsbehörde. Die Entschädigung ist in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft durch die Gerichte festzusetzen. Art. 83.

Wenn in Folge der Errichtung eines den bestehenden Berechtigungen entsprechenden Stauwerkes Ueberschwemmungen, Versumpfungen oder andere Beschädigungen entstehen, und diese Uebelstände durch Abänderung der Vorrichtung, z. B. durch Anlage von Grundabläßen und dergl. ohne die Triebkraft zu schmälern beseitigt werden können, so müssen die Eigenthümer solcher Werke die Abänderung auf Kosten der Beschädigten gestatten. Ueber die dem Eigenthümer mit Rücksicht auf die künftigen Unterhaltungskosten etwa zukommende Entschädigung haben in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft die Gerichte zu entscheiden. Art. 84.

Wenn in einer Gemeinde zum Vortheil mehrerer Triebwerke oder anderer Stauvorrichtungen auf Kosten der Gemeinde Wasserbauten gemacht worden sind, so bleiben die hinsichtlich der Benützung des Wassers, und der dazu dienenden Anstalten, so wie hinsichtlich der dafür von den Einzelnen zu leistenden Beiträge und Gebühren bestehenden Anordnungen in Kraft. Art. 85.

V. Zwangsrechte zur Beförderung der Wasserbenützung.

§. 594.

Der Ufereigenthümer, welcher zur Benützung des ihm zustehenden Wassers für die Bewässerung seiner Grundstücke ein Stauwerk errichten will, ist befugt, gegen vorgängige volle Entschädigung von dem Eigenthümer des jenseitigen Ufers die Benützung desselben zum Anschlusse des Werks in Anspruch zu nehmen.

Triebwerke, Gebäulichkeiten und die dazu gehörigen Höfe und Gärten sind solchem Anspruch nicht unterworfen, auch kann ein solcher zu gewerblichen Zwecken nicht geltend gemacht werden. — Art. 86.

Der Eigenthümer des für den Anschluß eines Stauwerks in Anspruch genommenen Ufers kann zu jeder Zeit dessen Mitbenützung gegen Theilnahme an den Kosten der Errichtung und des künftigen Unterhalts im Verhältnisse der Mitbenützung verlangen.

In diesem Falle ist keine Entschädigung für den Anschluß zu leisten und die dafür bezahlten Summen sind zurückzugeben. Wird die Mitbenützung erst nach dem Beginne oder der Vollendung des Werkes verlangt, so hat derjenige, welcher sie anspricht, außerdem den Mehrbetrag der Kosten allein zu tragen, welcher durch die für

die Mitbenützung erforderlichen Abänderungen veranlaßt wird. Artikel 87.

Streitigkeiten über die Anwendung der Art. 86 und 87 entscheiden die Gerichte. Art. 88.

§. 595.

Behufs der Bewässerung und Entwässerung zum Zwecke der Bodenkultur kann der Eigenthümer eines fremden Grundstücks gezwungen werden, die Zuleitung und Ableitung des Wassers über dasselbe zu gestatten wenn:

1. die Anlage einen wesentlichen landwirthschaftlichen Nutzen gewährt;

2. dieselbe nicht auf eine andere, im Verhältniß zur Größe und dem Nutzen der Unternehmung stehende, einen Dritten nicht, oder minder belästigende Weise ausgeführt werden kann;

3. dem Besitzer des in Anspruch genommenen Grundstückes ein wesentlicher Nachtheil bezüglich der besonderen Benützung desselben oder seines Wirthschaftsbetriebes überhaupt nicht zugeht;

4. die Zuleitung des Wassers nicht durch Gebäude, oder einen Gebäudecomplex, dazu gehörige Hofreiten oder Gärten gerichtet werden will;

5. für die Belastung vorausgehende Entschädigung geleistet wird.

Die Verhandlung und Entscheidung über die Zulassung und Art der Ausführung steht der Verwaltungsbehörde zu.

Die Feststellung der Entschädigung geschieht unter Beobachtung des im Gesetze vom 17. Novbr. 1837 vorgeschriebenen Verfahrens durch die Gerichte. Art. 89.

Kann der Eigenthümer der mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstücke wahrscheinlich machen, daß aus der Unternehmung eine künftige erhebliche Benachtheiligung für sein Eigenthum oder seine Berechtigungen zu befürchten steht, so ist er befugt, zu verlangen, daß den Unternehmern durch das Gericht eine entsprechende Sicherheit auf eine bestimmte Zeit auferlegt werde. Art. 90.

§. 596.

Noch weiter gehende Zwangsrechte gestattet das Gesetz über die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur vom 28. Mai 1852, wenn solche Unternehmungen einen unzweifelhaften, überwiegenden land-

wirthschaftlichen Nutzen gewähren und sich auf eine bedeutende Grundfläche erstrecken.

Sie können unter diesen Voraussetzungen, wenn sie ohne Ausdehnung auf fremde Grundstücke oder zwangsweise Entwehrung unbeweglichen Eigenthums nicht ausführbar sind, als Unternehmen für öffentliche Zwecke erklärt werden (Art. 1). In Folge dessen kann ein Zwang zum Beitritte, und eine Zwangsabtretung vom Eigenthum stattfinden. Art. 16. 20.

VI. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren der Verwaltungsbehörden.

§. 597.

Wo im Gesetze über die Benützung des Wassers die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde ausgesprochen ist, entscheidet die zuständige Districtsverwaltungs-Behörde in erster und die Kreisregierung K. d. I. in zweiter und letzter Instanz.

Wo der Kreisregierung die Entscheidung in erster Instanz zusteht, entscheidet das betreffende k. Staatsministerium in zweiter und letzter Instanz.

Die Definitivbeschlüsse der Kreisregierung sind nach collegialer Berathung zu fassen. Art. 92.

Für die Berufung sowohl gegen den Beschluß der Districtsverwaltungsbehörde, als für jene gegen den Beschluß der Kreisregierung ist eine Nothfrist von 30 Tagen bestimmt. Die Berufung ist bei der I. Instanz schriftlich und einfach einzureichen.

Wenn Gefahr auf Verzug haftet, so kann durch Beschluß erster Instanz die einstweilige Vollstreckung ungeachtet eingelegter Berufung verfügt werden. Art. 93.

In jenen Fällen, zu deren Beurtheilung ihrer Natur nach besondere Sachkenntnisse erforderlich sind, hat der Entscheidung oder Beschlußfassung die Erholung des Gutachtens eines oder mehrerer Sachverständiger vorauszugehen.

In jenen Fällen, in welchen das Interesse verschiedener Betheiligten sich gegenübersteht, ist deren Wahl der Uebereinkunft der sich gegenüber stehenden Betheiligten überlassen. Es können jedoch nicht mehr, als 3 Sachverständige ernannt werden.

Kommt innerhalb einer festzusetzenden Frist eine Uebereinkunft nicht zu Stande, so werden die Sachverständigen von Amts wegen ernannt.

Wo entgegenstehende Interessen der Betheiligten nicht vorliegen, ernennt die Verwaltungsbehörde die Sachverständigen. Artikel 94.

Sämmtliche Verhandlungen sind unter Zulassung von Rechtsanwälten und sachkundigen Beiständen mit Ausschluß des Schriftenwechsels zu führen. Art. 95.

VII. Strafbestimmungen.

§. 598.

In eine Geldstrafe bis zu 10 fl. verfällt:

1. Wer in öffentlichen Gewässern an anderen, als von der Polizeibehörde bestimmten Orten Vieh tränkt oder schwemmt. (Artikel 9.)

2. Wer ohne Erlaubniß oder an anderen, als den hiezu bezeichneten Plätzen aus dem Bette öffentlicher Flüsse Steine, Sand, Schlamm, Erde oder Pflanzen abführt. (Art. 15.) Art. 96.

§. 599.

Mit einer Geldstrafe bis zu 50 fl., oder mit Arrest bis zu 14 Tagen ist zu belegen:

1. Wer an öffentlichen Flüssen ohne Erlaubniß die in Artikel 10 und 11 bezeichneten Vornehmungen macht, oder das im Art. 12 erwähnte Maß überschreitet. (S. §. 577.)

2. Wer Brücken, Stege, oder Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse mittelst Fähren oder Nähen oder fliegender Brücken ohne Bewilligung der Kreisregierung oder in anderer, als bei der Bewilligung bestimmten Weise errichtet oder abändert. (Art. 16 und 17.)

3. Wer an dem Ufer öffentlicher Flüsse Anlagen macht, welche den freien Lauf oder den gemeinen Gebrauch des Flusses hindern. (Art. 18.)

4. Wer die von der Verwaltungsbehörde zur Bestimmung der Uferlinie angebrachten Zeichen absichtlich entfernt, abändert oder beschädigt. (Art. 19.)

5. Wer das Wasser eines Privatflusses oder Baches zu den im Art. 58 bezeichneten Zwecken ohne besondere Bewilligung der Verwaltungsbehörde benützt, oder den bei der Bewilligung ertheilten Beschränkungen zuwiderhandelt. (S. §. 583.) Art. 97.

§. 600.

Einer Geldstrafe bis zu 100 fl. oder einer Arreststrafe bis zu einem Monate unterliegt:

1. Wer ein zur Sicherung des richtigen Vollzugs der ertheilten Erlaubniß bestimmtes Höhenmaß oder sonstige Zeichen absichtlich entfernt, abändert oder beschädigt. (Art. 12.)

2. Wer ein nach Art. 77 aufgestelltes Höhenmaß (§. 591) oder einen Fach- oder Grundbaum (Art. 78) absichtlich entfernt, abändert oder beschädigt. Art. 98.

§. 601.

Die Strafbestimmungen des Art. 97 Ziff. 1—4 (§. 599) und des Art. 98 Ziff. 1 (§. 600) greifen auch dann Platz, wenn die erwähnten Handlungen an oder bezüglich von solchen Privatflüssen oder Bächen vorgenommen werden, welche sich nach Artikel 40 im Eigenthume des Staats befinden.

§. 602.

Die Staatsregierung, beziehungsweise die Verwaltungsstellen und Behörden sind befugt, in den Verordnungen und Vorschriften, welche sie in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes erlassen, Polizeistrafen gegen die Zuwiderhandelnden festzusetzen.

Diese Strafen dürfen jedoch bei den nach Art. 1 zu erlassenden Schifffahrts- und Floßordnungen 100 fl. Geldstrafe und einen Monat Arrest, bei den Verordnungen und Vorschriften, welche in Gemäßheit der Art. 52 (§. 582) 56. 58 (§. 583) 68 (§. 585) 72 (589) erlassen werden, 50 fl. Geldstrafe oder 14 Tage Arrest, und in allen anderen Fällen 10 fl. Geldstrafe nicht übersteigen. Art. 100.

§. 603.

Die in den Art. 96—100 (§. 598—602) erwähnten strafbaren Handlungen sind Polizeiübertretungen. Die Untersuchung und Aburtheilung steht denjenigen Gerichten und beziehungsweise Behörden zu, welche nach allgemeinen Bestimmungen über Polizeiübertretungen zu erkennen haben, und ebenso richtet sich das Verfahren und der Instanzenzug nach den für Polizeiübertretungen geltenden Bestimmungen. Art. 101.

Die Gesetzgebung des Jahres 1861 bietet für diese strafbaren Handlungen weitere Normen:

A. Bezüglich der Beurtheilung der Strafbarkeit kommen

gemäß Art. 7 Abs. 2 des Einführ.-Ges. die allgemeinen Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes, und gemäß dessen Art. 31 ergänzungsweise die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches in Anwendung.

B. Die Competenz zur Aburtheilung ist durch Art. 31 Abs. 3 in erster Instanz den Einzelnrichtern (bei den Stadt- und Landgerichten Art. 16 des Ges. über die Gerichtsorganisation), in zweiter Instanz den k. Bezirksgerichten (Art. 31 des letzterwähnten Ges.) zugetheilt.

C. Das gerichtliche Verfahren ist geregelt durch Art. 67—78 des Einführ.-Ges. und zur Ergänzung des Strafprozeßges. vom 10. Novbr. 1848 in Bezug auf Vergehenssachen, die nicht schwurgerichtlich behandelt werden.

VIII. Schlußbestimmungen des Gesetzes über die Benützung des Wassers.

§. 604.

Die Rechte und Verpflichtungen, welche dieses Gesetz hinsichtlich der Eigenthümer von Grundstücken, Triebwerken u. a. Anlagen festsetzt, gelten auch für Personen, welche solche vermöge eines nutzbaren dinglichen Rechts besitzen.

Die Regulirung der daraus hervorgehenden Rechtsverhältnisse und Ansprüche zwischen diesen Besitzern und den Eigenthümern ist nach den Bestimmungen des Civilrechts beziehungsweise der betr. Bestimmungen des Ges. vom 17. Novbr. 1837 zu beurtheilen. Art. 102 s. hiezu Comment. von Pözl S. 233.

Wo im Gesetze über die Benützung des Wassers Localverordnungen und Herkommen als maßgebend bezeichnet sind, äußern dieselben eine rechtliche Wirkung nur, so weit sie nach dem geltenden Landesgesetze eine Rechtsquelle bilden, d. h. rechtsgiltig sind. Art. 103.

Alle von dem Ges. v. 28. Mai abweichende Bestimmungen der bestehenden Gesetze und Verordnungen wurden aufgehoben. Nur blieben in Kraft:

die geltenden Gesetze, Verordnungen, Localobservanzen über Eigenthumsbeschränkungen im Rayon von Festungen und festen Plätzen;

die bestehenden Gesetze und Verordnungen über die Benützung

des Wassers beim Betriebe der Berg- und Hüttenwerke, endlich

die bestehenden Gesetze, Verordnungen und Rechtsverhältnisse in Betreff der Ausübung der Fischerei. Art. 104.

IX. Gesetzliche Bestimmungen über den Uferschutz.
(Ges. vom 28. Mai 1852.)

§. 605.

Die Herstellung und Unterhaltung derjenigen Vorrichtungen, welche an fließenden Gewässern zum Schutze der angrenzenden Ländereien, Gebäude oder Anlagen gegen Abriß oder Beschädigung nothwendig sind, ist Sache der Eigenthümer der bedrohten Grundstücke, Gebäude, Triebwerke und Anlagen, wenn nicht durch privatrechtliche Verhältnisse oder Herkommen eine besondere Verpflichtung besteht, oder im Ges. über den Uferschutz selbst etwas Anderes bestimmt ist. — Art. 1.

Ausnahmen von dieser gesetzlichen Regel kommen vor nach Art. 2. 18 des Ges. über den Uferschutz. (§. 606.)

§. 606.

An Flüssen, welche der Schiff- oder Floßfahrt dienen, bildet der Uferschutz vorbehaltlich der nach besonderen Rechtsverhältnissen oder Herkommen bestehenden Verpflichtungen eine Kreislast unter den nachfolgenden Bestimmungen (Art. 3—12). — Art. 2.

Die Schutzvorrichtungen werden nach Maßgabe der mit Zustimmung des Landraths festgesetzten Mittel durch Staatsbaubeamte oder unter deren Aufsicht durch vom Landrathe gewählte, von der Kreisregierung bestätigte Wasserbauverständige ausgeführt. Art. 3 u. 4.

Den Eigenthümern bedrohter Grundstücke, welche durch den hienach vorzunehmenden Uferschutz nicht, oder nicht vollständig gesichert werden, bleibt es überlassen, die nöthige Versicherung auf ihre Kosten vornehmen zu lassen. Art. 5.

Die zum Schutze der an den Ufern hinziehenden Straßen und Eisenbahnen erforderlichen Vorrichtungen sind von denjenigen herzustellen und zu unterhalten, welche die Straßen oder Eisenbahnen zu unterhalten haben. Art. 6.

Der Schutz von Anlagen oder Gebäuden, welche einem Triebwerke oder einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanstalt dienen, liegt den Eigenthümern derselben ob. — Sie können

hiezu durch die Verwaltungsbehörde angehalten werden, wenn aus der Unterlassung für Andere oder für die Flußbenützung Schaden entsteht. — Bezüglich der etwa in Mitte liegenden Privatrechtsverhältnisse bleibt der Rechtsweg vorbehalten; — es kann jedoch der Vollzug der Anordnung der Verwaltungsbehörde dadurch nicht aufgehalten werden. Art. 7.

Die Ufereigenthümer sind verpflichtet, die zum Schutz ihres Eigenthums nöthigen Bauten an und auf ihrem Grundeigenthum ohne Entschädigungsanspruch vornehmen zu lassen.

Sie haben die zu diesem Uferschutz erforderlichen, auf den zu schützenden Grundstücken vorhandenen Materialien an Sand, Lehm, Erde, Rasen, Faschinen, Steinen, Kies, u. dergl. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben etwa entstehenden Schadens abzulassen. Die Entschädigung wird in Ermanglung einer gütlichen Uebereinkunft durch die Gerichte festgesetzt. Art. 8.

Wird außerdem zur Ausführung solcher Uferschutzbauten eine Eigenthumsentwehrung nothwendig, so findet das Expropriationsgesetz vom 17. Nov. 1837 Anwendung, vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 24 und 31 des Ges. über das Wasser (wegen Durchstechung oder Wegräumung von Anschütten an öffentlichen Flüssen §. 234 I. und wegen des Eigenthums an Stromabrissen [avulsum] §. 234 III.) — Art. 9.

Der zeitweise Stillstand von Wasserbenützungsanstalten, welcher durch Uferschutzbauten veranlaßt wird, begründet keinen Anspruch auf Entschädigung vorbehaltlich erworbener entgegengesetzter Privatrechte. — Wird solchen Anstalten durch Uferschutzbauten der berechtigte Wassergebrauch gänzlich entzogen, oder unter das erforderliche Maß bleibend vermindert, so findet das Ges. vom 17. Novbr. 1837 Anwendung. Art. 10.

Flußcorrectionen, so wie alle Vorrichtungen und Arbeiten, welche in öffentlichen Flüssen zur Beförderung der Schiff- und Floßfahrt und zur Beseitigung der Hindernisse derselben nothwendig werden, sind allgemeine Staatslast.

Dienen dergleichen Flußcorrectionen, Vorrichtungen und Arbeiten zugleich zum Uferschutze, so sind die Kreisfonds nicht verpflichtet, hiezu Beiträge zu leisten. — Art. 11.

An allen öffentlichen Flüssen, bei welchen die Bestimmung des Art. 2 Platz greift, hat die Staatsbaubehörde jährlich einmal

nach Verlauf der gewöhnlichen Hochgewässer eine allgemeine Uferbesichtigung und die nöthigen Schutz- und Unterhaltungsbauten vorzunehmen.

Hievon sind sämmtliche betheiligte Gemeindeverwaltungen zur Benachrichtigung der Interessenten in Kenntniß zu setzen, und jedem betheiligten Grundbesitzer steht es frei, dieser Besichtigung, soweit solche seine Grundstücke betrifft, beizuwohnen, und die ihm zum Schutz derselben zweckmäßig scheinenden Vorrichtungen zu beantragen. Art. 12.

§. 607.

Der Uferschutz an anderen, als den im Art. 2 bezeichneten Gewässern ist vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über die Benützung des Wassers hinsichtlich der Erhaltung und Reinigung der Ufer verordnet, (Art. 47 jenes Ges. oben §. 582.) Sache der betheiligten Eigenthümer. — Art. 13.

§. 608.

Vereinigen sich mehr als 3 Grundeigenthümer zur gemeinschaftlichen Ausführung des Uferschutzes, so sind die dazwischenliegenden Ufereigenthümer, welche sich dem gemeinschaftlichen Unternehmen nicht anschließen, gehalten, sich diejenigen Vorrichtungen an und auf ihrem Ufereigenthum auf Kosten der Unternehmer gefallen zu lassen, welche zur Erreichung des Zweckes des gemeinschaftlichen Uferschutzes nothwendig sind. — Art. 14.

Solche Schutzgenossenschaften haben, wenn die Zahl der Mitglieder mehr als 6 beträgt, einen Ausschuß, außerdem einen Bevollmächtigten zu ihrer Vertretung zu bestellen, und ihre Satzungen der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde vorzulegen. Erstrecken sich dieselben über mehrere Polizeibezirke, so ist die Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung erforderlich. Art. 15.

Die Vorschriften der Art. 8. 9. 10 (§. 606) finden auch bei Uferschutzbauten, welche durch Genossenschaften ausgeführt werden, Anwendung. Art. 16.

X. Schutz gegen außerordentliche Wassergefahr und Ueberschwemmungen.

§. 609.

Sind zur Anwendung drohender oder bereits eingetretener Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen nothwendig, so

sind alle benachbarten Besitzer und Gemeinden zu Hand- und Spanndiensten ohne Rücksicht darauf, ob sie innerhalb des vom Wasser bedrohten Gebiets liegen, oder nicht, verbunden. Jede Polizeibehörde hat in solchem Falle in ihrem Districte die augenblicklich nöthigen Vorkehrungen zu treffen und vollziehen zu lassen, wogegen keine Einsprache, sondern nur nachträgliche Beschwerde zulässig ist. — Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Polizei- und Baubehörden die nöthige Beihilfe zu leisten, und für die schnellste Stellung von Mannschaften und Lieferungen von Materialien zu sorgen. Art. 17.

§. 610.

Damm- und Deichbauten zum Schutze von Ortsfluren oder Ortschaften gegen Ueberschwemmungen liegen den betreffenden Gemeinden ob, soferne nicht durch Gesetz, besondere Rechtsverhältnisse oder Herkommen etwas Anderes bestimmt ist. — Die Verpflichteten können bei nachgewiesenem Bedürfnisse zu deren Herstellung oder Unterhaltung von der Verwaltungsbehörde angehalten werden. — Art. 18.

Außer diesem Falle des Art. 18 bleibt es den betheiligten Eigenthümern überlassen, die nöthigen Vorrichtungen allein oder in Gemeinschaft herzustellen und zu unterhalten. — In letzterem Falle finden die Bestimmungen der Art. 14. 15 und 16 (§. 608) Anwendung. Art. 19.

XI. Allgemeine Bestimmungen über Uferschutz und Schutz gegen Ueberschwemmungen.

§. 611.

Zu allen Uferschutz-, Damm- oder Deichbauten, welche von Gemeinden, Privaten oder Genossenschaften ausgeführt werden wollen, ist auch außer dem Falle des Art. 10 und 40 Abs. 2 des Ges. über die Benützung des Wassers (§. 577 und 581) die vorausgehende polizeiliche Genehmigung erforderlich. — Ohne solche Genehmigung begonnene oder ausgeführte Bauten können unbeschadet der Strafverfolgung auf Kosten des Unternehmers von der Verwaltungsbehörde sogleich eingestellt oder entfernt werden. Art. 20.

Der polizeilichen Genehmigung hat die Einvernahme der betreffenden Baubehörde, und aller durch das Unternehmen Betheiligten vorauszugehen. Art. 21.

Werden auf Grund von Privatrechtsverhältnissen Einsprüche

erhoben, welche nicht durch eine gütliche Verständigung beseitigt werden konnten, so hat die Verwaltungsbehörde im Falle der Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß die Unternehmer darauf hinzuweisen, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung über die Rechtsverhältnisse nicht vorgegriffen werde. Art. 22.

§. 612.

Die Bestimmungen über Zuständigkeit und Verfahren der Verwaltungsbehörden, welche in den Art. 92. 93 und 95 des Ges. über die Benützung des Wassers aufgestellt sind, kommen auch in den Art. 23. 24 und 25 des Ges. über den Uferschutz vor. Beigefügt ist im Art. 23 nur, daß alle Entscheidungen der Behörden und Stellen mit Entscheidungsgründen zu versehen seyen.

§. 613.

Uebertretungen des Gesetzes über den Uferschutz 2c. und der in Anwendung der Art. 7 Abs. 2 (§. 606), Art. 17 und 18 Abs. 2 (609. 610) desselben getroffenen polizeilichen Anordnungen unterliegen, soferne sie nicht schon durch andere Gesetze mit höherer Strafe bedroht sind, einer Polizeistrafe bis zu 30 Tagen Arrest oder 100 fl. in Geld.

Auch sind die Kreisregierungen befugt, zur Verhütung der Beschädigung von Uferschutz-, Damm- und Deichbauten Polizeiverordnungen unter Androhung von Polizeistrafen zu erlassen, welche jedoch 30 Tage Arrest oder 100 fl. in Geld nicht übersteigen dürfen.

Hinsichtlich der Untersuchung und Bestrafung dieser Polizeiübertretungen ist Gleiches bestimmt, wie im Art. 101 des Ges. über die Benützung des Wassers, und es wiederholt sich deshalb, was oben im §. 603 beigefügt ist. — Art. 26.

§. 614.

Wenn ein Verpflichteter die Herstellung oder Ausbesserung von Uferschutz oder Dammvorrichtungen in der angeordneten Zeit und Art unterläßt, so kann unbeschadet der Strafverfolgung die Herstellung auf seine Kosten von der Verwaltungsbehörde verfügt werden.

Die Beitreibung der von der letzteren festgesetzten Kosten geschieht in diesem, so wie im Falle der Art. 18 und 20 (oben §. 610. 611) durch die k. Rentämter nach den über die Zwangsvollstreckung bestehenden Vorschriften. — Art. 27.

§. 615.

Das gesammte durch die Bestimmungen des Ges. über den

Uferschutz veranlaßte Administrativverfahren in erster Instanz ist tax- und stempelfrei. Art. 28.

XII. Schlußbestimmungen zum Gesetze über den Uferschutz ꝛc.

§. 616.

Wo in diesem Gesetze Herkommen und Localverordnungen als maßgebend bezeichnet sind, äußern sie eine rechtliche Wirkung nur, in so weit sie nach den, in den verschiedenen Gebietstheilen geltenden Gesetzen eine Rechtsquelle bilden, d. h. rechtsgiltig sind. Art. 29.

§. 617.

Alle von vorliegendem Gesetze abweichenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen sind aufgehoben worden.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen, Localstatuten und Localobservanzen über Eigenthumsbeschränkungen in dem Rayon bestehender oder im Bau begriffener Festungen und fester Plätze bleiben in Kraft. Art. 30.

II. Anhang.

Exemplifikationen für Verträge.

1.

Waldkauf=Vertrag.

Geschehen, Neuhaus am 16. Juli 1863.

Gegenwärtig:

der k. Forstmeister N.

" Forstamtsactuar N.

Zwischen dem k. Forstamte N. Namens des Aerars und dem Gutsbesitzer H. Franz v. N. wurde heute nachstehender Kaufvertrag vereinbart, und vorläufig protokollarisch festgestellt:

I.

Der genannte Gutsbesitzer verkauft an das bayer. Aerar die zu seinem Gute Dobelstein gehörige, 127 Tagw. 23 Dez. (mit Worten) große Waldparzelle Lichtenholz Pl.=Nr. 296 in der Steuergemeinde Stalldorf, k. Landgerichts N., k. Rentamts N., welche am Staatswalde Tannenrain anliegt, und von diesem größtentheils umschlossen ist.

II.

Mit Forstberechtigungen und anderen Lasten ist dieses Kaufsobject nicht beschwert, und es haftet der H. Verkäufer hiefür, so wie für den Flächeninhalt.

Für die Befreiung von einer Hypothek, welche darauf ruht, wird derselbe vor, oder gleichzeitig bei Entrichtung des Kaufpreises sorgen, so daß nur die Steuern und sonstigen öffentlichen Auflagen vom Aerar übernommen werden.

III.

Als Kaufpreis zahlt letzteres durch das k. Rentamt N. die Summe von 15,600 fl. (mit Worten.)

IV.

Das im Kaufsobjecte befindliche, bereits fabrizirte Holz verbleibt dem Verkäufer; im Uebrigen enthält sich derselbe aller weiteren Nutzungen.

Sollte in der Zwischenzeit, bis der Vertrag vollziehbar wird, eine Aufarbeitung und Verwerthung von Holz nothwendig seyn, so hat solches im beiderseitigen Benehmen zu geschehen, und der Erlös gebührt im Falle der Verwirklichung des Vertrags dem Aerare.

V.

Bis zur Uebergabe des Kaufsobjects soll die Aufsicht auf dasselbe vom ärarialischen und herrschaftlichen Schutzpersonal gemeinsam geführt werden.

VI.

Der Herr Verkäufer trägt sämmtliche Kosten, welche auf den rechtsförmlichen Abschluß und Vollzug dieses Vertrags erwachsen.

VII.

Derselbe verspricht bis zum Eintreffen höherer Entschließung sein Wort zu halten.

Von Seite des Forstamts wird die allerhöchste Genehmigung vorbehalten.

Zur Bestätigung unterzeichnet

Franz v. N.

Geschehen wie oben.

N. k. Forstmeister.

N. k. Forstamtsactuar.

2.

Kaufvertrag.

Heute, den sechs und zwanzigsten August eintausend achthundert zwei und sechzig sind vor mir, dem k. Notar Johann Sturm zu Lauterbach in seinem Geschäftszimmer erschienen

H. N. N. k. Forstmeister zu N. Namens des Staatsärars, mir persönlich bekannt, dann

Johann Renner, Oeconomiebürger von Hohentann nebst seiner Ehefrau Barbara Renner, deren Namen, Stand und Wohnort mir von den, mir persönlich bekannten Auskunftspersonen Ferdinand Geier, Schreinermeister von hier, und Conrad Ebner, Oeconom von hier bestätigt wurde, laut Unterschrift

Ferdinand Geier,

Conrad Ebner,

und haben an mich das Ansuchen gestellt, nachstehenden Kaufvertrag zu beurkunden.

I.

Die Renner'schen Eheleute treten ihre im Staatswalde Bärengraben des Reviers Hohentann gelegene Waldinclave, der Schellenfleck genannt, Pl.-Nr. 362 Kat. Fol. 74 in der Steuergemeinde Röthenbach, k. Rentamts N., k. Landgerichts N., 4 Tagwerk 36 Dezimalen (mit Worten) groß, verkäuflich an das Aerar ab.

II.

Dieses Grundstück ist größtentheils mit jungem, 10—20jährigen, Fichtenholz bestanden, und nur auf einer Fläche von circa ½ Tagwerk befindet sich noch ein 80jähriger Bestandsrest.

Ersteres soll mit in den Kauf gehen, letzterer dem Verkäufer vorbehalten

bleiben, der ihn jedoch sogleich nach erfolgter Genehmigung des Kaufs abnutzen, und das Holzmaterial nebst den Stöcken binnen 8 Wochen nach der Bekanntgabe der Genehmigung fortzuschaffen hat.

III.

Die Uebergabe des Kaufsobjects soll hypotheken- und lastenfrei geschehen, und es erklärte Johann Renner, daß Hypotheken auf denselben nicht ruhen, was er mit anliegendem hypothekenamtlichen Certifikate nachwies; den darauf haftenden Bodenzins werde er sofort ablösen, damit nach eingetroffener allerhöchster Genehmigung der Vertrag sogleich vollzogen werden könne.

Im Uebrigen haftet ꝛc. Renner für die Freiheit von Lasten.

IV.

Der Verkäufer garantirt die Flächengröße von 4 Tagw. 36 Dez.

V.

Das Aerar verspricht einen Kaufpreis von 60 fl. pro Tagwerk, somit im Ganzen von 261 fl. 36 kr. mit Worten: zweihundert ein und sechzig Gulden sechs und dreißig Kreuzer, welcher vom k. Rentamte N. bezahlt werden wird.

VI.

Mit Ausnahme des vorbehaltenen Bestandsrechtes begeben sich die Verkäufer jetzt schon aller sonstigen Nutzungen am Kaufsobjecte.

VII.

Die Rennerschen Eheleute übernehmen die auf diesen Vertrag erlaufenden Notariatsgebühren, aber sonst keine Kosten.

VIII.

Von Seite des k. H. Forstmeisters wird die allerhöchste Genehmigung dieses Vertrags vorbehalten.

Hierüber ist gegenwärtige Urkunde aufgenommen, und nachdem sie den Erschienenen vorgelesen und von ihnen genehmigt worden war, zur Bestätigung von dem k. Forstmeister und den Rennerschen Eheleuten, so wie von mir dem unterfertigten k. Notar unterschrieben worden.

N. N. k. Forstmeister,
Johann Renner,
Barbara Renner,
Johann Sturm, k. Notar.

3.

Protokoll
über einen Grundtausch.

Geschehen, Rohrbach, am 26. August 1862.

In Gegenwart:
des k. Forstmeisters N. von N.
„ Revierförsters N. von Neuenhammer.
„ Forstamtsactuars N.

In Folge des von Franz Faber, Huberbauern von Waizendorf gestellten

Antrags auf Vertauschung einer Waldinclave hat der nebenbenannte k. Forstmeister unter Beiziehung des Franz Faber und des einschlägigen kgl. Revierförsters N. hierüber Einsicht an Ort und Stelle genommen, die erforderlichen Erhebungen gemacht, und nachdem der Antrag zur weiteren Verhandlung für geeignet befunden worden war, mit dem Antragsteller vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung und darauf folgender notarieller Beurkundung nachstehenden Tausch vereinbart:

I.

Franz Faber tritt die zum Huberbauernhofe, Haus-Nr. 1 zu Waizendorf gehörige, im Staatswalde Lindach, des Reviers Neuenhammer gelegene Inclave, die Scheerenweiher genannt, zur Steuergemeinde Waizendorf, k. Rentamts N. und k. Landgerichts N. gehörig, und im Steuerkataster auf Fol. 81 vorgetragen, nämlich Pl.-Nr. 1245 6,75 Tagw. öder Weihergrund, ferner Pl.-Nr. 1246 7,40 Tagw. Wald, dermalen junger Schlag, im Ganzen 14,15 Tagwerk mit Worten: vierzehn Tagwerk und fünfzehn Dezimalen tauschweise an das Aerar zum Eigenthum ab, und garantirt diesen Flächenbetrag.

II.

Die Uebergabe dieser Grundstücke, über welche Faber für sich allein frei verfügen kann, geschieht vollkommen hypotheken- und lastenfrei, und es bemerkt ꝛc. Faber, daß er keine Hypothekenschulden habe, und daß er die Abgaben, welche außer den öffentlichen, auf jeden Besitzer übergehenden Lasten, auf dem Tauschobjecte haften, nach Genehmigung des Tausches sogleich ablösen wolle.

III.

Dagegen soll Franz Faber einen 8,50 Tagw. mit Worten: acht Tagwerk und fünfzig Dezimalen großen Abschnitt vom Staatswalde Lindach, Abtheilung Vogelheerd, sammt dem darauf befindlichen 15—18jährigen Fichtenholze zum Eigenthum erhalten. Eine Baaraufgabe wird von keiner Seite geleistet.

Die Abschnittslinie soll vom Markstein Nr. 216 ausgehen, und auf die gegenüberliegende Grenze so gezogen werden, daß gerade obige Fläche von 8,50 Tagw. abgeschnitten wird.

Die Wegmessung soll durch den k. Bezirksgeometer geschehen; eine weitere Flächengarantie wird nicht geleistet.

IV.

Mit Ausnahme des durchziehenden Fahrweges, der auch in der Folge zu gestatten ist, haftet keine Belastung auf dem Austauschobjecte, und es hat der neue Besitzer nur die Steuern und sonstigen öffentlichen Auflagen zu übernehmen.

V.

Die Marksteine, welche um die beiderseitigen Tauschobjecte stehen, verbleiben dem Aerar, wogegen dieses die Kosten der Markungsänderung allein bestreiten wird.

VI.

Franz Faber und das Aerar theilen sich in die Kosten in der Art, daß

ersterer die Notariats- und Umschreibgebühren entrichtet, das Aerar dagegen die Ummessungskosten übernimmt, und eine tax- und stempelfreie Verbriefung gestattet.

Zur Bestätigung dieser Vereinbarung unterzeichnet auf Vorlesen

Franz Faber.

a. u. s.

Königliches Forstamt N.

N. N. k. Forstmeister.

N. N. k. Revierförster.

N. N. k. Forstamtsactuar.

4.

Forstrechtsablösungsvertrag.

Heute, den vierten August eintausend achthundert drei und sechzig erschienen bei mir dem unterfertigten k. b. Notar Philipp Rose zu Wolfshagen der gräflich N.sche Forstverwalter H. N. zu N. Namens der dortigen Standesherrschaft, ferner der Besitzer des Oeconomieguts Schwalbenhof H. Jacob Fellner, beide mir persönlich bekannt, und ersuchten mich um die urkundliche Feststellung des nachfolgenden Vertrags, zu welchem sich der H. Forstverwalter durch die angeheftete Vollmacht vom 20. Juli d. J. legitimirte.

I.

Mit dem Schwalbenhofe Hs.-Nr. 31 in der Gemeinde Heilbach, k. Landgerichts N., k. Rentamts N., der sich laut vorgezeigten Steuerkatasterauszug im Eigenthume des Jacob Fellner befindet, sind Forstberechtigungen in den standesherrlichen Waldungen des gräflich N.schen Reviers Ilmenhart verbunden, welche in Folgendem bestehen:

a) im Anspruch auf das benöthigte Bauholz zu Neubauten und Reparaturen für Wohn- und Oeconomiegebäude;

b) im Bezuge von jährlich 10 Klafter weichen Brennholzes nebst 250 Stück solcher Wellen;

c) im Bezuge des Bedarfs an Rechstreu für den Oeconomiebetrieb;

d) in der Weidenschaft mit Rindvieh und Schafen in unbestimmter Zahl.

An Gegenreichnissen hat der Besitzer des Schwalbenhofes an die Standesherrschaft zu entrichten:

a) für jeden Baustamm unter 5 Zoll auf dem Stocke außer dem Hauerlohn noch 12 kr., für jeden Stamm von 5—12 Zoll 36 kr.; für jeden Stamm über 12 Zoll und jeden Sägbloch 1 fl.;

b) für die Klafter Holz neben dem Hauerlohn 1 fl. 12 kr., für das Wellenhundert 36 kr.;

c) für jedes 4spännige Fuder Rechstreu 24 kr.;

d) einen jährlichen Weidezins von 5 fl.

II.

Jacob Fellner verzichtet auf diese Forstrechte, beziehungsweise tritt dieselben gegen eine Geldentschädigung an die gräfliche Standesherrschaft N. unter der Bedingung ab, daß mit dem Aufgeben der Forstrechte zugleich die Gegenreichnisse aufhören, und selbstverständlich auch der bisherige Steuerbeitrag.

III.

Die gräfliche Standesherrschaft zahlt als Ablösungssumme an den Jacob Fellner den Betrag von 3500 fl. (dreitausend fünfhundert Gulden.)

IV.

Fragliche Forstrechte sind unter einer Hypothek mitbegriffen, welche auf dem Schwalbenhofe haftet. Jacob Fellner bemerkte, daß der Hypothekgläubiger Kaufmann Friedrich Römer von N. gegen Abzahlung des Betrags von 3000 fl. an der Hypothekschuld in die Freigebung der Forstberechtigungen aus dem Hypothekenverband gewilligt habe.

Es wurde daher vereinbart, daß zur Ausbezahlung der Abfindungssumme am kommenden 18. August eine weitere Verhandlung allhier stattfinden solle, zu welcher sich einerseits Jacob Fellner mit seinem Gläubiger Friedrich Römer, andererseits ein gräflicher Cassabeamter mit dem Geldbetrage einfinden werde.

V.

Die Kosten, welche auf gegenwärtigen Vertrag erlaufen, trägt die gräfliche Standesherrschaft.

Nachdem vorstehende Urkunde den Erschienenen vorgelesen und deren Inhalt von ihnen genehmiget worden war, ist sie zur Bestätigung sowohl von dem H. Forstverwalter N. und dem Jacob Fellner, als auch von mir, dem unterzeichneten k. Notar unterschrieben worden.

N. N. gräflich N.scher Forstverwalter.
Jacob Fellner.
Philipp Rose, k. Notar.

Fortsetzung.

In Gemäßheit des am 4. d. Mts. beurkundeten Forstrechtsablösungsvertrags Art. IV., sind heute, den 18. August 1863 (mit Worten) vor mir, dem k. Notar Philipp Rose zu Wolfshagen, in meiner Amtskanzlei erschienen: der gräflich N.sche Rentbeamte zu N. H. N. N., mir persönlich bekannt, der Schwalbenhofbesitzer Jacob Fellner, mir ebenfalls persönlich bekannt, endlich der Kaufmann Friedrich Römer von N., dessen Namen, Stand und Wohnort mir von den, mir persönlich bekannten Auskunftspersonen Karl Meyer, Gastwirth, und Ernst Müller, Kaufmann von hier, bestätigt wurde, laut Unterschrift:

Karl Meyer. Ernst Müller.

Es wurde sonach folgende Verhandlung vor mir gepflogen:

Der H. Rentbeamte N. erlegte an Jacob Fellner baar die für die Aufgebung seiner Forstrechte in den gräflich N.schen Waldungen bedungene Abfindungssumme von 3500 fl. (mit Worten), wovon letzterer sofort an Friedrich

Römer den Betrag von 3000 fl. (mit Worten) zur Abtragung eines Theils seiner Hypothekschuld aushändigte.

Jacob Fellner quittirt durch gegenwärtige Urkunde über die Abfindungssumme von 3500 fl. und es sind nunmehr seine Forstberechtigungen in den gräflich N.schen Waldungen für erloschen zu erachten.

Philipp Römer erklärt, daß nach Abtragung obiger 3000 fl. seine Hypothekforderung an Jacob Fellner nur mehr 5000 fl. (c. v.) betrage, und daß er demgemäß die ihm mitverpfändeten Forstberechtigungen aus dem Hypothekenverbande freigebe, indem er sich mit dem Pfandrechte an den übrigen Hypothekobjecten begnüge.

Der unterfertigte kgl. Notar wird bei dem Hypothekenamte das Weitere veranlassen, und ein Certifikat über die betreffende Eintragung im Hypothekenbuche den Betheiligten mit Ausfertigung der Urkunden verschaffen.

Nachdem Vorstehendes den Erschienenen vorgelesen und von ihnen genehmiget worden war, ist die Urkunde sowohl von den Betheiligten, nämlich dem gräflich N.schen Rentbeamten N. N., dem Jacob Fellner und Friedrich Römer, als auch von mir dem k. Notar Philipp Rose zur Bestätigung unterschrieben worden.

N. N. gräflich N.scher Rentbeamte.
Jacob Fellner.
Friedrich Römer.
Philipp Rose, k. Notar.

5.

Forstrechtsablösungsvertrag.

Geschehen zu Eulenburg am 20. August 1862.

In Gegenwart:
des k. Forstmeisters N.
„ Revierförsters N.
„ Forstamtsactuars N.

Nachdem es im beiderseitigen Interesse befunden ward, die auf den vormaligen Seethaler Klosterwaldungen des kgl. Reviers Silberhütte haftenden Forstrechte durch Abtretung eines Theils der belasteten Waldfläche an die vier Berechtigten von Holzbach abzulösen, so wurden in dieser Richtung Verhandlungen gepflogen, und es kam vorbehaltlich der allerhöchsten Genehmigung und nachträglicher notarieller Beurkundung nachfolgende Vereinbarung zu Stande.

I.

Die forstberechtigten vormaligen Unterthanen des Klosters Seethal treten die Forstrechtsbezüge, welche ihnen aus den vormaligen Kloster- nunmehr Staatswaldungen gebühren, an das Aerar ab:

Diese bestehen

1. bei Johann Bodensteiner Hs.-Nr. 1 zu Holzbach;

a) im Bezuge des benöthigten Bauholzes zu Neubaufällen und Reparaturen an seinen Wohn- und Oeconomiegebäuden;

b) im Bezuge von jährlich 8 Klafter weiches Brennholz im bayerischen Normalmaße nebst dem Abfall hievon an Gipfel- und Reisigholz;

c) im Bezuge von jährlich 15 zweispännigen Fudern Rechstreu.

2. — 4. (ähnlicher Vortrag, wie bei 1.)

Im Ganzen also das benöthigte Bauholz der 4 Berechtigten, dann 30 (dreißig) Klafter weichen Brennholzes nebst dem Abfall an Gipfel- und Reisigholz, endlich 60 (sechzig) zweispännige Fuder Rechstreu.

II.

Zur Abfindung und Entschädigung für die Aufgebung dieser Forstberechtigungen überläßt das Aerar an die 4 Berechtigten zusammen eine Waldfläche von 124 Tagw. (einhundert vier und zwanzig bayer. Tagwerken) nebst dem darauf stockenden Holze zum Eigenthum, nämlich die Abtheilung 1 Fuchsrangen des belasteten Staatswaldes Klosterholz, Pl.-Nr. 413 in der Steuergemeinde Seethal Fol. 12; ferner einen Theil von dem Föhrenstangenholz, lit. g der Abtheilung Salzlacke Pl.-Nr. 414, soviel davon zur Erfüllung der Gesammtfläche von 124 Tagw. außer der Abtheilung Fuchsrangen noch erforderlich ist.

Die Abschnittslinie soll vom Marksteine 397 ausgehen, und auf den treffenden Punkt der Schneuße zwischen Abtheilung 1 und 2 laufen.

Die Wege, welche in die abzutretende Fläche fallen, sollen mit Ausnahme des treffenden Theils von den catastrirten Wegen Pl.-Nr. 413½ und 413⅓, ohngefähr 18 Dezimalen groß, in die Summe von 124 Tagw. eingerechnet werden.

III.

Mit dem Aufhören dieser Forstrechtsbezüge sollen auch die Gegenreichnisse aufhören, welche die Berechtigten dafür bisher an das Aerar zu leisten hatten, und welche in Folgendem bestehen:

a) 2 kr. für jeden Cubikfuß Bauholz,

b) 30 kr. für jede Klafter Brennholz,

c) 6 kr. für den Abfall von jeder Klafter,

d) 15 kr. für jedes 2spännige Fuder Rechstreu.

IV.

Jedoch verpflichten sich die Berechtigten, zur Entschädigung für diese Gegenreichnisse die Summe von 1200 fl. (zwölfhundert Gulden) zu bezahlen, und zwar sogleich nach Genehmigung des Vertrags.

V.

Mit der Entschädigungswaldfläche haben die bisherigen Forstberechtigten auch die auf dieselbe treffende Grundsteuer, dann die Kreis-, Districts- und Gemeindeumlagen zu übernehmen, wogegen die bisherigen wegen der Forstberechtigungen geleisteten Steuerbeiträge wegfallen.

VI.

Die Forstberechtigungen sollen hypotheken- und lastenfrei an das Aerar gelangen.

Die Entschädigungswaldfläche geht frei von Holz- und Streurechten, im Uebrigen mit allen Rechten und Verpflichtungen, wie sie das Aerar besaß, an die neuen Eigenthümer über. Insbesondere übernehmen sie das Weiderecht der 10 Gemeindeglieder zu Warnbach mit Rindvieh und Schafen, welches unter andern auch auf den ganzen District Klosterholz sich erstreckt, als Belastung des auf Purifikation abzutretenden Theils desselben, wogegen ihnen auch nach wie vor das Weiderecht, welches sie neben den Warnbachern im Klosterholze ausübten, auf demjenigen Theile des letzteren vorbehalten wird, welcher dem Aerare als Rest verbleibt.

Auch machen sich die Berechtigten verbindlich, die nöthigen Holzabfuhrwege, welche ohnehin catastrirt, und mit den Pl.-Nr. 413½ und 413⅓ bezeichnet sind, zur Durchfahrt offen zu halten.

VII.

Die Wegmessung des bedungenen Flächenbetrags von 124 Tagwerken geschieht durch den k. Bezirksgeometer; eine weitere Flächengarantie wird nicht geleistet.

VIII.

Die um den abzutretenden Waldtheil befindlichen Marksteine sollen verbleiben, und an die Berechtigten mit übergehen, welche dagegen die Hälfte der, auf die Wegmarkung vom verbleibenden Staatswald erlaufenden Kosten zu tragen haben.

IX.

Die Berechtigten übernehmen den Entschädigungswald als gemeinschaftliches, den jetzigen und künftigen Forstgesetzen unterworfenes Eigenthum.

X.

Sie bedingen sich, daß sie im kommenden Herbste die Hälfte ihres bisherigen Rechstreubezuges noch einmal aus dem verbleibenden Staatswalde empfangen.

Die übrigen Bezüge sollen aufhören, sobald der Vertrag rechtsgiltig geworden ist.

XI.

Die Notariatsgebühren für diesen Vertrag, die Kosten der Ummessung und Umschreibung sollen von den Berechtigten getragen werden; anderweitige Kosten aber den letzteren nicht zur Last fallen.

Zur Bestätigung dieser Uebereinkunft unterzeichnen auf Vorlesen

Johann Bodensteiner,

2c.

Geschehen wie oben.

Königliches Forstamt N.

N. N. k. Forstmeister.
N. N. k. Revierförster.
N. N. k. Forstamtsactuar.

Fortsetzung am 26. August 1862.

In Gegenwart:

des k. Forstmeisters N.

„ „ Forstamtsactuars N.

Paul Ebner von Holzbach bringt für sich und im Auftrage der übrigen dortigen Forstberechtigten nachträglich zu Art. VI. des am 20. d. M. vereinbarten Ablösungsvertrags folgendes vor:

Wir haben mit den Weideberechtigten von Warnbach Rücksprache genommen, und dieselben haben sich bereitwillig erklärt, auf ihr Weiderecht in demjenigen Theil des Klosterholzes, welchen wir zur Entschädigung für unsere Holz- und Streurechte erhalten werden, verzichten zu wollen, wenn wir unsererseits, wozu wir geneigt sind, das Weiderecht in demjenigen Theile des Klosterholzes aufgeben, welcher dem Aerar verbleibt, und in welchem sie demnach allein die Weidenschaft genießen würden.

Wir bitten, daß diese Auseinandersetzung gleichzeitig mit dem Vertrage vom 20. d. beurkundet und in Vollzug gebracht werden möge.

Bestätigt durch Unterschrift.

2c.

Geschehen wie oben.

2c.

6.

Vergleich und Forstrechtsumwandlungs-Vertrag.

Geschehen zu Westenberg am 2. September 1862.

Gegenwärtig:

von Seite der Freiherrl. v. Falkensteinischen Forstadministration,

der Forstverwalter N.,

„ Actuar N.;

außerdem:

die 18 Forstberechtigten von Westenberg und Edeldorf, nämlich

1) Conrad Huber, H. Nr. 1 zu Westenberg. 2c. 2c.

Nachdem zwischen der Freiherrl. v. Falkensteinischen Gutsherrschaft zu Westenberg und 18 Einwohnern von Westenberg und Edeldorf verschiedene Differenzen und Streitigkeiten wegen Forstberechtigungen in den, zum Gute Westenberg gehörigen Waldungen Hohewart, Burgholz und Kellerhals entstanden waren, so erhielt der nebenbenannte Forstverwalter von seinem Gutsherrn Ernst Freiherrn v. Falkenstein den Auftrag, mit den nebenverzeichneten Forstberechtigten Unterhandlungen zu pflegen, um auf gütlichem Wege ein geordnetes Rechtsverhältniß herbeizuführen. In Folge dessen kam heute nach längerer Besprechung nachstehende Vereinbarung über die Punkte eines Vergleichs zu Stande, welche zunächst der Genehmigung des Gutsherrn unterbreitet werden sollen.

I.

Die Forstberechtigten zu Westenberg und Edeldorf waren bisher theils im anerkannten Rechte gewisser Genüsse und Bezüge aus den Westenberger Gutswaldungen Hohewart, Burgholz und Kellerhals, theils machen sie noch andere Ansprüche, welche von der Gutsherrschaft bestritten werden.

Anerkannt ist:

1. Der Bezug von allem Holze, welches durch Wind, oder Duft-, Schnee-, oder Eisanhang gebrochen oder zu Boden gebracht wird.

2. Der Bezug von allem dürren und abständigen Holz bis zu 8″, nach der Behauptung der Berechtigten bis zu 12″ Durchmesser auf dem Stock.

In diese Bezüge theilten sich die Berechtigten in der Art, daß die Besitzer von H.-Nr. 1 Konrad Huber rc. je ganze, die übrigen Besitzer rc. je halbe Antheile erhielten.

3. Die Weidenschaft mit Rind- und Schafvieh, in der Zahl, welche mit eigenem gebauten Futter überwintert werden kann.

Die Gegenleistungen bestunden in Aversalvergütungen von 2 Metzen Korn und 1 Schäffel Haber bei ganzen und die Hälfte davon bei halben Antheilen.

Die Aufarbeitung des Holzes war den Berechtigten bisher selbst gestattet.

Außerdem beanspruchten sie noch:

4. das benöthigte Bauholz zu Reparaturen ihrer Wohn- und Oeconomiegebäude, so wie in Neubaufällen, gegen Entrichtung des laufenden Waldpreises,

5. die benöthigte Rechstreu zum Betrieb ihrer Oeconomie ebenfalls gegen Bezahlung des jeweiligen Preises.

Diese beiden Bezüge sind aber als Recht nicht anerkannt, vielmehr bestritten.

II.

Zur Beseitigung eines Rechtsstreites wird zwischen dem Waldeigenthümer und den Berechtigten Folgendes vereinbart:

a) statt der unständigen Bezüge an Windbruch-, Schneebruch- rc. und Dürrholz sollen die Berechtigten von nun an künftig jährliche fixe Quantitäten erhalten, und zwar jeder der auf ganze Antheile Berechtigten:

1. Vier Klafter Scheitholz und zwei Klafter Prügelholz, im bayer. Normalmaße, von Nadelholz. Die Prügel sollen eine Stärke von 3—5 Dez. Zoll haben, und die Abgabe zunächst wie bisher aus zufälligen Ergebnissen, nöthigenfalls aber auch aus Hauptthieben geschehen;

2. acht Haufen weiches Astholz und Gipfelholz unter 3″ Durchmesser, der Haufen im Anschlage von 25 Normalwellen;

3. vier Klafter weiche Stöcke, die Klafter 12′ lang, 3′ hoch, 2½′ tief;

Die Berechtigten auf halbe Antheile sollen die Hälfte dieser fixen Bezüge erhalten;

b) an den bisherigen Weiderechtsverhältnissen wird nichts geändert;

c) die Berechtigten verzichten auf ihre vermeintlichen Ansprüche auf Bauholz, und es bleibt daher dem freien Willen des Waldbesitzers anheimgestellt,

in wie weit und zu welchem Preise er Bauholz an die Berechtigten verabfolgen lassen will.

Dagegen geht er die Verpflichtung ein

d) alljährlich an jeden bisher auf ganzen Antheil Berechtigten zwei zweispännige Fuder, und an die zu halben Antheil Berechtigten je ein zweispänniges Fuder Rechstreu gegen einen festen Preis abzugeben.

III.

Die bisherigen Naturalgegenleistungen sollen cessiren und dafür folgende Geldleistungen jährlich stattfinden:

a) für jede Klafter Scheit- oder Prügelholz ein Gulden und 12 Kreuzer,
b) für jeden Haufen Astholz fünfzehn Kreuzer,
c) für jede Klafter Stockholz dreißig Kreuzer,
d) für jedes zweispännige Fuder Rechstreu ein Gulden und dreißig Kreuzer.

IV.

Die Aufhauung der Hölzer, das Stockroden, die Herstellung der Klaftern und Zurichtung der Reisighaufen wird durch die gutsherrschaftliche Forstverwaltung besorgt, und es machen sich die Berechtigten verbindlich, die Gewinnungskosten rückzuvergüten.

Die Gewinnung der Rechstreu dürfen letztere auf Anweisung selbst vornehmen, und haben zum Zweck des Abmaßes die Streu auf Haufen zu 5' Länge, 5' Breite und 4' Höhe locker anzuschlichten, deren 2 auf ein zweisp. Fuder gerechnet werden sollen.

V.

Die Kosten, welche auf diesen Vertrag erlaufen, übernimmt der Waldeigenthümer allein.

Zur Bestätigung ihrer Zustimmung unterzeichnen die Forstberechtigten

Conrad Huber

2c.

Freiherrl. v. Falkensteinische Forstverwaltung.

N. N. Forstverwalter.

N. N. Actuar.

7.

Kaufs-Accord über Kohlholz.

Zwischen dem fürstlich N.'schen Forstamte Waldstein und der Verwaltung des Freih. v. N.'schen Eisenhüttenwerks Weiherau kam heute nachfolgender Kaufvertrag zu Stande:

I.

Das fürstliche Forstamt Waldstein verpflichtet sich, in den nächsten 3 Jahren 1860/61—1862/63 an das Eisenwerk Weiherau 3600 (c. v.) bayer. Normal-Klafter weiches Scheit- und Prügelholz, nämlich jährlich 1200 Klafter, verkäuflich abzugeben.

II.

Die Abgabe soll theils aus dem Reviere N., theils aus dem Reviere N. geschehen, und zwar aus ersterem mit ohngefähr 800 Klaftern, aus letzterem mit ohngefähr 400 Klaftern, in der Art, daß der Empfänger gehalten seyn soll, ¼ des Bezuges aus Durchforstungen und zufälligen Ergebnissen anzunehmen. Sollten durch Elementarereignisse außerordentlich große Holzmassen anfallen, so darf auch das ganze Abgabequantum hieraus geleistet werden und ist von der Hüttenverwaltung anzunehmen.

III.

Das Eisenwerk Weiherau macht sich verbindlich, die vorbezeichneten Holzquantitäten käuflich zu übernehmen und folgende Preise dafür zu bezahlen:

für eine Klafter Nadelscheitholz besserer Qualität 5 fl. 15 kr. (c. v.)

für eine Klafter Nadelscheitholz geringerer Qualität oder zerstreut stehend 4 fl. 45 kr. (c. v.)

für eine Klafter Nadelholzprügelholz besserer Qualität 4 fl. (c. v.)

für eine Klafter Nadelholzprügelholz geringerer Qualität oder vereinzelt stehend 3 fl. 20 kr. (c. v.)

IV.

Das Forstamt hat die Holzfabrikation besorgen zu lassen, und es begreifen obige Preise die Holzhauer-, Setzer- und Ruckerlöhne in sich. Der Verwaltung des Hüttenwerks wird eine Einwirkung auf die Holzhauerei nicht gestattet.

Die Klaftern müssen übrigens gut geschlichtet werden und das gehörige Maß haben. Ein Uebermaß wird nicht gewährt. Faules und anbrüchiges Holz soll ausgeschieden werden und ist solches zu übernehmen der Käufer nicht schuldig.

V.

Letzterer macht sich verbindlich, die fertig gestellten Holzquantitäten an den, von der Forstverwaltung zu bestimmenden Terminen gegen Bescheinigung des Empfangs zu übernehmen, und das überwiesene Material steht von dort an auf Wag und Gefahr des Käufers im Walde. Es wird zwar gestattet, daß das fürstliche Forstschutzpersonal die Aufsicht über das abgegebene Holz nach Thunlichkeit noch fortführe, jedoch ohne irgend eine Haftung von Seite der Forstverwaltung.

VI.

Unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln gegen Waldbrände wird die Verkohlung im Walde zugestanden, die Anweisung der Meilerstätten aber dem Forstpersonal vorbehalten.

Die Abgabe der nöthigen Deckstreu gegen Bezahlung der Taxe wird zugesichert.

Die Verkohlung soll im Sommer und Herbst nach der Ueberweisung erfolgen und vollendet werden.

VII.

Die Bezahlung des Preises geschieht je am 1. September nach der Abgabe

des Holzes in groben kassemäßigen Münzsorten beim fürstlichen Rentamte zu N. und es soll zur Sicherung desselben eine Caution von 5000 fl. durch Hypothek oder Deponirung von Staatspapieren geleistet werden, ehe die Holzabgaben beginnen.

Die Deckstreu wird gleichfalls je am 1. Septbr. nach der Verkohlung und resp. Abgabe beim genannten fürstl. Rentamte bezahlt.

VIII.

Die Genehmigung dieses Vertrags sowohl von Seite Sr. fürstl. Durchlaucht als von Seite der H. Besitzer des Hüttenwerks Weiherau wird vorbehalten.

Waldstein, am 16. Juli 1860. Weiherau, am 18. Juli 1860.
Fürstlich N.'sches Forstamt Frhr. v. N.'sche Hüttenverwaltung
N. N. Forstmeister. N. N. Verwalter.

8.

Holzkauf-Vertrag.

Der Gutsbesitzer Franz Horner zu Rosenbach und der Besitzer der Glashütte Konradsreuth, Ferdinand Schweiger haben heute nachstehenden Kaufvertrag vereinbart, und gegenwärtige Urkunde darüber errichtet.

I.

Franz Horner verkauft an Ferdinand Schweiger eine Partie stehenden Holzes zum Abtrieb auf einer an Ort und Stelle durch Anplätten und Verpflockung abgegrenzten Fläche von ohngefähr 3 Tagwerken, in seiner Waldung Maisenloh.

II.

Die Abnutzung dieses Holzbestandes und die Abfuhr des Materiales, somit die völlige Räumung des Platzes soll bis zum 1. April künftigen Jahres erfolgt sein.

III.

Der Verkäufer haftet dafür, daß dem kahlen Abtriebe ein Hinderniß nicht im Wege stehe, und macht sich keinen anderen Vorbehalt, als daß die Stöcke nicht gerodet werden.

IV.

Die Holzhauerei hat der Käufer auf seine Kosten vornehmen zu lassen, und er wird damit alsbald beginnen. — Die Abfuhr hat auf dem vom Verkäufer bereits vorgezeigten Wege zu geschehen, welchen dieser zuvor noch in besseren Stand bringen wird.

V.

Das Holz steht von jetzt an auf Gefahr des Käufers, und der Verkäufer übernimmt keinerlei Garantie für die innere Beschaffenheit der Stämme.

VI.

Der Verkäufer bedingt sich als Kaufpreis die Summe von 900 fl. mit Worten, welche am Wohnorte desselben bis zum 1. Dezember d. J. in grober Münze entrichtet werden soll.

VII.

Vor Bezahlung des Kaufpreises soll die Abfuhr des erkauften Holzes nicht beginnen dürfen.

Zur Bestätigung des Vertragsabschlusses unterzeichnen beide Theile.

Kronau, am 17. Septbr. 1860.

Franz Horner.
Ferdinand Schweiger.

9.

Holzkauf=Vertrag.

Geschehen, Tannenfels am 16. März 1862.

Pr. der k. Forstmeister N.
„ „ Forstamtsactuar N.

Zwischen dem k. Forstamte Tannenfels und dem Hammerwerksbesitzer Anton Schäfer von Neuenhammer ist heute folgender Kaufvertrag vereinbart worden:

I.

Das k. Forstamt Tannenfels verkauft an genannten Anton Schäfer das in der Abtheilung Schweinrangen des Reviers Hohentann bereits sämmtlich aufgearbeitete Raupenabstandholz, nämlich 768 Klafter weiches Scheitholz und 456 Klafter solches Prügelholz, zusammen 1224 Klafter im bayer. Normalmaße ohne Uebermaß.

II.

Anton Schäfer übernimmt diese Holzquantität käuflich und zahlt dafür als Kaufpreis die Summe von 5856 fl. (mit Worten).

III.

Der Käufer bedingt sich, daß er das erkaufte fragliche Holzmaterial im Walde an Ort und Stelle verkohlen dürfe, wozu ihm die benöthigte Deckstreu gegen Bezahlung deren Taxe verabreicht werden soll.

Für die Verkohlung und die Abfuhr der Kohlen wird eine Frist bis zum 1. Dezember 1863 gegeben.

IV.

Die Zahlung des Kaufpreises geschieht zur Hälfte am 1. Septbr. 1862, zur andern Hälfte am 1. Sept. 1863 in groben gangbaren Münzsorten beim k. Rentamte Reichenau.

V.

Nach erfolgter Genehmigung dieses Vertrags, welche vom k. Forstamte ausdrücklich vorbehalten wird, stellt der Käufer eine Caution von 6000 fl. für den Kaufpreis durch Deponirung von Staatspapieren, worauf sofort an einem, vom Forstamte zu bestimmenden Tage die Ueberweisung und Uebernahme des Holzes, von welchem der Käufer bereits Einsicht genommen hat, geschehen soll.

Vom Tage der Uebergabe an steht dasselbe auf Wag und Gefahr des Käufers, und es übernimmt das Aerar keine weitere Haftung irgend einer Art.

V. g. u. u.

Anton Schäfer &c.

K. Forstamt Tannenfels.

N. k. Forstmeister.

N. k. Forstamtsactuar.

10.

Torflieferungs-Accord.

Wir Unterzeichneten Conrad Höflinger, Gutsbesitzer von Niederhambach und Christian Frickinger, Steingutfabrikant von Hirschbrunn beurkunden hiemit, daß wir wegen Torflieferung und Torfabnahme nachstehenden Vertrag rechtsverbindlich abgeschlossen haben:

I.

Conrad Höflinger verspricht dem Christian Frickinger, daß er für denselben in seinem Torflager Angerfilz auf die Dauer von 5 Jahren alljährlich 800, mit Worten: achthundert Klafter Torf zu 126 C′ Raum in ausgetrocknetem Zustande nach der ortsüblichen Mäßerei gewinnen und zur Abfuhr bereit richten lassen wolle.

II.

Mit dem Stechen des Torfes soll frühzeitig begonnen werden, damit derselbe vollkommen trocken werden und die Abfuhr bis 4. October beginnen könne.

III.

Der von Christian Frickinger zu überweisende Torf soll nach Maßgabe der jetzigen Stichlinien im Durchschnitte die mittlere Qualität des Lagers haben.

IV.

Christian Frickinger verspricht dagegen 5 mal das bestimmte jährliche Quantum von 800 Klaftern Torf abzunehmen und für jede Klafter fertig gestellten Torfes einen Preis von 3 fl., somit im Ganzen jährlich 2400 fl. zu entrichten.

V.

Die Bezahlung soll je zur Hälfte vor der Ueberweisung, zur Hälfte bis zum 1. April des darauf folgenden Jahres geschehen.

VI.

Conrad Höflinger wird dafür sorgen, daß die Abfuhr des Torfes aus dem Lager unbehindert geschehen könne, und wird demgemäß die Abfuhrwege und Brücken in gehörigem Stand erhalten.

Zur Bestätigung der Richtigkeit des Vertragsabschlusses unterzeichnen:

Conrad Höflinger. Christian Frickinger.

11.

Abtorfungs-Vertrag.

Friedrich Eber, Bauer von Oberreuth und Ferdinand Haller, Eisenwerks-

besitzer von Fischbach, beide mir persönlich bekannt, erschienen heute, den 10. Aug. 1862 (c. v.) vor mir dem unterzeichneten k. Notar N. N. zu N. in meinem Amtszimmer und vereinbarten folgenden Vertrag:

I.

Friedrich Eber verkauft an Ferdinand Haller sämmtlichen Torf, welcher in dem, ihm gehörigen, ohngefähr 30 Tagw. großen Torflager, die schwarze Loh genannt, Pl. Nr. 784, in der Steuergemeinde Langenbach sich befindet, nebst dem darauf stockenden geringen Gehölze.

II.

Die Ausnützung dieses Torflagers übernimmt Ferdinand Haller auf eigene Kosten, und verspricht damit im Zeitraume von 8 Jahren von heute an gerechnet fertig zu werden.

III.

Die Abtorfung soll durch den Unternehmer und resp. Käufer Ferd. Haller ordnungsgemäß in der Art geschehen, daß nach Ablauf von 8 Jahren die Fläche vollständig ausgenützt und gehörig geebnet verlassen wird.

IV.

Friedrich Eber bedingt sich, als Kaufpreis in Bausch und Bogen die Summe von 4800 fl. (mit Worten vier tausend achthundert Gulden), welche in 8 Raten zu je 600 fl., zahlbar alljährlich am 1. Dezbr., abgetragen werden soll.

V.

Sollte Ferdinand Haller mit der Ausnutzung säumen, und rechtzeitig damit nicht zu Ende kommen, so erlischt dessen Recht auf den Ueberrest, welcher sich nach Ablauf von 8 Jahren noch im Boden befindet; vielmehr verbleibt dieser Ueberrest dem Grundeigenthümer Friedrich Ebert, welcher gleichwohl den vollen Kaufpreis zu fordern berechtigt ist.

VI.

Eine schleunigere Ausnutzung soll dem Käufer Haller zwar unbenommen sein, und der Verkäufer Eber deshalb keine andere, als die bestimmte jährliche Ratenzahlung verlangen können, jedoch kann letzterer in solchem Falle nach seinem Ermessen eine Caution für die Bezahlung des Preises fordern, und sobald die Austorfung vollendet ist, fällt die Fläche in die freie Benützung des Grundeigenthümers.

VI.

Die Kosten gegenwärtiger Urkunde tragen beide Theile gemeinschaftlich.

Hierüber ist gegenwärtige Urkunde aufgenommen, und nachdem sie den Erschienenen vorgelesen und von ihnen genehmiget worden, sowohl von dem Friedrich Eber und Ferdinand Haller, als auch von mir, dem k. Notar unterschrieben worden.

Friedrich Eber. Ferdinand Haller.
N. N. k. Notar.

12.

Grasverpachtungsprotokoll.

Geschehen, Glashütte am 10. Mai 1862.

Pr. der k. Revierförster N.
" " Reviergehilfe N.
" " Waldaufseher N.

Zur Verpachtung der Grasnutzungsplätze im Revier Hohenberg für den Sommer gegenwärtigen Jahres im Wege der öffentlichen Verpachtung hat der unterfertigte k. Revierförster laut Publikation vom 30. v. Mts. auf heute Termin angesetzt, und nachdem sich hiezu eine Anzahl Pachtlustiger eingefunden hatte, so wurden zunächst die Pachtbedingungen verlesen, welche in Folgendem bestehen:

I.

Die Benützung der Grasplätze darf mit Ausnahme der erst kürzlich eingetauschten Waldwiesen, die Hirschenflecke genannt, und des angekauften, ebenfalls noch nicht cultivirten öden Walder Weihers, wo auch die Sense zugelassen wird, nur mit der Sichel geschehen. Aus den zur Verpachtung kommenden Pflanzungen muß das Gras an die Abfuhrwege herausgetragen und darf im Walde nicht gedürrt werden. Die Pächter haften für allen Schaden, welcher sich durch die Grasgewinnung an den Holzpflanzen ereignen sollte.

II.

Die Pachtzeit dauert bis zu Mitte September d. J., und es darf nach dem 15. September Nichts mehr aus den Grasplätzen entnommen werden.

III.

Vor Sonnenauf- und nach Sonnenuntergang ist die Beschäftigung in denselben unstatthaft.

IV.

Afterpacht ist ausgeschlossen und die Zulassung von Theilhabern (Mitpächtern), die nicht schon bei der Versteigerung genannt wurden, hängt von dem Ermessen des k. Revierförsters ab.

V.

Die Grenzen der Pachtobjecte und der Loose, in welche sie abgetheilt sind, wurden soweit als nöthig ausgepflockt und werden, so wie auch die Abfuhrwege bei der Versteigerung an Ort und Stelle vorgezeigt.

VI.

Wegen etwa eintretender nachtheiliger Witterung und geringer Ergiebigkeit der Grasplätze kann ein Nachlaß am Pachtzinse nicht gefordert werden.

VII.

Die Bezahlung des Pachtzinses geschieht bis zum 1. Sept. d. J. beim k. Rentamte N. in kassefähiger Münze.

VIII.

Die Genehmigung der Pachtverhandlung von Seite des k. Forstamtes N.

wird vorbehalten, und den Meistbietenden in diesem Betreffe besondere Mittheilung zugehen.

IX.

Diejenigen Steigerer, welche vom k. Rentamte wegen der Zahlungsfähigkeit beanstandet werden, haben den Anstand binnen 8 Tagen vom Tage der empfangenen Nachricht hierüber zu beseitigen, und sich deshalb bei dem k. Revierförster auszuweisen, widrigenfalls das betreffende Object anderweitig verpachtet werden wird.

Nach Verlesung dieser Bedingungen begab man sich zu den einzelnen Grasflächen, zeigte die Grenzen und Wege vor und schritt zur Versteigerung.

1) Der obere Hirschenstock ohngefähr 1¼ Tagw. groß, Nutzungsanschlag 9 fl.; meistbietend verblieb mit 12 fl. 30 kr. Jacob Samhaber von Neudorf, Haus Nr. 1. 2c.

Nachdem hienach alle Pachtobjecte versteigert waren, wurde die Verhandlung geschlossen und von mehreren Concurrenten zur Bestätigung unterzeichnet.

Johann Lohbauer.
Franz Eller.
2c.

Geschehen wie oben.

Der k. Revierförster N.
N. k. Forstgehilfe.
N. k. Waldaufseher.

---

13. Accord über Kulturarbeiten.

Geschehen, Mühlhausen am 18. März 1861.

In Gegenwart:
des k. Revierförsters N. zu N.
„ „ Forstwarts N. zu Mühlhausen.

Nachdem in der Wartei Mühlhausen des k. Reviers N. noch mehrere Kulturarbeiten pro 1861/62 erübrigen, welche im Accordwege ausgeführt werden sollen, so hat sich der obengenannte k. Revierförster heute anher begeben, um mit den Waldarbeitern der Wartei einen Accord abzuschließen.

Es erschienen auf erhaltene Benachrichtigung

Adam Meier von Mühlhausen,
Johann Frieser von da,
Paul Gebhardt von da,
Konrad Eberlein von Osternoh,
Michael Rosenlehner von da,

und es wurden denselben zunächst die Arbeiten und die Art der Ausführung nebst den Lohnsätzen, welche für angemessen erachtet werden, bekannt gegeben, nämlich:

I. Grabenarbeiten:

1) Entwässerung in der Abtheilung Brandlach, auf dem Schlage ohngefähr 150 Ruthen Gräben von 3′ oberer Weite und 1½′ Tiefe.

Lohnssatz 9 kr. (neun Kreuzer) für die Ruthe; ferner ohngefähr 80 Ruthen zu 2′ oberer Weite und 1′ Tiefe mit dem Lohnssatze von 5 kr. (fünf Kreuzer) per Ruthe.

Der Grabenauswurf muß zu beiden Seiten ausgebreitet werden.

2) Schonungsgräben in der Abtheilung Neuweg an der Höfner Viehhut, ohngefähr 60 Ruthen zu 4′ oberer Weite und 2′ Tiefe. Der Auswurf ist am Grabenrande etwas rückwärts auf der Waldseite anzulegen.

Lohnssatz 12 kr. (zwölf Kreuzer) per Ruthe.

2c.

II. Vorbereitungen des Bodens zur Saat und Pflanzung.

6) In der eingetauschten Bäumlerischen Wiese 1½ Tagw. groß, soll im nächsten Jahre eine Pflanzung mit Fichten auf umgelegten Rasen stattfinden, und im gegenwärtigen Sommer die Umlegung des Rasens mittelst Breithauen geschehen. Der Rasen ist in 2′ breiten Streifen bei 4′ Entfernung der Streifen bis zum mineralischen Boden aufzuhauen und umzustürzen.

Lohnssatz drei Gulden pro Tagw.

III. Pflanzungen.

7) In der Abtheilung Bildschlag sind circa 6 Tagw. mit 3jährigen Fichten zu bepflanzen, in Reihen zu 5′ Abstand und 3′ Pflanzenentfernung.

Lohnssatz einschließlich der Beischaffung der Pflanzen aus dem benachbarten Saatkamp: 6 fl. (sechs Gulden) pro Tagw.

2c.

IV. Saatkamparbeiten.

9) Erste Bearbeitung von einem ⅛ Tagw. Saatkamp. Umhacken des Bodens bis zu 1′ Tiefe, und Unterbringung des Bodenüberzugs, gegen den Lohn von 4 fl. (vier Gulden).

Die genannten Waldarbeiter erklärten, daß sie alle diese Arbeiten um den angegebenen Lohn nach der vom Revierpersonal noch zu gewärtigenden näheren Anweisung auszuführen sich verbindlich machen, und daß auch ferner noch Martin Steiner und Karl Voit von Osternohe unter gleichen Bedingungen Antheil nehmen wollen. Dieselben seien heute zu erscheinen verhindert gewesen.

Die Accordanten werden sogleich nach erhaltener Aufforderung mit der Ausführung in der vom k. Revierförster bestimmt werdenden Reihenfolge beginnen und unausgesetzt fortarbeiten.

Sie verpflichten sich zu entsprechendem Vollzug und Befolgung der Anweisung, welche sie erhalten werden. Im Falle der Zuwiderhandlung haben sie Lohnabzug und Verbesserung auf ihre Kosten durch andere Arbeiter zu gewärtigen.

Auch kann ihnen im Falle der Unfolgsamkeit die Arbeit ganz entzogen werden.

Die Feststellung der Lohnsbeträge geschieht nach der Ausführung auf Abmaß.

Zum Empfang des Geldbetrages bevollmächtigen die Theilnehmer den Paul Gebhardt von Osternohe.

Auf Verlesen unterzeichnen
(die Arbeiter).
Zur Bestätigung

N. k. Revierförster,
N. k. Forstwart.

14.

Bauaccord.

Geschehen zu N. am 3. Febr. 1863.

In Gegenwart
des k. Forstmeisters N.,
„ Forstamtsactuars N.

Im Torflager Birkenloh des Reviers N., dessen Ausnutzung begonnen wurde, soll ein Betriebshäuschen durch einen Bauunternehmer im Accordwege hergestellt werden, wovon die benachbarten Werkmeister unter Anberaumung eines Termins auf den heutigen Tag zum Zweck der Hingabe an den Wenigstnehmenden in Kenntniß gesetzt wurden.

Es fand sich aber bloß der Zimmermeister N. von N. ein, mit welchem nachstehender Accord abgeschlossen wurde.

I.

Zimmermeister N. übernimmt die Herstellung des im Torflager Birkenlohe zu erbauenden Torfhäuschens nach dem anliegenden Plan und Kostenanschlag, wovon ꝛc. N. genaue Einsicht nahm, ohne etwas dagegen zu erinnern zu haben, und wovon ihm sofort das Duplikat behändigt wurde.

II.

Der Accordant verspricht, die Arbeit mit dem Monat Mai des gegenwärtigen Jahres zu beginnen, und bis zum 1. October zu vollenden.

Sollte derselbe nicht rechtzeitig anfangen, so steht es dem Aerar frei, auf den Vollzug zu bringen, oder vorbehaltlich etwaiger Entschädigungsforderung vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn der Bau bis zum 1. Octbr. d. J. noch unvollendet ist, soll die Accordsumme um den Betrag von 150 fl. (c. v.) gemindert werden.

III.

Zimmermeister N. steht für meisterhafte Ausführung nicht nur der Maurer- und Zimmermannsarbeit, sondern auch der Schreiner-, Schlosser-, Glaser- u. a. Arbeiten, welche er durch andere Werkmeister herstellen läßt.

Er garantirt zwei Jahre für etwa nach der Uebernahme des Baues von Seite des Aerars erst hervortretende Mängel, und leistet dafür eine Kaution von 200 fl., welche vor völliger Auszahlung der Accordsumme durch Deponirung von Staatspapieren beim k. Rentamte N. aufrecht gemacht werden soll.

IV.

Das benöthigte Bauholz und die Bretter, mit Ausnahme jener zu den Schreinerarbeiten, und auch die Dachlatten liefert das Aerar zur Baustelle, die übrigen Materialien hat der Bauunternehmer selbst in guter Qualität zu beschaffen.

V.

Sollte der im Werke begriffene Bau vor der Uebernahme durch einen Zufall, ohne Verschulden des einen oder anderen Theils zu Grunde gehen, so trägt das Aerar den Schaden an dem gelieferten Holz; den sonstigen Schaden und Arbeitsverlust der Accordant. Uebrigens soll dann der Bau nach den Bedingungen dieses Vertrags gleichwohl aufs Neue begonnen werden.

VI.

Die Bewachung des Baues während seiner Ausführung liegt dem Accordanten ob.

VII.

Das Aerar zahlt durch das k. Rentamt N. für den entsprechend ausgeführten Bau an den Accordanten die Summe von 900 fl., mit Worten: neunhundert Gulden.

Abschlagszahlungen werden nur bei entsprechend fortschreitender Bauführung bis zum Betrage von 500 fl. geleistet. — Die Auszahlung des Restbetrags geschieht nach Uebernahme des Baues, und nachdem der Accordant die oben erwähnte Caution geleistet hat.

VIII.

Das Aerar verspricht, die Uebernahme des Baues nach dessen Vollendung und die Bezahlung des obigen Preises nicht zu verzögern.

IX.

Sollten im Laufe der Bauführung gewisse Abweichungen vom Plane sich als nothwendig darstellen, so wird sich der Accordant dessen nicht weigern, und es kommt dann die Mehr- oder Wenigerleistung nach dem Kostenanschlag bei der Accordsumme in Zu- und Abrechnung.

X.

Die Genehmigung dieses Accords von Seite der k. Regierung K. d. F. zu N. wird vorbehalten, der Zimmermeister N. kann aber vom Vertrage nicht mehr zurücktreten.

XI.

Sollte die k. Regierung auf einer Notariatsurkunde hierüber bestehen, so ist dieselbe auf gemeinschaftliche Kosten zu errichten.

Zur Bestätigung unterzeichnet mit der Bitte um eine Abschrift,

N. N. Zimmermeister.

a. u. s.

Königliches Forstamt N.

N. N.

N. N.

15.

Holzhauerlohns-Accord.

Geschehen, Rieden am 12. Juni 1862.

In Gegenwart
des Stadtförsters N. von N.,
der städtischen Waldaufseher
N. zu N. und
N. zu N.

Zur Veraccordirung der Holzhauerei in den Waldungen der Stadt N. für das Jahr 1862/63 wurde auf heute Tagfahrt anberaumt, und den bisher in diesen Waldungen beschäftigt gewesenen Holzhauern hievon Nachricht gegeben.

Nachdem sich eine genügende Anzahl Arbeiter eingefunden hatte, wurde zur Verhandlung geschritten.

I.

Zuerst wurden folgende Vorschriften verlesen:

1. Die Auszeigung der Schlaglinien und der zur Fällung kommenden Stämme und Stangen besorgt der Stadtförster, und es dürfen die Holzhauer andere, als die bezeichneten Bäume und Stangen bei Strafe nicht fällen.

2. Die Fällung darf, mit Ausnahme schwacher Stangen unter 3″ Durchmesser, nur mit der Säge geschehen, und auch die Ablängung der Bauhölzer, so wie die Fabrikation der Brennhölzer hat, mit Ausnahme des erwähnten schwachen Gestänges mittels Säge, nicht durch die Axt stattzufinden.

3. In Nachhieben und bei Durchforstungen werden die Stämme oder Stangen dicht am Boden abgesägt, oder abgehauen, im Uebrigen die Stöcke nicht höher, als 1½ Fuß vom Boden gemacht.

4. Aus Nach- und Durchforstungshieben muß das Material an die Abfuhrwege herausgeschafft werden, gegen Rückerlohn.

5. Was zu Bau- und Nutzholz tauglich ist, muß nach der speziell ertheilt werdenden Anweisung des Stadtförsters als solches ausgehalten und sortirt werden, und darf nicht in die Klafter kommen.

6. Die Scheit- und Prügelklaftern werden 6′ weit, und 6′ hoch mit 2 bis 3 Zoll Uebermaß bei 3½′ Scheiterlänge gefertigt, und gut geschlichtet. Nur das schwächste Prügelholz wird 7′ lang gemacht, wogegen die Klaftern bloß 3′ hoch werden, mit 1½″ Uebermaß.

Die Stockholzklaftern erhalten eine Weite von 12′ und eine Höhe von 3′.

7. Alle Knüttel von 5″ aufwärts müssen gespalten werden und in die Scheitholzklafter kommen. — Scheiter, welche über 8 Zoll in der Sehne (am Rücken) messen, sind noch einmal zu spalten. — Auch die größeren Stöcke sollen gespalten werden.

8. Das Reisigholz wird theils in Wellen zu 3½′ Länge und 1′ Durchmesser gebunden, theils zu Haufen im Anschlag von 25 Wellen zusammengezogen.

9. Die Klaftern müssen durch Stützen und Querbänder festgezäunt wer-

den, und wenn mehrere an einander gereiht werden, muß jede einzelne unbeschadet der andern weggenommen werden können.

Auch sollen Klaftern Wellen, und Asthaufen in einer gewissen Ordnung auf den Schlägen zu stehen kommen.

10. Die Holzhauer dürfen sich außer geringem dürren Ast- und schwachem Wurzelholze, das nicht in die Klafter tauglich ist, nichts vom Holzhiebe aneignen.

11. Dieselben unterwerfen sich nicht nur diesen Vorschriften, sondern auch allen anderen Anordnungen, welche der Stadtförster für nöthig erachtet.

Deren Beobachtung haben die Rottmeister zu überwachen, und die Arbeiter sind ihnen Folgsamkeit schuldig.

Zuwiderhandlungen können außer den gesetzlichen Strafen auch Lohnabzüge und die Ausschließung von der Arbeit zur Folge haben.

II.

Die Holzhauer machen sich verbindlich, die Ausführung der Hiebe in der Ordnungsfolge, welche der Stadtförster bestimmen wird, sogleich nach erfolgter Aufforderung anzufangen, und ohne Unterbrechung fortzusetzen.

Die Aufnahme noch weiterer Holzhauer, so weit es erforderlich ist, um die Arbeit rechtzeitig zu vollenden, wird vorbehalten.

III.

Wer an der Holzhauerei Theil nimmt, macht sich verbindlich, auch an den Kultur- und Wegbauarbeiten im Stadtwalde sich zu betheiligen.

IV.

Die Lohnsätze, welche an die Holzhauer gezahlt werden, und um welche sie die Holzhauerei übernehmen, sind folgende:

(Es folgen nun die üblichen Sortimente mit den Einheitsbeträgen der Hauer- und Rückerlöhne.)

V.

Die Anweisung der verdienten Löhne zur Zahlung bei der Stadtkämmerei-Kasse geschieht sobald ein Schlag fertiggestellt und nummerirt ist.

Unter Umständen, nämlich bei größeren Hieben und für zufällige Ergebnisse, können auch Abschlagszahlungen stattfinden.

VI.

Die Bezahlung wird an den Rottmeister geleistet, welchen die Holzhauer aus ihrer Mitte wählen, und der von jeder Rotte zur Empfangsnahme des Lohnes bevollmächtigt wird.

VII.

Sämmtliche Holzhauer theilen sich in zwei Rotten je nach den beiden Aufsichtsbezirken, doch kann auch nöthigenfalls die eine Rotte im anderen Bezirk verwendet werden.

Die I. Ballheimer Rotte wählte zu ihrem Rottmeister den N. N. von N.

Die II. Heuloher Rotte den N. N. von N. zum Rottmeister.

Zur Bestätigung des Accords unterschreiben die Holzhauer

Rotte I. Rotte II.

Geschehen wie oben.

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß.

(Die Ziffern bezeichnen die Seitenzahlen.)

A.

Abänderung des forststrafgerichtlichen Urtheils I. Instanz 489. II. Instanz 492.
Abästen, Beschädigung dadurch an jungen Holzpflanzen 443.
Abfuhrscheine, Abfuhrzettel oder Zeichen 438.
Abfuhrtermine 437.
Abfassung forststrafgerichtlicher Erkenntnisse 475.
Abholung von Walderzeugnissen außer der dafür bestimmten Zeit 437.
Ablehnung des Richters in Forststrafsachen 472.
Ablösung der in eine jährliche Geldleistung umgewandelten Forstberechtigungen 325.
— — der sonstigen Forstberechtigungen 325 u. f.
— — der Natural-, Holz- und Wald-Frohnen 326.
Ablösungsklage 329.
Abschälung stehender Bäume 429.
Abschriftliche Zustellung der Contumazialerkenntnisse 480.
— — — der Vorladung 467.
Abschwendung, Begriff und Erforderniß 509. 510.
— — Bestrafung 517.
Absicht, rechtswidrige überhaupt 29.
— — bei Forstfreveln 344.
— — ob sie vorhanden war, gehört zur Thatfrage 492.
— — der Veräußerung von Forstproducten 373.
Abschluß der Forstrügeverzeichnisse 465.
Abtretung, s. Cession.
Abtrieb, kahler, in Schutzwaldungen 509. 517.
Aburtheilung der Forstfrevel in I. Instanz 469. 481.
— — im Ungehorsamsverfahren 480. 483.
— — in II. Instanz 487. 491.
— — der Forstpolizeiübertretungen 525.
Accessionen einer Sache 118.
Accorde 135. 137. 152 u. f.
Actus, als Servitut, (Viehtrieb) 266 u. f.
Adhäsionsprozeß wegen Werths- und Schadensersatz 386.
Adjectus solutionis causa 200.
Adjunctio als Eigenthumserwerb 238.

Adventitiengüter der Kinder 87.
Advokaten, deren Zulassung in Forststrafsachen 473.
— — bei Forstrechtsdifferenzen 521.
Aenderungen der Holz- und Betriebsarten 299.
Affectionsinteresse 31.
Afterbürge 181.
Aftermiethe 146.
Agnaten 18.
Alleineigenthum 212.
Allgemeine strafrechtliche Normen, deren Anwendung auf Forstfrevel 366.
Allmanden 37.
Alluvion 240.
Alpenweide und Alpenordnungen 274. 511.
Alter der Menschen 17.
— — der Pfandrechte 335. 340.
Altersvormundschaft 90.
Amt 22.
Amtsgewalt, Mißbrauch derselben 401.
Amtsverschwiegenheit 399.
Amtsuntreue 403.
Anberaumung der Forststrafgerichtssitzungen 466.
Anbrennen von Bäumen 444.
Anfangstermin, dies a quo 27.
Anflüge von Holz dürfen nicht beweidet werden 512.
Angaben des Forstschutzpersonals, deren Glaubwürdigkeit 470.
Angeschuldigter, dessen Vorladung 467.
— — Vertheidigung 472.
— — Einspruch und Berufung 481. 484.
Animus domini 221. (possidendi.)
— — injuriandi 193.
Anmeldung des Einspruchs 480. 483.
— — der Berufung 484. 491.
— — der Nichtigkeitsbeschwerde 492.
Annahme an Zahlungsstatt 202.
Anordnungen, forstpolizeiliche und forststrafgerichtliche, deren Vollzug 519. 526.
Ansaten, Entwendung von Holzpflänzlingen aus denselben 428.
Anschlag, öffentlicher, der Vorladung 468.
— — des Contumazialerkenntnisses 480.
Anschwemmung 240.
Anschütten 241.
Antichresis 338. (Antichretischer Vertrag.)
Antragstellung der Forstämter bei den Forstpolizeibehörden 452.
— — bei den Forststrafgerichten 464. 466. 472.
Antretung der Erbschaft, ein Quasi-Contract 184.
Anwälte, s. Advokaten.
Anweisung, Assignation 203.
Anweisungsrecht des Waldeigenthümers 284. 431.
Anzeigen über Forstfrevel und Forstpolizeiübertretungen 455.
Anzeigeprotokolle 466.
Apprehension, Besitzergreifung 223.
Arbiter, s. Schiedrichter.
Arrest zur Sicherung der Rechte 32.
Arreststrafe im Allgemeinen 345.
— — bei Forstfreveln 348 u. f.
— — deren Vollzug 497.
— — für Personen unter 16 Jahren 365.
Arrestschärfung 345. 350. 351.
Arrha 100.
Aschenbrennen 444.
Assecuranz 177.
Assignation 203.
Auctor 111.
Aufbewahrungsvertrag 176.
Aufforstung von Waldblößen 510. 519.
Aufhebung der Strafbarkeit 379.
Aufkündigung der Miethe 146.

Aufkündigung des Mandats 166.
— — der Gesellschaft 171.
Auflage, modus 27.
Auftrag, s. Mandat.
Aufschiebung, s. Vertagung.
Aufschub, s. Suspensiveffect.
Ausgesetzte Frevelfälle 476.
Ausgezeichnete Rückfälle 373.
Ausgraben ein Strafschärfungsgrund 372.
Auslegung der Gesetze 10.
Ausnahmsbestimmungen für Unterfranken rc. 73.
Aussetzung der Aburtheilung 474.
Ausspruch des Strafurtheils 474.
Aussteuer, dos 84.
Ausübung der Rechte 12. 189. 208.
Außerordentliche Forststrafgerichtssitzungen 466.
Ausstockung, s. Robungen.
Avulsum, Landabriß 242.

B.

Bachordnungen 441.
Bauen, inaedificatio als Eigenthumserwerb 238.
Bauholzberechtigungen 280.
Baupolizeibehörden, deren Zuständigkeit in Bezug auf Gebäude in oder nahe bei Waldungen 514.
Bausch und Bogen, Art des Kaufs 118. 130. 134.
Bedarf, Berechtigungen nach Bedarf 278. 287. 288. 310.
— — zu eigenem, bezogene Forstproducte 312. 445.
Bedingungen bei Rechtsgeschäften 26.
— — bei der Bürgschaft 179.
Beeidigung des Forstschutzpersonals 454.
— — der Sachverständigen und Zeugen 471.
Befehl, dessen Einfluß auf die Strafbarkeit 364.
Begnadigungsgesuche 494.
Begünstigung strafbarer Handlung. 357.
Beneficium dationis in solutum 202. 203.
— — divisionis 115. 180.
— — ordinis s. excussionis 180.
— — inventarii 184.
— — separationis 197.
Bergbau 218.
Berechtigung, Vorschützung einer solchen bei Forstfreveln 477. 482.
Bereicherung als Verpflichtungsgrund des Geschäftsherrn 187.
Berufung in Forststrafsachen 479. 484.
— — durch Bevollmächtigte 487.
Berufspflichten, Verletzung derselben 194. 398.
Beschädigter, ob dessen Antrag auf Bestrafung erforderlich sei 420.
— — wie er bei Forstfreveln seinen Anspruch geltend machen kann 386.
— — er wird in der Forststrafgerichtssitzung vom Forstbeamten vertreten 473.
Beschädigung im Allgemeinen 192.
— — als Forstfrevel überhaupt 432.
— — an Holz und Holzpflanzen 442.
— — von Gräben und Wegen durch Weidevieh 441.
Beschlagnahme, zu Schaden gehender Thiere, von Fuhrwerk und Anspann 458.
— — von gefrevelten Forstproducten 461.
Beschlüsse der Forststrafgerichte, gegen welche Berufung zulässig ist 484.
Beschränkungen des Eigenthums 217.
— — der freien Waldbenützung insbesondere 509.
— — der Forstberechtigten 289. 503.
Beschwerdepunkte, deren Bezeichnung bei Berufungen 486 und bei der Nichtigkeitsbeschwerde 492.

Besitz, Arten 221. Erwerb 223. Verlust 225. Rechtsmittel 226.
— — von Dienstbarkeiten insbesondere 317.
— — an Waldeigenthum 229.
Besitzergreifung 223. 236.
Besitzstand bei Vorschützung einer Berechtigung in Forstfrevelsachen 478.
Besondere Vorschriften für Waldarbeiter, deren Uebertretung 440.
Bestätigung von Verträgen durch die Gerichte 106. 107.
— — der Betriebstechniker und des Forstschutzpersonals 69. 71. 72.
Bestärkung der Willensäußerung 28.
Bestechung 399.
Betreten, unbefugtes, von künstlichen Ansaaten und Pflanzungen 439.
Betretung auf frischer That 457. 458.
Betriebsleitung in Gemeinde- und Stiftungswaldungen 71.
Betrug, dolus im engern Sinn 25. 102.
— — bei Verträgen 102.
— — beim Vergleich 183.
— — ist ein Restitutionsgrund 33.
— — dessen Bestrafung 406.
Bevollmächtigte werden in Forststrafsachen als Stellvertreter zugelassen 472.
— — Berufungsrecht derselben 485.
Beweis, Beweiskraft, Beweisführung im Allgemeinen 14. 15.
— — des Eigenthums 249.
— — bei der Negatorienklage 255.
— — der Zahlung 202.
Beweiskraft der Angaben des Hilfspersonals der Forststrafgerichtsbarkeit 470.
Beweismittel, deren Beschaffung durch die Forstämter 465.
Bezirksgeometer 523.
Blinde 17. 107.
Blödsinnige 17. 90. 93.
Bodenbestandtheile, deren Wegnahme 441.
Bona, parapherna, receptitia 84.
Bona fides bei der Klagenverjährung 248.
— — bei der Ersitzung 222. 244.
— — bei der Verjährung von Servituten 320. 324.
— — als Grund des Fruchterwerbs 250.
Böser Glaube, mala fides, beim Besitz 222. 244.
Brandstiftung 421.
Brautgabe, Brautschatz, dos 84. 85.
Brevi manu traditio 224.
Bürgschaft 178.

C.

Canon bei der Emphyteusis 216.
Canonisches Recht 8.
Cassationshof, s. Oberappellationsgericht.
Casus, Zufall, 30.
Causa omnis 249.
Caution, Sicherheitsleistung 32.
— — wegen Nichtfortsetzung einer Forstpolizeiübertretung 519.
— — beim Nießbrauch 262.
Cession der Forderungen 198.
Civilgericht, dessen Competenz für Werths- und Schadensersatz bei Forstfreveln 386.
— — bei Forstrechtsdifferenzen 291. 294. 303.
— — bei Entschädigungsansprüchen in Ansehung abgegebenen Bauholzes 281.
Civilklage auf einen Mehrbetrag von Werths- und Schadensersatz bei Forstfreveln 386.
Civilpartei, s. Beschädigter, Damnifikat in Forstfrevelsachen.
Civilprozeß und Civilrecht 3.
Civilverantwortliche Personen, deren

Recht zum Einspruch, zur Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde bei Forstfreveln 480. 484. 492.
Civilverantwortlichkeit bei Forstfreveln 389.
— — beim Feldbiebstahl 413.
— — bei gemeinschaftlichen Freveln 390.
— — bei Forstpolizeiübertretungen 516.
— — der Vieheigenthümer 434.
Cognaten 18.
Collegia, corpora, universitates personarum 19.
Collision der Rechte 9.
Colonus, Colonat 216.
Commixtio, Vermischung als Eigenthumserwerb 238.
Commodatum, Leihvertrag 175.
Commodum rei, Nutzen 110. 119.
Communio 187.
Compensation 204.
Compromiß 182.
Concurrenz von Gesetzesübertretungen im Allgemeinen 377.
— — von Forstfreveln 378.
— — von Forstfreveln mit Vergehen 379.
— — Verjährung in solchen Fällen 383.
— — und Zuständigkeit des Gerichts 451.
Concurs der Gläubiger 337.
Concursprüfung für den Staatsforstdienst, s. Betriebsleitung.
Conditio, s. Bedingungen.
Condominium, Miteigenthum 212.
Conductio, s. Miethvertrag.
Confusio als Eigenthumserwerb 238.
— — als Erlöschungsgrund von Rechten und Verbindlichkeiten 204.
Consensus in contrarium 205.
Consolidatio 323.
Constitutum possessorium 224.
Contractus, s. Verträge.
Contumazialverfahren 480. 483. 490.
Conventionalstrafe 28.
Corporationen, Körperschaften 18.
— — können als solche nicht bestraft werden 515.
Corporationsglieder, deren Eigenmächtigkeit im Körperschaftswald 515.
— — insbesondere in Bezug auf Streurechen 431.
Correalobligationen 20. 115.
Criminalrecht und Criminalprozeß 3.
Culpa 29.
Cultur, s. Kultur.
Culturarbeiter, s. Waldarbeiter.
Cura, Curatel 89. 184.
— — über Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen 68.

D.

Damnifikat, s. Beschädigter.
Damnum, s. Schaden und Beschädigung.
Darlehen, mutuum 174.
Datio in solutum 202.
Dejection aus dem Besitze 225.
Delegation 204.
Delict, maleficium 189.
Denkschrift bei Berufungen 487.
Deposition an Stelle der Zahlung 202.
Depositum 176.
Dereliction, Preisgebung 259.
Detention 221.
Devastation, s. Abschwendung.
Diebstahl im Allgemeinen 192. Bestrafung 408. Feldbiebstahl 410.
— — an Walderzeugnissen 408.
Dienstbarkeiten, Servituten 258. Besitz 317. Entstehung 320. Aufhören 323. Rechtsmittel 330.
Dienstmiethe 149.
Dies, Zeitbestimmung 27.
Dingliche Rechte 11. 207.
Dispositivgesetze 9.
Dissensus mutuus 205.

Districtspolizeibehörden 520.
Dolus, s. Absicht, rechtswidrige und Betrug.
Dominium, dominus, s. Eigenthum.
Donatio, Schenkung 177.
Dos, 84.
Dotalgrundstücke, deren Veräußerung 84.
Daraufgabe, s. arrha.
Dritte, deren Rechte bei Forstrechtsablösungen 327.
Drohung 25. 102.
Duplik 14.
Durchtrieb, unbefugter 436.

E.

Ehegatten, Güterverhältnisse derselben 80.
Ehrenkränkung 392 u. f.
Eichellese 277.
Eid, als Bestärkungsmittel der Versprechen 28.
— — als Beweismittel 15.
— — als Vergleich 182.
— — des Forstschutzpersonals 454.
Eigener Wald, Uebertretungen in demselben 504 u. f.
Eigenmacht, s. Selbsthilfe.
Eigennutz, strafbarer 417.
Eigenthum 207. 209, echtes 36.
Eigenthumsbeschädigung 418.
Eigenthumsbeschränkungen 217.
Eigenthumsbesitz 221.
Eigenthumserwerb 232.
Eigenthumsklage 249.
Eingebrachtes Vermögen der Ehefrau 85.
Einreden 13.
Einspruch als Rechtsmittel bei Forststrafsachen 481.
Einstellung des Strafverfahrens 475.
Einstellung weiterer Gesetzwidrigkeit bei Forstpolizeiübertretungen 519.
Eintragung der forststrafgerichtlichen Urtheile 475.
Einzelnhut 440.
Einzugsverzeichnisse 495.
Einweisung in den Besitz 32.
Einwilligung bei Verträgen 100 u. f.
Emancipation 86.
Emphyteusis 216.
Emtio-Venditio, Kauf — Verkauf 117.
Endtermin 27. 205.
Entlastungsbeweis 471.
Entsagung 205.
Entschädigungsanspruch, s. Schadensersatz.
Entschädigung 190.
— — Einfluß der freiwilligen auf die Strafe 365.
— — bei Forstrechtsermäßigungen 293.
— — bei Aenderungen der Holz- und Betriebsart 301. 304.
Entscheidungsgründe 475.
Entschuldigungsgründe, sind zum Rechtsmittel des Einspruchs nicht nöthig 480.
Entstehung der Obligationen 96 u. f.
— — des Pfandrechts 331. 334. 339.
Entwährung, Eviction 111.
Entwendung, Begriff 424.
— — in Verbindung mit einer Beschädigung 443.
Erfüllung der Bedingungen 26.
— — — Obligationen 200.
Ergänzungen zum Zweck der Aburtheilung von Forstfreveln 474.
Ergebniß der Forststrafverhandlung 474.
Erkenntniß einer incompetenten Behörde in einer Forstfrevelsache 383. 487.
Erkenntnisse der Forststrafgerichte 473.
— — insbesondere II. Instanz 489.
Ermäßigungen der Forstrechtsbezüge 292.
Error, s. Irrthum.
Ersatz in Ansehung abgegebenen Bauholzes 281.
Ersitzung des Eigenthums 244.

Ersitzung von Dienstbarkeiten 320.
Erwerbung der Rechte überhaupt 11. 12. 24.
— — des Besitzes 223.
— — des Eigenthums 232.
— — der Servituten 312.
— — des Pfandrechts 331. 334. 339.
— — der Früchte 243.
Erwerbung, verbotene, von Walderzeugnissen 445. 446.
Erzeugnisse, Früchte, ihr Erwerb 243.
— — Pfandrecht an denselben 332. 335.
Eviction 111.
Eximirte Privatwaldungen gibt es nicht 505.
Expromission 204.

F.

Fahrlässigkeit, culpa 29, in Strafsachen 344.
Fahrwege 266 u. f.
Falsches Zeugniß 407.
Familienglieder, Betheiligung mehrerer bei einem Forstfrevel 361.
Familienrecht 79.
Familienverhältnisse 18.
Faustpfand 121. 332. 338.
Fehmelbetrieb, soll in Schutzwaldungen Platz greifen 509.
— — Waldweide bei dieser Betriebsart 512.
Feiertage, gesetzliche 371.
Feldmarkungen 36.
Feldmesser 194.
Feuer, Vernachlässigung der Vorsichtsmaßregeln gegen Waldbrände 519.
Feueranmachen in Waldungen 513. 519.
Feuerwaffen, deren Mitführung bei Forstfreveln 371.
Fictus possessor, fingirter Besitzer 249.
Fidejussio, s. Bürgschaft.
Fides bona-mala, s. guter-böser Glaube.
Finder 237.
Fiskus 19.
Fixirte Forstrechtsbezüge, Veräußerung 313.
Fläche, danach bemessene Streubezüge gehören zu den fixirten 445.
Floßbäche, Wasserentziehung aus denselben 441.
Floßordnungen 441.
Flurwächter, deren Verpflichtung 454.
Flußbett 243.
Folgen der Verjährung bei Forstfreveln 382.
— — der Verurtheilung 352.
Forderung, s. Obligatio.
Form der Verträge 105.
Forst, forestum 39.
Forstamt, dessen Oberaufsicht über Gemeinde- und Stiftungswaldungen 72.
— — dessen Schätzung bei Forstfreveln 387.
— — dessen Zuständigkeit in Forstpolizeisachen 522.
— — desgleichen in Forststrafsachen 452.
Forstbann 39.
Forstbeamter (Forstmeister oder sein Stellvertreter) dessen Berufungsrecht 485.
— — dessen Function bei der Forststrafgerichtssitzung 470. 488.
Forstbedienstete als Sachverständige in Forstpolizeisachen 522.
— — höhere, der Gemeinden und Privaten 465.
Forstberechtigte, Ueberschreitungen derselben 347.
Forstberechtigungen im Allgemeinen 289.
— — Ablösung derselben 325.
— — Ausübung derselben 291.
— — Beschränkungen dabei 289.
— — Einfluß der Holz- und Betriebsart 299.

Forstberechtigungen, Ermäßigung derselben 292.
— — neue, können nicht erworben werden 323.
— — Rechte Dritter daran 327.
— — Verträge über dieselben 141.
— — Umwandlung ungemessener in gemessene 306.
— — Umwandlung in eine Geldleistung 304.
Forstdiener 453, Beiziehung derselben zu den Forststrafgerichtssitzungen 468.
— — deren Zeugengebühren 389.
Forstfrevel, Begriff, Arten und Bestrafung 344.
— — in den Grenzwaldungen 76. 347. 351. 424.
— — durch Zusammenwirken Mehrerer 360.
— — durch Unfälle veranlaßte 367.
— — fortgesetzte 372. 379.
— — gemeinschaftliche mehrerer Glieder ein und derselben Familie 361.
— — durch Entwendung 424.
— — kann sich nicht zum Raub steigern 415.
— — durch Beschädigung und Gefährdung 432.
— — durch Waldweide 432.
Forstfrevler können nicht verlangen, daß der Civilrichter über ihre Ersatzpflicht entscheide 386.
Forstgerechtigkeit, niederes Forstregale 48.
Forstgesetzgebung 53.
Forstgerichtsbarkeit 53. 54.
Forsthoheit, forstl. Obrigkeit, höheres Forstregale 47.
Forstinsecten, Vorkehrungen dagegen 514. 519.
Forstinspectionsbeamte, deren Augenmerk auf Gemeinde- und Stiftungswaldungen 73.
Forstmeister, soll alljährlich die Gemeinde- und Stiftungswaldungen inspiziren 72.
Forstmeister hat den Forststrafgerichtssitzungen beizuwohnen 470. 488.
— — dessen Berufungsrecht 485.
Forstpolizei 55. 502.
— — Hilfspersonen derselben 523.
Forstpolizeibehörden 520.
— — Anordnungen derselben gegen Forstinsecten und Waldbrände 519.
— — sie bestimmen die Frist zur Aufforstung von Waldblößen 519.
Forstpolizeiliche Bestimmungen 504.
Forstpolizeiübertretungen, deren Bestrafung 514.
— — der Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften 515.
— — besondere Gerichtssitzungen hiefür 525.
Forstrecht 1.
Forstregale 47.
Forstrügeverzeichnisse 455.
— — Uebergabe an das Forstamt und Forststrafgericht 464.
— — deren Beweiskraft 470.
Forstschutz in Gemeinde- und Stiftungswaldungen 72.
Forstschutzpersonal, s. Forstdiener.
Forststrafgerichte 451. 524.
— — deren Befugniß zur Anordnung von Waldkulturen 519.
— — deren Competenz in Bezug auf Werths- und Schadensersatz 386.
Forststrafgerichtssitzungen, Anberaumung 466.
— — Beiwohnung eines Forstbeamten 470.
— — Beiziehung des Forstschutzpersonals 468.
Forsttaxe, Veräußerung des um dieselbe bezogenen Holzes 445.
Fortgesetzte Forstfrevel 372.
Frauen, deren Bürgschaften 179.

Frist für Verjährung des Eigenthums 245 u. f.
— — für die Berufung 485.
— — — Nichtigkeitsbeschwerde 493.
Frohnen 326.
Früchte 23.
Fruchterwerb 243.
Fundbiebstahl 237.
Furcht, s. Drohung.
Furtum, s. Diebstahl.
Fußsteig 266.

G.

Gänse, deren Weidenschaft 435.
Gangsteig 266.
Gebäude, deren Aufführung in oder nahe bei Waldungen 514.
Gebäudedienstbarkeiten 266.
Gebirgsweide, Alpenweide 274.
Gebrauchsrecht, usus 264.
Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in Forststrafsachen 389.
— — deren Ausbezahlung 498.
Gefährdungen als Forstfrevel 432 u. f.
Gefährliche Behandlung des Feuers in Waldungen 513.
Gefahr, periculum 110. 119.
Gefrevelte Forstproducte, deren Veräußerung 446.
Gegenbeweis 14.
Gegenreichnisse der Forstberechtigten 289.
Gehilfen bei Forstfreveln 360.
Geisteskranke 17. 90. 93.
Geldleistung, Umwandlung der Naturalbezüge in solche bei Forstberechtigungen 304.
Geldstrafen, bei Forstfreveln 348.
— — Umwandlung in Arrest 349.
Gelübde, votum 100.
Gemeinde- und Stiftungswaldungen 60. 63. 68.
Gemeindeglieder, deren Eigenmächtigkeit im Gemeindewald 515.
Gemeinheiten, universitates personarum 19.
Gemeinden 19.
— — Forstberechtigungen derselben 291.
Gemeindeverwaltungen, deren Functionen bei der Forststrafgerichtsbarkeit 457. 459. 467. 497.
Gemeindevorsteher, deren Zeugnisse über Holzerwerb 447.
Gemeindewaldungen 63.
Gemeinschaft, s. communio u. Societät.
Gemeinschaftliche Privatwaldungen 213.
Generalvollmacht 160.
Genus 110. 118.
Geränderte Waldeisen 439.
Gerichtsgebrauch 8.
Gerichtsdiener 467. 497.
Gerichtszuständigkeit in Strafsachen 450.
Gerichtsverfahren bei Forstfreveln 448.
Gesammteigenthum 38. 214.
Gesammtschuld, Correalobligation 115.
Geschäftsführer, Geschäftsführung 186.
Geschäftsgeber, deren Civilverantwortlichkeit 391.
Geschlechtsvormundschaft 95.
Gesellschaft, societas 169.
Gesetze im Allgemeinen 1.
Gesetzliche Feiertage 371.
Geständniß 475.
Gesundheit 17.
Getheiltes Eigenthum 214.
Gewähr der Mängel und Eigenschaften 112.
Gewässer 531.
Gewagte Rechtsgeschäfte 177.
Gewalt, s. Zwang.
Gewaltthätigkeit gegen öffentliche Diener 397.
Gewerbsleute, deren Civilverantwortlichkeit bei Forstfreveln 391.
Gewohnheitsfrevel 376.
— — Competenz zur Aburtheilung und Verfahren 501.

Gewohnheitsrecht 7.
Grabenböschungen, deren Beschädigung durch Weidevieh 441.
Gränzscheidung 230. Klage 256.
Grasentwendung 429.
Grenzlinie, deren Ueberschreitung durch Ackern 419.
Grenzzeichen 230.
— — Beschädigung ꝛc. an denselben 417.
Großjährigkeit 18.
Grundbarkeit 215.
Grunddienstbarkeiten 265.
Grundsteuerkataster 233.
Gütergemeinschaft der Eheleute 80.
Gütliche Ausgleichung von Differenzen durch die Forstpolizeibehörden 294.
Gutachten der Forstämter und der Sachverständigen in Forstpolizeisachen 522.
Guter Glaube, bona fides, beim Besitz 222.

H.

Halbbürtige Verwandtschaft 18.
Halbdürres Holz, dessen Entwendung 428.
Handbücher des Forstschutzpersonals 454.
Handel mit Holz im Allgemeinen 447 Anmerk.
Handgeld, arrha 100.
Handlohn 215.
Handlungen als Gegenstand von Rechten und Verbindlichkeiten 21. 23.
— — als Entstehungsgrund derselben 24.
— — unerlaubte 28. 189.
— — welche sind nach dem allgemeinen Strafrecht, nicht nach dem Forstgesetz strafbar? 347. 408.
Handlungsfähigkeit 25.
— — bei Verträgen 97.
Harzentwendung 430.
Harzrisse 430.
Hauptsache 23.
Haussuchung 461. Beweiskraft der Protokolle hierüber 471.
— — bei Freveln in Grenzwaldungen 77. 78.
Hehlerei 416.
Heirathgut, dos 84.
Herrenlose Sachen 236.
Hilfeleistung bei Forstfreveln 360.
Hilfspersonen der Forstpolizei 523.
— — — Forststrafgerichtsbarkeit 453.
— — — Beweiskraft der Angaben derselben 470.
Hingabe an Zahlungsstatt 202.
Hinterlegung bei Gericht 202.
Hinterlegungsvertrag depositum 176.
Hirten, deren Strafbarkeit bei Weidefreveln 433.
— — wenn sie im eigenen Wald des Vieheigenthümers hüten 433.
Höfe, curtes, mansi 36.
Hoheitsrechte 51. 52.
Holz, Beschädigungen an demselben 442.
Holzabfuhrscheine und -Termine 437. 438.
Holzbezugsrechte 279 u. f.
Holzdiebstahl 408.
Holzentwendungen 426.
Holzhandel, s. Handel mit Holz.
Holzhauer, s. Waldarbeiter.
Holzpflänzlinge, s. Pflänzlinge.
Holzsamen, s. Waldsamen.
Holzverkohlung, s. Verkohlung.
Hube, Hufe 36.
Hut, s. Weide.
Hüten d. i. Weide unter Aufsicht 433.
Hüter, s. Hirten.
Hypotheken 181. 332. 333 u. f. 339.
Hypothekengläubiger bei Forstrechtsablösungen 327.
Hypothekenklage 337.

J.

Ideale Concurrenz 378.
Ideale Personen 16.
Ignorantia et error, juris et facti 25.
Immemorial-Verjährung, unfürdenkliche Verjährung 246.
Immissio in possessionem 32.
Impensae, Verwendungen 23.
— — des Besitzers 250.
— — des Miethers 144.
Inaedificatio, (Eigenthumserwerb durch Verbauen) 238.
Inhibitorien bei Störungen des Besitzes 226.
— — bei Deterioration der Pfandsache 336.
— — gegen die Vollstreckung der Beschlüsse der Forstpolizeibehörden 292.
— — der Forststrafgerichte gegen Fortsetzung einer Forstpolizeiübertretung 519.
Injurien 193.
Insecten, Maßregeln gegen dieselben in Waldungen 514. 519.
Inseln 241.
Insinuation der Klagen 13.
Instanzen der Forstpolizei 520.
— — der Forststrafgerichtsbarkeit 451.
— — — Zuständigkeiten der II. Instanz 489.
Instrumente, Anwendung schneidender, beim Leseholzsammeln 437.
Interdicte 226. 227.
Interesse, id quod interest 31.
Interpretation der Gesetze 10.
Inventar bei Erbschaftsantretung 184.
Irrthum bei Verträgen 25. 103.
— — als Restitutionsgrund 33.
— — dessen Einfluß auf die Strafbarkeit 364.
Iter, Gangsteig 266.
Judex, qui litem suam fecit 194.
Jugend, Einfluß derselben auf die Strafbarkeit 365. 368.
Junghölzer, Schläge und Holzanflüge 435. 512.
Jura in re aliena, Rechte an fremden Sachen 207.
Jura praediorum, s. Grunddienstbarkeiten.
Juristischer Besitz 221.
Juristische Personen 16. 18.
Jus protimiseos, s. Verkaufsrecht.
Jus jurandum, s. Eid.
Justizverwaltung 3.

K.

Kauf und Verkauf 117.
— — bei der Forstverwaltung 126.
— — von stehendem Holze 130.
— — von fabrizirtem 133.
— — von Nebenproducten 136.
— — von gefrevelten Walderzeugnissen 446.
Kahler Abtrieb in Schutzwaldungen 509. 317.
Kaution, s. Caution.
Kiesgruben, verlassene 511.
Kindergüter 87—89.
Kirchenwaldungen 60. 61.
Klagen, Rechtsverfolgung durch sie 13.
— — auf Forstrechtsablösung 329.
— — s. Civilklage, Civilgericht.
Klagenverjährung 15. 16. 206.
Köhler, s. Waldarbeiter.
Körperschaften 18.
Körperschaftswaldungen 63.
Kohlenbrennen, unbefugtes 440.
— — feuergefährliches 513.
Korporationen, s. Corporationen.
Kosten bei Strafsachen 385.
— — bei Forstfreveln 388.
— — der II. Instanz 490.
— — des Strafvollzugs 388. 497.
— — der Oberaufsicht über Gemeinde- rc. Waldungen 72.

Kostenregulativ 388.
Kultur bei Alluvionen 242.
— — von Waldblößen 510. 519.
— — zum Zweck besserer Bodenbenützung 508. 519.
Kuratel, s. Curatel.

L.

Lacken, s. Pechrisse.
Ladung, s. Vorladung.
Laesio enormis, Verletzung über die Hälfte 114.
Landesherrlichkeit 44.
Laudemium 215.
Legitimation des Bevollmächtigten 161. 168.
Lehen 41. 214.
Lehrmeister, deren Civilverantwortlichkeit 391.
Leihvertrag, commodatum 175.
Leistung, Erfüllung 200.
Leitung und Aufsicht, oberste, der Forstpolizei 520.
Leseholz 284.
Locatio et conductio, Miethe und Pacht 143.
Lohrinde, Berechtigung 288.
— — Entwendung 429.
Longi temporis praescriptio, s. Verjährung, Ersitzung.
Lucrum cessans 31.

M.

Mängel, der Sachen bei Verträgen 112.
— — der Willensbestimmung 101.
Magistrate, welche unmittelbar unter der Kreisregierung stehen 69. 520.
Mahnung als Erforderniß der mora 201.
Majorität bei Corporationen 19. 173.
— — in der Societät 171.
Mala fides, s. böser Glaube.
Mandat, Vollmacht 159.
Mandatverhältnisse bei der Forstadministration 167.
Markwaldungen, Markgenossen 38. 67.
Massecurator 185.
Mastgerechtigkeit 276.
Maßregeln gegen Waldinsecten 514. 519.
— — gegen Waldbrände 513. 519.
— — bei Ueberhandnahme von Forstfreveln 446.
Mehrbetrag des Werths- und Schadensersatzes 386.
Meineid 407.
Metus, s. Furcht und Drohung.
Miethvertrag, locatio et conductio 143.
— — über Sachen 144.
— — über Dienste 149.
Milde Stiftungen 19.
Minderjährige 18.
Ministerien, deren Wirksamkeit in Forstpolizeisachen 521.
Mitbesitz 223.
Mitbürge 180.
Miteigenthum 212.
Miturheber 356.
— — bei Forstfreveln 360.
Modus als Nebenbestimmung bei Rechtsgeschäften 27.
Mora, Verzug der Erfüllung 201.
Moralische, s. juristische Personen.
Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Forststrafverfahrens 469.
Mutuum, Darlehen 174.
Mutuus dissensus 205.

N.

Nachbarstaaten, Verträge mit denselben wegen der Forstfrevel 77.
Nachbürge 181.
Nachlaß am Pacht 146.
Nachlaßverträge 205.
Nachläßigkeit, culpa 29.
Nachsuchung nach gefrevelten Waldproducten 461.
Nachtzeit, Arbeit und Forstfrevel in derselben 371. 439.

Nachtweide 432. 513. 519.
Näherrecht 123.
Natürliche Personen 16.
Natural-, Holz- und Waldfrohnen 326.
Naturaltheilung von Waldungen 213.
Nebenbestimmungen bei Rechtsgeschäften 26.
Nebensachen 23.
Negatorienklage 254.
Negotia, s. Rechtsgeschäfte.
Negotiorum gestio, Geschäftsführung ohne Auftrag 186.
Neue Forstberechtigungen sollen nicht mehr entstehen 323.
Neugestaltung, specificatio 238.
Nichterscheinen in der Forststrafgerichtssitzung 480.
Nichtgebrauch von Servituten 324.
Nichtigkeit von Rechtsgeschäften 9.
Nichtigkeitsbeschwerde in Forstfrevelsachen 492.
Nießbrauch, ususfructus 259.
— — an Waldungen 263.
Nominatio auctoris bei der Eigenthumsklage 349.
Nonusus, Nichtgebrauch 324.
Normen für das Forststrafverfahren 449.
Nothweg 218.
Nothwehr 364. 365.
Nutzeigenthum, dominium utile 214.
Nutzen, commodum 110. 119.

O.

Oberappellationsgericht 450.
Oberaufsicht des Staats, Curatel 72.
Obereigenthum, dominium directum 214.
Oberste Aufsicht und Leitung der Forstpolizei 520
Obervormundschaft 91.
Object der Rechte und Verbindlichkeiten 21.
Obligatio, Forderung 96.
Obligatio correalis, in solidum 20. 115. 190.
— — ex delicto et quasi ex delicto 189.
Obligationenrecht 79. 96.
Obstbaum im Walde 430.
Occupatio, Besitzergreifung als Eigenthumserwerb 236.
Oeffentliche Gefälle, deren Verkürzung 403.
— — Gewässer 531.
Oeffentlichkeit der forststrafgerichtlichen Verhandlungen, wie weit sie geht 469.
Oeffentlicher Anschlag der Vorladung 468.
Oeffnung der Thüren bei Haussuchungen 462.
Onerose Rechtsgeschäfte 26.
Operae locari solitae, illiberales, Gegenstand der Miethe 150.
Opposition gegen Contumazialerkenntnisse 483.
Ordnung, deren Handhabung bei der Forststrafgerichtssitzung 469.
Organe der Forstpolizei 520 u. f.
— — der Forststrafgerichtsbarkeit 451. 524.
Ort der Erfüllung 201.

P.

Pacht 143., über Forstnebennutzungen 147.
Paraphernalgüter 84.
Pars pro diviso 214.
Patria potestas, s. väterliche Gewalt.
Pechrisse 430.
Pechlereirechte 288.
Peculien, Vermögen der Kinder 87.
Perception der Früchte 23.
Periculum et commodum 110. 119.
Permutatio Tausch, 140.
Person, Persönlichkeit 16.
Personalarrest 32.
Personalservituten 258. 259.

Personen, Forstfrevel mehrerer 360.
— — zu ein und derselben Familie gehöriger 361.
— — civilverantwortliche 391.
— — unter 16 Jahren 365. 368.
Pertinenzen 23.
Petitorium, possessorium 32.
Pfand, Pfandrecht 181. 331.
Pfandklagen 337.
Pfandvertrag 181.
Pfändung 195. 458.
Pfarrwaldungen 61. 62.
Pflänzlinge, Holzpflanzen unter 10 Jahren, deren Entwendung 428.
— — Beschädigung 442.
Pignus, Faustpfand 181. 332.
Plänterbetrieb, s. Fehmelbetrieb.
Plänterwaldungen, Weide in denselben 512.
Polizei 3. 54.
Polizeiaufsicht, Stellung unter 353.
Polizeistrafgesetzbuch, Anwendung dessen Bestimmungen auf Forstfrevel 344. 366.
Pollicitation 100.
Possessio, s. Besitz.
Possessorische Klagen 32. 226. 227.
Possessorium ordinarium, gewöhnlicher possessor. Prozeß.
— — summariissimum 228.
Potestativbedingung 26.
Praedium dominans, serviens 265.
— — rusticum, urbanum 258.
Prädialservituten s. Grunddienstbarkeiten.
Praescriptio, s. Verjährung.
Präsumtivvollmacht 160. 165.
Precarium 175. 176.
Prioritätsordnung 337.
Privatgewässer 535.
Privaten zuerkannte Werths- und Schadensersätze 496.
Privatrecht 3. 79.
Privatwaldbesitzer, Beschränkungen derselben 503. 504. u. f.
Privatwaldungen, Vertheilung gemeinschaftlicher 213.
Privilegien 10.
Procurator, Mandatar, Bevollmächtigter, s. Vollmacht.
Prohibitivgesetze 9.
Proprietas nuda 259.
Protestation 32. Hypotheken betr. 335.
Protokolle bei Beschlagnahmen und Verhaftungen 458. 459.
— — besondere für Forstfrevelanzeigen 466.
— — über Haussuchungen 462.
— — über Forstpolizeiübertretungen 524.
Prüfung der Beweismittel im Ungehorsamsverfahren 480.
Publicianische Klage 254.
Punctationen 106 in der Anmerk.
Putativer Titel 244.

Q.

Quasibesitz 208. 309.
Quasicontracte 184 u. f.
Quasidelicte 196.
Quasitradition der Servituten 317.
Quittung 202.

R.

Rangordnung der Gläubiger im Concurs 337.
Raub, rapina, 192. Bestrafung 414.
Realarrest 32.
Realcaution 32.
Reale Concurrenz 378.
Realservituten 258. 265.
Recht positives, philosophisches, geschriebenes, ungeschriebenes 6.
— — gemeines, partikulares 9.
Rechte, Arten derselben 11.
— — Inhalt 12.

Rechte an Sachen 207.
Rechte Dritter an Forstberechtigungen 327.
Rechtsanwälte, s. Advokaten.
Rechtsfähigkeit 17.
Rechtsgemeinschaft 187.
Rechtsgeschäfte 24., Arten 25., gewagte 177.
Rechtsgiltigkeit der Verträge 100.
Rechtsirrthum, s. Irrthum.
Rechtsmittel des Einspruchs 480.
— — der Berufung 484.
— — der Nichtigkeitsbeschwerde 492.
Rechtsobjecte 21.
Rechtsstreit 12.
Rechtssubjecte 16.
Rechtstitel beim Besitz 244.
Rechtsverhältnisse 11.
Rechtsweg, s. Vorbehalt desselben.
Rechtswidrige Absicht, dolus 29.
Recognitionsscheine über Einträge im Hypothekenbuch 335.
Regalien 37. 51.
Regreß der Correalschuldner 115.
— — der Bürgen 180.
— — der complices in delicto 190.
Rei vindicatio Eigenthumsklage 249.
Rentämter, deren Thätigkeit in Forststrafsachen 495.
Renuntiatio, Verzicht, Entsagung 33. 205.
Replicatio, duplicatio 14. (Replik, Duplik.)
Repräsentanten beim Besitz 224.
Res, s. Sachen.
Reservationen 32.
Resolutivbedingung 26. 205.
Restitutio in integrum 33.
Retentionsrecht 222.
Retractrecht 123.
Reugeld 100.
Rinde, s. Lohrinde.
Rodungen 505.
Rodungen, Erlaubnißerholung hiezu 507.
— — wer hat die Erlaubniß zu erwirken 518.
— — von Curatelwaldungen 508.
— — zum Zweck der Wiederaufforstung 518.
— — in früher schon abgeholzten Waldtheilen 518.
— — wann dieselben vollbracht sind 518.
— — wonach deren Bestrafung zu bemessen 517.
Rodungsgesuche, Taxen und Stempel 508.
Rückbürge 181.
Rückfall ein Strafschärfungsgrund 369. 373.
Rückfälle, ausgezeichnete 373.
Ruhende Verjährung 246.

S.

Sachen, Arten derselben 21.
Sachenrecht 79. 207.
Sachverständige zur Aufstellung von Wirthschaftsplänen und zur Betriebsleitung in Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen 69. 71.
— — bei Waldausrodungsfragen 507.
— — bei Streitigkeiten über die Ausübung der Waldweide 513.
— — in Forstpolizeisachen überhaupt 522.
Säge, deren Anwendung bei Holzfreveln 372.
Sägmühlbesitzer, Begünstigung des Holzfrevels durch sie 441.
Samenbäume, deren Entwendung 427.
Sandgruben, verlassene in Wäldern 511.
Schaden 31., durch Thiere 194.
Schadensersatz im Allgemeinen 190.
— — bei Forstfreveln 386.
— — bei Weidefreveln insbesondere 436.
— — bei Beschädigungen gefällten Holzes 443.

Schadloshaltung durch Wiederherstellung 438.
— — deren Einfluß auf die Strafbarkeit 365.
Schärfung des Arrestes 345. 350. 351.
— — der Strafe 369.
— — bei Weidefreveln 435. 436.
Schätzung des Forstamts bei Forstfreveln 387.
Schatz 237.
Schenkung 177.
Schiedseid, außergerichtlicher 182, s. auch Eid.
Schiedsrichter 182.
Schläge, Holzanflüge 435. 512.
Schriftenwechsel in Forstpolizeisachen 520.
Schriftliche Angaben des Forstschutzpersonals 456. 470.
Schuldscheine 202.
Schuldverhältniß, s. obligatio.
Schutzwaldungen dürfen nicht gerodet werden 505.
— — kahler Abtrieb in denselben 509.
Schwägerschaft 18.
Selbsthilfe 12.
Selbstvertheidigung 12., s. auch Vertheidigung, Nothwehr.
Semestralübersichten der Forstfrevel 498.
Separationsrecht 337.
Sequestration 32. 176.
Servituten, s. Dienstbarkeiten.
Sicherung der Rechte 31.
Simulation 101.
Societät 169.
— — bei der Forstverwaltung 173.
Solidarische Haftungen 20. 115. 190. 360.
— — — bei Forstfreveln 361.
Solutio, Erfüllung, Zahlung 200.
Sonnenaufgang und Sonnenuntergang 371.
Sonntage, Verübung von Forstfreveln an denselben 371.
Species 110. 118.
Spezialvollmacht 165.
— — in Forststrafsachen 473. 486.
Spezifikation als Eigenthumserwerb 238.
Spolium 227.
Staatsanwalt, dessen Function in Forststrafsachen 488.
Staatsgewalten 51. 52.
Staatsverträge wegen Forstfreveln in Grenzwaldungen 77.
Staatswaldungen 50. 58.
Standesherrliche Waldungen 50.
Standesverhältnisse 17., frühere 35. 46.
Steinbrüche, Entwendungen aus denselben 442.
— — verlassene 511.
Stellvertreter in Forststrafsachen 472. 480. 486.
— — des Forstmeisters 470.
Stempelfreiheit in Forststrafsachen 388.
Steuergemeinden 59.
Steuern 56., von Forstrechten 315.
Stiftungen 19.
Stiftungswaldungen 60.
Stillstand der Verjährung 246.
Stöcke, Entwendung schon gegrabener 428.
Stockholz, Strafe der Entwendung 427.
Strafanträge der Forstämter 464. 466. 472.
Strafbare Handlungen, Arten 343.
Strafen 31.
— — Arten derselben 345.
— — bei Forstfreveln 347.
— — deren Verjährung 384.
— — der Forstpolizei-Uebertretungen 514.
— — der Forstfrevel 424 u. f.
— — des Diebstahls an Walderzeugnissen 408.
— — der Beschädigungen rc. 432.
— — der Weidefrevel 435.

Strafen bei Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde 492. 494.
— — bei Uebertretungen der Wassergesetze 547. 554.
Strafgesetzbuch, dessen Anwendbarkeit in Forststrafsachen 366.
Strafschärfungsgründe 369.
Strafverfolgung gegen Diebstähle an Walderzeugnissen 409.
Strafvormerkungsregister 476.
Streitigkeiten über die Art und Weise der Ausübung von Forstberechtigungen 291.
Streuberechtigungen 287.
Streuberechtigte, wenn sie ohne Anweisung rechen 431.
Streuwerk, dessen Entwendung 429.
Stromlauf, dessen Aenderung 243.
Subject der Rechte 16.
— — mehrere eines Rechtes 20.
Subsidiäre Bestimmungen zum Forst-Gesetz 366. 449.
Substitution beim Mandat 162.
Succumbenzstrafe bei Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde 492.
Summariissimum 228.
Superficies 207.
Suspensivbedingung 26.
Suspensiveffect der Civilklage in Bezug auf die Beschlüsse der Forstpolizeibehörden 292.
— — der Berufung in Bezug auf polizeiliche Verfügungen der Forststrafgerichte 526.

T.

Tabellen für die Werthsbestimmung bei Forststrafsachen 387.
Taggelder und Reisegebühren, s. Gebühren.
Taubstumme 92. 107.
Tauschvertrag 140.
Taxe, um dieselbe abgegebenes Holz 445.
Taxerhebung bei Forstrechtsablösungen und Fixirungen 308.
Theilbarkeit der Sachen 22.
— — gemeinschaftlicher Waldungen 213.
Theilnahme an strafbaren Handlungen 356.
Theilungsklage 212.
Thiere, Beschädigungen durch dieselben 194.
Thongrube, Entwendung daraus 442.
Thüren, deren Oeffnung bei Haussuchungen 462.
Titulus des Besitzes bei der Verjährung 244.
Tod des Angeschuldigten 380.
Traktate 100.
Tradition des Besitzes 223.
— — des Eigenthums 232.
Transferirung von Forstberechtigungen 314.
Triebwerke und Stauvorrichtungen 542.
Trift, s. Viehtrieb.
Trift (Holztrift), Uebertretung der Ordnungen 441.
Triftgewässer 540 u. f.
Trödelvertrag 177.
Tutel und Curatel, s. Vormundschaft.

U.

Uebergang der Rechte und Verbindlichkeiten auf die Erben 196.
— — insbesondere bei Forstfreveln 380.
— — von Gefahr und Nutzen auf den Käufer 119.
Ueberhandnahme von Forstfreveln 446.
Ueberschreitung der Grenze durch Ackern 419.
Ueberschreitungen der Forstberechtigten 347.
Ueberschwemmung 423.

Uebersichten zu den Forstrügeverzeichnissen 464. 475.
Uebertragung d. Besitzes auf Andere 223.
— — des Eigenthums 232.
— — der Forderungen 198.
— — der Waldaufsicht an schon verpflichtete Waldaufseher 454.
Uebertretungen 343. 344.
— — Arten derselben in Wäldern 344. 408. 424.
Uferschutz 550 u. f.
Umschreibung 233.
Umwandlung ungemessener in gemessene Forstberechtigungen 306.
— — der Forstberechtigungen in jährliche Geldleistungen 304.
— — der Geldstrafe in Arrest 346. 349. 352.
— — der Succumbenzstrafe bei Nichtigkeitsbeschwerden in Arrest 494.
Unbeaufsichtigte Waldweide 432. 513. 519.
Unbefugte Anmaßung 417.
— — Veräußerung von Walderzeugnissen 444.
Uneinbringliche Posten 496. 497. 498.
Unerlaubte Handlungen, delicta 28.
— — — Rechte und Verbindlichkeiten daraus 189.
Unfälle, dadurch veranlaßte Forstfrevel 367.
Ungehorsam der Zeugen und Sachverständigen 472.
Ungehorsamsverfahren 480. 483. 490.
Unkenntlichmachung des Forstfrevlers 371.
Universitas personarum 19.
— — rerum 22.
Unmögliche und unerlaubte Handlungen als Rechtsobject 99.
Unmündigkeit 18.
Unterbrechung der Verjährung im Allgemeinen 245.
Unterbrechung der Verjährung in Bezug auf die Strafbarkeit 381. 382.
— — in Bezug auf ausgesprochene Strafen 384. 385.
Unterfranken ꝛc. Ausnahmebestimmungen 73.
Unterschlagung 405.
Untersuchungshaft 366.
Untheilbarkeit der Sachen 22.
Untreue 406.
Unvordenkliche Verjährung 246.
Unwissenheit 25, s. auch Irrthum.
Urkunden, s. Beweis.
Urkundenfälschung 400.
Urtheil, s. Erkenntniß.
Urtheilsform 474. 475.
Usucapionsbesitz 222.
Ususfructus 259.

V.

Väterliche Gewalt 86.
Veränderung der Holz- und Betriebsarten 299.
Veräußerung von Forstrechten 314.
— — zu eigenem Bedarf bezogener Waldproducte 312. 445.
— — gefrevelter Walderzeugnisse 446.
Verbindlichkeit, s. obligatio 96.
Verbindung als Eigenthumserwerb 238.
Verbindung der Arrest- und Geldstrafe bei Forstfreveln 348.
Vererbung obligatorischer Verhältnisse 196.
— — der Geldstrafe, Entschädigung und Kosten 380.
Verfahren der Forstpolizeibehörden 520.
— — der Forststrafgerichte 448. 524 u. f.
Vergleich, transactio 183.
Verhaftung bei Thatbetretungen 457.
— — bei Freveln in Grenzwaldungen 77.
Verhandlung über Forstfrevel in I. Instanz 469. 481.

Verhandlung über Forstfrevel in II. Instanz 487. 491.
Verhängte Orte 435.
Verjährung in Civilsachen 16.
— — des Eigenthums 244.
— — der Dienstbarkeiten 320. 323.
— — der Klagen 16. 206.
— — in Strafsachen 381.
— — bei Forstfreveln insbesondere 382.
Verkauf, s. Kauf.
Verkauf der Pfandsache 332. 337.
Verkohlung von Holz 513.
Verletzung über die Hälfte 114.
Verlust des Eigenthums 257.
— — der Dienstbarkeiten 323.
Vermarkung 231. 257.
Vermischung als Eigenthumserwerb 238.
Vermögen der Kinder 87—89.
Verpfändung 181.
Verpflichtung des Forstschutzpersonals 454.
Verschenkung ist eine Veräußerung 445.
Versehen, culpa 29.
Versicherungsvertrag 177.
Versteigerung 124.
— — ungebührliches Benehmen bei öffentlicher 417.
— — gepfändeter Gegenstände 459. 460. 461. 495. 496. 500.
Versuch 354.
Vertagung der Aburtheilung 474.
— — der Urtheilsverkündigung in II. Instanz 493.
Vertheidigung des Besitzes 31.
— — in Forststrafsachen 472.
Vertheilung gemeinschaftlicher Privatwaldungen 213.
— — von Gemeindewaldungen 66.
Verträge 96.
— — mit Nachbarstaaten wegen der Forstfrevel in Grenzwaldungen 77.
Vertragsform 105.
Verwandtschaft 18.
Verweigerung der Namensangabe 372.
Verwendungen, impensae 23.
Verzeichnisse der nicht rodbaren Waldungen 507.
— — der bestraften Forstfrevler 476.
Verzicht 205.
Verzug, mora 201.
Via, Fahrweg 266 u. f.
Vieheigenthümer 433. 436.
Viehtrieb 266 u. f.
— — unbefugter ist kein Weidefrevel 436.
— — durch Ansaten und Pflanzungen unter 6 Jahren 439.
Vindication 249. Beschränkungen derselben 253.
Vis et metus, s. Zwang.
Vollendung von Forstfreveln 355.
Volljährigkeit 18.
Vollmacht, Vertrag 159.
— — in Forststrafsachen 472. 485. 493.
Vollzug forstpolizeilicher Anordnungen 495. 526.
— — der Strafurtheile 494. 498.
Vorbehalt des Eigenthums 122. 139.
— — des Rechtsweges 291. 294. 303.
Vorbehaltenes Gut der Ehefrau 84. 85.
Vorkehrungen gegen Waldinsecten 514.
Vorkaufsrecht 123.
Vorladung der Zeugen in Forststrafsachen 467.
— — des Forstaufsichtspersonals 468.
— — der Angeschuldigten und civilverantwortlichen Personen 467.
— — durch öffentlichen Anschlag 468.
Vormerkungen wegen der Rückfälle 476.
Vormundschaft 89—95. 184.
Vorschriften, Verletzung besonderer durch Waldarbeiter 440.
Vorschützung einer Berechtigung 477. 482.
Vorsichtsmaßregeln gegen Waldbrände 514. 519.

Vorsorgliche Beschlagnahme 458. 461.
Voruntersuchung 465.
Vorzugsrechte 339.
Votum 100.

W.

Wässerung aus Floßbächen 441.
Waffen, s. Feuerwaffen und Raub.
Wahnsinn 18.
Wahrnehmung, eigene, des Forstschutzpersonals 481.
Wald, Begriffsbestimmung 513.
Waldarbeit 372.
Waldarbeiter 372. 440.
Waldbesitzer im Sinne des Forstgesetzes 503.
Waldblößen, deren Aufforstung 510.
Waldeisen, Waldhammer 373.
Walderzeugnisse, Veräußerung derselben 312.
Waldfrohnen 326.
Waldkultur, ihr Verhältniß zum Weiderecht 272.
Waldrodung, s. Rodung.
Waldsamen, dessen Entwendung 430.
Waldverwüstung, Devastation, s. Abschwendung.
Waldwege, deren Beschädigung durch Weidevieh 441.
Waldweide 269, rechts- und gesetzwidrige 432.
— — forstpolizeiliche Bestimmungen 511. 519.
Wandelklage 112.
Wandelpön, Reugeld 100.
Wasserbenützung 544.
Wegegerechtigkeiten 266.
Weide, gemeinschaftliche 271.
Weidegerechtigkeiten 269.
Weidefrevel 432.
Weidenlassen 433.
Weideordnungen 511.
Werthsbestimmungstabellen 387.
Werths- und Schadensersatz bei Forstfreveln 386.
— — — bei den durch Unfall veranlaßten Freveln 368.
— — — bei eingetretener Verjährung 382.
— — — Aushändigung an die Damnifikaten 77. 496.
Widerruf des Mandats 166.
Widersetzung gegen die Obrigkeit 396.
Wiederaufnahme des Strafverfahrens 475.
Wiedereinsetzung in den vor. Stand 33.
Willensbestimmung 25.
Willensäußerung 25.
Wirkungen der Gesetze 11.
— — der Verträge 109.
Wirthschaftspläne für Gemeinde- und und Stiftungswaldungen 69.

Z.

Zahlung 200.
Zahlungsanweisung, Assignation 203.
Zeichen oder Zettel für Holzabfuhr 438.
— — — für Leseholz, Streuwerk 2c. 437.
Zeit der Erfüllung von Obligationen 200.
Zeitbestimmungen, dies 27.
Zeugen, s. Beweis.
— — deren Vorladung in Forststrafsachen 467.
Zeugengebühren, deren Ausbezahlung 498.
— — der Forstdiener 389.
Zeugnisse über Erwerb von Forstprodukten 447.
Zinsen 23.
Zollschutzwache, deren Verpflichtung für den Forstschutz 453.
Zueignung von Forstproducten ohne Anweisung 431.

Zubehör 23.
Zufall 30.
Zugang 118.
Zurechnungsfähigkeit 363.
Zurückempfang gefrevelter Objecte 388.
Zurücknahme der Berufung 487.
Zusammenfluß strafbarer Handlungen 377.
Zusammenwirken Mehrerer bei Forstfreveln 360.
Zustellung der Vorladungen 467. 468.
— — der Contumazialerkenntnisse 480.
Zuwachs 118.
Zwang bei Rechtsgeschäften 25. 102.
— — zu unerlaubten Handlungen 363.
Zweckbestimmung, modus, s. Auflage.

Druck von C. R. Schurich in München.

Berichtigungen.

S. 8 statt: §. 15 Nr. 3 im 6. Absatz l. §. 14 Nr. 3.
„ 28 in §. 34 vorletzter Absatz statt: per pactuni l. per pactum.
„ 39 im 1. Abs. statt: inforestore l. inforestare.
„ 89 in §. 104 statt: Depositionsrecht l. Dispositionsrecht.
„ 105 im 2. Abs. statt: ohne kraft des Gesetzes l. schon kraft des Gesetzes.
„ 121 im 3. Abs. statt: Allution l. Alluvion.
„ 122 in lit. g statt: vom Verkäufer das Eigenthum . . . . abführe l. vom Verkäufer das Eigenthum bis zur Abtragung des Kaufpreises vorbehalten werden.
„ 124 im 1. und 2. Absatz statt: Verkaufsrecht l. Vorkaufsrecht.
„ 152 in lit. k statt: welcher l. welche.
„ 159 vor §. 164 in der Ueberschrift statt b) l. 6.
„ 185 in lit. b. 3. Abs. 6. Zeile statt: dadurch den l. dadurch dem.
„ 214 in §. 212, 3. Zeile statt: bei den Dienstbarkeiten l. bei den übrigen Dienstbarkeiten.
„ 237 im 2. Abs. statt: Art. 290 l. Art. 299.
„ 321 in lit. c statt: cum titulo vel patientia l. cum titulo atque patientia.
„ 339 in Nr. 3 statt: Art. 2104 l. 2105.
„ 342 im 1. Abs. statt: Hypothekenbücher l. Hypothekenregister.
„ 401 in §. 414 statt: zu einer Duldung l. zu einer Handlung, Duldung ꝛc. ꝛc.